GESCHICHTE

DES

ALTGERMANISCHEN UND NAMENTLICH ALTBAIRISCHEN

OEFFENTLICH - MUENDLICHEN

GERICHTSVERFAHRENS,

DESSEN

VORTHEILE, NACHTHEILE

UND

UNTERGANG

IN

DEUTSCHLAND UEBERHAUPT UND IN BAIERN INSBESONDERE

VON

GEORG LUDWIG MAURER,

KOENIGL. BAIR. STAATSPROKURATOR AM KOENIGL. BEZIRKSGERICHTE IN FRANKENTHAL.

HEIDELBERG, 1824.

AKADEMISCHE BUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR.

MEINEN

HOHEN RICHTERN

DER

KOENIGLICH BAIRISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN MUENCHEN

AUS

INNIGSTER WAHRER HOCHACHTUNG UND VEREHRUNG

GEWIDMET

VON

DEM VERFASSER.

VORREDE.

Schon im Jahr 1819 hat die Königliche Akademie der Wissenschaften in München folgende Preisfrage aufgeworfen:

1) Wie war nach der altdeutschen und altbaierischen Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfallenheiten, beschaffen?

2) Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluſs hatte es auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze?

3) Wann, wie und unter welchen Verhältnissen hat sich solches wieder verloren?

Und wiewohl sich unter den eingelaufenen Preisschriften eine befand, welche sehr gerühmt ward, so konnte dennoch kein Preis zuerkannt werden, weil nicht alle aufgegebenen Fragen gelöst worden waren. Darum wiederholte die Königliche Akademie ihre Aufgabe im April 1821, und verlängerte den Einsendungstermin bis auf den 12ten Oktober 1822. — Diese neue Frist bewog denn auch mich, damals Königlich Baierischer Appellationsrath in Zweibrücken, meine Muse zur Lösung einer, in mehr als einer Beziehung interessanten Frage zu verwenden, deren Lösung um so gröſseren Reitz hatte, da sie einen fast gänzlich unbearbeiteten Theil unserer Rechtsgeschichte zum Gegenstand hat. — So entstand gegenwärtige Abhandlung, welche das Glück hatte, unter dem Motto: Mores Majorum! von der Königlichen Akademie am 28sten März 1823 mit dem *ersten* Preis gekrönt zu werden, und welche ich

hiemit, als die Erstlinge meiner literarischen Bestrebungen, dem gröfseren Publikum mit dem Wunsche übergebe, dafs dieselbe auch von diesem mit eben der Nachsicht aufgenommen werden möchte, wie es bereits schon von meinen sehr verehrten Richtern, der Königlichen Akademie der Wissenschaften in München, geschehen ist. Solche Nachsicht, solcher Beifall könnte mich zu ähnlichen historischen Arbeiten aufmuntern, wofür ich seit frühester Jugend die gröfste Vorliebe hatte, und wofür ich bereits viele Materialien besitze; wenn anders mir wieder eine für literarische Muse günstigere Lage werden sollte, als es meine gegenwärtige ist, in der ich von Berufsgeschäften wahrhaft überhäuft bin.

Ich setzte dieser Abhandlung das Motto: mores majorum! voran, weil sie die Gerichtsgebräuche unserer Vorfahren darstellen sollte, und in der That nichts mehr Charakter und Sitte eines Volkes beurkundet, als gerade das gerichtliche Verfahren. Auch verdient dies Verfahren in jeder Hinsicht den Namen mores, denn es beruhte blos auf althergebrachten, im innern Volksleben selbst ihren Grund habenden Gebräuchen, nicht auf von oben herab gegebenen Gesetzen, unter welche der damalige Germane seinen stolzen Nacken noch nicht beugen gelernt hatte. Das gerichtliche Verfahren war noch wahre *Volkssitte*, die erst in den im späteren Mittelalter aufgedrungenen *fremden Gesetzen* ihren Untergang fand. Ob zum wahren Frommen des Deutschen Volkes, wäre eine andere Frage.

Ich habe diese altgermanischen Gerichtsgebräuche verfolgt von den allerältesten Zeiten an bis auf unsere Tage. Mein Werk gehört darum nicht zu den blos gelehrten Untersuchungen, es greift auch in unser praktisches Leben ein, und wird darin, wie ich hoffe, nicht ohne alle Wirkung bleiben. Mein innigster Wunsch ist es wenigstens, dafs wir, wie in anderen, so auch in dieser Hinsicht, von dem Fremden lassen und zum Einheimischen, natürlich nach den Bedürfnissen unserer Zeit Veränderten und Verbesserten, zurück kehren möchten. Zumal da das nationale Verfahren unläugbare Vortheile vor dem Fremden, nämlich unserem gegenwärtigen blos schriftlichen heimlichen hat, wie jeder, der beide Verfahren *genau*, und nicht *blos oberflächlich* kennt, wohl gerne zugeben wird. Wiewohl ich damit nicht gerade das Französische Gerichtsverfahren als das non plus ultra von Weisheit anrühmen will, und das unbedingte Annehmen des Französischen uns auch kein einheimisches nationales wiedergeben, also ein blofses Vertauschen des Fremden mit dem Frem-

den seyn würde. Denn wiewohl die Grundlage des Französischen Prozesses immer noch die altgermanische ist, so wurde derselbe doch nach Bedürfniſs und Weise des Französischen Volkes in der Art ausgebildet, daſs er, die altdeutschen trefflichen Grundideen abgerechnet, *unserer* Weise und *unseren* Bedürfnissen nur wenig entsprechen dürfte!

Auch die in gegenwärtigem Werke befindliche Abhandlung über Vortheile und Nachtheile der öffentlich mündlichen Rechtspflege hielt ich rein historisch, wie das ganze Werk. Darum sind auch alle erläuternde Bespiele einzig aus unserer Vorzeit genommen. Daſs aber nichts desto weniger gar vieles darin Gesagte auch noch von unseren Tagen gilt, ergibt schon der erste Blick.

Ich habe dem Ganzen zur Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit vier erläuternde Bilder beigefügt. Sie sind alle gut gelungen, und von meinem Freunde von Babo in Weinheim lithographirt, dessen Geübtheit in dergleichen Arbeiten schon die Altdeutschen Denkmähler, herausgegeben von Batt, von Babo u. a., hinreichend beurkundet haben.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften gestattete mir unter gewissen Bedingungen, namentlich auch des *Quart-Formates*, den Druck gegenwärtigen Werkes durch einen eigenen Verleger in meiner Nähe, wofür ich hiemit öffentlich meinen Dank sage.

Der Druck geschah, durch ein unverschuldetes Miſsverständniſs, nicht nach der, der Königlichen Akademie eingereichten Handschrift, sondern nach meinem in Händen habenden Manuskripte. Dieses wird aber wohl in jeder Beziehung gleichlautend mit dem von mir eingereichten seyn, denn natürlich sollte hier das von der Königlichen Akademie gekrönte Werk, und kein anderes, gedruckt werden.

Abgeändert ist nur, daſs die Citate, welche im Manuskript im Text standen, in die Noten verwiesen wurden, und daſs ich hin und wieder die *Beweisstellen* etwas ausgedehnter abdrucken lieſs, als dieses der Kürze der Zeit wegen in der, der Königlichen Akademie eingereichten Abschrift geschehen konnte. Und auch dieses that ich erst auf den Rath mehrerer meiner gelehrten Freunde, indem dieses in der That keine Abänderung seye, und die Noten wenigstens sich beim Abdruck von selbst verstehen.

Zugesetzt endlich habe ich weiter nichts, als zwei hinten beigefügte Bilder, nämlich die Darstellung der öffentlichen Gerichtsitzung des Reichskammergerichtes und des Königlichen Bezirksgerichtes in Frankenthal, wovon das

erste aus Guil. Rodingi, pandect. juris cameralis. Wetzl. 1750. entlehnt ist. Allein diese kleine Zugabe werden mir meine verehrten Richter zu gut halten, so wie sie, der Vergleichung wegen mit unserer Vorzeit, dem Publikum vielleicht von einigem Interesse seyn wird.

Der *Hauptzweck*, weswegen ich den Druck in meiner Nähe von meinen verehrten Richtern nachsuchte und erlangte, nämlich die Besorgung der letzten Korrektur dieses mit Citaten und altdeutschen, altfranzösischen nebst korrumpierten lateinischen Stellen reichlich ausgestatteten Werkes, wurde mir zwar durch eine langwierige Krankheit grofsentheils vereitelt! Und so sehr auch mein gelehrter Freund, der geheime Hofrath Mittermaier in Heidelberg, bemüht war, durch seinen schätzbaren Rath die Druckfehler so viel als möglich zu verhindern, für welche ungemein grofse Aufopferung ich demselben hiemit öffentlich meinen verbindlichsten Dank sage, so haben sich doch leider viele eingeschlichen, und zum Theil sogar solche, welche den wahren Sinn hin und wieder etwas entstellen.

Dies gilt zumal von den zwölf ersten gedruckten Bogen, weswegen ich denn die geneigten Leser um Nachsicht bitten und zugleich ersuchen mufs, die hauptsächlichsten hier angegebenen Druckfehler schon vor Lesung des Werkes selbst gefälligst korrigiren zu wollen.

Frankenthal, den 2ten November 1823.

MAURER.

DRUCKFEHLER.

Pag. 1 am Ende: Urtheilsstellung statt *Urtheilsschel-tung.*
» 2 a. E. Riguarische st. *Ripuarische.*
» 3 lig. 7 mehrere Könige st. *mehreren Königen.*
» 3 lig. 18 dichtere st. *ächtere.*
» 3 lig. 35 allererst in Gallien niedergeschriebenen st. *alle erst nach Galliens Eroberung niedergeschriebenen.*
» 4 lig. 24 Meichelbech st. *Meichelbeck.*
» 4 lig. 31 Kreiner st *Kremer.*
» 4 lig. 36 Gerichsen st. *Gericken.*
» 6 lig. 1 Boutillier st. *Bouteiller.*
» 6 lig. 3 Coustumien st. *coustumier.*
» 6 lig. 17 vormals st. *namens.*
» 14 not. 31 c. 24 ff. st. *c. 24 in fine.*
» 14 not. 36 ohne *ff.*
» 16 not. 68 Alcuin st. *Aimoin.*
» 17 lig. 1 Gaunbewohner st. *Gaubewohner.*
» 17 not. 72 adsund st. *adsunt.*
» 18 not. 80 dignun st. *dignum.*
» 18 lig. 27 opp. st. *app.*
» 20 lig. 6 peritus st. *penitus.*
» 20 lig. 7 sicher st. *der.*
» 20 lig. 7 remoneat st. *removeat.*
» 21 lig. 21 alle st. *alte.*
» 21 lig. 35 Warum mehr als st. Warum *nicht* mehr als.
» 22 lig. 27 fand, so (§. 56.) gerade st. *fand* (§. 56.), *gerade so.*
» 25 lig. 4 causae st. *causare.*
» 26 lig. 21 Poucet st. *Poncet.*
» 26 lig. 23 verweisen st. *verweise.*
» 27 lig. 1 u. s. w. st. *in fine.*
» 28 not. 75 op. st. *ap.*
» 29 lig. 34 ed. Herold 85) aber st. *ed. Herold* 85). *Zumal aber.*
» 32 lig. 1 und 6 Wahlstatt st. *Mahlstatt.*
» 32 not. 9 sontum st. *scutum.*
» 32 lig. 7 texata, in der st. ohne Comma *texata in der.*
» 32 not. 17 publico hoc et st. *publico, hoc est.*
» 32 lig. 27 I., von dem st. *I., schon dem.*
» 34 lig. 9 und 36 mehr- st. *wehr-.*

Pag. 34 lig. 11 et 12 juv. tit. II. c. 15. §. 1. fällt ganz weg, da es in der Note steht.
» 34 lig. 31 gelehrten st. *als gelehrten.*
» 35 lig. 10 zumal st. *welches, zumal.*
» 35 lig. 10 diktirt st. *citirt.*
» 35 lig. 14 werden, auch st. *sondern auch:*
» 36 lig. 27 colloqium st. *colloquium* und zwischen concilium und placitum ein *Comma.*
» 37 not. 78 und 79 tui st. *lui.*
» 37 lig. 17 Zeilen st. *Zeiten.*
» not. 86 contemplisset st. *contempsisset.*
» 37 lig. 25 testameutum st. *testamentum.*
» 38 lig. 14 solsadire st. *solsadii.*
» 38 not. 5 fuerit, testibus st. *fuerit, VII. testibus.*
» 38 not. 5 Exacta notitia st. *Facta notitia.*
» lig. 24 Zu allen st. *In allen.*
» 38 lig. 32 und allein st. , *nur allein.*
» 39 lig. 3 so wieder st. *so vieler.*
» 39 lig. 9 nur solche gleichlautende Urkunde 10) st. *eine solche gleichlautende Urkunde charta pariela* 10).
» 39 not. 13 periculas st. *pariculas.*
» 40 lig. 23 so ist auf st. *so ist doch auf.*
» 40 lig. 32 übertragen st. *übertrugen.*
» 41 lig. 13 Behandlung st. *Bedeutung.*
» 41 lig. 24 commoritorius st. *commonitorius.*
» 42 not. 42 roget cum st. *roget eum.*
» 43 not. 54 tit. 48 st. *tit.* 49.
» 43 lig. 12 Wahlstatt st. *Mahlstatt.*
» 43 lig. 17 admallato st. *admallatio.*
» 43 lig. 19 Criminalschen auch st. *Criminalsachen so auch.*
» 45 lig. 4 niemand allein st. *niemand ohne allein.*
» 45 not. 83 Quod si voluerit st. *Quod si noluerit* und colocet st. *collocet.*
» 45 not. 85 S. st. *Si.*
» 45 lig. 17 . Da ferner st. Comma , *da ferner.*
» 45 lig. 25 donner jour adjourner st. *donner jour, adjourner.*
» 45 lig. 29 art. 60. st. *art.* 68.
» not. 94 commonitis st. *commonitus.*
» 46 lig. 12 trituum st. *triduum.*

Pag. 46 lig. 23 (querulant) st. (*querulans*).
» 47 lig. 8 judiculus st. *indiculus*.
» 49 lig. 14 coloritium st. *colonitium*.
» 50 lig. 9 retyf st. *Ketyf*.
» 52 not. 72 app. Bouq. st. *ap. Bouq.* und not. 71 und 70.
» 52 lig. 25 das st. *dafs*.
» 56 not. 14 ex quae st. *ea quae*.
» 54 lig. 10 usque occasum st. *usque ad occasum*.
» 58 lig. 11 coloritium st. *colonitium*.
» 58 not. 45 noncabarte st. *noncobante*.
» 58 not. 48 integritaten st. *integritatem*.
» 58 not. 49 tui esse st. *lui esse*.
» 61 not. 91 app. Martene st. *ap. Martene*.
» 62 not. 7 verbum istut st. *verbum istud*.
» 63 lig. 5 bedurft hatte st. *bedürft hätte*.
» 64 not. 20 talos st. *tales*.
» 64 not. 24 licentie comitis vel vicarii vitam st. *licentia comitis vel vicarii ei vitam*.
» 65 not. 28 worunter sich st. *worunter doch*.
» 65 not. 33 una opendilo st. *una cum Orendilo*.
» 67 lig. 6 so wie auch st. *so wie auch Capit. vom Jahr* 857 *und* 858.
» 67 lig. 20 et sciant st. *est sciant*.
» 67 lig. 27 wir unter st. *nie unter*.
» 71 lig. 3 demondare st. *demandare*.
» 72 not 87 Capit. lib. c. st. *Capit. lib. 7. c.*
» 72 not. 90 nostro damno st. *nostro Domno*.
» 72 not. 91 maritate st. *manitate*.
» 74 lig. 16 Gerichtasring st. *Gerichtsring*.
» 74 not. 18 sagone st. *sajone*.
» 76 not. 35 placito st. *placita*.
» 76 not. 41 oppitanus st. *oppidanus*.
» 78 lig. 8 und Jahr st. *im Jahr*.
» 79 not. 75 ponticibus st. *porticibus*.
» 80 lig. 27 Placita minora hiefsen st. *Placita minora dagegen hiefsen*.
» 82 lig. 8 missus, eines Grafen st. *missus eines Grafen, ohne Comma*.
» 82 not. 14 Concessis st. *concessio*.

Pag. 82 not. 14 occlesia st. *ecclesia*.
» 83 lig. 12 und unter st. *nur unter*.
» 84 not. 34 testit st. *testis*.
» 84 not. 41 ist noch zuzusetzen *vergl. noch not.* 34.
» 85 lig. 11 : und st. . (ein Punctum) *Und*.
» 85 not. 53 connocatis st. *convocatis*.
» 86 not. 56 separatum st. *separatim*.
» 86 lig. 9. Hoflehengerichten st. *Hof-Lehengerichten* (als zwei Worte).
» 86 not. 72 Meichelbecs st. *Meichelbeck*.
» 87 not. 87 judicotum st. *judicatum*.
vititim st. *viritim*.
vigonem cuncta praeferrunt st. *vigorem cuncta praeferrent*.
» 88 lig. 1 und späterhin st. *und das späterhin*.
» 89 not. 2 justiove st. *jussione*.
» 89 not. 7 permissum st *per missum* (zwei Worte).
» 91 lig. 23 voluerit st. *noluerit*.
» 91 lig 30 Zumal dafür st. *Zumal da dafür*.
» 94 lig. 3 Criminalsachen st. *Civilsachen*.
» 95 not. 64 dixit st. *dicxit*.
» 96 not. 70 p. 1393 st. 1394.
» 96 lig. 30 §. 40. st. §. 81.
» 166 lig. 25 Warpf st. *Warph*.
u. s. w.

Zumal heifst es auf den ersten Bogen sehr häufig Meichelbecks, Meichelbec und dergleichen st. *Meichelbeck*.

op. sehr häufig st. *ap.*, das heifst apud, z. B.:
» 30 not. 87 et 91.
» 31 not. 5.
» 47 not. 12 et 15.
» 57 not. 32, 33, 39.
» 58 not. 45, 46, 55.

Eben so finden sich sehr viele Interpunctionsfehler, geboten und ungeboten Gericht bald mit t bald mit th und dergleichen mehr, welches ich den geneigten Leser selbst zu corrigiren bitte.

UEBERSICHT.

III. SEIT KARL DEM GROSSEN BIS ZUR TRENNUNG DEUTSCHLANDS VON FRANKREICH.

IV. SEIT DER TRENNUNG DEUTSCHLANDS VON FRANKREICH BIS ZUM UNTERGANG DES ALTDEUTSCHEN GERICHTSVERFAHRENS.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Vortheilen und Nachtheilen des altdeutschen Gerichtsverfahrens.

A. Vortheile

B. Nachtheile. §. 192 ff.

DRITTE ABTHEILUNG.

Vom Untergang der altgermanischen öffentlich-mündlichen Rechtspflege.

ALPHABETISCHES SACHVERZEICHNISS.

A.

B.

C.

D.

E.

T.

U.

V.

W.

Z.

EINLEITUNG.

§. 1.

Schwierig, aber anziehend, unserer Zeit wie meiner verehrten Richter würdig, ist die gegebene Aufgabe. Was möchte wohl auch interessanter und zeitgemäſser seyn, als Ursprung und Ende, Vorzüge und Nachtheile der öffentlich mündlichen Rechtspflege zu untersuchen, welche in unseren Tagen so sehnlich zurückgewünscht wird? Dies bewog denn auch mich, meine Muse zur Steuer der Wahrheit zu verwenden, so viel es wenigstens Zeit und Kräfte gestatteten.

Zwar wollte ich anfangs das altdeutsche Gerichtsverfahren vollständig im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen darstellen, und das Resultat wäre gewiſs in mehr als einer Beziehung erfreulich gewesen. Allein bald sah ich ein, wie weit mich dies führen würde, daſs ich durch Berufsgeschäfte verhindert, bei der Kürze der Zeit, und der Menge des Materials unmöglich bis zum bestimmten Termine enden könnte, ich müſste denn gar wesentlich hierher gehörige Punkte nur in Kürze berühren, welches mir jedoch eher das Miſsfallen als den Beifall meiner verehrtesten Richter hätte zuziehen können. Ich renunciirte darum auf die Vollständigkeit, überging namentlich das ganze *Beweisverfahren*, in so fern es nicht wieder nothwendig hierher gehörte, und beziehe mich in dieser Hinsicht im Ganzen auf die in der That vortrefflichen Abhandlungen von Dreyer, Majer und Rogge. Hierbei muſs ich indessen gleich ein für allemal bemerken, daſs ich der von Rogge gemachten Bemerkung ungeachtet, als habe es gar kein Beweisverfahren gegeben, doch immer vom Beweisverfahren reden werde. Erstlich der Kürze des Ausdrucks wegen, und dann zweitens, weil doch aus Rogge's Bemerkungen selbst, auch angenommen, man könnte ihnen ganz und unbedingt beipflichten, nur so viel hervorgeht, daſs das Beweisverfahren unserer Vorväter völlig von dem unsrigen verschieden gewesen ist, aber noch keineswegs, daſs dieselben gar keines gehabt haben, welches weiter auszuführen hier jedoch weder Zeit noch Ort gestatten.

Eben so überging ich die verschiedenen *Rechtsmittel* der Berufung und dergleichen mehr, da ich in dieser Hinsicht vielfältig gegen die gewöhnliche Ansicht hätte ankämpfen müssen, deren Bearbeitung mich also viele Zeit und Mühe gekostet haben würde, während doch, streng genommen, die Untersuchung der Frage, wann Appell oder Urtheilsstellung Statt hatte, und an welches Gericht dieselbe gegangen, nicht hierher gehört, die Art, wie dieselbe erklärt werden muſste, aber

gelegentlich bemerkt werden wird, das dabei zu beobachtende Verfahren vor Gericht selbst aber dadurch hinreichend dargestellt worden ist, dafs ich das Verfahren *bei allen und jeden Gerichten* darzustellen versucht habe, und dieses bei jedem Gerichte dasselbe gewesen ist, einerlei, ob es in erster oder in letzter Instanz Statt hatte.

Um eine vollständige Idee von der altdeutschen Gerichtsverfassung zu geben, hätte ich auch von dem Recht der Fehde, den Bufsen und Wetten, vom Friedensbruch, von dem, was wir heut zu Tage Civil- und Criminalsachen zu nennen pflegen, von der Gerichte Competenz und dergleichen mehr handeln müssen, allein statt dessen hielt ich mich mehr an meinen eigentlichen Gegenstand, an die Art des Verfahrens, ohne zu untersuchen, wann und wo es eingetreten ist, oder was zu Recht erkannt werden mufste.

Bei dieser Gelegenheit mufs ich jedoch, um nicht mifsverstanden zu werden, die Bemerkung machen, dafs ich, trotz der gewöhnlichen Ansicht, als haben unsere Vorfahren keinen Unterschied zwischen Civil- und Criminalsachen gemacht, dennoch stets von beiden reden werde. *Erstens*, weil jene Behauptung doch nur theilweise, nämlich in so weit richtig ist, als angenommen wird, dafs das altdeutsche Civil- und Criminalverfahren von Grund aus von dem unsrigen verschieden war. *Hauptsächlich* aber weil in gar vieler Hinsicht zwischen beiden in der That ein Unterschied bestanden hat, namentlich rücksichtlich der Acht, der Vorladung, der Beweisführung, der Strafe des falschen Anklägers, und dergleichen mehr, also beide Fälle immer genau geschieden werden mufsten, ich aber keinen kürzeren Ausdruck wufste, der die Sache gehörig bezeichnete. Dafs man sich aber unter diesen Ausdrücken keinen Criminal- oder Civilprocefs im heutigen Sinne des Wortes denken darf, sondern sich vielmehr, wie überhaupt bei historischen Untersuchungen, stets in die Zeiten, von denen gerade die Rede ist, zurück versetzen mufs, versteht sich von selbst, wenn man sich nicht in dieser, wie in anderer Beziehung, eine völlig unrichtige Vorstellung von der ganzen Vorzeit machen will.

Zwar möchte es scheinen, als ob gar manches, was von mir abgehandelt ward, ebenfalls nicht hierher gehörte, namentlich nicht die Untersuchung über die Entstehung der Gerichte, der Redner, Gerichtsschreiber und Boten, über die Urtheilsfinder und dergleichen mehr, welche mehr als eines der hier nachfolgenden Blätter einnehmen wird. Allein meines Erachtens konnte und durfte ich davon nicht ganz Umgang nehmen, indem bei Untersuchung des altdeutschen Verfahrens überhaupt doch zunächst auch die Frage entstand: bei welchen Gerichten galt denn Oeffentlichkeit und Mündlichkeit? worin bestand denn diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit? gab es gar keine Schrift? wer schrieb, was zu schreiben war? wer trug dem Gerichte die Sache vor? wer sprach das Urtheil? wer setzte dasselbe in Vollzug? wie kamen die Parthien vor Gericht? wie geschah die Ladung? und dergleichen mehr. So dafs ich ganz von selbst auf die angestellten Untersuchungen kam! Denn sollte das Verfahren beim Hof- oder Lehengerichte unter den Merovingern dargestellt werden, so mufste vor Allem bewiesen werden, dafs und in welcher Art es eines gegeben hat, dafs schon Redner, welche die Vorträge machten, existirt haben und dergleichen mehr. Um jedoch auch hierbei so kurz als immer nur möglich zu seyn, habe ich nicht von jedem Gerichte einzeln gehandelt, wie ich es anfangs ebenfalls beabsichtigt hatte, sondern nach Art der Behandlung des deutschen Privatrechtes, aller bei jedem einzelnen Gegenstande gedacht, welches um so eher anging, da in der That bei allen die auffallendste Aehnlichkeit des Verfahrens statt findet.

Ehe ich jedoch weiter schreite, mufs ich noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken über den *Gebrauch der Französischen und Englischen Rechtsquellen*. Darüber, dafs das Salische, Burgundische, und Riguarische Gesetz zur Erläuterung der Alemannischen, Baierischen, Sächsi-

schen und anderen Gesetzen gebraucht werden kann, ist nur *eine* Stimme, nicht so über den gegenseitigen Gebrauch der späteren Rechtsquellen im späteren Mittelalter, wiewohl dafür dieselben, ja noch weit triftigere Gründe sprechen.

Seit der Eroberung Galliens durch die germanischen Völker machten nämlich Gallien und Deutschland im Grunde nur eine grofse Nation aus. Karl der Grofse vereinigte die vielen verschiedenen Völkerschaften sogar noch enger durch gemeinschaftliche Institutionen, wie es schon mehrere Könige aus dem Stamme der Merovinger, jedoch nur vorübergehend und weniger ausgedehnt, gelungen war. So blieben Gallien und Deutschland verbunden bis zur Theilung des Reiches im Jahr 843, oder gar, wenn man mit Eichhorn lieber will, bis 888. Als nun aber beide Reiche definitiv getrennt wurden, war schon in beiden der Grund zum Feudalwesen u. s. w., kurz, zu allen den Dingen, welche da kommen sollten, gelegt. Nimmt man dazu noch die ganze Entwickelungs- und Bildungsgeschichte beider Reiche das ganze Mittelalter hindurch, dasselbe Faustwesen, dieselbe Macht der Grofsen und dergleichen mehr, so fällt es wohl jedem von selbst in die Augen, wie ähnlich nicht nur beider Verfassung, sondern namentlich auch die Gesetzgebung und das Gerichtswesen seyn und bleiben mufste. Wirklich findet man auch die auffallendste Aehnlichkeit zwischen dem Germanischen Rechte in Deutschland, und dem Gewohnheitsrechte in Frankreich, nicht nur das ganze Mittelalter hindurch, ja noch bis auf unsere Tage. In vieler Hinsicht möchte sogar das französische Gewohnheitsrecht eine dichtere Quelle für das Germanische Recht genannt werden, als das Deutsche selbst, indem ersteres durch Einführung und Einmischung der fremden Rechte weniger verdrängt und verfälscht ward, als es leider in Deutschland der Fall war, und sich dort altdeutsches Gerichtsverfahren noch bis auf unsere Zeiten erhalten hat, während dasselbe hier schon längst verschwunden ist, verdrängt durch eben die fremden Rechte.

Kann nun aber nach dem eben Gesagten das Französische Recht zur Erläuterung des Deutschen benutzt werden, so kann es das Englische nicht minder. Denn Sachsen aus Deutschland und Normannen aus Frankreich hatten das alte Britannien erobert und ihre Gesetze daselbst eingeführt. Bis tief in das Mittelalter erhielten sich auch hier diese sämmtlich aus Germanien abstammenden Rechte und Gewohnheiten, und gelten zum Theile noch bis auf den heutigen Tag. Nimmt man nun zu diesem Allem noch die Aehnlichkeit in Character und Sitte der meisten Europäischen Völker, namentlich der Germanen in Deutschland, Frankreich und Britannien, die alle noch nicht so verschieden waren, als sie es *aus politischen Gründen*, und *nach längerer Trennung* bei *verschiedenem Streben in der Folge erst* wurden, sondern vielmehr jetzt noch waren, was sie schon früher gewesen sind, verschiedene Völkerschaften eines grofsen Germanischen Volkes, so wird man wohl gerne zugeben, dafs auch im späteren Mittelalter noch die Gesetze und Gewohnheiten Frankreichs wie Britanniens zur Erläuterung der deutschen eben so gut gebraucht und benutzt werden können, wie vordem die allererst in Gallien niedergeschriebenen Gesetze der Salier, Ripuarier, Burgunder, zur Erläuterung der Gesetze der Sachsen, Baiern und Alemannen. Mehr als einmal werde ich darum ihrer in der Folge gedenken.

§. 2.

Mehr zur Erleichterung der Citate; als um eine Uebersicht der von mir benutzten Quellen und Hülfsmittel zu geben, führe ich die Hauptwerke, deren ich mich bedient habe, hier an.

Die leg. Wisigothorum, Burgund., Salica u. s. w. citire ich in der Regel nach der Ausgabe von *Lindenbrogius*, wenn ich auch andere noch benutzt habe, so ist es ausdrücklich bemerkt worden. Die Capitularien aber der Fränkischen Könige nach der Ausgabe von Baluzius ed. de Chiniac. Die

Rerum Gallic. et Francicarum scriptor. citire ich gewöhnlich blos mit dem Namen einer der Hauptverfasser *Bouquet*, die histoire generale de Languedoc gewöhnlich mit *Vaissette*, die Sammlung von Martene und Durand veter. script. et monum. aber mit *Martene*.

Wiarda, Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes.

Von Savigny, Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter.

Heineccius, elementa juris Germ. ed. Hal. 1746.

Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen.

Majer, Geschichte der Ordalien.

Meyer, esprit, origine et progres des instit. jud.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Erste edit.

Dreyer, die vermischten Abhandlungen und dessen Nebenstunden.

Das Schwäbische Land- und Lehenrecht, den Richtsteig und das Kaiserrecht citire ich stets nach *Senckenberg* corp. jur. germ. publ. et pr. medii aevi; den Schwabenspiegel aber, und die Glosse dazu, in Ermangelung eines besseren, nach den Ausgaben von *Zobel*, Leipzig 1569.

Die Reichsgesetze nach der vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, Frankf. 1747, 4 Tom. Fol., welche ich der Bequemlichkeit wegen zuweilen blofs unter dem Namen *Senckenberg* allegire.

Guden., Codex diplom. Mogunt.

Schneidt, thesaurus juris Franconici.

Walch, vermischte Beiträge zu dem Deutschen Recht.

Schott, Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten.

Von Schultes, Coburgische Landesgeschichte.

Wenck, Hessische Landesgeschichte.

Leibnitz, scriptor. Rer. Brunsvic.

Meichelbech historia Frisingens.

Christophori *Lehmanni* Chronica der freien Reichsstadt Speier, vermehrt durch J. M. Fuchs. Frankf. a. M. 1711. Fol.

Martin *Crusius*, Schwäbische Chronik ed. Joh. Jacob Moser, Frankf. 1733. 2. Vol. Fol.

Möser, Osnabrückische Geschichte nach ed. Berlin 1819, und dessen patriotische Phantasien ed. Berlin 1820.

Lang, neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth.

(*Kreiner*) Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz. Frankf. 1765.

Kindlinger, Münsterische Beiträge, welches ich gewöhnlich Kindlinger ohne Beisatz citiren werde.

Idem, Geschichte der deutschen Hörigkeit.

Schottelius, fr. de singularibus antiqu. in Germania juribus etc.

Gerichsen, Schottelius illustratus.

Gerstlacher, Sammlung der Wirtembergischen Gesetze.

C. Ph. Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistl. und Civilgerichten.

Idem. Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen.

U. Fr. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Mannheim, 1819.

Berck, Geschichte der Westphälischen Fehmgerichte.

Henke, Geschichte des Deutschen peinlichen Rechtes.

Lipowsky, Geschichte des bairischen Criminalrechtes.

Schuberth, historischer Versuch über die Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg.

Dümge, Symbolik Germ. Völker.
Malblank, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung.
Malblank, conspectus rei judiciariae Rom. Germ. Norimb. 1797.
Malblank, Anleitung zur Kenntniſs der D. Reichs- und Provincialger.- und Canzleiverf.
V. Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. 1819.
Schannat, historia episcopatus Wormatiensis etc. Francof. a. M. 1734.
Moritz, Abhandl vom Ursprung der Reichsstädte etc. Frankf. 1756.
Fr. Z. Bodmann, Rheinganische Alterthümer. Mainz 1819.
Jo. Heumanni, opuscula. Norimb. 1747.
Hauschild, Gerichtsverfassung der Deutschen. Leipz. 1741.
Die Monumenta Boica werde ich M. B. citiren.
Lori, Geschichte des Lechrains.
Krenner, Bairische Landtagshandlungen.
Staatsrath und Präsident von *Feuerbach*, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege.

Auch aus den verschiedenen, uns aus der Vorzeit erhaltenen Bildern habe ich nicht wenig Nutzen gezogen, nämlich aus:

Deutsche Denkmäler, herausgegeben und erklärt von *Batt. v. Babo*, *Eitenbenz*, *Mone* und *Weber*. Heidelberg, 1820.

Bilder einer lateinischen Uebersetzung des berühmten Gedichtes Reineke de Voſs, dessen Brauchbarkeit, der Verfasser mag nun Heinrich von Alkmar oder ein anderer gewesen seyn, zur Erklärung altdeutscher Gerichtgebräuche seit dem berühmten Dreyer anerkannt ist. Das hinten angefügte Bild Nr. B. ist daraus genommen.

Mehrere Bilder in Dictys Cretensis, wahrhaftige Historie und Beschreibung von dem Trojanischen Krieg; gedruckt 1540. Zwar mag es auffallend erscheinen, daſs ich eine alte Trojanische Historie zum Belege für Germanisches Recht anführe, weiſs man jedoch, daſs alle darin befindlichen Bilder aus dem Deutschen Mittelalter genommen sind, so wird es nicht mehr befremden.

Das hinten sub Nr. A. beigefügte Bild ist eine sehr gut gelungene Copie aus dem 1557 zu Frankfurt a. M. gedruckten Formular allerlei Schriften, Briefe und Instrumenten etc., das ich ebenfalls, so wie die vorigen Bildersammlungen, selbst besitze. Es stellt wahrscheinlich ein zu Frankfurt gehaltenes Criminalgericht dar, wie das letzte das Gefängniſs und die Folteranstalten hinreichend beweisen.

Das Bild Nr. C. stellt eine öffentliche Sitzung des Reichskammergerichtes in Wetzlar in der allerletzten Zeit dar, und das Bild Nr. D. eine öffentliche Sitzung des Königl. Bair. Bezirksgerichtes in Frankenthal, welches zumal wegen der auffallenden Aehnlichkeit mit unseren altdeutschen Gerichten interessant ist.

Für das *Französische Recht* werde ich am häufigsten citiren:

Die bekannten Etablissemens de St. Louis nach der Ausgabe von Lauriere.

Beaumanoir coutumes de Beauvoisis ed. Thaumassiere. Paris 1690. 1. Vol. Fol., ein äuſserst interessantes und inhaltreiches Rechtsbuch aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem auch viele Aufschlüsse für unser Deutsches Recht zu finden sind.

Pierre de Fontaines conseil à son amy, ein nicht minder interessantes, aber weit kürzeres Rechtsbuch aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Boutillier, somme rural ed. Charondas le Caron. Paris 1603. 1. Vol. 4., ein gleichfalls sehr interessantes Rechtsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Le grand coustumien de France, ed. Charondas le Caron. Paris 1598. 1. Vol. 4,, ungefähr aus derselben Zeit, wo nicht noch älter als Bouteiller. Ein übrigens sehr seltenes Buch (Dupin, notices historiques etc. sur plusieurs livres de jurisprudence Francaise etc. Paris 1820. p. 52), das ich, wie die vorigen und noch nachfolgenden, selbst besitze.

Ordonnances des Roys de France de la troisième race par M. de Lauriere. Paris 1723, bis jetzt 16 Vol. Fol., welches man gewöhnlich Ord. du Louvre zu citiren pflegt. Ein Werk, das schon, um seiner, einem jeden Bande vorgesetzten Vorrede willen, mehr, als es der Fall ist, in Deutschland bekannt zu seyn verdiente.

Die späteren Ordonnanzen der Französischen Könige citire ich gewöhnlich nach dem Recueil des grandes ordonnances depuis 1536 jusques en 1681. Toulouse 1786. 1. Vol. 4., zuweilen auch nach dem Recueil d'edits et ordonnances royaux de Neron. Paris 1720. 2. Vol. Fol.

Lettres historiques sur les fonctions essentielles du parlement, sur le droit des Pairs et sur les loix fondamentales du royaume. Amsterdam 1753 et 1754. 2. Vol. 12. Ein Werk, das wegen der reichhaltigen Quellen sehr gut zu gebrauchen ist, wenn man auch seine Ansichten nicht theilen kann, und welches man gewöhnlich einem Advocaten beim Parlament zu Paris, vormals le Paige, zuzuschreiben pflegt.

Bernardi, de l'origine et des progrés de la legisl. Française etc. Paris 1816. Ein Buch, dessen Titel mehr verspricht, als es leistet.

Die älteren *Englischen Gesetze und Rechtsbücher* allegire ich nach der bekannten Ausgabe von Houard, in seinen traites sur les coutumes Anglo-Normandes etc. Rouen 1776. 4. Vol. in 4., und Anciennes loix des Francais, conservées dans les coutumes Angloises, recuillies par Littleton etc. Rouen 1779. 2 Vol. in 4.

Blackstone, comment. on the laws of England 8th ed. Oxford 1778.

Von Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Grofsbritaniens. Berlin, 1815.

Cottu, de l'administrat. de la justice criminelle en Angleterre. Paris, 1820.

John Millar, historische Entwicklung der Englischen Nationalverfassung, aus dem Englisch. Jena 1819.

Henry Hallam, geschichtl. Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter, aus dem Engl. von Halem. Leip. 1820.

ERSTE ABTHEILUNG.

Vom altdeutschen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahren in Deutschland überhaupt, und in Baiern insbesondere.

I. VOR DER VOELKERWANDERUNG.

§. 3.

Das *Faustrecht*, d. h. das Recht des Stärkeren, ist offenbar das erste und natürlichste Rechtsverfahren. Dies lehrte Spinoza aus der Natur der Sache, und die Urgeschichte eines jeden Staates bestätigt die Wahrheit der von ihm aufgestellten Behauptung.

Erst wenn die Menschen sich vereinigen zu gemeinsamem Schutz und Vertheidigung, kann ein gerichtliches Verfahren entstehen und entstand erst, wie bei den übrigen Völkern, also auch bei unseren Vorfahren, den alten Germanen.

Doch wie die Natur selbst keinen Sprung thut, eben so wenig springt auch ein freies Volk aus zügelloser Freiheit und dem rohen Naturstande in einen schon völlig ausgebildeten Staatsverein. Dafs dies namentlich bei unsern Altvordern nicht der Fall gewesen ist, das beweisen uns sogar die wenigen Nachrichten, welche wir durch römische Schriftsteller von ihnen erhalten haben.

Frei leben und sterben war ihr erster und heiligster Grundsatz. Mit noch gröfserer Eifersucht, wie der Geliebte seine Braut, ward von ihnen ihr *Liebstes*, ihre Freiheit bewacht. Alles, was nur entfernt *unfrei schien*, als z. B. die Betreibung von Handwerken und Ackerbau, ward unterlassen, *Krieg*, und was dem ähnlich ist, *Jagd*, war einzige und ausschliefsliche Beschäftigung der freien Germanen.

Alle ihre Gewohnheiten, alle ihre Gesetze und Staatseinrichtungen waren auf Schützung und Schirmung derselben berechnet, und wirklich war auch einem jeden die gröfst möglichste Freiheit zugesichert, welche nur immer in einem Staate bestehen kann.

Ein jeder war unumschränkter Herr in seinem Hause und über seine Familie, wozu auch seine Leibeigenen gehörten. Ein jeder hatte *das Recht des Stärkeren*, und konnte vermöge desselben aufserhalb den Gränzen seines Gaues ungestraft und sogar unbeschadet seiner Ehre, nach Lust und Lieb rauben und plündern, [1]) seine Rechtshändel mit Gewalt der Waffen schlich-

1) Caesar. bell. Gall. VI., c. 23. Latrocinia nullam habent infamiam *quae extra fines cujusque civitatis* fiunt, atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant.

ten, [2]) ihm oder seiner Familie angethane Beleidigungen oder Vergehen *rächen* [3]). Und wollte man es statt dessen auch auf einen richterlichen Spruch ankommen lassen, so unterwarf sich der freie Germane einzig dem Ausspruch des gesammten Volkes, oder wenigstens nur einem *vom Volke selbst gewählten* Richter, verbeistandet von einer bestimmten Anzahl seines Gleichen, wie er selbst, Männer aus dem Volke (Comites ex plebe).

Demnach gab es in diesen frühen Zeiten nur *zweierlei Richter*, nur *erstens das gesammte Volk*, das in seinen Versammlungen (conciliis) über Verbrechen sowohl [4]), als gewiſs auch über Civilstreitigkeiten entschied, wenn sich jemand deshalb dahin wendete. Und *zweitens* die vom Volke selbst in seinen Versammlungen erwählten *Beamten*, (*magistratus*, [5]) noch häufiger aber *principes* genannt [6]), welche *innerhalb* den *Gränzen* ihres Gebiethes und blos *über die Bewohner* desselben [7]), und zwar, da die eben angeführten Stellen keinen Unterschied machen, sowohl in *Civil*– als *Criminalsachen* zu Recht erkannten. Also nicht über Streitigkeiten zwischen mehreren principes, oder zwischen einem princeps und einem seiner Gaubewohner, als welche einzig vor das versammelte Volk, das sie selbst angestellt, und unter welchem sie natürlich standen, zur Entscheidung gehörten, wenn die Partheien nicht vorzogen durch eigene Faust den Ausschlag zu geben!!

Diese principes, obgleich beide vom Volke erwählt [8]), waren jedoch sowohl nach Cäsar als nach Tacitus von *zweierlei Art*. Die einen waren den *gröſseren* Bezirken vorgesetzt, (von Cäsar regiones, von Tacitus aber pagi genannt, so wie auch späterhin noch pagi oder comitatus); die anderen aber den *kleineren*, von Cäsar pagi, von Tacitus vici [9]), in späteren Zeiten Centena, Cent genannt. Und wiewohl beide principes genannt werden, vielleicht weil beide, jeder in seinem Bezirke der *Erste*, Vorste, der Vorderste, Fürst war, wie noch jetzt in England the first, in Holland de Voorst, und in Deutschland der Fürst, so waren doch gewiſs die *ersten* die späteren Grafen, da man zu ihnen bloſs alte graue erfahrne Männer wählte, grafiones oder graviones genannt, wie bei den Griechen die πρεσβυτεροι von πρεσβυς, die senatores bei den Römern von senex, und die alderman bei den Britten von old, die *letzteren* aber die centenarii, tungini oder sculdasii.

Keiner der angeführten Richter konnte jedoch allein ohne Beisitzer aus dem Volke zu Gericht sitzen. Von den *Volksversammlungen* versteht sich dies von selbst, denn hier war es ja gerade das gesammte Volk das zugegen war und entschied. Aber auch die übrigen Richter, die principes, sowohl in den gröſseren Gauen, als in den kleineren Bezirken konnten es nicht, wie schon bemerkt worden ist, sie muſsten vielmehr immer eine bestimmte Anzahl Männer aus dem Volke in ihrem Gefolge haben (weswegen sie Tacitus comites, Begleiter nennt), ohne welche sie nichts entscheiden durften [10]). Daſs nun diese centeni, oder wie andere meinen certi, die späteren Schöffen sind, fällt wohl jedem eben so sehr in die Augen, als daſs sie *freie* und zwar *freigeborne* Leute (ingenui, späterhin schöffenbar freie genannt) seyn muſsten. Denn läge es auch nicht schon in der Natur der Sache, indem Leibeigene, ja sogar nicht einmal Freigelas-

---

2) Vellej. Patercul. lib. II., c. 118. 3) Tacit. de M. G. c. 21.
4) Tacit. c. 12. 5) Caesar, VI., c. 22, 23.
6) Caesar, VI., c. 22, 23. Tacit. c. 12. in fine.
7) Caesar, VI. c. 23. — *inter suos* jus dicunt — Tacitus, c. 12. — qui *jura per pagos vicosque* reddunt.
8) Tacitus, c. 12 inf.
9) Caesar, VI., c. 23. — sed principes regionum atque pagorum intra suos jus dicunt etc. Tacit. c. 12. — principes qui jura per pagos vicosque reddunt. 10) Tacit. c. 12. inf.

sene (libertini) im Staate von irgend einem Gewicht waren [11]), so würde dieses doch aus dem Worte centeni ex plebe folgen, da unter plebs allzeit das *freie Volk* verstanden zu werden pflegte. (L. Sal. tit. 56. c. 4). Aus dem eben Gesagten ergiebt sich zugleich auch, dafs in diesen Zeiten noch niemand zu den Volksversammlungen Zutritt hatte, als die *stimmfähige Mannschaft*, also namentlich keine Leibeigene, aber eben so wenig *Frauen* und *Kinder*, welche beide nicht viel besser gehalten waren, als die Leibeigenen selbst [12]), wiewohl manche z. B. Sorberus [13]) und andere, aber gewifs mit Unrecht, wegen Tacitus c. 8. glauben, dafs Frauen Zutritt gehabt haben.

§. 4.

Ueber die Art und Weise, wie eine Sache bei Gericht anhängig gemacht und nachher entschieden ward, wissen wir mit Bestimmtheit im Grunde nichts weiter, als dafs es

1) in Criminalsachen kein Verfahren von Amts wegen gab, dafs sich vielmehr das Gericht erst dann damit befafste, wenn der beleidigte Theil als Ankläger öffentlich aufgetreten war [14]); dafs die Parthieen

2) selbst vor Gericht erscheinen, ihre Sache vortragen und sich vertheidigen mufsten. Denn nicht nur finden wir der Anwälte nirgends erwähnt, sondern die römischen Sachwalter würden ohne diese Annahme den alten Germanen auch nicht so verhafst, ihre Wuth gegen dieselben nach des Varus Niederlage, wie uns dieselbe von römischen Schriftstellern beschrieben wird [15]), sogar ohne allen Grund gewesen seyn. Endlich spricht dafür die auch noch in späteren Zeiten beibehaltene Sitte der im Mutterlande zurückgebliebenen *Gothen* [16]). Und

3) dafs niemand *ungehört* und *unüberwiesen* gerichtet wurde [17]).

Da jedoch das Wenige, was wir aus dieser Zeit wissen, so sehr mit dem späteren Rechte übereinstimmt, namentlich die Gerichtsbesetzung, die auch in späteren Zeiten, noch ausgeübte Privatrache, die Geldstrafen für Verbrechen, die wie späterhin noch, zum Theil dem Beleidigten oder dessen Verwandten, zum Theil dem Staat anheim fielen u. dergl. mehr [18]), da ferner das spätere schriftlich abgefafste Recht sogar nichts, als frühere schon aus Germanien mitgebrachte Gewohnheiten enthält, so kann man wohl mit allem Recht annehmen, dafs wenn auch die Gewalt der Beamten selbst nach Galliens Eroberung gestiegen seyn mag, doch das Gerichtsverfahren selbst im Ganzen dasselbe geblieben ist, wie es schon früherhin war, dafs also auch schon im alten Germanien, wenn die Parthien nicht freiwillig vor Gericht erschienen, eine mannitio von der Parthie selbst vorausgegangen ist, dafs das Urtheil von den Männern aus dem Volke selbst, (wohin schon das consilium simul et *auctoritas adsunt* zu deuten scheint) [19]), nach Mehrheit der Stimmen gegeben, vom princeps aber nur ausgesprochen worden ist u. s. w.

Eben so wenig finden wir endlich auch der *Executionsart* irgendwo Erwähnung gethan. Wahrscheinlich unterwarf sich der unterliegende Germane in der Regel *freiwillig* dem von seinen Gleichen, seinen Pers, gegebenen Urtheil. Denn begab er sich sogar freiwillig in die Sclaverei, wenn er seine Freiheit im Spiele verloren [20]), warum hätte er sich nicht auch dem Spruch seiner *gleich freien Mitgenossen* unterwerfen sollen, nachdem er sich einmal anheischig gemacht, es auf ihren Ausspruch ankommen zu lassen?!!

---

11) Tacit. c. 25. 12) Tacitus, c. 25. 13) De comitiis vet. Germ. vol. I., §. 148. p. 76.
14) Tacitus, c. 12. — Licet apud concilium *accusare* quoque etc.
15) Florus, lib. 4. cap. 12. 16) Loccen. antiqu. Sueo-goth. lib. II. c. 4. p. 44.
17) Tacit. c. 12. — *convicti* multantur. 18) Tacit. c. 12, 21.
19) Tacit. c. 12. in f. 20) Tacit. c. 24.

Sollte nun aber dennoch die freiwillige Vollziehung verweigert worden seyn, so wendete man sich dann wahrscheinlich, wie auch später noch an den princeps, bis zum König hinauf, welche ihm zur Vollziehung behülflich waren, so viel es in ihren Kräften stand. Und wollte alles dieses noch nichts helfen, so entschied denn freilich am Ende die Faust!! Dafs jedoch in dieser Zeit schon ein Beamter, der König sogar nicht ausgenommen, einen Bann, eine Acht über den Widerspenstigen habe aussprechen können, wie es späterhin wohl der Fall war, das möchte ich bei der noch so geringen Macht der Könige und der Beamten überhaupt nicht behaupten, wie ich dies unten noch weiter auszuführen gedenke (§. 26).

II. SEIT DER VOELKERWANDERUNG BIS ZU KARL DEM GROSSEN.

König und Hofgericht.

§. 5.

Mit diesen Gerichtsgebräuchen verliefsen nun aus uns unbekannten Gründen mehrere germanische Stämme ihre alten Wohnsitze und drangen ohne grofse Schwierigkeit in Gallien ein. Um sich des Landes Eroberung zu erleichtern, wurden gegen die damalige Kriegssitte die Eingebohrnen weder ermordet, noch zu Leibeigenen gemacht, mit möglichster Schonung behandelt, ihnen ihre Gesetze, zum theil sogar ihre Richter gelassen.

Die Folgen davon waren unabsehbar! Die Unterjochten wurden die Sieger und diese bald Römern ähnlicher als den Germanen in Germaniens Wäldern! So interessant und belehrend es aber auch seyn möchte, diesen Faden zu verfolgen, so wenig würde es doch hier an seiner Stelle seyn. Ich beschränke mich deshalb darauf, über die neue Gestaltung der Gerichte nur Einiges anzudeuten.

Der *König*, der erste im Staate, war auch der erste oberste Richter, das heifst er präsidirte die *Versammlungen des gesammten Volkes* und *die königlichen Hofgerichte*, wie ich die Gerichtssitzungen des Königs mit seinen ersten Hof- und Staatsbeamten auch jetzt schon nennen will, wiewohl sich der Name selbst wohl kaum vor dem zwölften Jahrhundert finden möchte.

Diese königlichen Hofgerichte, welche die Könige übrigens unstreitig schon in dieser Zeit zu halten pflegten, scheinen mir ohne allen Zweifel römischen und nicht germanischen Ursprungs, also erst in dieser Zeit entstanden zu seyn. Zwar pflegten die Könige schon im alten Germanien die Fürsten (principes) als Rathgeber um sich zu versammeln und mit ihnen alle Angelegenheiten des Staates zu berathen, die unbedeutendern sogar mit ihnen allein ohne Zuziehung des Volkes zu entscheiden [21]). Allein nirgends finden wir dafs sie auch mit ihnen zu Gericht gesessen hätten, als welches, die Volksversammluugen ausgenommen, einzig und allein die principes mit ihren comites thaten. Auch würde sich eine solche exorbitante Anmafsung damals noch der freie Germane höchlichst verbeten haben, der ja in keiner Hinsicht, also am allerwenigsten vor Gericht einen andern Obern anerkannte als *Gott selbst* (im Zweikampfe), oder das *gesammte Volk der Freien* (im concilium), oder wenigstens nur einen von ihm selbst *zum Recht-*

---

21) Tacitus, M. G. c. 11.

sprechen erwählten und von Männern aus dem Volke, seinen Gleichen, verbeistandeten und berathenen Beamten, die principes mit den comites!

Erst nach der Eroberung Galliens, erst nachdem die Könige daselbst mit dem monarchischen Princip der Römer bekannt geworden, erst nachdem sie nebst so vielem andern sich nach dem Muster der römischen Kaiser auch mit einem glänzenden Hofstaate umgeben, erst nachdem die Germanen durch die Bekanntschaft mit den Römern (seit Jahrhunderten gewohnt vor den Kaisern und ihren zum Theil noch despotischeren Beamten zu kriechen, sich von ihnen mit Füfsen treten zu lassen), und ihren Gesetzen und Sitten, ihren stolzen Nacken beugen gelernt hatten, konnten es *auch die fränkischen* Könige nach dem Beispiele der *römischen* [22]) wagen, mit ihren ersten Hof- und Staatsbeamten dieselben, die sie nun schon anfingen wie ihre Unterthanen zu behandeln, selbst zu richten. Ja, was man in frühern der Volksfreiheit günstigern Zeiten aufs höchste verabscheut haben würde, das ward jetzt sogar als das höchste Verdienst angepriesen, wie wir namentlich aus der Geschichte Karls des Grofsen es wissen.

Wie wir weiter unten sehen werden (§. 7.) war es gewöhnlich *der König selbst* der das Hofgericht präsidirte, in dessen Abwesenheit aber, und gegen Ende dieses Zeitraums sogar in der Regel der allmächtige *major domus* statt seiner, und Beisitzer waren seine geistlichen und weltlichen ersten Hof- und Staatsbeamten, welcher Umstand allein schon, da diese selbst erst in Gallien entstanden, den spätern nicht germanischen Ursprung dieser Hofgerichte sattsam beweifst.

Uebrige Richter und Lehengericht.

§. 6.

Unter dem Könige und dessen Hofgerichte standen als ordentliche Beamte der *Gaugraf* (grafio, gravic, comes), und unter diesem wieder *Vicarien*, *Centenarien* u. a., als aufserordentlicher Beamter aber der *Sendbot* (missus dominicus). Aber auch jede Markgenossenschaft hatte ihr Mark- oder Märkergericht, also ihren *Markrichter*, Graf oder Decanus genannt [23]). Auf gleiche Weise hatte jede Lehen- oder Geleitgenossenschaft ihren *Lehenrichter*, manche Kirchen und Klöster auch schon ihren *Vogt* (advocatus), wie das letzte unter anderen aus dem präceptum anni 666 [24]) hervorgeht, das erste aber nun von mir bewiesen werden soll.

Wiewohl kein grofser Freund von Hypothesen, so dringt sich mir doch folgende ganz unwillkührlich auf, dafs die Lehengerichte, wie die Lehen selbst, ihren Ursprung haben in den *altgermanischen Sitten* und den *Folgen der späteren Eroberungen*, wodurch unsere Urväter in *Besitz von Grund und Boden* kamen. Denn Lehengerichtsbarkeit und Lehen überhaupt sind so innig verbundene Wesen, dafs man sie unmöglich für verschiedenen Ursprungs halten kann. Wollte man dies aber auch annehmen, so könnte die Lehensgerichtsbarkeit einzig als etwas *später Ersonnenes* gedacht werden.

Nun widerspräche dies aber dem *ganzen Geiste* und der *Entwickelungsgeschichte* aller germanischen Gesetze und Einrichtungen, welche alle auf historischen Grund, nie auf etwas willkührlich Ersonnenes gebaut worden sind. Nicht als ob alle *späteren Gesetze und Einrichtungen* eben so, wie wir sie späterhin sehen, auch schon in Germaniens Wäldern gewesen; *nein* durch

---

22) Heineccius, lib. III. §. 293. tom. II. p. 641. Malblanc, consp. rei jud. pag. 45 sq.
23) Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassungen in der Zeitschrift von v. Savigny etc. I. p. 169 ff.
24) Bouquet, IV. p. 649.

Zeit und Umstände, zumal aber durch den ungeheuern Einfluſs, den das römische und späterhin noch das kanonische Recht erhalten, ward vielmehr manches in der Art sogar *verändert* und *ausgebildet*, daſs man es kaum noch für dasselbe Gesetz, für dieselbe Einrichtung halten sollte. Alle haben jedoch ihren Grund und Ursprung in den germanischen Sitten selbst, wie wir es namentlich auch vom Lehenwesen wissen.

Nimmt man demnach, wie man nicht anders kann, als gewiſs an, daſs die Lehengerichtsbarkeit nichts später Ersonnenes ist, so wäre sie *einzig* entweder aus dem römischen oder kanonischen Recht, oder aus den germanischen Sitten zu erklären. Weder im antifeudalen römischen, noch im weit später als die Feudalgerichtsbarkeit entstandenen kanonischen Recht, findet sich nun aber auch nur eine Spur davon, also muſs sie in germanischen Sitten und Gebräuchen ihren Entstehungsgrund haben.

Ohne diese Annahme lieſse sich auch nicht die *gleichzeitige*, *unabhängig* von den andern und auf *gleiche Weise* sich ausbildende Lehengerichtsbarkeit in Frankreich, England, Italien, Deutschland, anderer Länder gar nicht einmal zu gedenken, erklären. Hätten nicht die Franken, die Longobarden u. a. aus Germanien diese Sitte schon mitgebracht, nimmermehr würden sie auf gleiche Weise, getrennt von einander, auf *dieselbe* Gerichtsbarkeit verfallen seyn!

Zu diesen *innern Gründen* kommen nun aber auch historische Zeugnisse noch hinzu. Unmittelbar nach der Eroberung Galliens nämlich finden wir schon *Vasallen* (fideles) im Besitze einer von der königlichen verschiedenen Gerichtsbarkeit [25]). Was sollten nun aber diese Territorien der Vasallen im Gegensatz des Gerichtssprengels des centenarius anders bedeuten, als selbst wieder Gerichtssprengel, allein nur der Vasallen über das von ihren Getreuen bewohnte Gebiet?! Und unumstöſslich wird diese Wahrheit, wenn man die Natur und Folgen des besonderen Schutzes (tuitio, mundeburdium etc.), welchen der *König* sowohl als andere *Mächtigere* denen, die sich in ihre trustis begaben, angedeihen lieſsen, genauer ins Auge faſst, woraus ganz natürlich die Lehengerichtsbarkeit selbst hervorgegangen ist, wie ich ein andermal weitläuftiger auseinander zu setzen gedenke, da es mich hier zu weit von meinem Ziele entfernen würde.

Wie dem nun aber auch sey, so finden wir doch späterhin, zumahl unter dem karolingischen Herrscherstamme, bestimmte Spuren von der Existenz einer Lehengerichtsbarkeit. Die königlichen Beamten, missus und comes, sollten ja sogar die Aufsicht über dieselbe haben, zum Beweise, daſs beide nichts mit einander gemein hatten [26]).

Wie nun läſst es sich aber denken, daſs unmittelbar nach der Eroberung eine solche *Neuerung* entstanden seyn sollte, ohne daſs weder im vorgefundenen Römischen Recht noch in den

---

25) Decretio Childeberti Regis an. 595. c. 12. ff. — si in una centena in alia centena vestigium secuta fuerit, et invenerit, *vel in quibuscunque fidelium nostrorum terminis* vestigium miserit etc. Und was hier terminus fidelium genannt wird, heiſst in der decretio Chlotharii II. an. 595 c. 3 et 12 trustis.

26) Capit. an. 779. c. 21. etc. *Si comes* in *suo ministerio justitias non fecerit*, missos nostros in sua casa soniare faciat usque dum justitiae ibidem factae fuerint. Et *si vassus noster justitias non fecerit*, tunc et comes et missus ad ipsius casam sedeant, et de suo vivant quousque justitiam faciat. Add. IV. c. 139 etc. Capit. lib. 5. c. 204 etc. L. Longob. lib. II. tit. 52. c. 2. etc. Denn obgleich es mir sehr wohl bewuſst ist, daſs justitiam facere zuweilen sich vor Gericht einlassen u. dergl. mehr bedeutet, so bedeutet es doch gewiſs auch oft *Recht sprechen*, z. B. Capit. an 789 de part. Saxon. c. 34 etc. — Sed unusquisque *comes* in suo ministerio *placita et justitias faciat*, Capit. IV. an. 803. c. 48 etc. qui tunc *ad justitias faciendas* in provincia fuerint ordinati etc. Capit. lib. 6. c. 212. etc. Capit. lib. 3 c. 87 ff. — Placita faciant, tam ad latrones distringendos, quam ad *caeteras justitias faciendas*. Capit. III. an. 812. c. 12. etc. Capit. lib. 4. c. 5. etc., in welcher Bedeutung es auch in den oben angeführten Stellen zu nehmen ist, wie schon der Zusammenhang beweiſst.

mitgebrachten Sitten und Gewohnheiten der Keim und Grund dazu gelegen hätte?! Und dies nicht allein an einzelnen Orten, sondern fast allenthalben in *Gallien*, gleichzeitig in *Italien* und anderswo!

Daraus geht demnach hinreichend hervor, dafs in Germanischen Sitten und Gebräuchen selbst ihr Ursprung zu suchen ist. Allein in welchen? — In keinen andern, als, wie das Lehenwesen selbst, in den Geleiten! Zog nämlich ein Geleitsherr mit seinem Gefolge zu irgend einer kriegerischen Expedition aus, so mufste doch jemand da seyn, der die unter dem Gefolge selbst entstandenen Streitigkeiten schlichtete, denn sonst würde ein solcher Verein nicht lange bestanden haben, ohne sich von selbst wieder aufzulösen. Der gewöhnliche Beamte, der princeps mit seinen Beisitzern aus dem Volke, konnte es nun nicht gewesen seyn, denn er war ja nicht zugegen, und ohnedies war es seines Amtes nur, im Gau selbst (per pagos vicosque) Recht zu sprechen (§. 3.). Wer anders konnte es also gewesen seyn, als der Geleitsherr selbst mit Beisitzern aus seinem Gefolge, Genossen, Pers der zu Richtenden selbst?

Für diese höchst wahrscheinliche Hypothese sind nun sogar historische Zeugnisse, und die sich sonst so widersprechenden Stellen von Cäsar [27]) und Tacitus [28]) vereinigen sich auf diese Weise von selbst, wenn man nämlich den dux und magistratus bald für einen Geleitsherrn hält, bald für den Anführer des Nationalheeres, und annimmt, was man wohl füglich kann, dafs sowohl Cäsar als Tacitus nur einseitig und nicht alles, beide aber, was sie gesehen, richtig beobachtet haben.

Denn nach dem Obigen hätte der dux als Geleitsherr wohl dann das jus vitae necisque gehabt, wenn er mit Beisitzern aus seinem Gefolge *zu Gericht gesessen*, aber nicht, wenn er allein als blofser *Anführer*, sey es nun eines Geleites oder der Nationalmiliz, gehandelt. Und diese Erklärung scheint mir sogar vor der gewöhnlichen, die annimmt, die Germanischen Sitten hätten sich in der Zwischenzeit zwischen Cäsar und Tacitus geändert, oder einer von beiden habe sich geirrt, bei weitem den Vorzug zu haben, da nicht anzunehmen ist, dafs solche Männer sich in so wesentlichen Dingen *völlig geirrt*, oder gar in so kurzer Zeit und in so wesentlichen Punkten die Sitten eines durch sein Hängen am Althergebrachten wahrhaft berühmten Volkes geändert haben sollten, während in jeder anderen Beziehung doch Alles beim Alten geblieben ist.

Was nun aber in Germanien, wie die Geleite selbst, *vorübergehend* war, das ward nach Galliens Eroberung *bleibend*, seitdem daselbst die Geleitsherrn durch den Besitz von Ländereien im Stande waren, ihre Getreuen mit Beneficien zu belohnen.

Zwar widerstreitet diese meine Ansicht der gewöhnlichen Meinung, namentlich auch der des gelehrten Biener [29]), welcher der Lehengerichtsbarkeit einen weit späteren Ursprung zugesteht, wofür mir aber auch wieder der grofse *Möser* [30]) zur Seite steht, indem er sagt: »Hier war die »Fahne eines Herrn, Eid, Verpflichtung, Aufgebot, und *Hofkriegsrecht*, welches zwar auch »von *eines jedem seines gleichen im Gefolge gewiesen wurde, aber unter Bestätigung ihres Herrn*, »und wie in den spätern Lehnhöfen.«

---

27) De bell. Gall. VI. c. 23. magistratus, qui ei bello praesint, *ut vitae necisque habeant potestatem etc.*
28) M. G. c. 7. — *duces exemplo* potius quam imperio etc.
29) De origin. jurisdict. feudalis ex jurisdict. ordinaria repetund, Lips. 1780.
30) Osnabr. Gesch. I. p. 63.

Uebrigens präsidirte wohl auch schon in dieser Zeit der senior (der Geleits- oder Lehenherr) selbst das Lehengericht, oder ein von ihm dazu ernannter Richter. Denn obgleich ich dies nirgends als Grundsatz ausgesprochen finde, so ist doch dafür die Analogie des späteren Rechtes und mehrere alte Formeln[31]), in welchen immer als eine Folge des in mundeburdium oder in defensionem Regis Ergebens, wodurch jedesmal der König der Senior (Lehen- oder Schutzherr) geworden ist, angegeben wird, dafs ein solcher Bischof oder Abt nur blofs vom König selbst, natürlich mit seinen Beisitzern, gerichtet werden könne.

Auch das Salische Gesetz[32]) *widerspricht dem nicht,* wie manche, namentlich Biener[33]), glauben, wenn man nur den judex für den senior der beiden antrustiones hält, wie man es sehr wohl kann. Denn antrustio heifst nicht blofs der *Getreue des Königs*, wie Biener[34]) u. a., sich auf Marculf I. c. 18. v. stützend, annehmen. Vielmehr heifst so *jeder Getreue*, wenn auch eines Bischofs oder Grafen, da antrustio von trustis i. e. fides, Treue herkömmt, und nicht abzusehen ist, warum die dem König als senior geschworne Treue anders geheifsen haben sollte, als die einem andern geschworne. Der für die gegentheilige Meinung angeführte Marculf I. c. 18. beweist dagegen eigentlich nur, dafs auch des Königs Getreuer so geheifsen habe, und da, wie in form. Lindenbr. c. 47. die Ueberschrift *de Regis antrustione* lautet, während, wenn jeder antrustio schon Getreuer des Königs gewesen, der Zusatz Regis unnöthig gewesen wäre, so beweisen diese Stellen in der That sogar für mich.

Urtheilsfinder.

§. 7.

Bei der ungeheuern Gewalt, welche ihm anvertraut war, hätte des Richters Gewalt leicht in Despotie ausarten können, hätte man ihm allein auch das Recht, über *Leben*, *Freiheit*, *Ehre* und *Eigenthum* zu erkennen, anvertraut. Darum befolgte man im Gegentheile, wie schon vor jener Einwanderung in das Römische Weltreich (§. 3.), als ersten und heiligsten Grundsatz, dafs kein Richter allein ohne Beisitzer, welche Genossen, Pers der zu Richtenden waren[35]), richten könne, dafs im Gegentheile die Beisitzer allein die Urtheilsfinder seyn sollten.

Bei *ungebotenen* Dingen verstand sich dies von selbst, denn da war es immer das gesammte versammelte Volk, welches das Urtheil fand, wie schon bei den alten Germanen[36]), so auch noch jetzt nach ihrer Einwanderung in die Römischen Provinzen. Allein auch bei den *gebotenen* galt eben derselbe Grundsatz, nicht blos bei diesem oder jenem, sondern bei allen und jeden Gerichten.

1. Bei den *Königlichen Hofgerichten* waren es die ersten geistlichen und weltlichen *Hof-* und *Staatsbeamten*, welche die Beisitzer und eigentlichen Urtheiler waren, wiewohl häufig auch die Könige selbst mitgestimmt haben mögen, da es so oft heifst: nos una cum proceribus und

---

31) Marculf I. c. 24. ff. Form. Lindenbr. c. 37, 38. inf.
32) Tit. 76. c. 1. ed. Herold wo ein Antrustio den andern ante judicem ad mallobergum, und vor den König selbst erst dann vorgeladen hat, als er daselbst nicht erschienen war.
33) L. c. p. 21. ff.
34) L. c. p. 22.
35) L. Burgund. tit. 55.
36) *Tacitus* M. G. c. 11, 12. ff.

dergleichen mehr[37]). Und dies in *Civil-*[38]) wie in *Criminalsachen*[39]), sowohl wenn der *König selbst*[40]), oder Statt seiner ein anderer, z. B. der major domus, das Hofgericht präsidirte[41]).

2. Saſsen die *missi dominici* zu Gericht, so hatten sie *viri magnifici*[42]), oder *rachimburgii* zur Seite, die es eigentlich waren, welche das Urtheil fanden[43]).

3. Eben so hatte auch der *Graf rachimburgii*[44]), *boni homines*[45]), *pagenses*[46]), *magnifici viri*[47]), *venerabiles viri*[48]), oder auch bloſs *homines* genannt[49]), oder *Auditores*[50]) woher wahrscheinlich die *Auditeurs*, von denen im späteren Mittelalter, zumal in Frankreich, so viel gesprochen wird, ihren Namen haben mögen, zur Seite, welche das Urtheil fanden[51]); und zwar in *Civil-*[52]) wie in *Criminalsachen*[53]). Darum wird, so oft von wirklichen Entscheidungen die Rede ist, nie vom Grafen, sondern allzeit bloſs von den Rachimburgen, boni homines, oder wie sie gerade im einzelnen Fall hieſsen, geredet[54]). Darum auch schon in dieser Zeit die ungleiche Zahl *sieben*[55]).

4. Eben so waren es beim Gerichte der *vicarius* und *centenarius*, die *boni homines*, *rachimburgii*, *pagenses etc.*, welche das Urtheil fanden[56]), und auf gleiche Weise waren es:

5. wohl auch schon jetzt bei *Lehen-* und *Märkergerichten* bloſs die Lehensleute und Markgenossen, welche die Urtheile fanden, wiewohl ich dieses nicht urkundlich nachzuweisen vermag. Eben daher mag es auch gekommen seyn, daſs bei ungebotenen Dingen jedesmal Vasallen wie Freie, zur Schlichtung der unter Freien entstandenen Streitigkeiten nämlich, alle im Gau oder in der Cent ansäſsigen *Freien*, für die Lehenstreitigkeiten aber *alle Vasallen* erscheinen muſsten[57]). Denn daſs, zumal in dieser Periode schon, *Freie über Vasallen*, und *Vasallen über freie* Leute gerichtet hätten, scheint mir sehr unwahrscheinlich, ja fast unglaublich!

Allein nicht bloſs im fränkischen Staate galt dieser Grundsatz, auch von den *Sachsen*, *Westgothen* und *Longobarden* hat es von *Savigny*[58]) nachgewiesen, und von den *Baiern* und

---

37) Placitum an. 693 ap. Bouq. IV. p. 672 — una cum — episcopis — optematibus — Comitebus — grafionebus — domesticis — referendariis — seniscalcis — necnon Comite Palatii etc. Marculf. I. c. 25. — cum nos *una cum* Domnis et *patribus* nostris *episcopis*, vel cum *pluribus Optimatibus* illis, Patribus illis, Referendariis illis, Domesticis illis, — vel *reliquis quampluribus nostris fidelibus* resideremus, *app. Marculfi* c. 38. — sic *eidem a proceribus* nostris — *fuit judicatum etc. Placitum* an. 691. *ap. Bouq.* IV. p. 668.

38) *Placitum* an. 691, 692, 695, 716. *ap. Bouq.* IV. p. 668, 671, 676, 691.

39) *Marculf* I. c. 37, 38.

40) *Marculfi* I. c. 25, 37, 38. und *ap. Marculf* c. 38. *Form. Lindenbr.* c. 159. *Form. Sirmond.* c. 33. *Placitum* an. 664 et 692. *ap. Bouq.* IV. p. 648 et 671.

41) *Placitum* an. 720. et 746. *ap. Martene* II. p. 15, 16 et 19. Proinde nos taliter una *cum fidelibus nostris* id est — episcopis — et *abbate — comiti Palatio nostro etc.*, wobei ich nur beiläufig noch darauf aufmerksam mache, daſs der major domus diese episcopi, abbas, wie den comes Palatii *fideles nostri*, seine *Getreuen* nennt, zum Beweise, wie hoch schon seine Gewalt muſs gestiegen gewesen seyn! Und in *der That* waren sie auch mehr seine, als des *Königs Getreue*, wie die Folge lehrte! 42) *app. Marculf* c. 7.

43) *app. Marculfi* c. 4. et ab *ipsis rachimburgiis* — fuit judicatum.

44) *app. Marculfi* c. 1, 6. *Form. Andegav.* c. 49. *Form. Bignon.* c. 26.

45) *Form. Andegav.* c. 46. *Form Bignon.* c. 8. *Form. Sirmond.* c. 30. *app. Marculfi* c. 22, 29, 33, 34.

46) *Form. Lindenbr.* c. 124. 47) *app. Marculfi* c. 3. *Form. Andegav.* c. 32.

48) *Form. Andegav.* c. 32. 49) *app. Marculfi* c. 1, 2, 5.

50) *L. Wisig* lib. II. tit. II. c. 2. *Form Sirmond* c. 40. *Form. Andegav.* c. 12.

51) *app. Marculfi* c. 1. — vel ipsis rachimburgiis diligenter *fuit inventa*, *vel inquisita etc.* c. 6. et 5.

52) *app. Marculfi* c. 1, 4, 6. 53) *Form. Andegav.* c. 49. *Form. Bignon.* c. 26.

54) *L. Sal.* tit. 59, 60. *L. Ripuar.* tit 55. *app. Marculfi* c. 1, 4. *Form. Bignon.* c. 26. — quod ei a rachimburgiis fuerat judicatum etc. — Sic ab ipsis rachimburgiis fuit judicatum etc. und dergl. mehr.

55) *L. Sal.* tit. 60. 56) *Form. Bignon.* c. 6, 12.

57) *Lex. Aleman.* tit. 36. c. 4, 5. *L. Bajuv.* tit. 2. c. 15. §. 1.

58) I. p. 209. ff.

Alemannen gilt es nicht minder, wiewohl[59]) *Rogge* aus den Gesetzen dieser Völker das Gegentheil darzuthun sucht. Wie gefährlich es jedoch ist, aus dem Schweigen eines Rechtsbuchs das Daseyn einer Einrichtung zu widerlegen, hat schon von *Savigny*[60]) bemerkt, und die Geschichte dieser beiden Völkerstämme liefert einen neuen Beweis von der Wahrheit jener Bemerkung. Schon der Umstand, dafs bei ihren *ungebothenen Gerichten alle Gaubewohner* erscheinen mufsten[61]), deutet auf ein anderes hin, denn unmöglich zwang man bei Strafe alle zu erscheinen, wenn sie nichts anders dabei zu thun gehabt hätten, als zuzuhören. Ganz bestimmt sind aber dagegen einige Urkunden aus der folgenden Periode (§. 54. inf.), und eine sehr grofse Menge aus dem späteren Mittelalter (§. 84. Nr. 17.), während es doch anerkannt ist, dafs die Freien im Verlaufe der Zeit stets zurück–, niemals hervorgetreten sind. Und zwar, was hierbei sehr wohl zu bemerken ist, es erscheinen in der Folge, namentlich in Baiern, keine *Scabinen*, keine *Karolingischen Schöffen*, weder in der folgenden Periode, noch im späteren Mittelalter, sondern es waren alle Anwesenden, alle gegenwärtigen Schrannleute, welche das Urtheil fanden, so dafs demnach auch nicht angenommen werden kann, als sey dieses etwa in der Folge erst durch Einführung der Karolingischen Schöffenverfassung abgeändert worden.

§. 8.

Bisher haben wir gesehen, dafs kein Richter bei keinem Volke allein zu Gericht gesessen, dafs vielmehr ein jeder Urtheiler zur Seite gehabt, welche ihm das begehrte Urtheil gefunden. Nun entsteht die sehr interessante, erst in neuern Zeiten bestrittene Frage: wer denn diese Urtheiler gewesen seyen, ob alle Anwesende, der ganze Umstand, oder nur einige wenige Schöffen oder Rachimburgen? Früherhin nahm man nämlich insgemein an, dafs die Schöffenverfassung von jeher bestanden habe, erst von *Savigny*[62]) stellte die Behauptung auf, dafs dieselbe Karl dem Grofsen ihre Entstehung zu verdanken habe. Aber auch ich nehme keinen Anstand mit *Eichhorn*[63]) und *Rogge*[64]), wenigstens theilweise der Meinung der Aelteren beizutreten.

Zwar glaube ich nicht, dafs unter den *Rachimburgen* ein besonderer Stand von Schöffen oder Urtheilern zu verstehen seye, wie man dies früher insgemein, manche sogar noch bis auf die heutige Stunde glauben. Vielmehr hiefs *rachimburgius*, *bonus homo* u. s. w. jeder Freie, wie das von *Savigny* unwiderleglich bewiesen hat[65]), und es durch eine Menge von Stellen bestätigt wird, wo diese Namen als völlig gleichbedeutend gebraucht werden[66]). So wie endlich auch schon daraus, dafs nach dem Obigen (§. 7.) bald *rachimburgii*, bald *boni homines*, bald *homines*, bald *venerabiles* oder *magnifici viri* mit dem Grafen zu Gericht safsen, hinreichend hervorgeht, dafs sie alle eins und dasselbe gewesen seyn müssen.

Eben so ausgemacht scheint es mir zu seyn, dafs bei *ungebothenen Dingen* Alle, das ganze versammelte Volk, das Urtheil fand. Denn so war es im alten Germanien[67]), und es ist nicht einzusehen, warum man nach der Eroberung von jener alten Sitte abgewichen seyn sollte. Vielmehr entschied auch jetzt noch, nach wie vor, in seinen Versammlungen das *gesammte Volk*, wie über Krieg und Frieden, oder die anderen öffentlichen Angelegenheiten, so namentlich auch über *juristische Gegenstände*[68]), wiewohl ohne Grund *Rogge*[69]) das Gegentheil anzunehmen scheint.

---

59) P. 77. ff. 60) L. c. p. 210.
61) *L. Alem.* tit. 36. *L. Bajuv.* tit. I. c. 11. §. 2. tit. II. c. 15. §. I.
62) I p. 178. ff. 197. ff. 63) I. §. 75. p. 185. 64) P. 71. ff. 65) L. c. p. 178. ff
66) *Form. Lindenbr.* c. 124. *App. Marculfi* c. 1, 6. 67) *Tacit.* c. 11, 12.
68) *Gregor. Tur.* lib. 7. cap. 33., lib. 8. c. 21, 30. ff. *Alcuin.* lib. 4. c. 1. et c. 28.
69) P. 73. et 74.

Auch wäre es sonst rein unerklärbar, wozu die Gegenwart *aller Gaunbewohner* nöthig gewesen wäre, wenn nicht alle, sondern nur einige wenige unter ihnen zu entscheiden gehabt hätten. Endlich spricht dafür auch noch das Gesetz der Baiern[70]). Und verstehe ich *von Savigny*[71]) recht, so ist auch seine Meinung, blos bei *ungebothenen* Dingen, vor Karl dem Grofsen, ein geschlossenes Schöffenamt zu läugnen, keineswegs aber auch bei *gebothenen*. Ja man mufs diese Stelle sogar so verstehen, sollte sie nicht mit dem Vorhergesagten im grellsten Widerspruche stehen. Doch wäre zu wünschen, dafs er sich deutlicher darüber ausgesprochen, überhaupt nicht so sehr generalisirt und namentlich mehr zwischen gebothenen und ungebothenen Dingen unterschieden haben möchte!

Dies nun vorausgesetzt, so entsteht die Frage, ob es bei *gebothenen Dingen* eben so gewesen, ob auch hier *alle Anwesenden* das Recht, das Urtheil zu finden, gehabt haben oder nicht?

Gewifs ist auch hier, dafs beim *Königlichen Hofgerichte alle* zugezogenen Hof- und Staatsbeamten gemeinschaftlich das Urtheil fanden, dafs *alle* mitstimmten. Dies beweisen alle placita Regis dieser Zeit, und liegt auch in der Natur der Sache. Und eben so war es wohl auch bei *Lehen*- und *Märkergerichten*, da dafür die einstimmige Observanz der nachfolgenden Zeiten spricht.

Allein dem war nicht so bei den *Grafen*- und *Centgerichten*, zu deren Gerichten alle *Freien* Zutritt hatten. Schon aus *Tacitus*[72]) folgt nämlich, dafs nicht Jedermann, der wollte, oder gar die ganze Gemeinde, das gesammte Volk, mit zu Gericht safs. Denn, auch abgesehen von jener berühmten Conjectur, welche nach Reinesius *Brunerus*[73]) annimmt, und welche, wenn sie durch einige Manuscripte unterstützt werden könnte, alle Zweifel heben würde, so geht doch auch schon aus den Worten centeni ex plebe, einerlei ob es hundert oder weniger gewesen, aufs Klarste hervor, dafs es nur gewisse, eine bestimmte Anzahl aus dem Volke, keineswegs aber das gesammte anwesende Volk war, welches das Urtheil finden half.

Und noch bestimmter finden wir es ausgesprochen in dem Salischen Gesetze[74]), wo immer nur von *sieben* rachimburgiis, welche zu Gericht gesessen, die Rede ist. Eben so nach dem Gesetze der Ripuarier[75]), indem das *septem rachimburgiis*, unicuique XV. Sal. von niemand anders als den *Urtheilern* verstanden werden kann, und namentlich nicht von den kurz vorher genannten — ante comitem cum VII. rachimburgiis in araho conjurare debet, da Eidhelfer oder Zeugen, was doch diese bestimmt gewesen sind, *nie* Theil an der Geldstrafe erhielten. Endlich ist auch der Umstand nicht zu übersehen, dafs der Graf auch bei aufsergerichtlichen Funktionen, z. B. bei Executionen, allzeit von *sieben rachimburgiis* begleitet seyn mufste[76]), welche Uebereinstimmung in der Zahl mit den Schöffen Karls des Grofsen gewifs nicht blofs zufällig war, und sodann zusammengenommen mit den übrigen Umständen hinreichend beweist, dafs Karl der Grofse *nichts Neues* schuf, sondern nur etwas schon Vorhandenes fester begründete und verbesserte. —

Der einzige Unterschied, welcher jedoch zwischen diesen vor-Karolingischen Urtheilern und den Schöffen Karls des Grofsen obwaltete, war nur der, dafs vor Karl dem Grofsen es immer vom Graf oder Centenarius abgehangen, diesen oder jenen im einzelnen Falle zu einem

70) Tit. I. c. 11. §. 2. — sed mallet eum ante Regem vel ducem, *aut ante plebem suam*. Denn dieser plebs, das Volk, mufste doch wohl etwas zu entscheiden haben, da man seinen Gegner vor dasselbe vorladen durfte?
71) I. p. 206, 207. 72) C. 12. *Centeni* singulis ex plebe *comites* adsund.
73) De scabinis cap. II. §. 4.
74) Tit. 60. 75) Tit. 32. c. 3. ff. 76) L. Sal. tit. 52. c. 2.

gebothenen Gerichte, allzeit jedoch nur eine gewisse Anzahl (bei den Salischen und Ripuarischen Franken sieben) einzuladen, oder sie aus dem Umstande zu wählen[77]), dafs dieses Amt übrigens mit jeder Sitzung oder auch mit jedem entschiedenen Falle wieder geendigt und dann wieder andere Freie eingeladen oder aufgerufen wurden, während Karl der Grofse seine Schöffen zu einem *dauernden Amte*, zu einem eigenen Stande umschuf, wozu gerade die frühere Willkühr der Grafen und Centenarien, und die daraus entstandenen Vexationen die erste Veranlassung gegeben haben mögen.

Eben darum finden wir auch in dieser Periode den Namen scabini entweder noch gar nicht, wie von *Savigny* glaubt[78]), oder doch erst gegen Ende dieses Zeitraumes[79]), wenn man nicht vorzieht, auch diese Stellen noch in die folgende Periode zu setzen, und anzunehmen, dafs erst mit Karls des Grofsen neu geordneten Schöffenamte auch der Name scabinus erst aufgekommen seye.

§. 9.

Doch hüte man sich auch hier vor dem, bei historischen Untersuchungen so schädlichen Generalisiren, und schliefse man ja nicht, dafs darum, weil wir bei den Salischen und Ripuarischen Franken sichere Spuren von einem geschlossenen Schöffenamte vor Karl dem Grofsen finden, dies allenthalben auf *gleichförmige* Weise anzunehmen seye. Vielmehr finden wir die deutlichsten Spuren, dafs an anderen Orten, bei anderen Völkerschaften die ganze Gemeinde, oder richtiger gesprochen, alle Anwesenden Recht gesprochen haben. Von einem solchen Falle ist gewifs zu verstehen *Vita S. Amandi* Nr. 12.[80]), wenn man nicht vorziehen sollte, dieses Gericht für ein *ungebothenes* zu halten, wofür ich es übrigens, da es für einen einzelnen Fall und *nicht alle* berufen waren, nicht halten kann. Ferner sind davon zu verstehen *Form. Sirmond.* c. 32. Tunc ipsi viri, *qui ibidem aderant*, tale dederunt judicium etc. *Form. Andegav.* c. 24. ante illo praeposito vel *reliquis hominibus*, *qui cum eo aderant etc.* c. 28. *ibid.* — vel reliquis *qui cum illo aderant* c. 29. — vel *qui cum eo aderant etc.* c. 46. *ibid.* — vel reliquis quamplures bonis hominibus, *qui cum eo aderant app. Marculfi* c. 6. ante comite — vel *praesentibus quamplurimis viris* venerabilibus *rachimburgis qui ibidem residebant vel adstabant* — *opp. Marculfi* c. 1, 2, 3, 5, 33, 34. — vel aliis *quam plurimis qui ibidem aderant* — *Form. Bignon.* c. 13. *Form. Lindenbr.* c. 124, 173, 174. Dafs aber diese und andere ähnliche Stellen von *gebothenen* Gerichten reden, werde ich späterhin noch ausführlicher zeigen (§. 17.).

Und auf diese Weise möchte wohl am richtigsten die Savignysche Ansicht mit der gewöhnlichen zu vereinigen seyn, wenn anders von Savigny bei *gebothenen* Dingen von der gewöhnlichen Ansicht abgewichen seyn sollte. Was mich aber, aufser den angeführten Stellen, noch für diese Annahme bestimmt, ist der Umstand, dafs bei allen gebothenen Gerichten, auf welche Karls des grofsen Schöffenverfassung keinen Einflufs bekommen, namentlich bei *Märker*-, *Mayerdings*- und *Lehengerichten*, und allenthalben, wo dieselbe gar keinen Eingang fand, wie z. B. an vielen Orten in der *Schweiz*, in *Baiern*, in *Norddeutschland* u. s. w., auch in späteren Zeiten noch *alle gegenwärtigen* Schrannleute, alle anwesenden *Lehen*- oder *Mayerdingsleute* oder *Märker* das Urtheil fanden.

---

77) *L. Wisig* lib. II. tit. II. c. 2. — Judex autem *si elegerit auditores* alios secum esse praesentes etc., und auditores hiefsen bekanntlich die Urtheiler hie und da, namentlich auch bei den Westgothen.

78) L. c. p. 198. 79) *Form. Bignon.* c. 6. *Form. Lindenbr.* c. 124. et 169.

80) *Opp. Bouq.* III. p. 533. — congregata non minima multitudine Francorum, *quem omnis turba acclamabat dignum esse morte*

Uebrigens wird aber auch in diesem Umstande niemand eine Bestätigung der Ansicht, als habe es vor Karl dem Grofsen gar keine von dem übrigen Umstande verschiedene Urtheiler gegeben, finden wollen, wenigstens niemand, der weifs, dafs es fast allenthalben, namentlich auch hin und wieder in den angeführten Ländern, Schöffen gab, wenn nicht dem Namen, doch gewifs der Sache nach, z. B. in manchen Bairischen *Hofmarkgerichten* zwölf, vom Umstand verschiedene *Urtheiler*[81]), in anderen *Bairischen Landgerichten* wurden zuweilen vom Richter die fünf Aeltesten und Besten aus dem Umstande erwählt, um als Schöffen den einzelnen Fall zu entscheiden[82]). Dafs aber diese Schöffen weder dem Namen noch der Anzahl nach mit den Karolingischen Schöffen übereinstimmten[83]); zum klarsten Beweise, dafs sie auf eine andere, von Karls des Grofsen Schöffenverfassung unabhängige Weise entstanden seyn müssen, welches im Gegentheile nicht wenig unsere und die gewöhnliche Ansicht bestätigt.

Sagibarones.

§. 10.

Der Vollständigkeit wegen mufs ich doch mit einigen wenigen Worten auch der *Sachbarone* gedenken, welche in älteren wie in neueren Zeiten jedem ein Stein des Anstofses gewesen sind, nur allein nicht dem gelehrten *Bodmann* in Mainz[84]) der ihr Amt für so ausgemacht und bekannt ansieht, dafs es ihm nicht der Mühe verlohnte, auch nur einen Augenblick dabei zu verweilen. Während nämlich Du Fresne[85]) sie für gleichbedeutend mit den boni homines hält, halten sie andere, z. B. Eichhorn[86]), Bernardi[87]) u. a. für Richter des Rechtes, die Rachimburgen dagegen für blofse Richter der That. Wiarda[88]) entweder für Schieds- oder Appellationsrichter. Wilken[89]), ohne sich bestimmt über sie zu erklären, vergleicht sie mit den Kanzlern bei den Ripuariern, und endlich von Savigny[90]), und nach ihm Rogge[91]), hält sie für eigene Beamten.

Ohne mich jedoch in eine Untersuchung und Widerlegung aller dieser und anderer sich entgegenstehenden Meinungen einzulassen, begnüge ich mich damit, auch meiner Seits meine Stimme abzugeben, in einer seit Jahrhunderten schon und vielleicht Jahrhunderte noch bestrittenen Sache, und einiges Wenige zur Widerlegung der übrigens ungemein scharfsinnigen Hypothese von Savigny's beizufügen.

Für gewifs halte ich nur:

1. dafs diese *sagibarones*[92]), oder auch *sachibarones*[93]), *sagbarones*[94]), *sacebarones*[95]), oder *saceborones*[96]) genannt, *theils ingenui, theils pueri Regis* waren[97]).

2. Dafs sie nur in mallobergiis zu fungiren hatten, denn dieses sagen alle Codices.

---

81) *Urtheilsbrief* v. J. 1487. *ap. Mon. Boic.* VIII. p. 287.
82) *Urtheilsbrief* v. Jahr 1377. *ap. Mon. B.* XI. p. 408. v. Jahr 1437. *ap. Mon. B.* XIII. p. 440.
83) *Heineccius*, lib. III. §. 48. tom. II. pag. 400. *Buder* de judiciis duodecemviralibus in dessen Opuscul. juris publici feudalis ecclesiastici germanici etc. Jenae 745. pag. 563—612.
84) II. p. 610. 85) Glossar. voc. boni homines. 86) §. 75, I. p. 185.
87) Pag. 51. 88) §. 69. p. 191. ff. 89) Deutsche Historie I. p. 87 et 92.
90) I. p. 219. ff. 91) p. 69. ff.
92) *L. Sal.* ed. Lindenbr. und emend. tit. 56. und tit. 89. des Cod. regius bei *Bouq.* IV. p. 200.
93) Ed. Herold tit. 57. c. 4. 94) Ed. Herold tit. 57. c. 2.
95) Ed. Herold tit. 57. c. 3. 96) Guelferbytan. Cod. tit. 55. bei *Bouq.* IV. p. 177.
97) *L. Sal.* tit. 56. c. 2, 3. und damit stimmen auch alle übrigen Codices überein.

3. Dafs ihrer in jedem mallum auf den Malbergen immer *nur drei* seyn durften, worin ebenfalls wieder alle Codices übereinstimmen[98]; endlich

4. dafs auch sie selbst etwas zu sprechen hatten, und nicht allein unter ihrem Vorsitze etwas von andern gesprochen ward, dafs ihr Spruch dann aber unabänderlich seyn sollte, denn dieses sagt ganz bestimmt *L. Sal.* ed. Herold. tit. 57. c. 4. Sachibarones in singulis mallebergiis plus quam tres esse non debent, et *si de caussa illi aliquid sanum dixerint*, peritus gravio nullam habeat licentiam removendi. Eben so sicher Codex Guelfenbyton. tit. 55. Sacebornis vero in singulis malloberges plusquam III. debent esse, et de causa de quid de quod fortasse *dixerint*, hoc Grafionum (Grafio non) remoneat etc. Während ebenfalls nur zwei Codices lesen — et si causa aliqua *ante illos* secundum legem fuerit definita etc.[99]), oder — et si de causa aliquid *ante illos* factum fuerit etc.[100]). So, dafs demnach, da jeder von beiden Lesarten zwei Codices zur Seite stehen, in diesem Zweifel derjenigen der Vorzug zu geben ist, welche der richtigsten Erklärungsart am besten entspricht, das heifst nach meiner unten weiter zu entwickelnden Meinung der erstern. Und dies um so mehr, da das ante illos nach der, freilich nicht mehr klassischen Sprache jener Zeit gar häufig statt ab illis gebraucht ward, z. B.[1]) — taliter ei fuit *judicatum* in ipso placito ante ipsum vigarium, vel *ante ipsos pagenses*, ut etc. wo offenbar die pagenses als die Urtheiler betrachtet werden *müssen*, und eben so gut also hier das ante illos von den Urtheilen der Sachbaronen verstanden werden kann, wie dies auch späterhin noch bei den Schöffen der Fall war[2]).

Allein auch abgesehen von diesem vierten Satze, so scheint mir doch aus den drei ersten schon die Widerlegung der von Savignyschen Ansicht zu folgen. Wären nämlich die Sachibaronen eigne Beamten mit ähnlicher Gewalt, wie die Grafen gewesen, so liefse sich gar nicht absehen, warum sie immer nur in den mallis auf den Malbergen, wo das Volk ohnedies zusammen kam, und wo auch die Grafen zugegen waren, hätten fungiren sollen. Im Gegentheil hätten sie eine eigne Gerichtsbarkeit gehabt, so würden sie gewifs, wie die übrigen Beamten, ihre eignen Gerichtssitzungen gehalten, wenigstens diese concurrirende Gerichtsbarkeit nicht an demselben Orte, in derselben Sitzung, wo auch der Graf war, ausgeübt haben. Aber noch unbegreiflicher wäre dann das Verboth, dafs mehr als *drei* zugegen seyn sollten, während man hätte glauben sollen, dafs, je mehr ihrer waren, desto mehr und schneller hätte entschieden werden können. Wie läfst es sich ferner denken, dafs *unfreie* Beamte, welche doch die pueri Regis waren, und wenn sie auch noch so hoch in der Gunst ihres Königs standen, über die zumal noch in dieser Zeit auf ihre Freiheit so stolzen Germanen hätten richten können, deren Spruch sogar noch den Vorzug vor jenem der Freien (rachimburgii, boni homines etc.) unter Vorsitz ihres Grafen hätte haben sollen?! Und was wäre denn endlich aus diesen Sachbaronen, als Beamten, die nach *Savigny's*[3]) eigener Angabe verbreiteter waren, als man es gewöhnlich glaubt, geworden? Von allen und jeden früheren Einrichtungen, zumal von den Beamten, finden wir späterhin wenigstens noch einige Spuren, und nur von ihnen allein sollten wir keine mehr finden? von so geachteten Beamten, wie sie, deren Composition sogar der des Grafen gleich war? sie sollten, wie in Frankreich und England, so auch im Germanischen Mutterlande auf einmal

---

98) *Bouq.* IV. p. 154. tit. 57. c. 4. p. 177. tit. 55. p. 200. tit. 89. p. 224.
99) *L. Sal.* ed. *Lindenbr.* tit. 56. c. 4. 100) Codex regius tit. 89.
1) *Form. Bignon.* c. 12.
2) placitum an. 814. *ap. Kindlinger*, Gesch. der Hörigkeit p. 217. — *Ante* illustrem virum Hattonem, *comitem et scabinos etc.*
3) I. p. 220. not. 121 und 122.

mir nichts dir nichts verschwunden seyn, ohne auch nur eine leise Spur ihrer früheren Existenz zurückgelassen zu haben?!

Darum halte ich es für richtiger, auch in dieser Zeit schon jenen im späteren Germanischen Rechte bestimmt ausgesprochenen Grundsatz anzunehmen (§. 160.), dafs ein Urtheiler oder Schöffe, wenn er erklärte, das Recht nicht zu kennen, nicht zum Urtheilfinden gezwungen werden konnte. Trat nämlich ein solcher Fall ein, so konnte man sich bei den *Alten*, in *den Rechten* besser *Erfahrnen* Raths erholen, und dies waren bei den Salischen Franken die sagibarones, gerade wie noch bis auf die heutige Stunde in England im Hause der Lords, die *Richter* oder *Rechtsgelehrten*, welche eben so definitiv das Rechtliche bestimmen, wie früher die Sachibaronen, ohne dafs davon die Grafen hätten abgehen können. Späterhin that man es bei *Oberhöfen* oder bei *Schöffenstühlen*, welche bekanntlich auch keine Appellationsinstanz waren [4], und zuletzt, seit Einführung der fremden Rechte, bei den *Universitäten*, weil man von nun an diese für die oracula juris hielt. Demnach wäre dann ihr Amt ähnlich dem den Römischen jurisconsultis ertheilten Privilegium [5]) gewesen, und aus ihnen waren späterhin die *Oberhöfe* (wenigstens hie und da), und die *Schöffenstühle*, wo nicht hervorgegangen, doch die erste Veranlassung dazu geworden, wie dies auch vor mir schon Carl. Fried. Schöpf [6]) bemerkt hat.

Und was mich zumal für diese Ansicht bestimmt, ist die auch von *Savigny* [7]) angeführte, *L. Angl.* Inae c. 6, wovon die eine Variant: si in domo *Aldermanni* vel alterius *sagibaronis* pugnet etc. lautet, die andere aber: si quis in *Senatoris* domo pugnet, vel in alterius *illustris sapientis* etc., und wo Senator offenbar die Uebersetzung von Altermannus, und sapiens die von sagibaro ist. Indem wohl alle in den Rechten Erfahrne sapientes genannt werden können, nicht leicht aber eine ganze Klasse von Beamten. Und ganz übereinstimmend damit sagt eine alte Glosse: *dicuntur quasi senatores* [8]).

Ferner spricht dafür die gewöhnliche Ableitung des Wortes sagbaro, sagibaro, sachibaro von Sach, Sache, causa, controversia, und baro Mann. Denn, wenn man auf solche Etymologien auch nicht zu viel bauen darf, so sind sie doch auf der andern Seite auch nicht ganz zu verwerfen. Und für eben diese meine Meinung scheinen mir sogar auch die Worte et si *cuusa aliqua* ante illos secundum legem fuerit definita etc. und ähnliche in den übrigen Codices (und wenn einmal ein Punct nach den Gesetzen von ihnen festgesetzt, regulirt worden wäre) zu sprechen, denn eben diese Worte zeigen doch auf jeden Fall, dafs sie in der Regel nichts, sondern nur ausnahmsweise etwas zu entscheiden hatten, was wohl auf Rechtsgelehrte, aber nicht auf Beamte zu passen scheint, indem die Competenz dieser ein für allemal bestimmt zu seyn und in diesen Fällen ihre Thätigkeit immer einzutreten pflegt.

Auf diese Weise erklärt es sich ferner, warum sie nur in den mallis auf den Malbergen zu fungiren hatten, und warum mehr als drei zugegen seyn sollten. Wenigstens könnte ein solches Verboth wohl dann einen Zweck haben, wenn man sie für Rechtserfahrne hält, weil man ihre Anzahl aus sehr begreiflichen Gründen nicht zu grofs zu haben wünschen konnte, allein wie ich schon bemerkt, in keinem Falle, wenn man sie für Beamten halten wollte. Endlich liefse es sich auch weit eher denken, dafs unfreie, in Rechten und Gewohnheiten erfahrne Männer diese oder jene Gewohnheit, diesen oder jenen Rechtssatz, im Allgemeinen, ohne Rück-

---

4) *Hauschild* §. 41. p. 146. ff. not. 4. Bodmann, II. 663. 5) §. 87. de jur not. I. 2.
6) De sagibaronibus in mallobergiis p. 4. ff. 7) I. p. 220. not. 121.
8) *Lindenbr.* glossar. sagibaro.

sicht auf den vorliegenden Fall, entschieden oder constatirt, über diese oder jene Proceſsform gesprochen hätten, als daſs sie als wirkliche Richter geurtheilt haben sollten. Sind ja die Rechtsgelehrten, welche wir vor noch ganz Kurzem in dem mit Recht berüchtigt genannten Processe der Königin von England im Oberhause sprechen und schwierige Rechtsfragen entscheiden sahen, auch keine Lords gewesen, und nichts desto weniger saſsen und entschieden sie im Hause der Pairs!

Daraus folgt aber keineswegs, was *Eichhorn* 9), und nach ihm noch *Bernardi* [10]) (der übrigens scabini rachimburgi und sagibarones auf eine seltsame Weise durcheinander wirft) und Andere meinen, daſs diese Sachibaronen über das Rechtliche erkannt hätten, während die rachimburgii bloſse Richter der That gewesen wären. Ueber Recht und That erkannten vielmehr die rachimburgii allein, wie dies schon von *Savigny* [11]) und *Rogge* [12]) gezeigt worden ist, und durch eine Menge von Formeln noch weiter bewiesen werden könnte, in welchen allen die rachimburgii allein als Urtheiler, und zwar wie über die That, so auch über das Recht genannt werden [13]).

Nur das Einzige folgt aus dem Obigen, daſs man in dem Falle, wann rachimburgii oder Schöffen erklärten, das Recht nicht zu kennen, an die Sachmänner (Sachibaronen), wie späterhin an die Oberhöfe oder Schöffenstühle sich wenden durfte, um sich hier Rechts zu erholen, bei deren Ausspruch es nachher aber auch bleiben muſste, wie späterhin bei dem der Schöffenstühle oder Oberhöfe, oder noch bis auf den heutigen Tag bei dem der Fakultäten.

Aehnlich diesen Sachmännern bei den Saliern scheint mir der *judex* bei den *Baiern* gewesen zu seyn [14]), nämlich so wie jene, der *Erklärer* des Rechtes, dem auch in schwierigen Fällen die *Entscheidung der Rechtsfragen* gebührte. So allein läſst sich wenigstens das judicare desselben mit der späteren Praxis vereinigen, nach welcher allzeit Männer aus dem Volke zur Entscheidung und Berathung zugegen waren und seyn muſsten. Das Amt dieses judex ging späterhin, in dieser Hinsicht wenigstens, auf den *geschwornen Gerichtschreiber* über. So wie wir daher schon in den Urkunden der folgenden Periode einen oder mehrere judices bei jeder Gerichtssitzung *gegenwärtig* finden, während es doch nach eben diesen Urkunden immer der Umstand war, der das Urtheil fand, so (§. 56.) gerade im späteren Mittelalter den *Gerichtschreiber*. Und wie es in dem Gesetzbuche der Baiern [15]) heiſst: comes *secum habeat judicem* — et *librum legis*, also späterhin als ich Landrichter an offen Landrechten gesessen bin und bei mir den gesworn *Gerichtschreiber mit sambt dem Buch* oder *bei dem Buch* (§. 110.).

Und eine ähnliche Bestimmung könnten vielleicht auch die von vielen so sehr miſsverstandenen *legis Doctores* gehabt haben [16]), so wie in Frankreich späterhin die hommes de loy ou de causes [17]).

Streitende Parthien.

§. 11.

Die beiden streitenden Parthien hieſsen gewöhnlich causantes [18]), causatores [19]), ratiocinantes [20]), placitantes und dergleichen mehr. Für den Kläger oder Ankläger hatte man keinen ei-

9) §. 75. I. p. 184. 10) P. 51. 11) I. p. 214 ff. 12) P. 67 bis 71.

13) *App. Marculfi* c. 1. — Et dum haec causa apud ipso Comite vel *ipsis rachimburgiis* diligenter fuit inventa vel inquisita, *et legibus fuit definita* etc. c. 4. *ibid.* — ab ipsis *rachimburgiis* — fuit judicatum ut dum ipsa causa taliter *fuit inventa* et *legibus* definita etc. *Form. Bignon.* c. 26. Vergl. auch oben §. 7.

14) *L. Bajuv.* tit. II. c. 15. §. 2. c. 16, 18, 19. 15) Tit. II. c. 15. §. 2.

16) Hieronym. Bignon notae ad Leg. Salic. tit. 56. von *Savigny* I. p. 407. ff.

17) *Pithoei* glossarium ad Leg. Salic. tit. 56. 18) Marculf. I. c. 37.

19) L. Sal. tit. 60. c. 1. Decretio childeberti an. 595. c. 11. 20) Form. Sirmond. c. 33.

genen Ausdruck. Der Beklagte pflegte aber gasachio [21]) zu heifsen, gleichsam Gegensacher [22]), oder Widersacher, wie in spätern Zeiten (§. 89.), oder Gegensager [23]).

Jedermann, der irgend ein Interesse dabei hatte, konnte in Civil- und Criminalsachen klagend oder anklagend auftreten, und mufste dies in der Regel sogar in eigener Person thun, einerlei, ob Mann, Frau oder Leibeigener (. 22. in fine). Nur allein *Kinder* waren immer, *Leibeigene* aber wenigstens von der Anklage eines Freien ausgeschlossen, so wie bei den *Burgundern*, aber auch nur bei ihnen, *Frauen* von der Anklage der ihnen selbst zugefügten *Unbilden* und *Injurien* [24]), welche Bestimmung, da sie sich sonst bei keinem der übrigen Völker findet, wahrscheinlich aus dem Römischen Rechte [25]) entnommen worden ist. Endlich sollten *Abwesende* bei Strafe nicht angeklagt werden können [26]), das heifst, wenn dies anders Sinn haben soll, natürlich nicht solche, welche entweder gar nicht geladen oder so fern waren, dafs sie die Ladung noch nicht erhalten haben, oder wenigstens nicht darauf erscheinen konnten, oder deren Aufenthalt man vielleicht gar nicht kannte.

Aufser den eben ausgenommenen Personen konnte übrigens, wie ich schon bemerkt habe, jedermann klagend und anklagend gegen jedermann auftreten, der nur irgend ein Interesse bei der Klage oder Anklage hatte. Bei *Criminalsachen* waren es also zunächst die Verletzten, nach der unter den Altgermanen bestehenden engen Familienverbindung, aber auch die *Verwandten* und *Freunde* eines Verletzten, zumal wenn er getödtet worden war, welche die Anklage vor Gericht machten [27]). Wiewohl auch Fremde, die mit den Verletzten oder Getödteten weder verwandt noch bekannt waren, zur Anklage zugelassen worden, wenn sie anders dabei interessirt gewesen sind [28]).

Um indessen in Civil- wie in Criminalsachen ungegründete Kläger und falsche Ankläger von der Klage und Anklage abzuhalten, sollten sie bei den *Westgothen* in eine Geldbufse verurtheilt werden [29]) und bei den *Burgundern* sogar nicht allein die unterliegende Parthie, sondern auch noch ihre Eidhelfer [30]). *Falsche Ankläger* aber wurden noch mit weit höheren Strafen belegt. Zwar bei den *Franken*, bei welchen alles mit Geld gebüfst werden konnte, nur mit einer Geldstrafe, allein *mit einer sehr hohen* [31]), bei den *Baiern* dagegen *mit derselben Strafe*, welche dem überwiesenen Verbrecher zu Theil geworden wäre [32]), und eben so auch bei den *Westgothen* und *anderswo*, wo, ganz nach römischem Rechte, der Anklage eine inscriptio in crimen vorhergehen mufste [33]) Bei den *Burgundern* endlich ward nicht allein der falsche Ankläger sondern sehr weise auch noch dessen *Rathgeber* gestraft [34]).

---

21) *L. Sal.* tit. 52. c. 2. tit. 53. c. 1.

22) Lindenbrog. glossar. gasachius.

23) Heineccius lib. III. §. 161. tom. II. p. 514.

24) L. Burgund. tit. 33. c. 3.

25) L. 1, 8. D. de accusat. 48, 2.

26) L. Sal. tit. 20. c. 1.

27) Form. Bignon c. 7. — sed venientes *parentes et amici* ipsius hominis interfecti etc. Gregor Tur. lib. 7. c. 23. Auditis his (nämlich den Mord) *parentes eorum*. — Post haec in judicium venit — *et hi* (nämlich parentes) non haberent qualiter eum convincere possent etc. app. Marculfi c. 23. Form. Sirmond c. 39.

28) Form. Sirmond c. 32. — Ibi *veniens ille* ante illum vel eos qui subter tenentur inserti, ibique *accusabat* aliquem hominem — eo quod aliquam feminam — *sine diffinitione parentum* — eam rapuisset etc. Form. Lindenbr. c. 81, 125. Form. Bignon c. 8.

29) L. Wisig, lib. II. tit. 2. c. 5.

30) Lex Burgund. tit. 45, 80. c. 2.

31) Lex. Sal. tit. 20.

32) L. Bajuv. tit. 8. c. 17.

33) Lex. Wisig, lib. 6. tit. 1. c. 2. Lib. 7. tit. 1. c. 1. Form. Sirmond. c. 29.

34) L. Burgund. tit. 80. c. 3.

Richter während der Sitzung.

§. 12.

Während der Sitzung führte der vorsitzende Richter das Wort und *leitete die Verhandlungen.* Ohne *seine Erlaubnifs* durfte *bei Strafe* niemand *reden*, und namentlich nur diejenigen, welche bei der zu verhandelnden Sache ein Interesse hatten, also die Parthien oder ihr Beistand oder wer aufserdem noch von ihm ausdrücklich dazu aufgefodert worden war [35]). Eben so wenig durfte sich *ohne seine Erlaubnifs eine Parthie* aus der Sitzung entfernen [36]). Daher mag es gekommen seyn, dafs man zuweilen *ihm selbst das Urtheil* und das *Aburtheilen* zuschrieb [37]) eben so nach den *Bairischen* und *Alemannischen* Gesetzen, woraus, aber mit Unrecht, *Rogge* [38]) geschlossen, die Richter haben hier allein ohne Beisitzer geurtheilt, während es doch hier wie anderswo die *Beisitzer eigentlich* waren, die zu Recht erkannten (§. 7 et 10). Und eben darum ward oft nur der *vorsitzende Richter* statt des *ganzen Gerichts* genannt [39]) woraus wohl ebenfalls niemand schliefsen wird, dafs der *Graf allein* ohne Beisitzer gerichtet habe. Nichts desto weniger hatten aber doch auch die *Beisitzer* das Recht die Parthien oder Zeugen zu fragen, diesen oder jenen Aufschlufs zu begehren [40]), so wie die Parthien selbst, wenigstens gewifs durch das Organ des Richters. (§. 50.)

Wie bei den alten Griechen und Römern, so erschienen auch unsere Urväter *bewaffnet* vor und bei Gericht, legten bewaffnet ihre Eide ab und dergl. mehr. [41]).

Redner und Gewalthaber.

§. 13.

Das spätere germanische Recht kennt zumal zwei Arten von gerichtlichen *Bei-* und *Vorständen,* welche die *Gewalthaber* oder Mandatare, bei den Römern und späterhin auch bei uns *procuratores* genannt, welche die Parthien selbst vor Gericht vertraten, in ihren Namen handelten, und die *Redner*, auch Vorsprecher, Fürleger, bei den Römern aber *advocati* genannt, welche in Gegenwart der Parthien oder ihrer Gewalthaber die Sache dem Gericht vortrugen. Und auch dieser Zeit waren beide schon bekannt.

Redner finden sich nämlich bestimmt schon bei den *Westgothen*, wo das patrocinare, wie sie es nannten, jedoch mit einigen Beschränkungen erlaubt war [42]). Und da bei den *Burgundern* nur das Vorstehen eines Burgunders für einen Römer verbothen war [43]), so scheint arg. e contrario, das Vorsprechen eines Burgunders für einen Burgunder und eines Römers für einen Römer erlaubt gewesen zu seyn.

---

35) *L. Wisig*, lib. II. tit. II. c. 2. Audientia non tumultu aut clamore turbetur sed in parte positis qui causam non habent etc. §. 50.

36) *L. Wisig*, lib. II. tit. 1. c. 24. — Si vero — *pars* altera *de judicio se absque judicis consultu subtraxerit etc.*

37) *App. Marculfi*, c. 9. — in palatio ante vicarios, comites, missos dominicos comites palatii, sive ante omnes judices *quibus* hoc officium delegatum est, ut causationes et lites definire et terminare juste et rationabiliter debeant etc.

38) P. 77 ff.

39) *Form. Andegav.* c. 7. — venientes — ante inlustrem virum. *illum comitem*, interpellabant ipsum hominem etc. et c. 8 *ibid.*

40) *App. Marculf.* c. 32. — *Interrogatum* fuit ab ipsis viris ipsius etc. c. 6 et 23 *ibid.* Praeceptum Chlotharii III. an. 654. *ap.* Bouq. IV. p. 648. — *Interrogatum* est a nostris *Proceribus* si cessionem etc.

41) Tacit. M. G. c. 22. L. Ripuar. tit. 66.

42) *L. Wisig*, lib. II. tit. II. c. 2. 8.

43) *L. Burgund*, tit. 22.

Bei allen *übrigen germanischen Völkerschaften* dagegen, namentlich auch bei den Salischen und Ripuarischen Franken, finden wir ihrer auch mit keiner Silbe erwähnt. Man müfste denn die *causatores* [44]) für solche Redner halten, wofür allerdings die Erklärung des Wortes mit causam alterius causae [45]) zu sprechen scheint. Und was wohl zu bemerken ist, in allen placitis dieser Zeit finden wir allezeit die Parthien selbst, sogar Frauen, wenn sie anders erschienen waren, ihre Sachen vortragen und vor Gericht verfechten. Nichts desto weniger, wenn man auch diese causatores nicht für solche Redner halten sollte, kann ich mir nicht vorstellen, dafs ihnen die Redner ganz unbekannt gewesen seyn sollten, da wir sie im späteren Mittelalter allenthalben, wo germanisches Gerichtsverfahren galt, in England, wie in Frankreich und im germanischen Mutterlande verbreitet finden. (§. 94.)

Aber noch weit verbreiteter findet man den Gebrauch der *Gewalthaber*, bei den *Westgothen*, assertores [46]) bei den übrigen Völkerschaften aber gewöhnlich *missi* (wie späterhin noch *Bote*) oder *mandatarii* (wie späterhin noch *Gewalthaber*) oder auch, zumal bei Kirchen und Klöstern, *advocati* genannt. Denn obgleich in der Regel die Parthien selbst vor Gericht erscheinen mufsten und erschienen (§. 21.), so konnte doch ohne allen Zweifel im Verhinderungsfalle (bei sumniis) jeder einen Boten (missus) senden, um seine Verhinderungsgründe dem Gerichte vorzutragen (§. 49), oder auch um Statt seiner der Verhandlung beizuwohnen und selbst das Nöthige dem Gerichte vorzutragen [47]). Und dieses letzte Recht hatte sowohl der *Kläger* [48]), als der *Beklagte* [49]), sowohl beim *königlichen Hofgerichte* [50]), als dem Gerichte der *Grafen* [51]) und allen und jeden andern Gerichten [52]).

Doch scheint diese Vertretung auch in dieser Zeit schon nur bei *Civil*– nicht aber bei *Criminalstreitigkeiten* gestattet worden zu seyn, da wir des letzten Falls gar nie erwähnt finden, sondern alle placita und Formeln immer nur von Civilsachen sprechen; also anzunehmen ist, dafs in Criminalsachen immer die Beschuldigten selbst zu erscheinen hatten. Aber auch in Civilsachen trat diese Vertretung, Kirchen und Klöster allein ausgenommen, nur *ausnahmsweise* in einem Verhinderungsfalle ein, denn in der Regel pflegten die Parthien selbst zu erscheinen und nur sehr selten statt ihrer ein Gewalthaber und auch dieser immer nur dann, wenn dem Zusammenhange nach von sumniis die Rede ist, wie man sich leicht aus der Vergleichung sämmtlicher oben angeführten Beweisstellen überzeugen kann. Bei *Kirchen und Klöstern* dagegen war es sogar Regel, dafs sie durch ihren *advocatus* vor Gericht vertreten wurden [53]), wiewohl es auch nicht an Beispielen fehlt, wo der Bischof oder Abt in Person aufgetreten sind.

Auf jeden Fall machten aber weder die *Redner* noch die *Gewalthaber* einen *eigenen Stand* aus. Vielmehr konnte jeder, auf den man das nöthige Vertrauen hatte, dazu genommen werden, wenn er überhaupt nur Zutritt zum Gericht hatte, also namentlich keine *Frau*, kein *Leibeigener* und kein *Kind* war (§. 22. in fin.), da, wer *ohne Parthie in der Sache* zu seyn, selbst keinen Zutritt hatte, natürlich auch nicht für einen andern vorstehen konnte.

---

44) *L. Sal.* tit. 60. c. 1. 45) *L. Longob.* lib. II. tit. 52. c. 1.
46) *L. Wisig*, lib. II. tit. 3. c. 2, 3.
47) *Placitum* Chlodovei III. an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 668. — ipsi nec venissit ad placitum, *nec missu in vice sua derixissit*, etc. *Form Andegav.* c. 14. nec ulla persona *ad vicem suam* direxit, qui ipso placito custodisset, etc. *Form. Lindenbr.* c. 171. Veniens ille *aut missus* ipsius etc. *app. Marculf.* c. 22. — Veniens homo aliquis *nomine ille* in pago illo etc. 48) *App. Marculf.* c. 22. *Form. Lindenbr.* c. 171.
49) *Form. Andegav.* c. 14. *Placitum* an. 692. *cit.* 50) *Placitum* an. 692 *cit. Form. Lindenbr.* c. 171.
51) *App. Marculf.* c. 22. 52) *Form. Andegav.* c. 14. *App. Marculf.* c. 9.
53) *App. Marculf.* c. 1, 2, 4, 5. *Form. Lindenbr.* c. 165 et 167.

Gewalthaber, da sie in Abwesenheit ihres Mandatars auftraten, mufsten bei den *Westgothen* sich vor Gericht durch *Ueberreichung eines schriftlichen Mandats* legitimiren [54]), und wahrscheinlich auch anderswo, weswegen wir so viele *Formeln* von solchen Mandaten für *Weltliche* sowohl [55]) als *Geistliche* finden [56]).

Uebrigens scheint doch nicht allenthalben dieser Grundsatz, dafs man sich im Verhinderungsfalle durch einen Mandatar vertreten lassen könne, gegolten, vielmehr hier und da das Verbot des *alten* römischen Rechts durch einen Stellvertreter vor Gericht aufzutreten [57]), zumal in den ehemaligen Ländern des römischen Rechts durchgedrungen zu haben. Um nun in dringenden Fällen von dieser Strenge dispensirt zu werden, pflegte man sich, wie schon unter den Römern in ähnlichen Fällen an den *Richter* [58]) so hier an den *König* zu wenden, um von *ihm diese Erlaubnifs auszuwirken*, einen Procurator für sich auftreten lassen zu dürfen [59]), auf welchen man dann aber, wie es scheint, gerade wie nach römischen Recht nur in germanischen Formen, das *Eigenthum* des Prozesses übertragen mufste [60]).

Eben dieser Grundsatz erhielt sich auch späterhin noch an einigen wenigen Orten in *Deutschland* z. B. in *Nürnberg*, *Hessen*, *Nassau* [61]) zumal aber in *Frankreich* [62]), wo lange Zeit ohne Erlaubnifs des Königs, durch sogenannte *lettres de grace* niemand sich durch einen Procureur vertreten lassen durfte [63]), wo späterhin eben dieser Grundsatz, *en France ou ne plaide par procureur*, ins Gewohnheitsrecht überging und nur in einem etwas verschiedenen, aber von vielen gar sehr mifsverstandenen Sinn bis auf den heutigen Tag noch beobachtet wird. Welches übrigens hier weiter auszuführen nicht der Ort ist, weswegen ich denn den Leser einstweilen blos auf die *Lettres historiques* sur le parlement II. p. 67. *Merlin* rep. plaider par procureur. *Poucet*, des actions Dijon 1817. p. 209. ff. Carré, traité et questions de procédure civile. Rennes 1818. I. p. 124. u. a. verweisen.

Zum *Schlusse* füge ich nur noch einige Bemerkungen über den muthmafslichen *Ursprung* dieser Redner sowohl als der Gewalthaber hinzu. Erwägt man, dafs die Germanen in den aller frühesten Zeiten (§. 4.) weder die einen noch die anderen kannten, dafs wir sie aber bald nach ihrer Eroberung der römischen Provinzen bei fast allen Völkerschaften finden, so möchte man leicht auf den Gedanken gerathen, beide für römischen Ursprungs zu halten, wofür denn auch noch die unzweideutigsten Spuren des römischen Rechts zu sprechen scheinen. Nicht nur findet man nämlich in sehr vielen Urkunden die offenbar römischen Namen: advocatus, procurator, cognitor u. s. w., patrocinium und patrocinare [64]), sondern die Vorschrift, dafs *Frauen* zwar nicht für andere wohl aber für sich selbst vorstehen könnten in *L. Wisig*, lib. II. tit. 3. c. 6 ff., ist ohne Zweifel aus *Pauli* sent. recept. lib. I. tit. II. §. 2 ff., und die Vorschrift in *Capit. Add.* IV.

---

54) *L. Wisig*, lib. II. tit. 3. c. 2, 3.

55) *Form. Andegav.* c. 47, 50, 51. *Marculf.* lib. II. c. 31. *App. Marculf.* c. 25. *Form. Sirmond.* c. 46. *Form. Lindenbr.* c. 178 bis 181.

56) *App. Marculf.* c. 9. *Form. Lindenbr.* c. 182.

57) pr. J. de iis per quos agere possumus IV, 10. — cum olim in usu fuisset, alterius nomine agere non posse etc. *Heineccius*, antiqu. Rom. ad lib, 4. tit. 10. *J. H. Böhmer*, de dominio litis.

58) *Auctor* ad Herennium lib. II. c. 13.

59) *Marculf.* lib. I. c. 21. *Form. Lindenbr.* c. 115. — *clementiae regni nostri petiit* ut inluster vir ille omnes causas suas in vice ipsius tam in pago quam in palatio nostro ad mallandum prosequendumque recipere deberet. — Propterea *jubemus* etc.

60) *Marculf*, I. c. 21. — quod in praesenti per fistucam eas eidem visus est commendasse.

61) *Heineccius*, lib. III. tit. II. §. 102. tom. II. p. 459.

62) C. 7. X. de procuratoribus I. 38.

63) *Beaumanoir*, ch. 4. p. 27 inf. et 28. *Bouteiller*, liv. 1. ch. 10. p. 44 inf. Grand coutumier liv. III. ch. 6. p. 333. f. *Des Mares*, decis. 168.

64) *L. Wisig.* lib. II. tit. 2. c. 2 et 8.

c. 17 u. s. w. *infamis* persona nec procurator potest esse, nec *cognitor* aus *Pauli* sent. recept. lib. I. tit. II. §. 1. ff. abgeschrieben.

Nichts desto weniger halte ich dieselben, da sie in so vieler Hinsicht von den römischen Advokaten und Prokuratoren verschieden sind, da sich ferner in Deutschland, wo ohnedies das römische Recht erst später als in Frankreich und überhaupt in den vormals römischen Provinzen Einflufs gewann, dieses Institut längst ausgebildet hatte, ehe das römische Recht Zutritt zu den Gerichten erhielt, dennoch für ächt germanische Institute frei von aller römischen Beimischung, und nur allein in den vormals römischen Ländern mag es anders gewesen seyn, wie ich es wenigstens im französischen Rechte nachzuweisen im Stande wäre.

Gerichts- oder Frohnbote.

§. 14.

So lange die Parthien selbst mit Zeugen zu ihrem Gegner gingen, um ihn vorzumahnen (mannire) und der Graf in eigner Person die Execution besorgte und besorgen konnte, so lange bedurfte es keines *Boten*. Als aber Vergröfserung des Reichs und Häufung der Geschäfte dem Grafen wie den übrigen Beamten die Besorgung aller dieser Angelegenheiten unmöglich machte, zumal aber als zuerst der *König* und späterhin auch noch die übrigen Beamten begonnen hatten Parthien und Zeugen *vorzubannen*, da bedurfte es natürlich jemandes, der dies in ihrem Namen besorgte, und so entstand und verbreitete sich denn mit der bannitio mit dem Vorgebieten auch der *Gerichtsbote*.

Dafs dem aber auch in der That so ist, das ergibt sich aus den Gesetzen und sonstigen Urkunden der *Ost-* und *Westgothen* wo wir zuerst und schon sehr häufig dergleichen Boten (*missi*, *sajones*) erwähnt finden[65]), weil bei ihnen durch die Bekanntschaft mit den Römern und ihren Grundsätzen zuerst das Befehlen gebräuchlich gewesen ist, bei ihnen zuerst alle Ladung vom Richter ausgegangen, alle Ladung bannitio geworden war (§. 31). Und was diese Hypothese noch weiter bestätigt, ist der Umstand, dafs jussio und sajo (Gebot und Bote) gar häufig neben einander vorzukommen pflegt[66]), und dafs in der einzigen Stelle, wo ich bei den *Franken* eines Gerichtsboten erwähnt finde, dieser ganz römisch *lictor* genannt wird[67]). Nicht als wollte ich behaupten, der Huissier in Frankreich wie der Frohnbote in Deutschland habe seinen Ursprung dem römischen Rechte zu verdanken: Nein im Gegentheil ist es meine innigste Ueberzeugung, dafs sie sich unabhängig vom römischen Rechte und nur nach dem entstandenen Bedürfnisse allmählig gebildet und verbreitet haben. Wenigstens tragen die Witti scalci bei den Burgundern, oder wie sie auch heifsen, pueri Regii, qui judicia exsequuntur et mulctam per pagos exigunt[68]), welche offenbar die Geschäfte der späteren Gerichtsboten besorgten, gewifs nichts römisches an sich. Ich wollte vielmehr nur dadurch beweisen, dafs die Bekanntschaft mit dem monarchischen Princip der Römer zuerst das Befehlen, das Vorgebieten und somit das Bedürfnifs nach dem Beispiele der Römer, Boten zu haben, welche diese Gebote exsequirten, erzeugte, dafs dieses Bedürfnifs in dieser Periode hauptsächlich erst bei den Ost- und Westgothen entstanden und darum bei ihnen

---

65) *L. Wisig*, lib. 2. tit. 1. c. 17, 25. tit. 2. c. 4, 10. lib. 5. tit. 3. c. 2. lib. 10. tit. 2. c. 5. *Cassiodor*, lib. 2. var. 13, 20. lib. 3. var. 20. lib. 5. var. 5, 10, 19, 20, 26 etc.

66) *L. Wisig*, lib. 2. tit. 1. c. 17. — quemcunque praesumat *per jussionem aut sajonem* distringere etc.

67) Vita S. Amandi Nr. 12. *op. Bouq.* III. p. 533.

68) L. Burgund. tit. 49. §. 4. tit. 76. §. 1.

auch fast nur allein, bei den übrigen Völkerschaften wenigstens nur sehr selten, Gerichtsboten gefunden werden. Erst nachdem auch bei den übrigen Völkern die Gewalt des Königs und seiner Beamten höher gestiegen und fester begründet worden war, ward auch bei ihnen dieses fühlbarer und somit die Gerichtsboten häufiger und ihre Wirksamkeit genauer und deutlicher bestimmt.

Uebrigens besorgte er, da wo er existirte, auch in dieser Periode schon bei der bannitio die Vorladung vor Gericht (§. 37.), brachte die Verbrecher vor Gericht [69]) und exiquirte die *Urtheile* und sonstigen richterlichen Befehle [70]), woher sogar der Name sajo von saicken, suchen kommen soll [71]).

Gerichtsschreiber und Notarius.

§. 15.

Zwar war zu einem Gerichte in dieser Zeit nur ein Richter, der den Vorsitz führte, und Urtheiler nöthig, welche das Urtheil fanden, da jedoch wenigstens gegen Ende dieser Periode, zumal wenn die Geistlichkeit dabei ein Interesse hatte, häufig über die mündlich gesprochenen Urtheile eine *schriftliche Urkunde* aufgesetzt ward, so pflegte man in solchen Fällen auch noch einen Schreiber zuzuziehen, welcher der mündlichen Verhandlung beiwohnte, über das Geschehene eine *schriftliche Urkunde* aufsetzte und diese dann entweder allein oder mit Zeugen unterschrieb. Wie zur Abfassung anderer Urkunden, von denen solche Gerichtsbriefe in nichts verschieden waren, pflegte man auch dazu einen offenbar von den Römern entlehnten *Notarius* [72]) oder *Cancellarius* [73]) zu nehmen. Die Gegenwart eines solchen zur Verfertigung dieser Urkunde zuzuziehenden Beamten war jedoch noch so wenig nothwendig, dafs wir in den meisten Urkunden des Schreibers gar nicht, sondern nur der Unterschrift der Zeugen erwähnt finden [74]), in andern dagegen irgend einer anderen des Schreibens kundigen Person, zumal eines *Geistlichen*, da diese sich fast noch im Alleinbesitze dieser edlen Kunst befanden [75]).

Zeit der Gerichte.

§. 16.

Aus alter, noch aus den Zeiten des Heidenthums hergebrachter, Verehrung der Sonne begannen die Gerichtssitzungen des *Morgens bei scheinender Sonne* [76]) und durften nicht bis in die Nacht hineindauern, weswegen denn auch jede Parthie seinen Gegner nur von Morgens bis Abends zu erwarten brauchte und dann gegen den Ausgebliebenen in contumaciam verfahren durfte (§. 45. 48). Der *Tag*, an welchem die Sitzung statt haben sollte, war hie und da durch alte Gewohnheit festgesetzt, z. B. bei den *Alemannen* auf den *Sonnabend* [77]), anderswo aber, wie es scheint, zumal auf dem *Dienstag*, woher denn viele, in ältern und neuern Zeiten [78]), von Ding, i. e. Gericht, sogar den Namen Dingstag, Dienstag ableiten. Und in der That, welcher Tag

---

69) *Vita S. Amandi* Nr. 12. *op. Bouq.* III. p. 533. — Tunc subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus etc.

70) *L. Wisig*, lib. 2. tit. 1. c. 17, 25. lib. 10. tit. 2. c. 5. *L. Burgund.* tit. 49. §. 4, tit. 7651.

71) *Heineccius* lib. III. §. 11. Tom. II. p. 363 not.

72) *L. Burgund.* praef.

73) *L. Ripuar* tit. 59. c. 2 — 4, tit. 88.

74) *App. Marculfi*, c. 1, 3, 6. *Form. Sirmond*, 42, c. 31. *Form. Bignon*, c. 6. *Form. Andegav.* c. 12, 14, 15.

75) *Praeceptum* Chlotharii III. an. 664. in fine. *Op. Bouq.* IV. p. 648. — Airardus *presbyter* recognovi et subscripsi.

76) *Dreyer*, vom Nutzen der heidnischen Gottesgel. §. 8.

77) *L. Aleman.* tit. 36. c. 1 et 2 — secundum antiquam consuetudinem — de sabbato in sabbatum etc.

78) *Dümge*, p. 51. *Leibnitz*, I, 45 inf. *Heineccius*, lib. III. §. 69. t. II. p. 425. *Dreyer*, l. c. §. 9.

verdiente wohl mehr als dieser, dem Odin geheiligte, auch in der Astronomie seit den ältesten Zeiten und bei allen Völkern bedeutungsvolle[79]) Thiefs-Tag eine solche Bestimmung.

Im Ganzen hing jedoch alles von der Bestimmung des Richters ab, bei *gebothenen Dingen* freilich mehr, als bei *ungebothenen*, wenn man anders diesen Unterschied schon jetzt annimmt, wie es aber nur wenige thun. Versteht man indessen, unter *ungebothenen* Gerichten solche, die zu *bestimmten Zeiten* im Jahr, an *bestimmten Orten* gehalten und *von allen* freien Bewohnern des Gerichtsbezirks, einerlei ob dazu gebothen oder nicht, besucht werden mufsten, unter *gebothenen* dagegen solche, wobei nur die Parthien und einige dazu eingeladene Urtheiler erscheinen *mufsten*, den übrigen Freien jedoch unbenommen auch zu erscheinen, wenn sie *wollten*, und die, ohne an eine bestimmte *Zeit oder Ort* gebunden zu seyn, gehalten wurden, *wann* und *wo* es gerade *nöthig* war, wie man den Unterschied verstehen mufs, da er auch in der folgenden Zeit noch blos darin bestand (§. 121.), so finden wir ihn nicht allein schon in dieser Zeit, sondern sogar schon im alten Germanien selbst, vor jener grofsen Wanderung der Völker.

Nach alter Gewohnheit versammelte sich nämlich *das gesammte* Volk zu bestimmten Zeiten im Jahre[80]) und dieses Concilium nun, als *Gericht*[81]), war das spätere *ungebothene* oder *echte Ding*, wo alle Gaubewohner erscheinen mufsten. Ward es aber *aufserordentlicher* Weise[82]) berufen, so war es sowohl als die Sitzungen der principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, das spätere *gebothene Ding*, denn bei den letztern hatten nur centeni ex plebe comites[83]) nicht alle Gaubewohner als Beisitzer zu erscheinen und aufserdem nur noch die Parthien.

§. 17.

Wie ihre übrigen Sitten und Gebräuche, so brachten auch diese Sitte unsere Altvordern mit in das eroberte Römerland. Die im Mutterlande Zurückgebliebenen behielten sie ohnedies bei. Darum finden wir denn ohne allen Anstand auch in dieser Periode noch *gebothene wie ungebothene Gerichte*. Von *ungebothenen Dingen* reden nämlich in der That *L. Aleman.* tit. 36 sowohl als *L. Bajuv.* tit. II. c. 15 §. 1. wie der abwechselnd mit placitum gebrauchte Ausdruck *conventus*, die Nothwendigkeit der Gegenwart *aller* Gaubewohner und die Haltung derselben zu bestimmten Zeiten im Jahr, je nach dem Bedürfnisse einer jeden Provinz, bald alle 8, bald alle 14 Tage, bald nur alle Monate, hinreichend beweifst. Allein auch bei den *Franken* finden wir in den sogenannten *März-* und *Maifeldern* zu bestimmten Zeiten im Jahr Versammlungen des gesammten Volkes, worin neben den öffentlichen Angelegenheiten auch *juristische* Gegenstände behandelt wurden. Und dergleichen ungebothene Dinge pflegten auch in dieser Zeit schon *malla legitima* oder *placita legitima* zu heifsen[84]).

Aber auch *gebothene Dinge* bestanden noch neben den ungebothenen. Schon *L. Bajuv.* tit. II. c. 15. §. 1. — Aut post XV. dies, *si necesse est*, ist vielleicht, da es nur für den Nothfall angeordnet war, davon zu verstehen, auf jeden Fall aber *L. Sal.* tit. 59. ed. Herold[85]) aber die placita und Formeln dieser Zeit sind voll solcher gebothenen Gerichte, die allezeit gehalten

---

79) *Fries* populäre Vorlesungen über die Sternkunde, Heidelberg 1813. p. 10.

80) *Tacit.* c. 11. Coëunt *nisi* quid fortuitum et subitum inciderit, *certis diebus*, cum aut inchoatur luna aut impletur etc.

81) *Tacit.* c. 12. Licet apud concilium accusare etc.

82) *Tacit.* c. 11. l. c. — *nisi* quid fortuitum etc.

83) *Tacit.* c. 12.

84) L. Sal. tit. 48 et 52. e. 2.

85) Ut tunginus vel centenarius *mallum indicent* — quod ibi fuissent in mallo, *quod tunginus* vel centenarius *indixerunt* tit. 47. c. 1. etc.

wurden, *wann und wo es* Noth that, z. B. im Falle eines *Mordes* an Ort und Stelle[86]) oder im Falle eines *Diebstahls*[87]) und bei denen nie die Gegenwart des gesammten Volkes, oder aller Gau- oder Centbewohner, sondern nur einiger Urtheiler und der Parthien[88]), sogar in der eben angeführten Stelle[89]), wo eine Menge Volks (turba) zugegen gewesen ist, waren doch *nicht Alle* zugegen[90]). Und auf gleiche Weise sind wohl fast alle königlichen *Hofgerichte*, da sie in der Regel nur dann gehalten wurden, wenn sich jemand an sie wendete oder vom König dahin vorgeladen worden war, und niemand anders, als die Parthien und Urtheiler gehalten war daselbst zu erscheinen[91]), für *gebothene Gerichte* zu halten (§. 22).

Wie dem aber auch sey, so ist doch so viel gewiſs, daſs, seitdem die früher demokratischen Volksversammlungen in aristokratische Reichstage auszuarten begannen, die *gebothenen Dinge* immer mehr und mehr aufgekommen sind, so daſs fast alle placita und Formeln *einzig von gebothenen* Dingen reden, und daher in ihnen eben so wenig einer bestimmten Zeit, wann diese Sitzungen statt gehabt oder statt haben sollten erwähnt wird, als der Gegenwart *aller* Gau- oder Centbewohner, sondern immer nur quam plures boni homines, oder rachimburgi, qui aderant und dergl. mehr. Und gerade dieser Umstand, zumal da noch kein *abgeschlossener Schöffenstand* existirte, es also einzig vom Richter abhing, diesen oder jenen zum Beisitzer holen oder einladen zu lassen, (§. 8, 30.) mag die Miſsbräuche und Vexationen veranlaſst haben, zu deren Abstellung *Karl der Groſse* den alten Unterschied *zwischen gebothenen und ungebothenen Dingen* genauer und zweckmäſsiger zu bestimmen und allgemein in seinem Reiche auf gleichförmige Weise einzuführen vermocht ward.

Immer hing es jedoch vom *Richter* ab, den Sitzungstag entweder ein für allemal oder für jeden einzelnen Fall zu bestimmen. Bei *gebothenen* Dingen verstand sich dies von selbst[92]), aber auch bei *ungebothenen* war es der Fall[93]), nur mit dem Unterschiede, daſs er bei ungebothenen Dingen an gewisse Zeiten im Jahr gebunden war, während er bei *gebothenen* freie Hand hatte nach Zeit und Umständen einen Tag zu bestimmen, welchen er wollte.

Ort des Gerichts.

§. 18.

Ein reiner religiöser Sinn zusammengenommen mit dem Mangel an geräumigen Wohnungen, welche die Menge, der man den Zutritt doch nicht versagen konnte, nicht zu fassen vermochten, führte schon früh unsere rohen aber kräftigen Vorfahren in die schöne freie Natur, und wie ihren Göttern und ihrem Beispiele folgend[94]) also opferten sie auch ihrer Nemesis in Hainen, auf Hügeln, groſsentheils an heiliger, ihrer Gottheit geweihter, Stätte.

---

86) *Form. Sirmond.* c. 30. 87) *Vita S. Amandi* Nr. 12. *op. Bouquet* III. p. 533.

88) *Form. Andegav.* c. 24. — ante illo praeposito *vel reliquis hominibus, qui cum eo aderant etc.* c. 28. — vel reliquis qui *cum illo aderant etc.* c. 46. — vel reliquis *quam plures bonis hominibus, qui cum eo aderant etc. App. Marculfi* c. 6. ante — comite — vel praesentibus *quam plurimis viris* venerabilibus rachimburgis qui ibidem ad universorum causas audiendum — *residebant* vel adstabant etc. *Form. Bignon* c. 13.

89) *Vita S. Amandi* Nr. 12. 90) Congregata *non minima multitudine* Francorum etc.

91) *Form. Sirmond* c. 33. *Marculf.* I. c. 37. *Placitum* an. 677, 680. *op Bouq.* IV. p. 658 et 659.

92) Z. B. Form. Marculfi I. c. 37. — Ob hoc vobis per nostram ordinationem tales datos habuisset fidejussores *ut Kalendas illas* ex hoc in nostri praesentia *debuissent astare causantes.*

93) *L. Aleman.* tit. 36. c. 2. — Aut quali die comes aut centenarius voluerit etc. *L. Bajuv.* tit. II. c. 15. §. 1. — conveniant *constitutis diebus ubi judex ordinaverit*, L. Sal. tit. 46. c. 1, tit. 48. — tunginus aut centenarius *mallum indicent* etc.

94) Dreyer, vom Nutzen der heidnischen Gottesgel. §. 5.

Gewiſs ist es wenigstens, daſs die Gerichte *in mallebergo*, *malbergo*, *mallobergo* gehalten worden sind [95]), daſs aber mallobergus in der That den Sitzungsort bedeutet, das ersieht man, wenn anders deſshalb noch ein Zweifel bestände, klar und deutlich aus den *L. Sal. emend.* tit. 56. c. 4. — Sagibarones in singulis *mallobergiis*, *id est ubi plebs* quae ad unum mallum convenire solet etc. Da nun dieses Wort offenbar *aus Mahl und Berg* zusammengesetzt ist, so folgt daraus, daſs die Gerichte schon in diesen Zeiten auf *Bergen und Hügeln unter freiem Himmel* gehalten wurden, gerade wie in *Schottland* und anderswo, wo der *Gerichtsberg mons placiti* genannt ward [96]). Aber auch auf freiem *Felde* pflegten dieselben gehalten, und daher das Gericht selbst zuweilen *campus* genannt zu werden [97]).

Erst nachdem unsere Altvordern in Gallien zum Christenthum übergetreten, und mit römischen Sitten und Gebräuchen bekannter geworden waren, pflegten die Gerichtssitzungen auch in *Kirchen* gehalten zu werden [98]), oder in *Städten* [99]) oder sonst *befestigten Orten* [100]), allezeit jedoch auf *öffentlicher Wahlstatt*, in mallo publico. Das Wort mallum mag nämlich seinen Namen herhaben, woher es wolle, von Mahl oder Sprechen, und sonst bedeuten, was es wolle, so ist doch so viel gewiſs, daſs es schon in diesen Zeiten den *Gerichtsort*, den *Gerichtsberg* selbst bedeutete. Denn nicht nur heiſst es sehr oft in mallo, in mallo publico etc., sondern statt *in mallo residentes* [1]) anderswo [2]) sogar — *in mallebergo* residentes etc. und während es in fast allen Ausgaben des Salischen Gesetzes [3]) heiſst: Sagibarones in singulis *mallobergiis* etc. so steht dafür in anderen [4]) — Sagibaronem in singulos *mallos* plus quam tres etc. zum deutlichsten Beweis, daſs mallum zuweilen statt mallobergium und dieses statt jenes gebraucht ward.

Nur allein die *Hofgerichte* sind von dieser sonst für alle übrigen Gerichte vorgeschriebenen Regel auszunehmen, indem diese schon jetzt in dem *königlichen Palaste* (in Palatio Regis), wo der König sich gerade aufhielt, gehalten zu werden pflegten [5]), wiewohl auch sie in früheren Zeiten wahrscheinlich an bestimmten Orten gehalten worden sind und davon etwa das im Ripuarischen Gesetz so oft vorkommende staplum Regis zu verstehen ist [6]).

Uebrigens hing es natürlich allezeit vom *Richter* ab, entweder ein für allemal oder für jeden einzelnen Fall den *Sitzungsort* zu *bestimmen*. Bei *gebothenen Dingen* verstand es sich von selbst, (*L. Sal.* tit. 48. — in mallo, *ubi* tunginus vel centenarius *indixerunt* etc.) aber auch bei *ungebothenen* war es eben so [7]).

Einrichtung des Sitzungsorts.

§. 19.

Ueber die Art und Weise, wie der Sitzungsort in diesen Zeiten eingerichtet gewesen, wissen wir so gut, wie nichts. Nur so viel ist gewiſs, und liegt auch in der Natur der Sache, daſs, da die Sitzungen unter freiem Himmel gehalten wurden, es eines Zeichens bedurfte, woran

---

95) *L. Sal*, tit. 57. c. 4. tit. 59. c. 1. tit. 60. c. 1. tit. 76. c. 1. ed. Herold. *Ed. Eccard*, tit. 55. — in singulis mallobergis etc tit. 77. — Malberg etc. *Ed. Schilter*, tit. 90. — in mallibergo etc.

96) *L. Malcolmi* II. c. I. §. 2. 97) L. Angl. et Werinor. tit. 15.

98) *App. Marculfi*, c. 33, 34. — in *mallo publico*, in *basilica* sancto illo etc. *Form. Lindenbr.* c. 173, 174. *Form. Andegav.* c. 14. 99) *App. Marculfi*, c. 1, 3, 6. — in *civitate* illa *in mallo publico* etc.

100) *App. Marculf.* c. 2. — *castro illo* in *mallo publico* etc.

1) *L. Sal.* tit. 60. c. 1. *ed. Lindenbr.* 2) *ed. Herold ibid.*

3) *L. Sal.* z. B. tit. 57. c. 4. *ed.* Herold tit. 56. c. 4. *ed. Lindenbr.*

4) Ed. Schilter tit. 89. 5) *Placitum* an. 664, 680, 692. *op. Bouquet*, IV. p. 648, 659, 671.

6) *L. Ripuar* tit. 33. c. 1. — ad Regis staplum, *vel* ad eum locum ubi mallus est etc. inf. tit. 67. §. 5. tit. 75.

7) *L. Bajuv.* tit. II. c. 15. §. 1. — omnes liberi conveniant constitutis diebus, *ubi judex ordinaverit* etc.

jedermann die Wahlstatt erkennen und auffinden konnte, und dieses bestand denn schon jetzt in einem *daselbst aufgehängten Schwert oder Schild* oder in irgend einem anderen Zeichen vielleicht auch jetzt schon in einer *Säule* (Roland), oder nach dem Uebertritt zum Christenthum in einem *Kreutze* u. dergl. mehr, und zwar bei *Hofgerichten* [8]) wie bei allen übrigen *Gerichten* [9]). Vielleicht bezieht sich auch das räthselhafte ad legitimam *strudem* admallare [10]) auf ein solches Zeichen?

Hier und da scheint jedoch auch schon in diesen frühen Zeiten auf der jedesmaligen Wahlstatt ein Obdach errichtet worden, und davon die thenca texata, in der Malbergischen Glosse [11]) zu verstehen zu seyn, indem thenca so viel als Gericht also thenca texata soviel als placitum contectum heiſsen soll [12]); wiewohl Wiarda [13]) diesem Worte eine andere Bedeutung giebt.

Welche Gerichte waren öffentlich?

§. 20.

Nachdem wir (§. 5, 6, 16, 17.) die verschiedenen Arten von Gerichten, welche in dieser Zeit schon existirten kennen gelernt, wollen wir nun auch untersuchen, welche von ihnen *öffentlich* gehalten zu werden pflegten.

Von den *ungebotenen* Dingen versteht es sich von selbst, denn bei ihnen muſsten ja sogar alle erscheinen, also durften sie doch wohl alle der Verhandlung beiwohnen, so wie dieselben aus Mangel an einem so geräumigen Gebäude, das alle hätte fassen können, nur *öffentlich, unter freiem Himmel* statt haben konnten [14]).

Aber auch die *gebotenen* Gerichte waren es nicht minder. Zwar die königlichen *Hofgerichte* nur unter den weiter unten anzugebenden Beschränkungen (§. 22.), allein alle übrigen Gerichte waren öffentlich in jeder Hinsicht sowohl das Gericht des *Grafen* [15]), wie des *vicarius* [16]), und des centenarius oder tunginus [17]), so wie es endlich auch die *Lehengerichte* waren, da sie *in Mallobergio* gehalten werden sollten [18]). Und zwar alle diese Gerichte in *Civilsachen* eben so gut [19]) wie in *Criminalsachen* [20]) bei der streitigen eben so wohl, als bei der sogenannten *freiwilligen* Gerichtsbarkeit [21]). Von den *Märkergerichten* und den Sitzungen der *Vogte* der Kirchen (advocati) ist es zwar nirgends gesagt, doch spricht auch bei ihnen die Observanz späterer Jahrhunderte dafür.

Worin bestand die Oeffentlichkeit?

§. 21.

Oeffentlich waren die Gerichte I.) von dem *Ort nach*, indem alle, nur wenige abgerechnet, unter *freiem Himmel* auf Hügeln, in Hainen u. w. gehalten wurden (§. 18.). II.) für die *Parthien* selbst.

---

8) App. *Marculfi*. c. 38. — eo quod apud nostro *signaculo* homine aliquo nomine illo mannito habuisset etc. *Form. Lindenbr.* c. 159.

9) *L. Sal.* tit. 48. — ut tunginus vel centenarius mallum indicent et *scutum in ipso mallo habeant*. Tit. 46. c. 1. — in ipso mallo *sontum* habere debent etc. 10) *L. Ripuar.* tit. 32, c. 3. tit. 51, c. 1.

11) Zu L. Sal. tit. 11, §. 8, ed. Herold. 12) Schilter, Gloss. teut. p. 223. 13) P. 410.

14) *L. Alemann*, tit. 36, c. 3. — in ipso *mallo publico* debet mallare. *L. Sal.* tit. 56, c. 4. in singulis *mallobergiis*, id est *plebs*, quae ad unum mallum convenire solet etc.

15) *App. Marculfi* c. 29. — in *mallo publico* ante ipso comite illo vel aliis bonis hominibus c. 5, 6, 32 *ibid. form. Lindenbr.* c. 160, 163, 164 *form. Bignon* c. 8.)

16) *Form. Bignon.* c. 6. — cum resedisset ille vigarius — in illo *mallo publico* etc. c. 12 ibid. — Pactum judicium in loco illo *publiciter*.

17) *L. Sal.* tit. 48. inf. — in *mallo publico hoc* et ante Theada vel Tunginum — *publice* coram omnibus.

18) *L. Sal.* tit. 76. c. 1 ed. Herold.

19) *App. Marculfi* c. 1, 2, 5, 6, 32. *form. Lindenbr.* c. 163, 164 *form. Bignon.* c. 6, 12.)

20) *App. Marculfi* c. 29 *form. Lindenbr.* c. 160. *form. Bignon* c. 8. 21) L. Sal. tit. 48.

Denn diese hatten nicht allein Zutritt und durften der ganzen Verhandlung beiwohnen, ihre Klage Antwort und sonstigen Bemerkungen *selbst* vortragen, sondern sie *mufsten* sogar erscheinen, wenn nicht gesetzliche *Entschuldigungsgründe* (*sumnis* §. 49.) sie davon dispensirten, und erschienen auch in der Regel und führten vor Gericht ihre Angelegenheiten selbst in *Civil*-[22]) und *Criminalsachen* [23]), beim *königlichen Hofgericht* [24]) und zwar sowohl wenn der *König* selbst oder ein anderer z. B. der major domus für ihn präsidirte [25]), wie beim Gerichte des *Grafen* [26]), des *Vicarius* u. a. [27]). *Ausnahmsweise* nur finden wir Redner und Gewalthaber (§. 13.), statt ihrer und in ihrem Namen handeln.

§. 22.

III. Für das *übrige Volk.*

Aufser den Parthieen ward nämlich auch jedem Manne aus dem Volke, welcher das Staatsbürgerrecht hatte, und als solcher stimmfähig war der Zutritt zum Gerichte gestattet, und zwar bei *ungebothenen* [28]) wie bei *gebothenen* [29]) sogar bei *Hofgerichten*, nur unter den weiter unten anzugegebenden Beschränkungen. Denn obgleich diese Hofgerichte gewöhnlich da, wo sich der König gerade befand, in seiner Pfalz, in seinem palatium, gehalten wurden, und nicht, oder nur selten unter freiem Himmel (§. 18), so waren doch die Thüren für niemand verschlossen, jedermann hatte vielmehr Zutritt, wie die Worte zeigen, welche sich fast in jedem placitum Regis finden: *Cum resedisset — ad universorum* causas audiendas, vel recta judicia terminanda, *ibique veniens* homo — interpellavit et repetebat etc. und zwar sowohl wenn der König selbst [30]) oder statt seiner ein anderer z. B. der major domus das Gericht präsidirte [31]). Ja es war sogar jeder der zum Zutritt berechtigt war, auch bei *Strafe dazu verflichtet.* Zwar finden wir dieses nur bei *ungebothenen* Dingen vorgeschrieben [32]), allein bei *gebothenen* galt gewifs schon in dieser Zeit derselben Grundsatz, nur mit dem einzigen Unterschiede, dafs bei ihnen immer nur die *Eingeladenen* zu erscheinen brauchten, also z. B. beim *Hofgericht* die eingeladenen Hof- und Staatsbeamten, beim *Grafengericht*, die gebotenen Freien u. s. w. während bei ungebothenen *alle* bei Strafe erscheinen mufsten.

Zweck und Bestimmung dieses *Umstandes*, wie man das um das Gericht herumstehende Volk in der Folge zu nennen pflegte und in der That auch jetzt schon zuweilen nannte [33]), war:

a. an vielen Orten das *Urtheil zu finden*, namentlich bei *ungebothenen* Dingen mag dies Regel gewesen seyn, aber auch bei *gebotenen* war es an manchen Orten ihre Bestimmung (§. 8. 9.) An anderen Orten dagegen, wo nicht der ganze Umstand zu urtheilen hatte, nahm der vorsitzende *Richter* wenigstens aus *ihm seine Beisitzer und Urtheiler* [34]) und von einem solchen Falle sind

---

22) *app. Marculfi* c. 2, 4, 5, 6, 32. *form. Lindenbr.* c. 169, 171. *form. Bignon.* c. 6, 12, 13. *Placitum* a. 692 *op. Bouq.* IV. p. 671. 23) *Form. Bignon.* c. 7, 8. *app. Marculfi* c. 23, 51.
24) *Form. Lindenbr.* c. 168, 171. *Placitum an* 664, 692. *op. Bouq.* IV. p. 648, 668, 671.
25) *Placitum* an. 720 et 746. *ap. Martene* III. p. 15, 19.
26) *Form. Lindenbr.* c. 169. *app. Marculfi* c. 2. *form. Bignon.* c. 7, 8. 27) *Form. Bign.* c. 6, 12.
28) *L. Bajuv.* tit. II, c. 15, §. 1. *L. Alemann.* tit. 36.
29) *Lex Sal.* tit. 49. ed. Herold. in fin, — publice coram omnibus hominibus etc. §. 17.
30) *Praeceptum* an. 664 und placitum an. 692 *op. Bouq.* IV. 648, 671.
31) Placitum an. 720 et 746. *ap. Martene* II. p. 15 et 19.
32) *L. Bajuv.* tit. II. c. 151. *L. Aleman.* tit. 36, c. 4, 5.
33) *app. Marculfi* c. 6. — residebant vel *adstabant. Mabillon*, annales ord. Bened. II. p. 154. — vel aliis pluribus *astantibus* etc.
34) *Wisig.* lib. II. tit. 2. c. 2. Judex autem si *elegerit auditores* alios secum esse praesentes etc.

wahrscheinlich auch die 7 rachimburgii in der L. *Tab.* tit. 60 zu verstehen. So wie Richter und Urtheiler auf jeden Fall das Recht hatten sich mit dem übrigen Umstande zu *berathen*[35]), ohne dafs jedoch irgend einer unaufgefodert mit hineinreden oder gar Lärm machen oder sonstige Störung verursachen durfte.

b. In jedem Falle hatte aber der Umstand *gerichtliches Zeugnifs* zu geben, unterschrieb daher wenigstens theilweise, die über eine mündliche Verhandlung niedergeschriebene *Urkunde als Zeuge*[36]), oder ward als Zeuge vernommen, wenn in einer andern Sitzung, was früher gesprochen oder sonst geschehen war, constatirt werden sollte[37]).

Uebrigens hatte nur die mehr- und stimmfähige Mannschaft Zutritt. Also zu den *ungebothenen* wo alle zu erscheinen hatten und *alles* verhandelt werden konnte, alle *Freien* eines *Gaues* sowohl als alle in demselben ansäfsigen *Vasallen* des *Königs*, des *Herzogs* und des *Grafen juv.* tit. II, c. 15. §. 1.[38]). Zu den *gebothenen* Dingen dagegen, wo ihrer Natur nach immer nur specielle Gegenstände verhandelt wurden, einzig und allein die in diesem Gerichte stimmfähige Mannschaft, da diese nur allein Urtheil finden und sowohl über das Verhandelte, als über das etwa gegen die Gesetze und Gerichtsgebräuche Geschehene, gegen das Gericht selbst Zeugnifs geben, also sie allein der oben angeführten Bestimmung des Umstands Genüge leisten konnten.

Demnach hatten zu *Hofgerichten* die *Parthieen* allein ausgenommen, welche alle Hohe wie Niedere, Freie wie Unfreie, Männer und Frauen[39]) sich persönlich einfinden und in eigener Person ihre Sachen vortragen durften, da bei ihnen allezeit nur die ersten *Hof- und Staatsbeamten* das Urtheil zu finden pflegten (§. 7.) auch blos diese Zutritt, und konnten als Zeugen die über die Verhandlung aufgesetzte schriftliche Urkunde mit unterschreiben. Woher es sich dann zugleich erklären mag, warum bei ihnen in *der Regel* keines *Umstands* erwähnt wird, und fast kein placitum Regis von *Gerichtszeugen*, welche von den Urtheilern verschieden gewesen wären, unterschieden ist, wahrscheinlich weil aufser den Parthieen und Urtheilern niemand Fremdes zugegen war, also auch niemand als das Gericht selbst die Urkunde als Zeuge unterschreiben konnte.

Zu dem *Gerichte des Grafen*, oder des *Vicarius*, oder *Centenarius* hingegen hatte blos die *freie Mannschaft* ihres Gaues oder ihrer Cente u. s. w. Zutritt, weswegen wir denn in ihren Gerichtssitzungen allezeit nur der *boni homines*, *rachimburgii viri venerabiles*, *viri magnifici* bei den Longobarden *arimanni* u. s. w. erwähnt finden, wie dies aus[40]) unzähligen Formeln dieser Zeit zu ersehen ist, welches alles nur Benenuungen von *Freien* sind, wie nun nach den eben so scharfsinnigen gelehrten Untersuchungen *v. Savigny's*[41]) niemand mehr bezweifeln wird.

Und eben so und aus demselben Grunde hatten wahrscheinlich auch schon in dieser Zeit zu den *Lehen- und Märkergerichten* blofse Lehenleute und *Märkergenossen* Zutritt, wie jedoch nicht urkundlich nachgewiesen werden kann.

Ausgeschlossen waren demnach von allen und jeden Gerichten, gebothenen wie ungebothenen *Frauen*, *Kinder* und *Leibeigene*, überhaupt alle *unfreie*, nicht mehr- und stimmfähige Mannschaft.

---

35) *L. Wisig.* lib. II. tit. 2. c. 2. — aut *forte causam*, quae proponitur,, *cum eis conferre* voluerit suae sit potestatis. Si certe *noluerint*, nullus *se in audientiam ingerat.*

36) *app. Marculfi* c. 1. inf. — ut de hac causa *nobitiam bonorum hominum manibus roboratum* eum accipere etc. *form. Andegav.* c. 12. inf.

37) *L. Sal.* tit. 59. — tunc ad Regis praesentiam ipsum mannire debet, et ibidem XII testes esse debent, qui per singula placita *jurando dicant*, *quod ibidem fuissent*, *ubi rachimburgi ei judicassent*, *et ille decretum judicium contempnisset.*

38) *L. Bajuv.* tit. II. c. 15. §. 1. *L. Aleman.* tit. 36. c. 4. 5.

39) *Placitum* an. 680. *op. Bouq.* IV. p. 659.

40) *Form. Andegav.* c. 5, 6, 10. *app. Marculfi* c. 7, 4 und 51.

41) I. p. 161 — 186.

Darum finden wir ihrer denn auch nicht ein einziges mal in irgend einem placitum oder Gerichtsformel dieser Zeit erwähnt. Hatten diese nun aber keinen Zutritt in eigenem Namen, so konnten sie natürlich noch weniger für Andere dort auftreten[42]), *Leibeigene* nur allein ausgenommen, die bei den Westgothen in einigen wenigen Fällen *abwesende Freie* als Parthie vertreten durften[43]). So wie überhaupt auch alle diese vom Umstand des Gerichts Ausgeschlossene wie beim *königlichen Hofgerichte*, so auch bei allen übrigen Gerichten als *Parthieen* Zutrit hatten, namentlich

1. Die *Frauen* sowohl wenn sie in *Civil-*[44]) oder *Criminalsachen*[45]) *Kläger* oder *Ankläger* waren, als auch wenn sie in *Civil-*[46]) oder *Criminalsachen*[47]) als Beklagte oder Beschuldigte erschienen. Ja hier und da konnte sogar ihr *Ehemann* nicht einmal ohne *besonderen Auftrag* für dieselbe auftreten[48]), zumal da es in form. Sirmond. c. 20. ausdrücklich diktirt, gewiſs aus dem röm. Recht entlehnt ist.

2. Die *Leibeigenen*[49]). Nur allein *Kinder* wurden allezeit durch ihre *Vormünder* vor Gericht vertreten[50]).

§. 23.

Nicht nur alle Vorträge der Parthieen sollten öffentlich gehalten werden, auch

IV. *Alle Beweise* in öffentlicher Sitzung vor *gesammtem* Gerichte geführt werden. *Zeugen* wurden vor versammeltem Gerichte und also auch in Gegenwart der Parthieen vernommen[51]). Darum durften sie auch nicht ihre *Aussagen schriftlich* einschicken, sondern sie muſsten selbst erscheinen um in Person ihre Deposition zu machen[52]). Hatte sich jedoch, nachdem die Zeugen zugelassen waren, eine der Parthieen ohne des Richters Urlaub aus der Sitzung entfernt, so wurden sie auch in dessen Abwesenheit vernommen[53]). Vor gesammtem Gerichte wurden die *schriftlichen Urkunden* gelesen[54]), die etwaigen *Eingeständnisse* gemacht[55]). In Gegenwart des ganzen Gerichtes hatte der *gerichtliche Zweikampf*[56]), die *Kreutzesprobe*[57]) u. s. w. statt, und so wurden auch die *Eide* mit oder ohne *Eidhelfer* auf diese Weise ausgeschworen[58]). Denn die Stellen, welche von der Kirche reden, und woraus hervorzugehen scheint, als sollten die Eide in der *Kirche* und nicht in mallo publico, vor Gericht, abgeschworen werden[59]), sind offenbar von dem Falle und den Orten zu verstehen, wenn und wo die malla in *Kirchen* gehalten worden sind, wie dies andere Stellen klar und deutlich sagen[60]).

---

42) *L. Wisig.* lib. II. tit. II. c. 6.
43) *L. Wisig.* lib. II. tit. II. c. 9.
44) *L. Wisig.* lib. II, tit. III. c. 6. *Placitum* an. 680 *op. Bouq.* IV. p. 659.
45) *Form. Andegav.* c. 26, 29.
46) *app. Marculfi* c. 5. *form. Bignon.* c. 6. *form. Andeg.* c. 16.
47) *app. Marculfi* c. 34, 51. *Form. Andeg.* c. 12. *form. Lindenbr.* c. 174.
48) *L. Wisig.* lib. II. tit. 3. c. 6.
49) *app. Marculfi* c. 3, 5 u. 2, 6. c. 32.
50) *L. Wisig.* lib. 4. tit. 3. c. 3.
51) *L. Sal.* tit. 51. c. 3. *app. Marculfi* c. 3.
52) *L. Wisig.* lib. II. tit. 4. c. 5.
53) *Lex Wisig.* lib. II. tit. 1. c. 24. Si vero ordinante judice *una pars testes adduxerit*, et dum oportuerit *eorum testimonium debere recipi, pars altera de judicio se absque judicis consultu* subtraxerit, *liceat judici prolatos testes accipere;* et quod ipsi testimonio suo firmaverint, illi, qui eos protulit, instantia consignare.
54) *app. Marculfi* c. 6. *Placitum* an. 692. *op. Bouq.* IV, p. 671.
55) *Form. Lindenbr.* c. 171. *app. Marculfi* c. 4, 6, 32, 23. *Form. Bignon.* c. 7, 8.
56) *L. Aleman.* tit. 84.
57) *Form. Bignon.* c. 12. *Form. Lindenbr.* c. 172.
58) *Form. Sirmond.* c. 30, 31. *Form. Lindenbr.* c. 169. *Marculfi* I. c. 38. *app. Marculfi* c. 5, 29.
59) *app. Marculfi* c. 2. — in illo castro, *in basilica* Sancto illo, *ubi reliqua sacramenta percurrunt.* Placitum an. 680 *op. Bouq.* IV. p. 659 — ubi reliqua sacramenta percurribant, allwo die übrigen geleistet zu werden pflegten.
60) *app. Marculfi* c. 1. in *ipso mallo in basilica*, sancti illius *ob hoc jurare* debuisset etc. c. 2, *ibid.* — in illo castro, *in basilica sancto* illo in *proximo mallo* — debeat *conjurare.*

Eben darum verfügte sich sogar in manchen Fällen z. B. bei begangenem Morde das gesammte Gericht an *Ort und Stelle,* um mit eigenen Augen den nöthigen Augenschein einzunehmen, die nöthigen Zeugen unmittelbar nach der That zu vernehmen, und dann wo möglich immer noch an Ort und Stelle das Urtheil zu finden und auszusprechen[61]).

Und dies Alles geschah in *Civil-*[62]) wie in *Criminalsachen*[63]), beim *Königlichen Hofgerichte*[64]), beim Gerichte des *missus dominicus*[65]), des *Grafen*[66]), des *Vicarius*[67]) wie bei allen übrigen Gerichten.

V. *Oeffentlich* in Gegenwart der Parthieen und des umherstehenden Volkes geschah *die Abstimmung.* Bei *ungebothenen Dingen* und allenthalben, wo bei *gebothenen Dingen alle Anwesende* das Urtheil fanden, versteht sich dies von selbst. Denn da alle mitstimmen konnten, so mufsten auch alle bei der Abstimmung zugegen seyn. Aber bei den übrigen *gebothenen Dingen* können wir kühn sie auch jetzt schon annehmen; da wir sie schon gleich in der folgenden Periode so finden. Auf jeden Fall sollten die Urtheile *öffentlich* gesprochen und Criminalurtheile des Beispiels wegen öffentlich in Gegenwart des übrigen Volkes vollzogen werden[68]).

Mündlichkeit.

§. 24.

Wie rücksichtlich der Oeffentlichkeit will ich nun auch zuerst untersuchen, bei welchen Gerichten die Verhandlungen mündlich waren und dann erst die weitere Frage, worin diese Mündlichkeit bestand.

Mit Bestimmtheit kann ich nur von *königlichen Hofgerichten* und zwar sowohl wenn der *König* selbst[69]) als statt seiner der major domus oder ein anderer den Vorsitz führte[70]), vom Gerichte, der *Grafen*[71]), *Vicarien*[72]), *Centenarien* und tungini angeben, dafs die Verhandlung vor ihnen mündlich war, bei ihnen aber auch in *Civil-*[73]) und *Criminalsachen*[74]).

Allein kühn können wir auch bei allen übrigen Gerichten dieser Zeit die Mündlichkeit annehmen, denn auch abgesehen von den übrigen Gründen, welche dasselbe wahrscheinlich machen, so bürgt uns dafür schon die allgemeine Unwissenheit einer Zeit, wo aufser der Geistlichkeit noch fast niemand der Feder gewachsen war. Daher erklären sich denn auch zugleich die verschiedenen Namen für die Sitzungen selbst, concilium placitum, und in späteren Zeiten gar colloqium Sprache, Dorfsprache, Bauernsprache, Bürgersprache, parlouer aux Bourgeois, parlement u. dergl. mehr, welche alle nur auf mündliches Verfahren passend sind.

§. 25.

Allein worin bestand diese Mündlichkeit? Dafs

---

61) *Form. Sirmond.* c. 30. 62) *app. Marculfi* c. 4, 5, 6, 32. *form. Lindenbr.* c. 169, 171.
63) *Form. Sirmond.* c. 30, 31. Marculf. I. c. 38. *app. Marculf.* 23, 29. *form. Bignon.* c. 7, 8.
64) *Marculf.* I, 38. *Placitum* an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 671. 65) *app. Marculf.* c. 4, 7.
66) *app. Marculfi* c. 2, 3, 29, 32. 67) *Form. Bignon.* c. 6, 12.
68) *L. Wisig.* lib. 7. tit. 4. c. 7. et Judex quotiens occisurus est reum, *non in secretis* aut *in absconsis locis:* sed *in conventu publice* exerceat disciplinam.
69) Placitum an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 668 et 671. *form. Lindenbr.* c. 171.
70) Placitum an. 720 et 746. *ap. Martene* II, p. 15, 19.
71) *app. Marculfi* c. 5, 6, 29, 32. *Form. Bignon.* c. 7, 8. 72) *Form. Bignon.* c. 6 et 12.
73) L. Sal. tit. 48.
74) Placitum an. 720, 746, 692 *cit. form. Lindenbr.* c. 171, 168 ff. *app. Marculfi* c. 5, 6, 32. *form. Bign.* c. 6, 12. 75) *app. Marculfi* c. 29. *form. Bignon.* c. 7, 8.

1. Bei allen und jeden Gerichten die Vorladung vor Gericht (mannitio mit allen ihren Unterarten) mündlich in Gegenwar von Zeugen geschah, werde ich anderswo noch weiter ausführen (§. 35.), eben so dafs nur die bannitio vor die königlichen Hofgerichte und bei den Westgothen eine Ausnahme von dieser Regel machten (§. 37.)

2. Aber auch die Verhandlung vor Gericht selbst war mündlich vom höchsten bis herunter zum aller unbedeutensten Gerichte. Jeder von beiden Theilen trug, oder wenn er einen Redner bei sich hatte, liefs er durch diesen seine *Klage*, *Antwort* u. s. w. *mündlich* dem gesammtem Gerichte vortragen in *Civil-*[76]) und *Criminalsachen* [77]), hatte in *Civilsachen* der *Kläger* keine Beweise in Händen, so wurde der Beklagte gefragt, was er auf die Klage einzuwenden habe[78]), in *Criminalsachen* aber ob die Anschuldigung wahr sey [79]).

Hatte nun aber einer von beiden Theilen zur Unterstützung seiner Behauptung *Zeugen*[80]) oder frühere schriftlich abgefafste *Urtheile*[81]) oder andere *schriftliche Urkunden*[82]) u. dergl. mehr, so wurden auch diese vor gesammtem Gerichte mündlich (sogar bei den Westgothen nicht schriftlich[83]) vernommen, abgelesen u. dergl. mehr, der Gegentheil aufgefodert, sich mündlich über die *Aussagen der Zeugen*[84]) über die *Aechtheit der Urkunden* u. s. w. zu erklären[85]).

War nun die ganze Verhandlung zu Ende, so erfolgte ebenfalls *mündlich* das Urtheil ohne dafs sogar in den ersten Zeilen über das Ganze irgend eine schriftliche Urkunde aufgesetzt worden wäre. Darum mufsten denn, wenn späterhin entweder bei demselben oder einem andern Gerichte die Frage entstand, was früher geschehen oder entschieden worden war, Zeugen, welche der Verhandlung beigewohnt, vorgeladen werden, um Zeugnifs darüber zu geben[86]).

Späterhin erst begann man über solche gerichtliche Verhandlungen schriftliche Urkunden auszufertigen. Schon in den Gesetzen der Ripuarier findet sich eine Andeutung davon[87]), und die Formelnsammlungen sind voll von Beweisen.

Solche Urkunden heifsen dann *Charta judicii*[88]), *judicium*[89]), *judicius*[90]), *notitia*[91]), *testamentum*[92]) u. s. w. Und über alle mögliche Fälle finden wir schon Formeln, zum Beweise, dafs

---

76) *app. Marculfi* c. 1 bis 7. 77) *app. Marculfi* c. 23.

78) *app. Marculfi* c. 32. Interrogatum fuit ab ipsis viris ipsius, si ipse ille colonus ipsius tui esse debebat, an non, in praesente ei dicere deberet. Et ipse ille nullatenus potuit dicere nec adponere et cap. 5 ibid.

79) *app. Marculfi* c. 23. — Interrogatum fuit ab ipsis viris ipsi tui si haec causa ita acta vel perpetrata fuisset an non, id ipse in praesente dicere deberet. Sed cum ipse ille hanc causam minime potuit denegare, sic ab ipsis viris fuit judicatum, ut etc. 80) *app. Marculfi* c. 3.

81) *Form. Sirmond.* c. 42. 82) *app. Marculfi* c. 6. *Placitum* an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 671.

83) *L. Wisig.* lib. 2. tit. 4. c. 5.

84) *app. Marculfi* c. 3. — jurati dixerunt. Denuo ipsius servo fuit *interrogatum* si ipsa causa recognoscebat *si sic erat veritas.*

85) *app. Marculfi* c. 6. — *Relecta epistola*, sic ipsi viri ipsum interrogaverunt, si aliquid contra ipsa charta dicere volebat, vel si eam agnoscebat, an non. Form. Sirmond. c. 42. Placitum an. 720. *ap.* Martene. II. p. 16. — interrogatum fuit — an aliqui ipsius heredes — *contra ipsum precariam* (wird vorher chartam precariam genannt) *habebant*, quod dicere vel opponere deberent, *sed ipsi in praesens* nullatenus contra ipsam precariam potuerunt dicere vel opponere, sed omnibus *ipsa precaria vera recognoverunt.*

86) L. Salic. tit. 59. tunc ad Regis praesentiam ipsum mannire debet, et ibidem XII testes esse debent, qui per singula placita *jurando dicant, quod ibidem fuissent*, ubi rachimburgii ei judicassent, et ille decretum judicium contemplisset. Iterum alii tres *jurare debent, quod ibidem fuissent*, post illam diem in qua ei rachimburgii judicaverunt etc. tit. 48 ibid. — debent tres testes *jurati dicere, quod ibi fuissent in mallo, et quod vidissent* hominem illum L. Alemann. tit. 94. Lex Bajuv. tit. 16, c. 2.

87) L. Ripuar. tit. 59 c. 7. constituimus, ut quicunque in causa victor extiterit, semper *judicium conscriptum* accipiat, *aut testes.* 88) *app. Marculfi* c. 2.

89) *Marculf.* I. c. 37. app. Marculfi c. 4. et Form. Lindenbr. c. 167 — 169. et form. Sirmond. c. 42.

90) Form. Andegav. c. 10, 11, 24.

91) *app. Marculfi* c. 1, 3, 5 — 7, 29, 32 — 34. form. Lindenbr. 169, 170.

92) L. Ripuar. tit. 59, c. 8. Judicium an. 746. *ap.* Martene II. p. 19.

ihr Gebrauch eben nicht mehr zu den Seltenheiten gehörte. So z. B. in *Criminalsachen* über die Untersuchung und Bestrafung eines *Mordes* 93), eines *Raubes* oder sonstigen gewaltsamen *Angriffes* 94) über einem von einem eines *Mordes* 95) oder eines andern Verbrechens Beschuldigten mit oder ohne Eidhelfer zu leistenden *Reinigungseid* 96) über Eingeständnisse eines Mordes und den darüber abgeschlossenen Vergleich, *Schutzbrief*, securitas, securitas de homicidio genannt 97) u. dergl. mehr. Aber auf gleiche Weise auch in *Civilsachen* bei *Realklagen*, wenn schriftlicher Beweis vorhanden war 98) oder die Klage nicht in Abrede gestellt ward 99), bei *Vindikationen* von *Leibeigenen*, wenn der Beklagte eingestand 100), oder den ihm auferlegten Eid nicht schwören konnte 1), oder schriftlicher oder sonstiger Beweis vorhanden war 2), beim *Begehren* eines colonitium mittelst Eidhelfer 3) u. dergl. mehr.

Auch wenn eine Parthie auf geschehene Vorladung in den gehörigen Terminen nicht erschienen (jectivus) war, wurde zur Legitimation des Erschienenen eine Urkunde über das Ausbleiben des einen und das Erscheinen des andern Theils aufgesetzt, charta jactiva, oder de jactivis, oder noticia solsadire genannt (§. 43. inf.) und auf gleiche Weise über Streitigkeiten, welche schon einmal durch Urtheil entschieden, aber von Neuem vor Gericht gebracht worden sind, wobei jedoch das Versprechen des abermals Verurtheilten sich nun dabei zu beruhigen hinzugefügt zu werden pflegte 4).

Zwar pflegten diese gerichtlichen Urkunden noch *in der Sitzung selbst geschrieben*, und nach Verhältnifs der Gröfse des Gegenstandes von einer gröfsern oder kleinern Anzahl von Zeugen *unterschrieben* zu werden 5), dennoch verdienten sie nichts weniger, als den Namen von *gerichtlichen Protokollen*, in dem Sinne wie wir dieses Wort heut zu Tage zu verstehen pflegen, denn sie wurden erst aufgesetzt, nachdem die *ganze mündliche Verhandlung zu Ende war* 6) und zwar erst auf *Begehren* der Parthieen und nachdem das Gericht es gestattet hatte 7).

Daher erklärt sich denn die *erzählende Form* aller dieser Formeln und placita. Zu allen wird zuerst erzählend angeführt vor welchem Gerichte, an welchem Orte die Parthieen erschienen, was eine jede begehrt, auf das Begehren der andern geantwortet, dafs eingestanden oder dieser oder jener Beweis geführt, darauf so oder so entschieden, darüber auf Begehren der Parthieen eine schriftliche Urkunde aufgesetzt und von Zeugen unterschrieben worden sey. Ja diese Urkunden waren so wenig gerichtliche Protokolle, dafs sogar ihre Beweiskraft selbst weniger von ihrer schriftlichen Abfassung, als von der Glaubwürdigkeit der Zeugen abhing, welche dieselbe unterschrieben hatten. Weswegen denn auch immer ein Theil des Umstandes die Urkunde als Zeuge mit zu unterschreiben pflegte (§. 15, 22.) und allein die placita Regis ausgenommen, welche ge-

---

93) *Form. Bignon.* c. 7 et form. Sirmond. c. 30. 94) Marculf. I. c. 37.
95) *app. Marculf.* c. 29. form. Sirmond. c. 31. form. Lindenbr. c. 160.
96) app. Marculf. 34. form. Lindenbr. c. 174.
97) app. Marculfi c. 23, 51 et form. Sirmond. c. 29. et form. Bignon. c. 7, 8.
98) Form. Sirmond. c. 42. 99) app. Marculfi c. 7. 100) app. Marculfi c. 32.
1) app. Marc. c. 1. 2) app. Marc. c. 6. 3) app. Marc. c. 2.
4) Form. Sirmond. c. 42. — et se exinde omni tempore taciturum esse spopondit.
5) *L. Ripuar.* tit. 59, c. 1. — et testamentum *publice conscribatur.* Quod si parva res fuerit, testibus firmetur: si autem magna, XII roboretur. L. Wisig. lib. II. tit. 1, 6. 24. form. Bignon. c. 6. — Praesentibus his quorum praesentia actum fuit. Exacta notitia in *loco illo publiciter.* c. 12 ibid.
6) app. Marculfi c. 1 inf. — propterea taliter ei fuit judicatum, *ut de hac causa notitiam* bonorum hominum manibus roboratam eum accipere deberet etc. form. Bignon c. 6 inf. c. 12 inf. form. Andegav. c. 12, 14, 15.
7) app. Marculf. c. 1 inf. — *fuit judicatum*, ut de hac causa notitiam etc.

wöhnlich nur vom König oder major domus oder wer sonst statt Seiner den Vorsitz geführt und demjenigen, der die Urkunde aufgesetzt, unterschrieben worden sind [8]).

Eben daher erklärt es sich auch, warum wir in den folgenden Zeiten sogar noch so wieder Urtheile erwähnt finden, worüber keine schriftliche Urkunde aufgesetzt worden, wahrscheinlich weil die Parthieen keine solche begehrt hatten, ja warum wir überhaupt nur so wenige Urkunden dieser Art besitzen.

Uebrigens sollte auf Begehren *jedes von beiden Theilen* eine Abschrift erhalten [9]) und dies namentlich auch dann, wenn wie z. B. bei Vorbescheiden eine von beiden Theilen unterlag, in welchem Falle nur solche *gleichlautende* Urkunde [10]) oder *notitia paricola* [11]) genannt ward, entweder weil bei solchen Vorbescheiden beide Theile noch ganz gleich (pares) standen also jedes von beiden Theilen auf ein Exemplar des Urtheils Anspruch zu machen hatte, wie Bignon [12]) meint, oder, vielleicht richtiger, weil jedes von beiden eine *gleichlautende* Abschrift erhielt [13]). Und bei den Westgothen wenigstens sollte aufserdem auch noch der Richter ein Exemplar zurück behalten [14]). Endlich

3. Geschah auch die *Execution* der auf mündliche Verhandlung mündlich gesprochenen Urtheile, ohne dafs darüber irgend etwas *Schriftliches* aufgesetzt worden wäre, weswegen wir denn nirgends einer solchen schriftlichen Urkunde auch nur erwähnt finden.

Um jedoch diesem Mangel einigermafsen abzuhelfen und sich den nöthigen Beweis des geschehenen Vollzugs zu verschaffen pflegte man, sogar der *Graf* nicht ausgenommen, Zeugen zuzuziehen [15]), oder wenn es anders schon möglich war, in der über gerichtliche Verhandlungen aufgesetzten Urkunde am Ende der *geschehenen Execution* zu erwähnen, mit den Worten quod ita et fecit, oder quod ita et fecerunt u. dergl. mehr und zwar in *Civil-* [16]) wie in *Criminalsachen* [17]).

Bannitio.

§. 26.

Ueber den Ursprung der bannitio von Bann, Gebot, also Vorgebot hat man sich sehr gestritten, und während Möser [18]), die mannitio für älter hält, meint Rogge [19]) dafs beide gleich alt seyen, und *meines Erachtens* gehen beide zu weit.

Ohne mich auf eine weitläufige Erörterung der Frage, ob schon im alten Germanien selbst *vor* jener *grofsen Wanderung der Völker eine bannitio* und überhaupt ein *Bann* statt gefunden

---

8) Placitum an. 664, 677. 688, 692, 693. *op. Bouq.* IV. p. 648, 659, 668, 671, 672. — In Christi nomine Theudericus Rex subscripsi Aghlibertus recognovit.

9) L. Wisig. lib. II. tit. 1. c. 24. judex praesentibus *utrisquè partibus duo judicia*, de re discussa conscribat, quae simili textu et subscriptione roborata litigantium partes accipiant.

10) Marculf. I. c. 38. 11) Placitum Chlodovei III an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 668.

12) app. Marculf. I. c. 38.

13) Wofür nicht allein form. Bignon. c. 14. unde duas *epistolas periculas* uno tenore conscriptas sondern noch weit mehr, Marculf. I. c. 38. inf. form. Lindénbr. c. 157 inf. quia nec *utra pars* ex ipsis victa sit aparet, unde *aequales* praeceptiones eis fieri et accipere jussimus, und endlich der Umstand spricht, dafs Vergehen, die mit *gleicher Strafe* (pari poena) belegt wurden *pariculae causae* hiefsen Sententiae de septem septenis *op. Baluz.* I. p. 326, II. p. 1049.

14) L. Wisig. lib. II. tit. 1. c. 24 inf. — Judex sane de omnibus causis, quas judicaverit, exemplar penes se pro compescendis controversiis reservare curabit.

15) L. Sal. tit. 52 c. 2. 16) app. Marculfi c. 1, 3, 4, 6, 7. Form. Bignon. c. 6.

17) app. Marculfi c. 23, 51. form. Sirmond. c. 32. form. Bignon. c. 8.

18) Osnabr. Gesch. I, p. 35. 19) p. 7. 8.

oder nicht, einzulassen, da ich kein Freund bin von Hypothesen, die alles historischen Grundes ermangeln, so kann ich doch nicht meine innige Ueberzeugung unterdrücken, dafs wenn es überhaupt damals schon einen Bann gegeben, nur allein *das gesammte Volk* dazu berechtigt gewesen ist.

Das gesammte gehörig *versammelte Volk* nämlich, da es noch völlig unumschränkt war, alle *Souveränität*, um mich so auszudrücken, in sich vereinigte, mochte wohl gebieten, was und wem es wollte, vielleicht hiefs auch in jener grauen Vorzeit schon ein solches Gebot *Bann* oder *Acht*, und daher mag es sich auch erklären, dafs wir die Namen bannire und forbannire so bald nach der Einwanderung in Gallien finden.

Allein in den Händen irgend eines *Beamten*, des *Königs selbst*, nicht ausgenommen, gab es bestimmt noch *keinen Bann*. Das *Befehlen*, *Zwingen*, *Bannen* widerspricht zu sehr der damals noch rein *demokratischen Freiheit* unserer Urväter, als dafs sie es auch nur einen Augenblick hätten ertragen sollen. — Wo der *Heerführer* im Kriege sogar *nicht befehlen* [20]), sondern nur durch sein *Beispiel*, und der *König* selbst einzig durch *Ueberredung* wirken konnte [21]), wo sogar in des Königs Gegenwart das Volk es wagte seinen Beifall oder sein Mifsfallen über dessen Rede und That kund zu thun [22]) wo es das *Volk selbst* war, das gebot [23]), und der König eigentlich nur der *Vollzieher* des Volkswillens war, wo das Volk in seiner wahrhaft zügellosen Freiheit sich so wenig um seines Königs Willen bekümmerte, dafs es auf dessen Einladung nur erschien wenn und wann es wollte [24]), da konnte wohl von *Befehlen* bei Strafe von *Bannen*, ausgenommen wie schon bemerkt *das Volk* selbst, keine Rede seyn. Und eben darum mögen wir wohl in jenen Zeiten nur von *Germania*, *Ingermania*, *Caramania*, *Arimannia* u. s. w., darum nur von *Heermannia*, und späterhin erst von *Heerbann* u. dergl. lesen [25]).

§. 27.

Wie dem aber auch sey, so ist auf der andern Seite *gewifs*, dafs bald nach *Galliens Eroberung* die bannitio, wie der Bann in den Händen des Volks nicht mehr allein wie früher, sondern auch in denen der Beamten *existirte*, wie dies aus den Gesetzen der einzelnen Völker sowohl [26]) als den Kapitularien [27]) zu ersehen ist.

Woher nun eine so schnelle Entwickelung gekommen, will ich gleichfalls nicht untersuchen, da auch diese Untersuchung mehr auf Hypothesen, als auf festen Grund und Boden gebaut werden könnte. Vielleicht bestand die einzige Veränderung welche damit in Gallien vorging, darin, dafs sich zuerst die Könige selbst ein Recht beilegten, das früher dem gesammten Volke allein zugekommen und es in späteren Zeiten erst nachdem ihr Reich zu sehr herangewachsen war, auch ihren Beamten übertragen. Wobei auch wie in so vieler anderer Hinsicht, die Bekanntschaft mit dem aristokratischen Princip der Römer und ihren aristokratischen, ja zu oft nur wahrhaft despotischen Gesetzen, nicht wenig gewirkt haben mag, deren Bekanntschaft überhaupt unsere Könige und Fürsten mehr zu verdanken haben, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist.

---

20) *Tacitus* M. G. c. 7. — duces exemplo potius quam imperio etc.

21) *Tacitus* l. c. c. 11. Mox rex vel princeps prout *facundia* est, audiuntur, *auctoritate suadendi* magis quam *jubendi* potestate.

22) *Tacitus* l. c. §. 11 inf.

23) *Tacitus* §. 11. — Ut turbae placuit, considunt armati.

24) *Tacitus* §. 11. — Illud ex libertate vitium, quod non simul, *nec ut jussi* (*Gruter. nec jussi*) conveniunt.

25) *Möser* I. p. 35, 36.

26) *L. Sal.* tit. 51. c. 3. *L. Ripuar.* tit. 87

27) *Capit.* Childeberti an. 595. c. 8.

§. 28.

Fruchtbarer scheint mir die Untersuchung der Frage, wer dazu befugt war? Rogge[28]) nimmt an, dafs jeder Beamte schon das Bannrecht gehabt habe, allein augenscheinlich mit Unrecht, indem die einzige Stelle welche dafür zu sprechen scheint[29]) im Grunde weiter nichts sagt, als dafs Zeugen welche vor Gericht nicht sprechen wollten, durch die *forbannitio* dazu gezwungen werden könnten, keineswegs aber, wem dieselbe zugestanden haben. Indem auch davon abgesehen, aus eben dieser Stelle selbst noch hervorgeht, dafs diese Nöthigung nur *uneigentlich* forbannitio genannt ward, da die Wirkung derselben nur eine Strafe von 15 Sol. gewesen ist, während schon in dieser Zeit, wie späterhin die Strafe des vernachlässigten Banns 60 Sol. gewesen ist[30]), und forbannitio in dieser Zeit schon[31]) wie späterhin[32]) im Grunde eine Erklärung in die *Acht* gewesen ist, wovon doch auf jeden Fall bei widerspänstigen Zeugen keine Rede seyn konnte, da erstlich auch dieses nirgends gesagt ist und das spätere Recht ganz bestimmt dagegen spricht.

§. 2

Vielmehr scheint in dieser Zeit der *König allein* das Recht des *Bannes* gehabt zu haben, denn bannitio, und bannire in der allerweitesten Behandlung genommen, wo es blos einen *Befehl* ein *Gebot* irgend einer Art bedeutet, wird allezeit blos von königlichen Geboten gebraucht[33]). Nur das *Aufgebot des Königs* selbst zum *Kriegsdienst* oder zu sonst einem *öffentlichen Zweck* hiefs bannitio[34]). Nur allein, wenn der König einen *missus, comes* oder sonstigen Beamten speciell mit der *bannitio* zu irgend einem Zweck beauftragt hatte, konnte natürlich auch dieser das Volk *zusammen bannen*[35]), oder im Namen des Königs vor sein *Hofgericht vorladen*[36]). Und auch der leiseste Zweifel wird noch gehoben durch die bekannte Stelle von *Hincmar*[37]), woraus aufs Deutlichste hervorgeht, dafs in frühern Zeiten vor die Grafen, Vicarien und andern Beamten nur *gemahnt* werden konnte, und erst in spätern Zeiten des *Gewinnes wegen* das *Vorbannen* eingeführt worden ist.

Daher finden wir auch nur vom *Könige* selbst gesagt, er habe *befohlen* vor ihm und seinem Hofgerichte zu erscheinen[38]), welches bei Bischöfen oder weltlichen Grafen durch eine schriftliche *Einladung* an den zu Ladenden, durch einen sogenannten *indiculus commoritorius* geschah[39]), bei Personen niederen Standes aber durch einen *Brief*, (indiculus) an den ordentlichen Richter des zu Ladenden also entweder an den Bischof oder Grafen, mit dem Ersuchen denselben entweder *gleich*[40]) oder erst, wenn er sich nicht bei ihm, dem ordentlichen Richter, einlassen wollte[41]) vor das königliche Hofgericht vorzuladen, während es bei *placitis comitis, centenarii* u. a. immer *mannire*

---

28) p. 48 u. 119. 29) *L. Sal.* tit. 61. c. 3, 30) *L. Ripuar.* tit. 65. c. 1, tit. 87.
31) L. Ripuar. tit. 87. 32) Capit. I. an. 809. c. 32. Cap. II. an. 809. c. 4. C. lib. III, 50.
33) *Decretio* Childeberti an. 595. c. 8. — *bannivimus* ut unusquisque judex etc.
34) *Fredegar* chron. c. 73. — Dagobertus — exercitum *bannire* praecepit. *L. Ripuar.* tit. 65. c. 1. Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste, sive in reliquam utilitatem *bannitus* fuerit etc. et tit. 67 c. 2 ib.
35) *Marculf.* lib. I, c. 40. — jubemus, ut omnes pagenses — *bannire* et locis congruis — congregare faciatis etc. *form. Lindenbr.* c. 39. 36) *Marculf*, I, c. 27 inf. c. 28. inf.
37) Epist. 4. c. 15. *op. Bal.* II, 790. Comites et vicarii vel etiam decani plurima placita constituunt. — Et quia *prius per manninas* veniebant, excogitarunt quidam ut *per bannos* venirent ad placita. Quasi propterea melius esset ne ipsas manninas alterutrum solverent. *Haec ideo facientes ut ipsi bannum acciperent.*
38) *Placitum* an. 677 *op. Bouq.* IV. p. 658 — ad nostro palatio Marlaco villa *jussemus* advenire etc. *Form. Sirmondicae* c. 33. per nostram ordinationem *jussimus*, ut — in nostra praesentia debuissent adstare ratiocinantes. 39) *Marculf.* I. c. 26, 29. *form. Lindenbr.* c. 110 et 111.
40) *Marculf.* I. c. 37. et *form. Lindenbr.* c. 158.
41) *Marculf.* I. c. 27, 28. *form. Lindenbr.* c. 112, 113.

und admallare heifst oder gar keiner Ladung erwähnt wird, wahrscheinlich, weil die Parthieen freiwillig vor Gericht erschienen waren.

Und eben darum mufste der Graf, da er den Beklagten nicht bei *Strafe des Bannes* auffodern durfte, z. B. bei Executionen ihn mahnen (rogare oder mannire)[42]), ja sogar, wenn er einen widerspenstigen Zeugen aufforderte vor Gericht zu sprechen, so hiefs dies nach dem obigen nur sehr uneigentlich *gebieten*, (*forbannire*). Aber der *König* selbst konnte auf die angegebene Weise nicht allein diesen oder jenen vor sein Hofgericht, zu diesem oder jenem Zweck vorbannen oder vorbannen lassen, sondern auch das gesammte Volk, oder alle Bewohner dieses oder jenes Gaus[43]).

§. 30.

Konnte nun aber auch nach dem eben Gesagten nur allein der König *Parthieen und Zeugen vorbannen* so fragt es sich weiter, ob nicht der *Graf*, Centenarius u. a. wenigstens die *Urtheilsfinder*, die rachimburgi, habe *zusammen bannen* können wie dies namentlich von *Rogge* [44]) behauptet worden ist. Allein nicht nur hat derselbe nichts zur Unterstützung seiner Behauptung vorgebracht, sondern das Gegentheil folgt auch schon aus dem Obigen (§. 29.) Denn hatte in dieser Zeit aufser dem König noch kein Beamter überhaupt einen *Bann* so hatte er ihn auch nicht um seine Beisitzer zusammen zu bannen. Aufserdem ist es *in einem Fall* sogar ausdrücklich gesagt [45]), da bekanntermaafsen *rogare und mannire* völlig gleichbedeutend ist; so wie es endlich aus der Strafe von 15 Sol. für den Fall des *Ausbleibens* [46]), oder des *gar nicht*, oder des *falsch Urtheilens* folgt [47]), indem dieselbe bekanntlich (§. 28) schon in dieser Zeit nicht die des Königsbannes war.

Nur das Einzige läfst sich aus den oben angeführten Stellen schliefsen und ist auch der Natur der Sache angemessen, dafs die Urtheiler *nicht von den Parthieen*, sondern vom *vorsitzenden Richter eingeladen*, zusammen gemahnt worden sind. Allein dieses wird wohl auch von niemand geläugnet und zum Ueberflufs noch durch mehr als eine Urkunde bestätigt [48]).

Bannitio bei den Westgothen und Baiern.

§. 31.

Was bisher von der bannitio gesagt worden, gilt im Grunde nur von den *Franken*, den *Salischen* wie den *Ripuarischen*. Aber auch bei den übrigen Völkerschaften bildete sich mit der königlichen Gewalt und der Verbreitung der Herrschaft der Franken nach und nach die bannitio weiter aus, wenn auch nicht dem Namen doch gewifs der Sache nach. Schon in den Gesetzen der Baiern [49]) finden sich deutliche Spuren davon und bei den *Westgothen* die überhaupt durch ihre frühe Bekanntschaft mit den *Römern* und dem *römischen Rechte* schon weiter in dem monarchischen Prinzip gekommen waren, als die übrigen Germanen ging sogar *alle Ladung* vom Richter aus, war demnach um mich so auszudrücken allezeit eine bannitio [50]) wiewohl der Name bannire nirgends zu finden ist, und statt dessen es jussio jubere etc. zu heifsen pflegte.

---

42) *L. Sal.* tit. 52. c. 2. — Tunc grafio congreget secum septem rachimburgios — et *roget* eum etc.
43) Marculf. I. c. 40. form. Lindenbr. c. 39. 44) p. 47 et 118.
45) *L. Sal.* tit. 53. c. 3. ed. Herold. Tunc *gravio roget* septem rachimburgios.
46) *L. Bajuvar.* tit. 2. c. 15, §. 1. 47) *L. Sal.* tit. 60. et *L. Ripuar.* tit. 55.
48) Vita S. Amandi Nr. 12. *op. Bouq.* III. p. 533. — quod omnes — *congregata non minima multitudine* Francorum — ad dirimendas resederat actiones, vergl. §. 8. oben.
49. tit. I. c. 2. §. 1. — Tunc judex *jubeat* eum in praesenti venire.
50) *L. Wisig.* lib. 2. tit. 1. c. 18, 19.

Mannitio und Mallatio.

§. 32.

Eine andere Art der Vorladung, ähnlich der Römischen in jus vocatio, und ganz Römisch zuweilen sogar *ad mallum vocatio* genannt [51]) war das *mannire*, gleichsam *mannen*, da es von den Mannen selbst geschah, oder *mahnen* wie in Frankreich semondre [52]). Weſswegen denn auch *rogare* und *mannire* als ganz gleichbedeutend [53]), und mehr als einmal statt mannire, *monere*, *admonere*, *commonere* für vorladen gebraucht ward [54]).

Unterarten dieser mannitio welcher man sich übrigens wie zur Vorladung vor den Grafen centenarius etc. [55]) also auch vor das königliche *Hofgericht* selbst [56]) und nicht nur zur Vorladung der Parthieen [57]) sondern auch der *Zeugen* bediente [58]) und zwar in *Civil- und Criminalsachen* nicht allein, sondern auch in *Lehensachen* [59]) waren die admallatio und adrhamitio

a. *Mallare* und *admallare* heiſst wohl im eigentlichen Verstande einen ad mallum, zur öffentlichen Wahlstatt vorladen, wie dies schon von *Hauschild* [60]) bemerkt und ausgeführt worden ist, allein uneigentlich wird es auch sehr häufig von jeder Vorladung gebraucht, welche nicht gerade eine bannitio war [61]). Darum sagt auch eine *alte Glosse*: mallare, in judicium vocare [62]), und eben daher ward sehr häufig mallare als völlig gleichbedeutend gebraucht mit mannire und rogare [63]), ja zuweilen ad mallum mannire [64]) also beides mit einander verbunden. Und eben darum konnte man sich der *admallato* zur Vorladung vor alle und jede Gerichte bedienen, wie vor das placitum des Grafen und des centenarius, so auch des *Köuigs* [65]), wie in Civil- und Criminalschen auch in *Lehensachen* [66]).

Statt admallare heiſst es auch, wiewohl selten, *adcausare*, gleichsam andingen [67]), oder *excausare*, gewissermaſsen vor Gericht *austragen* [68]).

Adhramitio.

§. 33.

b. Die adrhamitio, über welche man sich seit Jahrhunderten gestritten, ob sie überhaupt nur eine Vorladung bedeute, führe ich nichts desto weniger hier als Unterart der mannitio auf, nicht als wollte ich behaupten, daſs jedes adrhamire ein Vorladen sey und bedeute, sondern weil dasselbe, so oft es zum Zwecke der Vorladung gebraucht ward, gerade wie die mannitio von den Parthieen selbst ausging und dieselben Wirkungen hatte.

---

51) *L. Sal.* tit. 19. c. 6 ed. Herold.
52) *Beaumanoir Ch.* 2. p. 17.
53) *L. Sal.* tit. 760. 1. ed. Herold.
54) *L. Sal.* tit. 48. *Lindenbrog.* gloss. mannire.
55) *L. Ripuar.* tit. 50. c. 1.
56) *L. Sal.* tit. 59. *app. Marculf.* c. 38. *form. Lindenbr.* c. 159. *L. Ripuar.* tit. 50. c. 1.
57) *L. Sal.* tit. 1. *L. Ripuar.* tit. 32.
58) *L. Ripuar.* tit. 50. c. 1. *L. Sal.* tit. 51. c. 1.
59) *L. Sal.* ed. Herold tit. 76. c. 1.
60) §. 39. p. 135.
61) *Marculf.* I, c. 21. *form. Andegav.* c. 47, 50, 51. *app. Marculfi* c. 9. 25. *form. Lindenbr.* c. 115
62) *Lindenbr.* glossar. admallare.
63) *L. Sal.* ed. Herold tit. 53. c. 2. — debet eum *mannire* et Nestigantio sie *admallare* tit. 76. c. 1. — Si Antrustio — *admallare* voluerit — cum testibus eum *rogare* debet — qui eum *admallat* — ad quem *mannitus* est etc. *L. Ripuar.* tit. 32. c. 2, 3.
64) *L. Ripuar.* tit. 32, c. 1. *L. Sal.* tit. I, c. 1. et tit. 47, c. 2.
65) *L. Bajuv.* tit. I. c. 1152.
66) *L. Sal.* tit. 76. c. 1. ed. Herold.
67) *Form. Andegav.* c. 47. — *admallare et adcausare facias* etc.
68) *Form. Andegav.* c. 50 prosequere et *excausare*, vel admallare eas facias etc.

Adrhamire war im Gegentheile an sich so wenig eine Vorladung, als das *fidem facere*. *Beides* hiefs vielmehr im Grunde nichts weiter, als irgend etwas *versprechen*, oder zu thun *angeloben*[69]. Und geschah das *fidem facere*, wie es geschehen konnte[70], unter gewissen Formalitäten, z. B. mittelst Uebergabe eines ramus, einer festuca, eines Zweigs, Reis, Halms und dergleichen mehr, wie es bei der adrhamitio allzeit zu geschehen pflegte[71], so fand zwischen beiden gar kein Unterschied statt. Daher denn auch sacramentum adrhamire so viel als *adfirmare* hiefs, und völlig gleichbedeutend mit demselben gebraucht ward[72].

Wie nun bei jedem feierlichen Versprechen, so ward die adrhamitio zumahl 1) bei *Eiden* gebraucht, deren Ausschwörung in einer bestimmten Gerichtsitzung auf diese Weise angelobt zu werden pflegte[73].

2) Bei dem Versprechen, jemand in einer bestimmten Gerichtsitzung zu stellen[74]; oder 3) selbst in derselben zu erscheinen[75], in welchem Falle sie, die Form ausgenommen, von der mannitio in nichts verschieden war, so wie endlich 4) auch *Zeugen* auf diese Weise vor Gericht vorgeladen werden konnten[76].

Mannitio bei den Baiern und Alemannen.

§. 34.

Was bisher von der mannitio, admallatio und adrhamitio bemerkt worden, gilt eigentlich nur von den *Franken*. Allein auch bei den übrigen Völkerschaften galt wohl im Ganzen dasselbe, wenigstens finden wir in den Gesetzen der Alemannen und Baiern[77] der mallatio gedacht, wenn man auch L. *Bajuv.* tit. 12. c. 2. §. 1. nicht davon verstehen kann (§. 35), und mit der Herrschaft der Franken verbreiteten sich fränkische Formen immer mehr und mehr. Nur allein bei den *Westgothen* war schon früh jede Ladung auf Betreiben der Parthien selbst, alle mannitio, verschwunden und jede Ladung bannitio geworden, wenn auch nicht dem Namen, doch gewifs der Sache nach (§. 31.).

Form der mannitio und admallatio.

§. 35.

Die *mannitio*[78] wie die *admallatio*[79] hatte auf Betreiben der Parthien selbst ohne Zuthun des Richters statt. In einem wie in dem anderen Falle pflegten die *Parthien selbst* mit *einigen Zeugen* in die Wohnung des Beklagten oder der Zeugen zu gehen (cum testibus ad domum illius ambulet), ihn, wenn der zu Ladende der Beklagte war, mündlich aufzufordern, ihn zu befriedigen (et ro-

---

69) *L. Sal.* tit. 39. et tit. 49. *Hauschild* p. 61. not. 3. *L. Ripuar.* tit. 66. c. 1.
70) *L. Ripuar.* tit. 30. c. 1. — et sic. de ejus praesentia *cum festuca fidem* faciat etc.
71) *Grupen*, Teutsche Alterthümer p. 55 ff., p. 65 ff. *Wiarda* p. 240.
72) *Form. Lindenbr.* c. 168.
73) *L. Ripuar.* tit. 66. cap. 1. tit. 67. c. 2. *app. Marculfi* c. 2. *Form. Lindenbr.* c. 167.
74) *L. Ripuar.* tit. 30. c. 1.
75) *App. Marculfi* c. 22. — ante ipsum Comitem *aframitum* habuisset. *Form. Lindenbr.* c. 168.
76) *App. Marculfi* c. 3. — sua testimonia homines septem, his nominibus illo et illo, *adrhamivit* ut in crastinum die illo ibidem praesentare deberent.
77) *L. Alem.* tit. 36. c. 3., tit. 94. *L. Bajuv.* tit. 1. c. 11. §. 2.
78) *L. Sal.* tit. 1. c. 3. tit. 52. c. 2. tit. 42. c. 14. ed. Lindenbr. tit. 76. c. 1. ed. Herold.
79) *L. Sal.* tit. 54. u. 76. c. 1. ed. Herold.

get, ut debitum suum reddat und dergleichen mehr), und erst wenn der Beklagte dieses zu thun verweigerte, wurde ihm mündlich ein bestimmter *Sitzungstag* festgesetzt (solem ei collocet), an welchem er vor Gericht zu erscheinen hatte. Es konnte demnach *a*) wahrscheinlich des Beweises wegen, niemand allein irgend jemand, weder einen Zeugen noch seinen Gegner allein ohne Zeugen vorladen, deren Anzahl jedoch verschieden war bei den verschiedenen Völkern und nach Verschiedenheit der Fälle. Bei den *Salischen Franken* z. B. genügten allzeit *drei*[80]), und darum sagt eine alte Glosse: mannitus vocatus tribus testibus praesentibus[81]); bei den *Ripuarischen Franken* dagegen stieg ihre Zahl mit jeder neuen Vorladung von drei bis auf sieben[82]).

b) Einer jeden Ladung mufste eine *Aufforderung* des Schuldners oder sonst Verpflichteten seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, seine Schuld zu bezahlen u. s. w., *commandement* späterhin in Frankreich genannt, *vorausgehen*, und erst wenn dieser sich weigerte der Aufforderung Genüge zu leisten, erfolgte die Ladung[83]).

Von einer solchen Auffoderung oder Mahnung ist wohl auch das *mallare* in L. *Bajuv.* tit. 12. c. 2. §. 1. zu verstehen, und nicht, wie man es gewöhnlich, sogar *Heineccius*[84]), nimmt, *von einer Ladung* vor Gericht selbst[85]). Auf jeden Fall kann diese Stelle, da es bei einer Ladung einzig darauf ankommt, vor Gericht zu constatiren, ob der zu Ladende auch in der That geladen worden, keineswegs aber, was derselbe aufsergerichtlich geantwortet haben möchte. Da ferner eben so wenig bei einer Ladung von einem dedignare die Rede seyn kann, ehe die Sache vor Gericht gekommen und der Geladene etwa nicht erschienen, wovon aber hier gar nicht die Rede ist, unmöglich von einer Ladung verstanden werden.

c) Da die Sitzung am Tage, beim Schein der Sonne gehalten wurde, der Geladene also (§. 45.) noch bis zum Untergang der Sonne sich vor Gericht stellen konnte, so bestand die Ladung blos darin, dafs ein bestimmter Tag (dies), oder statt dessen Sonne (sol) zum Erscheinen festgesetzt ward. *Solem collocare*[86]) oder *solem culcare*[87]) hiefs daher vorladen, woraus in *Frankreich* das donner jour adjourner gebildet worden und bis auf unsere Tage geblieben ist.

d) In der Regel ging man in *die Wohnung* des Beklagten, oder wo sonst der zu Ladende sich gerade aufhielt, um ihn daselbst entweder persönlich zu laden, oder in seiner Abwesenheit die Ladung seiner Frau oder jemand von seiner Familie, wen man gerade zu Hause traf, zu hinterlassen[88]), ähnlich noch bis auf die jetzige Stunde der Verfügung des *Code de procedure*, art. 60. Nur allein bei den Alemannen sollte[89]) dieselbe vor Gericht selbst (*in ipso mallo publico*) geschehen, wie dies auch schon von andern, z. B. Heineccius[90]), bemerkt worden und auch in späteren Zeiten noch der Gebrauch gewesen ist (§. 145. Nr. 3.). Allein, da diese Stelle blos von *ungebothenen Dingen* redet (§. 17.), und es auch bei diesen allein möglich war, da bei ihnen alle Gaubewohner erscheinen mufsten, so fragt es sich, ob es bei *gebothenen* eben so gewesen ist. Und wie-

---

80) *L. Sal.* tit. 49. 50. ed. *Lindenbr.* tit. 50. c. 1. ed. *Herold.*

81) *Lindenbr.* gloss. mannire.

82) *L. Ripuar.* tit. 32. cap. 2 et 3. tit 33. c. 2.

83) *L. Sal.* tit. 52. §. 2. Et sic ad domum illius, qui ei fidem fecit, cum testibus accedat, et *roget eum solvere* debitum *suum. Quod si voluerit*, solem ei collocet. tit. 52 et 54. tit. 42. c. 14. — is qui repetit secretius *admonere debet*, ut servum suum infra septem noctes praesentem faciat; *quod si non fecerit tunc* repetens solem illi cum testibus collocet.

84) Lib. III. tit. III. §. 115. tom. II. p. 470.

85) S. quis liber alicui libero, qui eum mallat de qualicunque re (um eine Sache ansprieht, mahnt), dedignabitur justitiam facere (ihm zu leisten, was er verlangt), ille qui *quaerit* causam suam, habeat ibi testes duos vel tres, *qui audiant et videant* qualiter ille respondeat, ut possint ante judices testes esse.

86) *L. Sal.* tit. 42. c. 10 et 14. tit. 52, 54.

87) *L. Sal.* tit. 39, 59, 60. §. 1.

88) *L. Sal.* tit. 1. c. 3. tit. 55. c. 1. tit. 76. c. 1. ed. *Herold.*

89) *L. Aleman.* tit. 36. c. 3.

90) Lib. III. tit. III. §. 114. tom. II. 469.

wohl wir nirgends eine bestimmte Auflösung dieser Frage finden, so scheint sie mir doch zu verneinen zu seyn, eben weil bei den *gebothenen nicht alle anwesend* zu seyn brauchten, also dann häufig gar keine Vorladung möglich gewesen wäre, und dafür auch noch klare Gesetzesstellen [91]) zu sprechen scheinen.

e) *Allenthalben* aber und bei jedem Gerichte, vom *Hofgerichte* des Königs (*placitum regis*) [92]) bis herab zum unbedeutendsten Gerichte, in *Civil-* und *Criminal-* wie in *Lehensachen* [93]), geschah diese Vorladung *mündlich*, ohne dafs darüber eine *schriftliche Urkunde* aufgesetzt worden wäre. Darum mufsten aber auch, zum Beweise der Ladung, im Falle des Ausbleibens des Geladenen, die *Zeugen*, welche derselben beigewohnt, *vor Gericht* die wirklich geschehene *Vorladung beschwören* [94]). Und dies mufste, wenn der Vorgeladene auf die erste Vorladung nicht erschienen war, bei jedem neuen *Termine* von neuem geschehen [95]), weswegen es denn auch zuweilen heifst [96]): *una cum testis suis* pro legibus *trituum* custodivit et solsadivit etc.

Form der Adrhamitio.

§. 36.

So viel auch über die Form des adrhamire in frühern und spätern Zeiten von *Eccard* [97]), *Ducange* [98]), *Grupen* [99]), *Wiarda* [100]), *Dümgé* [1]), der übrigens alle Arten der Vorladungen auf eine seltsame Weise durcheinander wirft, u. a. gesagt und geschrieben worden ist, so scheint mir doch nur so viel *gewifs*, dafs sie mittelst Uebergabe eines Zweigs, Reis, oder Halms geschah [2]); wahrscheinlich ebenfalls in Gegenwart von Zeugen, weil sonst die geschehene Adrhamitio vor Gericht nicht hätte erwiesen werden können.

Form der Bannitio.

§. 37.

Da nach dem Obigen (§. 28., 31.) nur bei Hofgerichten und den Westgothen eine Vorbannung erlaubt war, so finden wir begreiflicherweise auch nur bei ihnen etwas über ihre Form.

Bei den *Westgothen* ging nämlich der *Kläger* (querulant) zum Richter, erwirkte bei ihm einen *schriftlichen Ladungsbefehl* (*epistola* oder *sigillum* genannt, welche beide Worte in der Sprache des Mittelalters oft gleichbedeutend waren [3]), welchen der Richter *bei Strafe* weder verweigern, noch auch nur den Kläger damit hinhalten durfte [4]), und der dann von einem *Gerichtsboten* (missus) in Gegenwart von Zeugen (coram ingenuis personis) dem Beklagten zugestellt ward [5]).

---

91) *L. Alemann.* tit. 42. c. 1. tit. 94. 92) *L. Sal.* tit. 59.
93) *L. Sal.* ed. Herold. tit. 76. c. 1.
94) *L. Sal.* tit. 49. ed. Lindenbr. u. Baluz. Si quis vero commonitis fuerit, et ad placitum venire distulerit tunc ille qui cum eo negotiavit, habeat *tres testes quod enuntiasset*, ut ad placitum venire debuisset etc. L. Sal. tit. 50. c. 1. ed. Eccard. u. Herold. — et ad placitum venire distulerit, tunc ille cum quo negotiavit, *mittat tres testes, quomodo ei maniaverit*, quod ad placitum veniat etc. *L. Sal.* tit. 59. — et tria testimonia *jurando dicant, quod eum manisset etc.* *L. Ripuar.* tit. 32. c. 2. — ille, qui eum mannit, cum tribus rachimburgiis in araho *conjuraverit, quod legitime mannitus* fuerit etc. tit. 32. c. 3. tit. 33. c. 2.
95) *L. Ripuar.* tit. 32. c. 2. tit. 32. c. 3. 96) *Form. Andegav.* c. 14.
97) Ad L. Sal. tit. 40, 49. 98) V. adramire.
99) Teutsche Alterth. p. 55. ff. p. 65. ff. 100) P. 204. 1) P. 51.
2) *Form. Lindenbr.* c. 168. — quem per suam festucam ante nos visus fuit adrhamisse. *app. Marculfi* c. 2.
3) *Lindenbrog.* gloss. sigillum. *Car. du Fresne* gloss. sigillum. *L. Bajuvar.* tit. 2. c. 14. *L. Aleman.* tit. 28.
4) *L. Wisig* lib. II. tit. 1. c. 19. 5) *L. Wisig* lib. II. tit. 1. c. 18.

Wollte der König selbst einen *Bischoff oder weltlichen Grofsen* vor sein Hofgericht vorbannen, so geschah dies durch eine schriftliche *Einladung*, durch einen sogenannten *indiculus commonitorius*, wodurch derselbe vom Könige ermahnt ward, dem Begehren in Güte Genüge zu leisten, wo nicht, vor seinem Hofgerichte zu erscheinen [6]. Sollte dagegen eine Person *niederern Standes* vorgebannt werden, so pflegte dies durch einen *Brief* des Königs an den *Grafen*, *Bischoff* oder anderen Beamten zu geschehen, worin diesem aufgetragen ward, den Beschuldigten oder Beklagten vor das Hofgericht zu bescheiden, und ihn, damit er desto gewisser erscheine, deshalb *Bürgen* stellen zu lassen [7]. Ein solcher Brief hiefs: *judiculus* [8], oder, weil dadurch jemand ad audientiam Regis vorgeladen ward, *charta audientialis* [9], wiewohl auch charta audientialis noch andere Bedeutungen hatte, und namentlich von einer über eine gerichtliche Verhandlung (audientia, Audienz) ausgefertigten Urkunde gebraucht ward [10].

Auf welche Weise nun aber der mit der Vorladung beauftragte Beamte sich seines Auftrags erledigte, ist nicht gesagt, wahrscheinlich pflegte dies aber, wie es bei den *Westgothen* jetzt schon, und späterhin bei der bannitio allgemein geschah, durch einen *Boten* (missus) zu geschehen.

Keine Vorladung nöthig.

§. 38.

Eine Vorladung war übrigens ganz unnöthig, wenn man *a*) seinen Gegner unter den Umstehenden antraf, wenigstens war dies gewifs, wie in späteren Zeiten (§. 145. Nr. 1.), so namentlich auch schon in dieser Zeit bei den Alemannen der Fall [11]; wenn *b*), nachdem beide Partheien einmal vor Gericht erschienen, in einem *Vorbescheide*, sowohl in Civil- wie in Criminalsachen (§. 51.) der nächste Sitzungstag festgesetzt worden war, denn da vertrat die Festsetzung eines weitern Gerichtstags die Stelle der Vorladung, und *ohne neue Vorladung* hatten darauf die Parthien zu erscheinen [12]; wenn *c*) ein Verbrecher vorher von seinem *Ankläger* arretirt worden war, denn in diesem Falle mufste ihn dieser vor Gericht vorführen lassen [13]; wenn *d*) die zu Ladenden, einerlei, ob *Parthien* oder *Zeugen*, *freiwillig* vor Gericht erschienen waren, welches sie nicht allein durften, sondern nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze sollte sogar die Ladung erst dann erfolgen, wenn dieselben sich *weigerten*, freiwillig zu erscheinen [14]. Und von einem solchen *Versprechen* freiwillig vor Gericht zu erscheinen, ist wohl auch die *sponsio placiti* in *L. Wisig.* lib. II. tit. II. c. 4. zu verstehen.

Eben daher erklären sich auch die vielen placita, worin gar keiner Ladung erwähnt wird, wahrscheinlich weil entweder die Parthien ohne Ladung freiwillig erschienen waren, oder weil sich die Parthien zufällig daselbst getroffen hatten und dergleichen mehr [15].

---

6) *Marculf.* I. c. 26. 29. *Form. Lindenbr.* c. 110. 111.
7) *Marculf.* I. c. 27. 28. 37. *Form. Lindenbr.* c. 112. 113. 158.
8) *Marculf.* I. c. 27. *Form Lindenbr.* c. 112. 113. 9) *Marculf.* I. c. 28.
10) *Form. Lindenbr.* c. 157. 11) *L. Alemann.* tit. 36. c. 3.
12) *Placitum* Chlodovei III. an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 668.
13) L. Sal. tit. 61. c. 2. ed. Herold — tunc illum, qui homicidium fecit, tollit qui eum in *fide sua* (in seinem Gewahrsam) habet, et per quatuor mallos *praesentem faciat* etc.
14) *L. Sal.* tit. 51. §. 1. Si quis testes necessarios habuerit, et fortasse ipsi ad *placitum venire noluerint — mannire illos* debet etc. *L. Ripuar.* tit. 50. c. 1.
15) *Placitum* an. 664. 680. 692 et 693. *op. Bouq.* IV. p. 648. 659. 671 et 672. *Marculf.* I. c. 38. *Form. Lindenbr.* c. 157.

Folgen der Vorladung und Contumacialverfahren.

§. 39.

Auf die geschehene Vorladung mufsten nun Richter, Parthien wie Zeugen vor Gericht erscheinen, und zwar, wenn nichts anderes unter den Parthien verabredet oder vom Richter bestimmt worden war, *im gesetzlichen Termine*, das heifst bei *den Salischen Franken* sieben Nächte (denn *nach Nächten*, nicht nach Tagen pflegten bekanntlich die Altgermanen zu rechnen [16]) nach der Mannitio oder Admallatio [17]), bei den *Ripuarischen* Franken dagegen in vielen Fällen erst nach vierzehn Nächten [18]), und wenn der zu Ladende *aufser Land abwesend* war, erst nach einem noch weit längeren Termine [19]). Bei den *Westgothen* dagegen, und wahrscheinlich bei jeder bannitio, ward allzeit *eine bestimmte Frist* vom Richter festgesetzt, welche jedoch nach Maasgabe der *Entfernung* des Vorgeladenen vom Erscheinungsorte erweitert ward [20]); *ähnlich* dem römischen Rechte bei Ladungen überhaupt [21]), und bei Excusationen der Tutoren insbesondere [22]), wonach sich dasselbe vielleicht gebildet hat, zumal da in beiden die Zahl hundert (im Römischen Recht intra centesimum lapidem [23]) angenommen worden ist, und *ähnlich* noch bis auf den heutigen Tag der Bestimmung des Französischen Rechtes [24]).

§. 40.

Waren nun die Parthien oder die Zeugen oder der Richter ausgeblieben, so trat nach Verschiedenheit der Fälle ein verschiedenes Verfahren ein. Vorgeladene, aber nicht erschienene *Zeugen* wurden in eine Geldstrafe verurtheilt [25]), der ausgebliebene *Richter* aber nach den Umständen sogar mit dem Tode bestraft [26]), während beim Ausbleiben der Parthien selbst wieder zu unterscheiden war, ob es Kläger oder Ankläger, der Beklagte oder der Beschuldigte war, der nicht erschienen ist.

Hierbei entsteht denn nur noch die Frage, wer wohl diese Verurtheilung ausgesprochen habe? Gewifs scheint zu seyn, dafs, wie bei den übrigen Vergehen der Grafen und höheren Richter, so auch rücksichtlich dieses das *Königliche Hofgericht* allein competent war, ihn zu richten. Allein wie ward es bei nicht erschienenen Zeugen gehalten?? *Nirgends* ist gesagt, ob es überhaupt einer Verurtheilung bedurfte und *von welchem Gerichte* sie etwa ausgesprochen gewesen, ja, was sehr auffallend ist, nirgends findet sich auch nur *ein* Beispiel einer solchen Verurtheilung. Nach der Analogie des *Contumacialverfahrens* gegen die ausgebliebenen Parthien zu urtheilen (§. 46.), dürfte demnach vielleicht gar keine Verurtheilung nöthig gewesen seyn. *Allein* wollte man auch aus den Worten *culpabilis judicetur* [27]) die Nothwendigkeit einer wirklichen Verurtheilung folgern, so wäre diese am natürlichsten von dem Gerichte, wo die Sache anhängig war, wo der Ausgebliebene zu erscheinen hatte, auszusprechen.

---

16) Tacit. M. G. c. 11. *Caesar*, VI. c. 18.
17) *L. Sal.* tit. 42. c. 9, 10, 14. tit. 54.
18) *L. Ripuar.* tit. 30, 33. c. 1 et 4.
19) *L. Ripuar.* tit. 33. c. 1, 2.
20) *L. Wisig* lib. II. tit. 1. c. 18. — Pari modo et *qui longius* 100 *millibus* convenitur, *si* ad XI. diem post tempus institutum occurrerit, hunc nullatenus sanctionis hujus poena damnabit. Similiter et *qui in ducentorum millium* spatio constitutus, in XX. prima die postquam *jussus* fuerat, se ipsum judici praesentaverit ad audiendum, eo modo a jactura legis hujus habeatur indempnis. Similis quoque servabitur ordo, *ubi fuerit amplior itineris longitudo.*
21) L. 3. pr. D. de V. S. 50. 16.
22) §. 16. J. de excus. tut. I. 25. u. L. 13. §. 1. D. de excusat. tut. 27. 1.
23) §. 16. J. l. c.
24) *Code* de procedure art. 1033. — ce délai sera augmenté d'un jour à raison de trois myriamètres de distance etc.
25) *L. Ripuar.* tit. 50. c. 2. *L. Sal.* tit. 51. c. 1, 2.
26) *L. Sal.* tit. 52. c. 4.
27) *L. Sal* tit. 51. c. 2.

Ehe ich jedoch zur Erörterung des bei ihnen eintretenden Verfahrens fortschreite, muſs ich vorher einige allgemeine Bemerkungen über das nur zu häufig miſsverstandene *jactivus*, und *solsadire* vorausschicken.

§. 41.

a) Daſs *Jactivus* [28]), *adjactivus* [29]), *jectivus* [30]), und *jachtivus* [31]) eines und dasselbe bedeute, leidet wohl keinen Zweifel, und ältere wie neuere Schriftsteller sind darüber einig [32]). Desto verschiedener sind aber die Meinungen über dessen Bedeutung, denn während ältere Schriftsteller [33]) sich nur über die Erklärung des Wortes abjectus, adjactivus u. s. w. streiten, in der Hauptsache aber darin einig sind, daſs es *einen nicht vor Gericht Erschienenen* bedeute, leiten es neuere, namentlich *Wiarda* [34]), und nach ihm *Rogge* [35]) von gichtig, jahen, eingestehen ab, und halten es für vor Gericht *eingeständig* seyn. So vieles sich nun aber auch für die eine und die andere Meinung sagen läſst, so halte ich doch die Meinung der Aelteren für richtiger, ohne jedoch die Bedeutung des Wortes auf das bloſse *Nichterscheinen* beschränken zu wollen.

Vielmehr heiſst jectivus im Grunde jeder, der in Erfüllung *einer Pflicht nachlässig* ist, z. B. in Entrichtung eines coloritium [36]), oder in Erfüllung einer andern *Verbindlichkeit* [37]), daher dann auch statt jactivus zuweilen *inactivus* gebraucht wird [38]).

Uneigentlich heiſst daher auch *jactivus* 1) jeder, der in einer Sache *zurückbleibt*, darin *unterliegt*, *besiegt* wird [39]).

2) Jeder, der einer Auflage des Gerichts nicht Genüge leisten wollte oder konnte, z. B. einen ihm auferlegten Eid nicht ausschwur [40]). Zumal aber

3) jeder, der auf eine Ladung vor Gericht *ausblieb*, *nicht erschien* [41]). Daher denn manche Codices statt jectivi *fugitivi* lesen [42]), und einen legitime adjactivum habere [43]), oder einen *adjectire* [44]) oder einen *jectiscere* [45]) so viel als einen auf gesetzliche Weise *nachlässig*, nicht *erscheinend*, *abwesend*, contumax machen heiſst. Und da gegen einen solchen Ausgebliebenen gerade so, wie gegen einen, der erschienen und verurtheilt worden war, verfahren ward, weswegen denn auch mit vollem Rechte der jactivus demjenigen, der *gehörig* vorgeladen aber nicht erschienen

---

28) *App. Marculfi* c. 22. 29) *L. Sal.* tit. 52. c. 2. ed. Lindenbr.
30) *App. Marculfi* c. 1 et 38. *Form. Lindenbr.* c. 159. 31) *L. Sal.* tit. 54. c. 1. ed. Herold.
32) *Rogge* p. 20. *Lindenbrog.* gloss. adjactivus. *Pithoeus* gloss. ad Leg. Sal. tit. 52. *ap Bal.* II. p. 699.
33) *Jacob. Sirmondus* ad Capit. *Ap. Bal.* II. p. 795. *Bignon.* ad *Marculf.* I. c. 37. *Eccardus* not. ad Leg. Sal. tit. 40. u. a. 34) P. 200. ff. 35) P. 20.
36) *App. Marculf.* c. 4. — et *negligens* et *jectivus* exinde adesset. *Form. Lindenbr.* c. 167. 169.
37) *Form. Bignon.* c. 26. in fin. — et si exinde *negligens vel jactivus* apparuero etc.
38) *Capit.* an. 789. de partib. Saxoniae. c. 32.
39) *Form. Lindenbr.* c. 157. ed. Lindenbr. — usque in ipsum placitum neutra pars ex *ipsis jectiva* appareat u. s. w., und in der ganz gleichlautenden Stelle, *Marculf.* lib. I. c. 38. — usque in ipso placito, non nec utra pars ex ipsis *victa* appareat u. s. w.
40) *App. Marculf.* c. 1. — ipse homo de ipso sacramento *jectivus remansit* u. s. w. *Form. Lindenbr.* c. 169. — visus est ipse homo esse *jectivus eo quod* non potuit ipsum sacramentum explere sicut ei fuit judicatum. *Form. Lindenbr.* c. 168. — et ipsum nullatenus juravit — sed exinde se *jectivum* in omne *dimisit* etc.
41) *App. Marculfi.* c. 22. — nec ipse ille ad eum placitum venit — et placitum suo *neglexit* et *jactivus* exinde remansit. Cap. 38. *ibid.* — et *placitum neglexit et jectivus* exinde remansit etc. Placitum an. 812. *ap.* Bouq. V. p. 776. — et memoratus Tingulfus nec a decto placito venit, nec ullum direxit ad vicem suam, qui pro *aeo sonia nunciasset*, *sed jactivus exinde in omnibus aparuit*. *Form. Lindenbr.* c. 159.
42) *Baluz.* II. p. 190. c. 32. et p. 1273. 43) *L. Sal.* tit. 52. c. 2. ed. Lindenbr.
44) *Marculf.* I. c. 37. *Form. Lindenbr.* c. 158. *Form. Sirmond.* c. 33.
45) Capit. an. 864. c. 33. *op. Bal.* II. p. 191.

war, völlig gleichgestellt ward [46]); so hiefs aliquem adjectire, jectiscere, legitime adjactivum habere, auch so viel, als gegen ihn in contumatiam etwas erlangen.

Demnach hiefse dann jectivus und jactivus, der Name mag herkommen von jactare oder sonst woher er will, *eigentlich* in etwas *säumig* oder *nachlässig* seyn, und daher denn auch, wenn man im Erscheinen vor Gericht säumig war, *nicht erscheinen, ausbleiben*, und nach dem Grundsatz, qne les absens ont tort, vor Gericht *unterliegen*. Wofür aufser dem Obigen noch der nicht unbedeutende Umstand spricht, dafs auch in spätern Zeiten noch in *Frankreich* und den *Niederlanden*, wo sich bis auf unsere Tage so erstaunend viel von Altgermanischem Verfahren erhalten hat, der Ausdruck jetif und retyf einen Verurtheilten, also einen der vor Gericht unterlegen bedeutete [47]).

§. 42.

Hat nun jactivus die eben (§. 41.) angegebene Bedeutung, so kann es schon deshalb unmöglich auch bekennen, bejahen und dergleichen mehr bedeuten, wie von *Wiarda* [48]) behauptet worden ist. Allein der *Ungrund* der von ihm aufgestellten Behauptung läfst sich auch aus anderen Gründen noch aufs Vollständigste darthun. *Erstlich* die Stelle et eum legitime *jachtivum* aut admallatum non habuerit — antequam eum per legem habeat admallatum, aut consecutum quod *ei in mallo fidem fecisset* etc., welche *Wiarda* [49]), aber etwas unrichtig abgeschrieben, für seine Meinung anführt, befindet sich nur in *einem einzigen* Codex [50]), und könnte also, da alle übrigen Codices [51]) davon abweichen und weder des jachtivus noch jactivus erwähnen, schon deswegen nicht viel beweisen. *Und eben so kommt* das Wort *jachtivus*, woraus Wiarda so vieles folgert, nur ein einzigesmal [52]) vor, während alle übrigen Codices und andere Beweisstellen immer *adjactivus* [53]) oder jactivus und jectivus (§. 41.) sagen, woraus man aber nimmermehr jahen, bekennen, ableiten wird, zumal da es nach dem Wolfenbüttler Codex [54]) sogar heifst: — quem legitime abio, illum *jactibus admallatum etc.*

Wird nun nach dem eben Bemerkten das Fundament, worauf Wiarda gebaut, verdächtig, so wird es natürlich sein ganzes darauf aufgeführtes Gebäude. *Allein* auch abgesehen davon und angenommen, die Heroldische Ausgabe müsse gegen alle übrigen Codices als die ächteste und richtigste betrachtet werden, wie es Wiarda that, wenn er anders die übrigen Codices damit verglichen hat, so scheint diese Stelle dennoch nichts zu seinen Gunsten zu beweisen, indem 1), wollte man auch das consecutum quod ei in mallo fidem fecisset auf jachtivus beziehen, daraus doch noch nicht die Bedeutung des *Bejahens*, des *Eingestehens* gefolgert werden konnte, da fidem facere nie *Bejahen* bedeutet, sondern nur etwas *versprechen*, wie dies aus einer Menge von Stellen aufs Klarste hervorgeht [55]). Indem aber auch 2) nichts uns nöthigt, beides auf einander zu beziehen, und beides für gleichbedeutend zu halten, wogegen vielmehr eine Menge von Stellen spricht, die alle [56]) von

---

46) *L. Sal.* ed. Lindenbr. tit. 52. c. 2. — quem legitime *habeo adjactivum vel admallatum* secundum legem Salicam etc., eben so *L. Sal.* emend tit. 52. c. 2., und in *L. Sal.* ed. Eccard und Herold tit. 54. c. 1. — et eum *legitime jactivum aut admallatum* non habuerit etc.

47) *Bouquet.* IV. p. 153. not. b. 48) P. 200. 49) P. 201.

50) *L. Sal.* ed. Herold tit. 54. c. 1.

51) *L. Sal.* ed. Lindenbr. tit. 53. c. 1. emend. tit. 53. c. 1. ed. Schilter. tit. 86.

52) *L. Sal.* ed. Herold. tit. 54. c. 1.

53) *L. Sal.* ed. Lindenbr. tit. 52. c. 2. ed. *emend.* tit. 52. c. 2. ed. *Schilter.* tit. 85. c. 2.

54) Tit. 51. 55) *L. Sal.* ed. Lindenbr. tit. 52, 54. ed. Herold. tit. 53, 55.

56) Wie z. B. L. Sal. tit. de re praestata nach allen Codices, z. B. *ed. Lindenbr.* tit. 54. u. ed. Herold. tit. 55. in fin.

der fides in placito facta reden, ohne jedoch eines jactivus zu erwähnen, während auf der anderen Seite diese Stelle im Einklange mit allen übrigen Codices und Stellen weit vernünftiger auf eine andere Weise zu erklären ist.

Vergleicht man nämlich alle diese verschiedenen Codices und andere Stellen mit einander, namentlich mit den eben angeführten und etwa noch mit *L. Ripuar.* tit. 51. c. 1. und *L. Sal.* ed. Schilter. tit. 86., so ergiebt sich daraus folgendes Resultat, dafs nämlich jactivus und admallatus, wie ich im §. 41. schon ausgeführt, völlig gleichbedeutend, eines und dasselbe sind, dafs aber diesem Falle des nicht vor Gericht Erscheinens der andere Fall, wenn jemand *vor Gericht* erschienen und *fidem fecit* völlig gleich steht, und in dem einen wie in dem andern dasselbe Verfahren eingetreten, nämlich unmittelbar darauf die Execution erfolgt ist, oder wenigstens erfolgen konnte.

Und so käme man denn, nur auf eine etwas verschiedene Weise, zu demselben Resultat wie *Wiarda* [57]) und *Rogge* [58]). Wie schon von *Wiarda* [59]) bemerkt worden ist, so würde dies aber nur von der fides in placito facta, von einem vor Gericht selbst gemachten Versprechen zu verstehen seyn, während bei einem *aufsergerichtlichen* Versprechen immer noch eine Vorladung vor Gericht nöthig gewesen ist, und erst, wenn der Geladene darauf nicht erschien, oder nun vor Gericht fidem fecit, gegen ihn weiter verfahren werden konnte [60]).

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so glaube ich doch den Ungrund der Meinung von Wiarda hinreichend dargethan zu haben, und auch der leiseste Zweifel schwindet noch, erwägt man, dafs [61]) — ipse homo de *ipso sacramento jectivus remansit* etc., doch unmöglich von einem vor Gericht *eingestandenen Eid* verstanden werden kann. Während dafs jectivus, nimmt man die Stelle in ihrem Zusammenhange, wonach der ipse homo einen Eid zu leisten versprochen hatte, darauf aber sacramento jectivus remansit, d. h. den Eid nicht schwören wollte oder konnte, recht gut, ja fast einzig von dem Falle des Saumsals oder Unterlassens des Schwörens verstanden werden kann, und der Nachsatz [62]), welcher den Grund des jectivus remansit angiebt, wohl recht gut vom Unterlassen des Schwörens, oder überhaupt vom Unterlassen dessen, was das Gericht zu thun befohlen hatte, nimmermehr aber von einem eingestandenen Eide verstanden werden kann, eben so wenig als die dieser ähnlichen Stellen [63]).

§. 43.

b) Solsadire.

Um die Bedeutung dieses ebenfalls nur zu oft mifsverstandenen Wortes kennen zu lernen, mufs ich zuerst nur im Allgemeinen bemerken, dafs der *Kläger* sowohl, wenn der Beklagte ausblieb [64]), als der *Beklagte*, wenn der Kläger nicht vor Gericht erschien [65]), *bis zum Untergang der Sonne* auf ihren Gegner vor Gericht warten mufsten, ehe sie von demselben Urkunde *über ihr Erscheinen* und das Ausbleiben ihres Gegners begehren konnten, welches man *placitum custodire* hiefs [66]), oder *placitum suum adtendere* [67]), oder auch *solsatire*, wie dies klar und deutlich aus

57) P. 201. ff. 58) P. 20. 59) P. 203. ff.
60) *L. Sal.* tit. 52. c. 1., 2. tit. 54. 61) *App. Marculfi* c. 1.
62) Et ipse homo nullatenus rationes potuit tradere per quod ingenuus esse deberet, *vel ipso sacramento jurare* potuisset.
63) *Form. Lindenbr.* c. 169. — visus est ipse homo esse *jectivus*, *eo quod* non potuit ipsum sacramentum explere sicut ei fuit judicatum. 64) *Form. Andigav.* c. 12, 52.
65) *Gregor.* Turon. lib. VII. c. 23. inf. 66) *Form. Andegav.* c. 14. et 52. *Marculf.* lib. I. c. 37.
67) *Form. Andegav.* c. 12—14.

mehreren Stellen der Antegavischen Formeln hervorgeht[68]. So dafs demnach *solsatire*, indem man bis zum Untergang der Sonne auf seinen Gegner gewartet, die Sonne gleichsam befriedigen bedeutet, von *sol* und *satis*. Daher hiefs denn:

1) solsatire so viel als placitum custodire, und beides ward als völlig gleichbedeutend gebraucht[69], und wie

2) das placitum custodire *nur* vom *erscheinenden* Theil gebraucht ward und gebraucht werden konnte, also auch das *solsatire*, wiewohl der sonst so scharfsinnige und gelehrte *Bignon* das Gegentheil glaubt[70]. Weswegen denn auch solsatire so viel als *aliquem abjectire* bedeutet, das heifst, einen durch Warten bis zum Untergang der Sonne *nachlässig, säumig, nicht erscheinend* machen, wie dies oben schon (§. 41.) weiter auseinander gesetzt worden ist[71]. Und daher, weil

3) beim Nichterscheinen des einen Theiles, wenn etwas gegen ihn geschehen sollte, nach der beim altdeutschen Gerichtsverfahren geltenden *Verhandlungsmaxime* auch die Gegenwart des andern Theils nöthig war, und deshalb vom Gericht *Urkunde* sowohl über *das Erscheinen* des einen, als über das *Ausbleiben* des andern Theils gegeben zu werden pflegte[72]; so wurde eine solche Urkunde sowohl *noticia solsadii*[73], d. h. über das Erscheinen des einen Theils, als auch *charta de jactivis* oder *jactiva*[74], d. h. über das *Ausbleiben* des anderen Theils genannt.

Aus dieser kurzen Darstellung ergiebt sich denn zugleich der Ungrund der abweichenden, zum Theil wahrhaft aus der Luft gegriffenen Meinungen anderer, z. B. *Mabillons*, der es in der That ohne allen Grund für ein Hindernifs, für eine Entschuldigung hält, *Bignons*[75], der es auf den vor Sonnenuntergang *nicht Erscheinenden* bezieht; *Wiarda's*[76], der, wie *vor ihm* schon *Bouquet*[77] und *Heineccius*[78] glaubt, es bedeute einen Tag setzen, diem constituere, während, seine Ableitung aus dem Plattdeutschen abgerechnet, auch nicht einmal ein Scheingrund dafür spricht. Vielmehr heifst *einen Tag setzen*, solem collocare, und an den meisten Orten, wo von *solsatire* die Rede ist, wird der Vorladung oder Tagsetzung gar nicht einmal erwähnt[79], zum klarsten Beweis, das es nicht einen Tag setzen bedeuten kann, wenn es anders nach dem Obigen eines solchen Beweises noch bedürfte.

---

68) *Form. Andegav.* c. 12. *Noticia solsadii, qualiter* vel quibus praesentibus illi homo *placetum suum adtendit* etc. c. 13. *ibid. Noticia solsadii qualiter* vel quibus praesentibus veniens homo, nomen illi *placitum suum adtendit* etc. c. 14. *ibid.* Notitia *qualiter solsadii*, vel quibus praesentibus veniens illi in basilica Sancti illius Andecavis civitate, *placetum suum adtendit* contra homine etc.

69) *Form. Andegav.* c. 14. — triduum custodivit *et solsadivit* etc. — placitus ipsius fuit *custotitus aut solsaditus* etc. c. 52. *ibid.* — placitum suum legibus *custodivit et solsadivit* und die oben schon angeführten Stellen.

70) *Marculf.* I. c. 37. — placitum *suum custodisset*, et memoratus *abjectus sit vel solsatisset* ipse nec venisset ad placitum — ille placitum suum legibus *custodivit*, et *eum adjectivit vel solsativit*, et ipse ille placitum suum custodire neglexit etc., wo allzeit placitum custodire und solsadire vom erscheinenden Theil gebraucht, und der Ausbleibende adjectus oder qui placitum suum custodire neglexit ihm entgegengesetzt wird. Eben so in *Placitum* an. 692. *App. Bouq.* IV. p. 668. — placitum eorum visi *sunt custodissent*, et ipso Ermenoaldo Abbati *abjectissent vel solsatissent*, *ipsi nec venisset* ad placitum ect.

71) *Marculf.* I. c. 37. — eum *adjectivit vel solsativit* etc. *Placitum* an. 692. *cit. Form. Sirmond.* c. 33. Placitum an. 812. *app.* Bouq. V. 776. — per triduum seu amplius — placitum suum legibus *custodivit*, et ipso Tingulfo ibidem *jactivit vel solsedivit* etc.

72) *Placitum* an. 692. *app. Bouq.* IV. p. 669. — Proinde nus taliter una cum nostris proceribus constetit *decrevisse* — quod memorati Agentis jamdicto Chainone Abbati placitum eorum *legibus custodierunt* et suprascriptus Ermenoaldus Abba placitum suum custodire neclixit jobemus ut etc. *Marculf.* I. c. 37. inf.

73) *Form. Andegav.* c. 12—14.

74) *Form. Lindenbr.* c. 158, 159.

75) Ad Marculf. I. c. 37.

76) P. 196.

77) Ad Marculf. I. c. 37. tom. IV. p. 482. not. h.

78) Lib. III. tit. 3. §. 109. tom II. p. 465.

79) Z. B. *Form. Andegav.* c. 12—14.

§. 44.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehre ich nun wieder zu meinem Gegenstande zurück, und untersuche *zuerst* die Frage, wie es im Falle des *Ausbleibens des Beklagten* gehalten worden ist.

Ohne allen Zweifel konnte man nämlich, wenn der Beklagte *abjectus*, d. h. nach dem Obigen (§. 41.) nicht erschinen war, gegen ihn in contumaciam verfahren, wenn er anders, sey es durch bannitio oder jussio, durch mallatio mannitio oder *adrhamitio* [80]) gehörig geladen worden war.

Allein 1) konnte bei der *mannitio* und *admallatio* (wahrscheinlich auch bei der adrhamitio, da diese nach dem Obigen (§. 32.) als Unterart der mannitio zu betrachten ist), bei den *Saliern* erst nachdem dieselbe *dreimal* von sieben zu sieben Nächten wiederholt worden war (erst nach tres *admonitiones*, oder nach tres *mannitas*, wie die Gesetze sagen), der Ausgebliebene exequirt werden, zur *Strafe des Nichterscheinens* wuchs aber mit jeder neuen Mahnung (admonitio mannita) die Schuld um drei solidi [81]). An andern Orten erst nachdem dieselbe noch öfter als *dreimal* wiederholt worden war [82]), und bei den *Ripuariern* gar erst nach *siebenmaliger* Vorladung [83]). In der Folge, seitdem die *Franken* ihre Herrschaft auch über die übrigen Germanischen Völkerstämme ausgedehnt hatten, scheint jedoch immer mehr und mehr die dreimalige Vorladung genügt zu haben, woher es sich denn erklärt, warum wir in fast allen Urkunden und Formeln dieser Zeit immer nur das *triduum* erwähnt finden, sowohl *in placitis Regis* als *Comitis* u. s. w., und warum auch im späteren Mittelalter noch allzeit nur von der Nothwendigkeit einer dreimaligen Vorladung geredet wird.

Dem sey nun aber auch, wie ihm wolle, so war diese mehrmalige Vorladung, ehe gegen den Abwesenden, Beschuldigten oder Beklagten in contumatiam verfahren werden konnte, nöthig, wie bei *Königlichen Hofgerichten* [84]), so auch bei Gerichten des *Grafen*, des *centenarius*, *vicarius* u. s. w. [85]) in *Criminal-* [86]) wie in *Civil-* [87]) und *Lehensachen* [88]), und zwar nicht blos bei den Saliern und Ripuariern, bei diesem oder jenem Völkerstamme allein, sondern allgemein bei allen und jeden. Denn dafür spricht die allgemeine und gleichförmige Gewohnheit im späteren Mittelalter, wiewohl die meisten Gesetzbücher dieser Zeit, namentlich auch das der *Baiern* und *Sachsen*, davon schweigen, und das Alemannische Gesetz, da es [89]), wie schon öfter bemerkt worden, nur von *ungebothenen Dingen* redet, *consequenter Weise*, da bei diesen ohnedies schon alle Dingpflichtigen *bei Strafe* erscheinen mufsten, und die Vorladung dann in der Sitzung selbst (*in ipso mallo*) geschehen sollte (§. 35. Nr. d.), der Fall eines nicht Erscheinens auf die geschehene Ladung sich also gar nicht denken läfst, sondern nur der des *Entfernens* aus der Sitzung (*evadere* [90]), auch nur für den letzten Fall eine Strafe androht, des erstern aber gar nicht erwähnt.

---

80) *App. Marculfi* c. 1. *Form. Lindenbr.* c. 165. et 168.
81) *L. Sal.* tit. 42. c. 10. et 14. tit. 52. c. 2. tit. 54.
82) *Marculf.* I. c. 37. — veniens per *triduum seu amplius*, ut lex habuit etc. *Form. Lindenbr.* c. 158. *Placitum* an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 168. — per *triduo seu per pluris dies* ut lex habuit, placitum etc.
83) *L. Ripuar.* tit. 32. c. 1—3.
84) *Placitis Regis. Marculf.* I. c. 37. *Form. Lindenbr.* c. 158. *Form. Sirmond.* c. 33. *Placitum* an. 692. *op. Bouquet.* IV. p. 668.
85) *L. Sal.* tit. 42. c. 10. et 14. tit. 52. c. 2. tit. 54. *L. Ripuar.* tit. 32. c. 1—3.
86) Marculf. I. c. 37. *Form. Sirmond.* c. 33.
87) *Placitum* an. 692. *cit. App. Marculf.* c. 38. *Form. Lindenbr.* c. 159.
88) *L. Sal.* ed. Herold. tit. 76. c. 1.
89) *L. Aleman.* tit. 36. c. 4 et 5.
90) *L. Aleman.* tit. 36. c. 3.

Nur allein bei den *Westgothen*, bei welchen nach dem Obigen (§. 31.) jede Ladung eine bannitio war, bedurfte es, wie wahrscheinlich *bei jeder bannitio*, keiner mehrmaligen Vorladung, wie nach dem eben Bemerkten bei der mannitio, sondern es ward gleich auf die erste Vorladung hin gegen die Nichterschienenen in contumaciam erkannt [91]).

§. 45.

Aber um gegen den Ausgebliebenen in contumaciam zu verfahren, genügte dessen mehrmalige Vorladung noch nicht, es mufste

2) der erschienene *Kläger* oder *Ankläger* aufserdem auch noch von *Morgens bis zum Untergang der Sonne* auf seinen Gegner gewartet haben [92]), und dies zwar, wie es scheint, bei jedem der drei oder mehrmaligen Termine, da es in *Gregor. Tur.* lib. VII. c. 23. inf. ganz allgemein heifst: — *per triduum* usque occasum solis observavit, und es in *L. Sal.* ed. Herold. tit. 76. c. 1. schon beim *ersten* Erssheinungstermine heifst: si — iste venire distulerit, qui ipsum admallaverit, *in nubi eum solsatire debet*, während nach dem Obigen (§. 43.) solsadire eben so viel, als bis zum Sonnenuntergang seinen Gegner vor Gericht erwarten, bedeutet.

Da nun, ehe bis zu *Sonnenuntergang* gewartet worden, gegen niemand in cotumaciam verfahren werden konnte, so folgt daraus von selbst, dafs bis dahin auch dieser sich noch vor Gericht stellen durfte, und von einem solchen Falle mufs wohl verstanden werden *Form. Andegav.* c. 52. [93]).

Und dieses Verfahren hatte statt in *Criminal-* [94]), in *Civil-* [95]) wie in *Lehensachen* [96]) bei allen und jeden Gerichten vom *Königlichen Hofgerichte* an [97]) bis herunter zum Gerichte des *Grafen*, centenarius u. s. w. [98]).

§. 46.

Hatte nun in Civilsachen der Kläger, in Criminalsachen der Ankläger, bis zum Untergang der Sonne gewartet, ohne dafs ihre Gegner noch jemand für sie erschienen wäre, so sprach das Gericht, nachdem noch die mehrmalige gehörige Vorladung constatirt worden war, zwar *keine Verurtheilung* gegen den nicht erschienenen Beklagten oder Beschuldigten aus, sondern begnügte sich, dem Erschienenen gleichsam Urkunde über sein Erscheinen und das Ausbleiben seines Gegners zu ertheilen, das heifst, es erklärte blofs, dafs der Kläger erschienen, sein Gegner aber ausgeblieben sey [99]),

---

91) *L. Wisig* lib. II. tit. 1. c. 18.

92) *Form. Andegav.* c. 12. — Qui ipsi jam superius nomenati placetum eorum legebus *a mane usque ad vesperum* visi fuerunt custodisse. cap. 52. *ibid.* — *de mane usque ad vesperum* placitum suum legibus custodivit etc.

93) *Sed veniens* (nach dem Zusammenhang der *Kläger*) in eo placito illi, *de mane usque ad vesperum* placitum suum legibus custodivit et solsadivit. Nam *illi et illi* (nach dem Zusammenhang die *Beklagten*) *ibidem fuerunt* (waren also ebenfalls gegenwärtig, kamen demnach wohl später nach, weil der Kläger sonst nicht nöthig gehabt hätte, so lange zu warten) et hoc quod *espoponderunt*, menime potuerunt adimplire.

94) *Form. Andegav.* c. 12. *Marculf.* I. c. 37. *Form. Lindenbr.* c. 1. 58. *Form. Sirmond.* c. 33.

95) *Placitum* Chlodovei III. an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 668. *app. Marculf.* c. 38. *Form. Lindenbr.* c. 159.

96) *L. Sal.* tit. 76. c. 1.

97) *Marculf.* I. c. 37. *Form. Lindenbr.* 158. 159. *Form. Sirmond.* c. 33. *app. Marculf.* c. 38. *Placitum* an 692. *cit.*

98) *Form. Andegav.* c. 12.

99) *Marculf.* I. c. 37. — et placitum suum minime custodivit, dum et inlustris vir ille Comes palatii nostri testimoniavit, quod *antedictus ille placitum suum legibus custodivit, et eum adjectivit vel solsativit, et ipse ille placitum suum custodire neglexit*, jubemus etc. *Form. Lindenbr.* c. 158. et 159. *app. Marculf.* c. 38. cf. oben §. 43.

und beauftragte zuweilen den *Lokalbeamten*, um nun nach den Ortsgesetzen dem Kläger oder Ankläger zu seinem Recht zu verhelfen [100]), oder überliefs es den Parthien selbst, *ohne eigentliches Urtheil* die Execution zu betreiben [1]); so, dafs demnach dieses Urkunde Ertheilen im Grund dieselben Wirkungen einer wirklichen Verurtheilung hatte, und diese wahrscheinlich einzig der Kürze wegen nicht ausgesprochen zu werden pflegte.

Dieses kurze Verfahren hatte übrigens bei Streitigkeiten jeder Art, *Civil-* sowohl [2]) als *Criminalstreitigkeiten* Statt [3]), und vom *Königlichen Hofgerichte* an [4]), abwärts bei allen und jeden *niederen Gerichten des Grafen, wie des Centenarius* [5]).

§. 47.

Ehe ich nun aber meine Bemerkungen über das Contumacial-Verfahren gegen den nicht erschienenen Beklagten oder Beschuldigten beschliefse, mufs ich noch einiges Wenige im Allgemeinen über die Folgen desselben gegen den Ausgebliebenen hinzufügen.

Dafs bei der mannitio bei jedem Ausbleiben auf die verschiedenen Vorladungen eine Geldstrafe eintrat, ist schon bemerkt worden (§. 44.), und eben so, dafs nach drei- oder nach Ortsgebrauch mehrmaliger Vorladung, auch ohne Verdammungsurtheil, zur Execution geschritten, das heifst, dem Kläger zu dem Seinigen, was er verlangt, verholfen werden konnte (§. 42. 46.). Es bleiben mir daher hier in der That nur noch zwei Bemerkungen zu machen übrig, wie es nämlich bei den *Westgothen*, die bekanntlich gar keine mannitio kannten (§. 31.), gehalten ward, und ob, wenn und von wem die *Acht* in dieser Zeit schon erkannt werden konnte.

Bei den *Westgothen* wurde der ausgebliebene Beklagte in eine *Geldstrafe* zum Vortheil des Richters sowohl als des Klägers verurtheilt, oder erhielt *Schläge*, wenn er kein Vermögen besafs [6]), und in jedem Falle ward dem Kläger die *begehrte Sache* zugesprochen [7]).

Was nun die *Acht* (das extra sermonem ponere) betrifft, so war diese schon in dieser Zeit nichts anderes, als ein Mittel, um einen zu zwingen, etwas zu thun, dem Gesetze, einem Urtheil Genüge zu leisten, zumal aber vor Gericht zu erscheinen [8]). Ferner wurde die Acht schon jetzt nie in blofsen *Civilsachen*, sondern blofs einzig bei *Friedensbrüchen* (was wir heut zu Tage *Criminalsachen* zu nennen pflegen) ausgesprochen, da L. Sal. tit. 59. c. 1. et tit. 76. c. 1. ed. Herold. immer nur von causa, quae imputatur, von compositio und dergleichen spricht, welches gewöhnlich blofs von Friedensbrüchen gebraucht zu werden pflegt, wie dies auch noch durch die sehr scharfsinnige Auseinandersetzung des Zusammenhanges des Compositionsrechtes mit dem Rechte der Fehde von *Rog-*

---

100) *Marculf.* I. c. 37. — jubemus ut quicquid lex loci vestri de tali causa edocet, vobis distringentibus, antedictus ille partibus illius componere et satisfacere non recuset. *app. Marculf.* c. 38. *Form Lindenbr.* c. 158. 159. Placitum an. 692. *ap. Bouq.* IV. p. 668.

1) *L. Sal.* ed. Lindenbr. tit. 52. c. 2. tit. 53. c. 1. ed. Herold. tit. 53. c. 3. tit. 54. c. 1. *L. Ripuar.* tit. 32. c. 1—3. cf. unten §. 52.

2) *App. Marculfi* c. 38. *Form. Lindenbr.* c. 159. *L. Sal.* tit. 52. c. 2. tit. 53. c. 3. *L. Ripuar.* tit. 32. c. 1—3.

3) *Marculf.* I. c. 37. *Form. Lindenbr.* c. 158. *Form. Sirmond.* c. 33. *Form. Andegav.* c. 12.

4) *Placitum* an. 692. *ap. Bouq.* IV. p. 668. *Marculf.* I. c. 37. *Form Lindenbr.* c. 158. 159.

5) *Form. Andegav.* c. 12. *L. Sal.* tit. 54. c. 1. tit. 53. c. 3. ed. Herold. *L. Ripuar* tit. 32. c. 1—3.

6) *L. Wisig* lib. II. tit. 1. c. 18.

7) *L. Wisig* l. c. 18. — confestim *judex ea quas pars petit* querelantis, reservato negotio dilatatoris, *tradere non differat petitori etc.*

8) *L. Sal.* tit, 59. et 76. c. 1. ed Herold.

ge 9) bestätigt wird, und wofür endlich noch der Umstand spricht, dafs auch in anderen Stellen [10]) immer nur bei Friedensbrüchen davon die Rede ist, und das spätere Recht damit übereinstimmt.

Die Folge dieser Achterklärung war Verlust des *Königsfriedens* (eum extra sermonem ponet), Confiskation seines ganzen Vermögens (res suae erunt in fisco), und niemand, sein eigenes *Weib* nicht ausgenommen, durfte ihn (*wargus* [11]) oder *forbannitus* [12]) genannt) bei Strafe aufnehmen und beherbergen, oder auch nur ein Stück Brod reichen [13]), bis er sich wieder aus dem Banne gelöst, *das heifst*, durch Erlegung der Bufse und Wette sich mit seinem Gegner und Richter versöhnt und sonst dem Gesetze Genüge geleistet hatte [14]).

Jedoch stand es in dieser Zeit nur allein dem *Könige* zu, jemand in die Acht zu erklären, wie dies klar und deutlich aus den Salischen Gesetzen [15]) hervorgeht. Daselbst ist nämlich vorgeschrieben, dafs, im Falle jemand, obgleich gehörig geladen, nicht vor Gericht erscheinen oder sonst den richterlichen Spruch nicht vollziehen wollte, man ihn vor den *König selbst* vorladen könne [16]), der dann, und *daher er allein*, wenn er auch hier nicht erschien, den *Bann über ihn aussprach*. Auch stimmt dies vollkommen mit den oben (§. 29.) über die bannitio entwickelten Grundsätze überein. Denn stand dem Grafen nicht einmal das Recht zu, jemanden *vor sich zu bannen*, wie hätte ihm dann das weit bedeutendere und gröfsere der Achterklärung zustehen sollen?! Vielmehr konnte der *Graf* im Falle des Nichterscheinens oder der Nichtvollziehung eines gesprochenen Urtheiles oder eines vor Gericht gethanen Versprechens (fides facta in placito), und wenn man nicht vorzog, den Säumigen noch einmal *vor den König* selbst zu laden und die Acht gegen ihn aussprechen zu lassen, ich sage, es konnte der Graf zwar *exequiren*, das heifst, zum Behufe der Execution so viel, aber auch nur so viel, als gerade zur Tilgung der Schuld und der Geldstrafe nöthig war, vom Vermögen des Beklagten wegnehmen [17]), allein eine *Vermögensconfiskation* oder gar eine *Acht* durfte er nicht aussprechen, so wenig als wir in diesen Zeiten schon von einer *missio in bona* erwähnt finden (§. 77.).

§. 48.

Bisher habe ich von des *Beklagten* Nichterscheinen gesprochen, es bleibt mir also nur noch übrig, einiges Wenige über *des Klägers oder Anklägers Ausbleiben* hinzu zu fügen. Auch er verfiel nämlich, nachdem er jemand vor Gericht geladen hatte, aber selbst ausgeblieben war, in *Civil-* wie in *Criminalsachen*, beim Königlichen *Hofgerichte*, wie bei den *übrigen Gerichten* in eine *Geldstrafe*, und der Beschuldigte oder Beklagte ward frei von der Klage oder Anklage [18]), und zwar ohne dafs auch hier, wie es scheint, ein eigentliches *Freisprechungsurtheil* nöthig gewesen wäre [19]). Jedoch mufste auch hier der Beklagte auf die drei verschiedenen Vorladungen (per triduum) erschie-

---

9) §. 1—3. p. 3. ff.
10) *L. Ripuar.* tit. 85. c. 2. *L. Sal.* tit. 57. c. 5.
11) *L. Sal.* tit. 57. c. 5. *L. Ripuar.* tit. 85. c. 2.
12) *L. Ripuar.* tit. 87.
13) *L. Sal.* tit. 58. c. 1. tit. 59. c. 1. tit. 76. c. 1. *L. Ripuar.* tit. 87.
14) *L. Ripuar.* tit. 85. c. 2. — usque dum parentibus satisfaciat. *L. Sal.* tit. 59. c. 1. inf. — donec omnia secundum legem, ex quae injuncta sint, componat. und tit. 76. c. 1. inf. — donec omnia, quae illi imputantur, legibus componat.
15) *L. Sal.* tit. 59. c. 1. et. tit. 76. c. 1. ed. Herold.
16) Si quis ad mallum venire dispexerit, aut quod ei a rachimburgiis fuerat judicatum adimplere noluerit — tunc ad Regis praesentiam ipse manniri debet etc.
17) *L. Sal.* tit. 53. c. 2. *L. Ripuar.* tit. 51. c. 2.
18) *L. Sal.* tit. 1. c. 2. *L. Ripuar.* tit. 32. c. 1. *Gregor.* Tur. lib. VII. c. 23. inf.
19) *Gregor.* Tur. VII. c. 23. — Sed cum hi non venissent neque de causa hac ab ullo interpellatus fuisset, *ad propria rediit.*

nen seyn, und jedesmal von Morgens bis zum Untergang der Sonne auf den Kläger gewartet haben [20]).

Sunnia.

§. 49.

Von diesem Contumacialverfahren und den Folgen davon ward der Ausgebliebene nur durch *gesetzliche Entschuldigungsgründe*, (*sunnia* [21]), *sonia* [22]), späterhin in Frankreich *essoines* [23]), *sumio*, Saumnis, Säumnis [24]) genannt), befreit, wenn er sie zu gehöriger Zeit dem Gerichte entweder selbst oder durch einen andern vortrug oder vortragen liefs.

Bei den *Westgothen* wurden nur *Krankheit*, *Schnee*, *Austreten eines Flusses* [25]), oder ein *Feiertag* [26]) für gesetzliches Hindernifs gehalten, bei den *Franken* dagegen auch *Krankheit* oder *Tod eines Verwandten* [27]), oder *Abwesenheit*, nicht in eigenen Angelegenheiten, wohl aber in *Diensten des Königs*, bald *jussio Regis* [28]) genannt, bald ratio dominica [29]), bald dominica ambascia [30]), von Ambacht, Amt, wie schon früher im alten Gallien [31]) die Ambacti, im späteren Mittelalter, im Elsafs, Ambaht, Ambaht man [32]), oder in *Braunschweig* Ambacht man oder Ambacht lude [33]) vorkommt und sich das Wort Ambacht hie und da, z. B. im Holländischen bis auf unsere Tage erhalten hat.

Diese gesetzlichen Entschuldigungsgründe kamen aber dem *Kläger* [34]) wie dem *Beklagten* [35]), den *Zeugen* [36]) wie dem *Richter* zu Statten [37]), in Criminal- [38]) wie in Civilsachen [39]) beim königlichen *Hof*- [40]), wie beim *Grafen*-, *Centenarius*- und *Vicarius*-Gerichte [41]). Und bei allen und jeden Gerichten durften dieselben von den Parthien selbst oder ihrem Stellvertreter; (*missus* zuweilen auch *testator* genannt [42]), vorgetragen werden [43]) und mufsten allezeit durch *Zeugen* oder *Eid bewiesen* seyn [44]).

Contradictorisches Verfahren.

§. 50.

Waren nun aber beide Theile, der Kläger wie der Beklagte, der Ankläger wie der Ange-

---

20) *Gregor. Tur.* VII. c. 23. — *Injuriosus* (der Beschuldigte) tamen ad placitum in conspectu Regis Childeberti *advenit*, et *per triduum usque ad occasum solis observavit*. Sed cum hi (die Kläger) non venissent etc.
21) *Form. Lindenbr.* c. 168. *L. Sal.* tit. 1. et 52. c. 4. ed. Lindenbr. *sunia*. *Form. Lindenbr.* c. 168.
22) *App. Marculf.* c. 22, 38. *Form. Andegav.* c. 12, 14. *Placitum* an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 668.
23) *Beaumanoir* ch. 3. p. 23.
24) *L. Sal.* tit. 1. c. 12. tit. 19. c. 6. ed. Herold. et tit. 50. c. 1. tit. 53. c. 4.
25) *L. Wisig.* lib. II. tit. 1. c. 18. inf.
26) *L. Wisig.* lib. II. tit. 1. c. 11.
27) *L. Sal.* tit. 19. c. 6. ed. Herold.
28) *L. Sal.* tit. 1. c. 4, 5. ed Lindenbr.
29) L. Sal. tit. 52. c. 3.
30) L. Sal. tit. 1. c. 3. tit. 19. c. 6. ed. Herold.
31) *Caesar.* VI. c. 15.
32) Urkunden vom Jahr 1336 und 1339. *op. Schöpflin* Alsat. diplom. II. p. 155, 166, 167.
33) Chron. Rhytmicum vers. 59 et 171 *op. Leibnitz*, scriptor. Brunsvic. III. p. 55 et 119.
34) *L. Sal.* tit. 1. c. 2.
35) *L. Sal.* tit. 1. c. 1. *L. Ripuar.* tit. 32. c. 1.
36) *L. Sal.* tit. 51. c. 2.
37) *L. Sal.* tit. 52. c. 3.
38) *Form. Andigav.* c. 12. *Marculf.* I. c. 37. *Form. Lindenbr.* c. 158. *Form. Sirmond.* c. 33.
39) *App. Marculf.* c. 22, 38. *Form. Linhenbr.* c. 159. *Placitum* an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 668.
40) *Placitum* an. 692. *cit. app. Marculf.* c. 38. *Form. Lindenbr.* c. 159. c. 158. *Form. Sirmond.* c. 33.
41) *App. Marculf.* c. 22. *Form. Andegav.* c. 12. *L. Sal.* tit. 51. c. 2.
42) *Form. Lindenbr.* c. 168.
43) *Form. Andegav.* c. 12. — nec *misso* ad persona addirexit, qui *sonia* redebuisset. c. 14. *app. Marculf.* c. 22. — nec *misso* — qui ulla sonia nuntiasset etc. et c. 38. *Form. Lindenbr.* c. 159.
44) *L. Wisig.* lib. II. tit. 1. c. 18. inf.

klagte, vor Gericht erschienen, so ward zur Verhandlung selbst geschritten. Und, wiewohl im einen wie in dem anderen Falle, nur etwa das *Beweisverfahren* abgerechnet, worauf ich mich aber hier, da es mich zu weit von meinem Gegenstande abführen würde, nicht einlassen kann, (§. 1.) dasselbe Verfahren eintrat, so will ich doch, um jedermann von der Wahrheit des eben Gesagten zu überzeugen, beides getrennt von einander behandeln. Zuerst trug nämlich:

A) in einer *Civilsache der Kläger*, entweder in eigener Person, oder durch einen Redner, öffentlich vor versammeltem Gerichte und in Gegenwart seines Gegners und des übrigen Umstandes (in den Fällen, wo ein solcher zugegen seyn konnte und im einzelnen Falle auch wirklich zugegen war §. 22) den Inhalt seiner Klage vor, indem er z. B. behauptete der Gegner habe sich dieses oder jenes ihm zugehörige Grundstück *angemaſst*, (malo ordine tenere) [45]), oder besitze es sonst aus einem unzureichenden Grunde [46]), oder z. B. ein coloritium oder sonst etwas begehrte [47]).

Hatte der Kläger zur Unterstützung seiner Klage *Beweise*, z. B. schriftliche Urkunden in Händen, so legte er diese zugleich vor und las dieselben oder lieſs sie dem gesammten Gerichte vorlesen [48]).

Darauf wurde, da niemand ohne Erlaubniſs des Richters oder des Gerichts reden durfte (§. 12.), der *Beklagte* aufgefodert, auf die Klage zu antworten [49]).

Hierauf trug denn der *Beklagte*, wenn er zugegen war, entweder in eigner Person oder durch seinen Redner, oder wenn er nicht zugegen war, durch seinen Gewalthaber (§. 13.) seine Sache vor. Zuerst machte er natürlich, wenn es der Fall war, seine Einwendungen gegen das ganze Gericht, weil es z. B. incompetent sey, oder ihm verdächtig erscheine, geltend [50]). Oder er behauptete z. B. bei Vindikationen, daſs er selbst Eigenthümer sey [51]), entweder weil er im frühern Besitze der Sache gewesen [52]), oder weil sie ihm geschenkt oder auf sonstige Weise gegeben worden sey [53]), oder weil ihm die Verjährungszeit zur Seite stehe [54]) und dergl. mehr.

Hatte nun auch der Beklagte gleich die Beweise von seinen Behauptungen z. B. schriftliche Urkunden u. s. w. bei der Hand, so wurden auch diese Urkunden auf der Stelle öffentlich abgelesen, die Zeugen verhört, u. s. w. [55]).

---

45) Placitum an. 680. *op. Bouq.* IV. p. 659. — ibique *veniens fimena*, nomine Aochildis, Amalgario *interpellavit* dum *diceret*, eo quod porcione sua in villa noncobarte Bactilione - valle, quem de parte genetricis suae Bertanae quondam ligebus obvenire debuerat, post se *malo ordene retenirit etc.*

46) Praeceptum an. 664. *op. Bouq.* IV. p. 684.

47) *App. Marculfi* c. 32.

48) Placitum an. 692. *op. Bouq.* IV. p. 671. — per *suum strumentum* ipsius Abbatis in integritaten firmassit. Unde et ipso *strumentum* seu *et precarium* — in praesentem *ostendedit religendas.* App. Marculfi c. 6. — et venditionem (nämlich eine Urkunde über einen Kauf) habebat quomodo ipse colonus ipsum comparaverat, et *ipsum venditionem ibidem ostendebat ad relegendum.* Relecta epistola etc.

49) App. Marculfi c. 32. *Interrogatum* fuit ab ipsis viris ipsius, si ipse ille colonus (war der Beklagte) ipsius tui esse debebat, an non, in praesente ei dicere deberet. cap. 6. ibid. Placitum an. 692. cit. — Eas relictas, sed dum memorata Agantrudis ad praesens aderat, *interrogatum ei fuit*, se ipsa villa etc. Placitum an. 720. *op.* Martene II. p. 16.

50) *L. Wisig* lib. II. tit. 1. c. 23.

51) *L. Bajuv.* tit. 16. c. 1. §. 2.

52) *L. Bajuv.* tit. 17. c. 2.

53) Praeceptum an. 664. *cit.* — E contra illi dicebant quod ipse Princeps domnus Guntramnus per praeceptionem, quam in praesenti protulerunt relegendam, in antecessores parentes eorum firmasset; ubi continebatur etc.

54) Placitum an. 680. *cit.* — qui ipse Amalgarius *taliter dedit in respunsis*, eo quod ipsa *terra* in praedicto loco Bactilione — Valle *de annos triginta et uno* inter ipso Amalgario vel genetore suo — semper tenuerant et possiderant etc.

55) Praeceptum an. 664. *cit.* — per praeceptionem, quam in praesenti protulerunt relegendam etc. Placitum an. 720. *op. Martene* II. c. 16. — Sed ipse Hilbargarius episcopus *in praesenti* charta precaria manu per plures personas Pipino firmatas *ostendit relegenda* etc. Placitum an. 746. *op.* Martene II. p. 19. — unde et ipsum testamentum se *prae manibus habere* affirmat, cumque *adrelegendum nobis* tradidisset, invenimus eum

Begnügte sich dagegen der Beklagte mit dem blofsen *Läugnen*, ohne dafs weder er noch der Kläger Beweise vorbrachte, so entstand denn natürlich die Frage, wer denn beweisen solle und auch diese ward vor gesammtem Gericht von den Parthien verhandelt [56].

In jedem Falle hatte indessen, einerlei ob in derselben oder erst in einer späteren Sitzung der nöthige Beweis geführt ward, der Gegner allezeit das Recht auf den vorgebrachten Beweis sowohl als überhaupt auf alles Mögliche, was sein Gegner vorgebracht hatte, wieder seiner Seits zu antworten, und ward dazu sogar ausdrücklich von Gerichtswegen aufgefodert (§. 25.), so wie auch der vorsitzende Richter und jeder der Beisitzer das Recht hatte die Parthien sowohl als die Zeugen nach diesem oder jenem zu fragen, diesen oder jenen Aufschlufs zu begehren (§. 12.), bis alles gehörig erschöpft, oder wenigstens keine weitere Erläuterung mehr zu erhalten oder zu hoffen war, worauf dann die Sache von den Parthien zum Spruch ausgesetzt und um das Urtheil gebeten ward. (§. 51.) Und dieses öffentlich mündliche Verfahren hatte statt beim königlichen Hofgerichte [57], beim Gerichte des missus dominicus [58], des Grafen [59], des vicarius [60], wie wahrscheinlich bei allen übrigen Gerichten (§. 24, 20).

B) Auch in *Criminalsachen* trug zuerst der Ankläger seine Anklage vor, und der Angeklagte antwortete darauf, indem er entweder alles läugnete, oder alles, oder theilweise eingestand [61], oder die Nothwehr etc. behauptete [62]. War der eine oder der andere Theil auf der Stelle bereit den von ihm verlangten Beweis zu liefern, so hatte dieser sogleich statt [63], oder es ward dazu ein anderer Termin anberaumt [64], so wie nicht allein die Parthien, sondern auch der Richter und die Urtheiler das Recht hatten, die Parthien sowohl, als die vorgebrachten Zeugen zu befragen [65], um der Sache besser auf den Grund zu kommen, und erst wenn die Parthien nichts mehr zu sagen, das Gericht aber nichts mehr zu fragen hatte, ward die Sache zum Spruch ausgesetzt.

Urtheil.

§. 51.

War die gerichtliche Verhandlung unter den Parthien zu Ende, so setzten die Parthien nun die Sache zum Urtheil aus, das heifst sie baten die Urtheiler um ein Urtheil, bei den Franken mit den Worten ego vos tangano, ut mihi legem dicatis [66], worauf denn diese bei Strafe erkennen mufsten. Die Abstimmung war wahrscheinlich auch jetzt schon öffentlich, auf jeden Fall ward aber das Urtheil selbst öffentlich ausgesprochen (§. 23). Hatte nun der Beklagte oder Beschuldigte die Klage oder das Vergehen eingestanden, oder konnte auf der Stelle der nöthige Beweis geführt werden, oder war die Sache sonst von der Art, dafs gleich definitiv entschieden werden konnte, so erfolgte *auf der Stelle* das Urtheil, (*sic ei in praesenti fuit judicatum*) [67].

---

veracem etc. L. Ripuar. tit. 59. c. 8. Si quis in judicio interpellatus *chartam prae manibus habuerit*, nulla ei malo ordine invasio requiratur etc. 56) L. Wisig. lib. II. tit. II. c. 5.

57) Placitum an. 664, 680, 692, 720, 746. *eit.* 58) App. Marculfi c. 4, 7.

59) *App. Marculfi* c. 5, 6, 32. 60) *Form. Bignon.* c. 6, 12.

61) *Form Bignon.* c. 8. et. 7. — sed venientes parentes et amici ipsius hominis interfecti ante inlustrem virum illum comitem, *interpellabant* ipsum hominem qui eorum parentem in contubernio adsallisset vel interfecisset; sed *ipse ille in praesenti adstare videbatur*, et hanc causam nullatenus potuit denegare, *sed taliter fuit professus* quod etc. 62) App. Marculfi c. 29. 63) App. Marculfi c. 29.

64) Form Sirmond. c. 31. 65) Form Sirmond. c. 30.

66) *L. Salic.* tit. 60. c. 1. L. Ripuar. tit. 55. Bouquet ad L. Sal. tit. 60. tom. IV. p. 155. not. d. Rogge p. 218. ff. 67) Form. Bignon. c. 6.

Und dies machte sogar die Regel aus in *Civil-* [68]) wie in *Criminalsachen* [69]), beim *königlichen Hofgericht* [70]) wie beim Gericht des *missus dominicus* [71]), des *Grafen* [72]), des *vicarius* [73]) und den übrigen Gerichten.

War jedoch beim *königlichen Hofgericht* [74]) oder beim Gerichte *eines* Grafen [75]) oder eines vicarius [76]) oder eines andern Beamten, die Sache noch nicht von der Art, dafs gleich definitiv erkannt werden konnte, so ward dann natürlich interloquirt, z. B. auf Beweis erkannt und zu dem Ende ein Sitzungstag bestimmt, an welchem derselbe geführt werden und die Parthien ohne weitere Ladung wieder erscheinen sollten, und dies in *Civilsachen* z. B. wenn ein colonus [77]) oder ein Grundstück vindicirt wurde [78]), oder ein colonus [79]) oder ein servus sich seinen Leistungen oder seiner Dienstpflicht entzog [80]) und dergleichen mehr. Aber eben so auch in *Criminalsachen*, sey es nun, dafs der nöthige Beweis zur Verurtheilung oder zur Freisprechung fehlte [81]), oder dafs man weder verurtheilen, noch freisprechen wollte [82]). Im einen, wie in dem andern Falle, pflegte aber immer ein bestimmter Sitzungstag festgesetzt zu werden, an welchem die Parthien *ohne Ladung* wieder zu erscheinen hatten, und um auch bei solchen Vorbescheiden die Justiz so schnell als möglich zu handhaben, pflegten immer, wenn es anders thunlich war, sehr kurze Termine zur Führung des Beweises anberaumt zu werden, sogar *auf den andern Tag* [83]).

Ja, der Kürze des Verfahrens wegen, und um Kosten zu sparen, wurde sehr häufig schon in den *Vorbescheid* das *definitive Urtheil* mit eingeschaltet, nämlich wie es gehalten werden sollte, wenn der Beweis geliefert werden würde, und wie, wenn er mifslingen sollte, und diefs zwar in *Criminalsachen* eben so häufig [84]), wie in *Civilsachen* [85]), und bei Königlichen Hofgerichten eben so gut [86]), wie bei den übrigen Gerichten [87]).

Ward daher in der dazu anberaumten Sitzung der auferlegte Beweis geführt, so wurden, nachdem diesen das gesammte Gericht vernommen, die *Parthien ohne weiteres Urtheil* entlassen, da dieses in der That schon im Vorbescheid enthalten war, und zwar in *Criminal-* [88]) wie in *Civilsachen* [89]).

Uebrigens wurde auch in den Vorbescheiden zuweilen *blofs auf Beweis*, und erst, nachdem

---

68) Praeceptum Chlotharii III. an. 664. *op.* Bouq. IV. p. 648. Form. Bignon. c. 6. fin. Placitum an. 720. *op.* Martene II. p. 16. 69) Form. Bignon. c. 7, 8. c. 26.

70) Praeceptum an. 664. *cit.* Placitum an. 720. *cit.* 71) App. Marculfi c. 4, 7.

72) Form. Bignon. c. 7, 8, 26. 73) Form. Bignon. c. 6.

74) Placitum an. 680. *op. Bouq.* IV. p. 659. 75) App. Marculf. c 2.

76) Form. Bignon. c. 12. 77) App. Marculf. c. 5.

78) Form Bignon. c. 12. — Sed taliter ei fuit judicatum in ipso placito ante ipsum vigarium vel ante ipsos pagenses, *ut ad crucem* ad judicium Dei pro ipsa terra *in noctes* 42 *in ipso placito* pro hoc deberent adstare. Form. Sirmond. c. 40. 79) *App. Marculf.* c. 2.

80) App. Marculf. c. 3. Form. Lindenbr. c. 169. Form. Andegav. c. 10.

81) Form. Sirmond. c. 30, 21. Form. Andegav. c. 11.

82) Marculf. I. c. 38. Form. Andegav. c. 24, 49.

83) App. Marculfi c. 3. — adrhamivit ut *in crastinum* die illo ibidem praesentare deberent.

84) Marculf. 1. c. 38. in fin. — Si hoc conjurare potuerit, *de hac causa ductus* (nach *Bignon* zu dieser Stelle so viel als *eductus*, hoc est extra aleam et periculum positus, oder exire, il est sorti d'affaires). Sin autem non potuerit — reddere studeat etc. Form. Sirmond. c. 30. inf. — Et si hoc facere poterit de ipsa morte *quietus* valeat residere etc. Form. Lindenbr. c. 157, 119. Form. Andegav. c. 11, 24, 28, 29, 49.

85) App. Marculfi c. 5. inf. — Et si hoc in eo placito sicut superius insertum est, *conjurare potuerit*, de hac causa ducta et secura resideat. *Sin autem non potuerit*, ad ipsa casa Dei se recognoscere faciat. Form. Sirmond. c. 40. inf. Form. Andegav. c. 10, 30. 86) Marculf. I. c. 38.

87) App. Marculff c. 5.

88) Form. Sirmond. c. 31. App. Marculfi c. 29, 34. Form. Lindenbr. c. 160, 174, 120. Form. Andegav. c. 15. 89) App. Marculfi c. 33. Form. Lindenbr. c. 173. Form. Sirmond. c. 41.

die Parthie, welche zu beweisen hatte, erschienen war, und denselben geführt hatte, *definitiv zu Recht erkannt*, z. B. bei einer Vindikation der Parthie, die vindicirte Sache als Eigenthum zugesprochen [90]).

Erst nachdem die ganze Verhandlung zu Ende und auch das Urtheil mündlich gesprochen war, wurde, wenn es die Parthieen begehrten, über das Ganze eine *schriftliche Urkunde* aufgesetzt (§. 25.), und in diese *zuweilen*, jedoch nur *ganz kurz* die *Entscheidungsgründe* mit eingerückt [91]).

Execution.

§. 52.

Was nun die Execution der gesprochenen Urtheile betrifft, so werden hierbei vier verschiedene Fragen zu beantworten seyn. Was kann exequirt werden? wer besorgt die Execution? Wie und endlich worauf ward exequirt? Dafs

1. Ein vom Gericht *gesprochenes Urtheil* vollzogen werden konnte das versteht sich von selbst, denn darum ward es gegeben [92]). Aber *ohne Urtheil* durfte auch niemand, einige auch in dieser Zeit schon erlaubte Pfändungen abgerechnet, wovon aber hier keine Rede seyn kann, seinen Gegner exequiren, bei Verlust seiner Foderung und anderer Strafe [93]).

Jedoch war um exequiren zu können, nicht immer ein eigentliches Urtheil von Nöthen. War nämlich der Beklagte nur gehörig *vor Gericht vorgeladen* (legitime admallatus aut adjectivus), so konnte auch ohne darauf erfolgtes Urtheil schon exequirt werden, und auf gleiche Weise war ein *vor Gericht gemachtes Versprechen* (fides in placito facta), weil es dadurch Authenticität erhielt und aufser allen Zweifel gesetzt ward, ohne dafs darauf ein Urtheil erfolgt wäre, vollziehbar, ein *aufsergerichtlich* gemachtes Versprechen aber erst dann, wenn es entweder vor Gericht wiederholt, und so denn ein gerichtliches geworden, oder wenn der Beklagte wenigstens gehörig vorgeladen (legitime jactivus aut admallatus) worden war (§. 41, 42.)

Kam aber nichts desto weniger, aufser den eben angegebenen Fällen, eine Parthie zum Grafen, um ihn zu einer Execution aufzufordern, so wurde sie, da sie ihn offenbar zu etwas Unrechtlichem aufforderte, *bestraft* [94]). Eben so gewifs ist

2. Dafs der *König* selbst die Execution leitete, denn in den Fällen, wo die unterliegende Parthie das gefällte Urtheil nicht vollziehen wollte, konnte man sich ja sogar an den König wenden, der dann durch Vermögensconfiscation und Acht den Widerspänstigen zur Execution zwang [95]).

Der eigentliche Beamte, welcher die Execution nicht allein zu leiten, sondern sogar selbst zu besorgen hatte, scheint aber der *Graf* in dieser Hinsicht zuweilen judex fiscalinus oder fiscalis genannt [96]), gewesen zu seyn, denn nicht allein sollte man sich zuerst an ihn wenden [97]) sondern das königliche Hofgericht selbst pflegte, wenn die Execution nicht schon vor ihm selbst statt hatte, ihn damit zu beauftragen, wenn es *Layen* waren, welche vor ihm unterlegen hatten [98]), bei Geistlichen dagegen den einschlägigen Bischof oder Abt, gerade wie bei den Vorla-

---

90) Placitum Theoderici III, an. 680. *op.* Bouq. IV, p. 659.

91) Placit. an. 720. *app.* Martene, II. p. 16. — visi sunt judicare *dum ipsi — contra ipsam precariam nihil habuerunt*, quod opponere vel dicere deberent, nulla potuerunt tradere ratione, pro quo ipsas villas habere potuissent, et ipsam precariam in omnibus veram recognoverunt etc.

92) L. Sal. ed. Herold. tit. 59, c. 1 et 2.

93) L. Bajuv. tit. 12, c. 1, §. 1, c. 3 — 5. L. Sal. tit. 74, cod. Guelferbyt. L. Burgund. tit. 19, c. 1.

94) L. Sal. tit. 53, c. 1. ed. Lindenbr. tit. 54, c. 1. ed. Herold. L. Ripuar. tit. 51, c. 1. et tit. 84.

95) L. Sal. tit. 59, et 76, c, 1. ed. Herold.

96) L. Ripuar. tit. 32, c. 3. tit. 51, 53.

97) L. Sal. tit. 52, c. 2. et Ripuar. tit. 51.

98) Placitum an. 692, *op.* Bouq. IV, p. 668 et app. Marculfi c. 38.

dungen (§. 37, 46.) Darum finden wir dann auch in der Regel ihn selbst die Executionen besorgen [99]).

Uebrigens brauchte doch der Graf nicht gerade alle Executionen selbst zu besorgen, sondern er konnte auch seine Unterbeamten, als vicarius u. s. w. damit beauftragen [100]), und an den Orten und bei den Völkern, wo es schon Gerichtsboten gab, natürlich auch diese (§. 14.). Anfangs vielleicht nur in minder wichtigen Angelegenheiten, mit dem Steigen der Amtsgewalt und Geschäfte des Grafen aber wohl immer häufiger, bis er zuletzt zum grofsen Nachtheil seiner Gerichtsuntergebenen sie selbst zu besorgen, ganz unter seiner Würde hielt.

Auch in dieser Zeit pflegte indessen in Criminalsachen schon der Ankläger selbst, jedoch unter Leitung und Aufsicht des Gerichts, die Execution zu besorgen, Todesstrafen sogar zu vollziehen [1]).

3. Auf welche Weise geschah nun aber die Execution?

In der Regel freiwillig und auf der Stelle, so dafs in derselben Urkunde schon welche über die Verhandlung vor Gericht aufgesetzt wurde, auch ihrer erwähnt werden konnte, und dies in *Civil-* [2]) wie in *Criminalsachen* [3]), beim Gerichte des missus dominicus [4]), des Grafen [5]), des vicarius [6]), wie aller übrigen Beamten.

Wollte nun aber auch Jemand sein Versprechen oder ein gegen ihn gesprochenes Urtheil nicht freiwillig vollziehen, so trat gerichtlicher Zwang ein, der, wie das ganze gerichtliche Verfahren voller Formalitäten war, die jedoch alle ihre symbolische Bedeutung hatten. War nämlich Jemand im Fall, dafs er rechtlich und gültig exequiren konnte, so ging er mit einem Reis oder Halm und dergl. mehr (cum festuca) in der Hand, zum Grafen des Orts, wo sein Schuldner wohnte, und foderte ihn, mit einer besondern Formel, zur Execution auf [7]).

Hierauf verfügte sich der Graf mit 7 Zeugen an Ort und Stelle, foderte hier den Schuldner nochmals auf, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und schritt unmittelbar darauf, wenn dieser es nicht that, oder nicht zugegen war, zur Auspfändung [8]). Bei dieser Auspfändung mufste der Graf jedoch sehr vorsichtig seyn, denn pfändete er mehr als zur Tilgung der Schuld und der verschiedenen Wetten und Bufsen nöthig war, so ward er gestraft, [9]) eben so gut, als wenn er auf die geschehene Aufforderung (invitatus) weder selbst erschienen war, noch Jemand zur Execution geschickt hatte [10]).

Konnte oder wollte nun aber der Gläubiger auf diese Weise nicht zu seinem Ziele gelangen, so konnte er sich, wie schon bemerkt worden ist, auch unmittelbar an *den König* wenden [11]).

Und diese Executionsweise trat wohl nicht allein in *Civil-* sondern auch in *Criminalsachen* ein, wenigstens gewifs dann, wenn eine blofse Wette und Bufse einzufordern war. War dage-

---

99) App. Marculfi c 32 etc. — Et sic jam dictus *Comes ipso illo* per manus partibus lue visus est reddidisse. L. Sal. tit. 52, c. 2 et 3.

100) App. Marculfi c. 1. — et ipse *vicarius per jussionem ipsius Comitis* ipsum hominem — visus est reddidisse etc. c. 3, et 6 ibid. Sal. tit. 52, c. 4. Si autem grafio — ibi non ambulet, *neque mittat* etc.

1) L. Sal. tit. 69, c. 3. Si quis caput hominis *quod inimicus* suus in *palo miserit* sine permissu judicis, *aut illius, qui eum ibi posuit*, tollere etc., denn inimicus wird hier nach der sehr richtigen Bemerkung Wiarda's p. 272 not. der Verletzte, der also auch die Anklage zu besorgen hatte, genannt.

2) App. Marculfi c. 4 — quod ita et fecit — c. 7 ibid. — Quod ita in praesente et fecit etc. form. Bignon. c. 6, 12.

3) App. Marculfi c. 23, 51. — Quod ita in praesente fecit etc. form. Bignon. c. 7, 8. — Quod ita et fecit etc. 4) App. Marculfi c. 4, 7. 5) Form. Bignon. c. 7, 8.

6) Form. Bignon. c. 6, 12.

7) L. Sal. tit. 52, c. 2. — ambulet ad grafionem loci illius, in cujus pago manet, accipiatque festucam, et dicat verbum istut: Tu grafio, rogo te etc. 8) L. Sal. tit. 52, c. 2 et L. Ripuar. tit. 33, c. 3.

9) L. Sal. tit. 53 c. 2. L. Ripuar. tit. 51. c. 2. 10) L. Sal. tit. 52, c. 4.

11) L. Sal. tit. 59, 76, c. 1 ed. Herold.

gen Jemand zum Tod verurtheilt worden'; so ward der Verurtheilte wahrscheinlich auf gleiche Weise, wie ihn sein Ankläger vor Gericht bringen konnte, an den Richtplatz geführt und daselbst wie ich schon bemerkt habe, von ihm höchst eigenhändig gehängt.

In einem wie in dem andern Falle konnte aber auch das *Criminalurtheil* unmittelbar nach dem Spruch, ohne dafs es einer *höhern Bestätigung* bedurft hatte, in Vollzug gesetzt, ja ohne dafs aus Achtung gegen den in dem Urtheil ausgedrückten *Willen* des *Volks* auch nur von *Gnade* hätte die Rede seyn können. Vielmehr war es, wenn im einzelnen Falle die Strafe zu hart schien, das *Gericht selbst*, das die Sache am besten kannte, welches die Strafe milderte [12]). Endlich

4. Geschah die Execution sowohl in Civil- als Criminalsachen, wie schon bemerkt ward, zunächst auf das *Vermögen* des Schuldners. Hatte dieser aber *kein Vermögen* und konnte er auch *keine Bürgschaft* zur Sicherheit der künftigen Abtragung der Schuld auftreiben, so mufste er sie *entweder* mit seinem *Körper abverdienen* und kam daher in die *Leibeigenschaft* seines Gläubigers [13]), auch in Baiern [14]), oder er büfste gar, wenigstens in Criminalsachen, mit *dem Tode* [15]).

III. SEIT KARL DEM GROSSEN BIS ZUR TRENNUNG DEUTSCHLANDS VON FRANKREICH.

Richter.

§. 53.

Auch in dieser Periode stand noch der *König* als oberster Richter an der Spitze der *Nationalversammlungen* sowohl, als der immer noch fortdauernden *Hofgerichte*, und in seiner Abwesenheit nun, seitdem die majores domus den königlichen Thron bestiegen, der *Comes Palatii*. Unter dem Könige standen nach wie vor als ordentliche Beamten der *Gaugraf*, der *vicecomes, vicarius, centenarius* u. a., zu welchen nun auch die *Sendboten* als ordentliche Beamte hinzugekommen waren. Auch die *Lehens-* und *Markrichter* dauerten fort, die *Kirchenvögte* (advocati) und die *Sendboten* (missi) der Bischöfe und Grafen, von denen sich im vorigen Zeitraum schon Spuren vorgefunden hatten, wurden sogar immer häufiger und verbreiteter.

---

12) Form. Sirmond. c. 32 — tale decreverunt judicium, ut secundum legem Romanam pro hac culpa ambo pariter *vitae periculum* incurissent. — *Sed intervenientibus bonis hominibus* taliter eis convenit ut jam dicti homines pro redemptione vitae eorum wadios suos jam dicto illo unusquisque pro solidos tantos dare deberent, quod ita et fecerunt etc. form. Lindenbr. c. 81.

13) Form. Bignon. c. 13. — Sed ille *nullatenus habuit unde ipsam rem transsolvere vel emendare* deberet. Sed taliter ei fuit judicatum, *ut talem cautionem* de capite suo, manu sua vel bonorum hominum firmata, ei fieri vel conscribere rogaret, quod ita et fecit, ut dum ipsam rem non habui, nec pretium unde transsolvere vel emendare debuissem, ut quam diu advivam in servitio publico, quod mihi injungitis, vobis deservire debeam, et si negligens aut tardus etc. cap. 26 ibid. form. Lindenbr. c. 175.

14) L. Bajuv. tit. II, c. 1. 56.

15) L. Sal. tit. 61, c. 2. ed. Herold. Si vero aliquis ex illis pauperior fuerit, et non habet unde integrum solvat debitum — tunc illum, qui homicidium fecit, tollit, qui eum in fide sua habet, et per quatuor mallos praesentem faciat; et si eum *per compositionem* aut *fidem* nullus suorum tulerit, hoc est, *eum redimat, aut pro eo persolvit, tunc de vita componat.*

Urtheilsfinder.

§. 54.

Auf gleiche Weise blieb unter den Königen des zweiten Herrscherstammes der alte Grundsatz dafs kein Richter, der König sogar nicht ausgenommen, wenn er Hofgericht hielt, allein zu Gericht sitzen, keinem allein ohne Genossen, Pers dem zu Richtenden, Urtheil finden konnte, nachdem nun schon förmlich ausgesprochenen Grundsatz major a minore non potest judicari [16]).

Dafs dieses bei *ungebotenen* Dingen, bei denen alle, entweder das gesammte Volk, oder wenigstens alle Gaubewohner u. s. w. zugegen seyn mufsten, der Fall war, fällt wohl aus den schon im §. 8. angegebenen Gründen in die Augen, allein auch bei *gebotenen* galt es nicht minder, und zwar

1. waren es noch immer beim *königlichen Hofgerichte* die ersten Hof- und Staatsbeamten, welche mit dem König zu Gericht safsen und gemeinschaftlich mit ihm das Urtheil fanden [17]). Ihre Anzahl war im einzelnen Falle sehr verschieden, nie findet man jedoch weniger als 7, und zuweilen, wiewohl vielleicht sehr zufällig, gerade wie bei den Scabinen, *sieben* [18]). Und natürlich nicht der König allein wenn er ein Hofgericht präsidirte, sondern auch der Comes Palatii bedurfte der Beisitzer bei allen gerichtlichen Handlungen die er vorzunehmen hatte [19]).

2. Safsen *missi dominici* zu Gericht, so hatten auch sie Schöffen (scabini oder wie diese zumal im südlichen Frankreich hiefsen *judices*) bei sich, welche mit ihnen das Urtheil fanden [20]). Aber nicht nur die missi dominici, sondern

3. auch die *missi* eines *Bischofs oder Grafen* bedurften der Schöffen zur Findung des Urtheils [21]). Eben so war es

4. bei dem Gerichte des *Grafen*, der gleichfalls nicht selbst richtete, sondern vielmehr die anwesenden *Schöffen* [22]). Sogar in Lager und andere militärische Standquartiere, wenn diese nicht aufser ihrem Amtsbezirke waren, mufsten dem Grafen die Schöffen folgen, um daselbst Recht sprechen zu helfen [23]). Und das von den Schöffen gesprochene Urtheil konnte er auf keine Weise abändern [24]). Eben so wenig hatten

---

16) Capit. lib. 5, c. 397. lib. 6. c. 381. Capit. an. 856. tit. 19, c. 10.

17) Judicium Caroli M. an. 778. *app.* Schöpflin, Alsat. diplom. I, p. 51. — Perinde *nos taliter una* cum *fidelibus nostris*, ii sunt Vindrigio — (nun werden 7 mit Namen genannt) — comitibus et Anshelmo comite palatii nostri vel reliquis quam pluribus *visi sumus judicasse* etc. Placitum an. 752, 775, 781 *op.* Bouq. V. p. 697, 703, 724 et 746.

18) Placitum an. 752 et 757 *cit.*

19) Judicium an. 817. *op.* Bal. II, p. 1416. — Ragonfredus *Comes Palacio una cum judices* etc.

20) Placitum an. 867. *app.* Vaissette I, preuv. p. 113 ff. In judicio Imberto *misso* — *judices* qui missi sunt causas dirimere. — Tunc *nos missi et judices ordinavimus* — quomodo *nos missus et judices* cum *vidissent* talos recognitationes — tunc *decrevimus* judicium etc. Placitum an. 875 *app.* Vaissete l. c. p. 128. Judicium an. 817 et 876 *op.* Bal. II, p. 1416 et 1497. Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1394 ff. wo neben den judices auch noch vassi vorkommen, welche das Urtheil mit finden halfen.

21) Placitum an. incerti *app.* Bal. II, p. 823. *Missi* — *per judicium scabiniorum* — reuvadiaverunt etc.

22) Placit. an. 814. *app.* Kindlinger, Gesch. d. Hörigkeit Urkunden. Nr. 1, p. 217. ante illustrem virum Hattonem, *comitem et scabinos.* — *Hinc scabini* — unanimiter *judicaverunt* etc. welches placitum, nur mit einigen wenigen Abweichungen z. B. vom Jahr 815 statt 814 u. dergl. mehr, sich auch bei *Bodmann* II, p. 604 befindet. Chartularium St. Galli *op.* Bal. II, p. 743. *Interrogavit* ipse comes *illos scabinios quid* illi de hac causa judicare voluissent. *At illi dixerunt* Chartularium *op.* Bal. II, p. 743 et 953 et Charta Alemanor. c. 99. *app.* Goldast. scriptor. rerum Alemann. II, p. 81.

23) Capit. lib. 4, c. 5. Volumus ut Comites qui ad custodiam maritimam deputati sunt, quicunque ex eis in suo ministerio residet, de justitia facienda se non excuset propter illam custodiam, sed si ibi *secum suos scabineos habuerit ibi placitum teneat* et justitiam *faciat.*

24) Capit. II, an. 813. c. 13. quia postquam *scabini cum dijudicaverint*, non est licentie Comitis vel vicarii vitam concedere.

5. *vicarii*, eine entscheidende Stimme, und konnten eben so wenig wie der Graf selbst von ihren *Schöffen* gefundene Urtheil abändern [25]).

6. Auch *Lehenherren* (seniores) mufsten *Vasallen*, pers des zu Richtenden, bei abzuhalten den Lehengerichten als Urtheiler haben. Darum mufsten denn bei jedem placitum auf das Gebot des Grafen (wenn er zugleich senior war) nebst den Scabinen auch seine *Vasallen* erscheinen, um ihm die Lehenstreitigkeiten richten zu helfen, wie jene die Prozesse der Freien schlichteten [26]).

Und auf gleiche Weise ward es wohl bei allen möglichen Gerichten dieser Zeit gehalten, namentlich auch bei den Gerichten der *Centenarien* obgleich dies unbegreiflicher Weise die sonst so gelehrten Verfasser der histoire de Languedoc [27]) läugnen. Denn nicht nur widerspräche dies dem Geiste der altgermanischen Gerichtsverfassung, sondern es wird auch schon durch eben die Stelle, womit sie ihre Behauptung beweisen wollen, aufs vollständigste widerlegt [28]).

So wie dieses nicht allein bei diesem oder jenem Volke, sondern allgemein bei allen altgermanischen Völkern auch in dieser Zeit noch gilt. Wie bei den Franken, Westgothen u. s. w., so namentlich auch bei den Sachsen [29]), im Rheingau [30]), an der Bergstrafse, in der Mark Heppenheim [31]), bei den Alemannen [32]) und so denn auch in *Baiern* [33]).

§. 55.

Nachdem wir uns überzeugt haben, dafs auch in diesem Zeitraume noch kein Richter allein zu Gerichte sitzen konnte, dafs es auch jezt noch vielmehr seine Beisitzer waren, die das Urtheil fanden, so schreiten wir nun fort zur Untersuchung der weitern Frage wer es gewesen, der das Urtheil gefunden, ob der ganze Umstand, ob blos die Schöffen, oder ob wenigstens der Umstand das Recht der Mitberathung gehabt habe?

Als ausgemacht kann ich wohl dabei annehmen, dafs es jetzt schon *Schöffen* (scabini) gab, die nun nicht mehr für jeden einzelnen Fall, sondern ein für allemal ernannt wurden. Ja der Name Scabinus selbst rührt wie diese ganze Einrichtung wahrscheinlich erst von Karl dem Grofsen her (§. 8.), woher es sich denn erklären mag, warum wir zumal in den ersten Zeiten dieser Periode noch *rachimburgii* als Beisitzer der Grafen finden [34]), während späterhin fast immer *scabini* genannt werden.

Eben so ausgemacht ist es aber, dafs die Schöffen über das Rechtliche wie über das Faktische zu erkennen hatten. Darum wird ihnen auch allzeit das Urtheil zugeschrieben, und beim eigent-

---

25) Capit. II, an. 813. c. 13.

26) Cap. lib. 3, c. 51. Capit. I. an. 809. c. 13. L. Longob. lib. 2, tit. 42, c. 1, §. 64 unten.

27) I, p. 438.

28) Capit. V, an. 819, c. 14. — Ad caetera vera quae centenarii tenent non alius venire jubeatur, nisi qui litigat aut judicat (worunter sich wohl der centenarius selbst, von welchem die ganze Ladung ausgegangen war, der sich also nicht selbst vorzuladen brauchte, nicht verstanden werden soll!) aut testificatur, vid. auch nach Cap. lib. 4, c. 57 et Capit. an. 829, tit. III, c. 5 u. a.

29) Capit. an. 789. *app.* Bal I. 250. et Capit. Saxon. c. 4.

30) Placitum an. 814 *op.* Kindlinger l. c. p. p. 217.

31) Codex Laureshamensis I, p. 322, Nr. 228.

32) Charta Goldast. c. 92, 99, 95 inf.

33) Placitum *op.* Meichelbeck, hist. Fris. Instrumenta Nr. 115, p, 88. — missi una opendilo judice et Reginhardo Comiti *vel aliis quam plurimis in ipso placito adsistentibus hunc causam* puriter et diligenter *inquirentes invenerunr etc. ibid.* Nr. 116 p. 88. — tunc ipsi missi *una cum his, qui in ipso placito adfuerunt percogituntes* stultitiam ejus etc.

34) Capit. an. 755, c. 29. et Capit. an. 756. c. 9. et Cap. lib. 5, c. 16.

lichen Aburtheilen nur ihrer erwähnt [35]). Und eben darum heifsen sie zuweilen auch *judices* [36]). Im Placitum v. J. 814 [37]) werden die Urtheiler Anfangs scabini, am Ende aber judices genannt, in form. Goldast. c. 92. blos judices und zumal im südlichen Frankreich fast immer judices [38]), zuweilen hier aber auch noch *auditores* [39]) wie in früheren Zeiten (§. 7. Nr. 3.)

Allein hatten auch die *Freien*, welche nicht Schöffen waren, nach Einführung von Karls des Grofsen Schöffenverfassung noch das Recht, wenn sie wollten, gemeinschaftsich mit den Schöffen Urtheil finden zu können? von Savigny [40]) meint ja. Allein in der Art wie er es behauptet, kann ich ihm nicht beipflichten, denn die von ihm angeführten Stellen beweisen nicht, was sie beweisen sollen. Sie sprechen vielmehr immer nur von *der Gegenwart dieser Freien* (boni homines) ohne ihnen jedoch einen Antheil am Urtheil selbst zuzuschreiben, und aus ihnen sowohl, als vielen andern Stellen geht sogar aufs klarste hervor, dafs nicht sie, sondern einzig die scabini oder judices, oder vassi, welche zugegen waren, thätigen Antheil an der Verhandlung nahmen, sie allein um das Urtheil gefragt wurden, und sie allein nur entschieden, wie ich es nachher noch weiter auseinander setzen und beweisen will.

Hüte man sich vielmehr auch hier alles über *einen* Leist schlagen, aus einzelnen Beispielen eine allgemeine Regel aufstellen zu wollen. Ward es schon früher bei einem Volke nicht gehalten, wie bei dem andern, (§. 9.) so war dies späterhin, wo die Vermischung mit den *Römern* schon mehr gewirkt, wo *Karls des Grofsen* Einrichtungen hinzugekommen, hie und da ganz, an andern Orten *nur zum Theil*, an noch andern Orten aber *gar nicht* beobachtet oder eingeführt worden waren, wo endlich der *Lokalgeist* schon sichtbarer geworden, noch weit mehr der Fall. Abstrahirt man nun von den einzelnen Beispielen, welche man in dieser, wie in spätern Zeiten findet, so kann man, wie schon im vorigen Zeitraum (§. 8.) etwa folgende Regel aufstellen.

Bei *ungebotenen Dingen* waren es immer *alle Anwesende*, nicht blos einige wenige Schöffen, welche urtheilten. Bei den jährlich zweimal abzuhaltenden und vom gesammten Volke zu besuchenden *placitis majoribus* (§. 66.) wird es wohl niemand in Abrede stellen, dafs es hier das ganze versammelte Volk war, das entschied [41]). Auf gleiche Weise waren es aber auch bei den jährlich dreimal in jedem Gau zu haltenden ungebotenen Dingen *alle anwesende Gaubewohner* welche stimmfähig waren, und das Urtheil mitfinden halfen, in sofern sie nämlich alle von derselben Nation waren, nach denselben Gesetzen lebten, und überhaupt einander ebenbürtig waren. Denn dafs in ungebotenen Dingen Männer verschiedener Nationen über einander geurtheilt hätten, wird wohl ebenfals niemand behaupten. Vielmehr entschieden gewifs auch hier, wie in gebotenen Dingen nur Römer über Römer und Franken über Franken u. s. w., und gewifs fragte man darum auch hier wie in gebotenen Gerichten, ehe eine Sache verhandelt und abgeurtheilt ward, nach welchem Rechte die Parthieen lebten [42]), und gab dann jeder Parthie nur Richter ihrer Nation. Waren aber alle Anwesende von derselben Nation, wie es wohl in Deutschland selbst, in der Regel der Fall gewesen seyn mag, so waren es gewifs alle Anwesende, welche das Urtheil fan-

---

35) Post judicium scabiniorum etc. Per judicium scabiniorum etc. Ipsi servi *a scabineis* sententia accepta etc. u. dergl. mehr. Capit. lib. 3, c. 7, 31, 47 et 48. et lib. 5, c. 249, lib. 6, c. 274. Cap. II, an. 803 c. 10. Cap. VI, an. 803 c. 7. Placitum *op.* Bal. II, p. 823. form Goldast. c. 99. Freher. orig. Palat. p. 49. — Warinus — placitum — habuit et *cum illustrium virorum judicio* — divisionem faciens etc.

36) Chartularium *op.* Bal. II, p. 743 et p. 953. — *judices*, quos *scabineos* vocant etc.

37) Hindlinger l. c. p. 217.

38) Vaissete I, preuv. p. 55, 99, 113, 118, 128.

39) Placitum an. 933. *ap.* Vaissete, II, preuv. p. 69.

40) I, p. 200.

41) Capit. an. 769. c. 12, et Capit. lib. 7, c. 133.

42) Placitum an. 933. *op.* Vaissete. II, preuv. p. 69 f.

den, denn dies geht schon aus dem Gegensatz aller Freien, welche nur dreimal des Jahrs, mit den Schöffen, welche in jedem placitum erscheinen sollten, hervor [43]). Und wozu auch sonst die Nothwendigkeit, der Gegenwart Aller?! Von solchen ungebotenen Dingen reden wahrscheinlich [44]) auch wohl Capit. Saxonum an. 797. c. 4., wo vicinantes, pagenses, convicini urtheilen, auf jeden Fall aber von Versammlungen, entweder des gesammten Volks, oder aller Gau- oder Provinzialbewohner, so wie auch [45]) einerlei, ob sie wirkliche ungebotene Dinge, oder in dringenden Fällen aufserordentlich berufene placita generalia waren. Denn auch in diesen so wie überhaupt in allen Fällen, wo das gesammte Volk entweder einer ganzen Provinz oder eines Gaues oder einer einzelnen Gemeinde berufen ward, oder ungeboten sich versammelte, finden wir immer alle Anwesende entscheiden, nie blofse Schöffen oder judices, deren gewöhnlich sogar nicht einmal erwähnt ward, weil sie, wenn sie auch als Gaubewohner mit zugegen waren und zugegen seyn mufsten, als solche (als Schöffen) hier nicht in Betracht kamen. Auch stimmte dieses vollkommen mit Sinn und Absicht der Einrichtungen Karls des Grofsen überein, der bekanntlich die Scabini zur Erleichterung des Volks nur für gebotene Dinge einführte, so dafs man sogar allenthalben, wo man Schöffen urtheilen findet, diese placita kühn für gebotene Dinge halten kann, wie weiter unten (§. 56.) noch ausführlicher gezeigt werden soll.

Nur allein bei Gerichten der *Klostervögte*, die aber auch nur sehr uneigentlich *ungebotene Dinge* ganannt werden können (§. 63 inf.), wird eine Ausnahme von der eben aufgestellten Regel gemacht werden müssen, wenigstens werden in Charta Ludovici Pii vom Jahr 823 [46]) und vom J. 727 [47]) als seine Beisitzer und als die eigentlichen Urtheilsfinder, qui quod justum et sciant vel diligant, ydonei populi judices, sapientes genannt und diese dem übrigen Umstand ceterorum consensum entgegen gesetzt.

§. 56.

Auch bei *gebotenen Gerichten* werden noch dieselben Unterschiede zu machen seyn, wie in frühern Zeiten (§. 8.). Beim *königlichen Hofgerichte* konnten alle gegenwärtigen Hof- und Staatsbeamten miturtheilen und halfen in der That alle das Urtheil finden, denn dazu waren sie eingeladen. Ihre Anzahl war bald gröfser bald kleiner, nach Willkühr des Königs, der sie berief, doch scheinen es mir *unter* 7 gewesen zu seyn, wie ich oben schon bemerkt habe (§. 54, Nr. 1.). Eben so waren es wohl auch bei *Lehengerichten*, alle berufenen Vasallen, welche das Urtheil fanden, vielleicht auch schon jetzt wenigstens 7 an der Zahl. Denn auch sie wurden zu diesem Ende berufen und dafür spricht noch das spätere Recht. Und auf gleiche Weise waren es auch bei Gerichten des missus oder des Grafen, Vicarius oder Centenarius die Schöffen (scabini) und niemand anders als sie, welche das Urtheil fanden.

Zwar hat von Savigny [48]) mit seinem ihm ganz besonders eigenen Scharfsinn das Gegentheil behauptet und für seine Meinung eine Menge Stellen angeführt. Allein keine einzige beweist, was sie beweisen soll.

Das judicium v. J. 783 [49]) sagt im Eingang cumque residerent missi — et vassis dominicis, id est (nun werden 2 genannt) — et judices qui jussi sunt causas dirimere et legibus difinire, id est (nun werden 5 genannt) — et aliorum bonorum hominum qui ibidem aderant, id est (es wer-

43) Capit. V, an. 819, c. 14. Cap. lib. 4, c. 57 et §. 63.
44) Placitum v. J. 858, 968 et 1024. Bal. II, p. 1467, 1540, 1545.
45) Bal. II, p. 89, 99.
46) Schöpflin, Alsat. diplom. I, p. 70.
47) Schilter, glofs. p. 597.
48) I, p. 200 ff.
49) Bal. II, p. 1394.

den 14 mit Namen genannt) — in eorum judicio vel praesentia quos causas fecit esse praesentes. Da nun das judicium recht gut auf die vorher genannten missi, vassi und judices, die blofse praesentia aber, auf die boni homines bezogen werden kann, so scheint schon daraus der Beweis hervorzugehen, dafs die boni homines eben nicht zugegen gewesen sind, um zu richten. Aber ganz bestimmt folgt dieser aus dem — et judices, qui *jussi sunt causas dirimere et legibus difinire*, wobei der boni homines auch nicht mit einer Sylbe gedacht ist. Dazu kommt ferner dafs es während des ganzen Laufs der Verhandlung bis zum Urtheile immer nur heifst: Tunc nos *missi vassi* dominici et *judices* interrogavimus. — Tunc ipsi *missi* et *judices* et *vassi* dominici interrogaverunt etc. — Tunc praefati *missi*, *vassi* dominici, et *judices* interrogaverunt. — Habeo unde pro judicio de supradictos *missos*, *vassis* dominicis et *judices* etc. — Et cum nos praefati *missi*, *vassi dominici* et *judices* videntes talem ad provationem etc. ohne dafs auch nur ein einziges mal der boni homines Erwähnung geschehen wäre, mit einziger Ausnahme ganz am Ende, wo es heifst — *altercavimus* inter nos ante perscriptos missos, vassis dominicis et judices, *vel plures bonis hominibus* . . . (hier fehlt aber eine Stelle) residebant; et ordinavimus etc., so dafs man bei dem Fehlen dieser Stelle gar nicht einmal weifs, was denn hier am Ende der Urkunde den bonis hominibus für eine Thätigkeit zugeschrieben wird. Berücksichtigt man jedoch die Worte *altercavimus* mit dem Umstande, dafs die Richter sich nur mit *einem Theile* der Anwesenden, nicht mit allen (vel plures bonis hominibus) unterredeten und allenthalben, wo vom wirklichen Urtheilen die Rede ist, nur die Richter genannt werden, so kann es wohl keinen Zweifel leiden, dafs die boni homines hier blos um ihre Meinung gefragt worden sind, was ja von den Richtern geschehen konnte und oft geschah (§. 70. Nr. 2.). So abweichend nun auch dieses placitum bei Vaissete [50]) ist, so stimmt es doch in dieser Hinsicht vollkommen mit dem eben angeführten Text überein.

Eben so heifst es im Placitum v. Z. 852 [51]), — una cum — *vassi dominici* — seu etiam *et judices, qui jussi sunt causas dirimere et legibus* — *seu et bonorum hominum praesentia etc.* — Ad tunc nos commis, vassi dominici, hac judices interrogavimus etc. — Dum nos commis, vassi dominici, hac judices vidissemus talem rei veritati — hordinavimus vel crebimus judicio, ut etc., wo gleichfalls blos der Gegenwart der boni homines gedacht wird, die vassi und judices aber als eigentliche Urtheiler genannt werden.

Eben so im Placitum v. J. 862 [52]). — In judicio Imberto *misso* — *judices*, qui missi sunt causas dirimere, legibus difinire — sive in presentia — et aliorum multorum bonorum hominum. — Nos missi judices interrogavimus. — Tunc nos missi et judices ordinavimus. — Et cum nos judices ipsam scripturam de Durigildo ante nos legere *ordinaremus*, si in eam scriptum *invenimus*. — At vero nos judices cum vidissemus. — Et tunc nos judices ordinavimus — unde vos judices me interrogatis. — Et tunc nos judices cum vidissemus — sic perquisivimus — quomodo nos missus et judices cum vidissemus, tales recognitiones — tunc decrevimus judicium et ordinavimus.

Eben so im Placitum v. J. 867 [53]) nachdem der praesentia der bonorum hominum gedacht. — Tunc nos missus et vasi domenici et supradicti judices ordinavimus ipsos praeceptos ante nos relegere. — Cum nos vero missus et judices vidissemus et audissemus — ordinavimus etc.

Eben so im placitum v. J. 875 [54]). Placitum v. J. 933 [55]). Placitum v. J. 968 und 984 [56]) und anderen noch von Savigny angeführten, nebst einer Menge nicht von ihm angeführten Stel-

50) I, preuv. p. 24.
51) Vaissete, I, pr. p. 99.
52) Vaissete l. c. 113.
53) Vaissete l. c. p. 118.
54) Vaissete l. c. p. 128.
55) Vaissete l. c. II, pr. p. 69.
56) Martene, I. p. 322 et 334.

len [57]), welche alle weit entfernt für v. Savigny zu sprechen, im Gegentheil klar und deutlich beweisen, dafs zwar auch zu den *gebothenen Gerichten*, von welchen alle angeführten placita ohne Ausnahme reden, die boni homines Zutritt hatten, wenn die zu verhandelnde Sache sie anzog, quos causa fecit esse praesentes, wie es zuweilen heifst [58]), aber dafs es keineswegs sie, sondern vielmehr die judices, die Schöffen es waren, welche das Urtheil selbst fanden, während andere, zum Theil auch von Savigny angeführte placita [59]) da sie nur der praesentia bonorum hominum erwähnen, ohne jedoch zu sagen, wer das Urtheil gefunden, im ganzen gar nichts, und namentlich *gegen* die oben angeführten nichts beweisen.

Allein aufser allen Zweifel, wird die Sache gesetzt, wenn man mit den obigen die vielen Stellen vergleicht, wo die praesentia bonorum hominum aufs Bestimmteste vom Rechtsprechen selbst unterschieden und diesem sogar entgegen gesetzt ward [60]), die Stellen in denen, ihr Antheil an den Verhandlungen genau bezeichnet wird [61]), nämlich um des Beweises wegen die Urkunden mit zu unterschreiben, zumal aber die Stellen, worin die Art und Weise der wirklichen Abstimmung genauer angegeben wird. Allzeit wurden nämlich, und wenn der Umstehenden noch so viele waren, *blos* die Schöffen, die scabini, vom vorsitzenden Richter um das Urtheil gefragt, und niemand anders als sie, entschieden über die zu Recht gesetzte Sache, der Umstand dagegen begnügte sich damit, nachdem die Verhandlung zu Ende war, die darüber aufgesetzte Urkunde mit zu unterschreiben [62]). Darum wurden denn auch bei den Unterschriften die der *Gerichtszeugen* mit grofser Genauigkeit immer von denen der *Urtheiler* selbst unterschieden (§. 70.) welches sehr unnütz, ja unmöglich gewesen wäre, hätten alle Anwesende das Urtheil gefunden oder auch nur das Recht dazu gehabt.

Ich trage demnach kein Bedenken, allenthalben wo bei ungebothenen Dingen Schöffen zu Gericht safsen, als Regel anzunehmen, dafs *diese allein* zu urtheilen hatten, und urtheilten, wie es mir, auch abgesehen von den obigen Beweisstellen, ganz der Natur der Sache angemessen zu seyn scheint. Denn waren einmal die Scabinen, wie es nicht geläugnet werden kann, zu wahren Beamten, ihre Funktion zu einem ständigen Amte geworden, so ist gar nicht abzusehen, warum ihre Thätigkeit von der oft zufälligen Gegenwart eines oder mehrerer anderen Freien sollte abgehangen haben, ja warum gar die Freien sie ganz davon hätten ausschliefsen können. Hatte vielmehr das Volk die Scabinen einmal gewählt, so waren sie Beamten so gut, wie jeder andere, und so wenig als man behaupten wird, dafs in früheren Zeiten, wo auch der Graf und die übrigen Beamten vom Volke gewählt worden sind, jeder Freie den Grafen von seinem Amte hätte verdrängen und selbst den Grafenstuhl einnehmen können, eben so wenig kann dies bei den Scabinen der Fall gewesen seyn, nachdem auch sie wahre Beamte geworden waren.

Auch stimmt diese Ansicht mit dem spätern Recht überein, nach welchem allenthalben, wo

---

57) Z. B. Placitum an. 918 *op.* Vaissete l. c. II, pr. p. 56. Judicium an. 869, 876, 844. *op.* Bal. II, p. 1489, 1497 et 1511. 58) Placitum an. 821, 852 et 867. *op.* Vaissete I, pr. 55 p. 99, et 118.

59) Z. B. an. 802, 821 et 873 et an. 870. *op.* Vaissete l. c. p. 122. *op.* Vaissete l. c. I, pr. p. 30, 55 et 124.

60) Vaissete II, pr. p. 20, 56 et 69. Bal. II, p. 953, 1416, 1497. Peter de Marca, Marcae Hispan. app. Nr. 143 p. 948.

61) Placitum an. 821. *op.* Vaissete l. c. I, pr. p. 55. vel aliorum bonorum hominum, qui *subter subscripturi vel signa factores* sunt, id est etc.

62) Form. Goldast. c. 99. — Ut autem haec finitia sunt, *interrogavit ipse Comes illos scabinios* quid illi de hac causa judicare voluissent. *At illi dixerunt* etc. und am Ende sind unterschrieben: *Haec nomina testium*: Valeriano, Burgalfo etc. *Et haec nomina scabiniorum*: Flavino etc. Eben so Placitum an. 814. *op.* Kindlinger l. c. 217. — Hinc *scabini* — judicaverunt — *coram his judicibus* (nun werden die scabini, 8 an der Zahl aufgezählt) — et *coram testibus* Libichone etc. Eben so form. Goldast. c. 92. und Bal. II, p. 742 et 953.

Schöffen urtheilen sollten, diese allein das Urtheil fanden, und sogar in *Baiern*, wo in der Regel alle Anwesende Schrannleute urtheilten, wo aber auch zuweilen der Richter entweder auf eigenen Antrieb oder auf Begehren der Schranne selbst, einige wenige aus den Anwesenden niedersetzte, um im Namen der Uebrigen das Urtheil zu finden, waren es ja auch nur diese, für diesen einzelnen Fall gegebenen Schöffen, und keineswegs die übrigen Anwesenden, welche das Urtheil sprachen.

Hatte doch der Umstand immer noch Interresse genug, sich, wenn er auch nicht mit urtheilen durfte, bei diesen gebotenen Gerichten einzufinden, theils um die Beamten zu surveilliren und über ihre Mifsgriffe entweder beim ungebothenen Ding, wo alle mitstimmen konnten, oder beim König Beschwerde zu führen, theils um das Urtheil zu schelten, wenn es den hergebrachten Rechten zuwider war, theils um gerichtliches Zeugnifs für oder gegen die Beamten, oder über das daselbst Verhandelte zu geben, theils endlich um sie zu berathen, wenn sie des Rathes bedurften und Rath von ihnen begehrten.

Uebrigens gilt das bisher Gesagte nur von den Ländern und Völkern, wo Karls des Grofsen Schöffenverfassung eingeführt worden war, wo sich, wenn auch unabhängig von ihr, ein ständiges Schöffenamt gebildet hatte. An anderen Orten dagegen fuhr man nach wie vor fort, *durch alle Anwesende* das Urtheil finden zu lassen, wie dies namentlich von *Baiern* auch in dieser Periode nachgewiesen werden kann. In 3 verschiedenen Chartae evictionis vom Jahr 802 [63]) wurde das Gericht immer von 2 missis dominicis präsidirt, jedesmal waren ein oder mehrere judices ganz gemäfs der Vorschrift der altbairischen Gesetze (§. 10.) zugegen, allein so oft es zur Abstimmung kam, heifst es [64]): Tunc ipsi *missi*, cum Orendilo *judice et ceteris veracibus hominibus* (die späteren Biederleute) tractaverunt etc. [65]) — Quia ipsi missi — *per fideles et veraces homines* invenerunt etc. [66]). — Tunc ipsi *missi una cum his*, qui in ipso placito *adfuerunt* percogitantes etc. [67]) — Tunc ipsi prefati *missi* unacum Orendilo *judice*, et Reginhardo *comiti vel aliis quam plurimis* in ipso placito *adsistentibus* hanc causam puriter et diligenter inquirentes, invenerunt qualiter ipsa traditio etc. Und niemand wird diese Stellen, ihrem Zusammenhange nach, auf ungebothene Dinge beziehen wollen.

§. 57.

Zum Beschlufs dieser Betrachtungen über die Urtheilsfinder will ich jetzt nur noch einige Bemerkungen über die *Anzahl derselben* beifügen, an den Orten nämlich, wo Schöffen (scabini oder judices) zu Gericht safsen.

Aus mehreren Verordnungen in den Capitularien geht hervor, dafs es ihrer 7 seyn sollten [68]), und dieses wird wohl eben so gut vom Vicarius und Centenarius gelten müssen, wie vom Grafen selbst. Wenigstens ist es ohne allen historischen Grund, wenn manche französische Geschichtsforscher, z. B. Bernardi [69]), ohne Angabe irgend eines Grundes annehmen, beim Centenarius haben 3 hingereicht, zu welchem Irrthum vielleicht Cap. II. an. 823. c. 28 inf. et Cap. lib. 2, c. 28 inf. Veranlassung gegeben haben mögen, wiewohl sie von nichts weniger, als von Gerichtssitzungen des Centenarius reden, wie schon die betreffenden Worte: habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum necnon et de *primis scabineis* suis *tres aut quatuor*, selbst zeigen. Nichts desto

63) Monum. Boic. IX, p. 15 — 19. 64) pag. 16. 65) pag. 17.
66) pag. 18. 67) pag. 19.
68) Capit. lib. 3, c. 40. lib. 6, c. 638. Cap. III, an. 803. c. 20. Cap. an. 829. tit. 3. c. 5. *op.* Bal. I, p. 671.
69) Essai sur les revolutions du droit français. Amsterd. 1782. §. 4, p. 69.

weniger ist doch auch Bernardi [70]), noch jener Meinung, wegen L. Sal. tit. 47, ed. Herold. [71]). Vergleicht man übrigens die übrigen Codices [72]), in denen allen es heifst: et tres homines causas tres demondarè u. dgl. und den ganzen Zusammenhang der Stelle, so wird wohl niemand diese tres homines für Urtheiler halten. Und eben so wenig Beweise sind für die Meinung anderer z. B. v. Fichard [73]) vorhanden, dafs Ludwig der Fromme die Anzahl der Schöffen auf 12 festgesetzt habe, wenigstens geht dieser Beweis nicht aus Capit. II. an. 819, c. 2. hervor, wenn man diese Stelle in ihrem Zusammenhange liest. Vielmehr suche ich mit Dreyer [74]) den Grund der in späteren Zeiten so häufig vorkommenden Zahl 12 in den altgermanischen Sitten und religiösen Gebräuchen selbst, und dies um so mehr, da gerade bei den Völkern, wohin die Karolingischen, Capitularien nur wenig oder gar nicht gewirkt haben, z. B. im ganzen Norden Europens, sich jene Zahl am häufigsten findet.

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so finden wir in placitis dieser Zeit bald 7 Schöffen [75]), bald 8 [76]), bald 10 [77]), bald 14 [78]), bald aber nur 6 [79]), oder gar nur 5 [80]), zumal im südlichen Frankreich gewöhnlich nur 5, aus Gründen, die mir völlig unbekannt sind. Aus welchem allem denn nicht ohne Grund mit Meyer [81]) zu folgern seyn möchte, dafs nur das minimum festgesetzt, also im südlichen Frankreich wenigstens 5, anderswo aber und namentlich im fränkischen Reiche wenigstens 7 Schöffen hätten zugegen seyn müssen, dafs jedoch, wenn ihrer noch mehr zugegen gewesen, auch diese mit urtheilen durften und urtheilten, wie dies aufser den angeführten Stellen auch noch aus dem Umstande folgt, dafs immer alle anwesenden Schöffen um das Urtheil gefragt wurden und alle auf gleiche Weise das Urtheil fanden [82]), dafs es in form. Goldast. c. 99. inf. heifst: et haec nomina scabiniorum (nun werden 6 mit Namen aufgezählt). — *quam etiam et aliis plurimis*, und dafs auch das spätere Recht damit übereinstimmt, wo allezeit und wären es ihrer auch noch so viele gewesen, alle anwesende Schöffen das Urtheil zu finden hatten.

Streitende Parthien.

§. 58.

Immer noch konnte jeder, der ein Interesse hatte, klagend und anklagend, einerlei, ob Mann Frau oder Leibeigener (§. 69, 70 inf.) auftreten und mufste dies in der Regel sogar, namentlich in Criminalsachen [83]) in eigener Person thun. In der Regel waren es also die Berechtigten, die Beschädigten selbst oder deren Verwandte, welche vor Gericht auftraten, wiewohl auch andere, wenn sie ein Interesse dabei hatten, nicht ausgeschlossen waren. So waren es namentlich die ihrem Kaiser *getreuen Baiern* (fideles), welche ihren Heerzog Thassilo anklagten [84]).

---

70) De l'origine et du progres de la legisl. Franc. Paris, 1816. p. 51.
71) Tunginus aut centenarius mallum indicent, et in ipso mallo scutum habere debet, et *tres homines* vel causas mandare.
72) Tit. 48, Cod. Guelferbyt. tit. 80. Cod. reg. tit. 46 c. 1. ed. Lindenbr. und tit. 46. c. 1 emend.
73) Entstehung v. Frankf. p. 37. 74) Vom Nutzen d. heidn. Gottesgel. §. 10.
75) Judicium an. 817. *op.* Bal. II, p. 1416.
76) Placitum an. 814. *op.* Rindlinger l. c. p. 217. Placitum *op.* Bal. II, p. 823. Nr. VI. form. Goldast. c. 95 inf. placitum an. 862. *op.* Vaissete I, p. 113. Placitum *op.* Sagittan de ducatu Thuring. lib. 4, c. 9. §. 5.
77) Judicium an. 876 *op.* Bal. II, p. 1497 an. 875. *op.* Vaissete I, preuv. p. 128.
78) Form. Goldast. c. 92.
79) Placitum an. 852. *op.* Vaissete l. c. p. 99. an. 869. *op.* Bal. II. p. 1489. f.
80) Placitum an. 783. *op.* Bal. II, p. 1394 et an. 821, 867, 873. *op.* Vaissete l. c. p. 55, 118 et 124.
81) I. p. 400 ff. 82) Baluz. II, p. 743, 953.
83) Capit. lib. 7, c. 357. 84) Annales Francorum ad. an. 738. *op.* Bouq. p. 46.

Fürchtete sich übrigens jemand vor demjenigen, den er anklagen wollte, so konnte die Sache auch an einen anderen Ort verwiesen und daselbst entschieden werden [85]). *Ausgeschlossen* von dem Rechte der *Anklage* waren *Leibeigene*, überhaupt alle, die dieser Ehre *unwürdig* z. B. Verbrecher, die nicht gute Christen, infam waren u. s. w. [86]) und namentlich auch alle, die nicht *ebenbürtig* mit dem anzuklagenden gewesen sind [87]). In welchem Sinne auch *Abwesende* nicht angeklagt werden können, will ich weiter unten noch bemerken (§. 79.)

Die Strafe des falschen Anklägers blieb bei den meisten Völkerschaften die alte, nur *Geistliche* sollten aufser dem Verlust von Amt und Würde, noch mit derselben Strafe belegt werden, welche der Verbrecher selbst, wenn er überführt worden wäre, erhalten haben würde [88]).

Richter während der Sitzung.

§. 59.

Wiewohl auch jetzt noch die Schöffen und übrigen Beisitzer mitreden, die Zeugen und Parthieen befragen durften u. dergl. mehr [89]), so war es doch nach wie vor eigentlich der *vorsitzende Richter*, welcher den Procefs leitete, den Parthieen auf ihr Begehren einen *Redner* gab (§. 60 inf.) die Parthieen zum Reden, zur Antwort u. s. w. aufforderte, sie sowohl, als die Zeugen befragte, den Zeugeneid abnahm und dergl. mehr [90]). Was nur entfernt zur weiteren Aufhellung der Sache beitragen mochte, oder überhaupt zweckdienlich schien, konnte er anordnen, z. B. durch einen Theil des Umstandes oder durch Zeugen einen Augenschein einnehmen, Gränzen besichtigen lassen, wenn darüber Streit war u. dergl. mehr [91]). Darum heifst es denn auch manchmal secundum istorum hominum testimonium et *secundum vestram inquisitionem* judicamus [92]). War nun aber die gerichtliche Verhandlung zu Ende, so war er es wieder, der die Schöffen *um das Urtheil fragte* [93]). Und über alles, was er that, durfte man sich wohl nachher höheren Orts beschweren, *allein nicht widersprechen* [94]).

---

85) Capit. lib. 7, c. 76. 86) Heineccius lib. 3. tit. 9, §. 310. tom. II, p. 659 f.

87) Capit. lib. 7, c. 195, wo es auffallend ist, dafs gerade die Worte vel majores natu accusandi hinzugesetzt sind, während alles übrige aus L. 2. C. Th. de his qui super reliq. contend. XVI, 4. abgeschrieben ist. cf. et capit. lib. c. 85.

88) Capit. lib. 6, c. 435. lib. 7, c. 253 et 365, entlehnt aus L. 11, C. Th. de accusat. et inscript. IX, 1.

89) Judicium an. 783 et 869. *op.* Bal. II, p. 1394 et 1490. Placitum an. 852 *op.* Vaissete I, preuv. p. 99 et 113.

90) Form. Goldast. c. 99. — Tunc praedictus comes convocatis illa testimonia, qui de ipso pago erant, interrogavit eos per ipsam fidem et sacramentum, quam nostro damno datam haberent, quicquid ex inde scirent, veritatem dicerent. At illi dixerunt per ipsum sacramentum etc. Charta an. 802. *op.* Monument. Boic. IX, p. 16. — Tunc praedicti *missi dominici* — atque Orendil *judex* ipsos homines, qui hoc testificaverunt, in medium vocaverunt et per sacramentum etc. Placitum an. incerti *op.* Bal. II, p. 823. Placitum an. 852. *op.* Vaissete I. preuv. p. 99. — *interrogavimus* Odilone, quid ad *haec respondere* vellet. an. 862. *op.* Vaissete l. c. p. 113. — interrogavimus Durigildo, quid respondes ad haec de hac causa. an. 875. *op.* Vaissete l. c. p. 128. Quod etiam et vos praefati *judices me interrogastis* si potuissem per legitimos placitos habere scripturas, aut legitimos testes etc.

91) Form. Goldast. c. 99. — Tunc praedictus comes jussit ut *ipsa testimonia* supra irent, et ipsos terminos ostenderent quod dicebant, quod ita et fecerunt, et ipsos terminos firmaverunt, qui inter illa dua mansa cernebant. Sed *et plurimi ibidem adfuerunt nobiles* quos ipse comes cum eis direxerat, quod et omnia pleniter factum fuit Placitum an. 852. *op.* Vaissete I, preuv, p. 99. — Nam ipse commis jussit suos, id est Ato (und noch 3 andere) — ut super ipsas res venissent, et rei veritati vidissent, si erant ipsas infra maritate monasterii Gondesalvio, an non. Ita sicut et fecerunt reversi in ejus vel eorum judicio pariter dixerunt: nos vidimus et invenimus, quod etc. 92) Bal. II, p. 743. form. Goldast. c. 99.

93) Form. Goldast. c. 99. — deinde *comes*, auditis testibus et rem praesentem contemplatus, *interrogavit* ipse *scabinos*, quid illi de hac causa judicare voluissent? At illi dixerunt etc. Chartularium St. Galli *op.* Bal. II, p. 743. — *Interrogavit* ipse comes *illos scabinios* quid illi de hac causa judicare voluissent? At illi dixerunt etc.

94) Capit. II, an. 819, c. 5.

Um nun die Gerichte mit mehr Nachdruck präsidiren und desto bessere Aufsicht über die Handhabung der Gesetze haben zu können (ut ante eos injuste quis nemini judicare possit, nec ipsam legem mutare) ward vom vorsitzenden Richter, einerlei ob Graf, vicarius oder centenarius, obgleich er selbst keine entscheidende Stimme hatte, genaue Kenntnifs des Rechts gefodert [95]), woraus ich jedoch nicht mit Meyer [96]) schliefsen möchte, dafs er, nachdem die Sache unter den Parthieen verhandelt worden, dieselbe nochmals nach Art der englischen Richter oder der Präsidenten eines französischen Assisengerichtes resumirt, das Rechtliche erläutert habe u. dergl. mehr, indem sich davon nirgends eine Spur findet, und viele Stellen dagegen sprechen, aus denen auf's Bestimmteste hervorgeht, dafs es die Beisitzer selbst waren, die sich nach und in den Gesetzen umsahen [97]).

Uebrigens sollten die Richter *nüchtern* (jejuni) zu Gericht sitzen [98]) und niemand mehr *bewaffnet* bei Gericht erscheinen [99]).

Redner und Gewalthaber.

§. 60.

Auch diese Zeit kennt Redner sowohl als Gewalthaber.

Von solchen Rednern sprechen offenbar Capit. lib. 3, c. 33. lib. 6. 218. Cap. III. an. 803. c. 3. — Ut missi nostri scabinios, *advocatos*, notarios per singula loca eligant, denn dafür ist die Stellung derselben zwischen scabinios und notarios und der fernere Umstand, dafs sie unmöglich von Kastenvögten können verstanden werden, welche bekanntlich nicht von den missis allein, sondern *gemeinschaftlich* mit der Geistlichkeit erwählt wurden. Und auf gleiche Weise sind auch die advocati in Capit. Caroli Calvi. an. 864. tit. 36, c. 32 inf. von ihnen zu verstehen.

Sie hiefsen nach dem eben Bemerkten *advocati*, sehr häufig aber auch *causidici* oder *clamatores* von clamare vor Gericht reden oder handeln [100]), und ihres Amtes war es, nach wie vor in Gegenwart ihrer Parthie selbst, oder ihres Gewalthabers, dem Gerichte die Sache vorzutragen.

Bei weitem häufiger findet man jedoch in den placitis dieser Zeit der *Gewalthaber* erwähnt, gewöhnlich *mandatarii* genannt [1]), zuweilen aber auch noch *missi* [2]), auch wohl ganz römisch, *procuratores lites* [3]), und bei Geistlichen gewöhnlich *advocati*, welchen nebst Schutz und Schirm mit gewaffneter Hand auch die Vertheidigung und Vertretung der Kirchen und Klöster vor Gericht oblag [4]).

So häufig übrigens auch diese Gewalthaber schon vorkommen, so trat diese Vertretung durch einen andern jedoch *nie* in *Criminalsachen* ein [5]), wodurch jedoch *Redner*, die den Beschuldigten

---

95) Capit. an. 803 c. 4. *op.* Bal. I, p. 396. Capit. V. an. 803. c. 19. p. 396. Capit. lib. 5. c. 260.

96) I, p. 382.

97) Placitum an. 852. *op.* Vaissete I, preuv. p. 100. — Cum nos vidissemus (scil. judices) suam recognitione et vacuasione, per quam *sivimus in lege Gotorum*, ubi apertius invenimus in libro octo, titulo primo, era V ubi dicit etc. Placitum an. 862. *op.* Vaissete l. c. p. 115. Et tunc nos *judices cum vidissemus* tales recognitiones — sic perquisivimus in lege gothorum, in libro quinto, titulo quarto, era octavo, ubi dicit etc.

98) Capit. lib. 3, c. 38. lib. 5, c. 103. lib. 6, c. 232. L. Longob. lib. 2. tit. 52, c. 4, 11.

99) Capit. III. an. 806, c. 1. Cap. lib. 3, c. 22. L. Longob. lib. 2. tit. 46, c. 1 et 2.

100) Heineccius, lib. 3, tit. 2. §. 82. tom. 2. p. 439. f. nota.

1) Judicium an. 783 et 876 *op.* Bal. II, p. 1394 et 1497. et Placitum an. 852 et 862. *op.* Vaissete I, preuv. p. 99 et 113. 2) Judicium an. 869. *op.* Bal. II, p. 1490.

3) Capit. an. 744. c. 17. Cap. lib. 7. c. 334.

4) Placitum an. 778. *op.* Schöpflin, Alsat. diplom. I, p. 51. 3 chartae an. 802. *ap.* Mon. Boic. IX, p. 15 — 19.

5) Cap. add. IV, c. 14. Capit. lib. 7. c. 357. — non per procuratores, sed per ipsos est agendum.

vertheidigen halfen, wie die folgende Zeit lehrt, keineswegs ausgeschlossen waren, und in *Civilsachen* wenigstens nur ausnahmsweise. Denn immer noch mufsten die Parthieen in Person erscheinen, uud erschienen selbst vor Gericht, *Grafen* sogar nicht ausgenommen [6]. Nur in Verhinderungsfällen pflegten Gewalthaber statt ihrer aufzutreten, z. B. für einen Grafen in Placitum v. J. 869 [7], wo derselbe *bald mandatarius*, causas perquirere vel mallare etc. bald *missus comitis* genannt wird, zumal aber auch jetzt noch nur dann, wenn jemand sunnia dem Gerichte vorzutragen hatte [8]. Nur allein *Erzbischöfe* [9], *Bischöfe* [10], *Aebte* und *Klöster*, wurden in der Regel durch andere vertreten [11].

Auch jetzt noch machten übrigens die Gewalthaber noch keinen eigenen Stand aus, *Kirchen und Klöster* allein ausgenommen, bei welchen die advocati schon ständige Beamte waren. *Redner* dagegen, indem sie vom missus dominicus ein für allemal ernannt werden sollten [12], machten schon ein geschlossenes ständiges Amt aus, das jedoch nicht allgemein eingeführt worden, wenigstens sich nicht lange erhalten zu haben scheint, da wir schon in dieser Zeit, hie und da, in der Folge aber allgemein die Sitte finden, dafs man ohne Erlaubnifs des Königs oder des vorsitzenden Richters sich keines Redners bedienen durfte, dafs dieser dann vom König oder Richter begehrt und aus dem Gerichtasring gegeben zu werden pflegte [13].

Gerichtsbot.

§. 61.

Häufiger schon finden wir in diesen Zeiten der Gerichtsboten erwähnt, immer noch *missi* genannt [14], zumal aber im südlichen Frankreich und Spanien, *sajones* [15], hie und da auch *barrigildi* [16], zumal scheint dies in Italien der Fall gewesen zu seyn, da hier sich der Name barrigilli erhalten hat, wie in Spanien der Sayo.

Immer noch pflegte er die nöthigen *Ladungen* zu machen [17], während der Sitzung die Befehle des präsidirenden Richters zu vollziehen, wefswegen er denn auch bei jeder Gerichtssitzung zugegen seyn mufste und daher als nothwendiger Bestandtheil des Gerichtes unmittelbar nach den judices, aber noch vor den boni homines, welche den Umstaud bildeten, genannt zu werden pflegte [18].

---

6) Placitum an. 783. *op.* Bal. II. p. 1394. 7) Bal. II, p. 1490.

8) Placitum an. 812. *op.* Bouq. V, p. 776. et memoratus Fingulfus nec a dicto placito venit, *nec nullum direxit ad vicem suam, qui pro aeo sonia* nunciasset etc.

9) Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1394.

10) Judicium an. 876. *op.* Bal. II, p. 1497. an. 875. *op.* Vaissete I, pr. p. 128. 3 Chartae an. 802. *op.* Mon. Boic. IX, p 15 — 19.

11) Placitum. an. 852 et 862. *op.* Vaissete I, pr. p. 99, 113. an. 778. *op.* Schöpflin, Alsat. dipl. I, p. 51.

12) Capit. III, an. 803, c. 3. Cap. lib. 3. c. 33, lib. 6, c. 218. Ut missi nostri — advocatos — per singula loca eligant.

13) L. Longob. lib. 2. tit. 52, c. 1. Si quis causam alterius agere aut causare praesumpserit, in praesentia Regis aut judicis (*excepto si rex aut judex ei licentiam dederit*) — *tunc debeat dare ei hominem, qui causam ipsius agat.* 14) Capit. Caroli Calvi an. 864. tit. 36, c. 6, 32.

15) Placitum an. 867, 873. *op.* Vaissete I. pr. p. 118, 124. an. 844 et 876. *op.* Bal. II, p. 1497, 1512.

16) Capit. an. 864. c. 32 inf.

17) Capit. Caroli Calvi an. 864. c. 6. — statuimus ut *comes missum suum* — mittat, et *eum bannire et mannire jubeat* etc. cap. 32. ibid.

18) Placitum an. 852. *op.* Vaissete I, preuv. p. 99. — et judices — id est Hulteredus, Teudefredus — et Biedegisus *sagone*, seu et bonorum hominum praesentia etc. Placitum an. 887, 873, 875. *op.* Vaissete I, pr. p. 118, 124 et 128. an. 844 et 876. *op.* Bal. II. p. 1497 et 1512.

Endlich liefsen die Grafen und übrigen Richter durch ihn die gesprochenen Urtheile exequiren [19]).

Gerichtsschreiber und Notarius.

§. 62.

Noch immer gab es Schreiber, *notarius* [20]), *cancellarius* [21]), oder auch *scriba* genannt [22]). Die missi sollten sie ernennen, auf eine dazu bestimmte Liste setzen, und diese immer bei sich führen [23]), und jeder Graf sollte einen haben [24]).

Wie zur Verfertigung der übrigen Urkunden, so bediente man sich ihrer auch, um sie über die mündlichen Verhandlungen vor Gericht eine schriftliche Urkunde aufsetzen zu lassen, und zwar beim königlichen *Hofgericht* [25]), wie beim Gerichte des *missus dominicus* [26]), des *Grafen* [27]) des missus eines Grafen oder Bischofs u. s. w. [28]), und dies nicht blos an diesem oder jenen Orte, sondern allenthalben, namentlich auch in *Baiern* [29]).

Auch jetzt war übrigens die Zuziehung eines solchen Beamten nicht nothwendig, denn Jeder der das Schreiben verstand, konnte dasselbe besorgen. Darum finden wir denn gar häufig dessen, der die Urkunde geschrieben, gar nicht erwähnt [30]), uud noch häufiger *Geistliche*, (presbyteri) welche es besorgten; und zwar bei Gerichten des *missus dominicus* eben sowohl [31]) als des Grafen [32]) eines *vice dominus* [33]) u. s. w. und wie bei den übrigen Völkerschaften, so namentlich auch bei den *Baiern* [34]).

Zeit der Gerichte.

§. 63.

Schon in früheren Zeiten bestand ein Unterschied zwischen *gebothenen* und *ungebothenen* Dingen (§. 16, 17.) Da jedoch die ungebothenen Dinge, das heifst die jährlichen Versammlungen des gesammten Volkes nach und nach eine ganz andere Form und Bestimmung erhielten, also eigentlich rechtliche Gegenstände immer seltener und zuletzt nur ausnahmsweise darin verhandelt wurden, so mufsten nothwendigerweise die gebothenen Dinge immer häufiger und häufiger werden, wie dies ebenfalls schon bemerkt worden ist. Da es nun bei diesen gebothenen Dingen einzig vom Grafen oder dessen Vicarius etc. abhing, wie oft er sie halten und wen er dazu einladen wollte, so mifsbrauchten bald habsüchtige Beamten diese ihnen anvertraute Gewalt zu gar mancherlei Vexationen

---

19) Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1396. — per suum sajonem revestire fecisset, sicut et fecit. Placitum an. 858. *op*, Bal. II, p. 1468. — et suum missum Fulradum dedit — ut legalem vestituram in omnibus faceret. Placit. an. 852. *op.* Vaissete. I, pr. p. 100.

20) L. Longob. lib. 2. tit. 40. c. 6. Capit. III, an. 803. c. 3.

21) Capit. VI, an. 803. c. 2. Cap. lib. 3. c. 43. L. Longob. lib. 2. tit. 40. c. 1, 2, 6. Placit. an. 878. *op.* Vaissete I, pr. p. 136. 22) Capit. I. an. 805. c. 3.

23) Capit. III, an. 803. c. 3. Cap. lib. 3. c. 33. lib. 6. c. 218.

24) Cap. I, an. 805, c. 3. — et singuli comites suum notarium habeant.

25) Placitum an. 781. *op.* Bouq. V, p. 746.

26) Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1396, wo sogar mehrere Notare unterschrieben haben. Meichelbecks Instrumenta. Nr. 115, p. 88.

27) Placitum. an. 814. *op.* Kindlinger, p. 218. Meichelbecks Nr. 118, 120 pag. 90 et 91.

28) Placitum *op.* Bal. II. p. 823. 29) 3 Chartae an. 802. *op.* Mon. Boic. IX, p. 15 — 19.

30) Placitum an. 752 et 757. *op.* Bouq. V, p. 697 et 703.

31) Placitum an. 875, *op.* Vaissete I, pr. p. 129 et an. 876. *op.* Bal. II, p. 1497.

32) Placitum an. 869. *op.* Bal. II, p. 1491. 33) Placitum an. 802. *op.* Vaissete I, pr. p. 31.

34) Donatio an. 778 et 799. *op.* Mon. Boic. IX, p. 13 — 15. Charta an. 802. ibid. p. 18. Meichelbecks, l. c. Nr. 116, p. 89.

und Erpressungen, indem sie öfter, als es nöthig war, Gerichte hielten, und mehr als sie bedurften, wahrscheinlich immer diejenigen, welche sich ihren Anmaſsungen nicht fügten, einluden [35]). Darum entschloſs sich Karl der Groſse, wie von so vielen andern Miſsbräuchen, also auch von diesem Druck das Volk zu befreien.

Er lieſs nämlich die alten ungebothenen Dinge, welche zweimal des Jahrs, einmal im Frühjahr, und einmal im Herbst, und zwar auf öffentlicher Mahlstatt (in mallo publico) gehalten zu werden pflegten, und bei denen das *gesammte Volk* erscheinen muſste, nach wie vor bestehen [36]), und auch hier pflegten, nach wie vor, neben öffentlichen Angelegenheiten auch Privatstreitigkeiten abgethan zu werden [37]).

Aber auſserdem ordnete er auch noch für die *Grafendinge*, wie sie wenigstens früherhin schon bei den Baiern und Alemannen bestanden [38]), *ungebothene Dinge* an, nur etwas anders bestimmt und allgemein für sein ganzes Reich. Diese sollten nämlich in jedem Gau und unter Vorsitz des Gaugrafen nicht öfter, als *dreimal* im Jahr gehalten, aber bei Strafe auch von allen Gaubewohnern besucht werden, weswegen sie *generalia placita* [39]), aber auch noch *placita legitima*, oder *malla legitima* hieſsen [40]), ganz ähnlich den Bestimmungen in Brittischen Gesetzen dieser Zeit [41]). Da nun aber die erste Art von ungebothen Ding sich immer weniger und seltener mit Privatstreitigkeiten beſaſste, deren Schlichtung also, auſser den gebothenen Dingen, ihnen allein oblag, so kam es, daſs in der Folge sie allein den Namen ungebothen Ding erhielten, während die andern in der Länge der Zeit und nach Verschiedenheit der Länder und ihrer Bestimmung den Namen Parlemente, Generalstaaten, Provinzial- oder Reichstage annahmen, und daher fernerhin von meinen bloſs juristischen Untersuchungen ausgeschlossen bleiben müssen.

Auſser dem Gaugrafen durfte übrigens keiner der übrigen unter ihm stehenden Richter, vicarius, centenarius u. s. w. *ungebothene Dinge* halten, *denn*, *wiewohl die Vorschrift* in den Capitularien [42]) *ganz allgemein* ist, so ergiebt sich doch aus dem Gegensatze am Schluſs der eben angeführten Stelle: *Ad caetera vero quae centenarii tenent* non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur, welcher sich noch anderswo [43]) findet, klar und deutlich, daſs es beim Gericht des centenerius allzeit anders gehalten werden solle, indem, wenn es bei ihm eben so hätte gehalten werden sollen, dieser Zusatz gar nicht nöthig gewesen wäre.

Als eine Art von ungebothenen Dingen kann man indessen, wenn man will, auch die Gerichte der *Klostervögte* und der *missi dominici* betrachten. Denn die Klostervögte sollten schon in dieser Zeit hie und da, z. B. im Elsaſs, *unaufgefordert* nur *einmal* im Jahr Gericht halten [44]),

---

35) Capit. an. 829. c. 5. *ap.* Bal. I. p. 671. De vicariis et centenariis qui magis propter cupiditatem quam propter justiciam faciendam saepissime placito tenent, et exinde populum nimis affligunt, ita teneatur etc. L. Longob. lib. II. tit. 52. c. 22.

36) Capit. an. 769. c. 12. Cap. lib. 7. c. 133.

37) L. Caroli M. c. 77. Hauschild §. 39. p. 134. not. 1.

38) L. Bajuv. tit. II. c. 15. L. Alemann. tit. 36. §. 17.

39) Capit. V. an. 819. c. 14. Capit. lib. 4. c. 57. L. Longob. lib. II. tit. 42. c. 3. Capit. an. 829. c. 5. *ap.* Bal. I. p. 671.

40) Praeceptum an. 820. *ap.* Bal. II. p. 1419.

41) L. Eodgari c. 10. — habeatur *ter in anno* conventus *oppitanus*, *et bis provincialis* conventus etc. L. Canuti c. 17. — *Et ter in anno* habeantur comitia *municipalia*, et *duo* conventus *provinciales etc.*

42) Capit. V. an. 819. c. 14. De placitis si quidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit.

43) Capit. l. 4. c. 57. L. Longob. l. 2. tit. 42. c. 3. Capit. an. 829. c. 5. *ap.* Bal. I. p. 671.

44) Charta Ludovici Pii an. 823. *op.* Schoepflin, Alsat. diplom. I. p. 70. — sed ipse advocatus — *semel in anno* publicum placitum — teneat, et an. 727. *ap.* Schilter, gloss. p. 597. f. dieselbe Urkunde.

oder wenigstens nur einigemal. Und auf gleiche Weise sollten auch die missi nur *viermal* des Jahrs an vier verschiedenen Orten ihres Amtsbezirkes (missaticum) Gericht halten [45]. Eine Sitte, welche sich lange Zeit in Frankreich erhalten hat in den sogenannten assises, welche die Königlichen Amtleute und Senechale jedes Jahr einigemal, und ebenfalls an verschiedenen Orten, bei Bereisung ihrer Provinzen halten sollten, und zwar, wenn auch nicht allenthalben [46], doch an sehr vielen Orten noch gerade viermal des Jahrs [47]. Auffallend ist es auch, und vielleicht nicht ohne historischen Grund, dafs die Parlemente in Frankreich, wie die Hofgerichte in Deutschland, in frühern Zeiten, ehe sie ständig geworden, gerade viermal im Jahre gehalten wurden, so wie noch bis auf die jetzige Stunde in Frankreich die Geschwornengerichte (ebenfalls assises genannt) viermal im Jahr gehalten zu werden pflegen [48]. Und in diesen *ungebothenen* Dingen der missi war es wahrscheinlich, wo alle Beamten ihres Bezirkes, Grafen, Bischöffe und Aebte sogar nicht ausgenommen erscheinen mufsten, theils um Aufschlüsse zu ertheilen, theils um mit urtheilen oder die daselbst verfafsten Urkunden mit unterschreiben zu helfen [49].

§. 64.

Aufser diesen ungebothenen Gerichten konnte indessen auch jeder Beamte noch, wenn sich in der Zwischenzeit Fälle ereigneten, aufserordentlicherweise *gebothene* halten. Von den *Vikarien* und *Centenarien* versteht es sich, nach dem eben Gesagten (§. 63.), von selbst, da sie *nur* gebothene halten konnten, aber auch die *Gaugrafen* durften es, nur sollten sie, wie die Centenarien und Vicarien, dann zur Verhütung der früheren Vexationen und zur Erleichterung des übrigen Volkes nur die streitenden Parthien, die Zeugen, und aufserdem noch sieben Schöffen als Urtheilsfinder vorbannen [50], welche Vorschrift, da sie so oft, ja mit allen Motiven so spät noch wiederholt worden ist, wahrscheinlich sich nicht des Beifalls der Beamten zu erfreuen gehabt, und an mehr als an einem Orte unvollzogen geblieben seyn mag [51].

Auf gleiche Weise konnten die *Klostervögte* gebothene Dinge halten, jedoch nur so oft, als es vom Abt oder der Aebtissin *begehrt* wurde [52].

Auch die *Lehengerichte* waren *gebothene* Dinge, und von ihnen ist gewifs die Vorschrift [53] Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum *venire* cogatur, *exceptis scabineis vel vassis Comitum,* und die Zusammenstellung der Vasallen mit den Scabinen zu verstehen. Auf gleiche Weise waren auch in dieser Zeit noch *alle Königlichen Hofgerichte* gebothene Dinge, denn der

---

45) Cap. III. an 812. c. 8. Capit. lib. 3. c. 83.

46) Grand coutumier liv. I. ch. 5. p. 36. Ordon. de Phillippe IV. du 23. mars 1302. art. 26. *ap.* Ord. du L. I. p. 362.

47) Bouteiler liv. 1. ch. 3. p. 9. Cout de la Rochelle art. 1. Ordon. donneé à Orleans 1569. art. 49.

48) C. d'instr. crim. art. 259.

49) Capit. V. an. 819. c. 28. Capit. lib. 4. c. 71. Placitum an. 849. *ap.* Bodmann II. p. 603.

50) Capit. III. an. 803. c. 20. Capit. lib. 3. c. 40. Capit. I. an. 809. c. 13. L. Longob. lib. II. tit. 42. tit. 52. c. 22.

51) Capit. an. 829 c. 5. *ap.* Bal. I. p. 671. Capit. Chlotharii Imp. tit. III. c. 3. *ap. Bal.* II. p. 321. Volumus ut comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere de vicariis et centenariis qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent, et exinde populum nimis affligunt, et ita teneatur sicut in capitulare Domini Karoli continetur, id est, ut nullus ad placitum banniatur etc.

52) Charta Ludovici Pii an. 823. *ap.* Schoepflin Alsat. diplom. I. p. 70. — advocatus semel in anno publicum placitum — teneat — *nisi* per *abbatissam vocetur etc.*

53) Capit. lib. 3. c. 51. Cap. I. an. 809. c. 13., und L. Longob. l. 2. tit. 42. c. 1.

Umstand, dafs sie nur *regelmäfsig jede Woche* gehalten werden sollten [54]), schuf sie noch keineswegs in ungebothene, und da immer noch das Hauptrequisit derselben, die Zwangsverbindlichkeit, für Alle, für das gesammte Volk, daselbst erscheinen zu müssen, fehlte. Und aus demselben Grunde sind auch die Gerichte, welche *die Herzoge von Baiern* immer auf den ersten Samstag jeden Monats zu halten pflegten, für *gebothene* Gerichte zu halten [55]).

Im Ganzen hing es indessen bei gebothenen wie bei ungebothenen Gerichten von der Bestimmung des vorsitzenden Richters ab, zu welcher Zeit und an welchem Tage er Sitzung halten wolle, nur dafs er bei ungebothenen, natürlich an gewisse Zeiten und Jahr gebunden war. So pflegten denn die Könige für ihre *Hofgerichte* die Sitzungszeit zu bestimmen, und diese durch ihre missi bekannt machen zu lassen [56]), eben so bestimmten die missi dominici die ihrigen und machten sie den Grafen bekannt [57]), wobei jedoch zumal auf die Bequemlichkeit der Beamten, welche dabei zu erscheinen hatten, Rücksicht genommen werden sollte [58]). Auf gleiche Weise hing auch vom Grafen und den übrigen Beamten die nähere Bestimmung ab, nur sollten *benachbarte Grafen*, damit niemand verhindert werde vor Gericht zu erscheinen, *nie auf denselben Tag* ihre Sitzungen halten [59]), und kein Sonn- oder Festtag dazu verwendet werden [60]).

War übrigens im einzelnen Falle nichts bestimmt worden, so blieb es dann wohl bei den von Alters her bestimmten Sitzungszeiten und Tagen (§. 16.). Nach wie vor pflegten dieselben aber des *Morgens* gehalten zu werden, da die Richter *nüchtern* (jejuni) seyn sollten [61]), und dies einen ganzen Tag zu bleiben, einem altdeutschen Magen unmöglich zugemuthet werden konnte. Bei vielen und dringenden Geschäften ward übrigens auch des Nachmittags noch Sitzung gehalten (post mediam diem [62]), zumal wenn die Sitzung einmal begonnen hatte. Und häufig pflegte der *Dienstag* dazu verwendet zu werden [63]).

Ort der Gerichte.

§. 65.

Noch immer wurden die Gerichte auf *Anhöhen*, in *Wäldern* u. s. w. gehalten, z. B. in der Mark Heppenheim [64]), oder auf *freiem Felde*, z. B. in Sachsen [65]), in Schwaben und anderswo [66]). Aber auch noch in *Kirchen* oder auf *Kirchhöfen* [67]), in Städten, z. B. in Albi und Narbonne in Frankreich [68]), das heifst auf *freien Plätzen in Städten*, z. B. in Freisingen [69]), oder *vor Städten* [70]).

---

54) Capit. an. 829. tit. II. c. 14. *ap.* Bal. I. p. 668. Cap. add. IV. c. 115.

55) Concilium Aschaeimense unter Tassilo cap. 15. *ap.* Abhandlungen der Churbaierischen Akademie München. 1763. Th. 1. p. 54.

56) Capit. add. IV. c. 116 Cap. an. 829. tit. II. c. 14.

57) Cap. III. an. 812. c. 12. Cap. lib. 3. c. 87.

58) Capit. lib. 3. c. 83. inf. Cap. III. an. 812. c. 8.

59) Capit. Caroli Calvi an. 864. tit. 36. c. 32.

60) Capit. an. 823. c. 7. Capit. lib. 2. c. 7. Capit. an. 789. de partib. Saxon. c. 18.

61) Capit. lib. 3. c. 38. lib. 5. c. 103. lib. 6. c. 232 L. Longob. lib. 2. tit. 52. c. 4, 11.

62) Capit. lib. 2. c. 33.

63) Judicium an. 783. *ap.* Bal, II. p. 1394. — in Narbona civitate, *die Martis etc.*

64) Codex Laureshamensis Abb. diplom. tom. I. p. 17. — *placitum in eadem sylva ad tumulum etc.* Marquard rehen. orig. Palat. p. 49.

65) Praeceptum an. 789. *ap.* Bal. I. p. 249. — in curte *ad campos* in mallo publico.

66) Charta Alemann. c. 99. Placitum *op.* Bal. II. p. 823.

67) Capit. lib. 4. c. 28.

68) Placitum an. 878. *op.* Vaissete I. preuv. p. 135. — Albiae civitate *mallo publico etc.* Placitum an. 862. *op.* Vaissete 1. preuv. p. 113. — in *mallo publico* in Narbona civitate etc.

69) Charta evictionis an. 802. *op.* Mon. Boic. IX. p. ff. — actum est hoc in *loco publico* Frisinga in *mallo publico etc.* Charta an. 802. *op.* Mon. B. IX. p. 17. ff.

70) Placitum an. 873. *op.* Vaissete I. preuv. p. 124. — in mallo publico *ante castro* Menerba etc.

Denn allzeit wurden sie öffentlich, und zwar in der Regel noch *unter freiem* Himmel gehalten, wie das Geboth, an diesen Orten ein Obdach oder Häuser zu errichten, hinreichend beweist[71]).

Nur allein die *Königlichen Hofgerichte* pflegten auch jetzt noch in Königlichen *Palästen*, also nicht unter freiem Himmel gehalten zu werden[72]).

Doch hing es wohl auch jetzt noch im Ganzen von der Bestimmung des Richters ab, wo die Gerichte gehalten werden sollten, sowohl bei gebothenen als bei ungebothenen. Nur sollten die *missi dominici* zur Erleichterung des Volks und der Beamten, welche bei ihren Sitzungen zu erscheinen hatten, diese immer an *verschiedenen Orten* halten[73]), und malla nie in Kirchen oder auf Kirchhöfen, die placita minora aber allenthalben, wo es dem Beamten beliebte, gehalten werden[74]), jedoch auch diese placita minora nach einer späteren Bestimmung nicht in *Kirchen*, *Kirchhöfen* u. s. w.[75]). Dieses hinderte aber nicht, dafs für alle und jede Gerichte *ein für allemal* ein bestimmter Sitzungsort festgesetzt werden konnte, oder dafs man es bei einem altherkömmlichen Sitzungsorte bewenden liefs, wie wir es namentlich von einem *Klostervogt* im Elsafs wissen[76]), und wie dies auch noch aus anderen Stellen hervorgeht[77]).

§. 66.

Da übrigens in einigen der angeführten Stellen ein Unterschied zwischen mallum und placitum gemacht wird, so möchte es hier der Ort seyn, Einiges über die Bedeutung dieser Worte beizufügen. Bekanntlich halten manche beide Worte für vollkommen gleichbedeutend, andere nicht, und unter diesen wird bald dieser, bald jener Unterschied gemacht. Ohne mich aber auf die Würdigung aller dieser zum Theil wahrhaft grundlosen Meinungen einzulassen, will ich nur Einiges über *Wiarda*[78]) sagen, indem seine Ansicht auf den ersten Anblick gar viel für sich zu haben scheint, also leicht auf Abwege führen könnte. Er hält nämlich placitum, weil dessen Ansetzung vom Gutdünken (placito, bene placito) des Grafen abgehangen, für die Bezeichnung der *Gebothenen*, mallum dagegen für die der *ungebothenen* Gerichte. Allein wiewohl auch noch andere Stellen[79]) dafür zu sprechen scheinen, so ist doch dem nicht so. Zwar gebe ich gerne zu, dafs placitum ursprünglich einen blofsen *Termin* bedeutet habe. Aus L. Sal. tit. 49. — omnes *intra placitum* istum commoneantur etc. und anderen Stellen[80]) geht dies unwidersprechlich hervor. Eben so mag von diesem gerichtlichen Termine das Gericht selbst den Namen placitum erhalten haben. Allein es ist historisch unwahr, dafs darunter ausschliefslich, oder auch nur vorzüglich, die gebothe-

---

71) Capit. I. an. 809. c. 25. Capit. I. an. 819. c. 14.

72) Judicium an. 863. *ap.* Martene I. p. 169. — rex Karolus in *Vermeria Palatio etc.*

73) Capit. lib. II. c. 26. Capit. an. 823. c. 26. — ut conventum *in duobus* aut *tribus locis* congregent etc. Capit. lib. 3. c. 83.

74) Capit. I. an. 819. c. 14. — Mallus tamen neque in ecclesia neque in Atrio ejus habeatur. *Minora vero placita* Comes, sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit habeat. Capit. lib. 4. c. 28. Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45. c. 12. T. Longob. lib. 2. tit. 57. c. 26.

75) Capit. Caroli Calvi an. 873. c. 12. inf. — Minora vero placita Comes, sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit *excepto in ecclesia, et porticibus* atque atrio ecclesiae etc. Capit. lib. 5. c. 156. add. III. c. 32. et c. 118.

76) Ludovici Pii charta an. 823. *ap.* Schöpflin Alsat. diplom. I. p. 70. — sed ipse advocatus — *semel in anno publicum placitum apud villam*, quae vocatur Göwenheim, *ubi sedes* est judiciaria totius abbacie, teneat etc.

77) Capit. l. an. 819. c. 14. — in *loco ubi mallum tenere debet* domus construatur etc. Capit. II. an. 809. c. 13. — in locis ubi mallus publicus haberi *solet etc.* Cap. lib. 3. c. 57.

78) P. 184.

79) Capit. an. 769. c. 12. *Ut ad mallum* venire nemo tardet. — Ad alia vero *placita*, *si necesse fuerit*, vel *denuntiatio Regis* urgeat, *vocatus* venire nemo tardet.

80) Z. B. L. Sal. tit. 52. c. 1.

nen Dinge zu verstehen sind. Vielmehr wird mallum und placitum gerade *bei ungebothenen* Gerichten seit den ältesten Zeiten abwechselnd gebraucht [81]), und das ungebothene Ding, das seit den ältesten Zeiten *mallum legitimum* genannt ward, hiefs seit jeher bald *mallum* legitimum [82]), bald aber auch *placitum* legitimum [83]), und in späteren Urkunden gar pflegen die ungebothenen Dinge sogar vorzugsweise *placita* generalia zu heifsen [84]). Zu welchen historischen Zeugnissen denn auch noch der Umstand kommt, dafs den ungebothenen Dingen eben so gut, wie den Gebothenen ein Geboth vorausgehen konnte, woraus allein schon die angeführte Ableitung des Wortes in sich zerfällt. Aus dem oben angeführten Capit. an. 769. c. 12. folgt aber schon um deswillen nicht viel, da es in dem, übrigens ganz gleichlautenden Capit. lib. 7. c. 133. heifst: *ad alia* vero, si necessitas etc. ohne *placita*, so dafs also dabei das vorher genannte mallum supplirt werden mufs, und dadurch der gemeinschaftliche Gebrauch des mallum für gebothene und ungebothene Gerichte von Neuem bestätigt wird.

Vielmehr ward, wie ich schon früherhin bemerkt habe (§. 18.), mallum zumal vom Ort des Gerichts, von der Gerichtsstätte, von der Mahlstatt, placitum dagegen vom Gerichte selbst gebraucht, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man die verschiedenen Stellen [85]) mit einander vergleicht. Darum heifst es denn auch so oft *in mallo publico*, *ad mallum* mannire, mallum ganz gleichbedeutend mit mallobergium u. s. w., wo es offenbar vom Gerichtsort zu verstehen ist, und nur selten, z. B. wo es heifst mallum indicere [86]), wird es auch vom Gericht selbst gebraucht.

Aber wie unter den Merovingern, so blieb auch unter den Karolingern derselbe Unterschied. Nach wie vor pflegte die Mahlstatt mallum zu heifsen, wie dies zumal hervorgeht aus einem Placitum v. J. 814. [87]), während das Wort placitum von allen und jeden Gerichten, von den Versammlungen des gesammten Volkes und den Königlichen Hofgerichten an abwärts, bis zum Gerichte des centenarius u. s. w., aber auch nur vom Gerichte gebraucht ward [88]).

Unter den placitis gab es übrigens wieder einen Unterschied, die einen hiefsen *placita majora*, oder *placita* ohne allen Beisatz, die andern *placita minora*. Unter den ersten verstand man die Versammlungen des gesammten Volkes, die *allzeit* auf der Mahlstatt, *in mallo*, statt hatten [89]). *Placita minora* hiefsen die Gerichtssitzungen sowohl des Grafen als der übrigen Beamten, nicht allein die gebothenen, sondern auch die ungebothenen, und sie konnten gehalten werden, wo es der Graf wollte [90]), also auch, wenn er wollte, auf öffentlicher Mahlstatt (in mallo publico), was sogar, wie die Placita dieser Zeit hinreichend beweisen, sehr häufig, und sogar in der Regel geschah.

Aus den placitis majoribus gingen in der Folge in den verschiedenen Ländern die Parlemente, Generalstaaten und Reichstage hervor, und da sie schon in dieser Zeit gewöhnlich andere Namen

---

81) *L. Bajuv.* tit. II. c. 15. §. 1. Lex Alemann. tit. 36. 82) L. Sal. tit. 48.
83) L. Sal. tit. 52. c. 3. 84) Capit. V. an. 819. c. 14. Capit. lib. 4. c. 57. u. a.
85) Z. B. L. Sal. tit. 42. c. 14. tit. 48, 49, 51. c. 1, 52. c. 2, 59. Lex. Ripuar. tit. 30. c. 2. L. Bajuv. tit. II. c. 15. §. 1. L. Alemann. tit. 36. App. Marculfi c. 1, 2, 3, 6, 33, 34. u. s. w.
86) L. Sal. tit. 46. c. 1. tit. 48.
87) Kindlinger Hörigkeit. Urkunde Nr. 1. p. 217. — residentes in mallo seu judicio publico etc. Judicium an. 844. et praeceptum an. 820. *ap.* Bal. II. p. 1419, 1511.
88) Capit. an. 769. c. 12. Capit. I. 819. c. 14. Capit. lib. 4. c. 57.
89) Capit. an. 769. c. 12. Cap. lib. 7. c. 133.
90) Capit. lib. 4. c. 28. — *Mallus* tamen neque in ecclesia neque in atrio ejus habeatur. *Minora vero placita* Comes, sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit habeat. Cap. I. an. 819. c. 14. L. Longob. lib. 2. tit. 55. c 26. Capit. Caroli Calvi an. 373. tit. 45. c. 12.

führen, so pflegten auch jetzt schon die eigentlichen Gerichtssitzungen, vom Königlichen Hofgerichte abwärts, placita ohne weiteren Beisatz zu heifsen, wie sich jeder bei einer nur flüchtigen Durchsicht der placita dieser Zeit überzeugen kann.

Einrichtung des Sitzungsortes.

§. 67.

Auch in dieser Zeit wissen wir noch nicht viel mehr von der Art, wie die malla eingerichtet gewesen sind, als früher. Wahrscheinlich blieb es bei den früheren Zeichen zur Erkennung der Mahlstatt, und das Einzige, was in dieser Zeit Neues hinzu kam, war der mehrmals wiederholte, wiewohl nicht allenthalben mit dem glücklichsten Erfolg gemachte Versuch *Karls des Grofsen*, wie *Ludwigs des Frommen* und *Karls des Kahlen*, an allen Mahlstätten ein *Obdach* zu errichten, um so die versammelte Menge wenigstens gegen die Sonne eben so wohl als gegen Regen und Schnee zu schützen [91]), oder gar *Häuser* zu dem Ende zu erbauen [92]).

Dieser Vorschrift mögen die späteren *Dinghäuser* an diesem, die *Lauben* und dergleichen mehr an jenem, an anderen Orten aber die *ausgemauerten Schöffenstühle*, wovon sich hie und da sogar bis in die neuesten Zeiten noch Spuren erhalten haben, ihre Entstehung verdanken, so wie sie endlich noch an anderen Orten die Veranlassung geworden seyn mag, die placita häufiger in Städten, Dörfern, oder gar, wie schon sehr früh in Sachsen [93]), in Schwaben und anderswo [94]), in *Höfen* zu halten, woher diese selbst denn späterhin den Namen *Dinghof*, Hof, worin gedingt ward, erhalten haben mögen, während sich an anderen, und vielleicht an den meisten Orten, der vielen und oft wiederholten Gebothe ungeachtet, die alte Sitte, dergleichen Gerichte unter freiem Himmel zu halten, erhalten hat.

Welche Gerichte waren öffentlich?

§. 68.

Dafs auch jetzt noch die *ungebothenen Dinge öffentlich*, unter freiem Himmel, gehalten wurden, dafür bürgt uns schon die Menge, welche daselbst sogar bei Strafe erscheinen mufste, wenn wir es auch nicht ausdrücklich wüfsten, z. B. aus dem placitum v. J. 858, 968, 1024 [95]), wo es, abgesehen von anderen Ausdrücken, immer zu heifsen pflegt: plurimi cum eis in tam praecipuo conventu adstantes quorum nomina perscribere perlongum est etc., oder *caterva* bonorum clericorum bonorumve laicorum etc., oder residente multitudine coetu etc. Allein auf gleiche Weise waren es auch noch die *gebothenen*.

Zwar durfte sich bei *Hofgerichten*, wie wir weiter unten noch sehen werden (§. 70. in fin.), nicht gerade jedermann einfinden, allein keiner Parthie war es doch verwehrt, sich dahin zu wenden und der ganzen Verhandlung in Person beizuwohnen, und aufser den Parthien pflegte wenig-

---

91) Capit. II. an. 809. c. 13. Ut in locis ubi mallus publicus haberi solet, *tectum tale* constituatur *quod in hiberno et in aestate* observandus esse possit. Capit lib. 3. c. 57. Capit. I. an. 809. c. 25.

92) Capit. I. an. 819. c. 14. — Volumus utique ut *domus* a Comite *in loco ubi mallum* tenere debet, construatur, ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. Capit. lib. 4. c. 28. L. Longob. lib. 2. tit. 55. c. 27. Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45. c. 12. *Bal.* II. 1193.

93) Bal. I. p. 249. — in *curte* ad campos etc.

94) Charta Alemann. c. 99. — *curte* ad campos etc. Placitum missi *ap. Bal.* II. p. 823. — Actum *in curte etc.*

95) Bal. II. p. 1467, 1540, 1545.

sens noch Vielen der Zutritt gestattet zu werden, denn in gar vielen solchen placitis [96]) heifst es: Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris, id est cum (nun pflegen oft dreizehn mit Namen aufgezählt zu werden) — *vel reliquis quamplurimis*, und im Judicium v. J. 863. [97]) heifst es gar, nachdem viele genannt worden waren, *aliisque non paucis*, *qui numerositatis gratia* nominatim comprehendi nequeunt etc.

Allein alle übrigen Gerichte waren es in jeder Hinsicht, einerlei, ob der Kaiser oder König selbst zugegen war, oder nicht [98]), namentlich die eines *missus dominicus* [99]), *eines Grafen* [100]), eines *missus, eines Grafen oder Bischoffs* [1]), eines *Klostervogts* [2]).

Auch die *Lehengerichte* waren öffentlich, denn, wie die *Scabinen*, wurden auch die vassi ad placitum *publicum* geladen [3]), um daselbst zu richten, wenn der präsidirende Richter ihr Lehensherr (senior), und in den Königlichen Palast (palatium Regis), wenn der König ihr senior war [4]), wo dann, wie bei jedem Hofgericht, verhandelt und entschieden ward.

Und dieses war nicht blofs an diesem oder jenem Orte der Fall, sondern allenthalben, wo Germanen zu finden waren, wie im *Frankreich* [5]), so namentlich auch in *Sachsen* [6]), im *Rheingau* [7]), an der *Bergstrafse* [8]), in *Alemannien* [9]), und namentlich auch in *Baiern*, wo nicht allein die *Herzoge* selbst [10]), sondern auch die übrigen Beamten öffentlich zu Gericht zu sitzen pflegten [11]).

Allein nicht blofs die streitigen Angelegenheiten wurden hier verhandelt und entschieden, auch die nichtstreitigen, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit hatte öffentlich, in Gegenwart Aller Statt. Schenkungen, Verkäufe, Testamente u. s. w. wurden hier gemacht und errichtet, wie im *Elsafs* [12]), so auch im übrigen Deutschland [13]), und namentlich in *Baiern* [14]).

Worin bestand die Oeffentlichkeit.

§. 69.

Oeffentlich waren

I. auch jetzt noch die meisten Gerichte *dem Ort* nach (§. 65.), und

---

96) Z. B. an. 752, 759, 775, 781, 812. *ap.* Bouq. V. p. 697, 703, 735, 746 et 776.

97) Martene I. p. 169. 98) Codex Laureshamens. abb. diplom. I. p. 321. Nr 228.

99) Placitum an. 862. *op.* Vaissete I. preuv. p. 113. — *in mallo publico* in Narbona civitate etc. et an. 873. *ibid.* p. 124. Charta an. 837 *ap.* Mon. Boic. IX. p. 23. — wo fünf und sechszig mit Namen aufgeführt werden, und es dann heifst: — *et alii sine numero.*

100) Praeceptum pro Trutmanno an. 789. *op.* Bal. I. p. 249. — Placitum an. 878. *ap* Vaissete I. preuv. p. 135. 1) Notitia an. incerti *ap.* Bal. II. p. 822.

2) Charta an. 823. *ap.* Schoepflin Alsat. diplom. I. p. 70.

3) Cap. lib. 3. c. 51. Cap. I. an. 809. c. 13. 4) Cap. III. an. 812. c. 2.

5) Placitum an. 862, 873, 878. *ap.* Vaissete I. preuv. p. 113, 124, 135.

6) Praeceptum an. 789. *ap.* Bal. I. p. 249.

7) Placitum an. 814. *ap.* Kindlinger Hörigkeit p. 217.

8) Codex Laureshamensis Abb. diplom. tom. I. p. 17. 9) Form. Goldast. c. 91, 99.

10) Concilium Aschacimense unter Tassilo c. 15. *ap.* Abhandlungen der Churbaierischen Akademie. München 1763. Th. I. p. 54. De *judicio publico* et clamare pauperorum etc.

11) Meichelbecks Instrum. Nr. 115. p. 88. ibid. Nr. 116. p. 89. ibid. Nr. 117. p. 89. — in loco, qui dicitur Frisingas *in mallo publico* — *in loco publico* Frisinga etc.

12) Venditio an 786. *ap.* Schöpflin, Alsat. diplom. I. p. 54.

13) Traditio an. 849. *ap.* Bodmann, Rheing. Abth. II. p. 693.

14) Traditio *op.* Meichelbecks l. c. Nr. 68. p. 66. — Actum in loco publico etc. Traditio ibid. Nr. 86. p. 74. — Hoc autem publico factum et *coram multis etc.* Donatio an. 835. *ap.* Mon. Boic. IX. p. 21., manchmal sogar in öffentlicher *Kirche.* Concessis Imperatoris Caroli M. *op.* Meichelbecks l. c. Nr. 111. p. 86. — Actum in episc. Frising. *ecclesia* Sancte Dei genetricis Marie *coram multis astantibus etc.*

II. für die *Parthien* selbst, ja diese *mufsten* immer noch in Person erscheinen, und durften nur ausnahmsweise, wenn gesetzliche Entschuldigungen für sie sprachen, und in einigen anderen Fällen (§. 60, 79. inf.) sich durch andere vertreten lassen, und dies nach wie vor in *Civil-* und *Criminalsachen*, nicht blofs bei dem einen oder dem andern Gerichte, sondern bei allen auf gleiche Weise; beim *Königlichen Hofgericht* [15]) wie beim Gerichte des *missus dominicus* [16]), des *Grafen* [17]), eines *missus*, eines Bischoffs, Grafen u. s. w. [18]).

§. 70.

III. *Für das übrige Volk.*

Ungeachtet der grofsen und bedeutenden Reformen Karls des Grofsen im Justizfache hatte jedoch nach wie vor jeder freie Germane, obgleich nicht selbst Parthie in der Sache, Zutritt zu Gericht, und zwar zu den *ungebothenen* [19]) wie zu den *gebothenen*, z. B. zum Gerichte eines *missus dominicus* [20]), eines *Grafen* [21]), eines *Klostervogts* [22]), und so namentlich auch zum *Königlichen Hofgerichte* und unter den nachher noch anzugebenden Beschränkungen [23]).

Und dieser Zutritt war nicht blofses *Recht*, sondern sogar *Pflicht* bei *ungebothenen* Dingen *für alle* Berechtigte, bei *gebothenen* aber, wenigstens für die Berufenen [24]).

Bestimmung des umherstehenden Volkes, der *adstantes* [25]), oder *adsistentes* [26]), oder *resedentes* [27]) war immer noch:

1) bei *ungebothenen Dingen*, so wie hie und da, z. B. in Baiern auch bei den *gebothenen*, das Urtheil zu finden (§. 55, 56.). Aber auch

2) da, wo Schöffen oder Judices, und nicht der ganze Umstand, das Urtheil fanden, konnte dieser um *seine Meinung* gefragt werden [28]), und *faktisch* wenigstens wurde auf seinen Beifall oder sein Mifsfallen Rücksicht genommen, wenn es auch *rechtlich* vielleicht nicht nöthig gewesen wäre.

---

15) Judicium an. 778. *op.* Schoepflin, Alsat. diplom. I. p. 51. an. 863. *ap.* Martene I. p. 169.

16) Placitum an. 783 et 858. *ap.* Bal. II. p. 1394 et 1468. 3. Chartae an. 803 et 837. *ap.* Monum. Boic. IX. p. 15 — 19 et 22.

17) Placitum an. 814. *ap.* Kindlinger, Hörigk. p. 217. an. 878. *ap.* Vaissete I. preuv. p. 135.

18) Notitia an. incerti *ap.* Bal. II. p. 823.

19) Capit. an. 769. c. 12. Capit. V. an. 819. c. 14.

20) Charta an. 802. *ap.* Mon. Boic. IX. p. 16. — et ita finita est contentio *coram resedentibus* et *adstantibus multis etc.* an. 837. *ibid.* p. 23. — et *alii sine numero etc.* Form. Goldast. c. 91. inf. — coram praefatis missis et *frequentia populari.* Cap. 93. ibid. — At ipse placito habito in praefata villa Pirithorf, *populoque circumquaque congregato etc.* cap. 95. ibid.

21) Form. Goldast. c. 99. — Sed et *plurimi ibidem adfuerunt nobiles etc.* Placitum an. 814. *ap.* Kindlinger, Hörigk. p. 217. 22) Charta an. 823. *ap.* Schoepflin, Alsat. diplom. I. p. 70.

23) Judicium an. 863. *ap.* Martene I. p. 169. Cum. resideret — rex Karolus in *Vermeria Palatio* in conventu venerabilium *archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, clerique* ceteri ordinis, *cum illustribus comitibus* et *vassis dominicis, ac compluribus nobilium virorum*, quorum nomina subter tenentur inserta *aliisque non paucis*, qui *numerositatis gratia nominatim comprehendi* nequeunt etc. Judicium an. 778. *ap.* Schoepflin, Alsat. diplom. I. p. 51. — Perinde nos taliter *una cum fidelibus* nostris ii sunt (nun werden sieben genannt) — comitibus et Anshelmo comite palatii nostri *vel reliquis quam pluribus etc.*

24) Capit. lib. 4. c. 57. De placitis quas liberi homines observare *debent* — ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita *observent*, et nullus eos amplius placita observare *compellat; nisi* forte etc. lib. 7. c. 133. — Ut ad mallum venire nemo *tardet* etc. lib. 3. c. 51. Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire *cogatur* exceptis scabineis etc. L. Longob. lib. 2. tit. 42. c. 1.

25) Placitum an. 858. *ap.* Bal. II. p. 1468. Cencessio Imp. Caroli M. *ap.* Meichelbecks Instrum. Nr. 111. p. 86. 26) Charta an. 802. *ap.* Mon. Boic. IX. p. 19.

27) Carta an. 802. *ap.* Mon. Boic. IX. p. 16.

28) Judicium an. 783. inf. *ap.* Bal. II. p. 1394. §. 56.

Darum lesen wir denn zuweilen von der Umstehenden Zustimmung[29], z. B. *secundum* idoneos ejusdem populi *judices ceterorumque consensum* justitiam faciat etc., wo die ceteri den judices entgegengesetzt werden, also ganz offenbar die Umstehenden bedeutet, und dergleichen mehr[30]. Auch konnte der vorsitzende Richter einen Theil des Umstandes beauftragen, dieses oder jenes *zu besichtigen*, z. B. mit den Zeugen die Gränzen, worüber Streit war, einzusehen und dergleichen mehr[31]. Hauptzweck war aber

3) *Zeugniſs* über die gerichtliche Verhandlung zu geben, und zwar *mündlich*, wenn Streit darüber entstand und keine schriftliche Urkunde aufgesetzt worden war[32]. Ward aber eine schriftliche Urkunde über die gerichtliche Verhandlung aufgesetzt, so pflegte ein Theil des Umstandes als *Gerichtszeugen* in dem Gerichtsbrief aufgeführt zu werden[33]. Und dies eben sowohl da, wo, wie z. B. in *Baiern*, der ganze Umstand das Urtheil gefunden hatte[34], als da, wo *Schöffen* die Sache aburtheilten[35]; wo immer bei den Unterschriften die Schöffen genau von den Gerichtszeugen unterschieden werden.

Eben so sind in placitis v. J. 783, 878 u. a.[36] am Ende dieselben boni homines als Zeugen unterschrieben, die am Anfang der Urkunde als gegenwärtig, aber nicht als Richter aufgeführt worden sind.

Dieses geschah auch nicht allein bei diesem oder jenem Gerichte, sondern bei allen und jeden, z. B. beim Gerichte des *missus dominicus*[37], des *Grafen*[38], des *missus* eines Bischoffs oder Grafen u. s. w.[39], und zwar, wie die angeführten Stellen beweisen, bei *gebothenen*, wie bei *ungebothenen Dingen*[40].

Darum heiſsen auch diejenigen, welche des gerichtlichen Zeugnisses wegen die Urkunde mit unterschrieben, gewöhnlich *testes*[41], zuweilen auch *testificantes*[42], oder *testimoniales*[43], oder gar Zeichenmacher, *signa factores*[44].

4) Hatten die Umstehenden gewiſs auch in dieser Zeit das Recht, das von den Schöffen gefundene Urtheil zu *schelten*, blasphemare, blasmer de faux jugement, wie man es späterhin in Frankreich hieſs, wo es sich auch in ähnlichen Bedeutungen noch bis auf neuere Zeiten erhalten hat[45].

---

29) Charta Ludovici Pii an. 823. *ap.* Schoepflin, Alsat. diplom. I. p. 70. und an. 727. *ap.* Schilter glossar. p. 597. 30) Charta *ap.* du Fresne glossar. t. I. p. 583.

31) Form Goldast. c. 99. vid. §. 59.

32) Capit. lib. 3. c. 31. Si quis Causam judicatam repetere praesumpserit in mallo, *ibique testibus convictus fuerit*, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab *scabineis* qui *causam prius judicaverunt*, accipiat. Cap. II. an. 803. c. 10. L. Longob. lib. 2. tit. 59.

33) Charta an. 837. *ap.* Mon. Boic. IX. p. 23. — Hoc peractum in presentia venerabilium virorum — episcopi — comitum — *et alii presentes testimoniales* (deren nun fünf und sechszig mit Namen aufgezählt werden) — *et alii sine numero etc.*

34) 3. Chartae an. 802. *ap.* Mon. Boci. IX. p. 15—19. Wo z. B. aufgeführt sind: Orendil judex T. Toto testit, Helmuri T., Cotehelmi T., und noch mehrere andere immer mit dem Beisatz T., das heiſst *testis*.

35) Form. Goldast c. 92. — *Isti sunt judices*, qui hoc judicaverunt. — *Talibus vero hominibus testificantibus etc.* Cap. 99. ibid. — Haec nomina testium. — Et haec nomina scabiniorum etc. Placitum an. 814. *ap.* Kindlinger, Hörtgk. p. 217. — coram his *judicibus* — (nun werden sie aufgezählt) — *et coram testibus etc.* welche ebenfalls mit Namen genannt werden.

36) An. 878. *ap.* Vaissete I. preuv. p. 135. Bal. II. p. 823. placit. an. 783. *ap.* Bal. II. p. 1394.

37) 3. Chartae an. 802 et 837. *ap.* Mon. Boic. IX. p. 15—19, 23.

38) Placitum an. 814. *cit.* Form. Goldast. c. 99. 39) Placitum *op.* Bal. II. p. 823.

40) Placitum an. 858 et 968. *ap.* Bal. II. p. 1467 et 1540.

41) Form. Goldast. c. 99. placitum an. 814. *cit.* 42) Form. Goldast. c. 92.

43) Charta an. 837. *op.* Mon. B. IX. p. 23. 44) Placitum an. 821. *ap.* Vaisete I. preuv. p. 55.

45) Cout. de Normandie art. 122. de Bretagne 361.

Aus der eben angegebenen Bestimmung der Umstehenden ergiebt sich denn auch zugleich, wer überhaupt Zutritt zu den Gerichten hatte, nämlich aufser den *Parthien*, die, wie schon bemerkt worden ist, zu dem Einen wie zu dem Anderen zugelassen wurden, nur die *stimm-* und *zeugnifsfähige* Mannschaft. Also zu den *ungebothenen* Dingen, oder überhaupt so oft *alle* berufen worden waren, *das gesammte freie stimmfähige Volk*, oder alle in einem *Gaue ansäfsigen Freien* [46]), da es hier *Alle* waren, die das Urtheil fanden. Zu den *gebothenen* Dingen dagegen nur jedesmal diejenigen, welche bei jedem Gerichte *stimm-* oder wenigstens *zeugnifsfähig* waren. Also bei *Königlichen Hofgerichten*, wo nur die berufenen ersten Hof- und Staatsbeamten das Urtheil zu finden hatten, nur diese, sie aber auch alle, und wenn es ihrer im einzelnen Falle noch so viel waren. Daher dann auch jetzt noch die placita Regis von keinen Gerichtszeugen unterschrieben zu werden pflegten [47]): und eben so zu den *Lehen-* und *Märkergerichten* nur Vasallen und Markgenossen, da blofs diese stimmfähig waren bei dergleichen Gerichten. Zu den Gerichten der *missi dominici*, *Grafen* und andern Beamten aber, da, wo der ganze Umstand urtheilte, natürlich *alle stimmfähigen Freien*, da, wo aber *Schöffen* das Urtheil fanden, alle *schöppenbar Freie*, das heifst alle, welche zu Schöffen gewählt werden konnten, also zum gerichtlichen Zeugnifs fähig waren, gewöhnlich in dieser Zeit *boni homines*, späterhin *Biederleute* [48]), zuweilen aber auch noch *regenburgi* u. s. w. [49]) genannt.

Ein für allemal waren nun von jedem Gerichte demnach *ausgeschlossen: Frauen, Kinder, Leibeigene*, alle unfreie und darum nicht stimmfähige Mannschaft überhaupt, sie mufsten denn als *Parthien* etwas vor Gericht zu thun gehabt haben. Allein sogar in diesem Falle hatten *Leibeigene* nur als *Beklagte* [50]), nie aber als *Ankläger* [51]) Zutritt, und *Minderjährige* wurden allzeit durch ihre Aeltern oder Vormund vertreten [52]).

§. 71.

IV. Immer noch mufsten alle Vorträge der Parthien öffentlich gehalten, und namentlich die *Beweise* dem gesammten Gerichte vorgetragen werden. *Zeugen* mufsten daher in Gegenwart aller, und namentlich auch der Parthien, deponiren, nachdem sie aufgerufen worden und bei ihrem Eide gelobt hatten, ohne Hafs und Furcht zu reden, die ganze Wahrheit zu sagen [53]). Darum mufsten sie aber auch persönlich vor Gericht erscheinen, und durften ihre Aussagen nicht *schriftlich* einschicken [54]). Um jedoch desto sicherer der Sache auf den Grund zu kommen, sollten, wie noch bis auf die heutige Stunde in *Frankreich* [55]), die Zeugen nicht zu gleicher Zeit, sondern *getrennt*, einer in Abwesenheit des andern, vernommen werden [56]). Von gesammtem Gerichte wurden die

---

46) Capit. lib. 4. c. 57. lib. 7. c. 133. Placitum an 858 *ap.* Bal. II. p. 1467.
47) Placitum an. 757, 775, 752, 781. *op.* Bouq. V. p. 697, 703, 734 et 746.
48) Judicium an. 844. *ap.* Bal. II. p. 1512. — multitudo laicorum plurimorum *bonorum hominum* qui ibidem aderant etc. und alle Stellen im §. 56.
49) v. Savigny I. p. 180. ff.
50) *L. Longob.* lib. 2. tit. 50.
51) Capit. lib. 6. c. 146.
52) L. Longob. lib. 2. tit. 25. c. 4.
53) Charta an. 802. *ap.* Mon. Boic. IX. p. 16. — Tunc predicti missi dominici — homines, qui hoc testificaverunt in *medium vocaverunt*, et per sacramentum — adtestati sunt eos, ut omni modis absque ulla fraude, vel ingenio, ita, ut veracissime de ipsa causa scirent, ita in palam adnuntiarent, qui dixerunt etc. Form. Goldast. c. 99. — Tunc praedictus comes *connocatis* illa testimonia, qui de ipso pago erant, interrogavit eos per ipsam fidem et sacramentum — quicquid ex inde scirent, veritatem dicerent etc. c. 91, 93. ibid. Placitum an. 814. *ap.* Kindlinger Hörigkeit p. 217. et Bel. II. p. 743, 823, 953.
54) Capit. lib. 6. c. 147, 345.
55) Code d'instr. cr. art. 73 u. 317.
56) L. Longob. lib. 2. tit. 51. c. 7. Capit. ad Leg. Longob. an. 801. c. 23. inf. — Et jubemus ut testi-

Eingeständnisse [57]) gemacht, die *schriftlichen Urkunden* verlesen [58]), hatte die *Kreuzesprobe* u. s. w. statt [59]), und wurden namentlich auch die *Eide* ausgeschworen, weswegen denn sogar die Gerichte da, wo diese ausgeschworen werden konnten, gehalten werden sollten [60]).

Und dieses alles nicht allein beim Königlichen *Hofgerichte* [61]), sondern auch beim Gerichte des *missus dominicus* [62]), des *Grafen* [63]), des missus eines Grafen oder Bischofs u. s. w, [64]).

V. *Oeffentlich*, in Gegenwart der Parthieen und des umherstehenden Volkes hatte endlich auch die *Abstimmung* statt. Bei *ungebotenen Dingen* und allenthalben, wo wie z. B. in *Baiern* der ganze Umstand das Urtheil fand, verstand sich dieses von selbst [65]). Eben so war es aber auch *bei allen den gebothenen* Dingen, z. B. den Hoflehengerichten u. s. w., bei denen zwar nicht jedermann Zutritt hatte, wo aber doch alle Anwesende die Sache aburtheilten. Allein auch bei den Gerichten wo in Gegenwart eines Umstandes, der nicht mit urtheilen durfte, *von Schöffen* das Urtheil gefunden wurde, war es eben so z. B. bei den *Grafengerichten* [66]), bei *Vogteigerichten* u. s. w. [67]).

Und wäre es anders gewesen, wie hätte denn der Umstand gerichtliches Zeugnifs geben, das gefundene Urtheil schelten können?

Mündlichkeit.

§. 72.

Auch jetzt noch war die Verhandlung bei jeder Art von Gerichten mündlich, namentlich bei königlichen *Hofgerichten* [68]), bei Gerichten des *missus dominicus* [69]), des *Grafen* [70]), des *missus* eines Bischofs oder Grafen [71]) u. s. w., und wie bei den übrigen Völkern, so auch in *Baiern* [72]).

Und diese Mündlichkeit bestand auch jetzt noch:

a. in der *mündlichen* Vorladung bei der *mannitio* sowohl, die ja ganz nach altem Recht beurtheilt ward, als bei der *bannitio*, welche auch jetzt nur ausnahmsweise *schriftlich* geschah. (§. 73 in fine, §. 74.)

b. auch die Verhandlung vor Gericht selbst war noch mündlich. Jeder von beiden Theilen trug oder liefs durch seinen Redner, seine *Klage*, *Antwort*, kurz alles was er vorzutragen hatte

---

monia ab *invicem separentur*, ut lex habet, quia si ita agitur, multi falsi testes possunt esse superati, si *interrogati fuerint separatum.*

57) Chartae an. 802. *op.* Mon. Boic. IX, p. 17 — 19. Placit. an. 858. *op.* Bal. II. p. 1468.

58) Placitum an. 781. *op.* Bouq. V, p. 746. 59) Placit. 775. *op.* Bouq. V, p. 735.

60) Capit. I, an. 819. c. 14. Capit. lib. c. 28. Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adrhamire vel jurare, ibi mallum habeatur. et ibi sacramenta jurentur.

61) Placitum an. 775 et 781. cit.

62) Judicium an. 783, 817, 858. *op.* Bal. II, p. 1395, 1416 et 1468.

63) Placitum a. 814. cit. *Bal.* II, p. 743, 953. 64) Bal. II, p. 823.

65) Charta an. 802. *op.* Mon. Boic. IX, p. 16. — Tunc ipsi missi cum Orendilo judice, et ceteris veracibus hominibus *tractaverunt* — et ita finita est contentio *coram resedentibus et adstantibus multis.*

66) Placitum an. 814. *op.* Kindlinger p. 217. — Hinc scabini — *viva voce unanimiter* judicaverunt etc. Chartularia *op. Bal.* II. p. 743 et 953.

67) Charta an. 823. *op.* Schoepflin. alsat. diplom. I, p. 70. — sed ipse advocatus secundum ydoneos ejusdem populi judices *ceterorumque consensum* justitiam faciat etc.

68) Judicium an. 778. *op.* Schöpflin. Alsat. diplom. I. p. 51. et an. 863 *op.* Martene I, p. 169.

69) Judicium an. 783; 817 et 876. *op.* Bal. II, p. 1394, 1416 et 1497.

70) Placitum an. 814. *op.* Kindlinger, Hörigkeit p. 217 et an. 869 *op.* Bal. p. 1490.

71) Noticia *op.* Bal. II. p. 823.

72) Chartae an. 802 et 837. *op.* Mon. Boic. IX, p. 15 — 19, 22. f. Meichelbecs instrumenta. Nr. 115, 116, 117. p. 88, 89 spricht von Freysingen und Nr. 118, p. 90. ibid. von Regensburg.

mündlich dem gesammten Gerichte vortragen [73]). Mündlich wurden die Zeugen auf- und vorgerufen [74]), mündlich und nicht schriftlich deponirten die *Zeugen* vor Gericht [75]), und wurden von jedem, der die Wahrheit erforschen wollte ausgefragt [76]). Die producirten Urkunden wurden verlesen [77]) und mündlich erklärte sich der Gegner über deren Glaubwürdigkeit und Aechtheit [78]). Alles was der vorsitzende Richter zur weitern Aufhellung der Sache anordnete, that er *mündlich* und auf gleiche Weise ward das Resultat der weiteren Untersuchung dem Gerichte vorgetragen [79]). Mündlich und vor gesammtem Gerichte wurden die betreffenden Gesetzesstellen gelesen und erläutert [80]). Mündlich endlich, wie die ganze Versammlung gewesen ist, ward auch das Urtheil gesprochen, und vielleicht sogar in der Regel keine schriftliche Urkunde darüber aufgesetzt. Darum mufste in so vielen Fällen dessen Existenz und Inhalt *durch Zeugen* erwiesen werden [81]), und daher mag es sich erklären warum wir immer, nur noch so wenige dergleichen Urkunden antreffen, welche Wenige wir sogar fast einzig dem Interesse der Geistlichkeit zu verdanken haben. Wie dem aber auch sey, so ward erst nachdem die Verhandlung zu Ende war und auf *Begehren* der Parthieen eine schriftliche Urkunde aufgesetzt.

Solche Urkunden hiefsen noch immer gewöhnlich *notitia* [82]), oder *placitum* [83]), oder *charta* [84]) oder auch *cartula* [85]) u. s. w. Obgleich nun diese Urkunden auch jetzt noch in der Sitzung selbst geschrieben und von Gerichtszeugen unterschrieben zu werden pflegten [86]), so können sie doch, auch jetzt noch, nicht *gerichtliche Protokolle* genannt werden, denn immer noch wurden sie erst nach beendigter Verhandlung aufgesetzt, und zwar, wie ich schon bemerkt habe, nicht immer, sondern erst, wenn es die Parthieen begehrt und das Gericht es erlaubt und verordnet hatte [87]).

Darum denn noch die erzählende Form in allen placitis dieser Zeit, die selbst zuweilen *cartulae relationis*, gleichsam eine Relation über die Verhandlung genannt werden [88]). Daher oft *mehrere Verhandlungen* zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten in einer und derselben Urkunde, z. B. die Verhandlung vor Gericht nebst der Execution des Urtheils an einem ganz

---

73) Judicium an. 783 et 869. *op.* Bal II, p. 1394 et 1490.
74) Meichelbec, l. c. Nr. 117. p. 79. — in medium vocaverunt.
75) Capit. lib. 6. c. 147 et 345.
76) Form. Goldast c. 91, 93, 99. Placitum *op.* Bal. II, p. 823.
77) Placitum an. 852 et 868. *op.* Vaissete I, preuv. p. 99 et 118.
78) Placitum an. 781. *op.* Bouq. V. p. 746. — Relecta ipsa notitia, *interrogatum fuit* ipso Rifero Comite, si haec causa vel ipsa notitia *vera* et *verax* erat aut non etc. Placitum an. 862. *op.* Vaissete I, preuv. p. 114.
79) Form. Goldast. c. 99. Placitum an 852. *op.* Vaissete I. preuv. p. 99. — Nam ipse commis jussit suos, id est Ato (und noch 3 andern) — ut super ipsas res venissent, et rei veritati vidissent, si erant ipsas infra manitate monasterii Gondesalvio. an non. Ita sicut et fecerunt *rei e si* in ejus vel eorum judicio *pariter dixerunt*: nos vidimus et invenimus, quod etc. — Ad tunc nos supra dicti *interrogavimus*, si potebat habere etiam scriptura, aut ullum indicium veritati etc.
80) Placitum an. 852 et 862. *op.* Vaissete I. preuv. p. 100 et 115.
81) Capit. II, an. 803, c. 10. Capit. lib. 3, c. 31.
82) Judicium an. 844 in fine *op.* Bal. II, p. 1511. et an. 870 et 878. *op.* Vaissete I, preuv. p. 122 et 135.
83) Placitum an. 752, 759 et 775. *op.* Bouq. V. p. 697, 703 et 734. at an. 875. *op.* Vaissete I, pr. p. 128.
84) Mehrere vom Jahr 802. *op.* Mon. Boic. IX, p. 15 ff. 85) v. J. 802. op. Mon. Boic. l. c. 19. inf.
86) Charta an. 802. *op.* Mon. Boic. l. c. p. 18. — hoc ita coram testibus firmatum et adscriptum est, quorum nomine subter tenentur inserta. Actum in frisingas loco publico die consule etc.
87) Judicium an. 863. *op.* Martene I, p. 169. — Propter notitiam namque rerum, *ne umquam oblivione elaberentur judicatum* est, ut omnia haec fideliter litteris alligarentur, *et in quorum praesentia publice gesta essent*, vititim comprehensis, eorum judicaretur vocabulis, et ut perpetuum vigonem cuncta praeferrunt omnemque falsitatis effugerent suspicionem, regio munirent sigillo.
88) V. J. 802. *op.* Mon. Boic. l. c. p. 19 inf.

andern Orte [89]), oder die Verhandlung über einen Vorbescheid und späterhin zu einer andern Zeit erlassene definitive Urtheil [90]). Darum auch jetzt noch die Unterschriften der Gerichtszeugen, von deren Glaubwürdigkeit allein die Beweiskraft der Urkunde abhing (§. 70, Nr. 3.), wovon auch jetzt noch nur die placita Regis auszunehmen sind, welche gewöhnlich vom König allein, oder höchstens mit ihm noch vom Notar oder sonstigen Verfasser der Urkunde, unterschrieben zu werden pflegten [91]). Endlich

c. geschah auch die *Execution* noch *mündlich*, weſswegen denn auch jetzt noch, in der Urkunde über die mündliche Verhandlung, derselben erwähnt zu werden pflegte, wenn sie vor Gericht selbst statt hatte [92]), zuweilen wohl auch nach dem Obigen, dann, wenn sie an einem andern Orte geschah, in welchem Falle jedoch gewöhnlich Zeugen zugezogen werden muſsten [93]).

B a n n i t i o.

§. 73.

Daſs in früheren Zeiten nur allein der König vorbannen oder vorgebiethen konnte, haben wir oben schon gesehen (§. 29.). Erst nachdem unter den späteren Königen, zumal aber unter denen des zweiten Herrscherstammes, ihre Macht fester begründet, ihr Reich aber zu groſs geworden war, als daſs sie sich noch um alles hätten bekümmern können, übertrugen sie auch ihren Beamten den Bann [94]). Da nun die Geldstrafen bei der bannitio dem Richter, bei der mannitio aber den Parthieen anheim fielen, wie dies klar und deutlich hervorgeht aus Hincmar epist. 4. c. 15 [95]), so miſsbrauchten die Beamten bald aus Habsucht diese ihnen anvertraute neue Gewalt, indem sie mehr als es gerade Recht war, vorbannten. Woher, zusammen genommen mit den schon etwas veränderten Regierungsgrundsätzen, es denn gekommen seyn mag, daſs ihr Gebrauch in kurzer Zeit so allgemein geworden ist, daſs sie nicht allein die Regel ausmachte, sondern sogar in vielen Sachen gar keine Mahnung mehr, einzig das Vorgebiethen zulässig war. Namentlich war dies der Fall

1. bei der Vorladung der *Gerichtsbeisitzer*, der *Urtheilsfinder*, sie wurden nun allezeit zusammen gebannt [96]). Darum heiſst es denn so oft judices, *qui jussi* sunt causas dirimere et legibus difinire etc. sowohl von Gerichten des *missus dominicus* [97]), als des *Grafen* [98]) und der übrigen Beamten, wiewohl in keiner der eben angeführten Stellen gesagt worden, von wem die jussio, das Geheiſs, das Geboth ausgegangen ist. Da es indessen offenbar nicht die Parthieen selbst gewesen sind, welche ihnen dieses hätten befehlen können, so muſs es wohl von jedesma-

---

89) Judicium an. 852 et 867. *op.* Vaiasete I, preuv. p. 100 at 119.
90) Placitum an. 759. *op.* Bouq. V, p. 703. et an. 862. *op.* Vaissete I, pr. p. 114.
91) Placitum an. 752, 757, 775 et 781. *op.* Bouq. V. p. 697, 703, 734 et 746.
92) *Meichelbeck*, Instrum. Nr. 117, p. 89. form. Aleman. c. 100.
93) Judicium an. 867. *op.* *Vaissete* I, preuv. p. 119. conf. §. 82.
94) Cap. III, an. 813. c. 38, 41. Cap. I, an. 818. c. 57.
95) Bal. II, p. 790.
96) Capit. lib. 3. c. 40. Ut nullus ad placitum *banniatur*, nisi qui causam suam quaerit, — *exceptis scabineis, septem etc.* Capit. III, an. 803. c. 20. Cap. VI, an. 803, c. 5. — de episcopis abbatibus, vel caeteris hominibus nostris qui ad placitum vestrum venire contempserint. Illos vero *per bannum* nostrum ad placitum vestrum *bannire* faciatis etc.
97) Judicium an. 783 et 876. *op.* Bal. II, p. 1394 et p. 1496. Placitum an. 873 et 875. *op.* Vaissete I, preuv. p. 124 et 128.
98) Judicium an. 869. *op.* Bal. II, p. 1489.

ligen vorsitzenden Richter ausgegangen seyn, wie es die ersten Stellen sogar ausdrücklich sagen. Und

2. machte die bannitio bei der Vorladung der Parthieen vor Gericht wenigstens *die Regel aus*, indem die mannitio blos bei Streitigkeiten über *Eigenthum* und *Freiheit*, die bannitio dagegen allenthalben zuläſsig war [99]), und so namentlich auch in Criminalsachen [100]). Auf gleiche Weise, wie die Parthieen selbst, konnten auch die *Zeugen*, *Eidhelfer* und andere Personen vor Gericht vorgebannt werden [1]). Und dies alles nicht allein bei Hofgerichten, bei den Gerichten des missus, Grafen u. s. w. sondern namentlich auch bei Lehengerichten [2]).

Die Vorbannung (bannitio) hieſs auch wohl *jussio dominica* [3]) *districtio* [4]), woher noch bis auf die jetzige Stunde der Bezirk, in welchem ein Beamter den Gerichtszwang auszuüben hat, sein Amtsdistrik genannt werden mag; ferner etwas milder und weniger gebietherisch *admonitio* [5]), zuweilen sogar *mannitio*, indem wie es scheint, kein so genauer Unterschied mehr zwischen bannire und mannire gemacht zu werden pflegte, und das eine wie das andere auch vom Vorgebiethen des Grafen gesagt ward [6]).

Ueber die *Form* des Vorgebiethens finden wir in dieser Zeit weiter nichts vorgeschrieben, als daſs sie entweder durch den Beamten selbst, oder durch seinen Boten (missus) geschehen solle [7]), der dann wahrscheinlich *mündlich* seinen Auftrag besorgte. Nur allein die Vorbannung vor das königliche Hofgericht geschah, wie schon früherhin schriftlich durch einen indiculus oder sigillum [8]).

Mannitio und Adrhamitio.

§. 74.

Auch diese Art der Vorladung durch *Mahnung*, mannitio und *mallatio* [9]), blieb nach wie vor im Gebrauch, ward jedoch wie überhaupt die Freiheit des Volks, immer mehr und mehr beschränkt, und nur noch bei Streitigkeiten *über Freiheit und Eigenthum* zugelassen, in allen übrigen Fällen aber ein Geboth des Richters (bannus, bannitio, districtio) erfordert. (§. 73.) Die Art und Weise, wie übrigens diese Mahnung geschehen sollte, blieb, da sie durch kein Gesetz abgeändert worden war, immer noch die alte, und geschah namentlich nach wie vor nicht durch den Richter, sondern durch die *Parthieen* selbst [10]). Darum verweisen auch die Gesetze dieser Zeit,

---

99) Capit. I, an. 819. c. 12. Capit. lib. 4, c. 25, 76. L. Longob. lib. 2. tit. 43. c. 2. et 4.

100) Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45, c. 3.

1) Capit. I, an. 809. c. 29. — Et si *consacramentales* homines cum ipso venire renuerint *jussione dominica* aut indiculo aut sigillo ad palatium *venire cogantur*. Cap. II, an. 809 c. 14. Cap. lib. 3. c. 58. L. Longob. lib. 2. tit. 55, c. 20.

2) Annales Francorum ad. an. 788. *op.* Bouq. V, p. 46. — ibique veniens Thassillo *ex jussione domini Regis* sicut et *caeteri ejus vassi*. 3) Cap. lib. 3. c. 58.

4) L. Longob. lib. II, tit. 43, c. 2, 4.

5) Capit. lib. 4, c. 25 et 76. Capit. I, an. 819. c. 12.

6) Capit. an. 864. c. 6. — statuimus *ut Comes missum suum* (seinen Boten) ad illam terram in qua domos quis habuerit *mittat, et eum bannire et mannire jubeat etc.* und eben so heiſst es in Capit. lib. 3. c. 40. — Ut nullus ad placitum *banniatur* etc. in Capit. an. 829, c. 5. *op.* Bal. I. p. 671. wo dasselbe citirt wird, statt dessen *manniatur*.

7) Capit. an. 864. c. 6. — statuimus *ut comes missum suum* mittat, et eum bannire et mannire jubeat etc. Capit. III, an. 813. c. 41. — Ingenuus, *si per Comitem aut permissum suum* bannitus fuerit. etc.

8) Capit. lib. 3. c. 58. — jussione dominica *aut indiculo aut sigillo* ad palatium venire cogatur. Cap. II, an. 809 c. 14. Cap. I, an. 809, c. 29. L. Longob. lib. 2. tit. 55, c. 20.

9) Judicium an. 869. *op.* Bal. II, p. 1490. Placitum an. 875. *op.* Vaissete I, preuv. p. 128.

10) Placitum an. 876. *cit.* — quia de his unde me *mallavit* etc. Judicium an. 876. *op.* Bal. II, p. 1497.

wenn sie davon reden, allezeit auf die früheren Gesetze und Gewohnheiten — juxta legis constitutionem manniatur etc. [11]).

Auf gleiche Weise war noch die adrhamitio im Gebrauch und vielleicht häufiger noch als früher. Und wie in früheren Zeiten, so bediente man sich ihrer auch jetzt noch a) um die Ausschwörung *eines Eides* in einer bestimmten Sitzung anzugeloben [12]), b) um zu versprechen selbst vor Gericht zu erschienen [13]), c. oder eine andere *Parthie* vor Gericht zu stellen [14]), oder endlich d) auch *Zeugen* auf diese Weise vorzuladen [15]).

Auch bediente man sich dieser Vorladungsart noch bei königlichen *Hofgerichtnn* [16]), eben so gut, wie beim Gerichte des *missus* [17]), des *Grafen* [18]) u. s. w. bei den Franken eben sowohl, wie bei den übrigen Völkerschaften, wenigstens bestimmt auch bei den *Sachsen* [19]). — Und nicht allein in *Civil-*, sondern auch in *Criminalsachen*. Bei Criminalsachen genügte die adrhamitio jedoch nur dann wenn der Beschuldigte *eigenes Vermögen* besafs, sonst mufste derselbe noch *Bürgen* stellen [20]).

Keine Vorladung nöthig.

§. 75.

In allen den Fällen in denen in früheren Zeiten *keine Vorladung* nöthig war (§. 38.), konnte dieselbe wahrscheinlich wohl auch jetzt noch unterbleiben, namentlich dann, wenn der *Verbrecher verhaftet* war [21]), wenn die Parthieen, Zeugen oder Eidhelfer *freiwillig* erschienen, denn diese pflegten nur dann förmlich geladen, entweder vorgebannt oder gemahnt zu werden, wenn sie *freiwillig zu erscheinen verweigert* hatten [22]), oder wenn die Parthieen schon einmal vor Gericht erschienen, die Sache aber vertagt worden war, denn da vertrat die Bekanntmachung des neuen Sitzungstags die Stelle der Ladung [23]). Und daher mag es sich denn auch jetzt noch erklären, warum in fast allen placitis gar keiner Ladung gedacht wird.

Folgen der Vorladung und Contumacialverfahren.

§. 76.

Auf die geschehene Vorladung mufsten auch jetzt noch die Parthieen sowohl als ihre Zeugen

---

11) Cap. lib. 4, c. 25. Cap. I, an. 819 c. 12.

12) Capit. II, an. 809. c. 14. Ut *sacramenta quae ad palatium adrhamita*, in palatio perficiantur. Capit. lib. 3. c. 58. Cap. lib. 4, c. 28. Capit. I, an. 819. c. 14. L. Longob. lib. 2. tit. 55, c. 20.

13) Cap. lib. 4, c. 29. — in mallo ad praesentiam Comitis se *adrhamiat*. Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1395. — Ad suum *placitum quod adrhamitum* habuit Capit. I, an. 819. c. 15.

14) Capit. I, an. 819. c. 15. — fidejussores donet *qui eum adrhamire* et in placitum adduci faciant. Capit. lib. 4, c. 29.

15) Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1395. — Arloinus mandatarius suam *agramivit testimonia*.

16) Capit. II, an. 809. c. 14. 17) Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1395. Placit. an. 875. cit.

18) Capit. I, an. 819. c. 15. Judicium an. 869. *cit.*

19) Capit. an. 789. de partib. Saxon. c. 32.

20) Capit. lib. 4. c. 29. Si liber homo de furto accusatus fuerit, et *res proprias habuerit*, in mallo ad praesentiam Comitis *se adrhamiat. Et si res non habet, fidejussores* donet, qui eum adrhamire et in placitum adduci faciant. Capit. I. an. 819. c. 15. L. Longob. lib. 1, tit. 25, c. 76.

21) Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45, c. 3. — Comprehensus, si fidejussores habere potuerit per fidejussores ad mallum adducatur, si fidejussores habere non potuerit, *a ministris Comitis custodiatur, et ad mallum perducatur.*

22) Capit. lib. 3, c. 58. — Et si consacramentales homines *cum ipso venire renuerint, jussione* dominica — *venire cogantur.* Capit. I, an. 809. c. 29. Cap. II, an. 809. c. 14. L. Longob. lib. 2, tit. 55, c. 20.

23) Placitum an. 759. *op.* Bouq. V, p. 703. Vaissete II, p. p. 222 et an. 862. *op.* Vaissete I, p. p. 114. et an. 870 ibid. p. 122.

und Eidhelfer als die vorgeladenen Urtheiler erscheinen, und auch jetzt noch, wenn nichts anderes unter den Parthieen verabredet oder vom Richter bestimmt worden war, im *gesetzlichen Termine.* Also namentlich bei der mannitio oder adrhamitio in den alten Terminen [24]), bei der bannitio aber nach 7 Nächten bei unbedeutenden Angelegenheiten, bei wichtigeren aber erst nach 14 Nächten [25]).

Waren aber an dem bestimmten Sitzungstage die *Zeugen* oder *Eidhelfer*, oder die *Urtheiler* nicht erschienen, so wurden sie gewifs auch jetzt noch bestraft [26]), so wie auch wohl der nicht erschienene Kläger oder Ankläger noch immer in eine Geldstrafe verfiel, der Beklagte aber frei von der Klage ward. Nur allein bei *schweren Verbrechen* war auch jetzt schon sogar, wenn in der Sitzung kein Ankläger auftrat, zur völligen Freisprechung die Ausschwörung *eines Reinigungseides*, dafs er weder selbst das Verbrechen begangen habe noch auch nur davon wisse, mit oder ohne Eidhelfer nöthig [27]).

§. 77.

War es dagegen der Beschuldigte oder Beklagte, welcher der Ladung ungeachtet nicht erschienen war, so konnte

1. auch bei der *bannitio* jetzt nicht mehr, wie es früher wenigstens bestimmt bei den Westgothen der Fall gewesen ist (§. 44 in fine), *auf die erste Vorladung* gegen den Ausgebliebenen in contumaciam verfahren werden. Vielmehr sollte dieses erst nach viermaliger Vorladung geschehen, beim ersten Nichterscheinen nach sieben Nächten, auf die erste Vorladung, so wie auf die zweite nach vierzehn und auf die dritte nach ein und zwanzig Nächten, derselbe aber jedesmal blos in eine Geldstrafe von 15 Sol. verurtheilt werden [28]).

Damit scheinen zwar in Widerspruch zu seyn Capit. I, an. 819. c. 12. Capit. lib. 4. c. 25, 76. L. Longob. lib. 2. tit. 43, c. 4. in welchen es im einen wie im andern heifst: Et si *post unam et alteram admonitionem* Comitis aliquis ad mallum venire voluerit etc. und woraus man schliefsen könnte, dafs, wie früherhin bei den Westgothen, bei der bannitio zum Unterschiede von der mannitio keine wiederholte Vorladung erforderlich gewesen wäre. *Allein* sollte auch in früheren Zeiten allgemein ein solcher Unterschied bestanden haben, so fiel er doch gewifs seit Capit. IV, an. 803. c. 33 weg. Denn sollen die angeführten Capitularien nicht in directem Widerspruch mit ihm stehen, *so mufs*, wiewohl ich hierbei *Heineccius* selbst [29]) zum Gegner habe, die una et altera admonitio, wie man es recht gut *kann*, von der *mehrmaligen* bannitio verstanden werden. Zumal dafür nicht allein das *spätere Recht*, wo allezeit, auch wenn die Ladung vom Richter selbst ausgegangen war, eine mehrmalige Vorladung erfordert ward, ehe gegen den nicht nicht Erschienenen in contumaciam verfahren werden konnte, sondern auch schon in dieser Zeit, Cap.

---

24) Capit. lib. 4, c. 25 et 76. — juxta legis constitutionem manniatur. Capit. I, an. 819. c. 12.

25) Capit. III, an. 813. c. 41. — Ingenuus si — bannitus fuerit infra comitatum *de maxima causa, super noctes quatuordecim* ad placitum veniat. *Si minor causa extiterit*, super noctes *septem* ad placitum veniat. Capit. IV, an. 803, c. 33.

26) Cap. III, an. 803, c. 20. Capit. VI, an. 803, c. 5. Capit. I, an. 809, c. 13. Cap. II, an. 809, c. 14.

27) Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45, c. 3. — Et si talis est quem aut parentes aut propter faidam homines *accusare noluerint aut ausi non fuerint, juret cum duodecim* talibus francis, quod testejam vel latrocinium aut rapinam non fecerit. Si autem *eum nullus accusaverit*, excondicat se praedicto modo, *et juret* quod ete.

28) Capit. IV, an. 803. c. 33. Si quis ad mallum legibus bannitus fuerit, et non venerit — quindecim solidis culpabilis judicetur. Sic ad secundam et tertiam.

29) lib. III, tit. 3. §. 118. tom. II, p. 473.

Caroli Calvi an. 873. tit. 45, c. 3. verglichen mit Capit. lib. 4. c. 29, spricht, woraus aufs Klarste hervorgeht, dafs wenn jemand auf eine adrhamitio nicht erschien, dann noch eine *zweimalige bannitio* nachfolgen mufste, also im Ganzen eine *dreimalige Ladung* nöthig war, ehe in contumaciam verfahren werden konnte.

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so sollte auch auf die *dritte* Vorladung noch nicht wie in früheren Zeiten (§. 44.) in contumaciam verfahren werden können, sondern erst auf die *vierte* [30]), eine Vorschrift, welche aber wahrscheinlich nicht in die Praxis überging, da wir späterhin fast *allgemein* nur von der Nothwendigkeit einer dreimaligen Vorladung Erwähnung finden, wie dies späterhin auch in dieser Periode schon nach dem angeführten Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45, c. 3. der Fall war (vergl. §. 80.).

Die Folge des Ausbleibens, zwei und vierzig Nächte nach dieser vierten Ladung (welchem Falle der andere, wenn eine Parthie vor Gericht erschienen war, sich aber ohne Erlaubnifs des Richters wieder entfernt hatte, völlig gleich stand [31]), war nun aber die *Beschlagnahme des gesammten Vermögens* des Ausgebliebenen (missio possessionis ejus in bannum), wovon sogar dessen Beneficialgüter nicht ausgenommen waren, welche Beschlagnahme so lange dauerte, bis derselbe sich vor Gericht stellte. Nach Jahr und Tag fiel aber dessen gesammtes, in Beschlag genommenes Vermögen, dem König oder vielmehr dem Fiscus anheim [32]), natürlich nachdem vorher der Kläger oder Ankläger aus demselben befriedigt und Bufse und Wette daraus bezahlt worden war [33]). Da nun aber diese missio in bannum nur so lange dauerte, bis sich der Ausgebliebene vor Gericht stellte und erst nach Jahr und Tag die Güter dem Fiscus zufielen, so hatte derselbe natürlich das Recht sich binnen Jahr und Tag noch zu stellen und konnte dadurch nicht allein Confiscation abwenden, sondern sogar eine ganz neue Untersuchung und Entscheidung der Sache begehren, wie es auch im späteren Mittelalter z. B. beim Achtprozefs u. s. w. der Fall war und bis auf den heutigen Tag noch im französischen Criminalverfahren wirklich der Fall ist [34]).

Uebrigens hatte diese missio in bannum hauptsächlich, vielleicht einzig, bei *Verbrechern* statt [35]), und wiewohl sie nur auf das Vermögen des Ausgebliebenen Wirkungen hervorbrachte, so ward sie doch als eine Art *von Acht* betrachtet, wie dies aus Hincmar erhellt [36]).

Davon verschieden war aber natürlich die *eigentliche Acht*, welche auch auf *die Person* des

---

30) Cap. IV, an. 803, c. 33. — Si autem ad quartam venire contemserit etc.

31) Form. Goldast in c. 95 inf. consentire nolentes de *placito evaserunt*. *Qua ex causa* dijudicatum est, *ut eadem res in interdictu banni* jussae fierent usque dum de hoc regalis sententia decerneret.

32) Capit. IV, an. 803, c. 33. — Si autem ad quartam venire contempserit, possessio ejus in bannum mittatur *donec veniat*, et de re qua interpellatus fuerit justitiam faciat. Si infra annum non venerit, de rebus ejus quae in banno missae sunt Rex interrogetur, et quicquid inde judicaverit fiat. Dipl. an. 884. *op.* Bouquet. IX, p. 432.

33) Capit. I, an. 819, c. 11. — sed ipsa fisco nostro societur. *Debitum vero* quod is cujus ea fuit, *solvere debuit*, per Comitem ac ministros ejus juxta aestimationem damni *de rebus mobilibus quae in eadem proprietate inventae* fuerint, his quibus idem debitor fuit, *exsolvatur*. *Quod si rerum mobilium ibidem inventarum quantitas* ad compositionem non sufficerit, de *immobilibus* suppleatur et *quod superfuerit*, sicut dictum est, fiscus noster possideat. Cap. lib. 4, c. 24 et 77. L. Longob. lib. 2, tit. 43, c. 3.

34) C. d'instr. criminelle art. 476.

35) L. Longob. lib. 2, tit. 43, c. 3. Cap. lib. 4, c. 24 et 77. Cap. I, an. 819, c. 11. Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45, c. 3.

36) Lindenbrog. glossar. In bannum proprietas missa — jussione vestra per vicecomitem illius pagi *in bannum*, quod in lingua latina *proscriptio confiscando* vocatur est missum.

Geächteten wirkte, gewöhnlich *forbannitio* genannt [37]), und zuweilen noch zur *Verstärkung* der missio possessionis in bannum gebraucht wurde [38]).

Durch diese *Acht*, welche unstreitig jetzt auch vom Grafen und allen übrigen Beamten, die unter Königsbann richteten ausgesprochen werden konnte [39]), und die auch in dieser Zeit noch einzig bei *Verbrechen* statt hatte [40]), ward der Geächtete *rechtlos*, *vogelfrei*, niemand durfte ihm bei Strafe etwas reichen oder ihn beherbergen [41]). Und damit er ja nirgends ein Obdach finde, war es den königlichen Beamten aufs heiligste anempfohlen, so oft sie Jemand ächteten, es auf der Stelle den benachbarten Beamten anzuzeigen [42]). Diese Rechtlosigkeit dauerte übrigens so lange, bis der Geächtete sich vor Gericht gestellt, oder sonst dem Gesetz Genüge geleistet hatte.

§. 78.

Aber auch, wenn Jemand

2. auf die *mannitio* in den wenigen Fällen in denen sie noch zulässig war, ausblieb, so konnte gegen ihn nach wie vor, in contumaciam verfahren werden, und zwar ganz nach alter Weise, da nichts neues vorgeschrieben worden ist und in Gesetzen und placitis [43]) dieser Zeit in dieser Hinsicht sogar ausdrücklich auf das alte Recht hingewiesen wird (§. 74.). Demnach war auch jetzt noch die Folge des Ausbleibens in den ersten Terminen eine blofse *Geldstrafe*, die aber bei den *Sachsen*, vielleicht auch nach alter Gewohnheit, etwas verschieden bestimmt war [44]). Worauf dann nach dem Ausbleiben im letzten Termine, nämlich noch immer nach *dreimaliger* Vorladung [45]) und nachdem jedesmal der Erschienene bis zum Sonnenuntergang auf seinen Gegner gewartet hatte [46]), wie in früheren Zeiten die *einfache Execution* Statt hatte (§. 47. in fine), *aber keine missio bonorum in bannum*, wiewohl dieses L. Longob. lib. 2. tit. 43 c. 1. Cap. lib. 3. c. 45. lib. 6, c. 211. ausdrücklich sagen. Si quis ad mallum legibus *mannitus* fuerit, et non venerit — possessio ejus *in bannum* mittatur etc. Denn die eben angeführten Stellen sind im Grund nichts als eine Wiederholung des Cap. 4. an. 803, c. 33, si quis ad mallum legibus *bannitus* fuerit etc. es mufs daher auch bei ihnen wie hier, *bannitus* statt mannitus gelesen werden, zumal da es in der Natur der Sache zu liegen scheint, dafs auf eine blofse *mannitio* kein *bannus*, keine missio *in bannum* erfolgen konnte. Da es ferner dem frühern eben sowohl als dem spätern Recht wider-

---

37) Cap. lib. 3, c. 50.

38) Capit. Caroli Calvi an. 864, tit. 36, c. 6. — et sic ipsae res illi judicio scabiniorum *in bannum mittantur, et si necesse fuerit, ipse in forbannum* mittatur, qui ad justitiam reddendam *venire noluerint*. Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45, c. 3. — Et si — ad mallum venire noluerint, rebus eorum *in bannum missis* venire et justitiam reddere compellantur. — Si vero tales, ut praediximus, ad mallum adduci non potuerint *inforbannum mittantur* etc.

39) Cap. lib. 3. c. 50. Cap. I, an. 809, c. 32. Cap. II, an. 809. c. 4. Capit. Caroli Calvi an. 873. tit. 45. c. 1 et 3.

40) Cap. I, an 809 c. 11, et 32. Cap. II, an. 809. c. 3, 4. Cap. lib. 3, c. 49, 50. latro forbannitus u. s. w.

41) Capit. I, an. 809, c. 11. Cap. lib. 3, c. 23, 49. L. Longob. lib. 1. tit. 25, c. 62. Cap. Caroli Calvi an. 853, tit. 14 c. 6 et an. 873 tit. 45 c. 1 et 3.

42) Cap. I, an. 809, c. 32. Cap. II, an. 809 c. 4. Capit. lib. 3, c. 50. L. Longob. lib. 1. tit. 25 c. 63. Cap. Carol. Calvi an. 853. tit. 14, c. 7 et an. 873. tit 45 c. 1 et 3.

43) Placitum an. 759 et 812. *op.* Bouq. V, p. 703 et 776. — ad noctes legitimas — ut infra noctes 42 ante nos etc.

44) Capit. Saxon. an. 797, c. 5.

45) Cap. VI, an. 803. c. 4. — de his qui prima nec secunda, nec tertia vice *manniti* ad vestram praesentiam venire nolunt.

46) Placitum an. 812. *op.* Bouq. V, p. 776. — per triduum seu amplius aut lex habuit, placitum suum legibus custodivit, et ipso Tingulfo ibidem jactivit vel solsedivit etc.

streiten würde, welches die *Acht*, was nach dem obigen (§. 77.) die missio in bannum doch auch war, bloſs in *Criminal*– aber nie auch in *Civilsachen* zuließ [47]), und in dieser Zeit, wie ebenfalls schon bemerkt worden ist (§. 74.) die mannitio unbestrittener Maaſsen nur noch in Criminalsachen zugelassen ward. Indem endlich in mehreren Stellen [48]), in denen es im einen wie im andern heiſst: Si quis de statu suo, id est, de libertate vel de hereditate, compellandus est, *juxta legis constitutionem manniatur*. De caeteris vero causis unde quis rationem est redditurus non manniatur, *sed per Comitem banniatur*. *Et si post unam et alteram Comitis admonitionem* aliquis ad mallum *venire noluerit, rebus ejus in bannum missis* venire et justitiam facere compellatur, klar und deutlich rücksichtlich der mannitio auf das alte Recht hingewiesen und blos für die bannitio, welche hier auch admonitio heiſst, die missio in bannum angeordnet wird.

Dieser Irrthum in den oben angeführten Stellen, mag vielleicht durch die völlige Uebereinstimmung derselben mit L. Sal. tit. 1. c. 1. und L. Ripuar. tit. 32, c. 1. Si quis legibus ad mallum mannitus fuerit, et non venerit, si eum sunnis non detinuerit XV sol. culp. jud., wo es übrigens *ganz richtig* mannitus heiſst, veranlaſst worden seyn. Auch mag der Umstand, daſs *mannire und bannire* in dieser Periode für gleichbedeutend gehalten und namentlich beides für *bannire* gebraucht ward (§. 73.) zu dieser Verwechselung Anlaſs gegeben, oder sie wenigstens erleichtert haben.

§. 79.

Auf gleiche Weise konnte

3. auch im Falle des Ausbleibens auf eine gehörig geschehene Vorladung durch *adrhamitio* in contumaciam verfahren werden [49]), in *Criminalsachen* kam aber zur Verstärkung derselben häufig noch die bannitio hinzu, wie dies aus der Vergleichung des Capit. Caroli Calvi an. 873, tit. 45, c. 3, mit Capit. lib. 4, c. 29. deutlich hervorgeht.

Auf jede Art der Vorladung, wenn sie in gehöriger Form geschehen, konnte demnach in Civil– wie in Criminalsachen bei allen und jeden Gerichten, gegen den nicht Erschienenen in contumaciam verfahren werden. Nichts desto weniger enthalten die Capit. lib. 5, c. 311. lib. 6. c. 363. lib. 7. c. 204 et 219, das Verbot Abwesende zu verurtheilen (placuit, ut adversus absentes non judicetur). Allein soll dieses nicht im schneidensten Widerspruch mit allem bisher Gesagten stehen, so kann es einzig von dem Falle einer nicht gehörig geschehenen Vorladung, oder von einer solchen Abwesenheit auſser Landes, die dem Geladenen das Erscheinen unmöglich machte, verstanden werden.

Von diesem Contumacial–Verfahren und den Folgen davon befreiten übrigens auch jetzt noch bei der bannitio wie bei der mannitio gesetzliche Entschuldigungsgründe, *sunnia* [50]), oder *sonia* [51]) oder *somnis* genannt [52]).

Die Gründe selbst waren im Ganzen wohl die Alten (§. 49.) nur mit dem Unterschiede, daſs

---

47) §. 47, auch form. Goldast. c. 95., wo eine missio in bannum erkannt wurde, spricht in der That von einem Friedbruch — per vim rapuissent — also nach heutigen Begriffen von einer Criminalsache.

48) Capit. I, an. 819. c. 12. Capit. lib. 4. c. 25 et 76. L. Longob. lib. 2, tit. 43. c. 4.

49) Capit. an. 789 de pant. Saxon. c. 32. — *aframeat* illum et si jurare contempserit, fidem faciat; et *solidos quindecim* componat qui *inactivus* (gewiſs so viel als jactivus) apparuerit etc.

50) Capit. IV. an. 803. c. 33. Cap. lib. 3. c. 45.

51) Placitum an. 812, op. Bouq. V, p. 776.

52) L. Longob. lib. II, tit. 43, c. 1.

Festtage, welche früher nur allein bei den Westgothen für gesetzliches Hindernifs gegolten haben, jetzt *allgemein* dafür gehalten werden [53].

Contradictorisches Verfahren.

§. 80.

Waren dagegen beide Theile entweder selbst oder durch ihre Gewalthaber erschienen, so begann nun zuerst der *Kläger*, entweder in eigner Person oder durch seinen Redner, mit einer Anrede an das Gericht selbst, wahrscheinlich um dieses günstig für sich zu stimmen (audite me — Jubete me audire — facite me justitiam — audite me quaerelantem et proclamantem u. dergl. Worte mehr [54]). Dann trug er seine Klage selbst oder liefs dieselbe durch seinen Redner *mündlich* vortragen [55]).

Hatte er zur Unterstützung seiner Klage Beweise, namentlich schriftliche Urkunden zur Hand, so legte er diese zugleich vor, las sie entweder selbst vor, oder deren Ablesung ward durch das Gericht verordnet [56]).

Hatte nun aber der Kläger oder dessen Redner seinen Vortrag beendigt, so ward der *Beklagte* aufgefodert, um seiner Seits das Nöthige zu antworten und vorzutragen [57]).

Der Beklagte machte hierauf natürlich zuerst seine Einwendungen gegen das Gericht selbst, behauptetete, dafs es incompetent sey [58]), ihm verdächtig erscheine [59]), u. dergl. mehr. Oder er behauptete dafs ihm die Sache von seinem Lehenherrn zum beneficium gegeben worden sey [60]), oder er besäfse die Sache nach Vorschrift der Gesetze aus dem oder dem Grunde [61]) u. dergl. m., oder er gestand die Klage zu [62]).

Hatte nun der Beklagte Beweise für seine Behauptungen, so wurde auch er damit gehört [63]). Begnügte sich aber der Beklagte die Klage blos abzuleugnen, so pflegte sich der Kläger zum Beweis zu erbieten, wenn er ihn nicht gleich anfangs schon geführt hatte, und führte diesen dann nach den Umständen entweder auf der Stelle [64]), oder erst in einer spätern dazu anberaumten Sitzung [65]).

---

53) Capit. an. 789 de part. Saxon. c 18. Capit. Aquisgran. an. 817 c. 46. Cap. lib. I, c. 158, lib. 2, c. 35. Add. I, c. 46.

54) Judicium an. 783, 869, 844. *op.* Bal. II, p. 1394, 1490 et 1512. placitum an 862 et 867. *op.* Vaissete I, preuv. p. 113, 118.

55) Placitum an. 752. *op. Bouq.* V. p. 697. — Ibi veniens venerabilis vir Fulradus Abba — hominem aliquem, nomine Gislemarum, interpellabat, *repetens* ab eo quamdam villam etc et an. 759. *ibid.* p. 703.

56) Placitum an. 852, 862 et 867. *op.* Vaissete I, pr. p. 99, 113 et 118.

57) Placitum an. 852. *op.* Vaissete I, pr. p. 99. — Ad tunc nos commis, vassi dominici, hac judices *interrogavimus* Odilone, *quid ad haec respondere*, vellet. Ille vero in suis responsis dixit: etc. et an. 862. ibid. p. 113. — Nos missi judices *interrogavimus* Duvigildo, *quid respondes, ad haec* de hac causa. Duvigildus in suo responso dixit: etc.

58) Capit. lib. 7. c. 367.

59) Cap. lib. 7. c. 240.

60) Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1. 95. — Tunc Milo comes in suum responsum dixit: ipsas villas senior meus Carolus Rex mihi eas dedit ad beneficio et an. 876. ibid. p. 1407.

61) Judicium an. 844. *op.* Bal. II, p. 1512. — Ille tunc in suis responsis dixit quod ipsas domos, curtes, hortos, pomiferos et terras supra dictas, quod iste Stremirus presbyter — requirit, non eos injuste, sed per legis ordinem eos teneo per aprisione et per praeceptum Regis et an. 869. ibid. p. 1490.

62) Placitum an. 858. *op.* Bal. II, p. 1468, — Ipse tamen hoc minime denegavit etc.

63) Placitum an. 862. *op.* Vaissete I, preuv. p. 113 f. — Duvigildus in suo responso dixit: ipsas casas petineas — ego retineo: sed non malum ordinem nec injuste, quia ego exinde *scripturam emptionis* habeo.

64) Placitum an. 852. *op.* Vaissete l. c. p. 99. — At tunc ipse Ramnus asserens dixit: ego per testimonia et per praeceptum et per judicium *provare* possum ipsas res ad partibus abbati Gondesalvio. Unde Ramnus *ad tunc hora* praeceptum imperiale et judicium ad relegendum ostendit. Charta an. 837. *op.* Mon. Boic. IX, p. 22 f.

65) Judicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1395.

Erbot sich keiner von beiden Theilen zum Beweis, so fragte der Richter von Amtswegen danach, ob dieser oder jener den Beweis seiner Behauptungen übernehmen wolle [66]).

Hatte einer von beiden Theilen den Beweis übernommen und geführt, so ward nun wieder der Gegner aufgefordert, sich darüber zu erklären, namentlich auch den *Gegenbeweis* zu führen, wenn er dieses vermöge [67]). Genügte aber der geführte Beweis dem Gericht nicht, so ward neuer Beweis verordnet und geführt [68]). Immer stand es aber dem Gegner frei auch darauf wieder zu antworten, so wie dem Gerichte, nach diesem oder jenem die Parthieen sowohl als die Zeugen zu fragen, diesen oder jenen Aufschluſs zu begehren, diese oder jene Urkunde vorlesen zu lassen, dieses oder jenes zur weiteren Erläuterung anzuordnen, die betreffenden Gesetzesstellen öffentlich vorlesen zu lassen u. dergl. mehr. (§. 59, 72.) Und alles dieses geschah mündlich und öffentlich in Gegenwart der Parthieen sowohl des übrigen Volkes und dauerte so lange bis es nichts mehr zu fragen, nichts mehr zu erläutern gab, in welchem Falle denn die Sache von den Parthieen zum Spruch ausgesetzt zu werden pflegte.

Diese ganze öffentlich mündliche Verhandlung hatte nun aber, wie ich anderswo schon ausgeführt habe (§. 68, 72.) nicht blos bei dem einen oder dem andern Gerichte statt, sondern bei allen und jeden vom höchsten bis hinab zu dem niedersten. Es bleibt mir daher jetzt nichts weiter mehr übrig, als einige sehr vollständige Verhandlungen denen, die Zeit und Lust haben dieselben nachzulesen, nahmhaft zu machen. Ueber ein königliches *Hofgericht* ein judicium v. J. 863 [69]), über das Gericht eines *missus dominicus*, ein Judicium vom J. 783 [70]), und von den Jahren 852 und 862 [71]), eines Grafen, einige Judicia von den Jahren 869 und 844 [72]), eines missus eines Grafen oder Bischofs [73]), und namentlich für *Baiern* und *Allemannien* 3 Chartae evictionis v. J. 802 [74]).

Alle bisher angeführten Urkunden reden *einzig* von *Civilstreitigkeiten* und so sehr ich gewünscht hätte auch in dieser Periode das Criminalverfahren in seinem Zusammenhange darzustellen, so sehe ich mich doch dies zu thun, auſser Stand, weil ich aller gegebenen Mühe ungeachtet auch kein einziges Placitum, welches vom Criminalverfahren gehandelt hätte, auffinden konnte. Doch zweifle ich keinen Augenblick, daſs auch jetzt noch das Criminalverfahren im Wesentlichen in nichts vom Civilverfahren verschieden war, indem dafür die frühere, wie die spätere Zeit spricht.

Urtheil.

§. 40.

Hatten die Parthieen nichts mehr vorzubringen und die Richter nichts mehr zu fragen, so erfolgte der richterliche Spruch. Oeffentlich in Gegenwart der Parthieen und des übrigen Volks

---

66) Jadicium an. 783. *op.* Bal. II, p. 1395. — Tunc ipsi missi, et judices, et vassi dominici *interrogaverunt Milone Comite* si potebat habere condictiones, aut recognitiones, aut judicium, aut testes, pro quibus ipsas villas partibus suis retinere deberet. *Tunc Milo Comis dixit. Non habeo* nullum judicium veritatis, nec nulla testimonia, pro quibus ipsas villas partibus meis vindicare debeam, nec in isto placito, nec in alio, nec in tertio, nec ullo tempore. (Hieraus folgt zugleich, daſs immer noch dreimalige Vorladung nöthig war.) *Tunc praefati missi* vassi dominici, et judices *interrogaverunt Arloino.* — Et tunc asseruit Arloinus, et dixit sic: *Habeo unde* etc. et an. 869 et 876 *ibid.* p. 1490 et 1497.

67) Placitum *an.* 852 *op.* Vaissete I, preuv. p. 99 inf.

68) Placitum *op.* Bal. II, p. 823.

69) Martene I, p. 169.

70) Bal. II, p. 1393.

71) Vaissete I, pr. p. 99 et 113.

72) Bal. l. c. p. 1490 und 1512.

73) Bal. l. c. p. 823.

74) Mon. B. IX, p. 15 — 19. form. Goldast. c. 99.

fragte nämlich der vorsitzende Richter die Schöffen um das Urtheil, oder diesen oder jenen aus dem Umstande da, wo der ganze Umstand zu entscheiden hatte. Und diese stimmten nun, nachdem sie sich unter sich oder mit den Umstehenden berathen hatten, ebenfalls öffentlich ab (§. 59, 70, 71 inf.). In der Regel entschied wohl *die Mehrheit der Stimmen*. Darum wohl die ungleiche Zahl fünf oder sieben der Schöffen. Waren aber nichts desto weniger im einzelnen Falle die *Stimmen gleich*, so galt, wie noch bis auf die heutige Stunde bei Geschwornengerichten in Frankreich [75]), die den Beklagten günstigere Meinung [76]). Und öffentlich wie die ganze Verhandlung gewesen, ward auch das Urtheil verkündigt, und zwar in der Regel gleich das *definitive* Urtheil, wie schon ein flüchtiger Blick auf die placita dieser Zeit lehrt. Aber auf gleiche Weise auch die *Vorbescheide*, wenn auf Beweis oder sonst interloquirt worden war, in welchem Falle dann ein sehr kurzer Termin anberaumt zu werden pflegte, an welchem die Parthieen ohne weitere Ladung wieder zu erscheinen hatten [77]).

Und erst nachdem die die ganze mündlich öffentliche Verhandlung zu Ende war, ward, und auch dies erst wenn es die Parthieen begehrten und das Gericht es gestattete, eine schriftliche Urkunde über das Ganze aufgesetzt, wie ich dies oben weiter auseinander gesetzt und bewiesen habe. (§. 72.)

Execution.

§. 82.

Auch über sie finden wir im Ganzen nur sehr wenig in Urkunden dieser Zeit. Wahrscheinlich blieb aber nach wie vor der Graf in seinem Gau, und der missus dominicus in seinem Bezirke, mit der Leitung der Executionen beauftragt, wiewohl sie sich nur selten in eigener Person damit befaſst haben mögen. Gewöhnlich pflegten sie vielmehr ihren *Boten* (sajo, missus) damit zu beauftragen, wie schon im §. 61. bemerkt worden ist. Zuweilen ward aber auch unmittelbar nach dem Spruch, wie in späteren Zeiten ein Schöffe, ein Mitglied des Gerichts, als missus dominicus mit der Vollziehung des eben gesprochenen Urtheiles beauftragt, der dann wie früherhin in Gegenwart von Zeugen die Execution vorzunehmen hatte [78]).

Noch gewöhnlicher geschah jedoch die Execution in *Gute*, häufig unmittelbar nach dem Spruch, so daſs noch in derselben Urkunde, worin die gerichtliche Verhandlung verzeichnet war, auch der geschehenen Vollziehung Erwähnung geschehen konnte. Und zwar in der Art, daſs die Parthieen entweder auf der Stelle zurück gaben oder bezahlten, was sie zurück zu geben oder zu bezahlen hatten [79]), oder daſs, wenn dieſs nicht gleich geschehen konnte, dazu ein anderer Gerichtstag festgesetzt ward, wo dann die Parthieen z. B. durch wirkliche oder symbolische Tradiction das Ur-

---

75) C. d'instr. c. art. 347.

76) Cap. lib. 5, c. 312.

77) Placitum an. 759. *ap.* Bouq. V, p. 703. Placitum an. 862 et 1053. *ap.* Vaissete I, pr. p. 114, II, preuv. p. 222.

78) Placitum an. 867. *ap.* Vaissete. I, preuv. p. 119. et an. 862 ibid. p. 116. — ordinavimus Leopardo vaso (saſs mit zu Gericht) nostro, ut super ipsas res venire fecisset, et sic ipso abbati de praedicto monasterio, vel ejus congregationi reddidisset monasterium Sancti Velosiani cum ecclesias, terris — sicut ipsi praecepti resonant, ad eos traderet atque revestire fecisset. Et sic ipse Leopardus venit, sicut ordinatus fuit, in comitatu Tolosano, cum Adalberto (nun noch fünf Namen) — *judices*, et praesentia Gisclafredi (nun noch acht Namen) — et sicut per ipsum fuit ordinatum eos revestivit, atque tradidit ad partibus praedicti monasterii S. Tiberii in integro, sicut illorum praecepti resonant etc. Placitum an. 862. ibid. p. 116.

79) Meichelbeck Instrum. Nr. 117, p. 89. — Tunc convictus — de *presenti reddidit* advocato ipsius ecclesiae etc.

theil vollzogen [80]), oder dafs sie wenigstens versprachen das Urtheil zu vollziehen nnd sich den Versöhnungskufs gaben [81]).

Auch in Criminalsachen hatte wohl nach wie vor der Ankläger das Recht und die Befugnifs, selbst das gesprochene Urtheil zu exequiren, jedoch immer noch nur unter Aufsicht und Leitung des Richters. Darum waren es auch die Grafen und ihre Stellvertreter, welche die Gefängnisse (carceres) und Galgen (patibulos) im Stand halten und die Aufsicht darüber haben sollten [82]).

IV. SEIT DER TRENNUNG DEUTSCHLANDS VON FRANKREICH BIS ZUM UNTERGANG DES ALTDEUTSCHEN GERICHTSVERFAHRENS.

Richter.

§. 83.

Nach wie vor dauerten ohne Unterbrechung die *königlichen* oder nun vielmehr *kaiserlichen Hofgerichte* fort, in der ersten Zeit immer vom Kaiser selbst oder von einem andern von ihm damit beauftragten Fürsten, späterhin aber gewöhnlich vom kaiserlichen *Hofrichter* präsidirt. Neben diesem Hofgerichte war aber auch noch ein vom Kaiser präsidirtes *Fürstengericht*, mehrere, wahrscheinlich vier, *kaiserliche Provinzial-Hofgerichte*, eine zahllose Menge *kaiserlicher Land-*, *Stadt-* und anderer Gerichte entstanden, welche jedes von einem Hof- Land- oder Stadtrichter, von Reichsvögten oder Schultheifsen, Burggrafen u. s. w. präsidirt wurden. Neben diesen Gerichten dauerten dann auch eine Zeit lang noch die alten *Gau-* und *Centgerichte* fort, und seit dem Untergang der ersten war sogar die Bedeutung der letzteren gestiegen. An die Stelle der Gaugerichte traten hie und da die *höheren Land-*, oder *Provinzialgerichte*, gewöhnlich vom Landesherrn selbst, in dessen Abwesenheit aber auch von einem Landrichter präsidirt, aus welchen denn noch später, die *Hofgerichte* der Reichsfürsten wieder entstanden, oder wenigstens an deren Stelle getreten sind. Unter diesen Provinzial-, oder Hofgerichten standen denn wieder in jedem Lande, *Pflege- Land- Cent- Stadt- Dorf-* und andere Gerichte, und an deren Spitze jedesmal ein Pfleger, oder ein Land- Cent- Stadt- oder Dorfrichter, ein Vogt, villicus, Schultheifs, Bauer- oder Bürgermeister.

Neben diesen neuen und alten Gerichten dauerten auch die *Mark-*, die *Lehn-* und *Schirmvogteigerichte* fort, und die beiden letzten wurden sogar mit dem Lehen- und Kirchenvogteiwesen immer weiter und weiter verbreitet. Durch den Geist der Zeit veranlafst, oder wenigstens begünstigt, entstanden auch noch eine zahllose Menge sogenannter Partikulargerichte, *Hubner- Zins- Hof- Hofmark- Vogtei- Landfriedens- Bundes- Zeidel- Forst- Holz- Hain- Märker-* und

---

80) Placitum an. 870. *ap.* Vaissete I, preuv. p. 122. — et sic fidejussores dedit Odonem et Umbertum, *ut die constituto* quod est V. idus Augusti, super ipsas res veniret, *et manibus suis*, sicut spoliaverat, ipsum abbatem Gairulfum legaliter revestiret. Nam et ad id placitum utrique venerunt, et sic fuit judicatum per signum de ipsa ecclesia revestivit.

81) Form. Goldast. c. 100. — Et hoc pacifice audito, et recepto ab utraque parte, convenit R. et G. praesentibus praedictis testibus, *se facturos sicut judicatum fuerat et finem fecerunt* in hoc et in aliis controversiis, de quibus judicatum fuerat, *et osculum ad invicem fecerunt.*

82) Capit. II. an. 813. c. 11.

andere Gerichte, welche alle insgesammt ein jedes wieder einen Richter, Vogt, Schultheiſs, Grafen, Forstmeister, Hochhubner u. s. w. genannt, als Präsident an ihrer Spitze hatten.

Daſs aber alle diese Gerichte in dieser Zeit bestanden haben, wird wohl niemand läugnen, wie sie entstanden sind, kann hier, nach dem Umfange und Zwecke meiner Aufgabe, nicht untersucht und auseinander gesetzt werden.

Urtheilsfinder.

§. 84.

Mitten durch die Stürme des sonst so verrufenen Faustrechtes hindurch, finden wir, wie alle übrigen Völker Europens [83]), auch unsere Altvordern, immer noch als heiligsten Grundsatz bewahren, daſs kein Richter allein ohne Beisitzer, welche Genossen, Hausgenossen, Ebengenossen, Ebenbürtige, coaequales, consimiles, compani, pares, compares, Pers der zu Richtenden waren [84]), Recht sprechen könne, getreu auch in dieser Hinsicht ihren althergebrachten Sitten und Gebräuchen. Und nach wie vor galt es bei *ungebothenen* Dingen, aber auch bei *gebothenen*, und zwar waren es

1) bei *Fürstengerichten* die hohe Geistlichkeit, die Fürsten und hohen Adeligen, welche der Kaiser dazu berufen [85]).

2) Bei *kaiserlichen Hofgerichten*, waren es die *Fürsten*, *Grafen*, *Ritter* und *Räthe*, welche entweder zufällig an dem Orte, wo sie gehalten werden sollten, zugegen oder zu dem Ende dahin berufen worden waren [86]). Und dies sowohl dann wenn ein *kaiserlicher Hofrichter* zu Gericht saſs [87]), als wenn es der Kaiser selbst präsidirte, z. B. Kaiser Ludwig im Jahr 1319 [88]).

3. Eben so auch bei den *kaiserlichen Provinzial-Hofgerichten* zu Rothweil und anderswo nach Urtheilsbriefen von 1379, 1412 et 1473 [89]). Zuweilen, wenn Bürger zu richten waren, waren aber die Bürger dieser oder jener Stadt, wo gerade das Hofgericht gehalten wurde, die Urtheiler [90]). Aber auch

4. bei den *Hofgerichten* der *Reichsfürsten* waren es die *obersten Hof- und Staatsbeamten* des Fürsten mit *seinen Räthen* und anderen Rittern, welche das Urtheil fanden. So z. B. bei *dem Hofgerichte* des Churfürsten von der Pfalz in *Heidelberg* im J. 1375, mit dem folgenden eines der frühesten, das mir wenigstens bekannt ist [91]). »Hie by waren dise nachgeschriben unſs Rad und »lieben Getruwen, *die daz Recht gesprochen hant*, Heinrich von Erlekeim, den man nennet Horn»bach, Wyprecht von Helmstädt unſs *Vogt* zu Brechtheim, Friderich Kemerer unſs *Kamermeister*, »Heinrich von Hantschusheim, *Ritter*, und Nyclas Dechan zu Frankford unſs oberster Schriber.«.

---

83) Dreyer, verm. Abh. III, p. 1157 ff.

84) Sachs. L. R. II, 12. Richtsteig L. R. c. 41. Schwäb, L. R. c. 80.

85) Sententia an. 1274. *ap.* Guden, I, 755, ein Fürstengericht zu Nürnberg von 1403. *ap.* Guden, IV, 17 ff. — »mit guter vorbetractunge und rate unser und des Richs Fürsten, Graven, Herrn, Edlen und Getreuen» — gesprochen und entschieden etc.«, und noch eine Menge Beispiele bei Dreyer verm. Abh. III, 1173 - 1184.

86) Urtheilsbrief v. 1382. *ap.* Senckenberg, kaiserl. Gerichtsbark. Beil. III, p. 18.

87) Urtheilsbr. v. 1415. *ap.* Senckenberg l. c. Nr. 42, p. 108. »Wir Günther Grave von Schwartzburg »des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren Herrn Sigmunds Römischen Kunigs zu allen Zyten merers »des *Richs Hofrichter* — mit rechter urtail, von Rittern, die das *Hofgericht* besaſsen, erteilet etc.« an. 1382 *ap.* Senckenberg, corp. jur. Germ. t. I, p. II, p. XXXI, f.

88) Mon Boic. IX, 142. — das wir vor *unserm Rath*, und vor *Rittern* und *Chnechten* in *unserm Hof* einer Urtheil fragten etc.

89) Senckenberg Kaiserl. Gerichtsb. c. p. 15, 61, 104, 165.

90) von Senckenberg, kaiserl. Gerichtsbark. p. 19, §. 11.

91) Wenck, II, Urk. p. 449.

So hielt im Jahr 1362 [92]) ein *Herzog von Baiern*, als Graf von Tyrol, in Inspruck ein Hofgericht, wobei seine *Räthe* seine Beisitzer waren. So waren beim Hofgericht zu München im J. 1416 [93]) Hofmeister, Kammermeister, ein Richter von München und Ritter die Beisitzer. Eben so im Jahr 1456 [94]), Kanzler, Kammermeister, Richter und andere Beamte und Ritter. Eben so in den Jahren 1441 und 1464 [95]). Und bei dem Hofgerichte *zu Landshut* im Jahr 1476 waren es Pfleger, Kanzler, Ritter und andere, welche dasselbe besetzten [96]), gerade wie im Jahr 1490 und 1515 [97]), und im Jahr 1442 beim Hofgerichte zu Coburg [98]).

Nur sehr ausnahmsweise finden wir auch bei solchen Hofgerichten das übrige Volk zugegen, und gemeinschaftlich mit den Räthen des Fürsten das Urtheil finden. So z. B. bei einem Bairischen Hofgerichte zu Braunau im Jahr 1410 [99]) — »ein Hofrecht besezt han, — und auch *mit Rittern, Knechten und andern Pidernläuten*, die mit Namen hernach geschrieben stend.« Und bei einem andern im Jahr 1430 [100]) »ain Hofrecht besetzt haben mit *seinen Räten und andern Piderleuten*. — Darauf waren si obgenant meins genädigen Herrn *Raet* und *die andern Piderleut* eins Rechtens gefragt worden, die hieten ein Urtail gestellt etc. — da fragt ich an meins obgenanten gnädigen *Herren Rät* und di andern *Piderleut*, di an dem Rechten sassen, des Rechtens auf ir Ayde, di ertailten und verfolgten all aintrachtiklich auf ir Ayde, sie hieten etc.« Welches, da in beiden Fällen der eine Theil Bürgerliche gewesen, wegen der, allen altgermanischen Gerichten zu Grund liegenden, Persgerichtsbarkeit geschehen seyn mag.

5) Bei *Kaiserlichen Landgerichten* finden wir, je nach den Umständen, nach den zu richtenden Personen und abzuurtheilenden Sachen, bald *Ritter* als Beisitzer, z. B. in *Franken* nach Urtheilsbriefen von 1424 et 1468 [1]), zu *Nürnberg* im Jahr 1379 [2]), bald dagegen die *Bürger* aus dieser oder jener Stadt, z. B. die Bürger von Solothurn im Jahr 1218 [3]).

6) Auch noch die *Gaugrafen* bedurften zur Findung des Urtheils der Schöffen, wie *am Rhein* [4]), so auch *an der Donau* nach Charta v. J. 1140 [5]).

7) Vor allem ist aber bei *Lehengerichten* die jedem altgermanischen Gerichte zu Grund liegende Persgerichtsbarkeit sichtbar. Nicht nur durfte kein Lehenherr allein über seiner Vasallen Leib, Ehre oder Vermögen erkennen, sondern die richtenden Vasallen mufsten auch noch Genossen, Pers, pares des zu Richtenden seyn [6]).

Darum konnten nur *Burgmanne* über Burgmanne erkennen, z. B. beim Lehengericht des Bi-

---

92) M. B. II. 494. f. 93) M. B. IX., 252. 94) M. B. IX., 285. 95) M. B. X., 171. XII., 255.
96) M. B. IV., 385. 97) Lory II., 213, 254. 98) v. Schultes Beil. p. 114.
99) M. B. IV., 494. 100) M. B. II., 240.

1) Schneidt, Abschn. I., 4265, 4314, 4272. — »des fragten wir die *Rittere*, die defsmals Recht vor uns »sprachen.« 2) Senckenberg, Karl. Gr. Beil. p. 15. ff.

3) Senckenberg l. c. p. 12. — coram Abbate Murbacensi, *regalis aulae* tunc temporis *legato*. — Causa igitur judicialiter agitata per eundem *legatum* recognitum fuit *ab universitate civium* (scil Solodorensium) et per sententiam definitivum etc.

4) Henrici III. praeceptum an. 1056. *ap.* Schannat, hist. ep. Wormat. Cod. prob. p. 57. Comites autem nullam habeant potestatem — nisi in legali placito cum *judicio scabiniorum* — donec *scabiniorum judicio* in suo placito juste dijudicetur etc., eben so nach praeceptum Henrici II. an. 1014 ibid. p. 40. Praeceptum Henrici II. an. 1012 ibid. p. 39. — nec non *scabinei* praenominati *Comitis*, cum juramento marcam — distinguerent etc.

5) Mon. B. I., 53. — ut tandem multis placitis cum illo decertans legaliter *per sententiam scabinorum* optineret possessionem prediorum *coram comite* Rapotone etc.

6) Dipl. an. 1339. *ap.* Guden I., 954. — pares curiae. — Dipl. an. 1084. *ap.* Hontheim I., 434. — justo judicio suorum parium. — Dipl. an. 1158. ibid. I., 587. — judicio parium suorum — autor de beneficiis §. 116. Schwäb. Lehn-R. c. 62. §. 1.

schoffs von Strafsburg zu Mollesheim im Jahr 1444 [7]). Darum nur *Ministerialen* über Ministerialen, z. B. in *Franken* [8]), in *Baiern* [9]), in *Trier* [10]), *Corvey* [11]) und anderswo, vergl. noch Grupen, discept. Forens. p. 714. Eben so nur die »Lehenmanen« des Herzogs von Baiern über dessen Lehenmanne [12]), so nur die »Stifftes Manne« des Churfürsten von Mainz über dessen Manne [13]), so einzig die »Gottshaus-Mannen« des Abts von Tegernsee über dessen Vasallen [14]), die »Manne« des Abts von Prüm über dessen Lehenleute [15]), so bei *Zinslehen* nur Zinsleute über einander [16]) u. s. w. Und zwar galt dieses, wie in den angeführten Ländern, so namentlich auch im *Hohenlohischen*, in *Würzburg*, in der Grafschaft *Werthheim*, im *Brandenburgischen*, *Meklenburgischen* u. s. w. [17]).

Da jedoch immer der Höhere über den Niederen richten konnte, so war es dem Lehenherrn gestattet, wenn er nicht Pers genug hatte, wenn sein Lehenhof nicht suffisamment garnie de pairs war, wie es in Französischen Urkunden heifst, auch noch andere von seinen Vasallen *höheren Ranges* zuzuziehen, wie es ausdrücklich von einem zu Mollesheim im Jahr 1444 gehaltenen Lehengericht anerkannt worden ist [18]). Oder er konnte, aber freilich *auf seine Kosten*, von seinem Oberlehenherrn noch Pers verlangen, welche ihm dann richten halfen [19]).

War er indessen zu dieser Ausgabe zu arm, oder wollte ihm sein Oberlehenherr, der Auffoderung ungeachtet, keine Pers geben, welches er hie und da wenigstens durfte [20]), so ward die Sache an des Oberlehenherrn Gericht selbst gebracht [21]), der dann aus seinen eigenen Vasallen die fehlende Zahl ergänzte [22]).

8) Bei *Kaiserlichen Stadtgerichten* konnten auch weder die *Reichsschultheifsen*, noch die *Reichsvögte* allein zu Gericht sitzen, sondern mit ihnen, z. B. in Frankfurt, noch *Schöffen*, bald *judices* [23]), bald *scabini* genannt [24]). In *Goslar* aber, neben dem Vogt, Beisitzer *aus den Bürgern* [25]). Eben so in *Winterthur* und anderswo [26]).

---

7) Schoepflin Alsat. diplom. II., 373 ff. — Das dann die manne so uff disem tage am rechten gesessen *unt nit Burgmanne sind, nit schuldig noch verbunden seyend, darüber zu sprechen*, und habent auch darumbe mit einhelligem urteil beide parthien *vür die burgmanne geweiset.*

8) Charta an. 1297. *ap.* Guden III., p. 727. — per nos dictante *ministerialium* ecclesie nostre coram nobis praesencium concordi *sententia etc.*

9) Dipl. an. 1183. *ap.* M. B. IX., p. 425, 568. — *sententia ministerialium* abjudicata est etc.

10) Dipl. an. 1182. *ap.* Hontheim I., 569.

11) Martene II., 608. dipl. an. 1150.

12) An. 1433, M. B. X., 159.

13) Urkunde v. 1324. bei Wenck II. Urkunde Nr. 297. p. 296 et an. 1325 ibid. Nr. 298. p. 299.

14) An. 1441. M. B. VI., 298.

15) Urkunde v. 1346. bei Wenck I., Urkunde Nr. 219. p. 152.

16) Schw. Lehen-R. c. 128. §. 1.

17) Dreyer, verm. Abh. III., 1190—1192. Buder, de judiciis duodecim viralib. §. 16. p. 575. ff.

18) Schoepflin, Alsat. dipl. II. 374. — Obe aber unser gnediger herre von Strasburg *nit so vil burgmanne hette, das der zum rechten genug were, das dann sine gnade macht habe* ander *siner stift manne so vil er dann wil darzu du manen*, die auch alsdann mit den burgmannen recht sprechen und wisen sollen und mogent, umbe des willen das das recht sinen umgang gewynne und der cleger nit rechtlos gelassen werde etc.

19) Beaumanoir ch. 61. p. 314. lig. 27, ch. 62. p. 321. lig. 29. p. 322. lig. 9. Cout. de Boulenois art. 17. baill. St. Omer. art. 15. Artois art. 33. Ung Seigneur viscontier, ayant seulement ung homme de fief, peut emprunter, à son souverain seigneur, aucuns homme de fiefz, pour faire ses jugemens, lequel Seigneur souverain est tenu les lui prester, aux despens dudit requerant.

20) Beaumanoir ch. 67. p. 337. lig. 12.

21) Beaumanoir ch. 62. p. 322. lig. 23.

22) Schwäb. Lehen-R. c. 94. §. 2.

23) Urkund v. 1194. bei v. Fichard p. 350. — in Frankenfurt in judicio Domini Imperatoris — sculteto et reliquis judicibus etc. et an. 1225 ibid. p. 352.

24) An. 1294 ibid. p. 354. et an. 1356 bei Wenk I. Urk. p. 327. not x. — coram nostro et Imperii Sacri judicio in Frankfurt *coram sculteto — scabini Frankfordenses* judicaverunt etc.

25) Leges Goslar. c. 10, 19, 23. *ap.* Leibnitz III., p. 513. Privilegium Friederici II. an. 1219. *ap.* Heineccius antiquit. Goslar. p. 219. Neminem advocatus de aliqua sententia interrogabit, nisi *unum ex burgensibus etc.*

26) Dreyer, verm. Abh. III., 1208.

9) Bei den *Stadtgerichten* in den Territorien der *Reichsfürsten*, z. B. in Grünberg im Hessischen ein *Schultheiſs mit Schöffen* [27]), in Oppenheim im Jahr 1269 *consules et scabini* [28]), in *Kreutznach* im Jahr 1279 ein scultetus, consules et scabini [29]), in *Marburg* im Jahr 1288 consules et scabini [30]), in *Kölln* im Jahr 1155 ein judex mit *senatores*, die auch *scabini* genannt werden [31]), in *Wismar* im Jahr 1260 consules et burgenses [32]), in *Braunschweig* ein *Vogt* (Voghed) mit Rathsleuten (Radmanne) nach Braunschw. Stadt. R. v. 1232 c. 1, 2 des ersten, und c. 14, 15, 17, 18, 20 des zweiten Stücks [33]), in *Kolmar* ein Schultheiſs mit Bürgern nach Kolmarer Stadtrecht von 1293 [34]), eben so in manchen Städten im Sundgau in *Criminalsachen* [35]), während in *Civilsachen* ein scultetus mit consules Recht sprach [36]).

10) Bei *Centgerichten* waren es gewöhnlich *Schöffen*, darum hie und da Centschöffen genannt, welche dem *Centgrafen* oder *Schultheiſs* das Urtheil fanden, so in Hessen [37]), in *Franken* [38]), in Chur-Hessen [39]) und anderswo. Eben so

11) bei *Dorfgerichten Schöffen*, welche unter Vorsitz des Schultheiſsen Urtheil fanden, z. B. im *Hessischen* nach Urkunde v. 1403 [40]), im *Rheingau* [41]), in *Osthofen* [42]), so auch in der *Pfalz*, in *Franken* und anderswo, wo es schon in dieser Zeit Dorfgerichte gab [43]). An anderen Orten waren es keine Schöffen, sondern alle anwesende Dorfbewohner, die das Urtheil fanden, z. B. in Baiern, im *Trierischen* [44]), so auch nach Schwäb. L. R. c. 408. und nach Sächs. L. R. I, 2., II. 55.

12) Bei den *Zeidelgerichten* im Fürstenthum Baireuth waren es die Zeidler, die unter Vorsitz des Forstmeisters urtheilten [45]).

13) Bei den *Hub-* oder *Dinggerichten* waren es Hubner, welche als Schöffen zu Gericht saſsen, z. B. im Rheingau [46]).

14) Bei *Märker-*, *Holtings-* oder *Haingerichten* die Einwohner der Mark [47]), oder die Forst-Hübner [48]).

15) Bei *Probsteigerichten* urtheilten *Schöffen*, z. B. in Frankfurt nach Urkunden aus dem fünfzehnten Jahrhundert [49]).

16) Auch in *Bairischen Hofmarksgerichten* saſs nie der Richter allein zu Gericht, sondern mit ihm an vielen Orten *zwölf* ein für allemal ernannte *Urtheiler*, welche allein das Urtheil fanden, also, wenn auch nicht dem Namen nach, in der That doch wahre *Schöffen* waren. So z.

---

27) Dipl. an. 1272. *ap.* Hertius opusc. II. Vol. I. p. 463. — coram *sculteto et scabinis* in Grunenberg, ibique reus stabit juri quod dictaverit *sententia scabinorum etc.*

28) Wenck I. Urk. p. 35. 29) Guden I., 771. 30) Guden II., 259.

31) Martene I., 829. 32) Senckenberg, selecta jur. et. hist. II., 468.

33) Leibnitz III., 434.

34) Schoepfl., Als. dipl. II., 56. — »und sol der schultesse das richten *nach der burger urteil etc.*«

35) Jura oppidi Delensis an. 1358. *ap.* Schoepfl. II., 220. — citato reo homicidii more solito *sculteto* ibidem debet *juxta burgensium sententiam* judicare etc.

36) Schoepfl. l. c. p. 221, 222.

37) Urkunde v. 1365. bei Wenck II. Urk. p. 422. — »daz teyleten dy *Scheffen* — und *sprachen* ein Urteyl etc.« 38) Reformation des Centgerichts von 1447. §. 13. *ap.* Schneidt, Absch. II. p. 586.

39) Kopp. 299. 40) Wenk I. Urk. Nr. 299. p. 220.

41) Bodmann II., 632, 653. ff.

42) Charta an. 1302. *ap.* Guden IV., 984 — in terminis ville *Osthoven* sita, per *sculteum et scabinos etc.*

43) v. Krenner, über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte p. 6.

44) Dipl. an. 1314. *ap.* Hontheim II., 92. 45) Lang I., p. 52.

46) Bodmann II., 622, 727, 679, 681, p. 643. not fffff.

47) Dreyer, Nebenst. p. 152. Bodmann I., 460. 48) Buri, Vorrechte der Bannforste p. 29. f.

49) Senckenberg, corp. jur. Germ. I., p. II. p. 17.

B. in der Hofmark Pillerseen nach Urkunde von 1466 [50]). Eben so in der Hofmark der Herren von Törring zu Seefeld, einer der ältesten und noch bis auf den heutigen Tag der ausgezeichnetsten Familien in Baiern [51]).

An anderen Orten dagegen waren es nicht einzelne Schöffen, sondern die *ganze Schranne, alle Anwesenden*, welche um das Urtheil gefragt wurden und dasselbe fanden, z. B. zu Malherstorf [52]). Eben so konnte endlich

17) kein Bairischer *Pfleger* oder *Landrichter* allein Recht sprechen. Vielmehr war auch er nur *Frager des Rechtes*, und fast allenthalben hatte der *ganze Umstand*, alle anwesenden Schrannleute, *Biederleute, fromme Leute*, und wie sie sonst noch heifsen, das Urtheil zu finden, wie einige wenige Beispiele hinreichend beweisen werden. Nach Urtheilsbrief v. J. 1452 [53]) — »bey dem rechten und an der Schrannen sind gesessen — und ander *frumen Leut vil*, die all *auf ir Aid* darum *verfoligt und ertailt habent etc.*,« und p. 246. f. »*Also fragt* ich obgenannter Richter des Rechtens *an die Schrannen* die *gab urtail und Recht etc.*« Nach Urtheilsbrief v. J. 1371 [54]). — »Ain Gericht-Brief ertailt *von erbergen Leuten*, di bei den rechten warenc etc. v. J. 1436 [55]) — »da fragt ich *an die Schranen*, da gab das Recht etc.« v. J. 1438 [56]) — »da *fragt* ich egenannter Richter *an dy Schrannen ains rechten*. Da gab frag, volig und daz recht, und *ertailten Pyderläut* auf ir Aid etc.« v. J. 1377 [57]) — »da ertailten die piderleut, die an der Schranen sazzen etc.« v. J. 1384 [58]) — »und an dem rechten sind gesessen die ersamen und weysen Herrn« — (nun werden acht mit Namen genannt) — »und ander erbern Leut genug, *die all auf ir Ayd darumb vervolgten etc.*,« v. J. 1416 [59]). — »So sind an dem rechten gesessen di *des rechten verfolgt habent* der vest Niclas u. s. w. — und mer frumen Leut genug.«

Darum wurden denn diese an der Schranne befindlichen Biederleute auch wohl, und mit vollem Recht, »Urtailer« selbst genannt [60]).

So blieb es bis zum Jahr 1474, wo erst *nach dem Antrage der Landstände*, und nachdem deshalb seit 1471 mit ihnen unterhandelt worden war [61]), verordnet ward, dafs in Zukunft *nicht mehr alle Schrannleute* Recht sprechen, sondern von den zufällig bei Gericht Erschienenen nur höchstens *ein und vierzig*, und wenigstens *fünfzehn* vom Richter niedergesetzt werden sollten, die dann, *Edelleute und Bürger ausgenommen*, welche auch ohne des Richters *Geheifs* noch mit Votiren durften, *allein* ums Recht gefragt und zu Recht erkennen sollten, nach Herzog Ludwigs Landesverordnung von 1474 [62]): »Zuerst so wollen Wir, dafs ein jeder unsrer *Pfleger oder Richter die ehrbare-*»*sten Landsessen* und *Landsiedler*, *so ungefährlich zu der Schrannen kommen*, auf *das meiste ein* »*und vierzig Personen*, in das Landgericht gehörend zu *Urtheilern und Rechtsprechern niedersetze*, »und keine Gefährlichkeit darinn halte. *Und ob nicht so viel* Landsessen und Landsiedler zu der »Schrannen kommen, so sollen doch derselben *zum mindesten fünfzehn* und nicht minder seyn.

---

50) M. B. II., 102. vid. §. 137. Nr. 9.

51) An. 1487. *ap.* M. B. VIII., 287. Ich Fridrich Pullinger die Zeit der Herrn von Töring se Seeveld *Richter im Hoffmarch ze Raisting*, bekhenn — dafs ich — als ich die *Hofmarch Gericht* daselbs zu Raisting mit den *Urthail Sprechern* in genugsamer Anzall besessen han — u. p. 289. — Darauf ich Richter *die Zwelf* gefraget hab — und an die *Zwelff* ains Urthails Brieffs etc.

52) Gerichtsbrief v. 1389. *ap.* M. B. XV. p. 323—326.

53) Mon. Boic. I., 248.

54) M. B. II., 32.

55) M. B. II., 77.

56) M. B. II., 246.

57) M. B. XI., 407. f.

58) M. B. XII., 208.

59) M. B. XII., 219.

60) An. 1377. *ap.* M. B. XI., 410.

61) Krenner VII., p. 308. art. 5, 422. f.

62) Krenner VII., 480.

»*Dieselben*, so viel ihrer sind, sollen, *sobald si also niedergesetzt* werden, um das für sie in Recht »gebracht wird, *Recht sprechen.*«

»Ob *aber ungefährlich Edelleute* oder *Burger einer*, *zween* oder *drei* zu der Landschrannen »und zu solchen Rechten kämen, die mögen unsre *Pfleger und Richter* auch wohl nieder an die »Schrannen setzen, so fern sie verstünden, dafs sie nicht partheyisch, und von keinem Theil dahin »geworben wären.«

Welche Stelle durch eine andere aus der *frühern Berathschlagung* v. J. 1474 [63]) sehr gut erläutert wird, »— Ob aber ungefährlich *Edelleute* oder aber *ein Burger*, *zween* oder *drei* zu der»selben Landschrannen kämen, die hätten noch Macht, *aufserhalb des Landrichters Geschäft und* »*Heifsen* niederzusitzen und Urtheil zu sprechen.« Ferner heifst es bei Krenner [64]) — »Es soll »*auch niemand anders* Macht haben, an einem jeden Landgericht oder *Gericht Urtheil und Recht zu* »*sprechen*, *dann* die, so wie vorsteht, Recht zu sprechen *niedergesetzt werden.*«

Erst weit später, und nachdem die grofse Justizreform in Baiern bereits begonnen hatte, ward die Anzahl dieser Gerichtsbeisitzer auf dreizehn, an anderen Orten gar bis auf neun oder sieben herabgesetzt. Nach der Gerichtsordnung im Fürstenthum Ober- und Niederbaiern vom Jahr 1520 [65]) nämlich: — »da sol der Richter *nit über dreytzehen* Beysitzer und Urtailsprecher bey jene haben etc., «eben so nach der Bairischen Gerichtsordnung von 1616 [66]) — »nicht über *dreyzehen* Beysitzer »und Urtheilsprecher etc.« Nach der Bairischen Landesordnung von 1553 [67]) aber: »— da man »aber so viel geschickter, verstendiger Personen zu solchem nit gehaben mag, soll *an sieben oder neun Beysitzern genug* sein.«

Dieses alles galt jedoch nur da, wo Kaiser Ludwigs Rechtsbuch nicht eingeführt worden war, »Denn,« sagte schon Möser [68]), — »sobald ein Richter die Gesetze und nachwärts die Rechtwei»sungen und Auslegungen in einem Buche hatte, so fragte er nicht mehr das Volk, sondern sein »Buch, und zuletzt fremde Ausleger und Rechte. Da war das Archiv der Gesetze nicht mehr in »dem Gedächtnifs aller Männer;« und die Geschichte des Bairischen Vaterlandes bestätigt die Wahrheit seiner Bemerkung. Schon früh verschwanden da, wo das Buch galt, die Urtheiler, wie dies schon aus der Urkunde vom Jahr 1393 [69]) hervorgeht: — »und das bizher *mit der Frag* be»schehen ist, und *nit nach unsern Rechtbuch*,« wo offenbar das Urtheilen der ganzen Schranne nach Frag und Folge dem Rechtsprechen nach dem Rechtsbuch entgegengesetzt wird. Und im letztern Falle pflegten nicht die Schrannleute, sondern nur nach der *Sage des Buchs* gefragt, und dieses öffentlich verlesen zu werden; z. B. nach Urtheilsbrief v. J. 1398 [70]) und v. J. 1358 [71]).

Doch liegt es in der Natur der Sache, dafs eine solche *Veränderung*, welche das Werk der Zeit und Umstände, keineswegs aber einer bestimmten Verfügung im Rechtsbuch selbst war, nicht auf einmal erfolgte, sondern nur nach und nach, am einen Ort früher, am anderen später. Einzelne Beispiele finden wir schon im fünfzehnten Jahrhundert, wo der Richter ganz allein urtheilte, z. B. im Jahr 1474 [72]) — »und *setzt das mir* mer dergleichen Worten zum *Rechten*. Darauf ich mir benanter Richter ainen Berat genommen han, also hab ich in hinwiderumb zum Rechten verbundet

---

63) Krenner VII., 423. 64) L. c. p. 481. 65) Pag. 4. b.
66) Th. I. §. 4. 67) Pag. 38. b. 68) Osnabr. Gesch. I., p. 32.
69) M. B. X., 526.
70) M. B. XIII., p. 417. — und bat meins hern *puch zu lesen was recht wär*, und ob sein meins hern puch nit hett, *das man daran fünf dargebe*. Also hett sein meins hern puch nicht: do gab ich obgenanter richter *fünf*, das die ertailten auf ir aid etc. 71) M. B. X., p. 272.
72) M. B. VIII., 571. f.

mein Berat ze öffnen, und auf Red und Widerred *zu Recht gericht*. — *Meiner gesprochen Urtayl* hat sich der benent Kunz — beruffen« etc. Und im Jahr 1477 [73]) — »das setzt der Smautz darauf zum Rechten. *Des Richters Urtayl*: Darauf *ich* benanter Richter auf Anclag, Red und Widerred und auf all furpracht Sach, in *Rechten zu recht gericht hab« etc.* Darum mufste denn in solchen Fällen, wie sonst die *Schöffen* (§. 160. inf.), der Richter schwören: »dann ich ditzmals auf mein Ayd rechtlichers nicht verstee,« nach Urtheilsbriefen von 1474, 1477 und 1445 [74]), und konnte, ehe er das Urtheil sprach, eben so, wie jene, die Sache zur Berathung, »einen Berat,« nehmen [75]). Ubrigens safs auch er noch, seinen *Gerichtsstaab* in der Hand und den *Gerichtschreiber* zur Seite, an *offener Schranne* [76]), und war auch vielleicht häufig niemand fremdes zugegen, wie dies aus den angeführten Gerichtsbriefen vom Jahr 1474 et 1477 zu ersehen ist, so war doch auch niemand, der den Zutritt begehrte, von der Verhandlung ausgeschlossen [77]), welche, ganz nach altgermanischer Weise, immer noch in Gegenwart der Parthien selbst oder ihrer Gewalthaber und mündlich statt hatte, entweder durch die Parthien selbst, oder durch Redner, welche die Sache vortrugen, um das Recht fragten, und nachdem der Spruch erfolgt war, um einen Gerichtsbrief baten [78]).

An den meisten Orten, wo das Rechtsbuch galt, ging es jedoch mit dieser Veränderung nicht so schnell. Wenigstens finden wir noch ganz am Ende des fünfzehnten Jahrhundets Orte, wo, wie z. B. in Rain, der Vogt oder Landrichter die Hauptsache zwar ganz allein entschied [79]), allein doch der ganzen Schranne zu entscheiden überliefs, ob ein Gerichtsbrief über die Verhandlung ausgefertigt werden solle oder nicht [80]). An andern Orten ward zwar nach der Sage des Buchs gefragt, und danach die Sache regulirt, allein nachdem die Verhandlung zu Ende war, so pflegte der Richter eine bestimmte Anzahl, *gewöhnlich fünf*, aus dem Umstande zu ernennen, um wenigstens über die Ausfertigung eines Gerichtsbriefes zu erkennen [81]). Auch wenn das Rechtsbuch schwieg, oder an Ort und Stelle nicht galt oder nicht bei der Hand war, gab der Richter *fünf Biederleute*, um dann das Urtheil zu finden, z. B. nach Gerichtsbrief von 1358 [82]). Zuweilen, wiewohl seltner, wurden aufser den fünf Biederleuten auch noch die beiderseitigen Vorsprecher gefragt [83]). Oft pflegten die Richter, ehe sie Recht sprachen, aus freiem Antrieb sich wenigstens mit den Umstehenden zu berathen, und ohne an diesen Rath gebunden zu seyn, dann erst ihr Urtheil zu sprechen, z. B. nach Urtheilsbrief von 1446 [84]). — »Doch so *setzen sy das zum Rechten*, und sy begerten

---

73) M. B. VIII., 574.
74) M. B. VIII., 572, 575 et X., 176.
75) An. 1441, 1474 et 1445. *ap.* M. B. VI., 296, VIII., 571, X., 176.
76) An. 1474 et 1477. *ap.* M. B. VIII., p. 570 et 573.
77) An. 1441 et 1445. *ap.* M. B. VI., 297, X., 177.
78) An. 1441, 1474, 1477, 1445. *ap.* M. B. VI., 294. ff., VIII., 570. ff., X., 173. ff.
79) An. 1497 et 1498. *ap.* M. B. IX., 311. — han ich Vogt zu Recht gesprochen — p. 316. — han ich obgenanter Vogt zu Recht gesprochen etc.
80) Pag. 312. — hat der von Schonfeld *Anwald Gerichtsbrief begert*, der im durch die ersamen weysen, die geswornen Burger des Rates und der Schrannen zu Rain erkannt ist etc. und p. 315. — Gerichtsbrief begert, der im auf *mein Vogts Anfrag*, durch die ersamen weysen die geswornen Burger des Rates und der Schrannen ze Rain — mit ainhelligen Urtail zu geben erkannt ist etc.
81) An. 1404. *ap.* M. B. IX., p. 237. — des icht billich Gerichtsbrief geb. Darumb gab ich *fünff dar an der Schrannen, die ertailten alle fünff* auf ir Ayd, man geb des Rechten — Gerichtsbrief etc. et an. 1430. ibid. p. 262 et an. 1456, X., 551. f.
82) M. B. X., 272. f. — und pat das Recht Puch darumb ze lesen, wie si das vertigen solt, das dem Gotshaus nützlich waer. *Des het das Puch nit: da satzt ich funf darumb* die ertailten auf ir Aid, man solt etc. et an 1398. M. B. XIII., 417.
83) An. 1437. *ap.* M. B. XIII., 440. — do gab ich obgenannter *richter fünf pyderman* umb das recht, und fragt di, di ertailtn auf ir stark aid, und fragt der von Sigkling *vorsprechen*, der ertailt auf sein aide seind — den molen das sich — dornach fragt ich des von Welltenburg *vorsprechn*, der ertailt auf seinen aid etc.
84) M. B. IX., 272.

sich des zu entschaiden etc. — *Also stuend ich* obegen. *Richter* auf und *besprach mich mit Herrn, edlen Laeuten auch den gesworenen Burgern des Rates*, so die dann bey mir an der Schrannen sassen. Also erfand sich in Rate nach Herkommen der Sachen an Klag, Antwurt, Red und Widerrede und Puchssage — und *das han* ich obgenanter *Richter* auch also *zum Rechten gericht und gesprochen* als Recht ist [85]).« Und auch noch weit spätere Zeugnisse stimmen mit dieser Sitte überein, z. B. eine zur Belehrung Bairischer Beamten im Jahr 1532 zu München erschienene, und bei Schobsser gedruckte Schrift, enthält folgende merkwürdige Stelle: — »so frag du pfleger und rechter richter, erstlich den *gerichtschreiber* der urtl an. Volgends, ist es am Statgericht, und hast »*Burger* bey dir, *ainen burger nach dem andern*, nach denen, dein *Richter*, zu letst, so du sy all, »mit jrer mainung gehört, *so gebürt dir, als Richtern das urtl* zu sprechen. Und dieweil das *buech* »*bey deinem ambt* ligt, so solst du, die urtl, *nit nach den stimmen* deiner beysitzer geben, sonnder »wie dich, dein aigner verstand (nachdem du die acta und die andern, vor davon reden gehört »hast) aufsweist, ain urtl schöpfen, *dann die andern all sein nichts, dann ratgeber, und du allein* »*der richter*.«

Auf diese Weise wurden denn die Urtheiler immer mehr und mehr beschränkt, am einen Ort früher und schneller, am andern später und allmähliger. Zuerst ward ihnen das Urtheil in der Hauptsache entzogen, aber wenigstens doch noch gestattet, über die Ausfertigung eines Gerichtsbriefs zu erkennen, dann erhielt der Richter die Befugnifs, immer nur eine bestimmte Anzahl aus den Umstehenden zur Entscheidung dieser und ähnlicher Fragen niederzusetzen, die übrigen aber alle auszuschliefsen. Bis denn zuletzt auch noch dieser Schatten jenes alten Antheils am Finden des Urtheils schwand, und so denn schon früh an manchen Orten, wo das Rechtsbuch galt, der Richter sich im *Alleinbesitze* des Rechtes, Recht zu sprechen, befand. Schon nach der Gerichtsordnung im Fürstenthum Ober- und Niederbaiern von 1520 [86]), und um so mehr nach der weit späteren Bairischen Gerichtsordnung von 1616 [87]).

Zum Schlusse dieser vielleicht schon zu weitläuftigen Bemerkungen füge ich nur noch bei, dafs nur sehr selten in Bairischen Urkunden der *Schöffen* (scabini) Erwähnung geschieht, dafs sie jedoch unserem Baierlande auch nicht ganz fremd gewesen sind, denn in einer Charta v. J. 1140 [88]) kommen scabini, in Urkunden von 1180 [89]) aber »Schefen« und »Scheffen« vor. Endlich, dafs auch sogar bei der Wahl von *Schiedsrichtern* auf die *Ebenbürtigkeit* Rücksicht genommen wurde [90]), worauf jedoch in späteren Zeiten nicht mehr so streng gehalten zu werden pflegte [91]).

§. 85.

Aus den bisherigen Betrachtungen, welche durch eine Menge im §. 157 angeführter Stellen zum Ueberflufs noch weiter bestätigt werden, haben wir gewifs sattsam ersehen, dafs allenthalben und bei allen Gerichten, so lange sich noch altgermanisches Verfahren bei ihnen erhalten, kein Richter allein ohne Beisitzer zu Gericht gesessen, dafs es vielmehr diese, und nicht der Richter waren, welche das Urtheil fanden, und zwar in Rechtlicher wie in Faktischer Hinsicht. Hie und

85) Auch noch v. J. v. J. 1456. M. B. X., 552.
86) Pag. 3. a. und b. — »Ein yeder Richter, der nit Beysitzer, Rechtsprecher oder Urtailler bey jm hat, »und *allain urttl spricht*, wie dann im *Obern-Bayrnlanndt* an vil ortten der geprauch ist.«
87) Th. I. §. 2. 88) M. B. I., 53. 89) M. B. VII., 434 et 471.
90) Urk. von 1345. *ap.* Wenk I. Urk. p. 151. — »und nit eindrechtig weren, so hant sie Macht, eynen »dritten man zu kisen, der *ein gelich sy von beyden Partien etc.*«
91) Dreyer, verm. Abhl. III., 1169. ff.

da finden wir dies sogar als Grundsatz ausgesprochen [92]), und zwar nach cap. 75, §. 24. des Schwäb. L. R., aus dem für die Richter nicht sehr schmeichelhaften Grunde: »das ist darumb geseczt das sy nicht alle weifs leut seind und das vil gewonlicher ist, das unter den leuten alle die vor im seind vil weiser leut seind dann er ist.« Daher heifsen diese Beisitzer denn auch *Ordelvündere* [93]), *Urtailer* [94]), *Rechtsprecher* [95]), *Urtheilsprecher* [96]), *Urtheilsleute*, *Finder*, *Findelsmänner*, *Theidingsleute*, *Dingleute*, *Entscheidsleute* u. s. w. [97]), oder auch zuweilen, gar nicht unpassend, *Rechtssitzer* [98]).

Ehe ich jedoch weiter schreite, möchte es wohl hier der Ort seyn, wenn auch nur mit einigen Worten, etwas über den Ursprung der Geschwornen zu sagen, und ob dieselben auch im Deutschen Vaterlande heimisch gewesen sind. Hunderte und abermals Hunderte haben sich zwar schon über diesen Gegenstand ausgesprochen, Deutsche, Franzosen und Engländer, noch fehlt aber eine gründliche Geschichte derselben, sogar in dem sonst auf dieses Institut so stolzen Britannien. Denn was auch in neuern Zeiten noch *Halam* [99]) und *Millar* [100]) davon sagen, ist doch im Ganzen unbedeutend und unzureichend. Das Beste, was in neuern Zeiten darüber geschrieben worden, ist offenbar, was sich bei Meyer [1]), wiewohl ich nicht der Meinung dieses gelehrten Forschers seyn kann, zumal aber bei Rogge [2]) findet. Darum möchte es wohl nicht ganz überflüssig seyn, auch meine Stimme abzugeben in einer Sache, die schon seit Jahrhunderten der Gegenstand des Forschens gewesen ist, und es Jahrhunderte noch seyn mag, ehe Alles ins Klare gebracht werden wird!

Schon aus dem, was oben bemerkt und bisher bewiesen worden ist, dafs nämlich die Deutschen Urtheilsfinder seit den ältesten Zeiten (§. 10, 55, 84.) über den rechtlichen, wie über den faktischen Theil sprachen, folgt, dafs dem Deutschen Vaterlande die Geschwornen (jury) fremd sind. Zwar wird auch in Deutschen Urkunden und Gesetzen sehr häufig der jurati, juratores, Geschwornen Erwähnnng gethan. Allein unter ihnen werden *theils* die Bürger von Städten verstanden [3]), *theils* alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde geschworen hatten, z. B. die Burgmanne castrenses jurati [4]), und andere jurati nostri [5]), *zumal aber die Schöffen*, die Gerichtsbeisitzer, z. B. im Dipl. v. J. 1267 [6]). Eben so im Rheingau [7]). Auch bei Berggerichten, z. B. in der ehemaligen *Pfalz* [8]) und in *Sachsen* [9]). In München und anderswo wird in sehr vielen Urkunden von 1513 bis 1575 [10]) das Gericht selbst, das Stadtgericht, der Stadtrath, *geschworen gericht*, oder auch *geschworen Rath* [11]), oder *Rathsgeschworne* [12]) genannt. Da es sich aber nicht von dem Namen, sondern von der Sache selbst handelt, alle diese Gerichte und geschwornen Schöffen aber

---

92) Z. B. Sächs. L. R. III., 30. — »Urteln soll er auch *mit rath*, und *selbst weder urtel finden* noch schelden.« Glossa ibid. lib. I., 62. Nr. 8. et III., 78. Nr. 4. Sächs. L. R. I., 62, II., 12. Schwäb. L. R. c. 81. §. 2. et 11. c. 82. §. 1 et 5. vergl. auch unten §. 91. 93) Richtst. L. R. c. 35.
94) An. 1377. *ap.* M. B. XI., 410 95) An. 1466. *ap.* M. B. II., 102, 107.
96) Urtheil v. 1524. *ap.* Lindauische Ausführungen p. 885.
97) Dreyer, verm. Abh III., 1205, 1209, 1210, 1211. 98) Krenner XVI., 380.
99) II. p. 172. ff. 100) I. p. 124, 125, II. p. 212. ff. 1) II., 148—189.
2) P. 242. ff.
3) Henrici reg. praeceptum an. 1233. *ap.* Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 114. — eliget inter cives IX. cives — *iidem* IX. *Juradi etc.* Tabulae civium Wormatiens. an 1233. *ibid.* p. 115. dieselben Worte.
4) An. 1356. *ap.* Guden. III., 408. 5) An. 1306. *ap.* Guden. III., 31.
6) Guden. I., 952. — non exspectata *scabinorum et juratorum* sententia etc., wo scabini und juratores offenbar als gleichbedeutend betrachtet werden. 7) Bodmann II., 632, 638.
8) Bergwerksordnung von 1590 art. 17, 18, 33, 35.
9) Wabst, histor. Nachr. v. des Kurf. Sachs. Verf. der Justiz p. 212. ff.
10) Lipowsky p. 165—178. 11) An. 1400 *ap.* Lipowsky p. 151.
12) Braunschweig. Stadt-R. von 1408. c. 31, 36. — Radsworen —

eben so gut über das Recht, als über das Faktum erkannten, während nach dem, was wir unter Geschwornen heutiges Tags verstehen, die Geschwornen nur Richter der That sind, so bleibt wohl kein Zweifel mehr übrig, dafs die Jury selbst dem *Deutschen* Mittelalter fremd ist. Eben so auch *dem Französischen*, was ich jedoch hier nicht weiter auszuführen gedenke. Wir müssen uns daher nach dem Norden Europens, nach Norwegen, Schweden, Dänemark, zumal aber nach England wenden, wollen wir ihren wahren Ursprung erforschen. Aus welchem altgermanischen Institut soll man sie aber herleiten? Aus den Eidhelfern, oder den Schöffen? oder gar aus dem Römischen Rechte, wie z. B. Professor von Hornthal [13]) will? Für die zweite Ableitung spricht nun aber im Grunde gar nichts, *dagegen* aber vor Allem der Umstand, dafs gerade da, wo sich die Jury wirklich entwickelt, nämlich im Norden Europens, namentlich in England keine Spur von Scabinen zu finden ist, dafs man sich so weder die Trennung des Factum vom Recht, noch die Recusationen, noch die Einstimmigkeit beim Ausspruch, noch die anderen Particularitäten erklären kann, die doch gewifs alle ihren historischen Grund haben.

Eben so wenig spricht aber, *einige* Aehnlichkeit der Einrichtung abgerechnet, für deren Ableitung aus dem Römischen Rechte ein einigermafsen vernünftiger Grund, während gerade wieder die ganze Entwickelungs- und Bildungsgeschichte des altgermanischen Rechtes und Verfahrens, zumal aber der Umstand dagegen spricht, dafs gerade in Italien, in Spanien, im Südlichen Frankreich und wo sonst noch das Römische Recht festen Grund und Boden gefafst, auch keine Spur von Geschwornen aufzufinden ist, welche gerade umgekehrt da, wo Römisches Recht nur wenig oder gar keinen Einflufs erhalten, sich gebildet und zum Theil bis auf unsere Tage erhalten haben.

Es bleibt demnach nichts weiter übrig, als sie aus den Eidhelfern zu erklären, welches ich nun von England mit einigen Worten nachzuweisen versuchen will, wie dies Rogge [14]), von Dänemark gethan hat.

Es gab bekanntlich zweierlei Arten von Eidhelfern. Eidhelfer *des Klägers* zum Beweise seiner Klage [15]), und Eidhelfer des *Beklagten* zum Beweise seiner Unschuld, oder vielmehr zur Befreiung von der Klage [16]). Beide Arten fanden sich denn auch in Britannien, nur mit dem Unterschiede, dafs die Eidhelfer des Klägers schon frühzeitig aufser Gebrauch kamen [17]), die Eidhelfer des Beklagten aber nicht allein durch das Mittelalter hindurch, sondern sogar noch bis auf unsere Tage blieben, wie dies aus dem berühmten Gesetz Regiam Majestatem [18]), das sich aus einer Zeit datirt, wo das Institut der Geschwornen schon ziemlich ausgebildet war, wie aus Blackstone [19]) hinreichend hervorgeht.

Aus den Eidhelfern des Klägers sind nun nach und nach die Geschwornen hervorgegangen. Darum erscheinen denn

1) Die Geschwornen, *XII. legales homines* [20]), *legales homines de Vicineto* [21]), oder *juratores* [22]) genannt, früherhin immer noch als eine Art Zeugen, womit der Kläger, sowohl in *Civil-* wie in *Criminalsachen* einen positiven Beweis zu führen hatte [23]). Eben dahin deuten die Vorschriften, dafs sie keine Wahrheit verschweigen sollten [24]), und die andere [25]) — exigitur, quod

13) Hermes, Leipzig 1822, Nr. XIII. p. 207. ff. und p. 58. ff. 14) P. 247 — 253.
15) Rogge p. 186. ff. 16) Rogge p. 147. ff.
17) Blackstone, lib. III. ch. 22. tom. III. p. 344. 18) Lib. II. cap. 63. §. 9.
19) L. c. p. 341. ff. 20) Regiam Majest. lib. I. c. 13. §. 1.
21) Reg. Maj. lib. I. c. 12. §. 4. 22) Reg. Maj. l. c. 12. §. 8., c. 14. §. 2.
23) Reg. Maj. lib. II., c. 43., c. 54. §. 3., c. 74. §. 7.
24) Reg. Maj. lib. I. c. 12. §. 12. — scienter veritatem non tacebunt etc. 25) Ibid. §. 13.

per visum vel auditum illius rei notitiam vel veritatem habeant per se, vel per verba patrum suorum etc., welche sich wohl von ehemaligen Eidhelfern, aber keineswegs von Schöffen oder sonstigen Richtern verstehen lassen. Darum wurden denn auch die Geschwornen von je her als *Beweismittel* betrachtet [26]), und werden in der That noch bis auf die heutige Stunde in England so angesehen [27]). Darum wurden

2) die Geschwornen aus den *vicinetis, visinetis, visnetis, de vicineto etc.* [28]) genommen, welches, wie bei den Eidhelfern, nahe Verwandte oder Nachbarsleute waren [29]), und noch bis auf den heutigen Tag Nachbarsleute, d. h. aus derselben Grafschaft seyn müssen. Woher es sich auch zugleich erklären mag, warum in frühern Zeiten das Verfahren mit Geschwornen *per bonam patriam* [30]), oder *per legem terrae* [31]) geheifsen haben mag und noch heute trial per pais, oder by the country oder judicium terrae genannt wird.

Aus eben diesem Ursprung der Geschwornen aus den Eidhelfern erklärt sich

3) warum die zwölf Geschwornen in England *einstimmig* seyn müssen, denn sonst wäre ja die Anklage oder der Beweis nicht durch zwölf Eidhelfer geführt gewesen. Daher denn in früheren Zeiten die sonderbare Sitte, wenn die Geschwornen uneinig waren, so lange neue hinzuzufügen, bis zwölf für eine oder die andere Parthie *einig* waren [32]). Aus eben diesem Ursprung erklärt es sich

4) warum sie sich an keine Beweisregeln zu binden, sondern einzig der Stimme ihres Gewissens zu folgen haben, denn, wie bei den früheren Eidhelfern, kommt alles auf ihre Meinung, auf ihre Ueberzeugung an. Eben daher erklärt sich

5) die auch bei Eidhelfern sehr gewöhnliche Zahl *zwölf* der Geschwornen, und

6) warum dieselben *blofse Richter der That*, und nicht auch *des Rechtes* sind, welches ja auch den Eidhelfern fremd war. Und eben daher mag sich denn auch endlich

7) das Recht, die Geschwornen ohne Angabe von Gründen *recusieren* zu dürfen, erklären. An vielen Orten war es nämlich Sitte, dafs, wenn jemand mittelst Eidhelfer etwas beweisen sollte, dafs eine bestimmte Anzahl aus dem Umstand von dem Frohnboten aufgerufen wurde, unter welchen dann der Beschuldigte die nöthige Anzahl Eidhelfer wählen mufste; z. B. nach dem alten Stadtrecht zu München von 1294 [33]). Eben so nach einem Gerichtsbrief von 1436 [34]). Wiewohl wir nun fast nirgends etwas über die Art der Wahl der Eidhelfer finden, so möchte doch vielleicht anzunehmen seyn, dafs dieser Gebrauch ziemlich allgemein gewesen ist. Namentlich in England war es aber gewifs der Fall, wie dies die L. Aethelstani Reg. Angl. c. 9. ausweifst: — »nomi-

---

26) Reg. Maj. lib. I. cap. 25. §. 11 et 12. — habeat sufficientem probationem — vel per chartam, vel per cariam, *aut per bonam patriam etc.* 27) Blackstone l. c. lib. III. ch. 22. in f. u. ch. 23.

28) Reg. Maj. lib. I. cap. 12. §. 4. Glanvilla lib. II., c. 6., lib. V. c. 4.

29) Reg. Maj. lib II., cap. 11. §. 11, 12. cap. 74, §. 14. Littleton, sect. 234.

30) Reg. Maj. lib. I. cap. 25. §. 12.

31) Reg. Maj. lib. III., cap. 1. §. 5., verglichen mit lib. II. cap. 54. §. 3., woraus folgt, dafs von juratores die Rede ist.

32) Reg. Maj. lib. I. c. 12. §. 11. — si quidam eorum dixerint pro uno, quidam pro alio litigantium, adficiendi sunt alii, donec XII. ad minus in alter-utram partem concorditer acquieverint.

33) Bergmann, Gesch. von Münch. Urk. p. 11 u. 12. — »Swer angesprochen wirt umb ein Manslaht »oder umb ein ander grozz ungetat, diy bi der naht geschehen ist, wil er sich der bereden, daz sol er von »*mit den genanten*,« (vergl. Rogge p. 170 ff.) »mit den naehsten, und mit den besten, *also, daz der scherig* »*vor gericht ufste*, und mit lauter stimme *nenne ein und zwanzig* an gevärd, und er uz den ein und zwanzig »*drei* zu im nem, also, daz er selb werd geriht, daz er der getat unschuldick si etc.«

34) M. B. VI., 453. — so solt er *ein und zwanzig Mann* zu den Schrannen stellen, und aus *den ein und zwanzig sechs nemen* geloutter Mann, dafs sein Hand *selb sibent* stund etc.

nentur ei 5 *homines* vicini ipsius, et obtineat illorum 5 *unum*, ut cum eo juret — nominentur illi 10 *homines*, et obtineat illorum *duos*, et praestent juramentum « etc.

Als nun auch in England, wie anderswo, der altgermanische Umstand verschwunden, und es somit ungewiſs geworden war, ob die jedesmal nöthige Anzahl Eidhelfer oder Geschworne sich unter den Umstehenden vorfinden werde, so mag dann die neue Sitte, durch einen Beamten eine Liste verfertigen und eine bestimmte Anzahl einberufen zu lassen, entstanden seyn, aus welcher der Beklagte wählen, oder vielmehr, die er nicht wollte, verwerfen konnte.

Das Resultat dieser historischen Untersuchungen ist demnach, daſs sich das Institut der Geschwornen aus den Eidhelfern, also aus altgermanischen Keimen, allein nicht auf Deutschem Grund und Boden entwickelt und gebildet hat. Daſs aber daraus nichts gegen die Güte und Vortrefflichkeit desselben folgt, liegt wohl klar vor Augen. Auch Frankreich nahm dasselbe erst anfangs der Revolution von dem ihm sonst so verhaſsten England an, die Rheinlande von Frankreich, und keines dieser Länder bereuet, was es gethan! So vieles, was wir schätzen, was wir so gerne, wäre es anders thunlich und möglich, auf einheimischen Boden verpflanzten, die Perle selbst ist fremden Ursprungs. Warum also eine im Auslande *gereifte Frucht* nicht wieder dem heimischen Boden zurückgeben, wo sie zuerst gekeimt und gewurzelt?!! Nahmen wir sogar Römisches und Kanonisches Recht auf, von welchen noch niemand behauptet, daſs sie Germanischen Ursprungs. Warum also etwas Einheimisches zurückstoſsen, blos, weil es erst, auf fremden Boden verpflanzt, gereift hat?! Und taucht die vom Ausländer genährte und gepflegte Pflanze nicht in dieser Gestalt für den inländischen Boden, nun so veredlen wir sie auch unsrer Seits, und pflanzen wir dieselbe nach Art und Bedürfniſs des heimischen Bodens!!

Das Einzige, war daraus folgt, ist *erstlich*, wie Unrecht diejenigen haben, welche öffentliches Verfahren und Geschwornengerichte zusammen in ein Gebund werfen, und das eine für unzertrennlich vom anderen halten. Unsere Vorfahren kannten öffentlich mündliches Verfahren im vollsten Sinne des Wortes, allein keine Geschworne, und eben so gut lassen sich auch heute noch beide getrennt denken. Auch das Französische Verfahren kennt ja die Geschwornen nur in *Criminal-*, allein nicht in *Polizei-*, *Zuchtpolizei-* und *Civilsachen*, während doch niemand der Verhandlung über diese Gegenstände die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit absprechen wird!! *Ferner* folgt daraus, daſs ich hier, bei einer historischen Untersuchung blos Deutscher Institute, nicht weiter davon reden darf, da ohnedies mein Stoff schon sehr ergiebig, ja für die gegenwärtige Schrift vielleicht nur zu ergiebig ist.

§. 86.

Schreiten wir daher nun, nach dieser kurzen Abschweifung, wie im vorigen Zeitraum, weiter zur Untersuchung der ferneren Frage, wer diese Urtheiler gewesen, ob blos die Schöffen, oder der ganze Umstand, oder ob diesem wenigstens das Recht der Mitberathung zugestanden habe?

Bei *ungebothenen Dingen* waren es immer noch *alle*, der *ganze Umstand*, welche gemeinschaftlich das Urtheil fanden, und zwar namentlich:

1) bei den ungebothenen *Gaugerichten*, so lange diese bestanden, und überhaupt so oft auch auſserordentlicherweise *alle Gaubewohner* berufen wurden, alle im Gaue ansäſsigen *Freien und Adeligen*, denen überhaupt, nach dem, was ich noch weiter unten (§. 137.) darüber bemerken werde, der Zutritt gestattet war, z. B. nach einem im Jahr 1073 im Forst Vierbach gehaltenen Gaugericht [35]):

35) Wenck II. Urk. p. 47.

»Ad haec Rugerus *comes consensit,* simul et *plurima quae tunc aderat multitudo consensit.*« Nach einem andern vom Jahr 1075 [36]) — »quorum testimonio comprobato ab *omni concilio* — hoc quoque judicatum est *communi omnium sententia* quod etc.« Nach einem andern bei Lerbecke chron. ep. Mindens, Nr. 23 [37]): »Haec traditio facta est in pago — mallo Wedekindi de Swalenberg *multorum nobilium ac liberorum judicio* ac testimonio firmato ac roborato« etc. In einem andern v. J. 1148 [38]) heifst es: *per generalem sententiam* adjudicata est etc.

Darum wird denn gewöhnlich auch bei diesen allgemeinen Gaugerichten der *Schöffen* gar nicht erwähnt, und wenn es manchmal geschah, wie z. B. in Urk. v. J. 1084 [39]) kamen sie wenigstens nie als die eigentlichen Richter, sondern einzig als Gaubewohner in Betracht, als welche sie natürlich eben so gut wie alle übrigen erscheinen mufsten. Und eben darum, da alle zu richten hatten, ward zuweilen der ganze Umstand, alle Anwesende *judices* genannt [40]).

So blieb es, so lange überhaupt Gaugerichte blieben, ohne dafs ich auch nur eine einzige Ausnahme von dieser Regel hätte auffinden können. Denn die beiden Wormser Urk. v. J. 1014 und 1056 [41]), welche man, da sie von einem *placitum legale* reden, das bekanntlich gewöhnlich ein ungebothenes Ding bedeutet (§. 121.) für das Gegentheil anführen könnte, reden offenbar, ihrem Zusammenhang nach, nur von *gebothenen* Gaugerichten. (Comites autem nullam penitus habeant potestatem super familiam praedictae ecclesiae (nämlich in Worms) *nisi in legali placito, cum judicio scabinorum* et juramento liberorum hominum aliquis in ea fur esse convincatur — donec *scabiniorum judicio* in suo placito juste dijudicetur etc.) Da nämlich diese Urkunden überhaupt nur gegen die Anmafsungen der Gaugrafen gerichtet waren, so wollte man unter den legalibus placitis keine andere verstehen, als solche, die auf gesetzliche Weise mit Beisitzern, Scabinen, gehalten wurden, keineswegs aber gerade ungebothene, wovon in der ganzen Urkunde keine Spur vorkommt.

2. Auf gleiche Weise waren es auch bei *Provinzial-* und *Landgerichten alle Anwesende,* welche miturtheilten, z. B. im *Rheingau* nach Urkunde v. J. 1314 [42]), »*omnes* qui predicto placito *presentes* interfuerunt, nobiles, milites, armigeri ceterique terre incole rite et prout consuetudinis est et moris patrie coram se factam (scil. renuntiationem) collaudarunt, approbarunt« etc. ferner nach Urkunde von 1299 [43]) — »nec non aliorum tam nobilium quam ignobilium tunc astantium *communem sententiam*« etc. So auch beim Landgerichte zu *Haselbach* im J. 1211 [44]) — »secundo *in generali placito* apud Haselbach *a comprovincialibus habito* renovarunt.« Eben so in den Jahren 1386 und 1419 bei den *Land- oder Gogerichten* zu Hasle im Lüneburgischen *alle Dincklüde* oder *Landsaten* [45]). Und auf gleiche Weise nach vielen anderen Urkunden, welche Grupen [46]) mit seinem gewöhnlichen Fleifse gesammelt hat.

Daher wird denn bei ihnen der *Schöffen* gar nicht Erwähnung gethan, und wenn es auch hier

---

36) Wenck l. c. p. 50.
37) Leibnitz, script. R. Brunsv. II, 175. 38) Bodmann Rh. Alt. II. p. 604.
39) Bodmann, II, 604. — collaudante *ministerialium, nobilium, scabiniorum et hominum terre* patrie in *sollemni placito* presentium et adstantium caterva, per sententiam Ludewici Comitis eidem judicio presidentis.
40) Urk. v. 1075. *ap.* Wenck, l. c. p. 50. — ad judicium Ruggeri comitis et advocati tractandam *coram multitudine tam judicum* quam testium etc.
41) Schannat, hist. ep. Wormat. Cod. prob. p. 40 et 57.
42) Bodm. II, 612. 43) Bodm. II, 615. 44) Wenck, I, Urk. p. 13.
45) Grupen, Orig. Germaniae, II, 357,
46) Discept. forens. pag. 684 — 688.

zuweilen geschah, z. B. im *Rheingau* nach Urkunde v. J. 1262 [47]), in *Baiern* nach Urkunde bei Grupen [48]), und im Landgericht zu Sehusen nach Urk. v. k, 1215 [49]), so wird ihnen nach eben diesen Urkunden doch nicht ausschliefslich das Urtheil zugeschrieben, sie stimmten vielmehr wie alle Anwesenden Gaubewohner mit, denn nur als solche, nicht in ihrer Eigenschaft als Schöffen hatten sie zu erscheinen und mitzustimmen.

Erst späterhin, als schon bei veränderten Umständen das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten zu schwinden begonnen, als es den Dingpflichtigen immer lästiger geworden war, alle zu erscheinen, fing man an von jener Srenge ahzuweichen, und gestattete, wie z. B. im *Coburgischen* (§. 135.) theils einigen Wenigen, gleichsam als Repräsentanten der übrigen, zu erscheinen, theils sogar statt ihrer eine gewisse Anzahl *Schöffen* zu schicken, welche dann natürlich auch allein ohne die übrigen die Sachen abzuurtheilen hatten. Und von eben dieser späteren Zeit mögen auch die *Lantschöffen* bei Bodmann [50]) zu verstehen seyn, wenn man nicht lieber auch diese Stelle von gebothenen Dingen verstehen will.

3. auch bei *ungebothenen Dingen* der *Klostervögte* waren es *alle* die entschieden z. B. nach Weisthum v. 1239 [51]), und nach Urkunde von 1175 [52]).

4. Bei den jährlich abzuhaltenden *Zinsgerichten* war es auch der ganze Umstand der Zinsleute, coloni, familiares, compares genannt, welcher zu Recht erkannte, z. B. nach Urk. von 1175 [53]). Eben so nach Urkunde v. J. 1172 [54]).

5. Eben so bei *ungebothenen Stadtgerichten* u. a. nach den §. 122 citirten Stellen.

Nur bei einigen wenigen in dieser Zeit erst entstandenen ungebothenen Dingen finde ich *Schöffen*, wo es dann aber auch diese nur *allein* waren, welche das Urtheil zu finden hatten, z. B. bei den ungebothenen *Dorfgerichten* im Rheingau nach der alten Gerichtsordnung von Niederheimbach von 1529 [55]). Eben so bei den *Hofgedingen* zu Haslahe nach Urkunde von 1336 [56]).

§. 87.

Rücksichtlich der *gebothenen Dinge* werden noch immer die alten Unterschiede zu machen seyn. Es waren nämlich beim *kaiserlichen Hofgericht* immer noch alle berufenen Staatsbamten und Ritter, welche das Urtheil fanden, eben so bei den jenen nachgebildeten *Hofgerichten* der Reichsfürsten, bei *Fürstengerichten*, bei kaiserlichen *Provinzial-Hofgerichten*, bei kaiserlichen *Landgerichten*, nach den oben schon angeführten Stellen (§. 84.). Doch fand ich in keiner einzigen Urkunde weniger als sieben, und für das Hofgericht zu Rothweil [57]), für das kaiserliche Landgericht zu Hirschberg [58]), und Fürstengerichte ist diese Zahl sogar ausdrücklich als minimumvorgeschrieben [59]).

---

47) Bodm. II, 612. — in placito solemni apud Lutzelnauwe, astantibus militibus, armigeris, *scabinis*, et ceteris inhabitatoribus terre Ringavie, juxta morem patrie etc.

48) Obs. forens. p. 684. post sacramento juramenti *dijudicaverunt populi et scabini* etc.

49) Grupen l. c. p. 688. — Quod fecimus, assistente nobis schulteto — et praecone, *scabinis* quoque praesentibus et dictantibus sententiam, quorum hic nomina continentur, Conradus et Alvericus fratres de Scherenbecke (nun werden noch neun Adelige mit Namen aufgezählt) — et alii milites quam plures, et de plebe plurima multitudo.

50) II, 610.

51) Wenck II, Urk. p. 168.

52) M. Boic. V, 135. — secundum judicium collegarum ejusdem conditionis etc.

53) M. B. V, 134. — sententia *colonorum* etc. — qui *compares* sunt judiciariam sententiam promulgaverint — secundum jus et sententiam *familiarium* etc.

54) M. B. XII, 345.

55) Bodmann, II, 655. — »dann heist der Amptmann die *Gemeinden abtretten*, und ermanet *die Schöffen*, »das sie sollen anzeigen und rügen, wer den andern geschlagen oder geschollten hab etc.«

56) Schöpflin, Als dipl. II, 155. der herre sol och sitzen zu gerihte und sol zu jedwedere siten setzen *siben scheffele*, do si billich sitzen sullent.

57) Rothw. Holger. O. p. I, tit. 2 u. 7. ap. Goldast. Reichssatz. p, I. p. 6 et 7.

58) Löwenthal, Gesch. der Stadt Amberg p. 184. — »wenigst sieben.«

59) Schwäb. L. R. c. 41, §. 11. der sölent zu dem minsten siben sein.

Auch bei *Lehengerichten* waren es immer noch alle berufene Manne, alle anwesenden Vasallen, die das Urtheil fanden, wie dies schon aus den oben angeführten Stellen hervorgeht und auch ausdrücklich vorgeschrieben ist im Schwäb. Lehnrecht c. 118, §. 25: »So frag der herr der volg alle sein mann die do zegagen seind.« Wiewohl nun aber nur die Lehenherren, welche *zwölf Vasallen* hatten, Lehengerichte halten konnten [60], so reichten doch zum Rechtsprechen selbst *sieben* hin [61], zuweilen sogar *drei* [62], oder gar *zwei* [63], und in *Frankreich* sogar *in der Regel*, an manchen Orten *zwei bis vier* [64], an andern Orten wenigstens drei [65], oder wenigstens *vier* [66]. Gewöhnlich waren es aber mehr, z. B. bei dem Manngericht zu Aschaffenburg im J. 1446 waren es dreizehn [67], im Jahr 1308 zu Ellfeld vierzehn [68], im Jahr 1346 zu Prüm sechszehn genannte mit dem Zusatz — »und ander viel unser Manne Rittermezich« [69], im J. 1279 zu Wetzlar vierzig und im Jahr 1299 zu Lautrec in Frankreich gar über zweihundert (§. 137, Nr. 6.).

Eben so waren es bei allen den Gerichten und an allen den Orten, wo Karls des Grofsen Schöffenverfassung nicht eingeführt worden war, und sich auch kein eigener Schöffenstand gebildet hatte, alle, der *ganze Umstand* oder die ganze Gemeinde, wenigstens blos Männer aus dem Volke, die Recht sprachen. Dies war z. B. der Fall

1. an *vielen Orten Deutschlands* z. B. bei dem auf dem Leineberg vor Göttingen gehaltenen Landgericht nach zwei Scheinen vom Jahr 1533 [70]. Eben so im *Ravensbergischen* [71]. Eben so waren es bei einem im J. 1449 auf einem *freien Platze vor dem Schlosse Runkel* gehaltenen Gerichte nicht Schöffen, sondern gemeine Landleute, »die gemeyne Lante Lude,« welche das Urtheil sprachen [72]. Eben so in *Baiern* nach dem obigen (§. 84. Nr. 16 u. 17.) die ganze Schranne, Nach dem Chron. de origine et abbat. monast. Luccensis c. 40 [73], im Jahr 1528 die ganze Gemeinde.

Und von solchen Orten ist wohl auch das Schwäb. L. R. [74], die Stelle bei Haltaus [75], »his auditis *sanxerunt populi*« etc. und die Glosse zum Sächs. L. R. [76] zu verstehen: — »Die Sachssen »haben difs sonderliche Recht, daf sie der Richter allein nicht darff verurtheilen, sondern es mufs »solches die *meiste menning des Volcks* bewilligen.« Aber auch bei vielen *Stadt-* und *Dorfgerichten* waren es nach dem Obigen (§. 84. Nr. 8, 9, 11.) schlichte Bürger, Männer aus dem Volke, und keine Schöffen, welche das Recht sprachen. Hie und da pflegte jedoch der Richter eine bestimmte Anzahl aus dem Umstande zum Urtheilsfinden aufzurufen, z. B. in Baireuth sieben [77], in Baiern aber zuweilen fünf (§. 84, Nr. 17.).

2. Allein auch an vielen Orten aufserhalb Deutschlands, wo sich Germanisches Gerichtsverfahren vorfand, pflegte auch jetzt noch der *ganze Umstand*, alle *Anwesenden* oder wenigstens ein aus nicht Schöffen gebildetes Gericht Recht zu sprechen, z. B. in der *Schweitz* nach Johann Stumpf Schweitzer Chronick [78]: »Es habend die Helvetii noch bey *unsern zeyten an vilen Orten* irer Lan-

---

60) Schwäb. Lehn. R. c. 84, §. 1, c. 94. §. 1 et 2, c. 128, §. 1.
61) Schwäb. Lehn. R. c. 60, c. 94, §. 1. et 118, §, 25. — der sol zu *dem minsten* siben sein etc.
62) Schw. Lehn. R. c. 122, §. 8. 63) autor de beneficiis §. 116. Schw. Lehn. R. c. 62 §. 1.
64) Beaumanoir Ch. 67 p. 336 inf. — ou deux ou trois ou quatre *au meins* autres que le seigneur etc.
65) Etabliss. de St. Louis liv. I, Ch. 71. baill. St. Omer art. 15, 16. *à tout le moins de trois.*
66) Des Fontaines Ch. 21. art. 9. 67) Guden, IV, 299.
68) Guden, III, 52. 69) Wenck, I, Urk. p. 153.
70) Grupen, discept. forens. p. 841. — hyr op hefft *de Lanthmann* erkant vor recht etc. p. 843.
71) §. 140, und Meinders, de judic. centenar. cap. 4. §. 40.
72) Koch, Beiträge zu Johann Jakob Reinhards juristisch-historischen Ausführung vom Lohngau. Giefsen, 1772, p. 25 ff. 73) Leibnitz script. R. Brunsv. III, 697.
74) c. 75, §. 24 und c. 92, §. 4, 5. 75) glos. Umstand. 76) III, 69.
77) Lang, I, 86. 78) lib. IV, c. 13. p. 272.

»den in irem *Blutgericht* über peynlich und malefitz sachen, den brauch und gewohnheit — also »das *ein gantz Landvolck besamlet*, über einen übelthäter urteil spricht. *An etlichen Orten* »kumpt ein *anzal verordneter Landleuten* zesammen, deren yeder trägt ein Schwärt mit im, zu »anzeigung das recht zefürdern, und dz unrecht zestraaffen. Die stand *in einem ring*, der *obrist* »*under* jnen sitzt ze Gericht, der übelthäter wirt in den ring geführt und nach verhörter klag und »antwort, von *allen ummständern* gemeinlich und öffentlich urteil gesprochen. Item *in etlichen* »*landschafften* besamlet sich *ein ganze Gemeind*, von yetlichen Hauſs des gantzen Lands ein »Mann, die sprechend urteil über die übelthat: doch hat ir rechte gemeine oberkeit den Richter »ze setzen und die anklag ze thun.« So auch der *Gassenrath* zu Schwyz, bestehend aus den ersten sieben Männern, welche durch die Gasse kommen [78]). So auch im alten Nordalbingien die ganze Gemeinde nach Enewalds Schleswig-Holsteinischer Ritterchronik [79]), anderer Länder nicht einmal zu erwähnen. Zumal der ganze Norden Europens ist voll von Belegen dieser weit verbreiteten aus grauer Urzeit, aus dem Orient selbst schon herstammenden Sitte. Sogar der heiligen Schrift sind ja dergleichen Beispiele nicht fremd, indem es bekanntlich nach dem Evangelium Matthäi [80]) das *gesammte Volk der Juden* war, das *auf die Anfrage* des hohen Priesters sowohl als des Landpflegers, das Todesurtheil über unseren Heiland aussprach.

Auf gleiche Weise waren es endlich

3. bei allen *denjenigen Gerichten*, auf welche Karls des Groſsen Schöffenverfassung keinen Einfluſs erhalten, allzeit der *ganze Umstand* oder wenigstens lauter Männer aus dem Volke, lauter nicht Schöffen, welche nach wie vor Bewahrer des Rechts und Richter geblieben sind. So z. B. bei den *Hofgedingen*, sogar wenn sie gebothene Dinge waren, nach Urtheil vom J. 1185 [81]). Eben so sprachen noch bis auf die neuern Zeiten bei den *Meyerdingen* im Hildesheimischen die ältesten *Meyerdingsleute* und keine Schöffen das Recht [82]). So noch lange Zeit bei den Hof- oder Hubengerichten oder den sogenannten Lätbänken in Jülich und Berg der *ganze Umstand*, wie dies aus einer alten Verordnung vom 26. März 1558 [83]) zu ersehen ist: »Und nachdem an etlichen »Hoffs- oder Huebsgerichten keine Geschworne, noch Scheffen, sondern der *gemeine Umstand der* »*Hoffsleute* (dem doch das Amt des Richters nicht befohlen) die Sachen mit Unverstand aus»weiſst, so ist unser Meinung und Befehlich, — — — zu Geschwornen zu nehmen und zu ver»ordnen, die dann folgends und *nicht der Umstand*, in den streitigen vorfallenden Sachen Urthel »und Recht sitzend auszusprechen,« wonach zuerst Schöffen eingeführt wurden. Bei *Zeidelge»richten* die Zeidler [84]), bei *Hain- Forst-* und *Märkergerichten* im Hessischen, Westphalen und anderswo die Hain- und Markgenossen [85]), wiewohl in späteren Zeiten hie und da doch auch bei ihnen Schöffen vorkommen [86]).

§. 88.

Allein allenthalben und bei allen Gerichten, bei welchen Karls des Groſsen Schöffenverfassung Eingang gefunden, oder wo sich unabhängig von ihr, wie z. B. bei bairischen Hofmark-

---

78) Joh. Müller, Gesch. der Schweitz. lib. I, c. 15 in dessen sämmtlichen Werken, t. XIX, p. 324.
79) Westphal. monum cimbr. IV, p. 1598. 80) Cap. 26, §, 66. Cap. 27, §. 22, 23, 25.
81) Schöpflin, alsat. dipl. I, 284. — sententia igitur requisita ore imperiali *universa curia assentiente* judicatum est etc. 82) Gericken, pag. 178, 180.
83) Saurius, fasciculus judiciarii ord. sing. etc. Th. I, fasc. 3, p. 37.
84) Lang, I, 52.
85) Wenck, I, p. 95 f. Möser, Osn. Gesch. I, p. 33. Senckenberg, selecta jur. et hist. II, 437 ff.
86) Buri Vor. R. der Bannforste p. 30. Bodmann, I, 460.

gerichten, oder bei Forstgerichten, ein eigener Schöffenstand gebildet, waren es *immer die Schöffen* und *einzig die Schöffen*, welche das Urtheil fanden und finden konnten, ohne dafs es dem übrigen Umstand erlaubt gewesen wäre *unaufgefordert* auch nur ein Wort mitzusprechen, wie dies ausdrücklich vorgeschrieben ist im Schwäb. L. R. [87]). Und allenthalben, wo nach dem Obigen bei *Gau- Stadt- Dorf-* und baierischen *Hofmarksgerichten*, sowohl bei gebothenen als bei ungebothenen Dingen, Schöffen zu Gericht safsen, waren auch diese allein und niemand anders die Urtheiler (§. 84, Nr. 6, 8, 9, 11, 12, 13 u. §. 86 inf.). Das übrige umherstehende Volk dagegen war blos der Oeffentlichkeit wegen zugegen, zumal um zu wachen, dafs kein ungesetzlicher, dem alten Herkommen widerstreitender Gebrauch sich einschleiche, und des gerichtlichen Zeugnisses wegen. Wobei es denn natürlich jedem Richter oder Schöffen, wie den streitenden Theilen selbst, unbenommen blieb, jeden der Umstehenden um seine Meinung zu fragen, sich mit dem Umstande zu berathen, wovon wir in Urkunden dieser Zeit mehr als ein Beispiel finden, ohne dafs man jedoch daraus schliefsen könnte, dafs der *Umstand ein Recht auf die Mitberathung* gehabt habe, wie dies Alles unten (§, 136.) noch weiter ausgeführt werden soll.

Die Stellen, welche von Savigny [88]) für die gegentheilige Meinung anführt und welche diesem Zeitraum angehören, nämlich die placita vom J. 1013, 1053 und 1080 [89]) stehen meiner bisher entwickelten Ansicht auch keineswegs im Wege. Denn da im placitum v. J. 1080 gar nicht gesagt, ist wer eigentlich geurtheilt habe, so beweifst dieses gar nichts. Nach dem placitum v. J. 1053 waren es ferner nicht die als blos gegenwärtig genannten boni homines, sondern vielmehr die *seniores*, eine Art Schöffen, welche die Parthieen befragten, das Urtheil fanden und sonst während der Verhandlung als thätig erscheinen. Denn es heifst immer: »Quod ut audierunt *seniores* qui ibi aderant interrogaverunt« — Ast vero dicti seniores, ut audierunt — suscitaverunt. — Et illi *seniores* inter utrosque rationem audientes judicaverunt« etc. Diese Stelle also, weit entfernt gegen mich zu sprechen, bestätigt im Gegentheil noch meine Ansicht. Das placitum vom J. 1013 endlich aber, das allein eine Stelle enthält, die einer andern Deutung fähig wäre (— »Tunc *seniores* suprascripti *cum aliis atque aliis bonis hominibus haec audientes* ipsam responsionem de Richardo suprascripto *concordaverunt*«), kann eben so wohl von einer blofsen Berathung der Schöffen (seniores) mit dem Umstande verstanden werden. Und auf jedem Fall spräche diese Stelle doch nur von Frankreich.

Auch ist es unrichtig, was v. Savigny [90]) ferner noch zur Begründung seiner Behauptung anführt, dafs nämlich die *Schöffen* in späteren Zeiten in Frankreich *boni* geheifsen haben. Denn die von ihm angeführte Ordonnanz Ludwigs des Heiligen von 1254, welche sich ihrem ganzen Inhalte nach in den Ordonn. du L. [91]) befindet, sagt art. 23. nur, »nisi in foro judiciario publice *de bonorum consilio*, fuerint judicate vel estimate« etc. und in der dabei befindlichen alten französischen Uebersetzung — »se elles ne sunt avant jugiées, ou taxées en jugement, par *conseil de bonnes gens*« etc., aber keineswegs, dafs dies Schöffen gewesen. Vielmehr waren dies die *hommes jugeurs* oder *hommes jugeans* oder *gens souffisans*, derer so oft erwähnt wird [92]), das heifst Männer aus dem Volk, die

87) c. 81 §. 2. *In welcher stat schöffen seind* die söllent urteyl geben über yegklichs ding und *nyemant anders*. cap. 82, §. 1. *Wa schöffen seind*, (nach alter lateinischer Uebersetzung: Ubi sunt scabini) dye söllen urteyl sprechen über ein yeglich ding *und nyemand anders*.. cap. 399, §. 1. *Wa schöpffen* seind. — Quo in loco sunt scabini cap. 83, §. 2.

88) I, 203.

89) Vaissete II, preuv. p. 167, 222. 311.

90) I, p. 203, not. 84.

91) I, p. 65 — 75.

92) z. B. Etabliss. de St, Louis lib. I, Ch. 105. lib. II, ch. 15 und ordon. du L. I, p. 195 not. a.

da, wo es keine Schöffen gab, das Urtheil fanden. So dafs also auch diese Ordonnanz nur noch zur Bestätigung meiner Ansicht dient.

Zum Schlusse habe ich nun noch einige wenige Bemerkungen über die Anzahl *der Schöffen* beizufügen. Dafs diese bei den verschiedenen Gerichten und an den verschiedenen Orten verschieden gewesen, scheint so ziemlich in der Natur der Sache zu liegen, doch findet man ihrer nirgends weniger als *drei* 93). Bei manchen kleinen Stadt- und Dorfgerichten im Hessischen vier oder sechs 94). Häufig ward noch die Karolingische Zahl *sieben erfordert*, so nach schwäb. L. R. 95), so auch zu Haslahe nach Urkunde von 1336 96), so auch hie und da wenigstens bei Stadt- und Dorfgerichten 97) und Hubengerichten im Rheingau 98). Bei einem im J. 1338 vom Graf Konrad von Tübingen selbst präsidirten Gerichte 99), und an noch sehr vielen andern Orten nach Dreyer 100). Aber noch häufiger zwölf, so nach Schwäb. L. R. 1), bei den Stadt- und Dorfgerichten im Rheingau 2), bei *Zent- und Stadtgerichten* im Hessischen 3), bei den Hofmarkgerichten in Baiern (vid. oben §. 84, Nr. 16.) und bei vielen andern Gerichten und Völkern seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, wie dies mit ungemeiner Gelehrsamkeit dargethan hat Christ. Gottl. Buder, de judiciis duodecimviralibus 4). An manchen Orten, zumal in Städten aber auch vierzehn, z. B. in Frankfurt 5), aber auch im *Dorfe Nierstein* am Rhein 6), zu *Erbach* im Rheingau 7) und anderswo.

Uebrigens war durch dies alles, wie nach dem Obigen bei Lehen- Fürsten- Hof- und andern Gerichten, immer nur das minimum bestimmt, und waren im einzelnen Falle noch mehr Schöffen zugegen, so konnten alle Theil an der Berathung nehmen 8), sogar bei den Westphälischen Femgerichten 9).

Streitende Parthien.

§. 89.

Der Kläger führte in dieser Zeit keinen eigenen Namen, der Beklagte pflegte dagegen sehr häufig, gerade wie in früheren Zeiten gasachio (§. 11.), *Widersacher* 10) oder *Widdersache*, in mehreren Rheingauischen Urkunden 11) und nach Freiberger Statut. art. 118 12), zu heifsen.

Nach wie vor konnte aber jedermann, der ein Interesse dabei hatte, in *Civil-* und *Criminalsachen* klagend und anklagend vor Gericht auftreten, Männer wie Frauen, und *mufsten* in sehr vielen Fällen sogar in eigner Person erscheinen (§. 100, 138.). Es waren demnach in der Regel die Interessenten selbst oder deren Verwandte, welche klagend oder anklagend auftraten, z. B. nach dem Blutrechte von Bacharach aus dem 14. Jahrh. 13). Eben so traten im J. 1503 die *Kinder* des Erschlagenen vor dem Dorfgerichte zu Pfullingen auf, um die Mörder ihres Vaters anzukla-

---

93) Heineccius, lib. III, §. 48. t. II, p. 400. 94) Kopp, p. 299. 95) c. 109 §. 9,
96) Schöpflin. Alsat. dipl. II, p. 155. 97) Bodmann, II, 639.
98) Bodmann, II, 681. 99) Crusius, Th. 3, B. 4. Cap. 11, p. 907.
100) Nebenst. p. 142—144. 1) c. 83, §. 1. 2) Bodmann, II. p. 439, 656 inf.
3) Kopp, p. 299 et 334. 4) Opuscul. juris publ. feud. eccles. Germ. Jenae, 1745 p. 563—612.
5) v. Fichard p. 38.
6) Confirmatio an. 1268. *ap.* Guden IV, 911. — nisi secundum quod sententia *quatuordecim scabinorum* de Nerstein juramento praestito rite dictaverint faciendum. 7) Bodmann II, 653 not. 9.
8) Schwäb. L. R. c. 109, §. 9. Ir sollent *zu dem mynsten siben* sein über eyn yegkliche Sach. *Und ist ir mer das ist auch gut.* 9) Berk, Gesch. der Westph. Femger. p. 291. p. 330.
10) an. 1452. *ap.* M. B. I, 246, 247. 11) Bodmann, II, 644.
12) Walch, III, p. 208.
13) Kindlinger, Münstr. Beitr. II, Beil. p. 291.

gen [14]). Eben so in Franken der beleidigte Theil mit seinen Freunden nach der peinl. Ger. O. v. 1580 [15]), nach der Ordnung des Brückengerichts zu Würzburg v. 1577 — 82 und der Ordnung der Mordacht von 1584 — 1590 [16]). Im Reinecke Fuchs waren es daher gewöhnlich die verletzten Thiere, oder deren Verwandte, wie dies sehr schön in einem Bilde zum lib. 1, cap. 4. von dem klagenden Hahne und den Hennen dargestellt worden ist.

Ausgeschlossen vom Rechte der Anklage waren nur *geächtete, Rechtlose* [17]), und solche die nicht *ebenbürtig* mit dem Anzuklagenden waren, welche den Höheren namentlich auch nicht kämpflich ansprechen durften [18]).

Strafe des falschen Anklägers war die *Bufse* und *Wette* zum Vortheil des Gegners und des Richters, wenn Jemand einen andern, in dessen Abwesenheit, angeklagt hatte und darauf, als jener erschienen, von der Anklage abgestanden war [19]). Eben so, wenn Jemand seinen Gegner kämpflich angesprochen, im Zweikampfe aber unterlegen hatte [20]). *Reinigte* sich aber der Angeklagte *durch seinen Eid*, so verfiel der Ankläger in gar keine Strafe [21]). Auf gleiche Weise ward dagegen derjenige, der eine Anklage begonnen, aber wieder liegen gelassen hatte, um von ungegründeten Anklagen abzuhalten, mit einer *Geldbufse* bestraft [22]), nach der Glosse zum Sächs. Land-Recht [23]) sogar rechtlos. Nur wer einen andern eines *Friedbruchs* anklagte ward, wenn er ihn nicht überführen konnte, einerlei ob mit Zweikampf oder nicht jure talionis bestraft [24]).

Doch nicht allein auf falscher Criminalanklage stand Strafe, auch Civilkläger, um dieselben vom muthwilligen Prozessiren abzuhalten, verfielen, wenn sie unterlagen, in eine Geldstrafe, bei *Feldgerichten* [25]): »Wer auch vor diesem Gericht eine Klage fürbringen wolt, und seine Klage »mit klaren gewissen und genugsamen Gründen nicht beweisen kund, dem ist *zwiefache Bufs und* »*Strafe* erkannt und auferlegt worden«, wie bei *Vogtgerichten* [26]) u. a. Gerichten.

Jeder Kläger durfte indessen auch ungestraft wieder auf die Klage, auch nach der Ladung noch, verzichten [27]). War die Sache aber schon förmlich vor Gericht anhängig gemacht, so erhielt nichts desto weniger der Richter seine Wette [28]).

Richter vor der Sitzung.

§. 90.

Der bei jedem Gerichte vorsitzende Richter bestimmte *Zeit und Ort*, auf welche die Parthieen und Zeugen [29]) sowohl als die Beisitzer und übrigen Dingpflichtigen auf die bei jedem

---

14) Gerstlacher, II, Abhandl. von der peinl. Gerichtsb. p. 82.
15) Schmeidt, Abschn. II, 935. — »So der Cläger mit seinen Freundten oder Beyständten kombt« etc.
16) Schmeidt, 991, 1238 f.
17) Sächs. L. R. III, 16. Schwäb. L. R. c. 127, §. 1. Richtsteig Lehn. R. c. 2.
18) Hauschild p. 73. 19) Sächs. L. R. II, 8.
20) Sächs. Landrecht I, 62, 63, II, 8 inf. I, 53. Schwäb. L. R. c. 96 §. 1.
21) Sächs. L. R. I, 62, II, 8. 22) Sächs. L. R. I, 53. Schwäb. L. R. c. 96 §. 1.
23) ad Sächs. L. R. I, 67. 24) Sächs. L. R. I, 69. Schwäb. L. R. c. 49.
25) Schottelius, cap. XXIX, §. 12. p. 582.
26) Weisthum an. 1239. *ap.* Wenck, II. Urk. p. 169. — et offert probacionem, nec *potest probare, vadiabit unam marcam advocato pro defectu.*
27) Renunciatio an. 1267, 1252 u. 1355. *ap.* Guden II, 169 IV, 882. M. B. II, 475. und an. 1259. *ap.* Guden II, 132 — renunciamus et *effestucamus* omni actioni etc. woraus zu erfolgen scheint, dafs der Verzicht in Form einer effestucatio Statt hatte. 28) Leges Goslarens. c. 17, 18.
29) Urtheilsbrief v. 1472, *ap.* M. B. X, 192.

Gerichte hergebrachte Weise vorgeladen werden sollten [30]). So der Kaiser bei seinen Fürsten- und Hofgerichten [31]), die Fürsten bei ihren Hofgerichten [32]), die Provinzialrichter bei ihren Provinzialgerichten [33]), der Oberrichter bei seinen Feldgerichten [34]), die Lehenherren für ihre Lehengerichte [35]) u. s. w. [36]) bis herunter auf den unbedeutensten Dorfrichter. Und dies alles bei gebothenen Dingen eben so wie bei ungebothenen (§. 121.). Nur allein der Kaiser brauchte seinen Vasallen blos den *Sitzungstag* und nicht auch noch der *Sitzungsort* zu bestimmen, da dieser schon von Rechtswegen da war, wo sich der *Kaiser gerade* aufhielt [37]).

Zugleich hing es auch bei allen Arten von gebothenen Dingen, wobei nicht alle zu erscheinen brauchten, vom vorsitzenden Richter ab, wen er dazu einladen wollte, z. B. bei Lehengerichten [38]), bei Stadtgerichten [39]) u. s. w., oder an anderen Orten und bei anderen Gerichten aus den Umstehenden die jedesmal nöthige Anzahl Schöffen auf und hervor zu rufen [40]), kurz das Gericht nach Willkühr zu componiren, welches wenigstens noch besser war, als wenn es der Fronbot that, wie dies lange Zeit an manchen Orten in Baiern der Fall war, bis es auch hier endlich im 16ten Jahrhundert abgeschafft ward [41]).

War nun, auf die bei jedem Gerichte übliche Weise, Zeit und Ort der Sitzung bestimmt und waren die dazu nöthigen Vorladungen der Parthieen sowohl, als der Gerichtsbeisitzer und übrigen Dingpflichtigen gemacht, so war es wieder an manchen Orten Sitte, sich an dem bestimmten Sitzungstage auf dem bestimmten oder von Alters hergebrachten Dingplatze zu versammeln, an anderen Orten dagegen versammelten sich sowohl Schöffen als die übrigen Dingpflichtigen in und vor der Wohnung des Richters und zogen gemeinschaftlich von hier aus in das Feld, oder wo sonst die öffentliche Mahlstatt war, wie dies sehr gut beschreibt Schottelius: [42]) — »Wann nun der angesetzte Gerichtstag herankommen, haben sich die Freyrichter und Freyen des Orts da man Gericht »halten wollen, *vor des Oberrichters Hause* und Herberge versammlet. Dann ist der Oberrichter »herausgangen und sich zu dem Ort des *gebräuchlichen Königstuls* verfüget, welchem die *Frey»richter gefolget*. Die beyden *Jüngsten* aber von denselben hat der eine den *Stul*, der andere eine »*Stange* getragen, dem sind *die Freyen des Orts* wohnhaftig, *alle gefolget*, in *das Feld hinein*, in »welchem der Mangel gewesen, und worüber geklaget worden, gangen, biſs vor desselbigen Fel«des *Königs Stul*.«

Richter während der Sitzung.

§. 91.

Noch immer hatte der vorsitzende Richter die Leitung der ganzen Verhandlung. Ohne des *Richters Erlaubniſs* durfte niemand in den Gerichtsring treten (§. 127.), niemand, weder die Par-

30) Schwäb. L. R. c. 95, §. 4. Schwäb. Lehn. R. c. 116, §. 5, 7, 12. Autor de beneficiis p. 2, §. 2.
31) Schw. L. R. c. 41. Sächs. L. R. III, 64. 32) Schwäb. L. R. c. 43.
33) Schwäb. L. R. c. 14, §. 4, 7. 34) Schottelius c. XXIX, §. 12, p. 577.
35) Autor de beneficiis p. 1 §. 16. p. 2 §. 2. Schwäb. Lehnr. c. 60, 74, §. 1. c. 116, §. 5, 7, 12.
36) Richtsteig L. R. c. 46.
37) Schwäb. Lehn. R. c. 144, §. 1, 2. Sächs. Lehn. R. c. 73.
38) An. 1444. Schöpflin, II, 373. — »Zu mangericht gesessen bin, und das da vür mich und etwie vil der »*manne so darzu beruffen und gemanet worden etc.* an. 1440. M. Boic. VI, 290. »Darzu hat mein benanter Herr »von Tegernsee *gebetten zusambt* den vorgeschriben die Edlen und vesten Herrn Joergen von Gundelfingen.«
39) an. 1155. *ap.* Martene, I, 830. 40) Lang, I, p. 86.
41) Baierische Landesordnung von 1553. p. 38. b. — »Das Färan den Unterambtleutten oder Schergen »(wie ain Zeither an *etlichen Orten beschehen*) nit mer gestattet noch zugelassen werden soll, die *bey»sitzer und urteilsprecher ires gefallens* und nach ihrem gunst oder ungunst fürzenemen und ze fordern sondern etc.
42) Cap. XXIX, §. 12, p. 578 f.

thieen selbst, noch ihre Vorsprecher reden oder sonst etwas thun [43]), und am allerwenigsten Fremde nicht betheiligte Leute [44]). Ohne seine Erlaubnifs durfte sich niemand vom Gericht entfernen [45]). Von ihm begehrten und erhielten die Parthieen ihre *Redner* (§ 96.). Er merkte während der Verhandlung auf, ob die Vorsprecher nichts vernachlässigten, nichts zum Nachtheil ihrer Parthieen thaten, und machte dann diese darauf aufmerksam [46]). Auf sein Geheifs rief der Fronbot vor Gericht die Parthieen auf [47]). Auch in *Criminalsachen* nach dem Layenspiegel [48]), eben so die Kundschaftszeugen [49]) und anderen Zeugen [50]). Eben so befahl er den Fronboten Stillschweigen zu gebieten, die Parthieen, wenn sie sich zur Berathung entfernt hatten, zurückzurufen u. dergl. mehr (§. 105.). Er *beeidigte* und *verhörte* die Zeugen [51]), so auch in Lehengerichten [52]). Ohne seine Erlaubnifs durfte nichts vor Gericht gebracht werden, in Criminalsachen sogar nicht einmal der *Gefangene* selbst [53]), und noch weniger der *Körper des Ermordeten* [54]), auch nach dem Blutrechte in Bacharach [55]). Keine Parthie durfte die andere etwas vor Gericht fragen, oder sonst anreden, dies mufste vielmehr alles durch *den Richter* geschehen, an welchen man sich deshalb zu wenden hatte [56]). Dagegen konnte *er selbst* nach allem dem fragen, und alles thun, was zur weiteren Aufklärung der Sache beitragen konnte [57]). Ueberhaupt durfte ohne sein Geheifs oder wenigstens seine Genehmigung nichts, auch nicht das Unbedeutendste geschehen, ja sogar nicht *einmal setzen* durfte man sich, weder die Parthieen [58]) noch ihre Vorsprecher [59]), viel weniger den Hut aufsetzen [60]). Und alles dieses war nicht blos bei diesem oder jenen Gerichte der Fall, sondern wie bei Lehengerichten [61]), so auch bei baierischen Landgerichten [62]), und allen Uebrigen [63]). Der Richter hatte demnach, wie nach französischem Recht in Civil- und Criminalsachen die Präsidenten, die Polizei der Sitzung (la police de l'audience) [64]), also auch wie jene, das Recht die Sitzung auf einige

---

43) Witzenhauser Hegungsformel *ap.* Kopp. Beil. p. 234. — »Dor sollen dan die *eleger mit vorleub* vor»tretten« etc. und Kopp §. 333 p. 425. Bodmann II, p. 657. — »Her Schultheyfs gebeut uns *urlop gesprechis*« etc. et ibid. p. 614, 636, 642 c.

44) Urtheilsbrief v. J. 1430. *ap.* Mon. B. IX, p. 262. — »Also ward *sovil dareingeredt*, durch die erbern »weisen Wilhalm den Westendorffer Burgermaister und Jacob Vennden baid Burger ze Aichach und ander »erber Leute, *doch mit meinen des obgenannten Richters willen* also dafs etc.

45) Gloss. ad Sächs. L. R. I, 59. — »Das ist, das niemandes ohne urlaub hinweg gehen, und das geding »oder gericht lassen möge, ehe es auffgegeben wird.« Kopp p. 425.

46) Kopp p. 435.

47) Urtheilsbrief v. 1466. *ap.* Mon. B. IX, p. 292. — »Darauf lies *ich obgenannter Richter* Fronpoten rue»ffen, drei Stund *mit lauter Stimm* ob yemant da war« etc.

48) p. 131. b. — »Alfsdann mag der *richter offentlich ruffen lassen*, ob yemands in rechten *peinlich zu* »*handeln* geburen wolt, der mag es fürnemen als daselbst gewonheit und recht sey.«

49) Urtheil v. 1445. *ap.* Mon. B. X, p. 174. — »Da begerten an mich die vorgenanten Grundherren durch »iren Fürleger, *ich solt Fronboten ruffen lassen* allen den, den zu der Kundschafft gepoten wär« etc.

50) Urtheil v. 1472. *ap.* M. B. X, 192.

51) Urtheilsbr. v. 1445 et 1472. *ap.* M. B. X. p. 174 et 192.

52) Schwäb. Lehn. R. c. 118 §. 20 — 24.

53) Richtsteig L. R. c. 48 — 50.

54) Kopp. Beil. p. p. 238. — »So sal he erleub bitten den toden lichenam an die statt zu forren das sal »die Richter erleuben.«

55) Kindlinger, II. Beil. p. 292.

56) Urtheil v. 1445 *ap.* M. B. X. p. 175. — »Da er daz mit mer Worten für mich pracht, *begerten* dy »benanten Grundherren *ich solt im zusprechen*, ob er solicher Wort und Fürbringen nicht Brief oder Urkund »hiet von den vorgenanten Fürsten, *daz ich gethan hab.* Auf *daz Antwort* mir der vorbenant Tabertshofer« etc.

57) Schwäb. Lehn. R. c. 122, §. 3.

58) Autor de beneficiis p. 2, §. 55. Schwäb. Lehn. R. c. 131. §. 1. Sächs. Lehn. R. c. 69

59) Kindlinger, Münst. Beitr. II, Beil. p. 296.

60) Salfeld Stat. art. 121. *ap.* Walch I, 43.

61) Schwäb. Lehn. R. c. 118, c. 122, §. 3.

62) Urtheil v. 1452. *ap.* Mon. B. I, p. 246 ff.

63) Richtsteig L. R. c. 39 — 43.

64) C. pr. art. 88. C. d'instr. art. 267.

Zeit oder ganz aufzuheben, dem *Gericht Urlop* zu geben, wie man es nannte [65]), wann er wollte.

War nun aber die ganze Verhandlung zu Ende, so war es wieder der Richter, der die Urtheiler um das Urtheil fragte, und dies sowohl dann, wenn *Schöffen* das Urtheil zu finden hatten, als wenn es vom ganzen Umstand gefunden ward (§. 157.). Nie sollte aber der Richter selbst Recht sprechen, noch Urtheil schelten [66]), namentlich auch bei Stadtgerichten, z. B. in Goslar [67]), (vid. et §. 85.), in Hagenau [68]), in Hannover [69]) und anderswo, bei Landgerichten u. s. w., sogar wenn der Landesherr selbst diese Gerichte präsidirte [70]). Weswegen er denn zuweilen sehr passend *Frager* oder *Fragrichter* [71]) oder »Frager des Rechtens« genannt zu werden pflegte [72]). Dies verhinderte ihn jedoch nicht, auf Begehren der Parthieen Erläuterungen geben zu dürfen [73]).

§. 92. a.

Während der Sitzung sollte der vorsitzende Richter eine imposante, Ehrfurcht gebietende Stellung annehmen, und wenn er auch nicht immer wie ein griesgrimmiger Löwe erscheinen konnte, wie es die alte Söstische gemeine Gerichtsordnung tit. 1. vorsschreibt (»der Richter soll »sitzen auf dem Richterstuhl, als ein griesgimmender Löwe, und soll den rechten Fuſs schlagen »über den lincken«), so sollte er sich wenigstens Mühe geben, so imposant als möglich zu erscheinen. Namentlich scheinen unsere Altvordern viel auf übereinander geschlagene Beine gehalten zu haben, da dies nicht nur in Gesetzen vorgeschrieben zu seyn pflegt, sondern gar häufig auch in Bildern so dargestellt wird [74]).

Des Richters Haupt war gewöhnlich bedeckt, der *Kaiser* oder König mit der Kaiser- oder Königskrone [75]), der *Graf* mit der Grafenkrone [76]), der Lehenrichter gewöhnlich, jedoch nicht immer [77]) mit einer Lilienkrone [78]), der Schultheiſs mit einem spitzen Hut [79]) u. s. w.

Die Schöffen dagegen sitzen gewöhnlich mit entblöſstem Haupte [80]), eben so in Lehengerichten [81]). Da dieses jedoch nur dann, wenn *unter Königsbann* gedinget ward, *seyn muſste* [82]), so finden wir auch häufig das gesammte Gericht bedeckt, so in den Bildern im Layenspiegel [83]), so im hinten Nr. A. beigefügten Bilde und dem bei Diclys Cretensis [84]) befindlichen.

Die Parthieen dagegen und die übrigen Dingpflichtigen im Umstande pflegten allzeit *unbedeckt* dargestellt zu werden, so in den T. Denkmälern von Batt etc., eben so in den Bildern zu Reinecke Fuchs.

---

65) an. 1356. *ap.* Bodmann, II, 657.
66) Schw. L. R. c. 84 §. 6. Sächs. L. R. III, 30.
67) Leges Goslarens. c. 212. *ap.* Leibnitz, III, p. 524.
68) Statute von Hagenau *ap.* Glafey, anecdot. p. 130. »ein Schultheis soll richten nach der Schöpffen Ur»teil.« Kaiserr. lib. 1 c. 7.
69) Grupen, orig. Hanov. p. 233.
70) Bodmann, II, p. 538, 541 not. b.
71) Haltaus, gloss. Frager.
72) Urtheil v. 1430. *ap.* Mon. B. II, p. 240, vid. et glossa ad Sächs. L. R. III, 78.
73) Urtheil v. 1472. *ap.* M. B. X, 192. — »und haben baid Tail begert an mich bemelte Richter *in Leut»trung* ze geben. Darauf han ich in Leutterung geben etc.«
74) T. Denkmäl., herausg. v. Batt etc. V, 1. VI, 1. XII, 7.
75) Bilder z. Reinecke Fuchs lib. 1, c. 4, 12. c. 19. 20, 22 etc.
76) T. Denkm. v. Batt etc. XI, 5. XIII, 2 — 7. XXIV, 1, 2.
77) T. Denkm. II, 4.
78) T. Denkm. IV, 8. V, 1.
79) T. Denkm. XXIV, XXV, 5. XXXI, 1, 2.
80) T. Denkm. XXIV, 1. XXVI, 5, 7. Kopp l. c. p. 122.
81) T. Denkm. II, 4. Kopp, Bilder der Vorzeit p. 60.
82) Sächs. L. R. III, 69. Schwäb. L. R. c. 82 §. 2,
83) ed. 1530 p. 16, b. 51 a. 17 a.
84) p. 56 b.

Richter und Schöffen sollten ferner, wie schon in früheren Zeiten, *unbewaffnet* seyn [85]), eben so bei Provinzial- [86]) und Lehengerichten [87]). Nur allein in *Frankreich* pflegten noch lange Zeit der König mit den Prinzen vom Geblüt und den Pers des Reichs mit *einem Degen* an der Seite bei den feierlichen Parlamentssitzungen zu erscheinen, welches offenbar noch als Rest jener alten Volkssitte, bewaffnet vor Gericht erscheinen zu dürfen, betrachtet werden muſs, während auch daselbst alle übrigen, und bei allen übrigen Gerichten, unbewaffnet erscheinen, und daher sogar die Senechalle, wiewohl Edelleute, de la robe courte seyn muſsten [88]). An anderen Orten erhielt sich sogar hie und da jene alte Volkssitte in ihrem ganzen Umfang, z. B. in der *Schweitz* nach Joh. Stumpf, Schweitzer Chronick [89]), Eben so im Holsteinischen nach Enewalds Chronick [90]).

An vielen Orten sollten ferner die *Schöffen* ihre *Mäntel* auf den Schultern haben [91]), und mit Mäntelchen pflegen gewöhnlich dieselben abgebildet zu werden [92]), woher vielleicht die Roben der französischen Richter ihren Ursprung erhalten. — An anderen Orten dagegen sollten sie bei Strafe sogar ihre Mäntel ablegen [93]), und ohne Mäntel sitzen, so auch in den Bildern im Layenspiegel [94]).

§. 92. b.

Zum Zeichen seiner Gewalt wie seines Amtes pflegte der vorsitzende Richter fast immer entweder ein *Schwert* oder einen *Stab* in der Hand zu haben.

Das Schwert stickt häufig in der Scheide [95]), bald ist es entblöſst [96]). Gewöhnlich hält es der Richter am Griff [97]), zuweilen aber auch an der Spitze [98]), gewöhnlich aufrecht, zuweilen aber auch mit gesenkter Spitze [99]), zuweilen endlich liegt es ihm quer über die Füſse [100]). Ob es nun aber bestimmt war, wann das Schwert so oder so gehalten werden solle, und in welchen Fällen, vermag ich nicht zu bestimmen. Wiewohl ich glaube, daſs es nicht ganz zufällig mag gewesen seyn, wie es gehalten ward, da die Art der Haltung in den Gesetzen oft mit so vieler Genauigkeit bestimmt zu seyn pflegt, z. B. noch im Kampfrecht am Würzburgischen Landgericht von 1447: [1]) »Und soll sizen alls ain Herzog zu Franckhen, sein *Schwerd zwischen seinen Bainen lainen* und »*zigend* haben etc.«

Häufiger noch scheint die Sitte des *Gerichtsstabs* gewesen zu seyn. Ihn hielt der *Kaiser* selbst in der Hand, wenn er zu Gericht saſs [2]). Auf gleiche Weise der Landgraf von Thüringen [3]), und die *Hofrichter* in Rothweil [4]). Eben so bei dem *Stadtgerichte* in Worms [5]), so bei den *Bai-*

---

85) Schwäb. L. R. c. 82, §. 4. Sächs. L. R. III, 69. 86) Schw. L. R. c. 14, §. 14.
87) Autor de beneficiis p. 2, §. 36, 37. Schw. Lehn-R. c. 119, §. 4. Sächs. Lehn-R. c. 68.
88) Ordonn. d'Orleans v. J. 1560. art. 48. Ord. de Moulins v. J. 1566 art. 21. Ord. de 1670 tit. 2, art. 28.
89) lib. 4, p. 272. »An etlichen orten kumpt ein Anza' verordneter Landleuten zesammen, deren *yeder* »*trügt ein Schwärt* mit im, zu anzeigung das recht zefördern, und dz unrecht zestraaffen.«
90) Westphal. monum. Cimbric. IV, 1598.
91) Sächs. L. R. III, 69. Schw. L. R. c. 82, §. 3.
92) T. Denkm. von Batt etc. XXIV, 1. XXVI, 5, 7. XXIX, 9. und Farbentafel Nr. 13. Kopp l. c. p. 122.
93) Z. B. Salfeld Statut. art. 121. *ap.* Walch I, 43. 94) p. 16 b. p. 51. a. p. 117 a.
95) T. Denkm. von Batt etc., XI, 1, 2. XIII, 2, 4, 5, 6. 96) ibid. X, 3. XIII, 3, 7.
97) ibid. XI, 1, 2. XII, 7. XIII, 2, 5, 7. 98) ibid. X, 3.
99) ibid. XIII, 4. 100) ibid. XI, 5.
1) Schneidt, thes. jur. Fr. Abschn. II. p. 591.
2) Müllers Reichstags theatrum unter Friedrich V, von 1474. 5te Vorstellung p. 632. — »Sin May. hat al»sobald den *Gerichts-Stabe* von Marggraven Albrecht genommen, sich niedergesetzt und fürgenommen selbs »zu sprechen etc.
3) Legend. Bonifacii lib. II, c. 8. *ap.* Mencken I, p. 846. — Ipse vero baculum jurisdictionis album in manu sua dextera gestans etc. 4) Lünig, Reichsarchiv t. IV, p. 95.
5) Vergleich v. 1519 c. 29. *ap.* Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 328.

rischen Stadt- und Landgerichten [6]), bei *Bairischen Hofmarkgerichten* [7]), bei *Klostervogteien* [8]) u. s. w. Ja es gab sogar eigene Beamte, *Stabshalter* genannt, wovon sich in der *Pfalz*, in *Würtemberg* u. anderswo, jedoch nur noch auf Dörfern und Weilern Spuren bis auf unsere Tage erhalten haben.

So lange wir übrigens den Gebrauch des Stabhaltens finden, da bekanntlich sogar nach der *Bambergischen* [9]), *Brandenburgischen* [10]) und peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. [11]) noch der Criminalrichter, nach Ortsgebrauch, entweder einen Stab oder Schwert in der Hand halten sollte, so hoch hinauf in das Alterthum reichen auch die Spuren dieser so verbreiteten ehrwürdigen Sitte. Schon *Karl der Grofse*, wie wir aus mehreren Bildern [12]) wissen, pflegte bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich auch bei Gericht, einen Stab in der Hand zu haben, und von späteren Kaisern wissen wir es aus Annal. Bertinian. ad an. 876 [13]).

Wie dem aber auch sey, so datirt diese Sitte doch schon von frühen Zeiten und früh finden wir sie schon allgemein verbreitet. Darum ist sie auch so häufig in Bildern angedeutet, wie in allen Bildern des Layenspiegels und der peinlichen Gerichtsordnung, so auch schon in den T. Denkm. von Batt etc. wo XI, 4. offenbar davon zu verstehen ist. Auch Nobel der König im Reinecke Fuchs pflegte nie ohne Stab zu Gericht zu sitzen [14]), eben so im hinten Nr. B. beigefügten Bilde, im Dictys Cretensis [15]) und anderswo finden wir den Gerichtsstab.

So weit verbreitet aber auch *diese Sitte* war, so selten finde ich der *Blutfahne* erwähnt, welche der Richter hie und da bei Criminalgerichten aus- oder anzustecken pflegte [16]). Noch weit öfter hatte er *gar nichts*, weder Schwert noch Stab in der Hand. Der *Lehenrichter* gewöhnlich [17]), aber auch häufig der *Graf* [18]).

§. 93.

Zum Schlusse will ich nun nur noch bemerken, dafs das ganze Gericht auch jetzt noch *nüchtern* seyn mufste, so oft es unter *Königsbann* [19]) oder über *Leib und Leben* richtete [20]), und dafs alle Urtheiler *beeidigt* seyn mufsten, ehe sie das Urtheil fanden.

Bei den *Schöffen*, die wahre Beamten waren, pflegte dies ein für allemal zu geschehen, wie es aber bei den übrigen Urtheilern gehalten worden, wissen wir eigentlich nicht.

Gewifs ist es nur, dafs auch sie beeidigt gewesen sind, ehe sie Urtheil fanden, denn es heifst z. B. bei *Lehengerichten* v. J. 1444 [21]) »einhellicliche *uff den eidt* erkant«, und v. J. 1441 [22]), bei Bairischen *Pflege- und Landgerichten* z. B. v. J. 1452 [23]), »und ander frumer Leut vil, die all *auf ir Aid* darum verfoligt« etc., bei Bairischen *Hofmarkgerichten* z. B. v. J. 1487 [24]) — »gesprochen zu Recht *auf iren Aydt*« etc., und so auch bei anderen Gerichten. Da nun aber nach al-

---

6) Urtheilsbr. v. J. 1455, 1430, 1445 et 1456. *ap.* Mon. B. VIII, 286. IX, 261, X, 173, 550.
7) Urth. v. 1487 et 1416. *ap.* M. B. VIII, 287. f. IX, 251.
8) Weisthum v. 24. Sept. 1239. *ap.* Wenck, Hess. L. Gesch. II, Urk. Nr. 139, p. 168. — Item advocatus habet sedere tria judicia *cum baculo*, ut est juris etc. 9) Art. 95. 10) Art. 96.
11) Art. 82. 12) Baluz. II, p. 1276, 1278. 13) Bouq. VII, p. 120.
14) z. B. Bilder ad lib. 1, c. 4, 19. c. 22, 30. 15) p. 56 b.
16) Dümge Symbolick Germ. Völker pag. 52, und der daselbst citirte Haltaus.
17) T. Denkm. v. Batt etc. II, 4, IV, 8. V, 1. VI, 2.
18) ibid. VII, 6, 7, 10. und von XIV an alle. 19) Sächs. L. R. III, 69.
20) Schw. L. R. c. 82. §. 5 — 7. 21) Schöpflin, Alsat. Dipl. II, p. 373.
22) Mon. Boic. VI, p. 300. — »Des haben ihm die obverschriben, all *auf ihr Ayd* vervolgt.«
23) ibid. I, 246. 24) ibid. VIII, p. 289.

len Urtheilsbriefen, die uns erhalten sind, das Urtheil immer unmittelbar auf die Verhandlung zu folgen pflegte, ohne dafs wir in irgend einem bemerkt fänden, dafs nun erst vor ihrem Spruch der Eid abgeleistet worden wäre, so folgt daraus von selbst, dafs er gleich anfangs beim Beginnen der Verhandlung mufs abgeleistet worden seyn, wofür ferner die Natur der Sache, da sie ja schon während der ganzen Verhandlung bei Eides Pflicht die nöthige Aufmerksamkeit der Sache widmen sollten, und endlich noch der Umstand spricht, dafs es in England und Frankreich bei den Geschwornengerichten noch bis auf die jetzige Stunde so gehalten wird.

Ueber die Art und Weise, wie das Gericht zu sitzen pflegte, mufs ich des Zusammenhangs wegen an einem anderen Orte handeln (§. 129. ff.)

Redner und Freunde vor Gericht.

§. 94.

Ohne allen Zweifel gab es auch in dieser Zeit noch Redner. Sie heifsen bald *Vorspreche* [25]), bald *Fürspreche* [26]), bald *Forsprache* [27]), bald *Vorsprache* [28]), bald *Reddener* [29]), bald *Redtner* [30]), bald *Redner* [31]), oder *Redner* [32]), bald *Fürleger* [33]). Auch in Frankreich wurden sie, wie unsere deutschen Vorsprechen, *amparliers* [34]), oder *avantparliers* [35]), oder *avocas* [36]) genannt, in den Niederlanden aber Voirspreckers [37]) und bis auf die heutige Stunde noch Voorspraak.

Sie wurden zugelassen bei allen und jeden Gerichten, bei *kaiserlichen Hofgerichten* [38]), wie bei *kaiserlichen Landgerichten* [39]), bei *Hofgerichten* der Reichsfürsten, z. B. im J. 1475 beim pfälzischen Hofgericht in Germersheim [40]), im J. 1442 zu Coburg [41]), im J. 1467 zu Würzburg [42]), in den Jahren 1430, 1476, 1410, 1455, 1456 und 1416, bei den Bairischen Hofgerichten zu Landshut Braunau und München [43]). Eben so bei Landfriedensgerichten [44]), bei *Lehengerichten* [45]), bei *Centgerichten* [46]), bei *Stadtgerichten* [47]), bei *bairischen Landgerichten* [48]), bei *Dorfgerichten* [49]), bei bairischen *Hofmarkgerichten* [50]) u. s. w. Und zwar nicht allein in *Civil-* sondern auch in *Criminalsachen*, wo sowohl der *Ankläger* einen Vorsprechen zu nehmen pflegte, nach Herzog Ludwigs Lan-

---

25) Kopp, Hefs. Ger. Verf. Beil. p. 234, 235, 236, 240.
26) Bodmann, II, 643, 644. Lori Gesch. des Lechr. II, 158, 27) Bodmann II, 643.
28) ibid. II, 636. 29) Kopp, l. c. p. 238. 30) Kopp, l. c. p. 239.
31) Westenrieder, gloss. Einleit. p. 34. 32) M. B. IV, 385.
33) M. B. VI, 298. IX, 41 et 286. an. 1432. *ap.* Lori, II, 123 ff.
34) Des Fontaines ch. 11, n. 7. 35) Etabliss. de St. Louis liv. II, ch. 14.
36) Etabliss. l. c. Beaumanoir ch. 5 p. 32.
37) Geldrische Landt- ende Stadt Rechten ed. 1619. Vte Deel. Tit. 8, p. 305.
38) an. 1393. *ap.* Grupen, discept. forens. p. 534. an. 1380. *ap.* Senckenberg, kaiserl. Gericht. Beil. III, p. 15 ff. 39) an. 1468. et 1424. *ap.* Schneidt, Abschn. I, p. 4265 et 4314.
40) Guden, V, 1078.
41) von Schultes, Beil. p. 114.
42) Schneidt Abschn. I. 4250.
43) M. B. II, 240. IV, 385, 494, IX, 41, 42, 251, 286.
44) an. 1390. *ap.* von Schultes l. c. p. 63.
45) an. 1441, *ap.* M. B. VI. 298. an. 1444. *ap.* Schöpflin, alsat. dipl. II, 373.
46) Reformation des Centgerichts v. 1447 §. 15. *ap.* Schneidt Abschn. II, 587.
47) Braunschw. Stadtr. v. 1408 c. 82. — »van deme, de vor de Godinge ridt.
48) an. 1452, 1414, 1387 et 1402. *ap.* M. B. I, 245, II, 67: IV, 484, 490.
49) Bodmann, II, 643 u. 657.
50) an. 1487. *ap.* M. B. VIII, 288.

desordnung von 1474 [51]), beim Stadtgericht in München [52]), und in Franken nach der peinlichen Gerichtsordnung von 1580 und der Ordnung des Brückenger. zu Würzburg von 1577—82 [53]), als der *Beklagte* [54]), so auch in Braunschweig nach einem alten Gerichtsbuch [55]), und in Würtemberg noch im Jahr 1543 [56]).

Aber nicht allein einen Vorsprechen oder Vertheidiger durfte der Beklagte sich nehmen, auch seine *Verwandte* und *Freunde* durfte er noch mit vor Gericht bringen, um ihn berathen und vertheidigen zu helfen, nur sollten es nicht über dreifsig seyn [57]). Jeder seiner *Freunde* und Verwandte war sogar schuldig und *verbunden*, ihn vor Gericht berathen und im Nothfall vertheidigen zu helfen [58]). Und dies nicht allein in *Criminalsachen*, wovon die bisher angeführten Stellen reden, sondern auf gleiche Weise auch in *Civilsachen* [59]). So erschien denn auch Reinecke Fuchs mit seiner ganzen Freund- und Verwandschaft vor Gericht [60]) zum Zweikampf mit Baron Isegrimm, und verglich sich mit ihm erst, nachdem er sich mit diesen berathen. Und noch spät im sechszehnten Jahrhundert finden sich in Criminalsachen Spuren dieser Sitte im Würtembergischen, wonach allzeit einer Anzahl von Verwandten und Freunden des Beschuldigten der Zutritt gestattet ward, in einem Falle sogar, obgleich sich die Fürstlichen Anwälte dagegen gesetzt hatten [61]). — Uebrigens war dieses kein Vorrecht des Beklagten, auch der Kläger oder Ankläger konnte mit Freunden und Verwandten vor Gericht auftreten, sogar noch nach der peinlichen Gerichtsordnung zu Würzburg von 1580 [62]). Auch Isegrimm erschien nach dem berühmten Gedicht lib. 1. c. 2. mit seinen — »Vründe, Syn Schlechte, und syne negsten Magen« — vor Gericht. Und bis in die allerneuesten Zeiten haben sich Spuren jener alten Volkssitte erhalten, z. B. in *Bremen* nach der im Jahr 1539 abgefafsten Bauersprache art. 2 [63]). In *Flensburg*, *Hannover*, *Stolpe* und in *Danzig* sogar noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts [64]).

§. 95.

Nachdem ich im vorigen §. bewiesen, dafs die Fürsprecher zu allen und jeden Gerichten zugelassen worden sind, so entsteht nun die weitere Frage, ob sich vielleicht gar die Parthieen ihrer nothwendigerweise bedienen mufsten und nicht einmal selbst vor Gericht reden durften? was wenigstens in früheren Zeiten äufserst bestritten gewesen ist.

Ursprünglich hing es wohl ohne allen Zweifel von dem Willen der Parthieen ab, ob sie sich eines Redners bedienen oder selbst sprechen wollten, so nach Sächs. L. R. I., 60., nach Schwäb. L. R. c. 84. §. 1, 2. c. 88. §. 10., nach Kaiser. Recht Th. I. c. 12., eben so nach den Freyburgischen

---

51) Krenner VII. 493. — »Item dem *Vorsprecher*, der das Wort im Rechten *wider einen schädlichen* Mann »thäte etc.«
52) An. 1400. *ap.* Lipowsky p. 152. — »die vorgenanten swen Ankläger mit Vorsprechen etc.«
53) Schneidt, Abschn. II. 935 und 991.
54) Richtsteig L. R. c. 48.
55) Gericken p. 126. f.
56) Gerstlacher, II. Abhandlung von der peinl. Gerichtsbarkeit p. 97.
57) Sächs. L. R. II., 67. und Schwäb. L. R. c. 132.
58) Richtsteig L. R. c. 3. *ap.* Senckenberg p. 132. not. b. — »Dys ist aber torlich das helfen en is dür »nett nott, *wen al eyns Menschen* (Frunt) *missent eme also wal helffen.* *cf.* Kopp Hess. Ger. Beil. p. 236. not.
59) Urtheil von 1426 *ap.* Guden V., 910. vergl. unten §. 132. Nr. 14.
60) Lib. III. c. 4.
61) Gerstlacher, II. Abhandlung von der peinlichen Gerichtsbarkeit p. 97, 98.
62) Schneidt, Abschn. II. p. 935.
63) Pufendorf, observ. II. app. p. 104.
64) Dreyer, Nebenst. p. 46. not.

Statuten [65]), eben so im Hessischen [66]), in Stade nach dessen Stadtrecht [67]), in *Baiern* nach ausdrücklicher Vorschrift des Rechtsbuchs Kaiser Ludwigs sowohl [68]), als der Landesordnung Herzog Georgs von 1491 [69]) u. s. w., selbst beim Kaiserlichen Kammergericht noch nach der Kammergerichtsordnung von 1471 §. 7. Und bei Lehenstreitigkeiten zwischen einem Lehenherrn und Vasallen mufste der Vasall sogar in der Regel selbst sprechen, und durfte nur dann einen Vorsprechen begehren, wenn sein Gegner, der Lehenherr, auch einen hatte [70]). Dafür spricht auch die Praxis der früheren Perioden und der Umstand, dafs man eben nicht selten in früheren und späteren Zeiten die Parthieen selbst vor Gericht reden und handeln sieht [71]).

Hatte nun aber eine Parthie einen Vorsprechen, so mufste sie auch diesem allein das Wort überlassen [72]), und daher ganz des Vorsprechen entbehren, wenn sie selbst einmal gesprochen [73]). Eben so auch bei *Lehengerichten* [74]), bei welchen gleichfalls der Vasall, der einen Vorsprechen hatte, wahrscheinlich damit nicht zu viele sprächen, und so die Sache nur undeutlich würde, selbst nichts *mehr laut reden*, sondern seine etwaigen Bemerkungen seinem Vorsprechen leise mittheilen sollte »(sol im zuraunen)« [75]).

Da jedoch die altgermanische Gerichtssprache voller Formalitäten war, deren Nichtbeobachtung allzeit Nachtheil brachte [76]), und aufserdem noch die Parthie, welche ihre Sache selbst vortrug, sich nicht wieder von ihren Versehen, von ihrem Versprechen, erholen konnte [77]), während sie, nur allein *Lehengerichte* ausgenommen, bei denen allzeit Alles, was der Vorspreche gesprochen, genehmigt werden mufste [78]), den Vortrag ihres Vorsprechen, im Nothfalle *eidlich*, mifsbilligen »(Wandel haben)«, oder verbessern [79]), namentlich auch dann, wenn derselbe *stammelte* [80]), ja sogar einen *ganz neuen* begehren durfte [81]), und dann nicht den geringsten Nachtheil davon hatte, so ward es immer mehr und mehr Sitte, für jede gerichtliche Rede einen Redner zu nehmen, und zwar in der Art, dafs es an manchen Orten sogar bei Strafe vorgeschrieben war, einen solchen zu haben, wie z. B. in Witzenhausen [82]) und anderswo [83]), namentlich auch bei Meyerdingsgerichten [84]), an anderen Orten aber, wenn auch ohne Zwangsverbindlichkeit, doch faktisch für Alles, auch das Unbedeutendste, was vor Gericht verhandelt ward, ein Fürspreche bestellt zu werden pflegte. So namentlich noch nach der Ordnung des Brückengerichts zu Würzburg von 1577–82 [85]), und der peinlichen Halsgerichtsordnung zu Würzburg von 1580 [86]). Und auf gleiche Weise pflegte

---

65) Walch, III. p. 206. ff. et 239. art. 118. et 160. bei Schott, III. p. 189. art. 9.
66) Kopp p. 429.
67) Pufendorf, observ. I. app. p. 206. art. 23.
68) Heumann p. 58.
69) Krenner, XII., 341.
70) Schwäb. Lehn-R. c. 121. §. 4, 6.
71) Urtheilsbriefe v. J. 1378, 1455 und 1445. *ap.* M. B. V., 267, VIII. 286, X., 175. — »und redt durch sich selbs,« und Sententia an. 1185. *ap.* Schoepflin, Als. dipl. I., 284. An. 1466. *ap.* Bergmann, Gesch. von München. Urk. p. 57.
72) Sächs. L. R. I., 62. — »Offenbar sol der man für gericht nicht selber reden, wenn er vorsprechen hat.«
73) Sächs. L. R. III., 30.
74) Autor de beneficiis p. 2. §. 42. Schwäb. Lehn-R. c. 121. §. 5. Sächs. Lehn-R. c. 68.
75) Schwäb. Lehn R. c. 122. §. 5. Autor de beneficiis p. 2. §. 44.
76) Bodmann II., 636.
77) Sächs. L. R. I., 60. Schwäb. L. R. c. 64. §. 1, 2, 5.
78) Schwäb. Lehn-R. c. 13, 121. §. 7—9. Sächs. Lehn-R. c. 19.
79) Sächs. L. R. I., 60, III., 14. Schwäb. L. R. c. 84. §. 2—4, c. 88. §. 11.
80) Schwäb. L. R. c. 90. §. 1, 2. Sächs. L. R. I., 61.
81) Sächs. L. R. I., 61. Schwäb. L. R. c. 88. §. 11. Kaiser Ludwigs Rechtsbuch *ap.* Heumann p. 57. in fin.
82) Kopp, Beil. Nr. 116. p. 233. f. und Nr. 117. p. 242.
83) Haltaus, gloss. Fürspreche.
84) Struben, de bonis Meierdingicis §. 31. p. 650.
85) Schneidt, Abschn. II., p. 987. ff.
86) Schneidt p. 935. ff.

bei *gerichtlichen Verkäufen* [87]), bei *gerichtlichen Schenkungen* [88]), bei *gerichtlichen Traditionen* [89]) u. s. w., alles durch Fürsprechen verhandelt zu werden.

§. 96.

Wollte sich nun aber jemand eines Vorsprechen bedienen, so hing dessen Bestellung keineswegs von seiner freien Wahl ab, er mufste vielmehr Kläger wie Beklagter, Ankläger wie Angeklagter [90]), den Richter um einen bitten, und erhielt von diesem gewöhnlich den, welchen er begehrte [91]). Diese Sitte galt in Civil- wie in *Criminalsachen*, z. B. in Witzenhausen [92]), in Bacherach [93]), bei übernächtigen [94]) wie bei Verbrechen in handhafter That [95]), auch ziemlich allgemein in allen germanischen Ländern und bei allen und jeden Gerichten. Bei *Hofgerichten*, z. B. in den Jahren 1455, 1456 und 1432 zu München und anderswo [96]), bei Bairischen *Landgerichten* [97]), bei *Lehengerichten* [98]), bei *Dorfgerichten* [99]), bei *Hofmarkgerichten* in Baiern [100]) u. a. Gerichten [1]). Und wie in ganzen Ländern, in *Baiern* nach Kaiser Ludwigs Rechtsbuch [2]), in Hessen [3]), in Würtemberg [4]), so auch in einzelnen Städten, z. B. in *Freyberg* [5]) u. s. w., hie und da im *Hessischen* und bei den *Holsteinischen Loddings-* und *Goedingsgerichten* sogar noch bis in die letzten Zeiten [6]).

Daher hiefsen denn auch die Vorsprechen gewöhnlich *gegebene, erlaubte, gegönnte* Redner oder Fürleger. Ohne Grund durfte es niemand von sich ablehnen, wenn die Wahl des Richters auf ihn gefallen war [7]), so wie derselbe in der Regel die ganze Sitzung hindurch, in allen und jeden Sachen, Vorspreche der Parthie blieb, welcher er einmal als solcher gegeben war [8]).

Gewöhnlich wurden dieselben aus den Anwesenden, aus dem Gerichtsumstand genommen, also bei *Lehengerichten* aus den umstehenden Vasallen [9]), so auch im Jahr 1433 Jacob Eglinger, der zuvor unter den anwesenden Lehenleuten aufgezählt worden war [10]). Bei *Dorfgerichten* dagegen aus den umstehenden Dorfbewohnern [11]) u. s. w., oder wie sich das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs [12]) sehr umfassend darüber ausdrückt: »Es sol ein yeglich Klager wann er für gericht kumbt »und ainen ansprechen wil, vor erst ain vorsprechn nemen und vodern an den Richter welhn er

---

87) An. 1455 und 1351. *ap.* M. B. X., 305. f. VI.. 424.
88) An. 1475 und 1358. *ap.* M. B. II., 96, X., 272.
89) An. 1404 und 1469. *ap.* M. B. IX., 236, X, 182.
90) Layenspiegel p. 131. b. 132. b. Richtsteig L. R. c. 48.
91) Sächs. L. R. I., 60. Richtsteig L. R. c. 2. Schwäb. L. R. c. 90. §. 1. c. 92. §. 3.
92) Kopp Beil. 116. p. 234. 93) Kindlinger II., Beil. p. 291.
94) Richtsteig L. R. c. 50. 95) Richtsteig L R. c. 48, 49.
96) M. B. IX., 41, 42, 286. Lori II., 123. 97) An. 1497. *ap.* M. B. IX., 308.
98) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 4. z. B. bei einem im Jahr 1433. von einem Bairischen Herzoge abgehaltenen (M. B. X., 160.) — der Kläger — »und *begert* Jacobs Eglinger zu *Fürleger*, der im erlaubt ward« — und der Beklagte — »und hat *begert* Hansen von Vilnpachs *zu Fürleger*, der im *erlaubt* ist etc.«
99) An. 1356. *ap.* Bodmann II., 657. — »und bat der egent her stargkrat Heinrichen den Schultheifsen, »daz er yme einen man gebe, der sin Wort redde. Do sprach der Schultheyfs, Her Starckgrad ich gan ych »wol, wen ir haben mogent etc.« 100) An. 1487. *ap.* M. B. VIII., 288.
1) Richtsteig L. R. c. 2. 2) Heumann, p. 57.
3) Kopp p. 429. 4) Urtheil von 1338. *ap.* Crusius, Th. 3. B. 4., Cap. 11. p. 907.
5) Freib. Stat. art. 118. bei Walch III., 206. 6) Dreyer, vermisch. Abh. III., 1221. f.
7) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs *ap.* Heumann, p. 57. Sächs. L. R. I., 60. Schwäb. L. R. c. 76. §. 4. c. 88. §. 18. Richtsteig L. R. c. 2. 8) Schwäb. L. R. c. 91. §. 3. Sächs. L. R. I., 61.
9) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 4. 10) M. B. X., 160.
11) Urkunde v. J. 1356. *ap.* Bodmann II., 657. 12) Heumann p. 57.

»wil, oder wes er begert, oder welher an dem Ringe oder an der Schrannen stet oder sitzt, oder »da hinder also daz man im errueffen mag, und den sol im der Richter gebn etc.«

Denn jeder freie, unbescholtene, beredte, grofsjährige Mann, der weder im Bann noch in der Acht, nicht stumm, nicht meineidig, kein Bauer, das heifst, nicht völlig ununterrichtet, kein Ketzer u. s. w. war, konnte und durfte das Wort eines anderen reden [13]). Nur *Geistliche* und *Frauen* wurden für unfähig gehalten [14]). Wie aber die Beisitzer des Gerichts selbst, denen die Vorsprechen allzeit gleichgestellt wurden [15]), und aus deren Mitte sie häufig genommen wurden, also sollten auch die Fürsprechen, wenigstens in früheren Zeiten, den zu Richtenden *ebenbürtig* seyn, also namentlich bei *Fürstengerichten* Fürsten [16]), bei Kaiserlichen *Hofgerichten* Genossen der streitenden Theile, z. B. im Jahr 1417 zu Costnitz [17]), bei *Lehengerichten* Vasallen des Lehenherrn [18]), und zwar bei *Burglehengerichten* nur Burgmannen [19]), bei *Fahnlehen* nur Fürsten [20]) u. s. w., wie dies Alles von Dreyer [21]) noch mit vielen Beispielen belegt worden ist. Bei *Meyerdingsgerichten* aber nur Meyerdingsleute [22]) u. s. w. Erst in späteren Zeiten liefs man von jener Strenge nach.

Darum wurden sie denn sehr häufig und an sehr vielen Orten aus den Schöffen, aus dem Gerichtsring selbst genommen, z. B. bei den *Centgerichten* in Franken nach der Reformation des Centgerichts von 1447. §. 15. [23]): »Die *Schöpffen* an den Centen sollen *Fürsprecher seyn*, und den »Leuten ihr Wort sprechen, und *kein Geld* darvor nehmen, so soll auch sonsten an den Centen *nie»mand Sprech* seyn, er sey dann daran ein *geschworner Schöpff*.« Eben so auch bei dem Kaiserlichen *Landgericht* in Franken [24]), bei den Würtembergischen *Hofgerichten* [25]), und beim Hofgerichte zu Culmbach [26]). Auf gleiche Weise noch nach der *Bambergischen* [27]), *Brandenburgischen* [28]), *Würzburgischen* von 1580 [29]), und *peinlichen Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. [30]). Auch noch spät zu Freiburg im Breisgau [31]), beim *Landgerichte* in Schwaben [32]), und beim *Stadtgericht* in Würzburg, wo diese Sitte erst durch Stadtgerichtsreformation von 1582. §. 20. [33]) abgeschafft ward. Endlich war auch das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs [34]) nicht gegen diese Sitte.

Nur an einigen wenigen Orten, z. B. im *Hessischen* [35]) und anderswo [36]), war es schon früh verbothen, die Fürsprechen aus den Schöffen selbst zu nehmen.

Wiewohl es nun in der Natur der Sache zu liegen scheint, und auch hie und da ausdrücklich verbothen war, dafs der als Fürspreche auftretende Schöffe nicht das Urtheil mit finden helfen sollte [37]), so geschah dies doch wenigstens *faktisch* fast allenthalben und bei allen Gerichten, z. B.

---

13) Sächs. L. R. II., 63. Schwäb. L. R. c. 75. §. 2—9, c. 76. §. 1, c. 90. §. 3. Richtsteig Lehn-R. c. 3. Kopp l. c. p. 430.
14) Sächs. L. R. I., 61, II., 63.
15) Schwäb. L. R. c. 76. §. 1. Schwäb. Lehn-R. c. 143. §. 5, 6.
16) Dreyer, verm. Abh. III., 1225. f.
17) Menken I., 1121. — »Fürsprecher, der do sein Genosse ist.«
18) Richtsteig Lehn-R. c. 3.
19) Schwäb. Lehn-R. c. 143. §. 5.
20) Schwäb. Lehn-R. c. 143. §. 6.
21) L. c. p. 1226. ff.
22) Struben, de bonis Meierdingicis §. 31. p. 649. ff.
23) Schneidt, Abschn. II., 587.
24) Reformation dieses Landger. v. 1512. §. 10. *ap.* Schneidt Abschn. II., p. 789.
25) Gerstlacher Einleitung p. 16.
26) Lang I., 83.
27) Art. 101.
28) Art. 102.
29) Schneidt Abschn. II., 935, 940.
30) Art. 88.
31) Statute von 1520. tit. 7. lib. 1.
32) Reformation dieses Gerichts v. 1562. p. III. tit. 13. §. 49.
33) Schneidt, Abschn. II., 1017.
34) Heumann p. 57.
35) Kopp l. c. p. 431.
36) Haltaus gloss. p. 561, 562.
37) Kopp l. c. p. 47 et 431. not. i. Art 88. der peinl. Ger. O.

bei Würtembergischen *Hofgerichten* [38]), bei den Westphälischen Fehm- [39]) u. a. Gerichten [40]), im *Baslischen* bei Criminalgerichten sogar noch bis auf unsere Tage.

Ja sogar an den Orten, und bei den Gerichten, wo die Vorsprechen in der Regel nicht aus dem Gerichtsring genommen, wo jedoch von allen Anwesenden, vom ganzen Umstand, das Urtheil gefunden zu werden pflegte, wurden auch die Vorsprechen mit um das Recht gefragt, z. B. bei Bairischen *Landgerichten* »(da fragt ich di vorsprechen und di piderleut, di an der schrann sazzen, die »ertailten auf iren aid etc. [41]),« bei *Hofmarkgerichten* [42]) u. s. w., und wurden darum auch als Gerichtszeugen mit in den Gerichtsbrief eingeführt [43])

Diese sonderbare Sitte mochte auch grofse Nachtheile und Mifsbräuche veranlassen, welche deren Abschaffung endlich herbeiführten. In Baiern verordnete z. B. die Gerichtsordnung von 1616 [44]): »Dafs füran die Fürsprechen und Redner der Urtheil nit mehr angefragt werden, son»dern die anfrag allein an die geschwornen Urtheilsprecher beschehen sollte,« und die Sitte, dieselben aus dem Gerichte selbst zu nehmen, wurde abgeschafft: in Franken in den Jahren 1512 und 1582 beim Kaiserlichen *Land-* und den anderen Gerichten [45]), bei *Würtembergischen Hofgerichten* im Jahr 1520 [46]), in Cölln im Jahr 1538 [47]), und noch später in Jülich und Berg bei Lehengerichten [48]).

§. 97.

Aus dem Gebrauche, die Vorsprechen entweder aus dem Umstande, oder gar aus dem Gerichte selbst zu bestellen, geht zu gleicher Zeit hinreichend hervor, dafs sie noch *keinen eigenen Stand* bildeten. Erst als sich Mifsbräuche über Mifsbräuche gehäuft, vielleicht auch, als das Recht verwickelter zu werden begonnen, und nun nicht mehr gerade von jedem unter den anwesenden Umständern verstanden werden mochte, ward hie und da schon früh verordnet, dafs bei jedem Gerichte einige Wenige, ein für allemal beeidigte, Vorsprechen seyn sollten. In *Baiern* z. B. ward schon in den Berathungen über die Reformation des alten Rechtsbuchs Kaiser Ludwigs art. 12. [49]) vorgeschlagen: »es solle bei *jedem Gerichte eine Anzahl*, zum mindesten *zween geschworne Vor»sprecher* seyn, und eine jede Parthey Macht haben, ihr Sache und Nothdurft *selbst oder* durch »einen Vorsprecher — im Rechten fürbringen etc.« Und nach Landtagsschlufs von 1444 zu München [50]): »Item von den Vorsprecher wegen, wäre ihr Rath, dafs ein jedes Landgericht besetzt »würde mit *zwei oder mehr* Vorsprechen, *die das Recht verstünden und das Buch wüfsten.*«

Aber erst auf wiederholtes Begehren der Landstände, »*da man*,« sowohl bei Hof- als Landgerichten, »*die Vorsprechen nicht erschwingen könne mit Zehrung und Vorsprecherlohn* [51]),« und nach mehrjähriger Berathung mit ihnen seit 1471 [52]), wurde in Herzog Ludwigs Landesordnung

---

38) Gerstlacher l. c. p. 16. 39) Berck p. 330. f.

40) Layenspiegel p. 7. — »und wenn die sachen um urtailn zu recht gesezt so werden dieselben redner »und ratgeber widerumb zu den andern beysitzern und urtailern niderzusitzen, die urtailen und recht helffen »schoepfen, auch die sachen im rate ferrer zu erklären und berichten zugelassen etc.«

41) Urtheilsbriefe v. J. 1377. 1436, 1382, 1384, 1422, 1376. *ap.* M. B. XI., 408 et 409, VI., 452, XI., 411, 412, XII., 207, 229, XV, 310. f. 42) An. 1389. *ap.* M. B. XV., 324, 325.

43) An. 1378, 1436, 1397, 1406, 1377, 1382 und 1376. *ap.* M. B. V., p. 268, VI, 452, 454, VIII., 266, X., 538, XI., 410, 412, XV, 311. 44) Th. 1. §. 4.

45) Schneidt, Abschn. II. p. 789 et 1017. 46) Gerstlacher, Einleitung p. 16.

47) Cölln. Gerichtsordn. tit. 1. *ap.* Saurius, facil. jud. ord. sing. 140.

48) Lehensprozefsordn. tit. 2. 49) Krenner, XII., 89.

50) Krenner, I., 165. 51) Krenner, VII., p. 272.

52) Krenner, VII., 271, 272. art. 8, p. 308. art. 6, p. 425, 431, 432.

von 1474 [53]) verordnet, dafs bei jeder Schranne sowohl, als beim Hofgerichte eine bestimmte Anzahl Vorsprecher oder Redner angestellt und ein für allemal vorher *beeidigt* seyn solle. In *Hessen-Cassel* sollten allzeit vier geschworne Fürsprecher bestellt seyn nach einer Verordnung von 1384 [54]). Da jedoch diese Vorschrift nur im Interesse der Parthieen gegeben worden war, so blieb es doch auch jetzt noch jedem unbenommen, einen fremden, bei dem Gerichte nicht aufgenommenen und beeidigten, Redner zu nehmen [55]).

Schon früh durften sich diese Vorsprechen für ihre Mühe bezahlen lassen [56]). So auch in *Baiern* [57]), wo ihre Gebühren und Taxen für jede einzelne Rechtshandlung, wenigstens in späteren Zeiten, genau bestimmt waren. Eben so auch, wiewohl verschieden an den verschiedenen Orten, im *Hessischen* [58]) und anderswo. Nur allein für *Arme* sollten sie umsonst arbeiten [59]), so wie auch die aus dem Gerichtsring, aus den Schöffen selbst genommenen Redner, unentgeltlich das Wort ihrer Clienten reden sollten, bei den *Centgerichten* in Franken sowohl nach der Reformation des Centgerichts von 1447. §. 15. [60]), als bei den Würtembergischen *Hofgerichten* [61]) u. s. w.

§. 98.

Das Amt dieser Vorsprechen bestand nun darin, in Gegenwart der Parthieen oder ihrer Gewalthaber vor Gericht ihr Wort zu reden, das heifst, mündlich die Sache ihres Clienten dem Gerichte vorzutragen, und nach beendigtem Vortrage um das Urtheil zu bitten. Und dieses Alles mufste, wie gesagt, in Gegenwart ihrer Parthie selbst, oder ihres wohlunterrichteten Gewalthabers geschehen. Denn er selbst repräsentirte nicht seine Parthie, er konnte sogar, wahrscheinlich weil man das Schicksal eines Menschen nicht von der Rede *eines* Mannes abhängig machen wollte, nie zugleich Gewalthaber seyn. Darum finden wir denn auch in allen Gerichtsbriefen, die mir wenigstens zu Gesicht gekommen sind, allzeit die Parthie selbst, oder ihren Stellvertreter, ihren Gewalthaber *mit einem Fürsprechen*, diesen nie allein, vor Gericht auftreten; z. B. die Parthie selbst mit einem Fürsprechen bei *Lehengerichten* v. J. 1441. und 1444. [62]), bei einem Pfälzischen Hofgerichte zu Germersheim im Jahr 1475. [63]), im Jahr 1442. beim Hofgericht zu Coburg [64]), im Jahr 1467. beim Hofgericht zu Würzburg [65]), bei mehreren Bairischen Hofgerichten in den Jahren 1430, 1476, 1410, 1455, 1416 und 1656 [66]), bei Bairischen *Landgerichten* von 1452, 1414, 1387, 1402, 1354, 1357, 1384, 1351 und 1383 [67]), bei *Hofmarkgerichten* [68]) u. s. w. Beispiele von Gewalthabern, welche mit Vorsprechen aufgetreten sind, werden weiter unten (§. 101.) gegeben werden.

Daraus entstand denn der unschätzbare Vortheil, dafs, wenn er etwas vergessen oder unrichtig dargestellt hatte, die Parthie oder ihr Gewalthaber es, ohne allen Nachtheil [69]), sogleich bemerken, nachholen, verbessern, oder gar die ganze Rede mifsbilligen konnte. Ja der Richter mufste

---

53) Krenner VII., 482—484, 509, 510.
54) Kopp l. c. p. 431.
55) Krenner l. c. 308. f., 484. f.
56) Schwäb. L. R. c. 76. §. 1, 2.
57) Krenmer I., 166, VII., 482. ff. 509. f.
58) Kopp l. c. p. 431, 432.
59) Schwäb. L. R. c. 76. §. 10.
60) Schneidt, Abschn. II., 587.
61) Gerstlacher l. c, p. 16.
62) M. B. VI., 298. ff. Schoepflin, Als. dipl. II., 373.
63) Guden, V., 1078.
64) v. Schultes, Beil. p. 114.
65) Schneidt, Abschn. I, 4250.
66) M. B. II., 240, IV., 385, 494, IX., 41, 42, 251, 286.
67) M. B. I., 245, II., 67, IV., 484, 490, X., 109, 127, 150, XII., 194, 204.
68) An. 1487. *ap.* M. B. VIII., 288.
69) Sächs. L. R. III., 14.

ihn hie und da sogar von Amtswegen fragen, ob er seines Vorsprechen Wort *bestätige* oder nicht [70]. Eben so auch im Hessischen [71]).

Ward nun aber die Rede des Fürsprechers nicht mifsbilligt, oder gar ausdrücklich bestätigt, so mufste die von ihm vertretene Parthie alle dessen Angaben und Eingeständnisse, wenn sie auch unrichtig und falsch seyn sollten, »(Versprechen),« *gegen sich gelten* lassen [72]). Eben so in Frankreich [73])

Ueber die Art und Weise, wie der Fürsprecher die Sache vortragen, welcher Vorsichtsmaasregeln er sich bedienen, und worin überhaupt sein Amt bestehen solle, finden sich gar mancherlei Vorschriften in den Gesetzen und Formeln dieser Zeit, z. B. im Richtsteig [74]), in Ruprechts Bairischem Landrecht [75]), im Rechtsbuch Kaiser Ludwigs [76]) u. s. w. Wahrhaft komisch ist aber die Instruktion, welche ihnen in einem, in jeder Hinsicht äufserst interessanten, Gerichtsbüchlein aus dem fünfzehnten Jahrhundert [77]) ertheilt wird. Die Fürsprechen oder Advokaten werden nämlich daselbst mit *Spielleuten* verglichen, und ihnen anbefohlen, sie sollten zuerst, wie jene ihr Instrument stimmten, durch eine Anrede ihre Richter für sich zu gewinnen suchen, dann wie jene ihren Zuhörern vorspielten, also sie dem Gericht vorreden, wie jene um eine Gabe, so sie um das Urtheil bitten, und endlich, wie jene die Gabe, so sie das Urtheil behalten. Doch hören wir die Worte selbst [78]):

»Ain härppfär (Harfenspieler) oder spilmann hat vier aigenschafft. Des *Ersten* macht er ain »*Preambl* oder *Vorlauff* das er die läwt jm aufzemercknn bewege und *darnach* macht er guet un»derschidlich tact und mensur das er die vorbebegten frölich und unverdrossen mache. *darnach* »*begert* er gabe die wurt im gewönlich *Alls er güts oder arges* gemacht hat *darnach* behellt er »die gab.«

»*Alzo sold ain yeder Redner* die vier aigenschafft *auch an jm habn. Zum erstn* ain vored ze »thun mit zuchtigen ganzn verstänttticklichn wortn nach gestalt der Personen *jn ze hörn* begern etc. »— *Darnach* sein Klag meldung oder begerung kurtz lawtter und webärunglich dar sezn kurz dann »lange wört oder geschrifft machn verdriessn lawtter, dann verdecgkte wört, machn Irrung bewär»lich das dein Klage oder begerung bebärt oder gerecht sey. *Nächdem er alzo* geredt und für»pracht hat so bitt er das darauf zimlich und gepürlich ist, *und was im* dann geantbürt gegeben »oder gesprochen würt das behellt er.«

Auch durften sich die Vorsprecher vor Gericht noch mit ihren Clienten leise *unterreden*, oder sich gar zu diesem Ende entfernen [79]), auch bei Bairischen *Landgerichten* [80]), bei *Lehengerichten* [81]) u. s. w. In jeder Sache sollte dieses jedoch nur *dreimal* geschehen, und sie sich jedesmal nur so

---

70) Schwäb. L. R. c. 88. §. 14. »ob er seynes fürsprechen wort woll yehen.« Sächs. L. R. I. 62. Glossa ibid. »Difs ist darumb, das alldieweil ein Man seines vorsprechen wort nicht vollwortet, so mag er es wol »endern, und seine Forderung anders ansetzen und klagen wie er selbst wil.«

71) Kopp p. 435.

72) Schwäb. L. R. c. 88. §. 11—14. c. 146. §. 6. Sächs. L. R. I., 62.

73) Des Fontaines, conseil ch. 11. §. 7. und Etabliss. de St. Louis liv. II., ch. 14.

74) L. R. c. 3, 4. 75) §. 256—266. 76) Heumann p. 57.

77) Senckenberg, Corp. jur. Germ. t. I. p. II. p. 145. ff.

78) Pag. 147.

79) Sächs. L. R. I., 62. Schwäb. L. R. c. 88. §. 15—17. c. 92. §. 7. »Ein yeglich mann mag *wol gespräches* begeren etc.«

80) An. 1384. *ap.* M. B. X., 151. — »Da begert der egenant Ulrich — *ainen Ansprach* und chom hinwi»der für, und entgab sich des Rechten etc.«

81) Schwäb. Lehn-R. c. 122. §. 6. Autor de beneficiis p. 2. §. 44, 45. Sächs.-Lehn-R. c. 68.

weit entfernen, dafs sie *bequem* die Aufforderung, wieder vor Gericht zu erscheinen, hören konnten [82]).

§. 99.

Da nun niemand, ohne des Richters Erlaubnifs, vor Gericht reden durfte, so mufste der Fürspreche vor allen Dingen um diese Erlaubnifs bitten (§. 91.), sich überhaupt alle Rechte und Freiheiten ausbedingen, welche Gesetz und Herkommen einem Fürsprecher gestatteten, d. h., sich an das Gericht *andingen*, oder *verdingen* [83]), welches die Parthie selbst ebenfalls thun mufste, wenn sie selbst ihr Wort reden wollte [84]). Namentlich mufste sich auch der Redner seinen *Wandel dingen* oder *bedingen* [85]), das heifst, um die Erlaubnifs bitten, seine Rede wandeln oder verbessern zu dürfen, wenn er sich versprochen, sich nicht deutlich genug ausgedrückt, oder ganz geirrt haben sollte; oder sich, wenn sich der Fall dazu eignete, einen *Hörer* und *Wehrer* [86]) ausbedingen, oder wenigstens das Recht, noch andere zu Rath zu ziehen [87]) und dergleichen mehr. Zumal war es von Wichtigkeit, sich beim Andingen alle seine rechtliche Einreden, namentlich auch gegen Form und Competenz des Gerichts selbst, vorzubehalten, weil man sonst stillschweigend die Competenz des Gerichts anerkannte, und sich dem künftigen Spruch unterwarf, »das Gericht verwilligte« [88]).

Dieses Andingen war nöthig bei *Hofgerichten*, z. B. im Jahr 1476 zu Landshut [89]), 1455 zu München [90]) und 1456 [91]). Auf gleiche Weise bei *Lehengerichten* [92]), bei Bairischen *Landgerichten* [93]) und *Landschrannen* [94]), bei *Zentgerichten* [95]), bei *Dorfgerichten* im Rheingau [96]), bei *Hofmarkgerichten* in Baiern [97]) u. s. w. bei allen übrigen Gerichten.

War jedoch der Vorspreche in einer Sache einmal angedingt, so brauchte diese Andingung an manchen Orten in den folgenden Terminen nicht mehr wiederholt zu werden [98]), während es an anderen, z. B. nach dem Blutrechte von Bacherach, nochmals nöthig war [99]). Auch war diese Andingung nicht allein in *Civilsachen* nöthig, wovon die meisten der oben angeführten Stellen reden, sondern auf gleiche Weise auch in *Criminalsachen*, z. B. im Würtembergischen nach Urtheilsbrie-

---

82) Schwäb. Lehn-R. c. 131. §. 3. Autor de beneficiis p. 2. §. 55. Sächs. Lehn-R. c. 69. Richtsteig Lehn-R. c. 9.

83) Haltaus, gloss. Andingen. Kopp, Hess. Gr. p. 433., altes Bamberg. Statut. ap. Schuberth p. 247, 250.

84) An. 1466. *ap.* Bergmann, Gesch. von München, Urk. p. 57. — »Fraunberg vor uns erschienen ist, »und *hat jm selbs das wort zu thuen begert*, zu erlauben das wür jm vergonnt, darauf er sich nach des Reichs »Rechten *zu recht angedingt*, und vorbehalten hat, alles das des Reichs, und aller Rechte, sey, also haben »wür jm vergonnt, was Recht ist.«

85) Freyberger Statut. art. 118. *ap.* Walch III., 206. Kopp, Beil. p. 235.

86) Kopp l. c. Beil. p. 236.

87) Richtsteig L. R. c. 3. in f. Senckenberg, corp. jur. Germ. t. I. p. I. p. 133. not.

88) Kopp l. c. p. 434.

89) M. B. IV., 385. ff. — »und hat durch seinen Rednär angedingt zu Recht etc.«

90) M. B. IX., 41. — die Kläger — »und begerten — ains *Fürlegers*, der in erlaubt ward *und dinget* dem »von Freysingen zu etc.« p. 42. Der Beklagte — »und begert darauf ains Fürlegers, der im erlaubt ward — »und *dinget sich darauf in das Recht etc.*«

91) M. B. IX., 286.

92) An. 1433. *ap.* M. B. X., 160. — der Kläger — »und begert Jacobs Eglinger zu Fürleger, der im erlaubt ward und *zudinget* als das Lehens — Recht ist« — und der Beklagte — »und *hat begert* Hansen von Vilnpachs zu Furleger, der im erlaubt ist und *zudingt etc.* An. 1441 *ap.* M. B. VI., 298.

93) An. 1464, 1441, 1466 und 1472. *ap.* M. B. III., 579, VI., 294. f., IX., 291, X., 189.

94) An. 1497. *ap.* M. B. IX., 308.

95) An. 1365. *ap.* Wenck, II. Urk. p. 423.

96) An. 1356. *ap.* Bodmann, II., 657.

97) An. 1487 *ap.* M. B. VIII., 288.

98) Kopp l. c. p. 433.

99) Kindlinger, Münster. Beitr. II. Beil. p. 291, 295.

fen von 1505 und 1553 [100]), im *Hessischen* nach Kopp [1]), und nach dem Blutrechte von Bacherach aus dem vierzehnten Jahrhundert [2]).

Gewalthaber und Procuratoren.

§. 100.

Wiewohl Schilter [3]), und nach ihm Heineccius [4]), glauben, dafs es in dieser Zeit nur *Redner* oder *Fürsprecher* gegeben hätte, welche in Gegenwart der Parthieen selbst ihre Sache ausgeführt, aber noch keine *Anwälte oder Prokuratoren*, welche in Abwesenheit einer Parthie ihre Stelle vertreten hätten, den einzigen Fall der *Ehehaften* ausgenommen, welche man auch durch einen *Bothen* dem Gericht habe vortragen lassen können, so ist es dem doch nicht so. Vielmehr finden wir sehr häufig sogar der *missi*, *nuncii* und *Bothen* erwähnt, nicht nur um die Ehehaften dem Gericht vorzutragen, wie dies unten (§. 152. in f.) noch weiter ausgeführt werden soll, sondern auch um im Namen der Parthie der contradictorischen Verhandlung beizuwohnen [5]). Sie hiefsen zuweilen, wenn sie den Kläger repräsentirten, *Klagbothen* (»Klagpott« [6]), oder *Clagführer* [7]), am häufigsten aber *Gewalthaber*, einer, der volle Gewalt hat, und dergleichen mehr, und erst in späteren Zeiten *Anwälte* und *Prokuratoren* [8]); in *Frankreich* aber schon in dieser Zeit gewöhnlich *procureurs* [9]), aber auch *mandataires* und *avoués* [10]).

Ihr Gebrauch war allgemein in allen Germanischen Ländern, wie bei allen Germanischen Gerichten. So erschien im Jahr 1494 vor einem *Fürstengericht* der Bischoff von Worms in Person, für die Gegenparthei, die Stadt Worms, aber »der Stadt Worms geschickte Rats-Frunde und *Anwalt* [11]).« Bei einem im Jahr 1380 gehaltenen Kaiserlichen *Hofgerichte* »Cunrat Zingel *mit vollem und ganzem Gewalt an stath* des edlen Herrn Graf Rudolphs von Habsburg [12]),« und im Jahr 1393 für die Stadt Hannover — »mit Iren gantzen und vollen Gewalt« — der Kaiserliche Hofgerichtsschreiber [13]). Bei einem *Landfriedengericht* für Baiern und Franken, das im Jahr 1390 zu Bamberg gehalten wurde, liefs sich die Fürstin von Koburg durch ihren *Amtmann* vertreten [14]). Beim Pfälzischen *Hofgericht* zu Germersheim erschien im Jahr 1475 für eine der Parthieen ein *Anwalt* [15]), im Jahr 1467 beim Hofgerichte zu Würzburg für den beklagten Graf von Henneberg ein Bevollmächtigter (— »des macht er hette« — [16]), eben so im Jahr 1410 bei einem Bairischen Hof-

---

100) Gerstlacher, II., Abhandlung von der peinlichen Gerichtsbarkeit p. 98 et 99. — »Und als die benannten Pflegere mit den benannten Iren in disem Handel mitverwandten sich als *Klägere* mit Irem zu Rechte *erloupten Fürsprechen*, dem erbern Contzen Velcken, unserm Gerichtsfründe, zum Rechten mit Fürwortten und aller notturfft datzu gehörende, und *wie sich nach Ordnung und Forme pynlichs Rechten gepürt, verdingten*, lissent Sy, dieselben Klägere, im Namen obstät durch den genannten Iren Fürsprechen anfenglich für unns bringen etc.« 1) L. c. Beil. p. 235.

2) Kindlinger II., Beil. p. 291. 3) Exerc. X. §. 40.

4) Lib. III. tit. II. §. 94. tom. II. p. 452.

5) An. 1412. *ap* Senckenberg, Ksrl. Grchtsbkt. Urk. p. 104. — »gewisser *botte* und *clagfürer* mit vollem Gewalt.« 6) An. 1414, 1436 und 1456. *ap.* M. B. II., 68, 78, X., 550.

7) An. 1415. *ap.* Senckenberg l. c. Beil. p. 106, 107.

8) An. 1474. *ap.* M. B. VIII., 570. — »er stunde hie als ain *Anwalt* und *Procurator* mit vollem verschriben Gewallt der zu Recht genug war etc.« An. 1472. *ap.* M. B. X., 189. An. 1497 et 1498. ibid IX., 407, 313.

9) Beaumanoir ch. 4. p. 27. Grand Coustumier liv. 3. ch. 1. p. 289.

10) Beaumanoir. ch. 4. p. 29. lig. 35.

11) Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 257.

12) Senckenberg, Ksrl. Gr. B. p. 15. 13) Grupen, discept. Forens. p. 534.

14) v. Schultes p. 63. 15) Guden, V., 1078.

16) Schneidt, Abselm. I. p. 4250. f.

gericht zu Braunau [17]). Bei mehreren *Kaiserlichen Landgerichten* zu Würzburg in den Jahren 1424 und 1468 Bevollmächtigte (— »mit voller Macht des Apts« — »mit fürbrachten genuglichen gewalt »der von Henneberg [18])« —). Bei *Lehengerichten*, z. B. für den Erzbischoff von Mainz im Jahr 1324 dessen *Küchenmeister* [19]), und im Jahr 1440 beim Mannengerichte des Abts von Tegernsee für beide Theile Gewalthaber [20]). Bei Bairischen *Landgerichten* bald Klagbothen [21]), bald Gewalthaber (»der von seinen wegen vollen Gewalt hiete« [22]). Bei einem *Hofmarkgerichte* im Jahr 1487 ein Anwalt und Procurator [23]) u. s. w.

Da nun in keinem einzigen der vielen eben angeführten Urtheilsbriefe ein besonderer Grund angeführt wird, der die Parthie berechtigt und bewogen habe, einen Gewalthaber Statt ihrer zu schicken, so ergibt sich daraus zu gleicher Zeit, dafs man an jenem alten Grundsatze, dafs die Parthieen selbst und persönlich erscheinen müssen, nicht mehr so fest hing, wie zuvor, wiewohl der Grundsatz als solcher immer noch bestand [24]). Nur allein in *Criminalsachen mufsten*, natürlich der *Adel* in gewissen Fällen ausgenommen, der ja allenthalben privilegirt war [25]), nach wie vor die Parthieen allzeit noch in Person erscheinen, ein Grundsatz, der, wie im deutschen Mutterlande, also auch in *Frankreich* [26]) so fest stand, dafs ich auch nicht einen einzigen Fall fand, wo es ein Verbrecher auch nur versucht hätte, sich durch einen Gewalthaber vertreten zu lassen.

§. 101.

Das Amt dieser Gewalthaber bestand darin, im Namen ihrer Parthie den Verhandlungen beizuwohnen, auf die Rede des Vorsprechen aufzumerken, sie zu bestätigen, oder zu verbessern, oder ganz zu mifsbilligen und dergleichen mehr, kurz, ihre Parthie vor Gericht zu repräsentiren. Darum konnnten sie aber auch eben so gut, wie ihre Clienten selbst, wenn sie dazu beauftragt waren, in eigner Person ohne Vorsprechen die Sache dem Gericht vortragen, wie z. B. im Jahr 1487 vor einem Bairischen *Hofmarkgerichte* »Hannfs Rauner als Anwaldt und Procurator« für den Kläger ohne Redner die Klage vortrug [27]). Und auf gleiche Weise wurden im Jahr 1440 bei einem Manngericht des Abts von Tegernsee beide Parthieen von Gewalthabern ohne Redner vertreten und vertheidigt [28]). Da jedoch eine solche Vertretung bei Vorsprechen und dergleichen mehr denselben Nachtheil bringen mochte, wie wenn die Parthie selbst sprach, so erklärt es sich, warum wir auch davon nur so wenige Beispiele finden, und warum vielmehr in der Regel auch der Gewalthaber einen Redner oder Fürsprechen bei sich hatte, welcher die Sache vortrug. So bei *Kaiserlichen Hofgerichten* [29]), bei den *Hofgerichten* der Reichsstände, z. B. zu Würzburg im Jahr 1467 [30]), im Jahr 1410 zu Braunau [31]). Eben so bei *Kaiserlichen Landgerichten*, z. B. in den

---

17) M. B. IV., 494.
18) Schneidt, Abschn. I., 4265 und 4314.
19) Wenck, Hess. L. Gesch. II., Urk. p. 297.
20) M. B. VI., 291.
21) An. 1414, 1436 *ap.* M. B. II., 68, 78.
22) An. 1416, 1436, 1438 und 1439. *ap.* M. B. II., 72, 77, 245, VI., 452.
23) M. B. VIII., 288.
24) Schwäb. L. R. c. 43. §. 11. und §. 134.
25) Conventio an. 1395. *ap.* Guden III., 612.
26) Beaumanoir ch. 4. p. 29. leg. 33. Qui est acusé de cas de crieme, il ne se puet defendre par procureur ainchois convient que il viengne à court en sa personne etc. Ord. de Villers-Cottérêts de 1539. art. 162. et ord. de 1670. tit. 14. art. 6.
27) M. B. VIII., 288.
27) M. B. VIII., 288.
28) M. B. VI., 291. ff.
29) An. 1380. *ap.* Senckenberg, Hurl. Gr. Urk. p. 15. ff. An. 1393, *ap.* Grupen, discept. forens. p. 534.
30) Schneidt, Abschn. I., 4250.
31) M. B. IV., 494.

Jahren 1424 und 1468 zu Würzburg [32]), bei *Landfriedengerichten* z. B. im Jahr 1390 zu Bamberg [33]), bei Bairischen *Landgerichten*, z. B. in den Jahren 1414, 1416, 1436, 1464 [34]) u. s. w.

§. 102.

So verbreitet nun aber der Gebrauch der Gewalthaber war, so gewifs scheint es auch zu seyn, dafs es noch keinen *geschlossenen Stand von Gewalthabern oder Prokuratoren* gab. Nirgends finden wir davon Spuren und der Umstand, dafs nicht nur Privatleute, sondern sogar Beamte als solche auftraten spricht klar und deutlich dagegen. So schickte im Jahr 1390 die Fürstin von Coburg ihren *Amtmann* zu Coburg als ihren Gewalthaber an das Landfriedengericht zu Bamberg, eben so im J. 1475 Caspar Ruprecht seinen *Amtmann* von Büdingen an das Pfälzische Hofgericht zu Germersheim (§. 119.). In gleicher Eigenschaft trat für ein klagendes Kloster im Jahr 1410 ein Keller beim Hofgericht zu Braunau auf [35]), Pfleger in den Jahren 1497 und 1498 vor dem Vogt zu Rain [36]), ja bei einem im Jahre 1393 gehaltenen Kaiserlichen Hofgerichte für die Stadt Hannover der Kaiserliche Hof-Gerichtsschreiber selbst [37]).

Die einzigen nothwendigen Eigenschaften eines Gewalthabers waren demnach, aufserdem dafs er nicht rechtlos u. dergl. war, dafs er überhaupt Zutritt zu dem Gerichte, wo die Sache verhandelt werden sollte, hatte, und seinem Klienten wie den Gerichtsbeisitzern *ebenbürtig* war. So bei *Landfriedengerichten* [38]), bei *Lehengerichten* [39]), bei *Hofgerichten* [40]) u. s. w.

Im Uebrigen entschied einzig das Vertrauen, das man auf diesen oder jenen hatte, die ihm nöthige Gewalt oder Vollmacht zu ertheilen, um ihn vor Gericht zu vertreten. Erst in späteren Zeiten, nachdem man sie aus dem römischen und kanonischen Recht kennen gelernt, nachdem das Recht durch eben dies fremde Recht verwickelter und gelehrter geworden, und nicht mehr blofse von jedem gekannte Volksgewohnheiten vor dem Richterstuhle galten, ward man durch die Noth gezwungen, bei einem jeden Gerichte, wie Redner und Advocaten, so auch *Anwälte* und *Prokuratoren* anzustellen. Darum finden wir ihrer, einzelne Fälle abgerechnet, auch erst in den Land- und Stadtrechten erwähnt, allenthalben aber die Redner oder Fürsprechen oder Advocaten genau von den Anwälten oder Prokuratoren geschieden, so im Würtembergischen Landrecht von 1567 [41]), eben so in der Würtembergischen Hofgerichtsordnung von 1557 und 1654 [42]), eben so in der Brandenburg-Culmbachischen HofgerichtsOrdnung von 1543 [43]), in der Mainzischen Hofgerichtsordnung von 1521 [44]), vom Jahr 1582 [45]) und von 1659 [46]), und daselbst vorgeschrieben: »Die Advocaten sollen auch inn den sachen *nit Procuratores* oder die *Procuratores Advocaten*, »sonder dieselben zwei underschiedliche ampt sein.« Ein Unterschied, der sich hie und da in *Deutschland*, so wie namentlich auch in *Frankreich* bis auf unsere Tage erhalten hat, wo *avoués* in je-

---

32) Schneidt, l. c. p. 4265, 4314.
33) v. Schultes p. 63.
34) M. B. II, 68, 72, 77, 78, III, 579.
35) M. B. IV, 494.
36) M. B. IX, p. 307, 313.
37) Grupen, disceptat. forens. p. 533, 534.
38) Conventio an. 1395 *ap.* Guden, III, 612. — »Wers auch daz ein Grave oder ein *Fryherrn* geladen »wurde, vor ein L. G. der eigen Slofs, Lande und Lude hette, der mag ainen *Erbern Man*, der *zu den Wap»pen geboren* sy, *an sin stad* senden vor yn zu antwurten am Gerichte« etc.
39) an. 1324. *ap.* Wenck II, Urk. p. 296. — »das er sin Noit *mit eyme sinen Manne* bescheynen mag und »sal.« — u. p. 297. — »der *edel Mann* Adolff von Waldeck, und Bernhart von Guns, ein *Ritter*, von des »vorg. Lantgreven Otten wegen kamen und forderten« etc.
40) Schwäb. L. R. c. 43, §. 11.
41) p. 64 und 67.
42) Th. I, tit. 7 u. 8.
43) Tit. 43.
44) p. 3 b. 4 b. 5 b.
45) p. 3 b. 4 b. 5 b.
46) Tit. 6, 11, 13.

der Hinsicht die früheren Gewalthaber oder Prokuratoren sind, die *avocats* dagegen die Redner, Fürsprechen oder avantparliers, wie sie früherhin in Frankreich selbst geheifsen haben.

Warner und Anweiser.

§. 103.

Aufser diesen Fürsprechen und Gewalthabern kommen aber auch noch *Warner*, *Anweiser*, *Hörer*, *Wehrer*, *Helfer*, *Beiständer*, *Rathgeber*, *Steurer* u. s. w. genannt, vor [47]), ähnlich den Warnern, Lufsnern und Griefswärteln bei gerichtlichen Zweikämpfen [48]).

Das *Amt* dieser *Warner oder Wehrer* bestand, wie schon ihr Name ausweifst, darin, auf den Vortrag des Fürsprechen acht zu geben, und ihre Parthie gegen irrige ihr nachtheilige Vorträge desselben zu wahren, also dem fehlenden Fürsprechen zu wehren, ihn zu warnen u. dergl. mehr. Eben so auch die *Anweiser*, *Hörer*, *Rathgeber*, *Beiständer* und wie sie alle an den verschiedenen Orten zu heifsen pflegten, die aufserdem noch, nachdem sie den Fürleger gewarnt, oder gar dessen Rede widerrufen, denselben *anzuweisen* hatten, was derselbe reden solle [49]).

Zwar kommen die *Warner* und *Wehrer* nur sehr selten vor, und zumal nur bei kaiserlichen *Hofgerichten* und den *Hofgerichten* der Reichsstände, als ein Recht der Fürsten und *Fürstenmäfsigen* nach Urtheilsbrief K. Fr. v. J. 1452 [50]). So erschien im Jahr 1455 beim Hofgericht zu München der Abt von Beuern [51]), — »und dinget sich darauf in das Recht mit Anweis und Warner »*als einen gefürsten Prelaten* zugehört und als *recht* ist, und lies seine Fürleger reden etc.« Bei eben diesem Hofgerichte zu München im Jahr 1444 ein Abt [52]) »und begeret ains Fürlegers der »im erlawbt ward, und zudingett anweiser warner« etc. Im Jahr 1432 [53]): »In stund im Recht »mein Herr, Herzog Ernst von sein und seines Bruders wegen — der *vollen Gwalt* er hiet — »und begert ains *Fürlegers*, mit Namen Petern Rudolfen der Im erlaubt ward, und zudeiget, *was* »*Fürsten Recht ist*, zu *Anweiser* Herrn Johannsen, Probst zu Illmünster, und zu *Warner* Chunra»ten Egloffstainer, also han ich Im vergunt alles das *Hofgerichts-Recht* ist.« Ein äufserst merkwürdiger Spruchbrief, da darin nicht nur die Gewalthaber, Fürleger, Anweiser und Warner als vier verschiedene Personen aufgezählt sind, sondern auch noch ausdrücklich gesagt ist, dafs die Warner nur nach Fürsten- und Hofgerichts-Recht gegeben zu werden pflegten, wie dies auch noch aus einem Spruchbrief über ein im Jahr 1456 gehaltenes Bairisches Hofgericht [54]), und aus mehreren Urkunden bei Haltaus [55]) hervorgeht.

Allein in sehr wichtigen Angelegenheiten, zumal in *Criminalsachen*, wurden dieselben wohl auch bei anderen Gerichten zugelassen, nach Richtsteig [56]), nach altem Bambergischen Statut [57]), und anderswo [58]).

Bei weitem häufiger kommen die *Anweiser*, *Hörer*, *Rathgeber* u. s. w. vor. Aufser den Fürsten und Fürstenmäfsigen nach den obigen Stellen, hatten nämlich auch noch alle *Wittwen*, *Waisen und*

---

47) v. Feuerbach, p. 379. Heumann, p. 56, 281. Kopp, Hess. Gr. Beil p. 236.
48) Hauschild, p. 85, not. ff. 49) Kopp, l. c. p. 237.
50) Harprecht, Staatsarch. des Kaiserl. Kammergr. I, 162. — »Durch seinen Fürsprechen der Im mit an »weiser undt warner *alfs des Reichefürsten von Gerichts wegen erlaubet* ward, zu recht angedingte etc.
51) M. B. IX, 42.
52) M. B. XIII, 449.
53) Lori, II, 123. 54) M. B. IX, 287. 55) glosser. Warner.
56) L. R. c. 3. bei Senckenberg p. 132. not. b. 57) Schuberth, p. 247. 250.
58) Kopp, a. a. O. p. 236.

Geistliche das Recht noch neben einem Vorsprechen einen solchen zu begehren, nach Kaiser Ludwigs Rechtsbuch [59]).

Zumal die Geistlichen, die überhaupt ihre Privilegien nie müfsig liegen liefsen, bedienten sich sehr häufig dieses Vorrechts. So erschienen in einem Hofgerichte zu München im J. 1455 ein Bischoff, Abt und Probst, jeder mit einem Fürleger und Anweiser [60]), eben so i. J. 1430 und 1464 [61]). Eben so Aebte und andere Geistliche bei Bairischen *Land- und Pflegegerichten* in den Jahren 1438, 1397, 1346, 1422 und 1456 [62]), bei einem *Lehngerichte* im J. 1433 [63]), und anderen Gerichten [64]), allzeit verbeistandet mit einem Fürsprechen und Anweiser. Aber auch *Frauen* traten zuweilen mit beiden vor Gericht auf [65]), so wie dieselben in Fällen von höchster Wichtigkeit auch anderen Personen noch, welche nicht gerade Wittwen, Waisen oder Geistliche waren, gestattet wurden [66]).

Auch diese Warner und Anweiser mufsten übrigens, wie die Fürleger und Vorsprecher, vom *Gerichte begehrt* und *angedingt* werden, ehe sie handelnd auftreten durften. Darum heifst es z. B. in einem Urtheilsbriefe des Hofgerichts zu München v. J. 1455 [67]), von den Klägern: »und begerten zu baider Seiten ains *Fürlegers*, der in erlaubt ward, und *dinget* dem von Freysingen zu, »was ainem gaistlichen Fürsten zugehört *mit Anweyser* etc.« Und [68]) eben so vom Beklagten, — »und *begert* darauf ains *Furlegers* der im erlaubt ward, und redt: nachdem und mein obgenanter »gnediger Herr sein und seins Gotshaus obrister Vogt und Landfürst wär, *so begert er das im dann »etwer zugeschafft wurd der im Rat und Beystand tät.* Also ward im Caspar Wintzrer gegen mei»nen Herrn von Freisingen und nicht gegen den von Schlechdorff *zugeschafft* nach *Erkantnus der »Räte und dinget sich* darauf in das Recht *mit Anweis und Warner*« etc. [69]).

F r o n b o t.

§. 104.

Sehr häufig und allgemein verbreitet finden wir jetzt, aber unter sehr verschiedenen Namen, die Gerichtsboten.

Während sie an den meisten Orten, und so namentlich auch hie und da in Baiern *Fronbote* genannt werden [70]), heifsen sie an anderen Orten, gewöhnlich z. B. in Baiern, *Amtmann* [71]), späterhin auch wohl *Unteramtmann* [72]), anderswo *Büttel* oder *Gebüttel* [73]), so auch im Hessischen [74]); auch *Richter* [75]), wahrscheinlich weil sie die Executionen zu besorgen hatten, gleichsam Nachrich-

---

59) Heumann, p. 56. »Man sol *wittuben* und *Kinden*, die zu iren Tagen nicht chömen sind, und *gaist»lichen Lüwten* anweiser gebn vor dem rechten, ob sie sein begernt, und auch selb engagen sind.«
60) M. B. IX, 41, 42. 61) M. B. II, 240, XII, 256.
62) M. B. II, 245, VIII, 266, X, 99. XII, 228. XV, 348.
63) M. B. X, 160. 64) an. 1309. *ap.* M. B. III, 197.
65) an. 1452. *ap.* M. B. I, 245. — »mit vorsprechen und anweysen Kristein die Arbin zu Zachenheim etc.
66) Kopp, l. c. Beil. p. 236. 67) M. B. IX, 41. 68) p. 42.
69) Vergl. auch v. J. 1464. *ap.* M. B. XII, 256 und alle oben über die Warner angef. Stellen.
70) Urtheilsbr. v. J. 1293 et 1416. *ap.* Mon. Boic. II, p. 72. III, p. 354. Kaiser Ludwigs Rechtsbuch *ap.* Heumann p. 56.
71) Urtheilsbr. v. 1452, 1414, 1475. *ap.* Mon. B. I, p. 246, 247, II, p. 68 et 97. Landtagsbeschlufs v. 1444. *ap.* Krenner I, p. 166.
72) Bair. Landesordnung v. 1553 pag. 38 b.
73) Sächs. L. R. III, 61. Schwäb. L. R. c. 27, §. 2, c. 88, §. 1 ff. c. 95. §. 1 et 4. c. 139, 173 §. 1, 2.
74) Urk. v. 21. Nov. 1225. *ap.* Wenck, Hess. L. Gesch. I. Urk. pag. 14, Nr. 11. »Nudungus Buttel Comitis.«
75) Schwäb. L. R. c. 27 §. 2.

ter, in Worms *Rechtere* [76]), oder *preco* [77]), hie und da in Baiern, aber auch in Hessen [78]), im Mainzischen [79]), anderswo *Pedell* oder *Bedell*, z. B. in Worms [80]), im Mainzischen budellus [81]), von betel, bitel, bieten, also so viel als Both, Büttel. An andern Orten *Scherge* [82]), oder *scherio* [83]). Hie und da, zumal im südlichen Deutschland *Weibel* z. B. im Elsafs [84]), in Scwaben [85]), in Ensigheim, Leipzig etc. [86]), in Rankweil im Vorarlbergischen sogar noch bis in die allerneuesten Zeiten. An anderen Orten hiefsen sie *Heimburger*, z. B. in Strafsburg [87]), eben so in Speier [88]), aber auch in Worms. Zwar war in früheren Zeiten zwischen Schannat und Moritz ein grofser Streit, was eigentlich diese Heimburger gewesen seyen, weifs man aber, was die Wormser Reformation von 1498 [89]) darüber verordnen, so wird wohl jeder nur denkbare Zweifel verschwinden. Nichts desto weniger scheint aber die Gewalt dieser Heimbürgen ausgedehnter, als die der gewöhnlichen Fronboten gewesen zu seyn, namentlich scheint ihnen fast allenthalben zu gleicher Zeit aufgetragen gewesen zu seyn, auf Alles was an Ort und Stelle vorgehe zu wachen, und insgeheim den Behörden anzuzeigen [90]), woher manche sogar ihren Namen herleiten. Unrichtig, oder wenigstens nicht erschöpfend ist es daher, wenn viele, sogar bis in die allerneuesten Zeiten [91]) ihnen nur die letzte Bestimmung unterstellen, der ersteren aber gar nicht einmal erwähnen.

Zuweilen wurden sie auch blos *Boten*, wie schon in früheren Zeiten missi, genannt [92]), oder gar *Knechte*, welcher Titel jedoch noch nicht so verächtlich gewesen zu seyn scheint, da auch diese Knechte mitten unter den übrigen Beamten aufgezählt zu werden pflegten [93]).

Hie und da hiefsen sie auch *Vögte* [94]), oder *Nachvögte* [95]).

In Frankreich pflegten sie nun in der Regel *sergent* [96]), oder *huissier* zu heifsen [97]), und nur in Italien und Spanien ist der alte Name geblieben, wie ich schon bemerkt habe (§. 61.).

§. 105.

Seines Amtes war es

1) auf Geheifs des Richters die nöthigen *Vorladungen* zu machen, und zwar nicht allein:

---

76) Moritz, ap. Docum. p. 183, not.
77) Urk. v. J. 1160 et 1140. *ap.* Mon. Boic. I, p. 38, 53.
78) Urk. v. 1102 et 24. Septbr. 1239. *ap.* Wenck, l. c. I. Urk. p. 7. Nr. 4. II. Urk. p. 168. Nr. 139.
79) Charta an. 1285. *ap.* Guden II, p. 445. 80) Moritz l. c. I, p. 539.
81) Charta an. 1294, 1303, 1307. *ap.* Guden II, p. 447, 449, 450.
82) Urk. v. J. 1160. ap. Mon. Boic. I, p. 30. Saalbuch v. 1278 *ap.* Westenrieder glossar. Einleitung p. XVI. Stadtordnung von Landshut v. 1375. *ap.* Westenrieder l. c. p. XXVIII.
83) Urk. v. 1175 et 1172. *ap.* M. B. V. p. 135, 136. XII, p. 346.
84) Urk. v. 1339. *ap.* Schöpflin Alsat. diplom. II, p. 163.
85) Schwäb. L. R. c. 190 §. 5. 86) Haltaus, gloss. Weibel.
87) Altes Stadtrecht cap. II, §. 2. — *ap.* Königshoven p. 715. — »pertinet statuere tres *precones* quos *heimburgenses* dicimus« etc. 88) Lehmann, lib. 4, c. 18. p. 289.
89) p. 7 a. — »der soll sölich kuntschafter oder Zügen durch *einen Heimbergen oder sonst* des Rats oder »Gerichts verordneten Diener uff bestimbt zyt — erfordern etc.« und die Wormser Statuten von 1531. lib. 1. tit. 9. p. 4. a. — »durch einen *Heimbergen odder sunst* des Raths oder Gerichts verordneten *Diener*« etc.
90) Moritz, I, 331, II, 74 ff. 91) Bodmann II, 720.
92) Friedrichs II. Reichsabschied von 1235. *ap.* Senckenberg Reichsabsch. I, p. 21. nach ed. Schilter.
93) Urk. vom 28. Octbr. 1459. *ap.* Wenck, l. c. I. Urk. p 258. Nr. 347. — »Ambtlude, Keller, Knecht und Schulteissen etc.«
94) Layenspiegel p. 5. — »aber in teutsch (heifsen sie) an etlichen enden *gemain vogt*, under Amptleut, »gesworn gerichts oder ratz Knecht, pütel, fronpoten, pedell, und etwo in grober sprach werden sie Schergen »genannt« etc. 95) Urk. v. J. 1175 et 1172. *ap.* Mon. B. V. p. 135, XII, 346.
96) Bouteiller liv. 1 ch. 18. p. 79. ch. 105, p. 618. Cout. du duché de Bourgogne v. 1459. ch. 1. art. 6.
97) Grand Coustumier liv. 1 ch. 5. p. 44. f.

a. der *Urtheiler* und *Schöffen* bei *gebothenen* Dingen [98]), wie bei *ungebothenen*, dem sogenannten *Echtending* z. B. bei Stadtgerichten [99]), bei Gaugerichten [100]), bei *Vogtdingen* [1]) u. s. w. sondern auch

b. die *Parthieen* hatte er zu laden [2]), namentlich auch bei *Klostervogteien* [3]), bei Bairischen *Pflege-* und *Landgerichten* [4]), bei Stadtgerichten [5]), bei *Landfriedengerichten* [6]) u. s. w., so wie auch alle sonstigen *interessirten Theile* [7]), eben so die *Zeugen* [8]) zu einer Kundschaft oder Augenschein [9]) u. s. w.

Und alle diese Ladungen der Gerichtsbeisitzer sowohl als der Parthieen und Zeugen, geschahen *auf Geheifs des Richters*, zum Beweise, dafs dann die Ladung allzeit eine bannitio war [10]). Nur allein, wenn der Richter nicht zugegen war, konnte er, damit den Parthieen aus des Richters Abwesenheit kein Nachtheil erwachse, auch ohne dessen Geheifs die nöthigen Vorladungen machen [11]).

2. Er machte auf Befehl des Richters in Criminalsachen die nöthigen Verhaftungen [12]).

3. *Während* der Sitzung gebot er auf Geheifs des Richters

a. *Stillschweigen* [13]). Er rief:

b. die verschiedenen Parthieen auf [14]), namentlich rief er auf Geheifs des Richters, nachdem der Kläger gesprochen, den Beklagten auf [15]), er rief die Zeugen vor Gericht [16]), namentlich auch bei Augenscheinen oder Kundschaften die Kundschaftszeugen [17]), und auf gleiche Weise die *Eidhelfer* [18]). Er hatte

---

98) Richtsteig Land-R. c. 46. ed. Senckenberg Corp. jur. Germ. med. aev. — »so lade der richter die »dinckpflichtigen oder Scheffen mit dem Froneboden zosamen etc.« Schwäb. L. R. c. 88 §. 1. Schottelius, cap. XXIX, §. 12.

99) Braunschw. Stadt-R. von 1408 c. 120. — »de burmester unde fronebode segget umme, dat se kamen to dem Echtendinge.

100) Dipl. an. 1237. *ap.* Guden, Cod. dipl. I, p. 544.

1) Schwäb. L. R. c. 395, §. 1.

2) Schwäb. L. R. c. 95 §. 1 — 4.

3) Dipl. an. 1175. *ap.* Mon. Boic. V, p. 135.

4) Urtheilsbr. v. 1414, 1464 et 1402. *ap.* Mon. B. II. p. 68, III, 579, IV, 490.

5) Stadt-R. von Braunschweig v. 1408 art. 94. *ap.* Leibnitz, script. Brunsvic. III. p. 470. Leges. Goslar. c. 20. *ap.* Leibnitz l. c. p. 513.

6) Friedrichs II. Reichsabsch. von 1235 cap. 4, §. 3. *ap.* Senckenberg. Reichsabsch. I, p. 21. nach ed. Schilter.

7) Urtheilsbr. v. 1358. *ap.* M. B. X, p. 273.

8) Urtheil v. 1472. *ap.* M. B. X, p. 192. — »Darauf der Anwald begeret *Fronpotten seine Zeug ze piet»ten*, der im von gerichtswegen erlaubt worden ist« etc.

9) Kaiser Ludwigs Rechtsb. *ap.* Heumann p. 73. inf., Gerichtsbr. v. 1445. *ap.* M. B. X, p. 174.

10) Gerichtsbr. v. 1414. *ap.* M. B. II, p. 68. — »der Richter solt im *den Ambtman erlauben*, der dem »obgenanten Gotshaus ze Rot auf ein gut Kunt tät auf das nächst recht« etc. v. J. 1472. ibid. X, p. 192. an. 1356. *ap.* Bodmann, II, 657 inf. — »und sint dem male das *Irs*« (der Schultheifs) »den Hoveluden zu der lesten »clag mit *den gerichten Knecht* verbot hand.«

11) Schwäb. L. R. c. 95. §. 1, 4.

12) Stadt-R. von Brannschweig von 1408. art. 94. — »Ok schall he de *lüde angripen* unde de vorwaren »in des Rades hechte, de wedder den Radt unde de stadt gedaen hebben, *alse ome de Vogede unde de Radt* »*dat befelen.*«

13) Schottelius cap. XXIX, §. 12, p. 579. »Darum dann, wann Ober-Richter und alle Frey-Richter um »den Königstul herumgestanden *hat der Froner ein Stillschweigen geboten.*« Glosse ad. Sächs. L. R. III, 61. — »Dieser (Fronbot) muls darumb darkommen, das er die leut *stille*« etc.

14) Altes Braunschw. Gerichtb. aus dem Anfang des 14. Jahrh. *ap.* Gericken, p. 127.

15) Urtheilsbrief v. 1464. *ap.* M. B. III, p. 579. — »und begert darauf an mich Richter das ich den Ambt»mann berufen lafs, ob der Hanns oder yemands anders von seinen wegen die Klag und das Recht verantwor»ten well. *Der Ambtmann berufft mit lawter Stym*, als darzu gepürdt, und auf des Ambtmanns Berüffen *kam in Antwort* des benanten Hannsen Hausfrau und redt aufserhalb rechtens« etc.

16) Urtheilsbr. v. 1472. *ap* M. B. X, p. 192.

17) Urtheil v. 1445. *ap.* M. B. X, p. 174.

18) Charta magna von München v. J. 1294. *ap.* Westenrieder gloss. Einleitung Nr. II, p. XXII. — »dafs »der geschworne *Gerichtsdiener* bei dem Gericht *hervortrete* und mit vernehmlicher Stimme ohne partheyliche »Absicht 21 *Bürger aufrufe*« etc.

die *Dingpflichtigen* aufzurufen und umzuzählen, ob alle zugegen seyen, nach Gerichtso. v. 1529 [19]). Und eben so war es der Fronbot, der beim Contumacialverfahren die verschiedenen Aufrufe zu besorgen hatte, wovon noch weiter unten (§. 150 Nr. 3.) die Rede seyn wird.

c. Redeten die Parthieen mit ihren Vorsprechen, was sie im Ganzen durften, zu lang, so war es es wieder, der dieselben auf Geheifs des Richters vor Gericht beschied [20]).

d. Alles, was während der Sitzung *aus*- und *aufzurufen* war, rief er aus und auf, z. B. in Baiern bei der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, ob jemand zugegen wäre, der etwas gegen die Schenkung, den Kauf einzuwenden habe u. dergl. mehr [21]). Kurz er vollzog alles dasjenige, was der Richter während der Sitzung zum Zwecke der Verhandlungen, wie zur Handhabung der Ordnung anzuordnen für gut fand.

4. Er besorgte die *Executionen* jeder Art, namentlich besorgte er

a. die Tradition von vindicirten Grundstücken [22]), oder andere durch ein Urtheil verordnete Uebergaben [23]), so wie überhaupt die Execution aller Urtheile, und der darin ausgesprochenen Verurtheilungen in Wette, Bufse und dergl. mehr [24]), namentlich auch bei Klostervogteien [25]), und in *Criminalsachen* [26]).

b. Er besorgte auf gleiche Weise die Mobiliar-Pfandungen [27]), und den Beschlag auf Immobilien [28]).

5. Er wurde bei Gericht häufig um das Recht gefragt (§. 142, 158.), und hatte sogar selbst *Gerichtsbarkeit*, und zwar nicht allein bei handhafter That, beim Gerüffte, jedesmal in Abwesenheit des Richters [29]), sondern überhaupt bei unbedeutenden Civilsachen und Verwundungen [30]). Woher die späteren *Fronbotengerichte* für geringfügige Gegenstände, welche man hie und da, z. B. in Nürnberg, noch lange Zeit findet [31]), und die *Weibel*- oder *Wibbelgerichte* in Westphalen [32]) ihren Ursprung haben mögen. Vielleicht auch die *Heimburgengerichte*, z. B. im Hessischen [33]), im Rheingau [34]) u. anderswo, indem ihre Competenz nicht nur mit der der Fronbotengerichte vollkommen übereinstimmt, sondern nach dem Obigen auch noch Heimburge an manchen Orten so viel als Fronbot bedeutete.

Und aufserdem hatte der Fronbot noch ungeheure Privilegien, er konnte z. B. ohne des Richters Erlaubnifs einen vom Erscheinen vor Gericht dispensiren, wenn er nicht gerade als Beklagter dahin geladen war [35]), und hatte er neun zum Tod Verurtheilte hingerichtet, so gehörte der *zehnte sein*, der sich dann von ihm loskaufen konnte [36]).

---

19) Bodmann II, p. 655. — »Darnach bescheydt der Amptman den *Buddel umb zu zelen* etc.
20) Schwäb. L. R. c. 88, §. 17.
21) Urtheilsbrief v. J. 1475, 1455 et 1493 *ap.* M. B. II, 97, VIII, 287, IX, 78.
22) Urtheilsbr. v. 1414. *ap.* Mon. B. II, 69 et §. 166. unten.
23) Urtheilsbr. v. J. 1293 et 1378. *ap.* Mon. B. III, 354. V, 267.
24) Sächs. L. R. I, 53, II, 41, III, 46. Schwäb. L. R. c. 28 §. 4.
25) Dipl. an. 1175. *ap.* Mon. B. V, 135, 136 et an. 1172. ibid. XII, p. 346.
26) Schwäb. L. R. c. 27, §. 1. c. 37. §. 4. Glossa ad Sächs. L. R. III, 55.
27) Sächs. L. R. I, 53, 70. *Glossa* ibid. — »Diefs soll der Richter oder Frohnbot thun« etc. Schwäb. L. R. c. 28. §. 4. 28) Sächs. L. R. II, 41. Schwäb. L. R. c. 28, §. 4.
29) Sächs. L. R. I, 70 inf.
30) Sächs. L. R. I, 68. Bodm. Rh. Alt. II, p. 635. Layenspiegel p. 5. Altes Stadt-R. von Zelle §. 17. *ap.* Pufendorf, observ. II, append. p. 15. Haltaus, gloss. Fronbotengericht.
31) Nürnberger Reformation von 1564. tit. 1 art. 2.
32) Haltaus, Wibbelgericht. 33) Kopp, Hess. Ger. p. 321.
34) Bodmann, II, p. 720. 35) Sächs. L. R. III, 56 inf.
36) Schwäb. L. R. c. 27 §. 3. Sächs. L. R. III, 56.

§. 106.

Schon aus der bisherigen Darstellung seines Amtsumfangs ergiebt es sich, dafs der Fronbot keineswegs der verächtliche Mann gewesen seyn kann, wie es vielleicht manche unserer Zeitgenossen zu glauben geneigt seyn möchten. Vielmehr stand er in hohen Ehren und Ansehen! Wie die übrigen Beamten, so pflegte auch er als Gerichtszeuge die gerichtlichen Akte mit zu unterschreiben, und zwar noch vor vielen Adeligen und anderen Beamten, z. B. in Dipl. an. 1249 [37]) steht *Otto preco* zuerst unter allen Zeugen vor mehreren Adeligen, eben so in einer Urkunde vom 21. Nov. 1225 [38]): *Nudungus Butel Comitis* noch *vor* Henricus *miles*, Sifridus *miles* de Wicheshusen, Godeboldus *sculthetus* de Sneppenhusen, Wernherus *scultètus* de Grizheim und vielen anderen. In einer Urkunde von 1215 [39]) wird derselbe unmittelbar nach dem Schultheifs, aber noch vor den Schöffen und anderen Adeligen genannt. In vieler Hinsicht stand er dem Richter selbst völlig gleich [40]), er mufste ein *Freier* seyn [41]), *Grundeigenthum* besitzen [42]), seine Bufse war die doppelte eines Freien, und sein Zeugnifs galt so viel als das von zwei anderen [43]). Gleichsam als heilig und unverletzlich, woher vielleicht gar der Name Fronbot, sollte er bei seinen Amtsverrichtungen keine Waffen führen, fand er dagegen irgendwo Widerstand, so war jeder im Volke verbunden, ihm auf seine Aufforderung zu Hülfe zu eilen [44]). Auch ward derselbe nur zu ehrenvolleren Sendungen, als z. B. zu Vorladungen u. s. w. gebraucht, welche er aber auch in eigener Person besorgen mufste, und zur Besorgung der übrigen Geschäfte hatte man noch neben und unter ihm eigne *Knechte* und *Boten* [45]).

Aber der beste Beweis von dem grofsen Ansehen dieses Fronboten- oder Schergenamtes liegt in dem Umstande, dafs wenn man im einzelnen Falle keinen Schergen bekommen konnte, dann einer vom Gerichte selbst dessen Funktionen versehen mufste [46]), oder dafs an vielen Orten und bei vielen Gerichten der *Richter* selbst die Vorladungen, u. dergl. mehr, zu machen pflegte, z. B. bei Landfriedengerichten [47]), eben so der Schultheifs nach Sächs. Weichb. art. 47. und der Bürgermeister in Braunschweig [48]). Ja von einem sehr hoch in der Gunst der Könige Gestiegenen pflegte schon der Prophet Daniel [49]) zu sagen: »der wird in königlichen Ehren sitzen »wie ein scherge.«

§. 107.

Uebrigens gehörte der Fronbot nun schon wesentlich zur gehörigen Besetzung eines Gerich-

---

37) Mon. B. XIV, p. 254.
38) Wenck, I, Urk. Nr. 11, p. 15.
39) Grupen, discept. forens. p. 687 f.
40) Schwäb. L. R. c. 265, §. 3, 4.
41) Schwäb. L. R. c. 28, §. 2, c. 37, §. 3. Urk. v. 1102. *ap.* Wenck Nr. 4, p. 7. — Dicelinus *preco liber etc.*
42) Sächs. L. R. III, 45, 61. Schwäb. L. R. c. 37. §. 3. Batt, von Babo. T. Denkmäler. Tafel XXIV. Bild 1.
43) Sächs. L. R. I, 8. Schwäb. L. R. c. 265. §. 3, 4. Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 472.
44) Sächs. L. R. III, 56. Schwäb. L. R. c. 28. §. 6 — 8.
45) Braunschw. Stadt-R. v. 1408. cap. 93, 94 etc. Kaiser Ludwigs Gerichtsordnung für das Herzogthum Niederbaiern v. 1340. *ap.* Lipowsky p. 145. Landtagsbeschlufs zu München v. 1444. *ap.* Krenner I, p. 106. Sächs. Weichb. art. 47.
46) Stadtordnung v. Landshut v. 1375. *ap.* Westenrieder glossar., Einleitung Nr. III, p. XXVIII. — »Weslich burger *einen schergen nicht gehaben* mag, der icht verpieten wil, so sol im der *genanten ainer*« (nämlich aus dem Rath) »wohl verpieten auf ain recht.«
47) Friedrichs II, Reichsabsch. v. 1235. cap. 4, §. 3. *ap.* Senkenberg I, p. 21.
48) Braunschw. Stadt-R. v. 1408. c. 120.
49) XI, 20. nach der Uebersetzung Luthers.

tes [50]). Und dies nicht allein bei Gau- [51]) und höheren Landgerichten [52]), sondern auch bei *Vogtdingen* [53]), bei *Stadtgerichten* [54]), beim *Bergwerksgericht* bei Goslar *[54]), bei *Zinsgerichten* [55]), bei den *Bairischen Pflege- und Landgerichten*, wie fast aus jedem der unzähligen Urtheilsbriefe in den Mon. Boic. zu ersehen ist. Nach einem späteren Gesetze war es sogar ausdrücklich verordnet, dafs bei jedem Pflege- oder Landgerichte *ein oder mehrere* Fronboten angestellt, und vor Antritt ihres Amtes beeidigt werden sollten [56]).

Klostervögte sollten jedoch hie und da, z. B. in Baiern, *keine eigene Schergen* haben, sondern bei ihren Vorladungen und Executionen sich der bischöflichen bedienen [57]). Und ähnliche Beispiele finden wir auch noch bei anderen Gerichten. In einer Urkunde v. J. 1102 [58]) heifst es z. B. »Dicelinus *preco* liber bannum faciens *ex parte Regis et Comitis* etc., wo der preco zu gleicher Zeit dem König und dem Grafen diente.

Nur allein bei *Fürsten- Hof-* und *Lehengerichten* finden wir keine Fronboten, wahrscheinlich weil bei ihnen hauptsächlich nur *Adelige* und Lehenmannen gerichtet wurden, und diese fast allein durch das Mittelalter hindurch sich im Besitze ihrer alten Freiheit behauptet hatten, während für fast alle übrigen die alte Volksfreiheit untergegangen war, die es darum auch jetzt noch unter ihrer Würde hielten, sich von einem Boten, wenn er auch noch so hoch in Ehren stand, vorladen, auspfänden zu lassen u. dergl. mehr [59]). Vielmehr sollten Fronboten oder Büttel die Adeligen nicht, wie andere ehrliche Leute, mündlich vorladen, sondern blos den Briefbot machen, nach der Landesordnung Herzog Georgs von 1491 [60]).

Bei diesen Gerichten war es vielmehr immer einer oder mehrere *Genossen, Pers* des zu Ladenden, und zu Richtenden, welche im Namen des Kaisers, Fürsten oder Lehenherrn, und als dessen *Boten* (missi, nuncii) denselben vorluden [61]), *während der Sitzung* den Botendienst besorgten, z. B. die Thüren öffneten, wie es beim Lehengericht zu Aschaffenburg im J. 1446 der Fäll war [62]), die Vorgeladenen aufriefen [63]), die Parthieen mit ihren Fürsprechern, wenn sie sich zulange vor Gericht mit einander beriethen, wieder vorriefen [64]) u. dergl. mehr, und nach gesprochenem Urtheil dasselbe zustellten und exequirten [65]).

---

50) Sächs. L. R. III, 61. — »an der rechten Dingstadt, do der Schultheifs, und die Schöppen und der »*Fronbote* gegenwärtig seyn sollen.« Schwäb. L. R. c. 88, §. 1 — 6.

51) Charta an. 1140. *ap.* Mon. Boic. I, p. 53. Sächs. L. R. III, 61.

52) Dipl. an. 1237. *ap.* Guden, Cod. dipl. I, p. 544.

53) Schwäb. L. R. c. 395. §. 1.

54) Braunschw. Stadt-R. v. 1407. c. 94, 113, 114. *ap.* Leibnitz III, p. 470. Leges Goslar. c. 10, 12 — 14. *ap. Leibnitz* p. 513.

*54) Leg. metall. montis Ramelii. c. 56, 57, 196, 200. *ap.* Leibnitz p. 539 ff.

55) Urk. v. 24. Sept. 1239. *ap.* Wenck II, Urkunde Nr. 139. p. 168.

56) Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474. *ap.* Krenner, VII, p. 481.

57) Dipl. an. 1175. *ap.* Mon. B. V, p. 135. — »Non habebit advocatus exactorem vel *Nahvoit* (Nachvogt i. e. Nachrichter) sed villici et *scheriones* episcopi et fratrum exigant ei jus suum et indicent placitum, et an. 1172 ibid. XII, p. 346.

58) Wenck, I, Urk. Nr. 4. p. 7.

59) Saalbuch von 1278. *ap.* Westenrieder, glossar. Einleitung p. XVI. — »Es sol auch *dhein* Scherg in »dheins *Edlen mans* Haus, der sein Haus umb süst hin läte (der sein Haus unentgeltlich überläfst) »ze schaf»fen haben.«

60) Westenrieder p. XLIII. — Item unser mainunge ist auch *das dem adel* in deinem Ampt *mit dem pit»tel* nit gebieten (vorladen), sunder jnn *von unr* oder des *ampts halb geschriben* werde, dye selben *brief* mü»gen *die pittel* den *edellesten* und andern enden wol antwurten.

61) Schwäb. Lehn-R. c. 117 §. 1 — 6. Judicium an. 1224. *ap.* Martene I, p. 1193.

62) Guden Cod. dipl. IV, p. 299.

63) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 11, 14.

64) Schwäb. Lehn-R. c. 122. §. 6.

65) Autor de beneficiis §. 116. Schwäb. Lehn-R. c. 62, §. 1. c. 118, §. 28.

Uebrigens sollte bei allen den Gerichten, bei welchen überhaupt Fronboten waren, diese vom *König* oder vom jedesmaligen *Richter* ernannt, und vor Eintritt in ihr Amt beeidigt werden [66]). Darum heifsen sie denn so oft *geschworner Amtmann*, *geschworner Gerichts- oder Rathsknecht*, *geschworner Fronbot* u. s. w. [67]). So wie an allen den Orten, wo es überhaupt keine Fronboten gab, oder wo im einzelnen Falle keiner zugegen war, es immer einige Schöffen, gewöhnlich die *Jüngsten* waren, welche ihren Dienst besorgten, z. B. bei manchen Feldgerichten [68]) u. s. w.

Notarius und Gerichtsschreiber.

§. 108.

Nach wie vor gab es notarii und protonotarii [69]), und vom Kaiser abwärts pflegte jeder Fürst und Landesherr einen solchen zu haben. So die Herren von *Münzenberg* [70]), eben so die Grafen von *Ziegenhain* [71]), auf gleiche Weise der Landgraf von *Hessen* [72]) u. s. w. Die kaiserlichen Notarien pflegten gewöhnlich »geschworne Schreiber von des Keiserdums Gewalt,« oder Publici Imperiali autoritate notarii zu heifsen [73]).

Ihrer bediente man sich denn immer noch, wie zur Verfertigung von anderen Akten, z. B. von Verzichten [74]), von authentischen Abschriften [75]) u. dergl. m., so namentlich auch zur Verfertigung der schriftlichen Urkunden, welche über die mündlichen Verhandlungen vor Gericht, und über die mündlich gesprochenen Urtheile aufgesetzt zu werden pflegten. Und zwar bei *Zentgerichten* eben so wohl [76]), wie bei *Dorfgerichten* [77]), bei *Vogtgedingen* [78]), bei der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit [79]) u. s. w. Nur mit dem Unterschiede, dafs man sich bei niederen Gerichten der gewöhnlichen Notarien bediente, bei höheren Gerichten aber höherer, *der obersten Schreiber*, wie man sie nannte, woraus späterhin die Kanzler hervorgegangen sind, z B. bei einem im Jahre 1375 zu Heidelberg gehaltenen Hofgericht des »Nyclas Dechan zu Franckford unfs oberster »Schriber« [80]).

Je wichtiger nun aber eine Sache war, desto mehr solcher Notarien wurden zugezogen, z. B. bei einem im J. 1325 gehaltenen Lehengericht in einem sehr bedeutenden Lehnstreit zwischen Churmainz und dem Landgrafen von Hessen *drei* an der Zahl [81]).

---

66) Sächs. L. R. III, 56, Schw. L.R. c. 28, §. 1 et 3. Herzog Ludwigs Landesordnung v. 1474. *ap.* Krenner. VII. p. 481.

67) Landtagsbeschlufs zu München v. 4444. *ap.* Krenner I, p. 166, Urtheilsbr. v. 1487. *ap.* Mon. B. VIII, 288. Tengler Layenspiegel v. J. 1512. P. I, p. 5.

68) Schottelius cap. XXIX, §. 12, p. 578. f. und oben §. 90 inf.

69) Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 286. f.

70) an. 1232. *ap.* Wenck I. Urk. p. 16. — »Rudegerus *notarius Domini Ulrici*« etc. an. 1304. *ap.* Guden IV, p. 990. — »Heinricus *notarius noster*« etc.

71) an. 1285. *ap.* Wenck, II, Urk. p. 218. — »Henricus *notarius noster*« etc.

72) an. 1272. *ap.* Hertius, opusc. t. II, vol. I. p. 464. — »Henricus *notarius noster*« etc.

73) an. 1348. *ap.* Guden, V, p. 622, an. 1325. *ap.* Wenck, II, Urk. p. 303.

74) Instrum. an. 1355. *ap.* Guden III, 388.

75) Instrum. an. 1329. *ap.* Guden III, 259 — 263. an. 1373. *ap.* Senckenberg, select. jur. et hist. I, 151.

76) an. 1449. *ap.* Koch, Beitr. zu Jacob Reinhards juristisch-histor. Ausführung vom Lohngau. p. 125. ff.

77) an. 1356. *ap.* Bodmann, II, 657.

78) Bodmann, II, p. 697. note b.

79) an. 1348 et 1365. *ap.* Guden, V, 622, 664.

80) Wenck, II, Urk. p. 449. vergl. auch Kopp l. c. p. 287.

81) Wenck II, Urk. p. 303. — »Wir bekennen ouch an diesem Brief, daz von den vorg. Mannen vor uns »erteilet wart uf ihren Eit, syt daz die *gewern und offenschriber* Johann Schelhart, Volprecht Nodung, und

Diese Notarien pflegten zwar, wie aus der eben angeführten Urkunde zu ersehen ist, zur Verhandlung selbst zugezogen zu werden, damit sie selbst hörten und sahen, was sie nachher zu Papier bringen sollten, allein nothwendigen Bestandtheil des Gerichtes machten sie dennoch nicht aus, dieses war vielmehr eben so gut besetzt, ob sie zugegen waren oder nicht. Darum sagt denn auch das Sächs. Landrecht III,61. ohne ihrer zu erwähnen — »Dingstadt, do der *Schultheiſs* und »die *Schöppen* und der *Fronbote* gegenwärtig sein sollen.« Darum finden wir so viele Urkunden über gerichtliche Verhandlungen, in denen des Schreibers der Urkunde gar keine Erwähnung geschieht, z. B. vom J. 1075, 1324 und 1346 [82]).

Eben deswegen wurden nicht selten auch andere des Schreibens kundige Leute, zumal aber *Geistliche* zugezogen, wie zu *Gaugerichten* [83]), eben so zu *Stadt-* und *Dorfgerichten* [84]) u. s. w., und wie im Germanischen Mutterlande, also auch, und wahrscheinlich noch häufiger, in *Frankreich* [85]), wo deshalb seit den ältesten Zeiten [86]), bis auf unsere Tage die Schreiber selbst clerici, clercs genannt zu werden pflegten. Und in der That, wer war auch geeigneter zu diesen und ähnlichen Geschäften, als gerade die Geistlichen, zu einer Zeit, wo nur sie, sogar nicht einmal die Pfalzgrafen schreiben konnten? [87]).

§. 109.

So blieb denn die Sache, so lange auch vor Gericht alles beim Alten blieb. Als aber mit den fremden Rechten auch die Schrift immer allgemeiner und häufigér ward, da genügten auch diese Notarien, denen so vieles oblag, nicht mehr. Und so kamen denn mit der Schrift selbst auch die Gerichtsschreiber empor.

In *Frankreich*, wo die reine altgermanische Mündlichkeit weit früher durch die Schrift verdrängt worden ist, finden wir darum auch schon weit früher die Gerichtsschreiber, und zwar nicht allein bei den *Parlementen*, sondern auch als schon längst bekannte Dinge im Jahr 1254 bei *Senechallen* [88]), bei *Stadtgerichten* im Jahr 1256 [89]), beim chatelet von Paris im Jahr 1313 [90]) u. s. w. Und da namentlich die *Zeugenverhöre* (enquestes, enquêtes) schon früh durch eigne Beamten, die auditeurs, schriftfich abgehalten wurden, so hatte auch jeder dieser Beamten das Recht sich einen geschwornen Schreiber (clerc serementé) zu halten [91]).

Später erst, wie die Schrift selbst, kamen auch in Deutschland die *Gerichtsschreiber* auf, und zwar auf folgende Weise.

»Beringer von Nocheleyden, Menzer Biſsthums, *gebetten und geheiſchen* sint von dem vorgenant. Ertzebischoff »und uns zu der vorgenanten Saiche zu einem *Urkunde und Zuchnisse* aller der geschrieben und geschehen »Dingen, unde *da bi gewesen* sint, *gesehn und gehört* hant, als es getan unde geschehen ist, *Gezuge sollent »sin*, unde allen disen Dingen unde Urteilen zu einem waren *Urkunde* als sie sin geschehen, dar sie gegen»wärtig waren, *underschriben* und mit iren *Zeichen* zeichen, als sie von iren *Ampte* und *Aide* schuldig sint.«

82) Wenck II, Urk. p. 50, 296, 298, I, Urk. p. 152.

83) an. 1095 in fine. *ap.* Wenck II, Urk. p. 52. — »Ego Albewinus tunc temporis *praepositus in monte S. Petri* his interfui et sicut vidi et audivi haec vere descripsi.

84) Bodmann II, 634.

85) Vaissete, hist. Langued. II, p. 511, 512.

86) Ord. de 1254. art. 2. et ord. de 1256. art. 3. *ap.* Ord. du Louv. I, p. 76 et 84.

87) Mabillon. de re diplom. l. V. n. 10. »Signum Heribaldi comitis palatii, qui ibi fui et *propter ignoran»tiam litterarum* signum crucis feci.

88) Ord. du L. I, p. 76 art. 2.

89) Ord du L. I, p. 83 et 84 art. 3.

90) Ord. du L. I, p. 517. art. 2 et 4.

91) Beaumanoir, ch. 40, p. 224.

Als es des Schreibens bei Gericht immer mehr und mehr wurde, so nahmen zuerst die *geistlichen Gerichte*, bei denen das schriftliche Verfahren am frühesten Eingang gefunden hatte (§. 208.), einen gewöhnlichen Notar zu ihrem *Schreiber*, z. B. bei den geistlichen Gerichten in *Worms*, nach Urkunde von 1374, 1348, 1365 und 1398 [92]), beim geistlichen Gerichte in *Würzburg*, nach der Reformation der geistlichen Gerichte von 1447 [93]). Und bald ahmten ihnen dieses die weltlichen Gerichte, welche sie von nun an in so vieler Hinsicht zu ihrem Vorbild genommen hatten, nach.

War nun aber einmal dieser Schritt gethan, so konnte der zweite, bei jedem Gerichte *eigene* Notarien, auf deutsch *Schreiber* genannt, anzustellen, nicht ausbleiben, ohne dafs ich jedoch genau und mit Bestimmtheit die Zeit dieses Uebergangs anzugeben wüfste, der höchst wahrscheinlich nur allmählig und nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit Statt hatte, also im Allgemeinen gar nicht bestimmt werden kann. Auf jeden Fall erklärt es sich aus dieser Entstehungsweise, wie es gekommen ist, dafs hie und da bis auf unsere Tage die Gerichtschreiber den Namen *Notarien, Protonotarien* und dergleichen mehr behalten haben [94]).

Die ersten Spuren von eigenen Gerichtschreibern finden sich natürlich da, wo wir von je her Spuren der Schrift gefunden, nämlich bei den *Kaiserlichen Hofgerichten*. Schon der Reichsabschied Kaiser Friedrichs II. von 1235 [95]) verordnet: — »Der Richter« (nämlich der Hofrichter) »soll »haben einen *sunderlichen schriber*. — Der schreyber — soll schweren auf den heiligen — der selb »schreyber soll ein lay sein etc.,« und in späteren Gerichtsbriefen finden wir zuweilen, z. B. im Jahr 1393, eines Kaiserlichen Hofgerichtsschreibens erwähnt [96]). Nach diesen Hofgerichten fand ich die ersten Spuren in *Wien* im Jahr 1331 [97]), in *Baiern* im Rechtsbuche Kaiser Ludwigs [98]), dessen Publikation man gewöhnlich ins Jahr 1346 setzt, das jedoch, da es schon in Urkunden vom Jahr 1340 [99]) citirt wird, weit früheren Ursprungs seyn mufs, wie dies auch schon vom geh. Hofrath Mittermayer in Heidelberg [100]) u. a. bemerkt worden ist. In *Braunschweig* finden wir seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Gerichtscheiber, *Scnivere* genannt [1]), in *Insbruck* in den Jahren 1362 und 1367 [2]), auch bei Hessischen Stadtgerichten schon früh [3]) u. s. w. Und zwar an allen diesen Orten, bei allen diesen Gerichten, nicht als ein neues, sondern vielmehr als ein schon längst bekanntes Amt.

Auch währte es nicht lange, bis wir bei allen und jeden Gerichten eigene Schreiber finden, bei *Fürstengerichten* [4]), bei Bairischen *Landgerichten* [5]), bei Gerichten der Geistlichen, denen in Baiern weltliche Gerichtsbarkeit verliehen worden war [6]), bei *Stadt- und Dorfgerichten* im Rheingau [7]) u. s. w., ja bis es sogar zur wesentlichen Form eines Gerichtes gehörte, dafs auch ein Schreiber zugegen seyn *sollte*, wie sich dies namentlich von *Baiern* nachweisen läfst. Nicht nur

---

92) Guden, V., 691. — »ein offen Scriber und gemeine *Notarien* von der Kaiserlichen Gewalt und *unsers* »*Gerichtes geschwornen Scribere*« — (am Ende) — »ein gemein offen von der Kaiserlichen Gewalt und der Er»wirdigen *geistlichen Richtere des Hofes zu Wormfse* geschworn Schriber etc.« cf. Urkund. an. 1348, 1365 *ap.* Guden, V. 622. 664. und an. 1398. *ap.* Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 212.
93) Schneidt, Abschn. II., 578. — »*Notarien*, des seyndt die *Scheiber vor Gericht*.«
94) Danz, Prozefs ed. von Gönner §. 45. 95) Cap. 26. *ap.* Senckenberg, I., 26.
96) Grupen, discept. forens. p. 533.
97) M. Boic. V., 53. — »Statschreiber ze Wienne« — 98) Heumann, p. 54. f.
99) M. B. I., 437. 100) Deutsch. Privat-R. Landshut 1821. p. 75. Nr. 6.
1) Altes Gerichtsbuch vom Anfang des vierzehnzen Jahrh. *ap.* Gericken p. 126—128.
2) M. B. II., 495, 498. — »Statschreiber von Inspruck.« — 3) Kopp p. 335. f.
4) An. 1422. *ap.* Guden, IV., 139.
5) An. 1445 und 1494. *ap.* M. B. X., 173, 202, an. 1457. *ap.* Lori, Gesch. des Lehnr. II., 170, 171.
6) An. 1367. *ap.* M. B. IX., 195. f. 7) Bodmann, II., 634.

verordnete nämlich schon das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs [8]): »Es sol auch ein yegleich Richter »swenn er ze Gericht sitzet — nicht richten, er hab dann einen gesworen schreiber pey dem puche,« nicht nur finden wir in fast allen Urtheilsbriefen schon der Gegenwart des Gerichtschreibers erwähnt, auch späterhin noch ward es, da es vielleicht hin und wieder nicht so streng beobachtet zu werden pflegte, auf den Antrag der Landstände [9]), von neuem vorgeschrieben durch die Landesordnung von 1474 [10]). Auch wurden seine *Gebühren* genau bestimmt durch *Landtagsschluſs* zu München von 1444 [11]), und Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474 [12]).

§. 110.

Ihres Amtes war es denn, wie es schon der Name mit sich bringt, hauptsächlich zu *schreiben*, was es bei Gericht zu schreiben gab [13]), was wohl in den ersten Zeiten, wo während der Sitzung gar nichts, und nachher, höchstens, wenn es nämlich eine Parthie begehrte, ein Gerichtsbrief niedergeschrieben ward, nur wenig, späterhin aber, als seit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert Gerichtsbücher eingeführt, und in diese nur ganz kurz Klage und Antwort notirt wurden [14]), wenigstens nicht viel war. Mit der Schrift vermehrten sich aber natürlich auch ihre Geschäfte, so daſs sie nach Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474 [15]) schon folgenden Eid leisten muſsten, woraus zugleich ihr Geschäfts- und Wirkungskreis hervorgeht: — »und wie die Par»theien die Sachen in das Recht fürbringen — nach seiner besten Verständniſs und Vernunft ei»gentlich zu *verschreiben* und zu vermerken, auch die *Briefe und Urkunden*, die in *Gericht gelegt*, »und ihm befohlen werden, bis zu rechtlicher Entscheidung, oder gütlicher Richtung getreulich zu »behalten, — auch die *Urtheile und Gerichtsbriefe*, wie die in Rechten erkannt und den Par»theien über zu geben erkannt werden, getreulich *aufzuschreiben* — — Demselben gerichtschrei»ber von einer jeden *Klage einzuschreiben im Rechten* oder *Fürbot* zu Lohn. — Und ob icht *Kun»deschaft* vor Gericht *aufgenommen* und *eingeschrieben* würde, so soll er von dem er solche »Zeugen führt, von einem jeden *Zeugen einzuschreiben* nicht mehr dann zween Pfennige neh»men etc.«

Die Gerichtschreiber hatten ferner vor Gericht alles, was vorzulesen war, vorzulesen, namentlich die nöthigen *Schriften* [16]), und die betreffenden *Gesetzesstellen*, welche wohl auch zu gleicher Zeit von ihnen interpretirt wurden [17]).

Daher erklärt es sich denn, warum in Bairischen Gerichtsbriefen des Gerichtschreibers und Rechtsbuchs allzeit beziehungsweise auf einander erwähnt wird, z. B. nach Privilegium vom Jahr 1367 [18]) — »das si fürbaz ein *Rechtbuch* haben suln, und einen gesworn *Schreiber darzu etc.*,« nach Gerichtsbrief vom Jahr 1445 [19]) — »und den geswornen *Schreiber bei den Puch etc.*,« vom Jahr 1474 [20]) —

---

8) Heumann p. 54. f. 9) Krenner, VII., 427.

10) Krenner, VII., 484. — »Unsre Meinung ist, daſs bei *einem jeden Landgericht* oder *Gericht* ein from»mer redlicher *Gerichtschreiber* sey etc.«

11) Krenner, I., 167. — »und ist gesetzt, daſs ein jeder, er sey arm oder reich, einem *Gerichtschreiber* »um einen *Gerichtsbrief* nicht mehr geben soll, dann zwei und dreiſsig Pfenning, und dem Richter zu *Sieglgeld* »und *Wachsgeld* zween Groschen.« 12) Krenner, VII., 485, 486.

13) Altes Braunschweigisches Gerichtsbuch vom Anfang des vierzehnten Jahrh. *ap.* Gericken, p. 126. ff. Kaiser Friedrichs II. Reichsabschied von 1235. c. 26. *ap.* Senckenberg, I., 26.

14) Bodmann, II., 608, 634. Kopp l. c. p. 438. 15) Krenner, VII., 484 bis 486.

16) Altes Braunschweigisches Gerichtsbuch *ap.* Gericken p. 126.

17) An. 1416. *ap.* M. B. II., 71. — »und *kam gerichtschreiber mit den Buch und laſs im das Buch etc.*«

18) M. B. IX., 196. 19) M. B. X., 173. 20) M. B. VIII., 570.

»und den geswornen *Schreiber zu samt den Puch etc.*,« vom Jahr 1475 [21]) — »den geswornen »*Gerichtschreiber bey dem Buch het etc.* [22]),« und nach Urkunde vom Jahr 1472 [23]) — »den ge»sworn *Gerichtschreiber mit sampt dem Buch etc.*«

Endlich hatte derselbe hie und da gewissermafsen für die Form und Richtigkeit des Gerichtes zu sorgen, z. B. beim Hofgeding zu Haslahe [24]): — »Wenne och das ding sin sol, so sol der her»ren von Ohsenstein *Voget ahte tage* davor gan zu des gerihtes von Haslahe *schriber*, und sol in »*fragen ob sins herren ding recht si?* sprichet denne der *schriber* das ding si recht etc.«

Aus diesem Allem ergiebt sich denn, dafs diese Gerichtschreiber keine gemeine Schreiber waren, dafs dieselben an Ansehen weit über unseren heutigen Gerichtsschreibern, Actuarien, Secretairen, und wie sie alle an den einzelnen Orten und bei diesem oder jenem Gericht heifsen mögen, stehen, mit welchen man sie überhaupt in keiner Hinsicht vergleichen kann. Weit gröfsere Aehnlichkeit haben sie schon mit dem weit ausgedehnteren, umfassenderen, und selbstständigeren Amte eines Französischen greffier.

Waren nun aber ihre Amtsbefugnisse selbst schon wichtig und von grofser Bedeutung, so stieg in diesen ungelehrten Zeiten ihr Ansehen noch weit höher dadurch, dafs sie die einzigen Gelehrten waren unter den ungelehrten Richtern und Urtheilern. Bei allen Schwierigkeiten bedurfte man ihrer, je verwickelter das Recht, desto unentbehrlicher wurden sie, bis sie zuletzt dem Gerichte selbst über den Kopf wuchsen, wie die Namen *Landschreiber* bis hinauf zum *Kanzler*, die *Reichserzkanzler* nicht ausgenommen, jedem nicht ganz Geschichtsunkundigen hinreichend beweisen.

Oeffentlicher Ankläger, Staatsprokurator und Fiskal.

§. 111.

Ehe ich, wie in den vorigen Perioden, weiter schreite zu anderen Untersuchungen, wird es nicht unpassend seyn, etwas über die heut zu Tage viel besprochenen Staatsprokuratoren beizufügen, die man, und mit vollem Rechte, als einen wesentlichen Bestandtheil des öffentlich mündlichen Verfahrens zu betrachten pflegt. Zuerst mufs ich von Frankreich reden, wo sie sich am ersten und vollkommensten entwickelt haben.

Schon die Römer hatten zwar einen procurator Principis, Caesaris, späterhin *rationalis* genannt, allein er hatte blos mit fiskalischen Sachen zu thun [25]).

Auch während der ersten und zweiten Dynastie der Fränkischen Könige war der Staat noch bei weitem nicht ausgebildet genug, als dafs ein Beamter existirt haben könnte, der im Namen des Staates alle Verbrecher verfolgt, Wittwen und Waisen u. s. w., kurz den Staat als solchen vertreten hätte. Namentlich der advocatus de parte publica, die häufig vorkommenden Actores Regis, und procuratores hatten ganz andere, von den späteren Königlichen Prokuratoren verschiedene, Funktionen, die sich besonders auf die Königlichen Finanzen bezogen [26]).

Aber auch im späteren Mittelalter noch, wo fast alle faktischen und rechtlichen Fragen durch gerichtlichen Zweikampf, durch das Schwert entschieden zu werden pflegten, konnte kein solches

---

21) M. B. II., 96.
22) Idem an. 1455 und 1493. *ap.* M. B. VIII., 286, IX., 70.
23) M. B. X., 189.
24) An. 1336. *ap.* Schoepflin, Alsat. diplom. II., 155.
25) L. 9. pr. D. de offic. procons. L. 4, 5. C. ubi causae fiscal. Adam, Röm Alterth. I., 301. Hugo, Rechtsgesch. ed. 7. p. 502.
26) Montesquieu, espr. des lois liv. 28. ch. 36. Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire dans les gouvernemens monarchiques pag. 120—124.

Amt aufkommen. Denn wer würde wohl, hätte auch nicht schon ein solches Amt dem ganzen Geiste jener Zeiten widersprochen, thörigt genug gewesen seyn, sich dazu zu verstehen, jeden Augenblick im Namen des Staates den Kampf mit Verbrechern jeder Art zu beginnen?

Erst mit einem regelmäfsigeren Beweisverfahren, erst, nachdem die Königliche Macht selbst sich wieder gehoben, konnten sich ähnliche Beamte erheben, und entstanden in der That am Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Bis dahin waren es nämlich die Königlichen Amtleute (baillifs und prèvôts), welche das Interesse des Königs besorgten, und sogar, wenn es nöthig war, vor Gericht erschienen, um für die Sache des Königs zu sprechen. Daher denn sehr häufig die Worte: *praeposito Parisiense* dicente in contrario quod rex est in saisina etc., oder *praepositi Parisienses* opponebant se pro Domino Rege, oder *ballivo* dicente pro Rege in contrarium, und dergleichen mehr in den Registres Olim [27]). Seit dem Ende des dreizehnten und dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts finden wir aber eigene Beamte (procuteurs), welche das Interesse des Königs und des Staates bewahrten. Die Worte *gentes Regis* pro Domino rege multa proponentes und *procuratores* nostri i. e. Regis kommen schon in den ersten Bänden der Olim sehr häufig vor. Aus einer Menge von Stellen [28]) scheint jedoch hervorzugehen, dafs dieselben damals noch weiter nichts zu thun hatten, als was die Anwälte, die Gewalthaber von Privatleuten für diese thaten, nämlich das Civilinteresse des Königs besorgten, dessen Processe führten und dergleichen mehr. Daher erklärt es sich denn zugleich, warum dieselben:

1) ehe sie einen Prozefs im Namen des Königs anfingen, wie die übrigen Procuratoren, das juramentum calumniae schwören mufsten [29]). Warum dieselben

2) in keinem Prozesse, ohne vorher vom Königlichen Amtmann die Erlaubnifs dazu erhalten zu haben, auftreten durften [30]). Warum sie ferner

3) manchmal zu gleicher Zeit mit dem Amtmann des Königs vor Gericht gehört wurden [31]). Warum dieselben endlich

4) in den Ländern des Gewohnheitsrechts wenigstens abgeschafft, und dafür die Amtleute wieder beauftragt wurden, wie zuvor, für des Königs Interesse zu sorgen, und ihn vor Gericht zu vertreten [32]).

§. 112.

Obwohl in dem ersten Ursprung von den gewöhnlichen Prokuratoren der Parthieen in nichts verschieden, sahen jedoch die Könige ihren eigenen Vortheil zu gut ein, als dafs sie ermangelt haben sollten, mit dem Steigen ihrer eigenen Macht, auch den Wirkungskreis des Beamten zu vermehren, der im Namen des Königs und des Staates handelt, und beide gewissermafsen vertritt. Darum finden wir dieselben auch schon sehr früh erhaben über den Rang gewöhnlicher Prokuratoren, als wirkliche *Staatsbeamte*. Als solche mufsten sie denn den gewöhnlichen *Beamteneid* schwören [33]). Wie jeder andere Staatsbeamte, durften sie von niemand, als vom König, Bezah-

27) Lettres sur le parlem. II., p. 195.
28) Ord. du juin 1319. art. 4. et du juillet 1319. an. 7, 20, 30. *ap.* Ord. du L. I., 689 et 694.
29) Ord. de 1302. art, 20. *ap.* Ord du L. I., p. 360.
30) Ord. du juillet 1319. art. 30. *ap.* Ord. du L. I., 700.
31) Registr. Olim an. 1308. Audito super hoc *ballivo* Matisonensi ac *procuratore nostro*. Mota quaestio inter *procuratorem* nostrum Petragoricensem ex una parte etc. Lettres sur le parl. II., 196.
32) Ord. du juillet 1318. art 29, et du nov. 1318. art. 8. *ap.* Ord. du L. I., 660, 677.
33) Ord. 1302. art. 15, 38, 39, 40. *ap.* Ord. du L. I., 360.

lung annehmen [34]), und für keine andere Parthie vor Gericht auftreten, ihre nächsten Verwandten allein ausgenommen [45]). Seit dem Jahre 1344 finden wir sie sogar schon im unbestrittenen Besitz, alle Verbrechen von Amtswegen verfolgen zu können [36]), und ihnen darum eine Art Inspection über die Metzger, Fischer u. a. eingeräumt [37]). Wie hoch aber schon in diesen Zeiten ihr Ansehen gestiegen war, das zeigt zumal der Umstand, dafs sie stets bei allem, was den Staat interessirte, sogar bei der Gesetzgebung, zu Rath gezogen zu werden pflegten [38]). Nichts desto weniger durften sie doch lange Zeit noch weder Civil- noch Criminalprozeduren anfangen ohne richterliche Erlaubnifs [39]), und ohne das juramentum calumniae geschworen zu haben [40]).

§. 113.

Wenn auch nicht jeder Amtsbezirk, so hatten doch schon viele (bailliages) ihren eigenen Prokurator, der auch ans Parlement ging, wenn daselbst eine Sache verhandelt wurde, wobei der König Interesse hatte [41]), woraus denn, verbunden mit anderen Stellen [42]), zu gleicher Zeit zu folgen scheint, dafs die *Parlemente* selbst noch *keine eigene* Prokuratoren hatten. Wie dem aber auch sey, so geht doch aus den angeführten Stellen wenigstens das hervor, dafs, wenn auch jedes Parlement schon seinen eigenen Prokurator sollte gehabt haben, auch die übrigen Prokuratoren aus den Aemtern noch das Recht hatten, ans Parlement zu kommen, dafs es also noch keine *General-Prohuratoren* gab. Erst als bei vermehrten Geschäften die Amtleute und Staatsprokuratoren ihre Aemter (bailliages) nicht mehr verlassen konnten, um an das Parlement zu reisen, erhielt jedes derselben einen eigenen Prokurator, und dieser den Auftrag *für alle* zu handeln, und daher den Namen *General-Prokurator* (procurator generalis, procureur general), schon nach Ordonnanz von 1344 art. 7. und von 1356 [43]). Wiewohl man sich hüthen mufs, jeden procurator generalis für einen General-Staatsprokurator zu halten, indem auch die Prokuratoren der Parthieen, *welche für alle Leute postulirten* [44]), oder ein generelles Mandat hatten [45]), sehr häufig eben so hiefsen, und sich auch in den ersten Zeiten bei manchen Aemtern solche General-Prokuratoren fanden, z. B. zu *Toulouse* [46]), und zu *Bourges* [47]).

Sonderbar ist es jedoch, dafs die Geueral-Prokuratoren erst seit 1437 in den Registern des Parlementes diesen Titel erhielten, und bis dahin immer noch procureurs du roi genannt wurden [48]).

---

34) Ord. 1329. art. 16. *ap.* Ord. du L. I., 698.
35) Ord. 1302. art. 20. *ap.* Ord. du L. I., 360.
36) Ord. de 1344. art. 7, de 1355. art. 30. in. fin., et de 1356. art. 17. in f. *ap.* Ord. du L. II., 215, III., 36, et 134.
37) Ord. de 1350. art. 128, 129, 138. 146, 163, 203. *ap.* Ord. du L. II., 361, 362, 363, 356 et 373.
38) Statuts de 1355, de 1357 in f. et lettres de 1358. *ap.* Ord. du L. III., 10, 187 und 262.
39) Ord. de 1338. art. 7, et de 1344. art. 7. in f. *ap.* Ord. du L. II., 124. et 216.
40) Ord. de 1351. art. 20. *ap.* Ord. du L. II., 456.
41) Registres Olim an. 1308. Lite mota *in curia nostra* inter Ducem Burgundiae ex parte una, et *procuratorem nostrum baillivae Matisconensis* pro nobis ex altera etc. Lettres sur le parl. II. 196. Ord. de 1318. art. 8. *ap.* Ord. du L. I., 677.
42) Ord. de 1318. *cit.* art. 10.
43) Ord. du L. II., 215, III., 93.
44) Ord. de 1344. *ap.* Ord. du L. II., 226.
45) Beaumanoir ch. 4, p. 30. in fin.
46) Ord. de 1341 et de 1351. *ap.* Ord. du L. II., 171 et 426. — procuratori regio generali senescalliae Tholozae etc.
47) Lettres de 1359. *ap.* Ord. du L. III., 395. — procuratori regio generali dicte baillive.
48) Lettres sur le parl. II., 199.

§. 114.

Der Geschäfte waren jedoch zu viele, als dafs sie diese Prokuratoren und General-Prokuratoren allein hätten bestreiten können, darum fingen sie schon frühzeitig an, sich Stellvertreter (*substituts*) zu halten, auf eigene Kosten jedoch, und ohne dafs dieselben Staatsbeamte gewesen wären [49]). Dies mochte denn Mifsbräuche gar mancherlei Art erzeugen, darum ward es bald und wiederholt wieder verbothen. Der Drang der Geschäfte bewog dieselben jedoch, der mehreren Verbothe ungeachtet, fortzufahren, sich auf eigene Kosten Substitute zu halten, so dafs man am Ende vorzog, einen Mifsbrauch, den man doch nicht abzustellen vermochte, gesetzlich zu sanctioniren, und nur verboth, sie in zu grofser Anzahl zu halten [50]), bis sie denn zuletzt [51]) *zu wirklichen Staatsbeamten* erhoben, und dadurch alle Mifsbräuche, welche früher bestanden haben mochten, gehoben wurden, welches sie seitdem auch ununterbrochen bis auf den heutigen Tag geblieben sind.

§. 115.

An der Seite eines jeden Staatsprokurators, sowohl bei den *Aemtern* [52]), als den *Parlementen* [53]), standen gewöhnlich ein oder mehrere *Advokaten des Königs* (advocats du roi), deren schon sehr früh, namentlich schon in einem Urtheile von 1265 [54]) Erwähnung geschieht. Ihres Amtes war es, wie die amparliers und Vorsprechen anderer Parthieen für die ihrige, für den Staat und den König in der Sitzung die mündlichen Vorträge zu machen, zu plädiren [55]), während die Staats- und General-Prokuratoren, wie schon bemerkt worden ist, requirirten, concludirten, kurz, den König und Staat in jeder Hinsicht *repräsentirten* [56]), wie jeder andere Gewalthaber oder Prokurator seinen Clienten.

Jeder Advokat des Königs durfte auch für andere Parthieen plädieren, was nach dem Obigen den Prokuratoren schon frühzeitig verbothen war. Uebrigens durften beide Aemter nicht in einer Person vereinigt seyn, beide hatten einen sehr ausgezeichneten Rang, durften in der Sitzung sogar auf der ersten Bank sitzen [57]), und genossen alle Auszeichnungen der Gerichte selbst [58]).

Zwar findet man schon häufig auch *der General-Advokaten* erwähnt, so pflegten jedoch nur die gewöhnlichen Advokaten, welche für alle Parthieen plädirten, genannt zu werden [59]). Die Advokaten des Königs bei den Parlementen erhielten erst in späteren Zeiten, ohne dafs man die Zeit, wann es zuerst geschehen, genau anzugeben vermöchte, diesen Namen: *advocats généraux* [60]), und hiefsen früherhin, wie bei den Aemtern, advocats du roi.

Dieser Königlichen Advokaten konnten indessen bei jedem Gerichte mehrere seyn, der Staats- oder General-Prokuratoren immer *nur einer* [61]).

---

49) Ord. de 1302. art. 20. *ap.* Ord. du L. I., 360.
50) Ord. de 1560. art. 79 et de 1579. art. 157.
51) Edit. de Henri III. du mai 1586
52) Ord. de 1341 *ap.* Ord. du L. II., 170.
53) Lettres de 1358 et de 1372. *ap.* Ord. du L. III., 262, V, 557.
54) Lettres sur le parl. II., 197.
55) Ord. de 1318. art. 10. *ap.* Ord. du L. I., 677. Arrêt du 22. février 1616.
56) Arrêt du parl. du 22 fevrier 1610. *ap.* Neron, recueil d'edits et ordonn. royaux II., 550.
57) Ord. de 1344. art. 6. *ap.* Ord. du L. II., 226.
58) Arrêt du 11. Avril 1416. *ap.* Joannes Lucius, placit. cur. lib. 4. tit. 9.
59) Merlin, repert. advocat general.
60) Ord. de 1539. art. 124. Ord. de 1670. tit. 26. art. 10.
61) Ord. de 1539. art. 124. Ord. de 1579. art. 125. Ord. de 1667. tit. 24. art. 14.

§. 116.

Die Idee, einen Beamten zu haben, der den Staat allenthalben repräsentirte, und sein Interesse wahrte, daher nicht allein die Verbrecher verfolgte, die Aufsicht über die übrigen Beamten führte u. s. w., sondern sich auch der Wittwen und Waisen, der Kirchen, der Gemeinden, und überhaupt alles dessen annahm, was nur die öffentliche Ordnung interessiren konnte, war der Natur der Sache zu sehr angemessen, als dafs die *Grundherrn* (seigneurs), die ja in Allem ihren König nachahmten, nicht auch in dieser Hinsicht es hätten thun sollen. Darum finden wir schon sehr früh auch *grundherrliche Procuratoren* [62]) mit denselben Funktionen, wie die des Königs. Späterhin finden wir sie in fast allen Provinzen [63]), sogar General-Prokuratoren [64]), und noch in den letzten Zeiten vor der Revolution bei den Grundherrn, welchen überhaupt Gerichtsbarkeit geblieben war [65]).

Sie hiefsen gewöhnlich *procureurs d'office* oder *fiscaux* [66]), zum Unterschied von den Königlichen, die oft auch *gens du roi*, *Leute des Königs*, genannt wurden, worunter indessen nicht blos die Königlichen Staatsprokuratoren, sondern auch die *Advokaten des Königs* mit zu verstehen sind [67]).

§. 117.

Jahrhunderte lang hatte keine allgemeine Verordnung bestanden, welche die Amtsbefugnisse dieser Königlichen Advokaten und Prokuratoren näher bestimmt hätte, nur einzelne Verordnungen waren erschienen, über diesen oder jenen Gegenstand, zum Theil nur für diese oder jene Provinz, das Meiste hatte sich durch blofse Observanz gebildet. Dazu nun noch die verschiedenen Gewohnheitsrechte genommen, so mufsten nothwendiger Weise ihre Verrichtungen sehr verschieden seyn an diesem oder jenem Orte, und aller Einheit ermangeln. Erst durch das Edict von 1661, die Ordonnanzen von 1667, 1670 und 1673 tit. 3. wurden allgemeine Regeln über ihre Amtsbefugnisse aufgestellt.

So grofs nun aber auch nach diesen und den frühern Verordnungen ihre Amtsgewalt gestiegen war, so wenig war es ihnen doch möglich, ihre Macht zum Nachtheile, weder des Königs, noch des Volkes, zu mifsbrauchen. Denn die ungeheure, ihnen anvertraute, Gewalt war wieder gebrochen durch das Gegengewicht der Gerichte, über welche sie selbst zwar eine Art von Aufsicht hatten, deren Urtheile sie sich jedoch nicht blos unterwerfen, sondern sogar für deren Execution Sorge tragen mufsten, ohne deren Erlaubnifs sie sich nicht von ihrer Stelle entfernen durften [68]), ohne deren Decrete sie niemand vor ein Criminalgericht laden [69]), deren Deliberationen sie nicht beiwohnen durften [70]) u. s. w.

Darum standen sie dann auch von je her hoch in der Gunst des Volkes wie des Königs selbst, der sie sogar vorzugsweise *seine Leute* zu nennen, und ihnen bei Audienzen und anderen feierlichen Gelegenheiten gar manche Auszeichnungen zu Theil werden liefs.

---

62) Bouteiller, liv. 1. tit. 10. p. 50.
63) Cout. de Touraine art. 351. Grand Perche art. 134.
64) Bouillon ch. 5.
65) Ord. de 1670. tit. 10. art. 1, 20, 23.
66) Bouteiller p. 50. Ord. de 1560. art. 64.
67) Ord. du mars 1498. art. 34 et 162. Gallus, quaest, 300.
68) Ord. donnée á Jo — sur — Tille en 1535 art. 7.
69) Ord. de 1499. art. 62.
70) Ord. du juin 1338. art. 12. *ap.* Ord. du L II., 125. Ord. de 1490. art. 42.

§. 118.

Einige wesentliche Abänderungen, z. B. rücksichtlich der Königlichen Advokaten und General-Advokaten, abgerechnet, ward auch dieses schöne Institut seit der Revolution noch beibehalten, denn es war jederzeit dem Interesse des Volkes und der verschiedenen Regierungen, der demokratischen sowohl, als der aristokratischen, und monarchischen, gemäfs. Schon durch das Gesetz vom 24sten August 1790, durch fast eine jede der vielen schnell aufeinander folgenden Constitutionen, hauptsächlich aber durch die Prozedurgesetze von 1807 und 1808 [71]), und mehrere spätere Decrete [72]), ward durch allgemeine Verordnungen für ganz Frankreich das öffentliche Ministerium, ministère public, wie man es zu nennen pflegt, in ein vollständiges System gebracht, und dessen Amtsverrichtungen genau bestimmt.

Eine recht gute Zusammenstellung aller ihrer eben so ausgedehnten als wichtigen Amtsbefugnisse findet man in dem Werke:

Das öffentliche Ministerium in den Königl. Preufs. Rheinprovinzen. Trier 1817. (Von Herrn Artois, damaligem Appel. Rath in Trier und früherem Staatsprokurator in Mainz, mit welchem ich das umgekehrte Schicksal habe, dafs ich zur Zeit, als ich Gegenwärtiges schrieb, Königl. Appellationsrath war, jetzt aber Staatsprokurator bin), und in einem noch weitläuftigeren Werke von Ch. Fr. Schenck, traité sur le ministère public et de ses fonctions. Paris 1813. 2 vol. 8. Auch ist sehr zum Nachlesen zu empfehlen, was Meyer [73]) darüber sagt.

§. 119.

Nach dieser kurzen historischen Entwickelung des Amtes der Französischen Staatsprokuratoren kehre ich nun zum Deutschen Vaterlande zurück.

Auch hier hatten die Fürstlichen Beamten das Interesse ihres Herrn zu wahren, sie vor Gericht zu vertreten, verbeistandet von einem Vorsprechen, durch welchen sie auf gleiche Weise, wie Privatleute, vor welchen sie vor Gericht noch keinen Vorzug hatten, die mündlichen Vorträge machen liefsen, gerade wie es in Frankreich die amparliers oder die avocats du roi zu thun pflegten. So traten in *Civilsachen* vor Bairischen Pflege- und Landgerichten in den Jahren 1345 und 1365 für den Abt von Fürstenfeld und den Probst von Polling ihre Amtleute, als deren Gewalthaber, mit Vorsprechen auf [74]). So im Jahr 1390 für die Fürstin von Koburg ihr Amtmann zu Koburg vor dem Landfriedengericht für Baiern und Franken zu Bamberg [75]). Eben so für den Grafen von Ysenburg sein Amtmann zu Büdingen vor dem Churpfälzischen Hofgericht zu Germersheim im Jahr 1475 [76]). Und in den Jahren 1410 und 1456 für klagende Bairische Klöster ihre *Keller* vor verschiedenen Hofgerichten [77]).

Aber eben so war es auch in *Criminalsachen*. In der Regel traten nämlich, wie dies schon bemerkt worden ist (§. 89.), die Verletzten selbst, oder deren Verwandte und Freunde auf, also auch die Fürsten, wenn sie der beleidigte Theil waren. Erst wenn niemand die Anklage freiwillig übernehmen wollte, pflegten, wie noch bis auf die heutige Stunde in England, die Fürsten

---

71) C. de pr. art. 83, 84. C. d'instr. cr. art. 22. ff.

72) Décret Impérial du 30. mars 1808. art. 79. ff. *ap.* Bul. des lois Nr. 188, Loi du 20. Avril 1810. art 45. ff. *ap.* Bul. Nr. 282, Décret Imp. du 6. juillet 1810. art. 42. ff. *ap.* Bul. Nr. 300. et du 18. août 1810. art. 16. ff. *ap.* Bul. Nr. 309.

73) III., p. 260. ff.

74) M. B. X., 99 und 136.

75) von Schultes, p. 63. not. c.

76) Guden, V., 1078.

77) M. B. IV., 494, IX., 286.

die Verbrecher von Amtswegen verfolgen und anklagen zu lassen, jedoch natürlich nur in solchen Fällen, wo sie entweder ein persönliches Interesse dabei hatten, oder die Verbrechen dem Landfrieden und der öffentlichen Ruhe zuwider waren. Dies sagt schon das Blutrecht von Bacherach aus dem vierzehnten Jahrhundert [78]). So wurde auch in Baiern, wo übrigens schon nach dem alten Rechtsbuch Ruprechts die Richter in gewissen Fällen die Anklage von Amtswegen machen mufsten [79]), auf den Antrag der Landstände im Jahr 1471 [80]) in der Landesordnung Herzog Ludwigs von 1474 ganz allgemein verordnet, dafs, wenn sich niemand freiwillig der Anklage unterziehen wollte, dann die Pfleger und Amtleute von Amtswegen gegen ihn auftreten sollten [81]).

War nun ein solcher Fall vorhanden, so pflegte gewöhnlich dann der Landesherr einen seiner Beamten als seinen Gewalthaber mit der Verfolgung und Anklage zu beauftragen, z. B. im Jahr 1513 Herzog Wilhelm von Baiern seinen Amtmann zu Perlach [82]). Eben so auch im Jahr 1456 die Grafen und Herzoge von Würtemberg ihren Vogt zu Göppingen, und in den Jahren 1536 und 1537 gar mehrere Vögte und andere Fürstliche Räthe, um die Anklage gegen Bartel Eberlin von Mensheim zu machen [83]), welche jedoch auch ihrer Seits wieder von Vorsprechen verbeistandet waren, gerade wie die Gewalthaber anderer und in Frankreich die Staatsprokuratoren vom avocat du roi. In Anspach und Baireuth pflegte dazu noch im Jahr 1566 ein eigener Fürstlicher Anwalt als peinlicher Ankläger aufgestellt zu werden [84]), in München geschah die öffentliche Anklage bis 1575 durch die Bürgermeister [85]), in der Pfalz nach der Malefiz-Ordnung von 1610 [86]) vom Malefiz-Prokurator, und, nach einer ungedruckten Urkunde von Lambsheim bei Frankenthal, vom Jahr 1631 noch, war Dr. Eberhard Strasser, Ausfauth von Neustadt, »zur peinlichen ahnklage verordneter Kläger,« welcher aus Auftrag der Regierung und im Namen des Staates durch seinen substitutus die Anklage gegen eine Kindesmörderin machen liefs.

Späterhin, namentlich auch im Würzburgischen seit 1585 [87]), und noch an vielen Orten bis auf die jetzige Stunde, geschah es bei den *hochnothpeinlichen Halsgerichten*, wo das altgermanische Verfahren in nuce noch aufgeführt zu werden pflegt, von einem dazu bestellten Gerichtsdiener, vom Kerkermeister, oder gar vom Scharfrichter selbst, welche darum der *gemeine Ankläger* genannt werden [88]). Diese zur Unzeit aufgeführte Komödie ist jedoch in vielen Ländern, z. B. in *Preufsen*, und namentlich auch in *Baiern* schon längst abgeschafft worden durch die Bairische Malefiz-Ordnung von 1616 [89]), welche, wegen der darin angeführten Motive, nachgelesen zu werden verdient.

Ungefähr auf demselben Standpunkte, wie im Deutschen Mittelalter, steht noch bis auf den heutigen Tag die Verfolgung der Verbrecher im freien Britannien. Nur mit dem Unterschiede, dafs hier ein eigener Beamter, the attorney general, oder bei anderen Gerichten the master of the crown-

---

78) Kindlinger, Münstr. Beitr. II., Urk. p. 291. — »Wollint sy« (die Verwandten des Erschlagenen) »yn »selber beschryen; so sol yn der Schulteisse Gerichtes Recht helffen: in mochten sy is aber nyt duon, so sullen »yn die Herren« (nämlich die Gerichtsherrn) »beschryen etc.«

79) Lipowsky p. 30. not. **. Ruprechts Rechtbuch §. 1 et 2. p. 4 et 5. edit. L. Westenrieder.

80) Krenner, VII., 314. art. 18. — »Ist gerathschlagt, *wo kein Klüger wäre, so sollte der Landesfürst die »Rechtfertigung thun* lassen etc.«

81) Krenner l. c. p. 495.

82) Lipowsky p. 173. — »So haben wir *unnsern ambtmann* zu Perlach Hannsen Oettl unsern ganzen *volko»men gewalt* gegeben, und geben jm den incrafft difs Briefs *gegen den Hannsen Rockenburger* umb sein Ver»handlung inrecht *ze steen* laut seiner Urgicht *ze clagen* und des *rechtens zu begern etc.*«

83) Gerstlacher, II., Abhandl. von der peinl. Gerichtsb. p. 81, 95 und 96.

84) Lang III., 333.

85) Lipowsky p. 178.

86) Tit. 6

87) Schneidt, Abschn. II., 1258.

88) Schneidt, l. c. p. 1257 und 1259.

89) Tit. 6. §. 4.

office, besteht, der, wenn kein Privatmann sich der Anklage unterziehen will, jedoch blos in den Fällen, wobei der Staat, oder die öffentliche Ordnung, ein Interesse hat, von Amtswegen (by information) zur Verfolgung und Anklage des Verbrechers auftritt, und darum einigermafsen mit dem Französischen Staatsprokurator verglichen werden mag [90].

§. 120.

So blieb denn in Deutschland, einzelne Fälle abgerechnet, die altgermanische Verfahrungsweise, bis die Fremden Rechte immer mehr und mehr eingedrungen, und dadurch ganz neue Justizeinrichtungen veranlafst worden waren. Hätte man nun, wie in Frankreich und England, in Criminalsachen das alte Anklagverfahren bestehen lassen, und eigene Gewalthaber, Prokuratoren, als Beamte, um die Verbrecher zu verfolgen und anzuklagen, ernannt, so würde man dann zu denselben günstigen Resultaten gelangt seyn. Statt dessen verkannten Deutschlands Fürsten ihr und ihres Volkes Interesse, liefsen den Anklagprozefs, wenigstens als Regel, ganz untergehen, überliefsen einem und demselben Beamten die Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher, und stellten, allein blos für fiskalische Fälle, eigene Prokuratoren und Advokaten des Fiskus, die sogenannten Fiskale, an, im Mainzischen z. B. schon seit der Mainzer Hofgerichtsordnung von 1521 [91].

Wie grofs jedoch die Aehnlichkeit auch dieser Fiskale mit den Staatsprokuratoren *in ihrem Ursprunge* waren, will ich nur in einem einzelnen Beispiele zeigen. Auch in der ehemaligen Pfalz existirte nämlich ein Fiskal, *advocatus fisci* genannt, welcher über alle sogenannte fiskalische Vergehen zu wachen, die Verbrecher von Amtswegen zu verfolgen und anzuklagen hatte [92]. Unter fiskalischen Vergehen sollten jedoch nach eben dieser Verordnung tit. 2. §. 2. angesehen werden: — »Alle Verbrechen, welche von unsern Bedienten, wider Ayd, Pflicht, Bestallungen, Instructionen »und dergleichen begangen werden;« und §. 3. ibid: »Ingleichen auch alle injuriose, schimpfliche »und liederliche Wort und Reden, so wider die Obrigkeit — und dero hohen Anverwandten lauf»fen, und dieses wollen wir auch auff unsere Räthe und andere Bediente, da denselben ihrer »Dienste halben etwas widerrechtliches begegnen sollte, ebenmäfsig verstanden haben u. s. w.« Und, um ihm seine Aufsicht und Untersuchungen zu erleichtern, waren alle übrigen Beamten angewiesen, ihm die ihnen bekannten Vergehen anzuzeigen [93].

Zur Einhaltung der gerichtlichen Formen war dem advocatus fisci ein *procurator fisci* beigegeben [94], gerade wie umgekehrt, in Frankreich dem procureur du roi ein avocat du roi, beide aber ungefähr mit denselben Verrichtungen.

Hatte nun aber der advocatus fisci ein solches fiskalisches Vergehen in Erfahrung gebracht, so

---

90) Blackstone, lib. IV., ch. 23. tom IV., 308. ff. Millar, II., p. 223 — 232.

91) P. 5 a., vergl. auch die von 1582. p. 5 a. und von 1659. tit. 6 und 12.

92) Verordnung vom 1sten Febr. 1667. tit. 1. §. 2, 3, 8. *ap.* Franz Janson, Churpfälzische Verordnungen. Heidelberg 1792. Th. I., p. 79.

93) Verordnung §. 4. »Und damit solche Nachforschung umb so viel mehr befördert werde, so setzen, »ordnen und wollen wir hiemit, dafs hinfüro alle und jede unsere hohe und nider Beampte, Schultheissen, »Gerichte, Gemeinden, auch Unterthanen und Angehörige schuldig seyn sollen, alles und jedes, so wider unser »oder defs Landes gemeines Interesse von jemanden — gehandelt wäre, unserm *advocato fisci* anzuzeigen »schuldig etc.«

94) Verordn. cit. §. 2. »Wir wollen auch gemeldtem advocato fisci einen gelehrten und geschickten *procu»ratorem* jederzeit zuordnen, sich dessen in *fiskalischen Sachen* zu fleissiger beobachtung der gerichtlichen ter»minen und andern eines *fiskalischen procuratoris* Ampt anhangenden verrichtungen, nach Nothdurfft zu be»dienen etc.«

sollte derselbe, nachdem er die nöthigen Beweise herbeigeschafft, gerade wie die Staatsprokuratoren von Amtswegen gegen den Verbrecher als Ankläger auftreten [95]), nur mit dem Unterschiede, dafs der Fiskal, wie jeder andere Advokat, eine schriftliche Klage bei Gericht einreichen, und den Prozefs gegen ihn führen sollte, wie jeder andere Advokat in einer Civilsache seinen Prozefs zu führen pflegte [96]).

Nichts desto weniger scheint mir aber doch aus diesem Allem so viel hervorzugehen, dafs Fiskal und Staatsbehörde gleichen Ursprunges sind, wofür aufserdem auch noch der in Frankreich zuweilen vorkommende Name procureur fiscal spricht (§. 116.). Während jedoch Frankreichs Könige, zum gröfsten Nutzen für Volk und Staat, dieses Institut immer mehr und mehr vervollkommneten, immer höher und höher stellten, ward demselben in Dentschland fast mit jedem Tage ein beschränkterer Gesichtskreis angewiesen, und so seine ursprüngliche Bedeutung in der Art sogar entstellt, dafs man nur noch mit Hülfe der Geschichte den gemeinsamen Ursprung zu erkennen vermag.

Nur da, wo wie z. B. bei *Achtsprozessen* das altgermanische Gerichtsverfahren sich noch längere Zeit erhielt, hatten auch in nicht fiskalischen Sachen die Fiskale den öffentlichen Ankläger zu machen, also bei Reichsgerichten der *Reichsfiskal*, wie z. B. im Jahr 1504 beim Verfahren gegen Pfalzgraf Ruprecht [97]), bei anderen Gerichten aber die *gewöhnlichen Fiskale* [98]).

Zum Beschlufs kann ich auch nicht unbemerkt lassen, dafs in früheren Zeiten hie und da noch andere Beamte existirt haben, welche noch weit gröfsere Aehnlichkeit mit den Staatsprokuratoren hatten, als die Fiskale nach dem bisher Gesagten, namentlich der *Malefitz-Prokurator* in der ehemaligen Pfalz [99]), und der *Frevelvogt* in Strafsburg, nach der Strafsburger Polizeiordnung von 1628 [100]), wo es heifst: »In diesem *Zuchtgericht* sollen die Klagen angebracht werden, *durch den* »*Frefelvogt* oder wer dessen stell je zuzeiten vertreten möchte, den Ordnungen gemäfs, dafs ist, »*mündlich*, kürtzlich und deutlich vorzutragen« etc.

Zeit der Gerichte.

§. 121.

Bekannt ist die Eintheilung der Gerichte in *gebotene* und *ungebotene*. Die *ersteren* heifsen gewöhnlich *gebotten Ding* [1]), *Buding* [2]), *Notgerithe* [3]), oder *notlich Ding* [4]), oder *Afterding* [5]) u. dergl. mehr.

Die letzten aber heifsen gewöhnlich *ungeboden Ding* [6]), *echte Ding* [7]), von echt, das heifst le-

---

95) Verordnung cit. §. 6. — »Demnächst aber, und nach der Sachen befindnus seine *fiskalische Anklage* »*ex officio* und ohne erwartung weitern Befehls vor unsern darzu verordneten Richtern anstellen« etc.
96) Verordn. tit. 4. 97) Krenner, XIV, 674 ff.
98) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft Th. 4, p. 753. §. 876.
99) Malefitz-Ordnung tit. 6. p. 444. 100) tit. 17, cap. 18. ed. Strafsburg 1628 p. 100.
1) Urkunde aus 15ten Jahrh. *ap.* Senckenberg corp. jur. germ. med. aev. t. I, p. II, p. 17.
2) Dipl. an. 1051. *ap.* Martene, I, 431.
3) Urbarium über die Herrschaft Coburg v. 1340. *ap.* von Schultes, Beil. 65 p. 49, 50, 52, 57.
4) Otfridus evangelior. lib. 4, c. 13, v. 71. — »In notlichemo Thinge.«
5) Dipl. an. 1291. *ap.* Guden Cod. dipl. I, 853. — »que Afterdinck vulgariter appellantur« etc. Urk. aus dem 15ten Jahrh. *ap.* Senckenberg, corp. jur. Germ. t. I. p. II, p. 17.
6) Charta an. 1071. *ap.* Guden, l. c. II, 438 not. X.
7) Urkunde v. J. 1419. *ap.* Grupen, origines Germaniae II, p. 357. Leges Goslar. c. 100. *ap.* Leibnitz, script. R. Brunsv. III, 518.

gitimum, und Ding, i. e. placitum, daher auch placitum legitimum oder legale [8]), oder *rechtes Gerichtsding* [9]), *Rechtgeding* [10]), oder justum u. s. w. [11]).

Unter den letzten versteht man insgemein die *ordentlichen*, zu gewissen Zeiten im Jahr, und ohne besonderes Gebot gehaltenen Gerichte, unter den ersteren aber die *aufserordentlichen*, zu aufserordentlichen Zeiten, bei aufserordentlichen Gelegenheiten, gehaltenen und daher besonders angesagten, gebotenen Dinge [12]). *Allein* dieser Begriff scheint mir nicht ganz richtig, wenigstens nicht erschöpfend zu seyn. Denn:

a. mag es wohl hie und da der Fall gewesen seyn, dafs das *ungebotene Gericht* sich ohne alles Gebot versammelte, allein häufig, und an vielen Orten, pflegte auch ihm ein Gebot, eine Zusammenberufung vorauszugehen, z. B. in Hessen durch das sogenannte *Landgeschrei* [13]), an der Bergstrafse durch *bannitio* [14]), in Schwaben durch *Boten* [15]), anderswo durch den *Fronboten* [16]), bei den *Zinsgerichten* im Hessischen durch einen preco [17]), bei dem *Hofgeding* zu Haslahe wieder auf andere Weise [18]), in Städten aber zumal durch die *Glocke*, wie dies Alles noch durch eine Menge Beispiele, jedoch ohne die Fälle der gebotenen oder ungebotenen Dinge genug zu unterscheiden, dargethan worden ist durch Grupen disceptationes forenses pag. 668 — 676.

b. Pflegten sie nicht allein zu bestimmten Zeiten, sondern auch *an bestimmten Orten* gehalten zu werden, während die gebotenen gehalten werden konnten, wo es nöthig war und der Richter es für gut fand (§. 126). Und endlich

c. bestand ein fernerer Unterschied darin, dafs bei gebotenen Dingen *nur die Gerufenen*, bei ungebotenen *aber alle* erscheinen mufsten. So in *Braunschweig* [19]), so in *Schwaben* [20]), so im *Mainzischen* [21]), und anderswo, wie dies noch mit vielen Beispielen bewiesen hat Grupen discept. forens. p. 684 — 688. vergl. unten §. 135.

Daraus ergibt sich denn, dafs

1. *ungebotene* Gerichte solche waren, die zu bestimmten Zeiten im Jahr, an bestimmten Orten gehalten, und von allen Bewohnern des Gerichtsbezirks, einerlei ob dazu geboten oder nicht, besucht werden mufsten.

2. *gebotene* Gerichte dagegen solche, die nur aufserordentlicher Weise, in Nothfällen, darum auch *Nothgerichte, notlich Ding* u. dergl. mehr genannt, gehalten, und dazu nach Umständen Zeit und Ort bestimmt zu werden pflegten, wozu endlich nur die berufenen Leute, d. i. das Gericht und die Parthieen oder Zeugen erscheinen mufsten, die übrigen dagegen, wenn sie den Zutritt verlangten, nicht ausgeschlossen waren.

---

8) Dipl. an. 1051. *ap.* Martene, I, 431.
9) Sächs. L. R. I, 2. 10) Sächs. Weichbild art. 47.
11) Grupen, Teutsche Alterthümer p. 6.
12) Schilter, thes. antiquit. Teut. glossar. tom. III, p. 223. Sorberus p. II, §. 318, 319 p. 214, 215 u. a.
13) Charta an. 1237. *ap.* Guden l. c. I, 544. — »tamen *ad vocem preconum* justiciarii nostri dicte comicie, »quod vulgariter dicitur *Lantfreie*, sequentur« etc. Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 245.
14) Charta an. 1071. *ap.* Guden II, 438 not. — »a tribus principalibus mallis, qui vulgo *Ungebodending* »vocantur, quibus ad curtim Luitershausen (wahrscheinlich Leitershausen an der Bergstrafse) annuatim *ban*»*niebatur*« etc. 15) Schwäb. L. R. c. 14, §. 4.
16) Braunschweiger Stadt-R. von 1408 c. 120. »de burmester unde *fronebode* segget umme, dat se kamen »to dem *Echtendinge*. 17) Weisthum v. J. 1239. *ap.* Wenck. II, Urk. p. 168.
18) Descriptio placiti an. 1336. *ap.* Schöpflin Alsat. dipl. II, 155. — »so sol der voget gebieten den ze»henen, *dafs sie den scheffeln* das ding *ze haltende gebietend* von dem tage uber achte tage und sollen ochs —
19) Braunschw. Stadt-R. v. 1232. c. 10. *ap.* Leibnitz, III, 435. Braunschw. Stadt-R. v. 1408. c. 120. *ap.* Leibnitz p. 475. 20) Schwäb. L. R. c. 14, §. 2, 3, 6.
21) Dipl. an. 1291. *ap.* Guden, I, 853.

Dieses nun zugegeben, so entsteht die weitere Frage, bei welchen Arten von Gerichten dieser Unterschied galt, womit ich mich im folgenden §. beschäftigen will.

§. 122.

Karl der Grofse hatte die *ungebotenen Dinge* im Grunde nur für die Gaugerichte, und wenn man will, für die missi dominici eingeführt (§. 63.), und bei den ersten bestanden sie auch jetzt noch *dreimal im Jahr*, oder immer über achtzehn Wochen [22]) fort, während die letzten mit den missis selbst schon früh untergegangen waren. Allein auch auf andere Gerichte ward es noch ausgedehnt, doch nicht auf alle. Und hierbei kann man, meines Erachtens, nur mit wenigen Ausnahmen, als Regel annehmen, dafs die ungebotenen Dinge auf alle die Gerichte übergegangen sind, welche sich nach und nach aus der Zersplitterung der Gauverfassung gebildet, oder erweitert und befestigt haben, oder gewissermafsen an deren Stelle getreten sind. Darum finden wir nie, oder nur selten, bei *Hof-*, *Lehn-* *Märkergerichten* u. a. etwas von *ungebotenen* Dingen, wie ich dies weiter unten noch weiter ausführen werde, wohl aber:

1) bei *Provinzialgerichten*, den sogenannten *Landtäding*, die gewöhnlich *dreimal* im Jahr gehalten zu werden pflegten [23]), in unruhigen Provinzen aber auch schon alle zwei Monate [24]). Das Land- oder Gaugericht zu Hasle im *Lüneburgischen* noch im Jahr 1419 *dreimol* im Jahr [25]). Eben so auch die Landgerichte im Rheingau [26]), und im *Coburgischen* [27]), wo sie noch bis in die letzten Zeiten bestanden haben (§. 214.).

2) Bei *Stadtgerichten* in *Reichs-* und *anderen Städten*, z. B. in Goslar dreimal im Jahr [28]).

In *Braunschweig* einmal des Jahrs [29]), und nach dem Sächs. Weichbild art 47. Die Gerichte der Städte und Flecken im Rheingau dreimal im Jahr [30]).

3) Bei vielen *Cent-* oder *Landgerichten*, z. B. im Coburgischen *dreimal* im Jahr [31]).

4) Bei den Gerichten der *Klostervögte* gewöhnlich *dreimal* im Jahr, z. B. im Hessischen [32]), im Erzbisthum *Kölln* [33]), in Schwaben [34]) und anderswo. An anderen Orten aber nur *einmal* im Jahr, z. B. in Aspach in Baiern [35]), wieder an anderen Orten aber schon nach *sechs* oder gar *zwei* Wochen [36]).

5) Auch bei *Probsteigerichten* gewöhnlich *dreimal*, z. B. in Frankfurt [37]).

---

22) Charta an. 1071. *ap.* Guden, II, 438 not. X. Sächs. L. R. III, 61.
23) Schwäb. L. R. c. 14, §. 1. 24) Schwäb. L. R. c. 14, §. 2.
25) Grupen, Origines Germaniae II, p. 357.
26) Bodmann II, p. 607, 626 art. 31.
27) Dipl. an. 1288. *ap.* Schöttg. et Kreys. III, p. 652.
28) Leges Goslar. c. 100. *ap.* Leibnitz III, 518.
29) Braunschw. Stadt-Recht von 1232 c. 10 und von 1408 c. 120 et 132. *ap.* Leibnitz, p. 435 et 475.
30) Bodmann II, 633.
31) Urbarium v. 1340. *ap.* v. Schultes, Beil. 65, p. 48, 49, 50, 52.
32) Weisthum v. 24. Sept. 1239. *ap.* Wenck, II, Urk. p. 168.
33) Dipl. Henrici III, an. 1051. *ap.* Martene I, 431.
34) Schwäb. L. R. c. 1, §. 4. c. 395, §. 2.
35) Dipl. an. 1175. *ap.* Mon. B. V, 135.
36) Schwäb. L. R. c. 395, §. 2.
37) Urkunde aus 15ten Jahrh. *ap.* Senckenberg. Corp. jur. Germ. t. I, p. II, p. 17. — »Item soll von *altem Herkommen drey ungebotten Ding uff dem Fronhoff* des hoffischen Gerichts zu Frankfurt im Fronhoff »halten« etc.

6) Auch bei *Dinghöfen* dreimal im Jahr, z. B. zu Haslahe [38]), wahrscheinlich Hafsloch im Königl. Bairischen Rheinkreise, da es im Speiergau lag [39]).

7) Eben so bei *Zinsgerichten*, da der Zins aber nur *jährlich* fällig wurde, auch nur alle Jahre *einmal*, z. B. in der Vogtei Wetter im Hessischen nach Urkunde vom 24. Septbr. 1239 [40]). So auch

8) bei *Zinslehengerichten* nur einmal im Jahr, z. B. in Bairischen Klöstern [41]). Auch

9) *Patrimonialgerichte* hie und da dreimal im Jahr, z. B. die Herren von Bickenbach als Gerichtsherrn von Heidebach [42]).

10) Die *Burggrafen* zu Magdeburg dreimal im Jahr nach Weichbild art. 44, und anderswo nach Sächs. L. R. I, 2. Eben so

11) die *Dorfgerichte* im Rheingau [43]), und im Herzogthum Zweibrücken [44]).

12) Die *Vogtgerichte*, z. B. das Lindauische im Rheingau viermal im Jahr [45]).

13) Auch manche Forstgerichte z. B. das Vorstding bei Goslar dreimal im Jahr [46]), und das *May-* oder *Mayschending* zu Langen *alle Jahre einmal im Mai* [47]).

Aber bei *Hof- Lehen- Märker- Frieden- Bundesgerichten* u. a. finden wir nie etwas von *ungebotenen* Dingen, wie dies bei den meisten von selbst in die Augen fällt. Der Umstand, dafs wir auch in ungebotenen Dingen zuweilen Vasallen u. dergl. finden, beweifst nichts dagegen, denn alsdann kommen sie nicht als Vasallen, sondern blos als Gau-, Provinzialbewohner u. w. in Betracht. Eben so wenig beweist die Haltung des *Märkergerichts* zur Fuchsenhöhle alle 7 Jahre [48]), indem die bestimmte Zeit allein noch kein Gericht zu ungebotenen stempelt. Aber auch die Stelle in Crusius [49]): »Um dieses Walds willen wird noch alle Jahr in dem Dorff Murr unter einer Linden, an deren einen Seite sechszehn Steine stehen, worauf die Richter sitzen, ein offentlich Gericht gehalten, *worzu die Richter aus vorgemeldten Orten erwählet*, und über diese auch der »Schultheifs zugezogen wird. Diese 16 Personen müssen *jährlich* an Georgii *von selbsten und unberuffen* zusammen kommen« etc. beweist nichts, auch angenommen, dafs sie von einem Märkergericht redet, indem hier nur die Richter sich jährlich ungeboten versammelten, während bei ungebotenen Dingen nach dem obigen die *Gegenwart Aller* nothwendig war. Nichts desto weniger wird man wohl gerne zugeben, dafs es, da wenigstens die Richter sich ungeboten versammelten, eine *Art* von ungebotenem Ding, wenn auch nicht im gewöhnlichen Sinn, gewesen ist.

---

38) Descriptio placiti in curia dominica Haselacensi an. 1336. *ap.* Schöpflin l. c. p. 155. — »*zum ersten* »so hant die herren von Ohsenstein recht ir ding zu besitzende zu Haslahe in dem *frygenhofe* an dem *dritten* »*Zinstage* in dem *Meygen*, und an dem *driten Zinstage* in dem *Ogeste* und an dem *dritten Zinstage* in dem »*Hornunge*« etc.

39) Dipl. an. 902. *ap.* Schöpflin. Alsat. diplom. I, 100. — »in pago Spirigowe in comitatu Walahonis in »villa quae Hasalach dicitur« etc.

40) Wenck, II, Urk. p. 168. — »Item Dominus noster habet *unum judicium census*« etc.

41) Jura in cives Diessenses an. 1385. *ap.* Mon. B. VIII, 262.

42) Dipl. an. 1291. *ap.* Gudenus I, 853. »Alios autem predicti fratres de Bikkembach *ter in anno* possunt »in strata communi judicio presidere« etc.

43) Bodmann II, p. 653 ff.

44) Waldfischbacher Weisthum v. J. 1536 art. 6. *ap.* Geöffnete Archive für die Gesch. des Königr. Baierns I, Jahrg. H. 4, p. 382.

45) Bodmann, II, 691, not. h, 695.

46) Weisthum von 1321. *ap.* Leibnitz III, 556.

47) Buri Vor-R. der K. Bannforste p. 26, 292.

48) Wenck, Hess. L. Gesch. I, p. 96.

49) Schwäb. Chronik Th. 3. B. 5, c. 13. p. 955.

§. 123.

Uebrigens konnte jeder Richter in aufserordentlichen Fällen auch *gebotene Dinge* halten. Von den *Hof- Lehen- Märker- Frieden- Bundesgerichten* u. a. versteht es sich nach dem Obigen von selbst, da sie blos bei vorkommenden Fällen berufen und gehalten zu werden pflegten, also allzeit *nur gebotene* Gerichte waren. Aber auch bei allen übrigen Gerichten galt dasselbe, so z. B.

1) bei *Stadtgerichten* in Reichs- sowohl, als Provinzialstädten, z. B. in *Goslar* war, aufser dem ungebotenen, das ganze Jahr hindurch ein gebotenes Gericht unter Vorsitz des kaiserlichen *Vogts* oder *Schultheifsen* [50], eben so in *Braunschweig* ein *Vogt mit einigen Rathsleuten* [51], und nach dem Sächs. Weichbild art. 47.

2) bei Klostervogteien, z. B. im Erzbisthum Kölln [52], wo der Vogt selbst die ungebotenen, ein *villicus* aber die gebotenen Dinge hielt. Eben so

3) beim Probsteigericht zu Frankfurt nach Urkunde aus 15. Jahrhundert [53], und

4) bei *Patrimonialgerichten* z. B. der Herren v. Bickenbach als Gerichtsherrn von Heidebach [54]. Auf gleiche Weise

5) die *Cent- und Landgerichte* im Coburgischen, wo sie *Notgerichte* hiefsen nach Urbarium von 1340 [55], eben so

6) die *Dorfgerichte* im Rheingau [56], und namentlich auch

7) die Baierischen *Pflege- und Landgerichte.* Zwar pflegten sie allzeit an bestimmten Orten, wenn auch jedesmal an einem anderen (§. 126 inf.), und zu bestimmten Zeiten gehalten zu werden, wahrscheinlich immer noch, wie seit den ältesten Zeiten (§. 17.), regelmäfsig *alle vierzehn Tage.* Darum waren die zuweilen vorkommenden Vertagungen gewöhnlich auf *vierzehn Tage* [57]. Darum die verschiedenen Vorladungen, ehe in contumaciam erkannt ward, immer von vierzehn zu vierzehn Tagen (§. 147.), darum heifst es zuweilen »darnach über *vierzehen Tag* auf das nächst »Recht«, als ganz gleichbedeutend [58], und eben darum mögen wohl zuweilen Vertagungen ohne die Zeit näher zu bestimmen, ganz unbestimmt auf das *nächste Recht* ausgesprochen worden seyn, weil sich dies von selbst auf vierzehn Tage verstand [59]. — Wiewohl auch oft von dieser Regel abgewichen worden seyn mag, worauf sich Gerichtsbrief v. 1433 [60] zu beziehen scheint. — »Und »soll das tun *in sex Wochen und drein Tagen,* ob aber in *der Zeit* in dem Gericht die Recht *so »lang wurden aufgeschlagen* so soll es doch geschehen *zu dem nächsten Rechten«* etc.

Aus diesem Umstande könnte man vielleicht schliefsen wollen, dafs diese Schrannengerichte lauter *ungebotene* Dinge waren, allein meines Erachtens offenbar mit Unrecht. Denn es fehlt bei ihnen das Haupterfordernifs der ungebotenen Dinge, die Notwendigkeit der Gegenwart Aller. Schon aus jedem Urtheilsbrief in den Mon. Boic. geht es hervor, da nie der Gegenwart Aller gedacht, nie auch nur die Frage erhoben ward, ob denn auch alle zugegen wären, und auf welche Weise die Ausge-

---

50) Leges Goslar. c. 10, 19, 23 u. a. *ap.* Leibnitz l. c. p. 513.
51) Braunschw. Stadt-R. von 1408 c. 10. 52) Diploma Henrici III, an. 1051. *ap.* Martene I, 431.
53) Senckenberg, corp. jur. Germ. med. aev. t. I, p. II, p. 17.
54) Dipl. an. 1291. *ap.* Guden I, 853.
55) v. Schultes p. 49, 50, 52, 57 ff. 56) Bodmann II, p. 653 ff.
57) Urtheilsbrief v. J. 1441. *ap.* Mon. Boic. VI, 295. — »Also wart das Recht aufgeschlagen *auf vierzehen Tag«* etc. 58) Urtheil von 1358. *ap.* M. B. X, 373.
59) Urtheil v. 1464. *ap.* M. B. III, 579. — »und begert darauf das Recht aufzuschlahen untzt zum *negsten »Rechten* — also han ich benanter Richter — das Recht aufgehebt untzt auf das negst recht« etc. Urth. v. 1493 et 1346 ibid. IX, 78, 183. 60) M. B. X, 163.

bliebenen zu bestrafen seyen, wie wir dies anderswo so oft lesen. Und ausdrücklich ist es gesagt worden in Herzog Ludwigs Landesordnung v. 1474 [61]). — »Dafs ein jeder unsrer Pfleeger oder »Richter die ehrbarsten Landsessen und Landsiedler so *ungefährlich zu der Schrannen* kommen« etc.

Demnach glaube ich vielmehr, dafs Karls des Grofsen Einrichtungen in Betreff der gebotenen und ungebotenen Gerichte entweder gar nicht in Baiern eingeführt worden, oder wenigstens sehr bald wieder verschwunden sind.

§. 124.

Die genauere Bestimmung von Tag und Stunde hing jedoch bei gebotenen wie bei ungebotenen Dingen vom Richter selbst ab (§. 90.), zumal aber bei gebotenen, bei welchen auf Begehren des Klägers *Ort*, *Zeit* und *Stunde* auf's genauste bestimmt zu werden pflegte [62]). Sehr häufig scheinen auch die gebotenen Dinge alle *vierzehn Tage* gehalten worden zu seyn [63]). Nur durfte dies auf keine Feier- oder sogenannte gebundene Tage [64]), und zur Bequemlichkeit der zu Berufenen zuweilen nicht in einem bestimmten Termine geschehen, z. B. der Kaiser sein Fürstengericht nicht vor sechs Wochen [65]).

Zumal pflegte man aus alter Gewohnheit dazu den *Dienstag* zu verwenden, z. B. beim Gerichte des Dinghofs zu Haslahe immer den Zinstag [66]), beim Stadtgericht zu Braunschweig den *Dingstag*, dingtid dahe [67]), beim Lehengerichte zu Niederolm bei Mainz im J. 1324 auf Zynstag [68]) u. s. w. Vergl. noch Joachim, von Hägung der Gerichte unter dem freien Himmel §. 13 et 14. Zuweilen wurden aber auch andere Tage dazu verwendet, z. B. der *Montag*, beim Lehngericht zu Niederolm von 1324 [69]), bei *ungebotenen* Dorfdingen im Rheingau [70]), bei *Rügegerichten* an der Lahn, daher auch der *geschworne Montag* genannt [71]).

Auf gleiche Weise war nach wie vor der *Morgen* dazu bestimmt. War nämlich nichts anderes vom Richter bestimmt worden, so sollten noch immer, bei ungebotenen wie bei gebotenen Dingen, alle Dingpflichtigen, oder wenigstens die Geladenen bei *Aufgang der Sonne* sich auf der gewöhnlichen oder dazu bestimmten Mahlstatt versammeln, und daselbst das Gericht erwarten [72]). Eben so auch bei *Stadtgerichten* [73]), bei *Lehengerichten* [74]) u. a, Gerichten.

Hatten diese nun aber den ganzen Morgen vergeblich auf das Gericht oder den Richter gewartet, so konnten sie wieder ungestraft nach Haus gehen, da des Nachmittags kein Gericht gehegt werden durfte. War aber das Gericht erschienen, so durfte es an manchen Orten doch nicht

---

61) Krenner VII, 480.

62) Placitum an. 1129. *ap.* Martene I, 695. »Unde factum est, illis facientibus clamorem ad episcopum, »ut ipse dominus Wido episcopus — diem ad placitandum constitueret, *designaret et locum et horam*« etc. Urk. v. 21. Nov. 1225. *ap.* Wenck I, Urk. Nr. 11, p. 15.

63) Sächs. L. R. I, 2. Sächs. Weichb. art. 47. Urk. aus dem 15ten Jahrh. *ap.* Senckenberg, corp. jur. Germ. t. I, p. II, p. 17.

64) Hauschild p. 179 not. 12. Kopp, Bilder d. Vorzeit p. 58 ff.

65) Sächs. L. R. III, 64. Schwäb. L. R. c. 41 §. 1.

66) Urkunde v. 1336. *ap.* Schöpflin, Alsat. diplom. I, 155.

67) Braunschw. Stadt-R. v. 1232, c. 35. und 1408 c. 35. *ap.* Leibnitz III, 439, 443.

68) Wenck II. Urk. p. 297.

69) Wenck II. Urk. p. 296.

70) Bodmann II, 653. not. g. 658.

71) Eberhard, von dem geschwornen Montage p. 4 ff.

72) Sächs. L. R. III, 61. Glossa ibid. — »nemlich von der *Sonnenaufgang* bifs zu dem mittage, und nicht »lenger. Denn das Gerichte sol *nüchtern vor mittage* oder vor essens geendet werden.«

73) Leg. Goslarens. c. 23. *ap.* Leibnitz III, 514.

74) Schwäb. Lehn-R. c. 74, §. 1. c. 116, §. 3. c. 117, §. 7 c. 118, §. 10. Richtsteig Lehn-R. c. 9. Autor de beneficiis §. 16 et 133. Sächs. Lehn-R. c. 65. T. Denkm. v. Batt etc. II, 4.

vor sieben Uhr gehegt werden [75]). Allenthalben durften jedoch die nichterschienenen Parthieen, oder sonstigen Dingpflichtigen, den ganzen Morgen hindurch erscheinen, ohne in irgend eine Strafe zu verfallen, und auch dann konnte man *an vielen Orten* noch nicht in contumaciam gegen die Ausgebliebenen verfahren, welches erst, nachdem der Gegner vergeblich bis zum *Untergang der Sonne* gewartet hatte, geschehen durfte (§. 150).

War dagegen etwas anderes vom Richter bestimmt worden, so blieb es natürlich dabei, so wie auch dann, wenn nur die *Tagezeit* ohne die Stunde bestimmt worden war, andere Bestimmungen einzutreten pflegten, z. B. nach Leges Goslariens. c. 19. »Wart eyn des *Morghenes* vor »den Schultheten geboden, de schall *vor middaghe* vorekomen, wert he *dar na middaghe* vor one »geboden, so schall he vore komen, wente men to der marcket kercken nassang lüt, wert he *na* »*nassang* vore bode, so schall he *by schinender sunnen* vore komen, wert he *na schinender sunnen* »vore boden, so schall he *des anderen daghes vore middaghe* vore wesen.«

Immer sollten jedoch aus alter Verehrung der Sonne die Sitzungen bei *scheinender Sonne* gehalten werden [76]). Auch im *Klevischen*, in *Nürnberg* u. s. w. [77]). Nur sehr ausnahmsweise wurden die Gerichte auch des Abends gehegt, wie dies bei dem Markgericht zu Rodheim sogar in der Regel der Fall gewesen seyn soll [78]).

Ort der Gerichte.

§. 125.

Der auch von Päbsten in dieser Zeit noch [79]) oft wiederholten Verbote ungeachtet, erhielt sich doch an manchen Orten, und bei vielen Gerichten, die alte Sitte die Gerichtssitzungen in *Kirchen*, z. B. beim kaiserlichen Landgericht zu Solothurn nach einer Urkunde vom J. 1218 [80]), oder auf *Kirchhöfen* zu halten, z. B. die Stadtgerichte von Hannover und Göttingen [81]), sehr häufig auch die Dorfgerichte des Rheingaus [82]) u. a., im nördlichen Deutschland so gut, wie im südlichen [83]), sogar geistliche Gerichte nicht ausgenommen, z. B. nach einer Wetzlarischen Urkunde vom Jahre 1226 [84]), so wie auch der Kaiser selbst seine Lehengerichte an solchen Orten halten konnte und durfte nach Schwäb. Lehn-R. c. 144, §. 3. Sächs. Lehn-R. c. 73. Oder wenigstens vor Kirchen und vor Kapellen oder vor Klöstern, z. B. die Stadt- und Dorfgerichte im Rheingau [85]), in Gotha noch i. J. 1427 [86]). Die Vogtgedinge im Rheingau [87]), das Mayding zu Langen vor der Kirche [88]), die Centgerichte von Jugenheim und Ober-Ramstadt im Hessischen [89]) u. s. w. Und daher, weil das Gaugericht der Grafschaft Wetter seine Mahlstatt wahrscheinlich vor dem *adeligen Nonnenstift* zu Wetter hatte, pflegte die ganze Grafschaft manchmal den Namen *Grafschaft Stift* zu führen [90]). Oder

---

75) Schwäb. L. R. c. 88. §. 7. Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 423 f.
76) Schottelius cap. XXIX, §. 12. *Freibergische* Stat. art. 137. *ap.* Walch III, 222. Ordnung des Brückengerichts zu Würzburg von 1577 — 82. *ap.* Schneidt Abschn. II, p. 995.
77) Dreyer, verm. Abh. II, 813. 78) Dreyer, l. c. p. 814.
79) c. 5, X. de immunitate etc. 3, 49.
80) Senckenberg, kaiserl. Gesichtsbarkeit Beil. Nr. II, p. 12. — »Facta sunt haec *publice* Solodbri *in ecclesia St. Ursi.*« 81) Grupen orig. Hannov. p. 319. f.
82) Bodmann II, 661. 83) Dreyer, verm. Abh. II, 746 ff.
84) Guden, C. dipl. II, 49. — »Actum publice in cimiterio Wetslariensi.«
85) Bodmann, II, p. 656 inf. 662 not. c.
86) Tentzel supplement hist. Gothanae Sagittarii p. 297. f. — »gehegete Gerichte vor dy Capellen zu Gotha.«
87) Bodmann II, 697 not. b. — »uff eyne fryhen Platz vor der Kirchen daselbst« etc.
88) Buri, Vorrechte der Bannforste p. 26. 89) Wenck I, p. 82.
90) Wenck II, 451 ff.

endlich vor *Kirchhofthüren* z. B. das Dorfgericht von Waldfischbach im Herzogthum Zweibrücken 91).

War es aber bei anderen Gerichten, z. B. bei Lehengerichten, auch in dieser Zeit noch verbothen, sie in Kirchen oder auf Kirchhöfen zu halten 92), so pflegten doch auch sie noch wenigstens öffentlich, *unter freiem Himmel*, gehalten zu werden. Namentlich Lehengerichte durften gar nicht einmal in geschlossenen Höfen oder Häusern, noch in Burgen, noch unter irgend einem Obdach gehalten werden 93), und sogar Burglehengerichte nur bei offenstehenden Burgthoren 94).

Andere Gerichte wurden auf freien Plätzen gehalten, *entweder vor den Stadtthoren*, wie z. B. zu Naumburg 95), oder vor *einem Schlosse*, z. B. der Freistuhl zu Grebenstein im Jahr 1385 96), und im Jahr 1449 noch vor dem Schlosse Runkel 97). So die Forstgerichte bei Goslar, z. B. nach Leges metallic. montis Rammelii c. 180 98): »One *echte Vorstink* schal men drie (3) in dem Jare hegen »tho rechte — der drier en scal men hegen unde sitten *vor des Rickes Pelenze* to Goslar dat an»der *vor de Veedrifft* boven Gosler, dat is *vor den Heinholte* boven der stad, *vor sancten Nicolaus* »*dore*. dat dridde to sancte Mathiese *to der Celle* twischen Goslere unde Osterrode.« Oder bei oder unter anderen Thoren, z. B. das Probsteigericht der Herrschaft Münster 99).

An anderen Orten auf freiem Felde (in campo), woher der Name *Kampe*, oder wie z. B. bei Sternberg in Mecklenburg *Maikamp* 100).

Oder auf freien Plätzen in den Städten und Dörfern selbst, so z. B. das Staffelgericht zu Weissenburg und das Stadtgericht in Strafsburg 1), zu Oesterich vor den Fleischscharen 2), zu Hannover an dem Rathhaus 3). Zumal wurden aber dazu die Marktplätze verwendet. Namentlich war dies der Fall in Strafsburg nach dem alten Stadtrecht 4), zuweilen auch in Hannover 5), in Dortmund noch bis in das 15te Jahrhundert 6), eben so in Braunschweig nach Braunschw. Stadt-Recht von 1408 c. 3 et 120 7) und nach altem Gerichtsbuch 8). In Speier das Kämmerer- und Schultheifsen-Gericht, wenigstens in früheren Zeiten, auf den Ledermarkt, späterhin aber im Rathhof 9). Für diese sehr verbreitete Sitte spricht auch noch ein Bild in Dictys Cretensis Zerstörung Troja's p. 46 et 80, und eben daher erklärt es sich, warum fast in allen Städten noch bis auf unsere Tage Stadthaus und Markt beisammen zu liegen pflegen, und warum die Rolande und andere Gerichtszeichen dieser Art gewöhnlich auf den Märkten stehen.

---

91) Weisthum v. 1536 bei D. geöffnet. Archive v. B. Jahrg. I. H. 4. p. 378.
92) Schwäb. Lehn-R. c. 116, §. 3. Autor de beneficiis §. 133. Sächs. Lehn-R. c. 695.
93) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 19. Autor de benef. p. 2, §. 21. Sächs. Lehn-R. c. 69.
94) Schwäb. Lehn-R. c. 145. Autor de beneficiis p. III, §. 5. Sächs. Lehn-R. c. 76.
95) Annales Erfurt. *ap.* Mencken, script. rerum Germ. III, p. 1194. »*vor Numberg zu Felde* also uf»genohmenn« etc.
96) Wenck, L. Gesch. II. Urk. 424. p. 458. — »seynen freyen stul unter der Lynde vor seynem Slofs zu »Grebinstein« etc.
97) Koch, Beiträge zu Johann Jacob Reinhards juristisch-historischer Ausführung vom Lohngau. Giefsen 1772 p. 25. — »ane dem Schlofs Ronckel, Triers Befsthombs, uff dem Platz, entgehin der Smytten darselbst.«
98) *ap.* Leibnitz script. Brunsv. III, 549.
99) Altes Salbuch *ap.* D. geöffnet. Archive v. B. Jahrg. I, H. 4. p. 328. not. — »Probstrichter setzen »*unter das Tor ze Praitenhart*.« 100) Dreyer, verm. Abh. II, 730. f.
1) Schöpflin Alsat. illustr. II, p. 330. §. 614. et p. 392 not. e.
2) Bodmann II, 654. 3) Grupen, orig. et antiquit. Hanoverenses p. 252.
4) Cap. III, §. 3. *ap* Königshoven p. 716. Locus judicii est in foro juxta Sanctum Martinum.
5) An. 1303. *ap.* Grupen, orig. Hanov. p. 319. 6) Dreyer, Nebenst. p. 416. not.
7) *ap.* Leibnitz III, 475.
8) *ap.* Gericken, Schottelius illustratus pag. 125. — »se scullen komen uppe den *Marcket*, wante man de Klocken lude.« 9) Lehmann, lib. 4. c. 19. p. 292.

Andere Gerichte wurden auch in *Gärten* gehalten, z. B. im Trierischen die Mannengerichte der Ministerialen nach Urkunde v. J. 1152 [10]). Eben so die höchsten Gerichte im Calenbergischen auf dem Baumgarten vor Lauenrode [11]). Auf gleiche Weise das Lindauische Vogtgericht im Rheingau [12]). Zu Rense am Rhein und anderswo in *Baumgärten* [13]).

Andere auf *Bergen*, z. B. ein im Jahr 1279 bei Wetzlar gehaltenes Lehngericht [14]). Eben so das Leinebergische Landgericht auf dem Leineberg bei Göttingen nach Urkunden von 1526 und 1533 [15]). Eben so das Stadtgericht in Kölln auf einem Hügel, weswegen noch bis auf den heutigen Tag daselbst eine Gegend *Malsbühel* genannt wird [16]). Auf gleiche Weise ein im Jahr 1374 bei Limburg gehaltenes Schöffengericht [17]). Eben so fast alle Centgerichte im Hessischen, z. B. das Centgericht von Jugenheim und Ober-Ramstadt [18]), weswegen denn die Centschöffen gewöhnlich *Bergschöffen* genannt zu werden pflegten, z. in fast allen Centweisthümern in append. documentorum G. L. Boehmer. de centena sublimi Nr. II, III, IV ff. [19]), und eben daher heifst es im Weisthum der Cent Jugenheim [20]): — »so soll sie durch Seiner Fürstl. Durchl. Centhbüttel auf *den Berg lassen* gebiethen« etc. Von eben dieser Hegung des Gerichtes in der Nähe von Bornheim auf einem Berge mag auch die ganze Grafschaft ihren Namen der Grafschaft *Bornheimer Berg* [21]), so wie das Landgericht im Rheingau bei Nehren, den Namen Gericht bei Nehren *auf der Ueberhöhe* erhalten haben [22]). Solche Gerichtsberge hiefsen zuweilen auch noch in dieser Zeit *Malberch* z. B. in einer Urkunde von 1295, und die Sitte auf Bergen die Gerichte zu hegen war im ganzen Norden Europens verbreitet [23]).

Andere wurden in *Wäldern* und *Forsten* gehalten, namentlich im Jahr 1073 ein Gaugericht [24]). Andere in den Jahren 1075 und 1095 [25]). Ein Landgericht aber in einem Forst bei Kassel im Jahr 1294 [26]). Und von dem Forste, in welchem ein solches Gericht gehalten zu werden pflegte, mögen denn manche Bezirke sogar ihre Benennung erhalten haben, z. B. ein Theil des Speiergaus nach einer Urkunde v. J. 1086 comitatus Luitramesforste [27]).

Andere unter grofsen Bäumen, als z. B. hohen *Eichen* [28]). Eben so im Elsafs nach Urkunde v. J. 1227 [29]), und an vielen anderen Orten [30]). Woher denn der Name *Aichding* für solche unter Eichen gehaltene Gerichte.

---

10) *ap.* Hontheim, I, 569. — »area, quae *pomerium* dicitur, in quo ministerialibus suis ad consequenda »jura sua — diem ponere possint.«

11) Grupen, discept. forens. p. 556 ff. — »uppe dem Bom Garten vor Lauenrode« etc.

12) Bodmann, II, 691. not. hh.

13) Haltaus, gloss. Baumgarten.

14) Guden, C. dipl. II, 207. »unde cum in *monte* Mulenheim *juxta* Wetslariam quoddam placitum »haberetur« etc.

15) *ap.* Grupen. discept forens. p. 839. ff. — »Lantgericht up dem Leynberghe vor Gottingen« etc.

16) Mattheis Clasen, Köllnische Schreinspraxis. Kölln 1782 p. 42, not.

17) Joh. Fried. Faust Limpurgische Chronick von 1617, von neuem gedruckt Wetzlar 1720. §. 131. p. 74. — »da besasse Herr Cuno von Falckenstein — das *Gericht auf dem Berg*.«

18) Wenck, I, p. 82.

19) in dessen elect. juris civilis II, p. 405 ff.

20) *ap.* Böhmer l. c. Nr. VII, §. 4.

21) Landrecht der Grafschaft zu Bornheimer Berg von 1303 *ap.* Guden, V, 1001.

22) Bodmann II, 597 et 606.

23) Dreyer verm. Abh. II, 742 ff.

24) Wenck II, Urk. p. 47. — »feci conventum fieri in *foresto* Vierbeche sub praesentia Ruggeri Comitis.«

25) Wenck l. c. 49 f. et p. 51 f.

26) Kopp, Hess. Ger. Verf. Beil. 55, p. 118. — »in placito quod fuit in silva que dicitur vorst prope ci»vitatem Casle sita etc.

27) Kremer, Gesch. des Rhein. Franz. p. 82. not t. Lamei in den Act. Palatin. t. III, p. 260.

28) Joachim, von Hägung der Gerichte unter dem freien Himmel §. 5. Dreyer verm. Abh. II, 731 ff.

29) Schöpflin, Alsat. diplom. I, 362.

30) Origines Guelficae IV, praef. p. 16 f.

Andere unter *Linden* z B. in Schwaben nach Crusius Schwäb. Chronick [31]). Eben so viele Centgerichte im Hessischen nach Wenck [32]). Viele Dorfgerichte des Rheingaues nach Bodmann [33]). Auch manche Märkergerichte, z. B. in der Mark Bingenheim noch nach Urkunde vom Jahre 1554 [34]).

Andere unter *Nufsbäumen*, z. B. in Rüdesheim [35]). Zuweilen auch bei *Tannen*, z. B. im Jahr 1324 ein Landgericht im Elsafs [36]).

Andere an *Quellen* und *Brunnen*, z. B. das Landgericht zu Stulingen im Elsafs nach Urtheilsbrief v. Jahre 1405 [37]). Eben so das Landgericht zu Pfungstadt im Hessischen im Dorfe beim Born [38]).

Andere an *Flüssen*, z. B. das Landgericht des Speiergaus soll seine Mahlstatt bei Landau an der Queich gehabt haben [39]), weswegen dasselbe denn zuweilen auch das Landgericht bei Landau genannt wird [40]). Eben so auch manche Gau- und Landgerichte im Fürstenthum Calenberg an der Ime vor Hannover und an der Weser [41]).

Andere auf *Auen*, z. B. ein Landgericht auf der *Lützelaue* im Rheingau [42]), oder auf *Wiesen* [43]).

Andere auf *Brücken*, z. B. im Rheingau [44]), im Hessischen nach Urkunde v. Jahre 1211 [45]). Eben so in Würzburg, woher der Name *Brückengericht* für das Gericht selbst entstanden ist. (§. 228.)

Andere an *Landstrafsen* und *Wegen*, z. B. die Gerichte der Herren von Bickenbach als Gerichtsherren von Heidebach nach Urkunde v. J. 1291 [46]). Auf gleiche Weise im Elsafs nach Urkunde v. J. 1023 [47]). Eben so das Hofgericht zu Rothweil nach Urkunde v. J. 1386 [48]) so im Jahr 1338 der Graf Conrad von Tübingen selbst »*an des Reichs Landstrafs*« [49]) u. s. w.

Noch andere Gerichte wurden an *Landstrafsen*, auf mit *Bäumen* bepflanzten *Hügeln* gehalten, z. B. das von den Grafen von Starkenburg, deren mit drei alten Bäumen bepflanzter Gerichtsberg, noch bis auf die heutige Stunde, rechts an dem Wege zwischen Heppenheim und Bensheim an der Bergstrafse zu sehen ist.

Andere an *grofsen Steinen*, z. B. in Schwaben nach Urkunde v. 1255 [50]). Im Hessischen nach Urkunde v. 1365 [51]). Im Rheingau, in Bremen, Kölln, Mainz, Worms, Alzey und anderswo,

---

31) Th. III, B. 5. Cap. 13, p. 955. — »Um dieses Waldes willen wird noch alle Jahr in dem Dorff Murr »unter *einer Linden* ein offentlich Gericht gehalten« etc.
32) Hess. L. Gesch. I, 82. 33) II, p. 654, 660, 662. not. c.
34) *ap.* Senckenberg, selecta jur. et hist. II, p. 438. — »unter der *Linden* des Märkergedings bei dem »Kirchhove gelegen« etc. 35) Bodmann, II, 654.
36) Dreyer, verm. Abh. II, 731.
37) *ap.* Schöpflin, Alsat. dipl. II, 314. — »dafs ich — zu dem *Richtbrunnen* by Stulingen *offentlich* zu ge»richte safse« etc. 38) Wenck, I, 82.
39) Schöpflin Alsat. dipl. II, 131. not. f. Acta academ. Theodoro — Palat. t. III, p. 255.
40) Dipl. an. 1306. *ap.* Schöpflin Alsat. dipl. II. 84.
41) Grupen, discept. forens. p. 545, 546. 42) Bodmann II, 597.
43) Grupen, discept. forens. p. 862, und §. 223 inf. unten.
44) Bodmann II, 660. 45) Wenck. Urk. 9. Th. I, p. 13.
46) Guden, Cod. dipl. I, 853. — »in strata publica« etc.
47) Schöpflin Alsat. dipl. II, 270. — »das ich zu gericht safs zu Rapoltzwölern *in der obern stat offent»lich an des riches Strafse* etc.
48) Schöpflin Alsat. dipl. II, 284. — »hofgericht *an der offenen frigen Kunigesstrafsen* etc.
49) Crusius, Th. 3, B. 4, Kap. 11, p. 907.
50) Senckenberg, selecta juris et histor. II, 264.
51) *ap.* Wenck II, Urk. p. 423. — »am Gerichte safs *vor dem Bylsteine* under Ameneburg« etc.

wo sich zum Theil bis auf die neuesten Zeiten, Spuren solcher Botdingssteine, z. B. der schwarze Stein zu Worms, der blaue Stein zu Kölln, die Stadt- und Landgerichtssteine zu Mainz und Alzey etc. erhalten haben [52]).

Und auf diese Weise, das heifst öffentlich unter freiem Himmel, werden, trotz der zumal von den Karolingischen Königen so oft wiederholten Verbote, nach wie vor fast alle Gerichte gehalten, mit einziger Ausnahme der Fürsten- und Hofgerichte, und zwar der Hofgerichte sowohl des Kaisers als der Reichsfürsten, welche auch in dieser Zeit noch nie oder doch gewifs nur höchst selten unter freiem Himmel gehegt wurden. Wenigstens fand ich kein einziges Hofgericht das auf diese Weise gehegt worden wäre, Fürstengerichte aber nur wenige, z. B. ein im J. 1400 bei Rense am Rhein gehaltenes, wo Kaiser Wenzeslaus entsetzt ward [53]).

An anderen Orten, zumal in Städten, mag denn das Gebot, an der Dingstatt Häuser, oder wenigstens bedeckte Sitze zu errichten (§. 67.) besser gewirkt, und so die Errichtung von *Lauben*, z. B. in *Göttingen* und *Hannover* [54]), in *Gofslar*, *Mühlhausen*, *Hagenau*, bei den *Friesen* u. s. w., oder von *Gezelten*, oder von *Mayen-Hütten*, z. B. in Orlamünde [55]), oder, wiewohl meistentheils erst in späteren Zeiten, z. B. in Hannover im Jahr 1455 [56]), die Errichtung von *Dinghäusern* veranlafst haben [57]), in welchen denn die Gerichtssitzungen gehalten wurden, sogar *Lehengerichte*, diese jedoch wohl erst in späteren Zeiten, z. B. im Jahre 1446 in Aschaffenburg [58]). Diese Ding- oder Rechthäuser wurden aber in den ersten Zeiten so gebaut, dafs das ganze Gericht vom übrigen Umstand gesehen werden konnte, wie dies namentlich von Thüringen, Hannover, Schleswig u. a. unten (§. 127 inf.) noch weiter ausgeführt werden soll; weswegen dieselben nicht unpassend gerichtliche Schauplätze (theatrum) oder Sprechhäuser (Spel hus, Spiellhus) genannt wurden. Auf ähnliche Weise waren auch wohl die *Schrannen* in Baiern und anderswo eingerichtet (§. 128.). Oder, was zumal in Städten der Fall gewesen zu seyn scheint, es wurden zu dem Ende eigene *öffentliche Hallen*, entweder vor einer Burg oder vor einer Kapelle oder vor einem Kaufhause erbaut, wie z. B. für das berühmte Laubengericht in Hagenau [59]), und wie es namentlich auch in französischen Städten gebräuchlich war [60]). In einer eben solchen Halle scheint auch das in dem hinten sub Nr. A beigefügten Bilde angedeutete Gericht gehalten, und zu eben diesem Ende neben dem Handelszweck die Hallen, welche man noch bis auf den heutigen Tag an so vielen Orten, wie z. B. in Weinheim, Heppenheim, Rodt und anderswo sieht, erbaut worden zu seyn.

§. 126.

Im Ganzen hing es jedoch vom Richter ab, wo er seine Sitzungen halten wollte, bei gebotenen Dingen, indessen mehr als bei ungebotenen. Die letzten sollten nämlich allzeit an einem, ein für allemal, oder von altersher bestimmten Orte, gehalten werden, »an der rechten Dingstadt,« wie das Sächs. L. R. III, 61. sagt, »auff das ein jeglicher wisse, wo er Rechtens warten möge, und dessen unwissenschaft »niemandes schaden bringe oder entschuldige,« wie sich die glossa ib. ausdrückt. So ward z. B. das Gau-

52) Bodmann II, p. 617.
53) Königshoven Els. Chronick p. 142 f.
54) Urkunde von 1297, 1352 und 1379. *ap.* Grupen, orig. Hanover p. 320 f.
55) Dreyer, verm. Abh. II, 758 bis 762.
56) Grupen, orig. Hanov. p. 318 f. Dreyer l. c. p. 762.
57) Schwäb. L. R. c. 144, §. 2. St.-R, v. Brschwg. von 1232, c. 35, *ap.* Leibnitz, scr. R. Brunsv. III, 439.
58) Guden, Cod. dipl. IV, 299.
59) Schöpflin, Alsat. illustr. II, 360, 361. Dipl. an. 1448. *ap.* Schöpflin, Alsat. dipl. II, 381.
60) Bouteiller liv. I, tit. 3. p. 13. — »et faire assembler *en halle ou en chambre*, c'est à dire au lieu ou »ils ont accoustumé à tenir leur siege« etc.

gericht der Hunetermark allzeit im Forst Vierbach gehalten nach Urkunden v. J. 1073, 1075 und 1095 [61]). Das Gaugericht des Hessengau's zu Mattium oder Maden [62]) u. s. w.

Unter den gebotenen Dingen zeichnen sich aber, zumal die Fürsten- und Hofgerichte, dadurch aus, dafs sie fast nie an demselben Orte gehalten zu werden pflegten. Da nämlich die Kaiser selbst vor Ludwig dem Baier keinen festen Aufenthaltsort hatten, so war es natürlich, dafs auch die Hofgerichte, welche alle Zeit statt hatten, wo sich der Kaiser selbst befand, bald hier bald da gehalten wurden [63]), wiewohl manche Orte, Goslar, Merseburg, Wahlhausen, Frankfurt, Nürnberg u. a. vorzugsweise dazu bestimmt waren [64]). Daher findet man dieselben bald in Prag, bald in Constanz, bald in Nürnberg u. anderswo [65]).

Auf gleiche Weise pflegten auch die Reichsstände, die Kaiser in Allem nachahmend, ihre Hofgerichte da zu halten, wo sie sich gerade aufhielten, so z. B. die Herzoge von Baiern bald in München, bald in Landshut, bald in Braunau u. s. w.; die Churfürsten von der Pfalz, bald in Heidelberg, bald in Germersheim u. so fort. Und auch an den Orten, wo dieselben am häufigsten gehalten zu werden pflegten, hatten sie nicht einmal ein eigenes Sitzungsgebäude, so dafs sogar Heiurich von Gumpenberg, Vitzthum in Oberbaiern, als er im Namen seines Herrn in München selbst ein solches präsidirte, dasselbe in seiner eigenen Wohnung halten mufste nach Urtheilsbrief von 1334 [66]). — »Ze München in der stat *in mein Haus* ze Recht satz« etc. Und auch die Kaiserlichen Provinzial Hof- und Landgerichte pflegten in ihrem Bezirke bald hier, bald dort gehalten zu werden, z. B. das Landgericht des Herzogthums in Franken gewöhnlich wohl in Würzburg, allein auch anderswo, namentlich in Iphofen, wo man noch bis in die allerneuesten Zeiten das Sitzungsgebäude zu zeigen pflegte [67]). Eben so wurde das Hofgericht zu Rothweil früherhin bald in Gingen, bald in Schwäbischhalle, bald in Rothweil gehalten [68]).

Andere gebotene Gerichte dagegen hatten in der Regel auch einen bestimmten Sitzungsort, so z. B. die Centgerichte im Hessischen [69]). Die Lehengerichte des Erzbischofs von Mainz waren gewöhnlich in Olmen bei Mainz, wahrscheinlich Ober- oder Niederolm [70]), zuweilen freilich auch zu Eltewil und anderswo, z. B. im J. 1308 [71]).

Zuweilen hatten auch mehrere Gerichte an einem und demselben Ort ihren Sitz, z. B. in Maden im Hessengau das *Gau-* und das *Centgericht* [72]), in Mittelhausen in Thüringen das *Cent-* und das *Provinzialgericht* über ganz Thüringen [73]) u. s. w., ein Umstand, welcher, da man ihn zuweilen übersehen, nur zu häufig die wunderlichsten Ansichten veranlafst hat.

Wieder andere wechselten an verschiedenen, jedoch allzeit bestimmten Orten ab, z. B. die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben nach Urkunde von 1255 [74]): — »item cum Dominus Comes extra nostram civitatem« (Ulm) »apud loca *determinata*, videlicet apud lapidem in Narve, sub »Tilia, apud Bermaringen, apud locum qui dicitur Ruhimbühel et apud lapidem apud Ringingen »celebrabit *provincialia judicia*« etc. Die Landgerichte im Fürstenthum Baireuth hatten ihre

---

61) Wenck II, Urkunde Nr. 37, 39, 41. p. 47, 50, 51.
62) Wenck II, 416 ff.
63) Schwäb. L. R. c. 40, §. 1. Alxreit annal. Boic. p. II, lib. 7. §. 85. Hertius de fide dipl. §. 16, p. 620.
64) Schwäb. L. R. c. 39. §. 1, 2. c. 40, §. 1, 3. Sächs. L. R. III, 62.
65) Urtheilsbriefe v. 1382 et 1415. *ap.* Senckenberg Ksrl. Gerbkt. Beil. p. 14, 15, 103.
66) Mon. Boic. IX, 170.
67) Schneidt, Abschn. I. p. 4203.
68) Senckenberg, Ksrl. Gerichtsbk. p. 34.
69) Wenck, I, 81 ff.
70) Urk. v. J. 1324 et 1325 bei Wenck II, Urk. pag. 296 — 303.
71) Guden, Cod. dipl. III, 52.
72) Wenck, II, 417 ff.
73) Wenck, l. c. p. 417 not. u.
74) Senckenberg, selecta jur. et histor. II, 264.

Mahlstatt theils zu Nürnberg, zu Kadolzburg, zu Fürth oder zu Schwabach [75]). Eben so waren in jedem Bairischen Land- oder Pflegegericht mehrere Schrannen, bei welchen abwechselnd Gericht gehalten ward [76]). Darum heifst es denn auch, wenn von der dreimaligen Vorladung die Rede ist, ehe in contumaciam verfahren wurde, so oft in Bairischen Urkunden »und also klagt er »nach einander von Schranen ze Schranen bis auf die Schranen ze Steingaa« und dergleichen mehr [77]), woraus hervorgeht, dafs der jedesmahlige Erscheinungsort eine andere Schranne gewesen ist. Eben so nach Urtheilsbrief vom Jahr 1375 [78]): — »schlagt von Rechten ze Rechten, von Schrannen ze »Schrannen, als lang und als werre« etc., nach Urtheilsbriefen vom Jahr 1397, 1384 [79]) u. a.

Einrichtung des Sitzungsortes.

§. 127.

Die Einrichtung des Ortes, wo die Sitzungen gehalten wurden, war gewifs verschieden an den verschiedenen Orten, und namentlich ganz anders da, wo die Sitzungen unter freiem Himmel statt hatten, als an den Orten, wo Richthäuser errichtet waren. War

1) die *Sitzung unter freiem Himmel*, so pflegte gewöhnlich ein freier Platz für das Gericht selbst abgesteckt zu werden, in welchen, in Civil- wie in Criminalsitzungen, *ohne des Richters Urlaub* niemand bei Strafe hineintreten durfte. So bei Feldgerichten [80]), bei Stadtgerichten, z. B. in Witzenhausen, Saalfeld etc. [81]), bei Bairischen Ehehaftrechten, z. B. der Vogtei Hahnbach [82]), und anderswo [83]).

Dieser Platz war an manchen Orten *viereckig* [84]), gewöhnlich jedoch, wie es scheint, ein *runder Kreis* [85]). So auch nach mehreren Bildern und Beschreibungen alter Gerichtsplätze im Norden Europens [86]). Darum lesen wir so viel vom Gerichtsring, nicht allein im Deutschen Vaterlande, sondern auch in Holstein, Island und im ganzen Norden [87]), und darum hiefs auch der *Ort* des Gerichts oder der Versammlung selbst der Gerichtsring [88]). Oder, was eben so viel bedeutet, das *Cirkel-Sitzen*, *Logring*, *Ringstadt*, *Kreng*, *Renck*, *Htimgur*, *Rang*, *Kryt*, *Kreyt*, *Krythov*, *Krais*, oder von einem rund aufgeworfenen Hügel, um welchen die Urtheilsfinder herum standen, *Warf*, *Warpf*, *Warwe* [89]).

Auf diesen Platz wurden nun die *Stühle* für die Richter hingesetzt [90]), wenn nicht schon *gemauerte* Sitze daselbst waren, wie z. B. im Hessischen, wo man auf dem sogenannten heiligen Berge bei Jugenheim noch bis in neuere Zeiten Spuren des alten gemauerten Schöffenstuhls be-

---

75) Lang I., 77.
76) von Feuerbach, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit p. 252.
77) An. 1416. Mon. B. II., 72.
78) Mon. Boic. VII, 179.
79) Ap. M. B. VIII., 266, X. 151.
80) Schottelius c. XXIX. §. 12.
81) Witzenhaus. Hegungsformel *ap.* Kopp Beil. p. 234. Salfeld. Statut. art. 119, 120.
82) Geöfin. Archive v. B. Jahrg. I. H. 4. p. 375. art. 34.
83) Haltaus. gloss. Dingstöcke.
84) Schottelius l. c. §. 12. - »Der König-Stul aber ist gewesen in einer jeglichen Art Feldes oder Acker »— ein viereckigter freyer und grüner Platz, sechszehn Schuh lang und breit«
85) Crusius, Th. 3. B. 5. cap. 13. p. 955. — »Uebrigens stehen jene steinerne Richt-Stühle *im Creifs herum* etc.
86) Westphalen, monum Cimbric. IV. tab. G. n. 22. Dreyer, Nebenst. p. 119. not.
87) Dreyer, verm. Abh. I., 161. f.
88) Chron. rhytmic. vers. 44. *ap.* Leibnitz, script. Rer. Brunsv. III. p. 90. p. 115. vers. 21, p. 117. v. 43. Urkunde von 1462. *ap.* Mon. B. II. p. 511. Ruprechts Bair. Landrecht §. 223.
89) Dreyer, Nebenst. p. 120. f. 232. f.
90) Schottelius l. c. §. 12.

merkte [91]), oder wenigstens *Steine* ein für allemal dahin gesetzt worden waren. Darum finden wir noch in späteren Zeiten an solchen alten Gerichtsstätten, z. B. in Schwaben, sechszehn Steine oder Richterstühle [92]). — »Um dieses Walds willen wird noch alle Jahr in dem Dorff Murr unter einer »Linden, an deren einen Seite sechszehn Steine stehen, warauf die Richter sitzen, ein offentlich »Gericht gehalten u. s. w.« In Südermanland dreizehn, in Upland zwölf [93]), an manchen Orten in Dänemark sogar bis in neueren Zeiten noch zwölf sogenannte Königsstühle [94]), und eben so auch im Deutschen Vaterlande, z. B. bei Mainz, bei Lorzweil [95]) und anderswo *Königsstühle*, hin und wieder sogar noch bis in die allerneuesten Zeiten, z. B. bei Rense am Rhein. Diese Königsstühle mögen nun wohl in der Regel zu öffentlichen Versammlungen über Staatsangelegenheiten benutzt worden seyn, ohne allen Zweifel aber auch für gerichtliche Verhandlungen, wie wir es namentlich vom Königsstuhl bei Rense wissen, wo Kaiser Wenzeslaus entsetzt ward. Von diesen für die Richter hingesetzten Stühlen mögen denn auch theils die Gerichtsstätte, theils die Gerichte selbst die Namen *Gerichts-* oder *Dingstühle* erhalten haben, so in Baiern [96]), eben so im Rheingau [97]), im Hessischen [98]) und anderswo (§. 129.).

Immer noch bedurfte es jedoch, um die unter freiem Himmel befindliche Mahlstatt auffinden zu können, eines Zeichens, woran sie zu erkennen war, und dieses pflegte häufig in einem *hölzernen Kreutz*, in einer *Stange*, woran zuweilen noch ein *Schwert*, ein *Handschuh*, oder andere dergleichen Insignien hingen, z. B. noch zur Zeit Kaiser Friedrichs des Rothbarts auf den Roncalischen Feldern [99]), eben so in Island und anderswo [100]), oder, wie z. B. in Magdeburg, Halle, Nordhausen, Brandenburg, Bremen u. s. w., in einer *Säule* (Roland) und dergleichen zu bestehen, wenn man nicht vorzog, zu dem Ende ein natürliches Zeichen, einen grofsen Stein, einen grofsen Baum, eine Eiche oder Linde, einen Hügel, eine Quelle und dergleichen mehr zu erwählen [1]).

Diese Hegung der Gerichte unter freiem Himmel hinderte jedoch nicht, um sich gegen Sonne, Schnee und Regen zu schützen, auf der jedesmaligen Mahlstatt ein Obdach, bestehend in Zelten, Hütten von Mayen, oder Lauben, zu errichten, wie dieses an vielen Orten sogar der Gebrauch gewesen ist (§. 125. in f.), wenn diese nur von allen Seiten offen waren, so dafs der gesammte Umstand die Richter sehen konnte.

Ward nun aber

2) das Gericht in einem *Dinghaus* gehalten, so bedurfte es natürlich eines solchen Zeichens nicht, da das Gebäude selbst Zeichen genug war. Diese Dinghäuser waren gewöhnlich einfach ohne grofse Pracht erbaut, und zwar so, dafs sie ihrer Bestimmung entsprachen. Darum suchte man es auch so einzurichten, dafs das ganze Gericht, der Richter mit seinen Beisitzern, von jedermann gesehen werden konnte, z. B. in Thüringen zu Mittelhusen [2]). Dafür spricht auch noch das

---

91) Wenck, Hess. L. Gesch. I. p. 82.
92) Crusius, Th. 3. B. 5. c. 13. p. 955.
93) Dreyer, verm. Abh. II., 773. f.
94) Sorberus de comitiis vet. Germ. vol. II. p. I. §. 25. p. 16.
95) Bodmann, Rh. Alt. I., 95, 96, II., 885.
96) An. 1493. *ap.* M. Boic. IX., 70. — »an offener Landtschranen und Dingstuell etc.«
97) Bodmann, II. p. 597, 629.
98) Kopp p. 319. f.
99) Otto Frisingens. lib. II. c. 12. — »Ibi ligno in altum porrecto scutum suspentitur etc.«
100) Sorberus, de comitiis veterum Germanorum pars II. §. 256. p. 171.
1) Joachim, von Hägung der Gerichte unter freiem Himmel §. 5. T. Denkmähl. von Batt etc. XVII., 8, XXXI., 6. Schilter, glossar. p. 561. Haltaus, glossar. Roland, Gerichtscreuz, und §. 125. oben.
2) Legenda S. Bonifacii lib. II. c. 8. *ap.* Tenzelius supplement. ad Sagitarii histor. Gothan. p. 352. auch *ap.* Mencken, script. rer. germ. praecipue Saxon I. p. 846. »Tribunal cum consensu Thuringorum positum est »super sarario villae Mittelhusen, vulgariter, auf das Riedt zu Mittelhusen. In situatione agrorum villae Elx-

hinten sub Nr. A. beigefügte Bild, wo offenbar die Gerichtshalle absichtlich so gebaut war, dafs jeder, der auch nicht beim Gericht selbst zugegen war, dasselbe von der Strafse aus wenigstens sehen konnte. Und von ähnlicher Einrichtung waren gewifs auch das *theatrum* in Hannover [3]), das »*Spelhufs*« des Grafen von Regenstein [4]), das »*Spielhaus*« zu Rodheim und das »*Brutbeck*« in Schleswich [5]), vielleicht auch die alten *Pfalzen* und die *Richtstapel* zu Lübeck, Schwerin, Rügen, Rostock, Butzau und anderswo [6]). Hie und da scheint es jedoch auch schon *völlig geschlossene* Dinghäuser gegeben zu haben, und in diesen sollte dann, um gewissermafsen die Eindrücke der schönen freien Natur auf die Richter in geschlossenen Räumen zu übertragen, Angesichts des Gerichtes ein passendes Bild aufgehängt seyn, worüber sich z. B. der Glossator des Magd. Weichbildes art. 16. so ausdrückt: — »es soll ein jeder Richter in *dem Rathhaus lassen mahlen*, *das* »*strenge Gericht unsers Herrn Jesu Christi*. Das ist darum, dafs er soll gedenken an das Gericht, »dafs es unsers Herrn sey, und dafs er auch gedenken soll, dafs er ein *Richter sey des Volks*, das »Gott erlöset hat mit seinem teuern Blut [7]).«

§. 128.

Allenthalben, sowohl wenn das Gericht unter freiem Himmel gehalten ward oder nicht, war jedoch das Gericht vom übrigen Umstand durch ein, von Holz oder Stein gemachtes, Geländer, durch einen Zaun, Hage, Hege, durch Schranken oder Schrannen getrennt, wie dies sehr gut dargestellt ist in einem Bilde in *Dictys* Cretensis, pag. 56 b. Auch folgt es aus gar vielen Stellen, z. B. Sachsenspiegel II., 12. — »wann er *in den Ring oder Schranken* kommet etc.,« aus dem alten Bambergischen Statut [8]): — »fordern *tzwischen schrannen* und schopffen,« namentlich aus vielen Bairischen Urkunden, z. B. bei Bairischen Pflege- und Landgerichten [9]): — »so gab ich obgen. »Richter fünf erber Man dar, als die *an der Schrannen sassen etc.*« Und nachdem eine der Parthieen einen *Eid an der Schranne* ausgeschworen, heifst es im Gerichtsbrief vom Jahr 1466 [10]) weiter: — »und ging darauf *hinein in die Schranen etc.*« In den Vorschlägen, welche im Jahr 1471 Herzog Ludwig zur Verbesserung der Justitz machte, heifst es ferner [11]): »und nicht die, so *aus*»*wendig an den Schrannen oder dem Ring stehen*, zu Recht gefragt werden sollten.«

Eben so war es bei Bairischen Hofmarkgerichten, nach Urkunde vom Jahr 1466 [12]) — »fragt »ich auch etlich aus der gemainen *Nachpaurschaft*, die *für der Schranen stunden*.« Eben so war es auch bei Bairischen Ehehaftsrechten, z. B. in der Vogtei Hahnbach [13]), und noch viele andere Urkunden von verschiedenen Gerichten findet man bei Haltaus, glossar. Schrannen.

»leben prope Geram, sunt duo mansi terrae arabilis, quorum possessor struere debet temporibus debitis *tribu*»*nale illud*, cum asseribus a retro, et ambabus lateribus in altitudinem, *quod judex cum assessoribus suis possunt* »*videri a capite usque ad scapulas*. Introitus versus Orientem apertus, clausus tamen cum pessulo vel obice, »ne indomiti equestri, aut insoliti, vim aut violentiam suam improvise exercere valeant. Custodiri hujusmodi »introitus debet per eum, cui judicialiter adjudicatum fuerit.«

3) Urkunden von 1303, 1307, 1306, *ap.* Grupen, orig. Hanov. p. 319, 320. — consules in theatro sedentes —

4) Grupen l. c. p. 319.

5) Dreyer, verm. Abh. II., 768. f.

6) Dreyer, l. c. p. 770. ff. conf. oben §. 18.

7) Tengler Layenspiegel ed. 1530 pag. 17 a., es ist auch noch zu vergleichen §. 131. in f. unten.

8) Schuberth p. 251, 252.

9) Urtheilsbrief von 1430. *ap.* Mon. B. IX. p. 262.

10) Mon. Boic. IX. p. 292.

11) Krenner, VII., 308.

12) Mon. Boic. II. p. 107. in f.

13) D. geöffn. Archive von Baiern Jahrg. I. H. 4. p. 375. art. 34. »Das kainer bey sitzenten Rechten — »jnn die schrankhen gehn etc.«

Am klarsten ist jedoch die Einrichtung des Kaiserlichen Landgerichts des Herzogthums Franken beschrieben in *Reformation* des Landgerichts von 1512. §. 10.[14]): — »setzen und wellen wir das »die *Redner* oder Mitcleger *aufserhalb der schrannen*, die zu Hegung des gerichts *gemacht* sein »steen sollen, dieselben mitcleger oder redner sollen *hinnter jnen* auch *ein andre schrannen haben* »und die *Partheien aufserhalb derselben schrannen* hinnter jren Rednern — steen damit den urthei- »lern durch die Redner oder mitcleger und den Rednern — durch jre Parthej kein jrrung oder »Betrübung zugefügt werde.« Woraus hervorgeht, dafs, fast wie bei den französischen Gerichtssälen und auf dem linken Rheinufer, die Advokaten und Anwälte vom Gerichte eben so, wie von ihren Parthieen und dem übrigen gegenwärtigen Publikum, durch Barrieren, hier Schrannen genannt, getrennt waren[15]).

Darum hiefs denn, wie überhaupt jeder mit Schranken versehene Ort[16]), wie z. B. an vielen Orten noch bis auf die jetzige Stunde die Getraidemärkte, Metzgerbuden und dergleichen mehr, auch die *Gerichtsstätte selbst Schranne*[17]) oder *Landschranne*[18]), zumal aber in Baiern, wie fast jeder der vielen Urtheilsbriefe in den Mon. Boic. beweifst. An anderen Orten aber *Perck*, *Pferch*, *Park*, ebenfalls von den hölzernen Schranken, womit der Gerichtsring eingefafst war, welche in altdeutschen und nordischen Sprachen Parc, Park, Pearroc hiefsen[19]).

Im südlichen Deutschland bestand nach den angeführten Stellen diese Umzäunung gewöhnlich in Schrannen, so auch in Norwegen und Island, wo diese Schranken Vebond heifsen[20]), im nördlichen dagegen, so wie in Holstein, Schleswich und Dänemark[21]), gewöhnlich in *vier* eingeschlagenen *Stöcken*, *Dingstöcke* genannt[22]), oder gar in einem blofsen Baum, *Dingbaum* genannt[23]). An noch anderen Orten endlich war der Gerichtsring mit einem *Gegitter* umgeben[24]).

Aufserhalb diesen Schrannen stand das übrige Volk, der Umstand, in einem Kreis, oder, wie es noch öfter heifst, in einem Ring, um das Gericht herum, etwa nach Art des Bildes, das Sorberus[25]) auf dem Titelblatt hat abdrucken lassen, und wie es *Joh. Stumpf*[26]) ausdrücklich sagt: — »*Die stand in einen ring*, der oberist unter jnen sitzt ze gericht, der *übelthäter wirt in den ring ge- »fürt* u. s. w.« Und dieses war wohl der Fall bei allen Gerichten, wo überhaupt ein Umstand sich vorfand[27]), namentlich auch bei Lehengerichten[28]).

Unter diesen Umstehenden hielten sich denn natürlich auch die Parthieen und Zeugen auf, bis ihre Sache oder sie selbst auf Geheifs des Richters vom Frohnboten aufgerufen worden waren (§. 91.), wo dann beiden ein näherer Zutritt zum Gericht gestattet ward. *Verbrecher* wurden, wie es aus der so eben angeführten Stelle aus Stumpf hervorgeht, in den Gerichtsring hineingeführt, oder ihnen wenigstens innerhalb der Gerichtsschranken eine Stelle angewiesen, wie dies das Bild

---

14) Schneidt, thes jur. Franc. Absch. II. Heft 5. p. 780.
15) Vergl. mit obiger Stelle das hinten angehängte Bild Nr. D.
16) Westenrieder, glossar. Schrann.
17) Dipl. an. 1144. *ap.* Guden, Cod. dipl. I. p. 162. — ad locum qui ab incolis *Scrannen* nuncupatur — Schwäb. L. R. c. 101. §. 1. c. 144. §. 1.
18) Haltaus, gloss. Landschranne.
19) Dreyer, Nebenst. p. 233.
20) Dreyer verm. Abhandl. II., 722. f.
21) Dreyer l. c. II., 723. ff.
22) Haltaus, gloss. Dingstöcke — »Wer nach gelegeden Dinge unerlaubet *binnen die vier Dingstöcke* oder »*Schrancken* tridt etc.«
23) Haltaus, Dingbäume — an. 1533. — »Do sint se *yn de Dynckbome* heten treden etc.«
24) Dreyer I., 155.
25) De comitiis vet. Germ. vol. II.
26) Schweitzer Chronic. lib. IV. p. 272.
27) »He schall *tho uns in unsern Rinck* treden etc.« Dreyer, vermischte Abhandl. I., 161.
28) Schwäb. Lehn-R. c. 119. §. 3.

bei Dictys Cretensis p. 56 b. beweifst. Auch *Civilparthieen* erhielten nach der oben angeführten Stelle aus der Reformation des Landgerichts in Franken eine näher bei Gericht gelegene Stelle, und durften zuweilen, z. B. bei gerichtlichen Uebergaben, in den Gerichtsring selbst hineintreten, nach Urtheil von 1455 [29]): — »der egenant Hanns Vierzigkchalber *solt in die Schrannen geen* und »das Gut aufgeben dem Richter an den Stab etc.« Und auf gleiche Weise mufsten sich auf des Richters Geboth auch die aufgerufenen *Zeugen*, damit sie vom Gericht besser vernommen und verstanden werden konnten, dem Gerichte nähern, und durften dann wahrscheinlich, wie ich es in Französischen öffentlichen Sitzungen oft gesehen habe, und wie es auch in dem hinten Nr. D. beigefügten Bilde, das Bezirksgericht in Frankenthal vorstellend, angedeutet worden ist, in den Gerichtsring selbst hineintreten. Schon in einer Charta vom Jahr 802 [30]) heifst es: — »Tunc ipsi »missi — ipsos homines, qui hoc testificaverunt, *in medium vocaverunt etc.*,« und noch bestimmter von Kundschaftszeugen im Urtheilsbrief vom Jahr 1445 [31]): — »Da den allen geruft *und in den »Ring gestellt waren*, sprach ich in zu etc.«

§. 129.

Das Gericht selbst pflegte zu sitzen, und zwar, nach der Weise der Französischen Gerichte, so oft es nur anging, auf *erhöhten Sitzen* in einem Kreis herum, den vorsitzenden Richter *in der Mitte.* Denn

a. sitzend sollte es Recht sprechen [32]), welches ein so nothwendiges Erfordernifs des Rechtsprechens war, dafs sogar derjenige, der eines andern Urtheil schalt, *dessen Sitz* erhielt, um ein neues zu finden, wie dies in Sächs. L. R. III., 69. ausdrücklich vorgeschrieben, und in T. Denkmähl. von Batt etc. Tafel XXVI., 7. sehr schön dargestellt ist. Und sitzend finde ich auch in allen Bildern, die mir zu Gesicht gekommen, das Gericht, z. B. in den verschiedenen Gerichtsbildern im Layenspiegel [33]), in den Teutschen Denkmählern von Batt, Babo etc., XXVI., 5, 7, bei Kopp Bilder der Vorzeit p. 122, und sitzend pffegt auch in allen den Bildern, welche ich über Reinecke den Fuchs besitze, Nobel der König vorgestellt zu werden. So auch noch bei den *peinlichen Gerichten* nach der *Bambergischen* (art. 95.), *Brandenburgischen* (art. 96.), und der peinl. Halsger. Ordnung K. Karls V. art. 82, vergl. auch §. 158.

Nur sehr ausnahmsweise und nicht an vielen Orten pflegten die Schöffen aufzustehen, wenn sie das Urtheil fanden, wie dies z. B. bei dem Hofgeding zu Haslahe der Fall war [34]).

Der *vorsitzende Richter*, Graf oder wie er gerade im einzelnen Falle hiefs, pflegte allzeit auf einem grofsen, unseren heutigen Sesseln ähnlichen, *Stuhle* zu sitzen, so in den Bildern im Layenspiegel [35]), so in allen Bildern in den angeführten Teutschen Denkmählern [36]), so Nobel der König in Reinecke Fuchs, und in dem hinten sub Nr. A. angefügten Bilde scheint er gar auf einer Art von Thron zu sitzen. Hie und da stellte sich aber der Richter nur auf einen *Stein*, und die Uebrigen standen um diesen Stein herum, z. B. beim Botdings-Gericht in Stade [37]).

---

29) Mon. B. X., 305. 30) Mon. B. IX., 16. 31) Mon. B. X., 174.
32) Sächs. L. R. II.,12, III., 69. Schwäb. L. R. c. 81. §. 10, 11. c. 82. §. 8 c. 109. §. 2. Ksr. Ludwigs Rechtsbuch *ap.* Heumann p. 54, 273. 33) Edit. 1530. p. 16 b. 117 a.
34) Descriptio placiti in curia dominica Haselacensi an. 1336. *ap.* Schoepflin, Alsat. diplom. II., p. 155. — »So der herre das gerichte besitzet, so sullent *die scheffele ufstan und des hofes recht sprechen etc.*«
35) Ed. an. 1530. p. 16 b. p. 51 a. p. 117 a. 36) IV., 8, V., 1, XXVI., 5, 7, 8, 9, 10.
37) Dreyer, verm. Abh. II., 772.

Die *Beisitzer* und *Schöffen* dagegen sollten auf *Bänken* oder auch auf *Stühlen* sitzen [38]). Und so finden wir sie denn auch in Bildern dieser Zeit bald auf Bänken [39]), bald aber auch auf *Stühlen*, welche jedoch bei weitem kleiner, als die des vorsitzenden Richters zu seyn pflegten, z. B. nach T. Denkmähl. von Batt etc. XVIII., I. Und da, wo die eine oder die andere Sitte gebräuchlicher geworden war, pflegte man dann auch das *Gericht selbst* bald *Dingbank* [40]), bald *Dingstuhl* zu heifsen [41]). Nur an sehr wenigen Orten mufsten die Schöffen auf blofser Erde ihren Sitz nehmen (§. 223. in f.).

Bei den *gebothenen* oder *ungebothenen* Gerichten, wo alle Anwesende, der ganze Umstand das Urtheil finden half, konnten natürlich nicht alle sitzen, oder wenn sie auch safsen, wie dies unleugbar an vielen Orten der Fall war, so safsen sie wenigstens nicht alle auf Richterstühlen, wiewohl sie im Grunde alle insgesammt die Richter waren. Darum finde ich denn namentlich in allen den Bildern zum Reinecke Fuchs nur allein den König auf dem Richterstuhle sitzend, alle übrigen versammelten Baronen aber um ihn herum gelagert, theils stehend, theils auf der Erde sitzend oder gar liegend. In solchen Fällen und bei solchen Gerichten pflegte denn wahrscheinlich neben dem Richterstuhle noch ein anderer zu stehen, worauf sich derjenige aus den Umstehenden zu setzen pflegte, der um das Urtheil gefragt ward. Wenigstens ist auf diese Weise ein *Lehengericht* vorgestellt in T. Denkmählern von Batt etc. II., 4, und bei Kopp l. c. p. 60. Und bei der fast allgemein geltenden Regel, dafs die Urtheile sitzend gefunden werden sollten, mufs man diese Sitte ebenfalls allgemein annehmen, also auch im Bairischen Vaterlande, wiewohl ich aufser Stand bin, dies durch vaterländische Urkunden oder Bilder nachzuweisen (§. 158.).

Auch der *Gerichtschreiber* an den Orten, wo es ihrer schon gab, sollte sitzen, wie ich dies weiter unten (§. 131.) ausführen will. Nur allein der *Frohnbot*, wiewohl auch zum Gericht gehörig, pflegt allzeit *stehend*, mit einer *Peitsche* in seiner Hand, als Zeichen seines Amtes, abgebildet zu werden [42]). Und eben darum heifst es auch von ihm in Charta vom Jahr 1183 [43]) — »coram »comite schulteto *assidente* et *praecone adstante*.«

Der übrige Umstand dagegen sollte *umherstehen*, wie schon der Name Umstand, adstantes, anzeigt, und in manchen Urkunden ausdrücklich gesagt ist, z. B. vom Jahr 1365 [44]) — »und dy »Scheffen und *Zinte daselbis an Gerichte stunden etc.*,« und in der Formel des Stadischen Botdingsgerichtes [45]): — »und de Gemeine, de des Bottings plychtig syn, *stahn* vor den Greven nedder »den Steen *umher*.« Welches jedoch nicht so *buchstäblich* zu nehmen ist, wie man es vielleicht glauben sollte. Schon in Urkunden früherer Jahrhunderte wird der resedentes und dergleichen mehr (§. 70.) gedacht, und warum sollte es in diesen Zeiten verbothen gewesen seyn, sich, natürlich mit Erlaubnifs des Richters, ohne welche bekanntlich nichts geschehen durfte (§. 91.), zu setzen? Auch finde ich in den verschiedenen Bildern zu Reinecke Fuchs, z. B. ad lib 1. c. 19 et 30, allzeit einen Theil des Umstandes sitzen, oder liegen und einen Theil stehen, und in einer Menge Bairischer Gerichtsbriefe pflegte es von den Umstehenden Schrannleuten zu heifsen: »an den rech-

---

38) Sächs. L. R. II., 12. Schwäb. L. R. c. 81. §. 10, c. 83. §. 3.

39) T. Denkmähl. v. Batt und v. Babo etc. XXVI., 5, 7. Kopp l. c. p. 122. Layenspiegel l. c. Dictys Cretensis l. c. p. 56 b.

40) Altes Stadt-R. v. Zelle c. 11. *ap.* Leibnitz script. R. Brunsv. III. p. 483. Westenrieder, gloss. Dingbank.

41) Gerichtsbr. v. 1493. *ap.* M. B. IX.. p. 70. Hauschild p. 135. not. conf. §. 127. oben.

42) T. Denkmähl. von Batt etc. VII., 67, XIV., 1, XXIV, 1, XVI., 10. Grupen, Deutsche Alterth. Kap. 4. §. 1. p. 94.

43) Mencken, I., 772.

44) Wenck, II., Urk. p. 423.

45) Dreyer, verm. Abh. II., 772.

»ten ist *gesezzen etc.*« [46]), — »an offenen Schrannen, da Ritter und Chnechte *ann gesezzen* sint »etc.« [47]), »an dem geding ist *gesessen* etc.« [48]), »an dem rechten sind *gesessen* etc.« [49]) und dergleichen mehr.

Nur die *beiden Parthieen*, sowohl Kläger, wie Beklagter, mufsten stehend dem Gerichte beiwohnen [50]), und pflegten daher allzeit stehend, so auch in den Bildern zum Reinecke Fuchs, in dem bei Dictys Cretensis p. 56 b., und dem hinten Nr. A. angefügten, abgebildet zu werden, der Kläger gewöhnlich seinen Zeigefinger ausstreckend, der Beklagte aber seine Hand sinken lassend, der peinlich Angeklagte dagegen häufig gebunden und gefesselt und dergleichen mehr, wie dies Alles aus vielen Bildern hervorgeht, und schon von Weber in der Einleitung zu den T. Denkmählen p. XXVIII. folg. bemerkt worden ist. Und auf gleiche Weise mufsten auch die *Redner* und *Gewalthaber*, so gut wie ihre Parthieen selbst, *stehend* ihre Sache vorbringen, wie dies sowohl aus den schon oft citirten Bildern zum Layenspiegel, dem hinten angefügten u. a., wo dieselben bemerkbar sind, als auch daraus hervorgeht, dafs sie sich sogar nach beendigter Rede nur mit Erlaubnifs des Richters niedersetzen durften [51]), und es in England und Frankreich noch bis auf den heutigen Tag Sitte ist.

§. 130.

b) Pflegte das Gericht *auf erhöhten Sitzen* zu sitzen, entweder auf einer *Anhöhe*, wie dies im Bilde zum Reinecke Fuchs lib. 1. c. 30. der Fall ist, oder in einem *dazu errichteten Gebäude*, wie dies oben von Thüringen, Hannover u. a. bemerkt worden ist (§. 127.), oder, auf nach der Weise Französischer Gerichte, *erhöhten Sitzen*, wie dies z. B. in den Bildern zum Layenspiegel [52]) der Fall ist. Endlich

c) pflegte an den meisten Orten und bei den meisten Gerichten der vorsitzende Richter in *der Mitte*, und unmittelbar neben ihm *auf beiden Seiten*, gerade wie in Frankreich und nach dem Bilde Nr. D. in den Rheinlanden, nach der Rangordnung die Beisitzer zu sitzen. So wenn der *Kaiser* selbst zu Gericht safs, nach Urkunde von 1504 [53]): »Es sind bei *Kön. Maj. gesessen* als »*Räthe*, *zur rechten Seite* der Erzbischoff zu Mainz, Churfürst, der Bischoff zu Augsburg, der Ad»ministrator zu Freysing. *Zur linken Seite* der Bischoff zu Eichstädt, der Bischoff von Chur, »Markgraf Kasimir von Brandenburg etc.« So der *Landgraf von Thüringen*, nach Legend. Bonifacii lib. II. c. 8. [54]) — »Posito et ornato tribunali, *Landgraphius cum suis assessoribus* sive scabi»nis intrans, sedensque in locum judicis *eminentiorem*, *ubi sex ad dextram et sex ad levam* consti»tuet: *ipse vero baculum* jurisdictionis *album etc.*« Eben so in *Schwaben* nach Crusius [55]): — »Uebrigens stehen jene steinerne Richtstühle im Creifs herum, und *des Schultzen seiner in der* »*Mitten.*« So auch beim *Hofgeding* zu Haslahe, nach Urkunde von 1336 [56]). Auf gleiche Weise nach dem Layenspiegel [57]). Und damit stimmen denn auch fast alle Bilder überein, die mir zu Ge-

---

46) An. 1402. *ap.* M. B. XI., 418. 47) Ibid. XII., 194.
48) Ibid. p. 205. 49) Ibid. p. 208.
50) An. 1365. *ap.* Wenck, II., Urk. p. 423. — »und dy Meistersche und der Convent zu Hacheborn uff »*eyne Seite*, und Frawe Gude von Schrickede *uff dy andern Syten*, da geinwurtig zu *Gerichte stunden etc.*«
51) Blutrecht von Bacherach *ap.* Kindlinger II. Beil. p. 296. — »Des heischet der Vurspreche Urlaup, das »er sitzen muge etc.« 52) Ed. 1530. p. 16 b. p. 51 a. p. 117 a.
53) Krenner, XIV. p. 183.
54) Tentzel. supplem. ad. Sagittarii hist. Goth. p. 353. auch *ap.* Mencken I. p. 846.
55) Schwäb. Chronick Th. 3. B. 5. c. 13. p. 955. 56) Schoepflin, II., 155. *vid.* §. 84.
57) v. J. 1530. p. 17 a. unten §. 131. in f.

sicht gekommen sind, namentlich die schon angeführten im Layenspiegel p. 16 b., p. 51 a., p. 117 a., in Dictys Cretensis p. 56 b., das hinten Nr. A. angefügte, das in demselben Formularbuch, woraus ich dieses entlehnt, p. 139 a. befindliche u. a. Nur allein die Bilder in der berühmten Heidelberger Handschrift sind dagegen. Nach diesen sitzen nämlich der oder die Richter (der Graf mit seinem Schultheifs) ganz frei auf ihren Stühlen, und ihnen *gegenüber die Schöffen* [58]), und nur in einem Falle der Urtheilfindende neben dem Richter [59]). Demnach müfste man denn annehmen, dafs in dieser Hinsicht bei den Sachsen andere Gewohnheiten gewesen wären, als im übrigen Germanien, oder, was mir noch wahrscheinlicher ist, dafs es dem Mahler mehr um Darstellung der Handlung selbst zu thun war, wie das Urtheil gescholten, wie Eide geschworen, Verbrecher vor Gericht gebracht, Klagen angestellt wurden und dergleichen mehr, und zwar gerade wie sich diese Handlung zu jedem einzelnen Art. des Gesetzbuchs pafste, als um genaue Darstellung einer ganzen Sitzung, so wie sie in allen ihren Theilen war, dafs er es also auch nicht mit dem Sitze der Schöffen allzu genau nahm. Und dafür spricht unter andern auch noch der Umstand, dafs gewöhnlich der Richter ganz allein ohne alle Beisitzer vorgestellt wird [60]), während doch nach ausdrücklicher Vorschrift des Sachsenspiegels selbst, nicht einmal der Richter, sondern vielmehr die Schöffen das Urtheil zu finden hatten, dafs ferner auch in Thüringen, und anderswo, wo ebenfalls Sachsen-Recht galt, die gegentheilige Sitte sich findet, und dafs endlich der Layenspiegel so allgemein von ganz Deutschland spricht.

§. 131.

Zum Schlusse mufs ich nun nur noch einige Bemerkungen über die Stelle, welche der *Frohnbot* und der *Gerichtschreiber* bei Gericht einnahm, hinzufügen.

Dem *Frohnbot* war vermuthlich noch gar keine eigene Stelle angewiesen, denn in den Bildern wird er bald hier bald dorthin gestellt, wo man gerade seiner bedurfte, und in keiner einzigen Urkunde fand ich etwas, was darauf nur entfernt Bezug haben könnte.

Der *Gerichtschreiber* dagegen sollte seinen Platz beim Gericht selbst haben, nur *etwas weiter gegen den Gerichtsumstand*, und häufig gerade dem vorsitzenden Richter *gegenüber*, ungefähr so, wie beim Cassationshofe zu Paris die Greffier's zu sitzen pflegen, zuweilen aber auch *ihm zur Seite*. Das alte Braunschweigische Gerichtsbuch vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts [61]) sagt darüber folgendes: — »De Vemenoten bringet dat an den *Scrivere*, de scal *sitten uppe densulven Blecke*, »dar de Rad sit, to *der vordern Halve*, nicht alto nah.« Der Layenspiegel l. c. p. 17 a. — »jr or»dentlicher *Richter* und Oberbürgermeister zu oberst, *und bei oder gegen* der *gemeinschreiber*, mit den notdürfftigen schrifften, vor ainem schreibtisch etc.« Und damit stimmen denn auch die schon oft angeführten Bilder im Layenspiegel, so wie das hinten sub Nr. A. angehängte, und das in demselben Formularbuch, woraus dieses genommen, p. 139 a. befindliche vollkommen überein.

Ueber die äufsere Form der Gerichte giebt noch recht gut Aufschlufs der Layenspiegel [62]), dessen Worte ich daher zum Beschlufs hier noch beifügen will:

»Ordnung und Sitz im Ratt und Rechten.«

»Wenn man zum rechten und ander sachen rath und urtail geben wil, das *sol sitzend* be-

58) T. Denkmähl. von Batt etc. XXIV., 1, XXVI., 5, 7. Kopp l. c. p. 122.
59) T. Denkmähl. II., 4. Kopp. l. c. p. 60.
60) z. B. XVII., 3, 8, XX., 2, XXIV., 2, XXVI., 10.
61) Gericken, Schottelius illustratus, p. 126.
62) Ed. 1530. p. 17 a.

»schehen. Auff daz aber solchs defst ordentlicher oder dapferer geacht, so sol der sitz in jm selbs »an ainer gehaim, ersamlich statt, daran wed spiel noch ander leichtvertigkait, sond gewönlich »Rath oder gericht gehalten verordnet, alda ain ernstlich *bildung des jüngsten gerichts* vor Augen »steen, die herschafft oder in dem rechten jr *ordentlicher Richter und Oberbürgermeister zu oberst*, »und *bei oder gegen* der *gemainschreiber*, mit dem nothdürfftigen schrifften, vor ainem *schreibtisch*, »und fürter *zu baiden saiten*, *ye der ältest* an der wal, nach ainand on all mittel, ersamlich etc.«

Welche Gerichte waren öffentlich?

§. 132.

Ohne allen Zweifel waren auch jetzt noch alle *ungebothenen Dinge* öffentlich. Von Gaugerichten beweisen dieses mehrere von Bodmann [63]) angeführte Urkunden, und eben darum ward das Gaugericht der Hunetermark u. a. in Wäldern, auf Bergen u. s. w. gehalten, wie schon angeführt worden ist (§. 125.). Aber auch alle übrigen Arten der ungebothenen Dinge waren öffentlich, wie theils die dabei gewöhnlich versammelte Menge von Menschen, theils der Umstand zeigt, dafs dabei alle Dingpflichtige, sogar bei Strafe, erscheinen *mufsten* (§. 135.). Namentlich waren aber auch die höheren Landgerichte öffentlich, z. B. das der Herrn von Münzenberg bei Haselbach, nach Urkunde von 1211 [64]). Um so mehr war es aber auch noch bei *gebothenen* der Fall. Oeffentlich, nur unter den weiter unten anzugebenden theilweisen Beschränkungen (§. 136. f.), waren nämlich:

1) die *Fürstengerichte*, z. B. das im Jahr 1180 zu Gemünden, bei Gelegenheit der Entsetzung Heinrichs des Löwen, gehaltene, worauf dann Baiern an Otto von Wittelsbach kam [65]).

Auch schon die Königsstühle, welche man hie und da bis in die neuesten Zeiten öffentlich unter freiem Himmel gesehen hat (§. 127.), thun die Oeffentlichkeit solcher Sitzungen hinreichend dar, in welchen sogar Kaiser ihrer Würde entsetzt wurden, wie z. B. im Jahr 1400 Wenzeslaus bei Rense am Rhein [66]).

Allzeit hatten wenigstens die Parthieen selbst und ihre Bevollwächtigten Zutritt zur Verhandlung vor versammeltem Gericht [67]).

2) die *Kaiserlichen Hofgerichte*, weswegen denn allenthalben geräumige Säle dazu verwendet zu werden pflegten, z. B. bei dem im Jahr 1415 zu Constanz gehaltenen Hofgericht die *grofse* Rathstube [68]). Eben so

3) die Kaiserlichen *Provinzialhofgerichte*, z. B. zu Rothweil im Jahr 1386 [69]), und im Jahr 1412 [70]).

4) Auch die *Hofgerichte der Reichsfürsten* waren öffentlich; z. B. nach Urtheilsbrief vom Jahr 1416 [71]): — »da ich sas an *offem Hoffrechten* ze *München* und den Stab in der Hand etc. — Brief

---

63) Rh. Altrth. II., 604.

64) Wenck I. Urk. p. 13. — »in *generali placito* apud Haselbach *a comprovincialibus* habito etc.«

65) Leibnitz, III., 674. »Cumque Imperator in *opido Gemunden* in *publico consistorio* in praesentia quo»rumdam Principum, praefato Duci Heinrico *abjudicasset* Ducatus suos et alii bona — anno 1180. Sicque »factum est, ut Ducatum Noricum concederet *Ottoni Palatino de Witelnspach.*«

66) Königshoven Els. Chronik ed. Schilter p. 143. — »des urteil wart geben und *offenlich vor allem Volk* »*gelesen.*«

67) Sententia an. 1356. *ap.* Guden, III., 415.

68) Senckenberg, Ksrl. Grbkt. Beil. p. 103.

69) Schoepflin, Alsat. diplom. II., 284. — »hofgericht an *der offenen frigen Küngesstrafsen etc.*«

70) Senckenberg l. c. p. 104. — »das ich ze gericht sas uf dem hofe ze Rotwil an *der offen frigen kuniges*»*strafse etc.*«

71) Mon. Boic. IX., 251.

»der gelesen ward *vor offem Rechten* etc.« Nur ausnahmsweise wurde jedoch aufser den Parthieen auch noch dem übrigen Volke der Zutritt gestattet (§. 84, 137. Nr. 4.).

5) Oeffentlich in jeder Hinsicht waren die *kaiserlichen Landgerichte,* z. B. im Jahr 1218 zu Solothurn [72]). Im Jahr 1255 in Schwaben [73]), und im Jahr 1405 zu Stulingen im Elsafs [74]). Auf gleiche Weise

6) die *Lehengerichte.* Daher die Menge Menschen, welche bei dem Mannengericht zu Olm bei Mainz im J. 1325 versammelt war [75]). Daher heifst es von einem im J. 1446 zu Aschaffenburg gehaltenen Lehngericht — »und darumb solte man geen *an die Pforten* und besehen *das die uff* »*sin* — und erfaren ward das *die pforten uff*« etc. [76]). Und nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze sollten sie sogar unter freiem Himmel, bei offenen Burgthoren statt haben (§. 125.)

7) Auch die Bairischen *Land- und Pflegegerichte* wurden öffentlich unter freiem Himmel, oder wenigstens an offener Schranne und in Gegenwart des übrigen Volkes gehalten, z. B. das Landgericht von Amberg nach der *Churfürstl. stat Amberg Gesatzbuch* [77]): »auff *der Landschranne bey* »*Amberg,* genant zur *Eychenstauden,* das ist bei dem *Drathamer Neuenmül,* unterhalb der Stat »Amberg gelegen« etc. Eben so zu Dachau und anderswo nach Urtheilsbrief v. J. 1438 [78]), »an »offner Schrannen« etc., v. J. 1387 [79]) — »cham in offner Schrann« etc., v. J. 1406 [80]) — an off»ner Schranen zu *Dachau*« etc., v. J. 1466 [81]) — »da ich zu *Dachau* an offnen Landrechten sas« etc., v. J. 1430 [82]) »die dan an der Schranen sassen, und ander *frommen Laewt vil*« etc. Nach Landgebot v. 1486 [83]) — »*offentlich* und mehrmals vor den Kirchen auch den *Landschrannen* dei»nes amtes, *so die Menge des Volkes beieinander ist*« etc. Nach Urtheilsbrief v. J. 1377 [84]), »und »ander erwaerg Leut *ein michel*« (grofser) »*tail.*« Dieselben Worte in Urtheilsbriefen v. J. 1382, 1362, 1398, 1393 [85]), »und ander frum leut ein *michel tail,*« v. J. 1422 [86]), »und ander erwerger »*Lewt vil,*« v. J. 1402 [87]), »und ander frumer Leut *vil,*« v. J. 1450 [88]), »und ander bidernleut *ge*»*nug*«, v. J. 1383 [89]), »und ander erbern leut genug,« v. J. 1384 [90]), und v. J. 1414 [91]), »an *offenen* »*Schrannen,* da Ritter und chnecht ann gesezzen sint,« v. J. 1351 [92]).

Und dies nicht allein in *Civilsachen,* wovon die bisherigen Stellen handeln, sondern auch in *Criminalsachen* öffentlich in Gegenwart »ander erwerger Lewt ein michel Tail« [93]). Auf gleiche Weise auch in den Bairischen Landgerichten, wo wie z. B. in *Rain, Vögte* zu Gericht safsen, nach Urtheilsbriefen v. J. 1497 und 1498 [94]).

8) Auch die Centgerichte hatten öffentlich unter freiem Himmel statt, z. B. im Hessischen nach Wenck [95]). Bei Runkel nach Urkunde v. J. 1449 [96]) und anderswo. Auf gleiche Weise

---

72) Senckenberg, kaiserl. Gerbkt. Beil. p. 12, »Facta sunt haec *publice* Solodori in *ecclesia S. Ursi.*«
73) Senckenberg, selecta jur. et hist. II, 264.
74) Schöpflin, Alsat. diplom. II, 314. — »dafs ich — zu *dem Richtbrunnen* by Stulingen *offenlich* zu ge»richte sasse« etc.
75) Wenck II, Urk. p. 303. 76) Guden Cod. dipl. IV, 299.
77) »Widerumb verneut« an. 1554, p. 81. 78) Mon. Boic. II, 245.
79) M. B. IV, 484. 80) M. B. IX, 239. 81) M. B. IX, 291.
82) ibid. p. 262. 83) Krenner VIII, 502. 84) M. B. XI, 410.
85) M. B. XI, 412. XIII, 399, 418. XV, 321. 86) M. B. XII, 231.
87) M. B. XI, 418. 88) M. B. I, 245. 89) M. B. XII, 205.
90) M. B. XII, 208. 91) ibid. II, 69. 92) M. B. XII, p. 194.
93) An. 1377, *ap.* M. B. XV, 312. 94) M. B. IX, 307 ff. 312 ff.
95) I, p. 82 ff.
96) Koch, Beiträge zu Johann Jacob Reinhards juristisch-historischen Ausführung vom Lohngau p. 25.

9) die *Stadtgerichte* z. B. in Kölln [97]), in Strafsburg [98]), auch das berühmte Laubengericht in Hagenau [99]), das Staffelgericht in Weifsenburg [100]), in Aichach [1]), in München [2]), in Braunschweig [3]). Auch in Mainz [4]) kommt oft vor: »Acta sunt in curia Moguntie etc. Presentibus et audientibus »— sculteto — judicibus — *et aliis quam pluribus civibus* Maguntinis etc. Presentibus et *attestantibus* — et *aliis civibus* Maguntinis fide dignis« etc. In Worms [5]) u. anderswo.

10) Auch die Bairischen *Hofmarkgerichte* [6]). Eben so auch

11) *Zinsgerichte*, z. B. in Aspach in Baiern nach Urkunde v. Jahr 1175 [7]). Auf gleiche Weise

12) *Hofgedinge* und *Hubengerichte* [8]).

13) Dorfgerichte, z. B. in Waldfischbach in Herzogthum Zweibrücken [9]).

14) Probsteigerichte z. B. in der Herrschaft Münster [10]).

15) *Forst-* und *Märkergerichte*, wie schon anderswo bemerkt worden ist (§. 125.). Endlich wurden sogar:

16) *schiedsrichterliche Urtheile*, wenigstens häufig, öffentlich verhandelt und gesprochen, wiewohl hierbei das Meiste von der gegenseitigen Verabredung abgehangen haben mag. So heifst es z. B. in dipl. an. 1267 [11]), — »presentibus, *in plebiscito publico* in Selgenstat *juxta formam hujusmodi arbitrii* comparerent« etc. Und nach schiedsrichterlichem Urtheil v. J. 1348 [12]): »*zu* »*Sprendlingen under dy Linden*« etc.

Darum heifst es denn auch in einem schiedsrichterlichen Urtheil v. J. 1291 [13]): »diese Rede hat »gehört« (nun werden vierzehn mit Namen aufgezählt) — »die Schöffen von Franckfurt *und anders viel guter Leude.*« Im laudum an. 1159 [14]) sogar — »etiam laicis quorum *ibi infinita multitudo* erat *nobilium*, ministrorum, ac cujuscumque conditionis qualiter res terminata fuisset ostendimus. Quorum pauca nomina subscribi jussimus, Comes Luitoldus« (nun folgen noch zwölf Namen) — »et *alii quam plures.*« Und eben darum wurden auch nicht allein die Parthieen selbst, sondern auch ihre Freunde zu den Verhandlungen zugelassen, z. B. nach schiedsrichterlichem Urtheil v. Jahre 1426 [15]) heifst es: »in Bywesen yrer beyder Frunde zu Gutlichkeyt entscheyden »han« etc.

Alles dieses galt nun aber nicht allein an diesem oder jenen Orte, aller Orte, wo germanisches Recht überhaupt galt, wie in Schwaben und Sachsen [16]), so auch bei den Friesen [17]) und anders-

---

97) Judicium an. 1155. *ap.* Martene I, 830. — »Archiepiscopus vero *totius suae civitatis senatu* convocato, et *melioribus* de *civitate et aliis* qui erant praecipui et sanioris consilii *astantibus*« etc.
98) Schöpflin Alsat. illust. II, 330, §. 614.
99) Dipl. an. 1448. *ap.* Schöpflin Alsat. dipl. II, 381. idem Alsat. illustr. II, 360 f.
100) Schöpflin l. c. II, 392 not. e.
1) an. 1363. *ap.* M. B. IX, p. 197.
2) an. 1400. *ap.* Lipowsky p. 151. — »*an offen gericht* zu München, in dem Rathaus« etc.
3) Stadtrecht v. 1408 c. 3 et 120.
4) Charta an. 1256, 1322 etc. *ap.* Guden, Cod. dipl. II, p. 439 — 457.
5) Dipl. an. 1262 *ap.* Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 132.
6) an. 1487. *ap.* M. B. VIII, 288. — »und verlesen worden ist *vor ofnem Gerichte* etc. an. 1389 ibid. XV, 323 ff.
7) M. B. V, 134. — in »*publico placito* procuratoris redimetur« etc.
8) Bodmann II, p. 683.
9) Weisth. v. 1536 *ap.* D. geöffnet. Archive v. B. Jahrg. I. H. 4. p. 378.
10) D. geöffnet. Archive v. B. Jahrg. I, H. 4. p. 328 not.
11) Guden, Cod. dipl. I, 952.
12) Guden, V, 814.
13) Guden. V, 776.
14) M. B. III, 540 — 541.
15) Guden, V, 910.
16) Schwäb. L. R. c. 144. Sächs. L. R. II. 2
17) Sorberus de comitiis vet. Germ. pars II, §. 315, p. 211 f.

wo, und wie bei allen übrigen Gerichten, so namentlich auch, was man nicht glauben sollte, bei den *heimlichen westphälischen Gerichten.*

Diese hielten bekanntlich öffentliche und heimliche Sitzungen [18]), und dafs zu den ersteren, wie zu allen anderen Sitzungen jedermann Zutritt hatte, versteht sich von selbst, allein auch die heimlichen waren in einem gewissen Sinne öffentlich. Sie wurden nämlich, wie die übrigen Gerichte öffentlich unter *freiem Himmel* gehalten, unter *Linden*, *Birnbäumen* [19]), in Baumgärten [20]), unter *Eichen*, unter *Hollunderbäumen*, auf *Kirchhöfen*, *Märkten* und andern öffentlichen Plätzen [21]).

Vor und vom versammelten Gerichte wurden die Beweise, die Anklage und Vertheidigung vernommen, der Beschuldigte selbst und die Zeugen verhört, sogar die vom Beschuldigten zum Beweise seiner Unschuld angegebenen Zeugen [22]).

Und wie die übrigen Gerichte, so hatten auch sie ihren Umstand, bestehend aus den Wissenden, Freischöffen, Vehmgenossen, deren jeder, auch ohne zum Gericht zu gehören, d. h. als Richter selbst zu sitzen, *Zutritt hatte* und bei der *Umfrage* mitreden und mitrathen konnte, wie bei den übrigen Gerichten jeder anwesende Dingpflichtige [23]), so dafs nicht selten der Umstand eines solchen heimlichen Gerichts aus sechszig bis hundert [24]), ja sogar dreihundert und mehr Freischöffen bestand [25]).

Diese heimlichen Gerichte waren demnach nur darin von den übrigen öffentlichen unterschieden, dafs bei ihnen blos die Wissenden oder die Freischöffen, diese aber auch alle und so viel ihrer wollten, bei den letzten aber auch noch das ganze übrige Volk, die nicht Schöffen, Zutritt hatte.

§. 133.

In öffentlicher Gerichtssitzung wurden übrigens nicht blofse streitige Gegenstände verhandelt, sondern auch die nicht streitigen, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit geübt. *Traditionen von Immobilien* wurden z. B. in öffentlichen *Gau-* und *Landgerichten* vorgenommen nach Geroldi et Isenburgae donatio an. incerti [26]), — »Contraxerunt suum testimonium *in publico mallo* »apud Lobeddenburg« (Ladenburg) »in praesentia Cunradi Comitis — ac judicum. — Nomina te»stium qui in eodem *publico mallo* hoc viderunt et audierunt.« Eben so auch bei *Stadtgerichten*, z. B. in Worms nach Urkunde v. J. 1262 [27]). »Quam curiam dictus Joannes, et conjux ejus, *co»ram probis et honestis viris*, civibus nostris Wormatiensibus, *in judicio* (*sicut moris est et juris* »civitatis nostrae) communicata manu *publice* tradiderunt« etc., bei Bairischen *Land- und Pflege-* [28]) u. a. Gerichten.

Auf gleiche Weise *Traditionen von Leibeigenen* nach Urkunde von 1105 [29]). »Ipse quoque

---

18) Kopp, heiml. Ger. p. 202, 215 ff. Berck, p. 273, 274 et 293. Kindlinger III, 193 ff, 209. Eichhorn, III, 181 ff.

19) Urkunde v. 1332. *ap.* Datt, de pace publ. lib. 4, c. 2, §. 139 p. 737. — »und Frystele in dem Hert»sogdom to Havene einen to Berndessen *by der Linden.*« Urk. v. 1443. *ap.* Datt. l. c. §. 138. — »der Freien»stul zu Bodelfswinge, *under dem Berbome* gelegen« etc.

20) Urtheil v. J. 1418. *ap.* Cosmann, Materialien zur Gesch. des westphäl. Kreises I, p. 304. — »unde »der hemeliken Achte in dem Bomgharden to Arnisbergh« etc.

21) Berck, l. c. 293, 294.

22) Urtheil v. J. 1418. *ap.* Kosmann a. a. O. p. 305.

23) Datt l. c. lib. 4, c. 5. §. 18. ff. p. 762.

24) Datt l. c. §. 20 — 25.

25) Berck, l. c. p. 292.

26) Schannat, hist. ep. Wormat. Cod. prob. p. 17.

27) Schannat, l. c. p. 132.

28) An. 1340, 1341, 1455, 1404, 1469. *ap.* Mon. B. I, 436 f. 437. VIII, 286. IX, 236. X, 182 ff.

29) Wenck, Hess. L. Gesch. II, Urk. p. 54.

»Abbes cum advocato et cum plurima utrarumque partium praesens erat et *multa caterva plebis*, »quae *ad publicum placitum* ipso die hujus rei gratia, seu pro alio quolibet negotio *confluxerat*« etc.

Auch *Contracte* wurden öffentlich in Kirchen, und wo sonst die Gerichte gehalten zu werden pflegten, vor Notär und Zeugen abgeschlossen [30]). So namentlich auch die Verträge, wodurch *Lehen in Allodialgüter* verwandelt wurden [31]). Eben so *Verkäufe* von Grundstücken vor offener Schranne [32]), *Tausche* von Grundstücken [33]), *Schenkungen* von Grundstücken an Kirchen und andere [34]) u. s. w.

Ein sehr weitläuftiges äufserst merkwürdiges Verfahren in dieser Hinsicht hatte zumal bei den Bairischen Landschrannen statt, so dafs es sich wohl der Mühe verlohnte die angeführten Bairischen Urkunden selbst nachzulesen.

Endlich pflegten auch *Testamente* öffentlich vor Gericht errichtet zu werden, z. B. im Rheingau [35]) und anderswo, wie dies mit seiner gewöhnlichen Gründlichkeit, Kopp, de testamentis judicialibus et sub dio conditis. Francof. 1730, ausgeführt hat.

Worin bestand die Oeffentlichkeit?

§. 134.

Oeffentlich waren immer noch:

I. die meisten Gerichte dem *Ort* nach (§. 125. f.), alle aber:

II. für die *Parthieen* selbst, welche allzeit nicht nur noch erscheinen *durften*, sondern sogar erscheinen mufsten, und in der Regel auch in Civil- wie in Criminalsachen selbst erschienen, gewöhnlich jedoch jetzt verbeistandet von einem Redner oder Vorsprechen. So erschien im *Fürstengericht* vom J. 1494 [36]) sogar der Bischof von Worms in eigner Person, eben so Graf Rudolph von Habsburg im J. 1382 vor dem *kaiserlichen* Hofgerichte [37]). Eben so Fürsten, Grafen, Bischöfe und Aebte bei den *Hofgerichten* der Reichsfürsten, z. B. im J. 1455 vor dem Hofgerichte zu München der Bischof von Freisingen, der Probst zu Schlechdorf, und der Abt von Beuern [38]). Eben so beim Hofgericht der Churfürsten von der Pfalz zu Heidelberg im Jahr 1468 [39]), und zu Germersheim im Jahr 1475 [40]). Vor dem Hofgerichte der Herzoge von Baiern zu Landshut im J. 1476 [41]), zu Braunau im J. 1410 [42]), zu München im J. 1441 [43]), und im J. 1432 [44]). Vor dem Hofgerichte des Herzogs in Franken zu Würzburg im J. 1467 [45]), des Herzogs von Coburg im Jahr 1442 [46]) u. a. Eben so erschienen in eigner Person die Parthieen in *Lehengerichten*, z. B. im Lehnhof des Bischofs von Strafsburg zu Mollesheim im J. 1444 [47]), bei *Landfriedengerichten* [48]), bei *Stadtge-*

---

30) Instrumentum an. 1398 *ap.* Guden, Cod. dipl. II, 1202 f. — »in mei notarii publici et testium ad hoc »vocatorum — presentia — confessi sunt *publice* — Acta sunt hec in *ecclesia Coloniensis* etc.

31) Mutatio feudi in allodium an. 1282. *ap.* Mon. B. V. 26. — »Actum in Griezpach *in publico placito.*«

32) An. 1351, 1357, 1425, 1493. *ap.* Mon. B. VI, 424, 428 f. VII, 201, 202, IX, 70 — 82.

33) Permutatio an. 926. *ap.* Martene I, 280, 282.

34) Donatio an. 1002. *ap.* Martene I, 362 f. Judicium an. 968. *ap.* Bal. II, 1540. an. 1475 et 1358 *ap.* Mon. Boic. II, 96 ff. X, 272. ff.

35) Bodmann II, 647.

36) Schannat. hist. Wormat. Cod. prob. p. 257.

37) Senckenberg, Kaiserl. Gerichtsbark. Beil. Nr. III. p. 14 ff.

38) M. B. IX, 41 ff.

39) Schöpflin, Alsat. dipl. II, 403.

40) Guden V, p. 1078.

41) Mon. Boic. IV, 386.

42) Mon. B. IV, 494.

43) Mon. B. X, 171.

44) Lori II, p. 123.

45) Schneidt, Abschn. I, p. 4250.

46) v. Schultes Coburg. Landesgesch. Beil. 109 p. 114.

47) Schöpflin, Alsat. diplom. II, 373.

48) Conventio an. 1395. *ap.* Guden III, 612.

richten z. B. in Schongau im Jahr 1449 [49]), in Braunschweig [50]), bei *Bairischen Landgerichten* [51]), bei Bairischen *Hofmarkgerichten* [52]), bei *Centgerichten* [53]) u. s. w. Ja sogar wenn der *Kaiser* selbst zu Gericht saſs, pflegten die Parthieen selbst zu erscheinen, und in eigner Person ihre Sache vorzutragen, z. B. im J. 1185 [54]).

§. 135.

III. *Für das übrige Volk.*

Nach wie vor hatte jeder freie Germane nicht allein das Recht des Zutrittes, sondern sogar die Pflicht dazu, unter den weiter unten anzuführenden Beschränkungen. Und dies bei *gebothenen* wie bei *ungebothenen* Dingen, mit dem einzigen Unterschiede, daſs bei den ersteren nur die Geladenen, Schöffen wie Parthieen und Zeugen [55]), bei den letzten dagegen *alle* im Gerichtsbezirk Angesessenen bei Strafe erscheinen muſsten, z. B. bei *Provinzialgerichten*, dem sogenannten *Landtäding* [56]), eben so beim *Land- oder Gogericht* zu Hasle im Lüneburgischen [57]), bei *Vogtdingen* [58]), bei *Probsteigerichten* [59]), bei *Zeidelgerichten*, z. B. im Fürstenthum Baireuth [60]), bei *Forstgerichten*, z. B. zu Goslar [61]), bei *Gö- und Freidingen* in Westphalen [62]), bei *Ehehaftrechten* in Baiern, z. B. in der Vogtei Hahnbach [63]), in der Herrschaft Münster [64]), bei *Zinslehen-* [65]) u. a. Gerichten [66]), und zwar allgemein verbreitet in ganz Deutschland, ja im ganzen Norden Europens [67]). Nur an manchen Orten, wo es den Dingpflichtigen zu lästig geworden war, wich man schon früh von dieser Regel ab, z. B. im Coburgischen, für welches das Urbarium über die Herrschaft Coburg von 1340 [68]) auſs genaueste bestimmt, in wie fern jedes Dorf verpflichtet war dieses oder jenes Gericht zu besuchen, einen oder mehrere Schöffen zu stellen, oder dafür etwas Gewisses an Geld zu bezahlen. Manche und zwar die meisten Dörfer sollten nämlich *alle Gerichte* besuchen [69]), manche auſser den gewöhnlichen auch noch *die Nothgerichte* [70]), andere Dörfer besuchen blos die *Stadtgerichte* [71]), wieder andere müssen entweder *alle Gerichte* suchen und einen Schöffen schicken oder dafür eine *Abgabe* leisten [72]), noch andere besuchen manche Gerichte *ganz*, andere nur *zur Hälfte* [73]), andere *alle Gerichte*, aber nur in einer *gewissen Weite* [74]), andere aber nur *dreimal* im

---

49) Mon. B. II, 158.
50) Noch altem Gerichtsbuch bei Gericken, Schottelius illustratus p. 126. f.
51) Urth. v. J. 1452, 1387, 1402, 1425, 1378, 1384, 1422. *ap.* Mon. B. I, 245. IV, 484, 490, 498. V, 266. X, 150 et 339. XII, 228.
52) Urtheil v. 1487 *ap.* M. B. VIII, 287.
53) An. 1365. *ap.* Wenck II, Urkunde p. 423.
54) Schöpflin Alsat. diplom. I, 284.
55) Urk aus 15. Jahrg. *ap.* Senckenberg, corp. jur. Germ. t. I. p. II. p. 17.
56) Schwäb. L. R. c. 14, §. 3. c. 160. art. 1, §. 2. 3. *ap.* Senckenberg p. 196.
57) Urk. v. 1386 et 1419. *ap.* Grupen, orig. Germaniae II, p. 357.
58) Schwäb. L. R. c. 1, §. 4. Sächs. L. R. I, 2. Weisthum v. 24. Septbr. 1239. *ap.* Wenck II. Urkunde Nr. 139, p. 168.
59) Senckenberg l. c. p. 17.
60) Lang I, 52.
61) Weisthum von 1321. *ap.* Leibnitz III, 556.
62) Kindlinger I, p. 13 not.
63) Geöffnete Archive v. Baiern I, Jahrg. H. 4. 363, art. 5.
64) Salbuch *ap.* Geöffn. Archive cit. p. 330 not.
65) Urk. v. J. 1385. *ap.* M. B. VIII, 262.
66) Richtsteig L. R. c. 1, §. 148. weiter unten.
67) Dreyer, verm. Abh. III, 1507 not. vergl. oben §. 121.
68) v. Schultes, Beil. p. 45 ff.
69) Schultes l. c. p. 46. — »daz suchet alle Gerithe« etc. p. 47 — 57, 59, 62.
70) ibid. p. 49. »suchet Gerithe und nothgerithe« etc. p. 50, 52 et 57.
71) ibid. p. 50, 53.
72) ibid. p. 47. — »suchet alle gerithe, haben einen Schoppfen *oder* geibin VI Schilling, ider Mann ein »Hun und ein Virtel Habern.«
73) ibid. p. 52. — »Rotenbach suchet di hohen Linfting *gar*, die andern *halp*.«
74) ibid. p. 47. — »suchet alle Gerithe von ein Valletor zu dem andern.«

Jahr [75]), andere nur drei Centgerichte im Jahr, wegen Mord, Blutrunst und Diebstahl [76]). Wieder andere Dörfer hatten sich beim Amtmann abgefunden, *nur die Hälfte ihrer Einwohner* zu Gericht schicken zu dürfen [77]), andere brauchen nur zwei oder drei Mann zu schicken [78]), wieder andere müssen *einen* Schöffen schicken [79]), oder *zwei* [80]), andere *zehn* [81]), und endlich wieder andere geben *statt eines Schöffen* eine *Abgabe* [82]).

Für welche grofse Last aber die Dingpflichtigkeit gehalten ward, zeigt zumal die Mühe, die man sich geben mufste, um ein Dorf *zur Uebernahme dieser Pflicht* zu bewegen [83]), und die *Zusammenstellung* dieser Pflicht mit den *härtesten Leistungen*, z. B. in Urkunde v. 1425 [84]), wo die Probstei zu Coburg befreit wird — »aller Dinste, *Frone und Gerichte*, die sie doran gethan haben — ufsgeschlossen die drei hoen Gerichte dy sy davon uf der Zehente zw Luter suchen sullen« etc. Und ähnliche Bestimmungen finden sich bei den Dorfgerichten im Rheingau [85]).

§. 136.

Zweck und *Bestimmung* dieses umherstehenden Volkes, der *adstantes*, *astantes*, *astances* [86]), oder des *Umstandes* [87]), war nach wie vor:

1) bei *ungebothenen* Dingen und an vielen Orten, z. B. in Baiern, im Ravensbergischen, in der Schweitz und anderswo, so wie vielen gebothenen Gerichten (§. 84.) das *Urtheil zu finden.*

2) Die *Urtheiler und Schöffen*, wo diese auch allein zu richten hatten, wenigstens zu *berathen*, wenn diese des Rathes bedurften und begehrten, z. B. bei einem im J 1389 gehaltenen Hofmarkgericht, wo der Fronbot oder Amtmann, als von der Schranne erwählter Schöffe auftrat, aber erst, nachdem er sich mit dem Aeltesten unter den Umstehenden berathen hatte, sein Urtheil abgab [88]).

Darum hören wir denn auch so viel von des Umstandes Beifall, von seiner Zustimmung und Genehmigung [89]), worauf wenigstens faktisch Rücksicht genommen zu werden pflegte. Ja sogar die *Parthieen* hatten das Recht die Umstehenden um Rath zu fragen, wie dies bei Lehengerichten ausdrücklich anerkannt ist in Schwäb. Lehn-R. c. 122, §. 7. — »Bittet der Mann seinen Haufsgenossen »an sein gesprech czegeen. Das sol im der herr wol erlauben,« oder, wie es in der lateinischen Uebersetzung heifst: »Quodsi vasallus aliquem Parium postulat colloquium, id Dominus non prohibeat.« Und zwar konnten sie sich mit so vielen als sie wollten berathen, wenn nur so viele übrig blieben, als nöthig waren, um nachher das Urtheil zu sprechen (ibid. §. 8.). Eben so nach dem alten Statut von Bamberg [90]).

---

75) ibid. p. 48. — »get *dri stunt* zu dem Gerith.« p. 50, 52. oder — *dri stunt* in dem jar.« p. 49.

76) ibid. p. 48, 49, 57, 63.

77) ibid. 45. — »Wifsenburn da gibet ider Man ein *Virtel Habern daz si halbe* zu Gerithe und ein Hun, »daz sol sin mit Gunst des Amptmanns, wen sin ein Amptmann nich wil, *so suln si alle* das Gerithe suchen.« p. 46, 51.

78) ibid. p. 58. »suchet alle Gerithe *mit zwein* Manne.« et p. 49. — »an *dri Man* gen alle zu Gerithe.«

79) p. 46. — »han ein Schoppen.« p. 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 59, 61, 62.

80) p. 64. 81) p. 58.

82) p. 52. — »si geiben ein Malter Haber für ein Schöpfen.« p. 57, 58, 59.

83) ibid. p. 58. — »der Amptmann B. von Rugerick sprichet, er habe si *überwunden*« (überführt) »an »dem Gerithe, *si suln rugen* Mort, Dube und Notnumpft uf der Cente, si suln *haben ein Schöppfen der da ruge.*

84) v. Schultes l. c. Beil. 107, p. 111. 85) Bodmann, II, 653 ff.

86) Eichhorn D. St. u. Rechtsg. II, p. 586. Judicium an. 1155. *ap* Martene I, 830. Bodmann, Rh. Alt. II, 604, 612. 87) Sorberus de comitiis vet. Germ. p. II, §. 298, p. 198.

88) M. B. XV, 324. — »dem amptman ward zugesprochen, *der nam zu im di nachtpawren die eltisten und di besten* in der hofmarch und besprach sich mit den, und *chom wider für mich*, der sagt auf seinen aid« etc.

89) Eichhorn II, 586. Bodmann, Rh. Alt. II, 612. Haltaus Umständer. 90) Schuberth p. 247, 260.

Und auf gleiche Weise konnte auch der Richter an den Orten, wo er schon in dieser Zeit selbst das Urtheil zu finden hatte, sich zuerst mit den Umstehenden berathen (§. 84, Nr. 17.). Zumal aber

3) des *gerichtlichen Beweises wegen*, wie dies schon Hauschild [91]) bemerkt hat und durch eine Menge von Urtheilsbriefen bestätigt wird. War nämlich

a. über das mündlich gesprochene Urtheil *keine schriftliche Urkunde* aufgesetzt, so pflegte ein Theil des Umstandes vernommen zu werden, um dessen Inhalt zu constatiren [92]). — »Quod in »scriptis redacta non fuit sententia memorata, suplicavit ut testes, qui sententiae interfuere praedic»tae, recipi faceremus ideoque mandamus quatenus testes curetis recipere antedictos, depositiones ip»sorum in scripturam publicam redigi facientes. Eben so in Frankreich nach vielen Beispielen in den Lettres sur le parlem. II, p. 32 ff. Ward aber

b. eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, so wurde immer ein Theil des Umstandes als Zeugen mit in den Gerichtsbrief aufgenommen, und dies bei *ungebothenen Dingen* [93]), wie bei gebothenen und zwar bei *Fürstengerichten* [94]), bei kaiserlichen Landgerichten, z. B. zu Solothurn im J. 1218 [95]), beim *Hofgericht* des Churfürsten von der Pfalz zu Heidelberg v. Jahr 1375 [96]), bei *Lehengerichten* z. B. in Wetzlar im Jahr 1279 [97]), zu Niederolm bei Mainz im Jahr 1325 [98]), zu Prüm im Jahr 1346 [99]), bei *Stadtgerichten* z. B. in Kölln im J. 1361 [100]), bei *Hofgedingen* [1]) u. s. w., namentlich auch bei Bairischen *Stadt- und Landgerichten*, über welche ich doch einige sehr erläuternde Urkunden anführen muſs. Im Urtheilsbrief v. 1437 [2]) heiſst es: — »da gab daſs Recht, man solt »im deſs behalten seins rechten ein *Gerichtsbrief* geben, und *Piderleut darein zu Zeugen schreiben*, »*die des Tags an dem Rechten* gesessen waren, und das Recht ertailt, und verfolgt haben.« Im Gerichtsbrief von 1307 [3]): »Und das der Red also sei, *des sind Zeug*, Herr Walther von Taufkir»chen« (eine noch jetzt berühmte Familie in Baiern), — »und ander erbarig Zeug genug.« Urtheil von 1414 [4]), — »Seines Rechtens wird *im alse Zeug geben* an der Schranen alle, di es hörten« etc., und in gar vielen Urkunden »des sind Zeugen« u. dergl. mehr, v. J. 1438, 1309, 1300, 1387, 1402, 1348 et 1387 [5]).

Oft werden diese *Gerichtszeugen* sogar ausdrücklich von den Urtheilern und übrigen Anwesenden unterschieden, z. B. im Rheingau [6]), bei *Lehengerichten* [7]), in *Mainzer* Urkunden vom Jahr 1229 — 1326 [8]), in *Frankfurter* Urkunden vom J. 1194, 1285 [9]), in einem Gerichtsbrief des Gerichtes zu Castel v. J. 1356 [10]) u. s. w., sogar in Bairischen Urkunden [11]), hier jedoch nur selten.

---

91) §. 18. p. 47 ff. 92) c. 43, X. de testibus II, 20.
93) Urk. v. 1073. *ap.* Wenck II, Urk. p. 48. — »Testes sunt isti: Ruggerus comes et frater ejus Eber»hard,« nun werden noch fünfzehn aufgezählt, — »et alii plurimi, quos longum est hic describi,« v. J, 1075. *ap.* Wenck l. c. p. 50. 94) Sententia, an. 1274. *ap.* Guden I, 755.
95) Senckenberg, Kaiserl. Gerichtsbarkeit. Beil. Nr. II, p. 12.
96) Wenck, l. c. 449. 97) Guden, II, 207.
98) Wenck l. c. p. 303. 99) Wenck I, Urk. p. 153.
100) Mattheis Clasen, Köllnische Schreinspraxis. Köln, 1782. p. 46. not. X.
1) Sententia an. 1185. *ap.* Schöpflin, Alsat. diplom. I, 284.
2) M. B. II. 78. 3) M. B. III, 196. 4) M. B. II, 69.
5) M. B. II. 247, III, 197, 568. IV, 485, 491. IX, 184. X, 154.
6) Bodmann II, 662 not. e. 7) Urk. v. 1325. *ap.* Wenck II, Urk. p. 303.
8) Guden II, p. 439 — 457.
9) v. Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankf. p. 350, 352. 10) Bodmann II, 657.
11) z. B. vom Jahr 1416. *ap.* Mon, B. II, 73. — »*testes fuere* Erhard Eglinger, und Asam Kastner, *bey* »*den rechten sind gewesen* Hanns Ayinger, Hanns Salldorfer« etc.

Daher dieselben manchmal auch ganz eigne, ihre Bestimmung ausdrückende, Namen haben, z. B. *signa facturi* [12]), oder *Denkleute*, oder auch blos *Boten*, zumal in Rheingauischen Urkunden [13]). Endlich

4) konnte jeder aus dem Umstand, in sofern er ebenbürtig mit dem Urtheiler, dessen Genosse war, das gefundene *Urtheil schelten* [14]).

§. 137.

Aus der angeführten Bestimmung des Umstandes löfst sich denn auch die Frage, wem der Zutritt gebührte, von selbst. Wer nämlich diesem Zweck nicht entsprach, hatte nichts bei Gericht zu schaffen, denn müssige Zuschauer duldete man noch nicht. Und wäre der berühmte Gemeiner [15]) dabei stehen geblieben, jeder Geschichtskundige würde ihm beipflichten. Indem er aber daraus schlofs, es habe also gar kein öffentliches Verfahren gegeben, ging er zu weit, und zeigte zugleich, dafs er keinen Begriff von wahrer Gerichtsöffentlichkeit hatte und deren Wesen total verkannte.

Darum standen denn Urtheil finden und Zeugnifs geben immer auf gleicher Linie [16]), und allzeit hatte nur die *stimm- und zeugnifsfähige Mannschaft* eines jeden Gerichts Zutritt dazu. Also bei *ungebothenen* Dingen *alle*, die ja nach dem obigen (§. 135.), sogar bei Strafe erscheinen mufsten, bei *Stadtgerichten* z. B. alle Bürger der Stadt [17]), bei *Zeidelgerichten* alle Zeidler, bei *Vogtdingen* alle Bewohner der Vogtei u. s. w. Aber auch nur sie nach Salbuch v. Münster: — »Es »ist auch Recht — *daz niemand dopei seyn sol*, dann die wir beschlossen haben, mit Thür und »mit Thor, und di unsers Gotteshaus eigen sind,« und nach Recht der Hofmark Leyerndorf v. J. 1311: — »Leut, *die zu den Ehafftayding gehören, und den man herein gepoten hat« etc.* [18]). Also namentlich bei *Gaugerichten* alle im *Gau angesessenen Freien* und *Adeligen* [19]), namentlich auch *Ritter und Volk* nach Urkunde v. 1215 [20]), — »et alii milites quam plures et de plebe plurima multitudo,« *Geistliche* und *Weltliche* nach Placitum v. Jahr 1129 [21]). — »Affuerunt etiam et *alii tam clerici quam milites*, quorum nomina longum duximus enarrare,« nach dipl. v. J. 1251 [22]), — »praesentibus viris nobilibus et honestis — episcopo — decano — praeposito — *canonicis* Halberstadiensibus, *laicis*« etc., aus dem ganz einfachen Grund, weil bei nichtlehn- und nicht geistlichen *Realstreitigkeiten* auch Vasallen und Geistliche unter den Gau- und Provinzialgerichten standen, also daselbst auch Urtheil finden und Zeugnifs geben konnten. Eben so, und aus demselben Grunde, auch bei allgemeinen *Landgerichten* (placita generalia), z. B. vom J. 1211 [23]).

---

12) Placitum an. 1013 et 1053. *ap.* Vaissete II, preuv. p. 167 et 222.

13) Bodmann II, 662.

14) Sächs. L. R. II, 12. — »der aber zu den *bencken nicht geboren ist*, der sol des stuels bitten mit urtel, »ein ander urtel zu finden.« III, 69. — »Schilt ein Urtel einer *ihrer genossen, er sol der banck bitten* ein an»ders zu finden« etc.

15) Geschichtliche Zweifel ob jemals im Mittelalter ein öffentliches gerichtliches Verfahren statt gefunden »habe. *ap.* D. geöffnet. Archive v. B. Jahrg. I, H. 4. p. 320 — 335.

16) Sächs. L. R. III, 19. — »Freye leut und des Reichs dienstman, die mögen für dem Reich wol *gezeu»gen sein* und *urteil finden*.«

17) Braunschweig Stadt-R. v. 1408 c. 3. *ap.* Leibnitz III, 475. — »up dat Volck kome vor dat Radthus.«

18) D. geöffn. Archiv. cit. p. 331.

19) Lerbecke chron. ep. Mindens. Nr. 23. *ap.* Leibnitz, script. R. Brunsv. II, 175. — »in mallo Wedekindi de Swalenberg *multorum nobilium ac liberorum* judicio« etc. Urk. v. 1084. *ap.* Bodmann II, 604. — »col»laudante, *ministerialium, nobilium, scabinorum, et hominum terre* patrie in solemni placito presentium« etc. und viele Urkunden bei Grupen, observ. forens. p. 684 ff.

20) Grupen l. c. p. 688.

21) Martene I, 696.

22) Leuckfeld. antiquit. Blanckenb. p. 53.

23) Wenck I, Urk. p. 13.

Aus demselben Grunde hatten zu jeder Art von *gebothenen* Dingen allzeit nur diejenigen Zutritt, welche in einem jeden *stimm*– oder wenigstens *zeugnifsfähig* waren. Also

1) zu *Fürstengerichten* nur die *hohe Geistlichkeit*, nur *Fürstenmäfsige*, lauter dazu vom Kaiser berufene *Adelige* nach Sententia an. 1274 [24]).

2) Zu *Kaiserlichen Hofgerichten* immer nur die vom Kaiser oder Hofrichter berufenen *Fürsten*, *Grafen* und *Ritter*, z. B. nach Urtheilsbrief v. 1382 [25]), und v. J. 1415 [26]). Und nach wie vor pflegten solche Gerichtsbriefe von gar keinen Zeugen unterschrieben zu werden. Eben so auch

3) bei Kaiserlichen *Provinzial-Hofgerichten*, z. B. zu Rothweil und anderswo nach Urtheilsbriefen v. J. 1379, 1412 [27]), und

4) bei *Hofgerichten der Reichsstände*, bei welchen ebenfalls nur die als Urtheiler berufenen ersten Hof– und Staatsbeamten und übrigen Getreuen Zutritt hatten, z. B. beim Hofgericht zu München im J. 1432 [28]), — »*Hofrecht* besessen hab, mit den nachgeschriben meines gnedigen Herrn »*Rät*, mit Namen Herrn Johannfen Herrn zu Abensberg, H. Jacoben Truchsessen, H. Heinrich »Nothhafft« etc., oder im J. 1455 [29]), — »mit den hernach genanten seiner Gnaden Räten, mit »Nahmen den wolgebornen Herrn Fridrichen Landgraven zum Leichtenberg, Herrn Chunraten «Brobst zu Illmunster, Herrn Hannsen Fraunberger zum Hag, H. Hansen vom Degenberg den Jün»gern, H. Wernher Pienzenawer Rittern« — und noch sieben andere — »und Hansen Rösler Kanzler« etc. Beim Hofgericht der Churfürsten von der Pfalz zu Heidelberg im Jahr 1375 [30]). — »Hie by »waren diese nachgeschrieben unfs Rad und lieben Getruwen, die daz Recht gesprochen hant, »Heinrich von Erlekeim den man nennet Hornbach, Wyprecht vom Helmstad unfs Vogt zu Brecht»heim, Friderich Kemerer unfs Kammermeister, Heinrich von Hentschusheim, Ritter, und Her Ny»clas Dechan zu Franckford unfs oberster Schriber.« Eben so im J. 1442 beim Hofgericht zu Coburg [31]). Darum finden wir denn auch in diesen Urtheilsbriefen keiner Gerichtszeugen erwähnt. Nur sehr ausnahmsweise findet man, aufser den berufenen Hof– und Staatsbeamten, Rittern u. dergl. noch *Biederleute*, *Bürger und Knechte* unter den Anwesenden erwähnt, wie dies zumal in Baiern manchmal der Fall war nach Urtheilsbriefe von 1430, 1410 und 1334 [32]). Allein alle urtheilten dann auch mit, und alle waren so gut, wie die berufenen Hof– und Staatsbeamten selbst, zeugnifsfähig.

5) Eben so finden wir beim *kaiserlichen Landgerichte* zu Solothurn, im Jahre 1218 [33]), nur Geistliche und Bürger von Solothurn als Gerichtszeugen, gerade sie, die auch das Urtheil gefunden hatten.

6) Bei *Lehengerichten* hatten nur Lehenleute, Ritter, milites, Zutritt, nach Charta an. 1279 [34]), wo es von einem Lehengericht zu Wetzlar heifst: »placitum haberetur, ubi interfui *cum aliis mi*–

---

24) Guden I, 755. — »Testes hujusmodi sententie sunt: Eberhardus Constant. episcopus, Ulricus Abbas »etc. — Fideles nostri: Hartmannus Comes de Vroburc, Heinricus Marchio de Hachberg« u. nun folgen noch viele Adelige blos mit de bezeichnete Namen.

25) Senckenberg, von der Kaiserl. Gerichtsbarkeit. Beil. III, p. 18. — »in gegenwärtigkeit des hochge»bohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wenzeslaus Herzogen zu Sachfsen, des römischen Reichs obrister Mar»schalch, und herr Cunrad Kreyers Hofmeister, und vil andere herrn und Ritter, die bey uns an dem rech«ten sizzen« etc.

26) ibid. p. 103 ff. und 108.

27) Senckenberg l. c. Nr. 3 et 42, p. 15, 104 et 105.

28) Lori Gesch. des Lehnr. II, 123.

29) M. B. IX, 41.

30) Wenck II, Urk. p. 449.

31) v. Schultes, Beil. p. 114.

32) Mon. Boic. II, 240 ff. IV, p. 494. IX, 170.

33) Senckenberg l. c. Nr. II, p. 12.

34) Guden II, 207.

litibus et filiis militum quam pluribus atque multis — interfuerunt — et quam plures alii, *tam* »*milites*, quam *filii militum*, circiter *quadraginta*.« Bei einem Lehengericht des Bischofs von Strafsburg zu Mollesheim im Jahr 1444 [35]), — »zu Mollesheim uff eyme *offelichen Mannetage* »mangerichte gesessen bin, und das da vür mich und etwie *vil der manne* so darzu beruffen und »gemanet worden« etc. Bei einem im Jahr 1299 in Lautrec gehaltenen Lehengericht über zweihundert Vasallen [36]).

Und zwar, da nur Genossen, Pers, pares über ihre Genossen richten, für oder gegen sie zeugen konnten [37]), so hatten auch immer nur die Pers Zutritt, also *Burgmänner* zu Burglehengerichten [38]), *Gotteshausmannen* bei Gotteshauslehon [39]) u. s. w. Ja ein Vasall, der mit andern, als seinen Pers in einem Lehngericht erschien, ward sogar gestraft, und hatte der *Lehenherr* andere als seine Vasallen zugelassen, so brauchten die Vasallen sich nicht einzulassen, *bis die nicht Dahingehörigen* sich wieder aus dem *Gerichtsring* entfernt hatten nach Schwäb. Lehn-R. c. 119, §. 3. »So der herr sei»nen mannen ein tag gibt, so sol der herr an den tag *niemant füren*, *wann sein mann*, und fürt der »mann jemant anders an den tag dann sein haufsgenossen« (convasallos suos in der lat. Uebers.) »on des herrn urlob er mufs dem herren *wetten*. und fürt der herr *jemant anderst* auff den tag und in »den ring der mann *wirt uberig* das er do nit lehenrecht thut *dieweil sy in dem ring steend* das selbst »recht hat der herr gegen den mann.« Vergl. auch nach Sächs. Lehn-R. c. 68. autor de beneficiis p. 2, §. 36.

Darum pflegten denn auch die Lehenbriefe entweder, was sogar der gewöhnlichere Fall war, von gar keinen Gerichtszeugen unterschrieben zu seyn, z. B. Urkunde v. 18. Dez. 1324 [40]), vom J. 1441 [41]), oder wenn es der Fall war, nur von *Mannen*, wie z. B. nach Urk. v. 20. Jun. 1346 [42].

Nur in *einer einzigen Urkunde* finde ich auch andere, *nicht Vasallen* zugezogen, welche wahrscheinlich vertragsmäfsig und zur gröfseren Sicherheit der Sache, oder aus sonst einem uns unbekannten Grund als Zeugen gebeten worden waren. Die Urkunde ist v. 8. Januar 1325 [43]), und die betreffende Stelle lautet so: — »gegenwertig ersam und edele Graven, Herren uud Ritter, »Graff Friedrich von Leyningen, Rugraff Heinrich der Zunger, Philipps von Falckenstein, Ulrich »von Hanauwe, der Schenck von Lymburg« — (und noch ein und zwanzig mit Namen, dann weiter) »Rudolff, Tamerer, Salman, Volckmar, Nicolaus und Scherpelin werntliche *Richter zu Mentz*, »Volprecht — *Offenschryber von Keyserlicher Gewalt, und dazu manig druwewirdig Man beyde* »*Pfaffen, Ritter und Knecht, und auch Edeln und unedel*, die man alle sunder mit Namen nit »mocht beschryben, und ir zuviel was, zu Gezugnicsse er aller der vorgeschryben *genant*, *ge*»*heischen und gepetten*.«

7) Bei Stadtgerichten hatten nur die Bürger Zutritt, theils um an manchen Orten das Urtheil zu finden und Zeugnifs zu geben, theils um an den Orten, wo *Schöffen*, ein *Rath* oder *Senat* das Urtheil fanden, blofses Zeugnifs zu geben. Darum werden in Baiern auch im Umstand der Stadtgerichte nur *Biederleute* genannt [44]), in Kölln aber: »*meliores de civitate*« oder: »*viri proba-*

---

35) Schöpflin, Alsat. diplom. II, 373.
36) Vaissete IV, preuv. p. 114. — »usque *ad numerum* 200 *et amplius*« etc.
37) Schwäb. Lehn-R. c. 62, §. 1. Autor de beneficiis §. 116.
38) Urk. v. 1444. *ap.* Schöpflin, l. c. p. 373 inf.
39) Urkunde v. 1441. *ap.* M. B. VI, 298.
40) Wenck II, Urk. p. 296 — 298.
41) M. B. VI, 301.
42) Wenck I, Urk. p. 153.
43) Wenck II, Urk. p. 303.
44) Urkunde von 1449. *ap.* Lori, Gesch. des Lechr. II, 158.

»*biles* [45]),« in *Mainz* immer nur Bürger, nach vielen Urkunden vom Jahr 1229 bis 1326 [46]. — in welchen es immer heifst: »Presentibus et audientibus — sculteto — judicibus — et *aliis quam plurimis civibus Maguntinis*« oder »Presentibus et attestantibus — et *aliis civibus Maguntinis fide dignis* u. s. w.

8) Bei Gerichten in *Dinghöfen* waren allein die *Theilhaber* und *Bewohner* dieser Höfe dingpflichtig, hatten also auch allein Zutritt dazu, fanden das Urtheil, und unterschrieben wenigstens zum Theil mit die Urkunde [47]), so auch im Rheingau [48]), und so fort bei allen und jeden Gerichten, namentlich auch

9) bei *Bairischen Hofmarksgerichten* nicht nur die Gerichtsbeisitzer, welche, da sie ein für allemal ernannt und beeidigt, wahre Schöffen waren, *sondern alle Ackersleute der Hofmark* hatten Zutritt, nach Urkunde von 1460 [49]): — »Ich Asm Pirkner an der Zeit meines gnädigen Herrn zu »Rot etc. *Richter* bekenne offentlich mit dem Brief. Als ich an offener Schrannen in *der Hofmark* »*Pillersee* mit gewaltigen Stab safs zu rechten: *da komen die zwölf geschwornen Rechtsprecher*, »die zu der Schranen gesworn gesezt sein, *und safsen da selben an die Schranen nieder*« (sie kamen also später als der Richter) »in massen das von alter herkommen ist in beysein meines obge»melten Herrn zu Rot als ein Grunts und Stift-Herrn der ganzen Hofmark zu Pillersee, *defsgleichs* »*stunden auch die ganz gemaine Nachpaurschaft defs Pillersee daselbs.*« Und nach einer Urkunde vom Jahr 1389 [50]) heifst es, nachdem mehrere mit Namen als gegenwärtig aufgezählt worden: — »und di eltisten, und di pesten *di in der hofmarch gesezzen sind, und ander Leut ein michel*« (grofser) »*tail.*« Auch befanden sich mehrere Pfleger, mehrere Richter und mehrere Vorsprechen mit unter den Schrannleuten. Und

10) bei Bairischen *Pflege- und Landgerichten* hatten gleichfalls alle *freien* Bewohner des Gerichts Zutritt, allein auch nur »erwaerg Leut« [51]), »erberge« oder »erbere Leut« [52]), »Ritter und »Knecht und ander erber Leut viel« [53]), »vil frumär Nachtpawrn und Umbsassen« [54]), »edle »Leute« [55]), »die ersamen und weisen« [56]), »frume Leut« [57]), zumal aber »Piderleut« [58]). Dafs nun diese »*Piderleut*, *frume Leut*« u. s. w., oder, wie sie auch oft nicht allein im Deutschen Vaterlande, sondern im ganzen Norden Europens heifsen, »*gute Leute*, *gute Lüde*, *Gudemann*, *gude* »*Tüge*, *gode Lüde*, *goder Hande Manne*, *Godapunds*« u. s. w. [59]) dasselbe sind, was die in früheren Zeiten so häufig vorkommenden »*boni viri*« gewesen, ist schon eben so oft bemerkt worden, als dafs darunter nun vorzugsweise der *Adel* zu verstehen ist. Welches wohl niemand wundern wird, der weifs, dafs in diesen Zeiten die alte Freiheit nur noch dem Adel geblieben ist, dafs demnach der früherhin allen gemeinsame Name »vir bonus,« wie *Baron* und *Freiherr*, bei diesen veränderten Umständen auch nur noch dem Adel gebührte!!

---

45) Judicium an. 1155. *ap.* Martene I., 830. Dipl. an. 1361. bei Matheis Clasen, Köln. Schreinspraxis, p. 46. not. 46) Guden II., 439—457.

47) Sententia Friderici I. Imp. an. 1185. *ap.* Schoepflin I., 284.

48) Bodmann II., 683. not. †. 49) Mon. B. II., 102. f.

50) Mon. B. XV., 326. 51) An 1377. *ap.* M. B. XI., 410, an. 1382. ibid. p. 412.

52) An. 1371. II., 32, an. 1414, II., 69, an. 1425, IV., 499, an. 1378, V., 268, an. 1441, VI., 297, an. 1358, X., 130, an. 1376, XV., 311.

53) An. 1340, I., 437, an. 1300, III., 568, an. 1387, IV., 485, an. 1351, XII., 194.

54) An. 1445, X., 545. 55) An. 1446, IX., 272, an. 1365, X., 136.

56) An. 1472, X., 193, an. 1456, ibid, 552, an. 1456, XV., 348.

57) An. 1300, III., 568, an. 1430, IX., 262, an. 1456, X., 552, an. 1416, XII., 219.

58) An. 1437, II., 78, an. 1438, II., 246, 247, an. 1309, III., 198, an. 1402, IV., 491, an. 1377, XI., 408. ff.

59) Königshoven, Els. Chron. p. 301. Dreyer, verm. Abh. III., 1244. ff., 1498. Dreyer, Nebenst. p. 215.

Aufser ihnen hatten nur noch *Beamte*, welche ja auch Biederleut seyn sollten, Zutritt, und zwar nicht allein *Pfleger und andere Richter*[60]), sondern auch *Bürgermeister*[61]), *Rathsleute*[62]), *Kastner*[63]), *Umgelder*[64]) und andere *Mautbeamte*[65]), *Vögte*[66]), ja sogar *Pröbste*[67]) und *Pfarrer*[68]).

Und so lange sich *Altgermanische Oeffentlichkeit* in Baierns Gerichten erhielt, ward immer nur *Biederleuten und Beamten* der Zutritt gestattet. Zwar meint von Feuerbach[69]), in späteren Zeiten sey man von jener Strenge abgewichen, allein die von ihm angeführte Stelle: — »und pei den »Rechten sind allezeit gewesen *vil erberger Laeut, edel und unedel, reich und arm*,« beweist nichts weniger, als die von ihm aufgestellte Behauptung. Denn *erstlich* befindet sie sich nur in einem einzigen Gerichtsbrief[70]), und ist noch dazu vom Jahr 1365, also noch nicht aus einer späteren, sondern vielmehr aus einer Zeit, wo allgemein noch das alte strenge Recht galt. *Aufserdem* folgt aber auch aus dieser Stelle selbst schon das Gegentheil, denn alle werden »erberge« (ehrbare) Leute genannt, und das »edel« und »unedel« bedeutet bekanntlich nach *der Sprache dieser Zeit nur adelig* und *nicht adelig*, keineswegs aber, was man heut zu Tag unter edel und unedel zu verstehen pflegt, wie dies aus mehreren Urkunden von 1325 und 1473 hervorgeht[71]), und noch bis auf die heutige Stunde aus dem Worte *Edelmann* zu ersehen ist, einem Ehrennamen, welchen der Adel bekanntlich seinem früheren ausschliefslichen Besitz von *Landgütern* (»odal, odhil, odel, aedhil, »ethel, edel«) zu verdanken hat[72]). Endlich hatten auch

11) zu den *Hain-* oder *Märkergerichten* nur die Mitmärker Zutritt[73]).

§. 138.

Darum waren von allen und jeden Gerichten ausgeschlossen: *Frauen*, *Kinder* und *Unfreie*, wie es sogar ausdrücklich vorgeschrieben war nach Gerichtsordnung von Niederheimbach etc. von 1529[74]): — »Weytter fragt er, wer denselben tag erscheinen solle, — Wurdt geantwurt, ein »yeder dingbar Man, der Jar und tag hinder unns gesessen, und hauws gehalten hab, *aufsgescheiden Wittwen*, *Weysen* und *Nodtgengerr*.« Und in keinem einzigen Gerichtsbrief wird ihrer als gegenwärtig gedacht, ausgenommen, wenn sie als *Parthieen* zugegen waren. Als solche hatten aber

a) *Kinder* Zutritt, um sich, im Falle eines *Ungerichts*, Vergehens, zu vertheidigen[75]), wiewohl sie auch dann von ihrem *Vater*, nicht aber von ihrer *Mutter* vertreten werden konnten[76]). In *Civilsachen* pflegte es aber allzeit der *Vormund* oder *Vater* zu seyn, der seine Mündel oder Kinder sowohl klagend als vertheidigend vertrat[77]). Auf gleiche Weise hatten

---

60) An. 1387, IV., 485, an. 1406, IX., 240, an. 1466, ibid, 283, an. 1437, XIII., 441, an. 1469, X., 186.
61) An. 1430, 1446, et 1498, IX., 262, 269, 315, an. 1445, 1469, X., 177 et 186.
62) An. 1446, 1497 et 1498, IX., 272, 312 et 315, an. 1445 et 1469, X., 177 et 186, an. 1437, XIII., 441.
63) An. 1430 et 1498, IX., 262, 315, an. 1376, XV., 311.
64) An. 1466, IX., 293.
65) An. 1377, XI., 410.
66) An. 1387, X., 154.
67) An. 1358, X., 130.
68) An. 1397, VIII., 266.
69) P. 70. not. 8.
70) M. B. X., 136.
71) Wenck II., Urk. p. 303. Senckenberg, Ksrl. Gr. Beil. p. 63.
72) Schilter, gloss. p. 646. Dreyer, verm. Abh. III., 1246. f.
73) Wenck, Hess. L. Gesch. I., 93. f. Senckenberg, selecta jur. et. hist. II. 437. ff. Bodmann, I. 469
74) Bodmann, II., 655.
75) Sächs. L. R. II., 17.
76) Sächs. L. R. II., 17. Weichb. art. 76 et glossa et art. 92.
77) Sächs. L. R. I., 42.

b) auch *Frauen* in *Criminalsachen* das Recht der Anklage, wie der Vertheidigung ihrer selbst wegen Anschuldigungen [78]), so namentlich auch in Baiern nach Gerichtsbrief vom Jahr 1377 [79]).

Darum hatten sie sogar das Recht des Zweikampfs, worüber wir bei Majer, Geschichte der Ordalien etc. 270. ff., zumal aber im Thalhöfer so manches Interessante lesen, bei Bruns, Beitr. zu den Deutsch. R. p. 313. ff., und in der äufserst gehaltreichen Schrift Thalhofer, ein Beitrag zur Literatur der gerichtlichen Zweikämpfe im Mittelalter, von Dr. Nath. Schlichtegroll 1817.

Aber auch in *Civilsachen* konnten Frauen an vielen Orten, namentlich auch in *Baiern*, als *Klägerin* [80]), und als *Beklagte* [81]) in eigener Person mit oder ohne Vorsprechen auftreten, sogar gegen *ihren Ehemann* [82]). Auf gleiche Weise auch in *Mainz*, nach Urtheilsbrief vom Jahr 1406 [83]) — »ob niemand das verantwortete, dan *Kette*, Schrammen *tochter*, — expectando Catharinam »praed etc.« Eben so konnte sie auch, wenn sie den Aufruf ihres Mannes bei Gericht hörte, vor der Schranne selbst erscheinen, um zu erklären, aus welchem Grund ihr Mann nicht erschienen wäre, nach Gerichtsbrief vom Jahr 1464 [84]): — »Der Ambtmann (Gerichtsbot) berüfft mit lawter »Stym, als darzu gepürt und auf des Ambtmanns Berüffen *kam in Antwort des benanten Hannsen* »*Hausfrau* und redt aufserhalb Rechtens, als si Herrn Hannsen Ränästetter klagen hört zu irem »Mann, *dem war sölich Klag nicht kundt than*, so wär er auch nicht anhaim, und begert darauf »das Recht aufzuschlahen.«

An anderen Orten, z. B. in Sachsen, konnten dagegen Frauen weder klagend, noch als Beklagte vor Gericht auftreten, sondern das that für sie, wenn sie noch ledigen Standes waren, ihr *Geschlechtsvormund*, oder ein anderer vom Richter dazu gegebener *Vormund* [85]), war sie dagegen *verheurathet*, ihr *Ehemann* [86]). Darum finden wir denn so häufig die *Männer* statt ihrer Frauen auftreten, und zwar bei *Kaiserlichen Hofgerichten* [87]), wie bei *Kaiserlichen Provinzialhofgerichten*, z. B. zu Rothweil im Jahr 1412 [88]), beim Herzoglichen *Hofgericht* zu München im Jahr 1416 [89]), und andern Gerichten.

Nur *Eide* und dergleichen höchst persönliche Handlungen konnten und mufsten sie selbst vornehmen [90]), so wie sie auch an allen und jeden Orten den übrigen Verhandlungen über ihre Angelegenheiten beiwohnen durften [91]).

§. 139.

IV. So wie alle Vorträge öffentlich zu halten waren, so mufsten auch die *Beweise* noch öffentlich, das heifst in Gegenwart der Partheien, des gesammten Gerichtes und des übrigen Volkes geführt werden.

---

78) T. Denkmähl. von Batt. etc. XI., 5. Kopp, Bilder der Vorzeit p. 87, 89.
79) M. B. XV., 312.
80) Gerichtsbrief an. 1329, VII., 405, an. 1363, IX., 197, an. 1377, ibid, 212, an. 1358, X., 129, an. 1306, ibid, 261, an. 1422, XII., 228, an. 1376, 1393, XV., 310, 321.
81) An. 1384, X., 151, an. 1359, ibid, 339, an. 1393, XV., 321.
82) An. 1452. M. B. I., 245.
83) Guden, II., 459.
84) M. B. III., 579.
85) Sächs. L. R. I., 43, 44, 46, 47. Schwäb. L. R. c. 313. §. 4, 11, 12.
86) Sächs. L. R. I., 42, 45, II., 63. Schwäb. L R. c. 313. §. 1, 5. 6. c. 328. §. 2.
87) Urtheilsbrief von 1415 bei Senckenberg, Kaiserl. Gerichtsbark. Beil. p. 104.
88) Senckenberg l. c. p. 104.
89) M. B. IX., 251.
90) Sächs. L. R. I., 46. Schwäb. L. R. c. 313. §. 8.
91) Sächs. L. R. I., 44, 46. *arg.* Schwäb. L. R. c. 313. §. 417.

1) Von *Zeugen* ist es ausdrücklich vorgeschrieben im Schwäb. L. R. c. 10. §. 4., so auch im Hessischen [92]), und eben so ward es gehalten bei *ungebothenen* Dingen [93]), wie bei *gebothenen*, wie ich es namentlich von *Lehengerichten* [94]), von *Hofgedingen* [95]) und *Bairischen Pflege- und Landgerichten* nachweisen kann [96]). Besonders ausführlich ist aber der Urtheilsbrief vom Jahr 1441 [97]): — »und pracht for mich benanten Richter die Piderleut die darumb sagen solten, in mas als sye »dan gangen waren, mit Namen auf seinem Tayl Cunrad von Ampelspach« (es werden noch fünf genannt) — »do begert der benant Reuter an mich egenanten Richter die Pyderleyt zuverhörun; das »ich also getan han. Die haben also bekennt ainhelicklichen, dafs sy gehört haben von iren Vo»dern, und von den die auf den guten vor gesessen sind etc.« Noch deutlicher ersieht man den *Antrag* der Parthieen, ihre Zeugen zu vernehmen, den *Aufruf* derselben vor Gericht durch den Frohnboten, die *Beeidigung* und deren *Verhör* vom Gericht aus einem Gerichtsbrief vom Jahr 1472 [98]): — »Dar»nach der Anwald wider für mich in Recht komen ist, *und begert seinen Zeug ze rueffen*; darauf der »*gesworn Ambtmann* geruft hat den Zeug wan in gepoten sey worden, des zu Recht genug sey; dar»auf der *Anwald begeret* den Zeugen sull *zugesprochen* werden, ob sy des Rechte helffen wellen; »darauf die Zeugen all vier ainhelligklichen reden haben lassen, sy mugen dem von Pollingen des »Rechten wol gehelffen Innhalt des Richters Laeuterung, und nach Laut der Sponzettel; und dar»auf haben sy all vier ainhelligklichen *ainen gegebenen Ayd mit aufgepotten Vingern zu Gott und* »*zu den Hailigen geswörn*, das das *ain Warhait sey:* darauf der Anwald begert den Anderen ze »ruffen, darauf der gesworn Ambtmann den Zeugen auch geruft hat etc.«

Immer noch sollten jedoch die Zeugen, einer in Abwesenheit des andern, nie zu gleicher Zeit verhört werden, nach Schwäb. L. R. c. 10. §. 2—4. »Wer ein gezeugen leuten wöll, so sol in »der *richter sunder nemen* und sol in fragen. Also sol er den gezeugen allen tun. Ir einer sol *nit* »*sagen dafs es der ander kör*, wann vor dem Richter und vor den leuten.« So auch in Hessen nach Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 469.

2) Auch *Eingeständnisse* wurden öffentlich vor gesammtem Gericht gemacht, in *Lehengerichten* [99]) eben sowohl, als in *Bairischen Pflege-* und *Landgerichten* [100]), als in allen übrigen. Auf gleiche Weise wurden

3) *Eide* mit [1]) oder ohne *Eidhelfer* ausgeschworen [2]), wie dies noch durch eine Menge Bilder in den T. Dänkmählern von Batt, Babo etc. II., 8, III., 2, 3, 4, 6. erläutert werden kann, wo es allzeit vor dem Richter selbst geschah. Darum wurden denn, wenn die Eide, wie es gewöhnlich der Fall war, *über Reliquien von Heiligen* geschworen werden sollten, diese auf Befehl des Richters *in die Sitzung selbst* gebracht, wenn sich kein Reliquienkasten daselbst vorfand [3]). Eben so nach dem Gedichte Reinke de Vofs lib. 4. c. 7. — »Die Kreytwarders bröchten de Hylgen »vord.« Oder die Parthieen brachten sie gar von freien Stücken schon selbst mit, wie dies Alles mit vielen Beispielen erläutert hat Dreyer, Nebenst. p. 238—243. Und eben daher die *gestabten*

---

92) Kopp. p. 469.
93) Urkunde von 1075. *ap.* Wenck II. Urk. p. 50.
94) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 20—24.
95) Sententia an. 1185. *ap.* Schoepflin, Alsat. dipl. I., 284.
96) Sententia an. 1255. *ap.* M. B. IV., 346, an. 1378, V., 267.
97) M. B. VI., 295.
98) M. B. X., 192.
99) Im Jahr 1444. *ap.* Schoepflin, Als. dipl. II., 373.
100) An. 1359. *ap.* M. B. X., 339.
1) An. 1441. *ap.* M. B. VI., 300.
2) Richtsteig Land-R. c. 8. Urth. von 1466. *ap.* M. B. IX., 292.
3) Dipl. an. 1177. *ap.* Mon. B. III., 457. — Igitur *prolatis in medium reliquiis* ad cenobium Richerspergense pertinentibus etc.

Eide, oder *stavere* und *stavende Eede*, welche an vielen Orten *auf den Gerichtsstab* selbst, an anderen Orten aber so geschworen wurden, dafs der Richter den Eid *vor*–, und der zu Schwörende ihn *nachsprach*, wie dies mit vielen Beispielen erläutert hat Grupen, Teutsche Alterthümer, pag. 71. ff. Auf gleiche Weise wurden

4) *schriftliche Urkunden* öffentlich *verlesen*, und zwar in *Kaiserlichen Hofgerichten* [4]), in *Lehengerichten*, z. B. in einem im Jahr 1444 vom Bischoff von Strafsburg zu Mollesheim abgehaltenen [5]). In einem im Jahr 1440 vom Abt zu Tegernsee gehaltenen Mannengericht wurden von beiden streitenden Theilen Urkunden und Briefe vorgelesen [6]), eben so im Jahr 1433 in einem Lehengerichte des Herzogs von Baiern [7]), und im Jahr 1324 in einem Lehengerichte des Churfürsten von Mainz [8]). In *Hofgerichten der Reichsstände*, z. B. der Herzoge von Baiern zu München im Jahr 1455 [9]), wurden eine Menge schriftlicher Urkunden als Beweise vorgelegt, und alle verlesen; eben so in dem Hofgerichte im Jahr 1416 zu München [10]), 1476 zu Landshut [11]), und anderswo in den Jahren 1456 und 1464 [12]). In Bairischen *Pflege*– und *Landgerichten* wurden, wenn ein Gewalthaber statt eines andern vor Gericht auftrat, dessen *Vollmachten* verlesen [13]), im Jahr 1472 [14]) wurden Vollmachten und sogenannte Sponzettel verlesen, und über deren Beweiskraft nachher verhandelt. Stützte man sich auf andere, zu einer andern Zeit und von andern Gerichten erlassene Urtheile, so wurden auch diese verlesen [15]) und dergleichen mehr [16]). Und dies war auf gleiche Weise bei Bairischen *Hofmarkgerichten* [17]) wie bei allen übrigen.

5) Auch *Augenscheine* wurden, wo möglich vom *gesammten Gericht*, genommen, zu welchem Ende sich denn das Gericht *an Ort und Stelle* zu verfügen, und daselbst, wenn die Sache nicht *in Güte* ausgemacht werden konnte, zu Recht zu erkennen pflegte, z. B. bei Bairischen Landgerichten nach Urtheilsbrief vom Jahr 1438 [18]): — »Solt ich obgenant Richter paider Partey »*ainen freuntleichen Beschau Tag auf dem Grunt*« (an Ort und Stelle) »geben, und verchunden »moch dy sach freuntleich durch die Eltisten und pesten daselb an recht gerichtet werden das sey. »Geschäch es aber nicht *in frewntlicher Beschau*, so solt ich obgenant Richter *an der Stat nidersizen*, »*und recht darumb gen* lassen etc.« Oder es wurden *einige von dem Gerichte an Ort und Stelle* auf *Kundschaft* ausgeschickt, welches nach dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs [19]) bei Grenzverletzungen auf dem Felde und anderen Ackerstreitigkeiten immer geschehen sollte, und in der That auch immer geschah, z. B. nach Urtheilsbriefen von den Jahren 1416 und 1441 [20]), wo das Rechtsbuch sogar ausdrücklich citirt wird. Besonders merkwürdig sind aber die beiden Gerichtsbriefe vom Jahr 1445 [21]), weil danach der Richter an *mehreren Orten*, wo es etwas zu besichtigen und einzusehen gab, herumzog, allzeit begleitet von seinem Frohnboten und Gerichtschreiber sammt dem Buch.

---

4) Urtheilsbrief v. J. 1380 et 1382. *ap.* Senckenberg, Kaiserl. Gerichtsbark. Beil. p. 16 et 18. — »Und do »derselbe *bruef* also *vor uns im gerichte gelesen* und verhört ward etc.«

5) Schoepflin, Als. dipl. II., 373. — »und Zügent sich des uff zwene *versigelte brive der sie einen lesen liessent*, so hatte Volmar *den andern vor auch lesen lassen etc.*

6) M. B, VI., 290. ff. et an. 1441, ibid 299.

7) M. B. X., 160. ff.

8) Wenck. II., Urk. p. 297.

9) M. B. IX., 48, 49.

10) M. B. IX., 252.

11) M. B. IV., 386.

12) M. B. IX., 288, XII., 255.

13) Gerichtsbr. an. 1416, 1425. *ap.* M. B. II., 72, IV., 498.

14) M. B. X., 189. ff.

15) An. 1371 et 1384, M. B. II., 32, X., 151.

16) M. B. X., 537, XIII, 438—441. an. 1406 et 1437.

17) M. B. VIII., 288, XV., 325. an. 1487 et 1389.

18) M. B. II., 246.

19) Heumann p. 73.

20) M. B. II., 7, VI., 294 et 296.

21) M. B. X., 174. ff., 543. ff.

6) Oeffentlich vor gesammtem Gerichte hatte auch der *gerichtliche Zweikampf statt* [22]). Und um dies desto anschaulicher zu machen, will ich eine kurze Darstellung der Prozedur geben, wie sie z. B. nach dem Kampfrecht am Würzburgischen Landgericht von 1447 [23]) Statt hatte. Vor versammeltem Gericht [24]) erbat sich, wie in anderen gerichtlichen Verhandlungen, der Kläger oder Herausforderer einen *Fürsprechen* [25]). Der Fürspreche trug darauf dem Gerichte den Grund der Herausfoderung vor. Dieses entschied zuerst, ob der Zweikampf überhaupt zulässig sey, verordnete dann, dafs der Beschuldigte fürgeheischen werden solle, entschied auch, wie dies geschehen, und wie der Geladene vor Gericht gebracht werden solle [26]).

Erschien nun der Vorgeladene und liefs durch seinen Fürsprechen dem Gericht vortragen, er sey zum Kampf bereit, so erkannte das Gericht, dafs derselbe Statt haben solle, und er hatte wirklich zur bestimmten Stunde vor versammeltem Gerichte Statt [27]).

Blieb der Geladene, der Vorgefoderte aber aus, so ward gegen ihn in contumaciam verfahren, das heifst, er ward in die Acht gethan [28]), *jedoch erst*, nachdem derselbe zu drei verschiedenen Malen vorgeladen [29]), nachdem derselbe in jeder Sitzung dreimal öffentlich aufgerufen worden war [30]), und der Kläger in jeder der drei Sitzungen bis zum Abend auf den nicht Erschienenen gewartet hatte [31]).

Bekannt und sehr belehrend ist auch der Kampf des Bannerherrn Reinecke mit dem Baron Isegrimm in jenem alten, neuerdings wieder von Göthe so herrlich bearbeiteten Gedichte, wovon sehr gelehrt und belehrend gehandelt Dreyer, Nebenst. p. 229—256.

Und aus demselben Grunde wurden auch

7) in *Criminalsachen* bei handhafter That die Ueberführungsstücke wo *möglich selbst* zur eigenen Anschauung der Urtheiler vor Gericht gebracht, so z. B. die gestohlnen Gegenstände [32]), oder gar der gefangene Dieb mit den gestohlnen Gegenständen am Hals oder auf dem Rücken [33]). Darum mufste der *Leichnam* des Erschlagenen, wo möglich, selbst vor Gericht gebracht werden, z. B. nach Sächs. L. R. II., 14, III., 90, nach Richtsteig L. R. c. 48, in Witzenhausen [34]), in Ba-

---

22) Schwäb. L. R. c. 171. Sächs. L. R. I., 63. Weichbild art. 35. Majer, Gesch. der Ordalien p. 258. ff. Des Tallhöfers Kamp-Recht *ap.* Dreyer, verm. Abh. I., 167. ff.

23) Schneidt, Abschn. II., p. 590. ff.

24) P. 591. »Und soll sizen alls ain Herzog zu Franckhen, sein Schwerd zwischen seinen Bainen lainen »und zigend haben, und sollen vor Ime jne Reige sizen, neun oder ailff Ritter, möchte der mer gesein, das »wer besser.«

25) P. 591. »So das Gericht besetzt ist, so soll der Foderer oder Cleger — bitten, jnn ainen *Fürsprecher* »zu erlauben, der sein Wort spreche.«

26) Pag. 592. ff. vergl. auch Hauschild p. 78. Dreyer, Nebenst. p. 222. f.

27) Pag. 600. — »So redet *der Antwortter mit Fürsprechen* also: Ich bin hie, und will der Haischung ge»nüg thon und mein Ehr verantwortten nach *Kampfsrecht* und *Franckhen Recht*, wie erkhannt wird, das ich »recht thue. *Also wird erkhannd*, dafs sich Cleger und Antworter oder jre Freundt umb Zeit und Stunde ver»ainen, wann und wie desselben Tags zu Hauf gehen sollen, do sollen ire *Kraifswarter* und *Wappner* aufwar»ten, dafs sie es gleich bestellen, damit es recht zugehe.« 28) P. 601.

29) Pag. 592, 594, 596. f.

30) Pag. 593, 596. »Darnach soll der Cemmerer *rueffen* N. ich haifse dich zu *ainemmal*, zum *andermal* »und zum *drittenmal*, nach Kampfrecht und Frankhen-Recht. *Bistu irgends hie* oder *jemandts* von deinetwe»gen, der gehe herfür und thue das Recht sey. Und darauf solle der Cemmerer ain khleine Weil *schweigen*, »ist dann niemandts, der darein rede. So soll der Cemmerer ruffen, Herr er ist nicht hie, und also soll der »Cemmerer den Antworttern zum *drittenmal haifsen*, und *als offt* der Cemmerer den Antworttern *haischet*, »alls dickh solle der kleger *dreymal mit seinen Kolben uff den Schildt* schlagen etc.«

31) Pag. 596, 600. 32) Hauschild p. 174.

33) Richtsteig L. R. c. 49. Teutsche Denkmähler von Batt, v. Babo etc. XI., 6. Kopp, Bilder der Vorzeit p. 89, 90. Dreyer, Nebenst. p. 124. ff. 386.

34) Kopp, Hess. Ger. Beil. p. 238.

cherach [35]), im Würtembergischen [36]), in Franken noch nach der Ordnung der Mordacht von 1584—1590 [37]), in den Niederlanden, in Yorck bei Bremen, und Altenburg sogar bis auf die neueren Zeiten [38]), wie dies Alles recht gut dargestellt ist in den Teutsch. Denkmähl. von Batt etc. XI., 6, XXXII., 6, und in einem Bild zum Reinecke Fuchs ad lib. I. c. 4, die Scene mit den Hahnen und der erwürgten Henne darstellend. Oder es sollte wenigstens ein Theil des Leichnams, das sogenannte *Leibzeichen*, gewöhnlich die *Hand* oder ein *Finger* vor Gericht gebracht werden, oder, wenigstens in späteren Zeiten, die *Kleider*, worin derselbe erschlagen oder bei Standespersonen gar eine *wächserne* Hand und dergleichen mehr [39]).

Aus demselben Grunde sollten endlich die Nothzucht klagenden Frauen noch mit zerrissenem Gewand und zerzaufsten Haaren vor Gericht erscheinen, um daselbst zu klagen, was ihnen widerfahren [40]).

§. 140.

V. *Oeffentlich* endlich, in Gegenwart der Parthieen und des übrigen Umstandes, hatte auch jetzt noch die *Abstimmung* Statt; zuweilen auch, jedoch nicht immer, die der Abstimmung vorhergehende Berathung (§. 159. in f.). Bei *ungebothenen Dingen* und bei allen den Gerichten und an den Orten, wo der ganze Umstand das Urtheil fand, verstand sich dieses von selbst, z. B. bei *Gaugerichten* [41]), bei *Hofgedingen* [42]). Eben so im *Ravensbergischen*, nach Sorberus [43]): »Item »in den vorgeschriebenen vier *Wibbolden* werden die Urthel durch den *Richter an einem vom Um»stand* auszusprechen gestellet. Und derselbe mufs sich von dem *Richter umkehren*, und fordern »den *sämmtlichen Umstand* oder den mehrern Theil zu sich, und sich mit denselben *beachten* und »*berathen*. Demnach wird das *berathschlagte Urthel* durch derselbigen einen des *Umstandes* »ausgesprochen.« So auch in der *Schweitz*, in *Norddeutschland* hie und da, und namentlich auch bei Bairischen *Landgerichten* und anderswo, wo alle gegenwärtigen Schrannleute mit urtheilen durften, und es auch dadurch thaten, dafs sie entweder laut ihre Stimme abgaben, oder der Meinung eines der laut Stimmenden beitraten (folgten), woraus von selbst folgt, dafs die Abstimmung in *Gegenwart Aller*, also öffentlich Statt hatte.

Aber auch bei *gebothenen Dingen*, und bei allen den Gerichten, an allen den Orten, wo *Schöffen* das Urtheil zu finden hatten, war es nicht anders, nur mit dem Unterschiede, dafs da, wo, wie z. B. bei *Hof-* und *Lehengerichten*, alle Anwesende das Urtheil fanden, nur einer der Umstehenden darum gefragt zu werden pflegte, dessen Urtheil dann die übrigen beifielen, folgten, oder ein anderes von einem anderen gefunden ward, welches dann, wenn es die meiste Volg erhielt, als wirkliches Urtheil vom vorsitzenden Richter ausgesprochen wurde. Da, wo dagegen *Schöffen*

---

35) Kindlinger, II., Beil. p. 292.
36) Gerstlacher, Sammlung Wirt. Gesch. II. Abhandl. von der peinl. Ger. p. 114. ff.
37) Schneidt, Abschn. II., 1238.
38) Dreyer, Nebenstund. p. 84. not. b. Haltaus, gloss. Leibzeichen in fine.
39) Gerstlacher, l., c. p. 114 bis 117. Dreyer, Nebenstunden, p. 87. ff. Haltaus, gloss. Leibzeichen und todte Hand.
40) Kopp, Bilder der Vorzeit, p. 87 u. 89. Bodmann, II., 629. not. und Teutsch. Denkmähl. v. Batt. v. Babo etc. XI., 5, 6.
41) Urk. v. 1073. *ap.* Wenck II., Urk. p. 47. — »simul et plurima quae tunc aderat multitudo consensit etc. an. 1075. ibid. p. 50.«
42) Sententia an. 1185. *ap.* Schoepflin, Als. dipl, I., 284. — universa curia assentiente judicatum est etc.
43) De comitiis vet. germ. p. II. §. 298. p. 198.

saſsen, konnte zwar auch auf die eben angegebene Weise, durch Urtheilsfolge, abgestimmt werden, stimmten aber nicht gleich alle ein, so pflegte dann ein jeder der Schöffen um seine Meinung gefragt zu werden, welcher entweder gleich stimmen oder sich mit den übrigen Schöffen zur Berathung zurückziehen muſste. Im letzten Falle pflegten sie gewöhnlich einen unter ihnen mit der Eröffnung ihrer aller Urtheil zu beauftragen, wie dies Alles durch einige wenige Beispiele klar werden wird. Allzeit und in jedem Falle pflegten aber bei der Abstimmung die Gründe derselben genau angegeben zu werden.

Beim *Bairischen Hofgerichte* vom Jahr 1456 [44]): — »und das ward also mit vil mer dergeleichen Worten zum Rechten gesetzt. *Des hab ich gefragt*, *Her Jorgen Marschalk* der hat sich mit den andern Räten unterredt und *ertailt:* als er da baider Tail Clag, Antwort, Red und Widerred gehort hab, und sunder den Brieff von dem Freygraven ausgangen, darin begriffen ist das mein gnadiger Herr Hertzog Albrecht, und alle die darinn verdacht und gewant, umb die Handlung, so an Ullen Pawrn des Glaits halben, beschehen solt sein, absolvirt und quit gelassen sind; so sprech er zu Recht auf seinen Ayd, daſs er bei demselben Brieff pillichen beleibe, und der von Furstenfelt und sein Convent, sein im von des Zuspruchs wegen des Glaits halben nichts schuldig: hiet aber der Ull Pawr nach Laut des von Cöln Abred icht zu clagen, das mocht er tun und sollte darauf beschehen das recht ist. *Da haben im die anndern Rat all verfolgt auf ir Aid.*« So auch beim Hofgericht zu München im Jahr 1455 [45]).

Auf gleiche Weise bei *Lehengerichten*, z. B. des Bischoffs von Straſsburg zu Mollesheim im Jahr 1444 [46]), oder des Herzogs von Baiern im Jahr 1433 [47]): — »Nach vil Red und Widerred so ist daz zu Recht gesetzt, des Rechtens hab ich gefragt an Erasm Hawsner, der hat zu Recht ertailt auf seinen Aide; als Urteil vor ergangen und darinn begriffen sey, mein Herr Hertzog Ernst sol zu dem rechten vordern sein Raet und Lehenmann, darüber das aintweder Tail nit sprechen mug, es sei ain Recht umb Lehen, oder es sei ain Recht über Aigen; alsdann dieselb Urteil laut innhellt, die also für sich beleiben sol, und es sol yetweder Tail furbringen zu Recht, was sein Notdurft umb die Hauptsach sey; und geschech dan auf Anclag, Red und Widerred das Recht sey. Das haben im die andern all vervolgt auf ir Aide [48]).«

Wie es bei *Feldgerichten* gehalten worden, finden wir bei Schottelius cap. XXIX. §. 12. p. 581: »hat der Ober-Richter die *Frey-Richter in Gegenwart aller Freyen*, mit folgenden Worten Recht und Urtheil zu sprechen ernstlich vermahnet: — darauf hat *ein jeder Frey-Richter oder Scheppe seine Meynung* sagen müssen, dann hat *man der meisten Stimm* Beyfall geben etc.«

Auf ähnliche Weise auch bei Bairischen *Hofmarkgerichten*, z. B. nach Urkunde vom Jahr 1466 [49]): — »fragt ich obgenannter Richter darauf *die zwölf Gesworne*, *ir jedwedern insunderhait* des Rechtens, ob der verlesen Artikl gerecht und von alter also herkomen wäre? dazu die gemelten geswornen *offentlichen mit recht sagten* urtailten etc.,« oder es ward einer, in Gegenwart der Umstehenden, gefragt, dieser urtheilte, und die andern fielen ihm bei [50]).

Bei einem im Jahr 1374 bei Limburg auf dem Berge gehaltenen *Schöffengerichte* ward immer nur einer der Schöffen um das Urtheil gefragt, worauf sich alle zur Berathung zu entfernen, und

---

44) M. B. IX., 290.
45) M. B. IX., 47.
46) Schoepflin, II., 373.
47) M. B. X., 161.
48) Vergl. auch p. 163. ibid.
49) M. B. II., 107
50) An. 1389. M. B. XV., 324. f.

nach ihrer Zurückkunft einer von ihnen, in seinem und seiner Collegen Namen, das Urtheil öffentlich auszusprechen pflegte [51]).

Eben so bei den Dorfgerichten im Rheingau [52]). »Do sprach der Schultheycz zu Heinrich »Puntzsacken dem Scheffen, Heinrich das Urteyl befehlen Ich dir und deinen Gesellen, daz Ir »uſs geent und beraydent ych dar umbe. Daz gieng Heinrich Puntsach mit seinen Gesellen den »Scheffen uſs, und beriet sich dar uber, und qwam wider für den Schultheyſsen an daz gericht »und sprach daz Urteyl also für sich und seine Gesellen: ez were yme und seinen Gesellen den »Scheffen wol kuntlich, daz etc.«

Daher nun, daſs allzeit die Abstimmung, wie der Spruch selbst, öffentlich geschah, erklärt es sich auch, wie die unterliegende Parthie es auf der Stelle schelten konnte, nicht allein das nach der Abstimmung vom Richter ausgesprochene Urtheil, sondern auch da, wo jeder einzeln stimmte, das Urtheil eines jeden Einzelnen während der Abstimmung [53]).

Und eben so konnte man auch in *Frankreich*, wo gleichfalls in dieser Zeit noch öffentlich abgestimmt ward, sogleich einen jeden Richter, wie er seine Stimme abgegeben, zum Zweikampf herausfodern, wiewohl an manchen Orten abgewartet werden muſste, bis wenigstens drei Richter gestimmt hatten [54]), welches dann den groſsen Vortheil gewährte, daſs man sich nur mit denen, die schon gestimmt hatten, und nicht mit dem ganzen Gericht, zu schlagen brauchte, wie dies von Beaumanoir bemerkt und ausgeführt worden ist, dessen Worte ich daher, da sie äuſserst interessant und belehrend sind, hier selbst beifügen will [55]).

»En apeler de faux jugement en le court ou *li houmes fieve sont jugeur*, a chertaine voie de »sagement apeler, car en tele maniere pouroit on apeler que il se convenroit combatre *tous seus à* »*tous les houmes qui aroient fet le jugement*, et en tele maniere que l'en se *combatroit à deux ou à* »*trois*, et *non pas à tous les houmes*, et qui sagement apele, il ne convient que il se combate fors »*que à un tant* seulement, et en tele maniere puet il apeler que li apiaux ne vaut riens, et que il »convient que chil qui apele amende le vilenie etc.«

»Quant aucuns apele de faux jugement, *et il atant que li jugemens est prononciés*, et que tuit »li houmes se sont accorde au jugement, et li apeliers dit aprez chis jugemens est faus et mauves, et »pour tel le fera en le court de cheens ou la ou droit me merra, en tele maniere d'apel il convenroit »que il *se combatist tout seus encontre tous les houmes* se tuit li houmes offroient à fere le juge»ment bon.«

»Se il avenoit que chil qui vouroit apeler de faux jugement, se hastoit si d'apeler, que il ne se »feussent pas accordés au jugement *fors deux ou trois ou plus*, et non pas tous les houmes, et il »apeloit en le maniere que il est dit dessus, il convenroit que il se combatist à tous chaus qui se »*seroient acordé au jugement*, *et non pas à chaus qui n'auroient pas encore dit leur acort dou ju*»*gement.*«

»*Qui sagement doncques vieut apeler* et poursievir son apel, si que il ne se conviengne pas combatre fors à un, il doit dire quant il voit les jugeurs apareilies de juger avant que il disent riens

---

51) Joh. Friedr. Faust, Limpurgische Chronik von 1617, von neuem gedruckt Wetzlar 1720. §. 132—136 p. 74—78. »Da gingen die Schöffen auſsen, kamen wieder, und antwortete der vorgenante Johann Bope, vor »sich und die Schöffen, und sprach: Wir wissen vor ein Recht etc.«

52) Bodmann II., 657.

53) Schöppen Urtel Th. I. cap. 4. dist. 2. p. 475 b. ed. Zobel 1569. Hauschild p. 154. not. 9.

54) Des Fontaines ch. 22. art. 1.

55) Ord. du L. I. p. 265. not. X. Beaumanoir ch. 6. p. 313 et 314.

»en tele maniere au seigneur qui tient le court. Sire je ai cheens un jugement à avoir à le journée duy, »si vous requier que vous le fachiez prononcer à un des hommes, et que tel jugement qué il pronon»cera que vous demandez qui len sieut à chascun à par soi par loisir, si que je puisse veoir se li »jugement et contre moi, et je en vueil apeler, liquiex ensievra don jugement, et le court li doit »fere cheste requeste, et adonques quant li jugemens est prononciés par l'un des hommes, et li se»cons l'ensuit, il ne doit plus atendre à fere son apel, ainchois doit apeler chelui qui ensieut, et »dire encheste maniere à le justiche, Sire, je di que chis jugemens qui est prononciés contre moi, »et auquel P. s'est acordés est faux et mauves à desloiaux, et tel le ferai contre ledis P. qui »s'est acordés au jugement par moi ou par mon houme qui fere le puet et doit pour moi, comme »chil qui a essoine, et lequelle je monterroi bien en lieu convenable« etc.

Mündlichkeit.

§. 141.

Mündlich waren immer noch die Verhandlungen bei allen Arten von Gerichten: bei *Fürstengerichten*, z. B. im J. 1180 zu Regensburg [56]) und im J. 1356 zu Metz [57]). Bei kaiserlichen *Hofgerichten* sowohl in Civil- als Criminalsachen nach Urtheilsbriefen v. 1382 und 1415 [58]), und v. J. 1393 [59]). Beim kaiserlichen *Kammergericht* noch nach der Kammerger. O. von 1471 §. 15, 16. Bei kaiserlichen *Provinzial-Hofgerichten*, z. B. zu Rothweil im J. 1412 [60]). Bei kaiserlichen Landgerichten sowohl in Civil- als Criminalsachen z. B. zu Nürnberg im Jahr 1379 [61]), beim kaiserlichen Landgerichte des Herzogthums Franken in den Jahren 1468 und 1424 [62]). Bei Hofgerichten der *Reichsfürsten*, z. B. beim Hofgericht zu München v. J. 1432 [63]), beim Hofgericht zu Coburg v. J. 1442 [64]), zu Würzburg v. 1467 [65]), zu Landshut v. J. 1476 [66]), beim Churpfalzischen Hofgericht zu Germersheim im J. 1475 [67]), zu Heidelberg im Jahr 1375 [68]) und anderswo. Bei *Lehengerichten* z. B. im Erbachischen nach Urtheilsbriefen v. J. 1441 und 1508 [69]), im Mainzischen nach Urkunden v. 1324 und 1325 [70]), in Baiern im Jahr 1433 [71]), im Bisthum Strafsburg im J. 1444 [72]), in der Abtei Tegernsee in den Jahren 1440 und 1441 [73]), in Aschaffenburg im Jahr 1446 [74]) und anderswo [75]). Bei *Gaugerichten*, z. B. im Jahr 1075 [76]). Bei Bairischen *Land-* und *Pflegegerichten* in den Jahren 1438 und 1464 [77]), und zwar bei Civil-, wie bei Criminalsachen [78]). Bei *Centgerichten*, z. B. bei den schon öfters angeführten im J. 1449 vor dem Schlosse von Runkel und bei den im Jahr 1365 bei Ameneburg [79]) gehaltenen. Bei *Stadtgerichten*, z. B. in Kölln [80]), in

---

56) Leibnitz, III, 674.
57) Guden, III, 415.
58) Senckenberg, Kerl. Gerichtsbkt. Beil. Nr. 3 et 42. p. 14, 103.
59) Grupen, discept. forens. p. 533 f.
60) Senckenberg l. c. p. 104, 105.
61) Senckenberg l. c. p. 15, 16.
62) Schneidt, Abschn. I, p. 4265, 4314.
63) Lori II, 123 — 126.
64) v. Schultes, Beil. p. 115.
65) Schneidt, Abschn. I, 4250 ff.
66) Mon. B. IV, 385 ff.
67) Guden, V, 1078 ff.
68) Wenck II, Urk. p. 449.
69) Schneider, Erbach Historie Urk. p. 14 et 15. lit. D et F.
70) Wenck II, Urk. p. 296 — 303.
71) M. B. X, 159 — 164.
72) Schöpflin, Alsat. dipl. II, 374.
73) M. B. VI, 290 ff. 298 ff.
74) Guden IV, 299.
75) Judicium an. 1308. *ap.* Guden III, 52.
76) Wenck II, Urk. p. 49.
77) M. B. II, 247, III, 580.
78) an. 1377. *ap.* M. B. XV, 312.
79) Wenck II, Urk. p. 423.
80 Judicium an. 1155. *ap.* Martene I, 830.

Baiern [81]). Bei Bairischen *Hofmarkgerichten* [82]). Bei *Hofgedingen* sogar wenn der Kaiser selbst präsidirte [83]) u. s. w.

Und alles dieses hatte nicht allein an diesem oder jenem Orte, sondern allenthalben, in allen germanischen Ländern statt, sogar in *Oesterreich* nach dem Chronicon Austriacum an. 1460 [84]), und wie bei den übrigen Gerichten, so namentlich auch bei den sogenannten *Bundesgerichten*, z. B. des schwäbischen Bundes nach den Bundesordnungen von 1488 und 1496 [85]), weswegen denn auch in diesen Bundesordnungen noch nicht einmal eines Schreibers erwähnt wird, als welches zum erstenmal im Jahr 1497 geschieht [86]). Sogar bei den *schiedsrichterlichen Urtheilen*, nach Urkunden vom Jahr 1291, 1339, 1476, 1517 und sogar noch 1520 [87]).

§. 142.

Nach wie vor bestand die Mündlichkeit

1) in der mündlichen Vorladung des Gerichts sowohl als der Parthieen.

Die Zusammenberufung des Gerichtes geschah in der Regel mündlich durch den Fronboten oder sonst jemand, sowohl bei Provinzialgerichten (Landtäding), [88]), als bei den übrigen Gerichten [89]), vid. oben §. 105. Darum mufste denn der Fronbot oder wer sonst die Vorladung besorgt hatte, *schwören*, dafs er dieselbe richtig besorgt [90]), oder er ward gleich anfangs der Sitzung bei Hegung des Gerichts befragt, ob er das Ding gehörig gebothen habe [91]), um in Ermangelung schriftlicher Urkunden Gewifsheit darüber zu erhalten. Und eben daher erklärt sich denn auch die feierliche Hegung des Gerichtes, entweder mit dem Fronboten oder Schultheifs, oder mit einem Schöffen, oder bei Lehengerichten mit einem Vasallen, je nachdem im einzelnen Fall nach Orts- und Gerichtsgebrauch ein Fronbot oder der Schultheifs oder ein Schöffe oder ein Vasall das Gericht gebothen hatte (§. 144, 153, 183.). Diese feierliche Hegung war demnach keineswegs eine so unnütze Formalität, wie man es insgemein anzunehmen pflegt, sie hatte vielmehr zum Zweck die gesetzliche Zeit, Ort, Termine und dergl. mehr gehörig zu constatiren, welches wohl in Ermangelung der späterhin erst aufgekommenen Sitzungsprotokolle auf keine bessere Weise geschehen konnte.

Nur allein bei *Hof- und Fürstengerichten* sollte die Einberufung *schriftlich* geschehen [92]), durch an einen jeden erlassene Einladungsbriefe. Eben so geschah es auch von Nobel dem König im Reinecke Fuchs nach dem Bild zu lib, 1, c. 1.

Aber auch die Vorladung der Parthieen selbst geschah *mündlich* durch einen *Bothen* mit oder ohne Zeugen, welche daher zum Beweise der gehörig geschehenen Ladung vor Gericht Zeugnifs geben mufsten. Und dies sowohl bei *Lehengerichten* [93]), als allen übrigen Gerichten, namentlich

---

81) an. 1493 et 1363. *ap.* M. B. IX, 70 et 197.
82) an. 1487, 1389. *ap.* M. B. VIII, 287 ff. XV, 323 ff.
83) an. 1185. *ap.* Schöpflin, Alsat. dipl. I, 284.
84) Senckenberg, selecta jur. et hist. V, 101 — 103.
85) Datt, de pace publ. lib. 2. cap. 11, 12, 14, 15. p. 315, 317, 325, 331.
86) Datt l. c. lib. 2 c. 26, §. 14, 15.
87) Guden V. 774. II, 1074 — 1078. M. B. IV, 390. Lori II, 257. M. B. I, 332 — 334.
88) Schwäb. L. R. c. 14, §. 4.
89) Schwäb. L. R. c. 88, §. 1.
90) Schwäb. L. R. c. 14, §. 5.
91) Schwäb. L. R. c. 88, §. 2.
92) Schwäb. L. R. c. 41, §. 1. Sächs. L. R. III, 64.
93) Autor de beneficiis p. 2, § 22. Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 3, 20. »Des herren bot sol bei im haben zwen seines herrn mann, ob der mann läugnen wölle des fürgebotes, das sy ym des helffen seien. — Die

auch bei den Bairischen *Land-* und *Pflegegerichten*, bei welchen der Fronbot oder Amtmann allein ohne Zeugen die Vorladung mündlich machte und nachher vor versammeltem Gericht *eidlich versicherte*, ob er die Parthieen gehörig vorgeladen habe, oder nicht, wie dies sowohl durch das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs 94) vorgeschrieben, als durch eine Menge Urtheilsbriefe bestätigt 95), und nochmals durch Herzog Ludwigs Landesordnung v. 1474 ausdrücklich vorgeschrieben worden ist 96), — »auch vor dem Gericht oder Landgericht zu sagen, wann, wem und an welchen »Enden solche Fürbietung und Verkündung durch ihn beschehen sey« etc.

Daher erklärt es sich denn auch, warum der Fronbot, Amtmann, Weibel etc., im Falle des Ausbleibens einer der Parthieen, vom Richter gefragt wurde, ob es der Fall sey dem erschienenen Theil Recht zu sprechen, ob nämlich der Ausgebliebene gehörig geladen worden, so dafs man gegen ihn in contumaciam verfahren könne 97). Ganz deutlich erhellt dies aus dem Gerichtsbrief v. J. 1406 98) — »do gab volg Frag und das Recht, man solt den Amptmann zusprechen, ob »er als lanng gerecht hielt, daz man im *heut durch Recht antwurten* solt. Der Amptman ward ge»fragt auf seinen Aid, der sagt recht und redlich, *das er allen Recht dahin chunt tan* hiet, und »war auch heut *sein endhafz Recht*.« Und von ähnlichen Fällen sind vielleicht noch viele, jedoch nicht alle (§. 158,) Stellen zu verstehen, wo der Fronbot scheinbar um die Beantwortung einer Rechtsfrage gebethen ward.

Nur allein bei *Hof-* und *Fürstengerichten* sollte, nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze 99), auch die Ladung der Parthieen *schriftlich* geschehen. So in den Jahren 1486, 1487 100) und 1494 1), wo die schriftlichen Ladungen vom Kaiser selbst ausgegangen sind. Aber auch bei Ladungen der vom Kaiser zum Vorsitz delegirten Reichsfürsten war es ebenso 2). Ja sogar seine Vasallen pflegte der Kaiser schriftlich durch einen Brief zu seinen Lehengerichten vorzuladen 3). Auf gleiche Weise pflegten bei kaiserlichen *Provinzial-Hofgerichten* die Ladungen schriftlich zu geschehen, z. B. in den Jahren 1457 und 1479 an das Hofgericht zu Rothweil 4). Eben so luden schriftlich die Landesherren an ihre Hofgerichte, z. B. im Jahr 1406 die Erzherzoge von Oesterreich an ihr Hoftayding in Wien 5), und die Herzoge von Baiern im J. 1455 6). Darum ward

---

»gezeugen söllent also sprechen. Ich vergich des herrn bey ewern hulden dafs dem mann N. getädinget nach »recht ist an die stat nach recht und haben das gesehen und gehört« Kaiser R. p. III, §. 19.

94) Heumann p. 56. — »und sol der fronpot dem Richter sagen auf den Aid, daz er im fürgepotn hab ze »haws und ze hof.« etc.

95) An. 1416. Mon. B. II, 72. »wan der Fronbott *auf den Aid sagt*, dafs er in alle Recht von der Schra»nen kunt getan hiet.« an. 1464. Mon. B. III, 579. — »und begert an mich Richter, das ich dem Ambtman »zusprech, ob er dem Hannsen zu *Recht fürgeboten* hab, dem Ambtman sprach ich zu, der *bekant, er hiet im* »*poten*« etc. an. 1384. M. B. X, 151. — »und hiet im auch furgepoten auf *daz dritt Recht*, und daz *sagt der* »*Fronpot auf seinen Ayd.*« an. 1452, 1402, und 1425. *ap.* M. B. I, 246. IV, 490 et 498.

96) Krenner VII, 482.

97) Urtheilsbrief v. J. 1414. *ap.* M. B. II, 68. — »der Richter solt dem Amtman zuesprechen auf seinen »Aid, wie die recht stuenden, und ob man dem Klagpotten heut die recht antwurten solt? der *Ambtman sagt* »recht und redlich auf *sein Aid*, der Probst hiet das recht darauf verzogen, und man solt den Klagpotten heut »durch Recht antwurtten.«

98) M. B. X, 537.

99) K. Friedrichs II, Reichsabsch. von 1235 cap. 27. Landfrieden König Albrechts von 1303. §. 32. *ap.* Senckenberg I, 26 u. 41. »Wir gepieten auch das man alle fürgepot mit priefen tuet« etc. conf. §. 145 inf.

100) Guden V, 468, 470.

1) Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 255.

2) Ladung von 1488. *ap.* Guden V, 473.

3) Schwäb. Lehn-R. c. 144, §. 1. Sächs. Lehn-R. c. 73.

4) Guden II, 1325. v. Senckenberg, Ksrl. Gerbk. Beil. p. 33.

5) M. Boic. IV, 179.

6) Mon. B. IX, 41. — »in recht kommen sind der hochwirdig Fürst und Herr, Herr Bischof zu Freysing,

auch Baron Reinecke Fuchs an den Hof seines Königs schriftlich geladen nach Bild zum lib. 1, c. 6. des bekannten Gedichtes.

Nur dann, wenn der zu Ladende über eine halbe Tagreise entfernt wohnte, konnte auch bei anderen Gerichten die Ladung schriftlich durch Briefe geschehen nach gloss. ad Sächs, L. R. III, 82. — »Auch gezeuget und *gebeut* der Richter *durch seine brieff*, ob der ort so ferne entlegen das »man mit einemmal brots nicht dahin gelangen könne, das ist eine halbe Tagereise.«

§. 143.

2. Auch vor Gericht selbst war die Verhandlung noch mündlich.

Mündlich nämlich trug jeder von beiden Parthieen entweder in eigner Person oder durch einen Redner ihre Klage, Antwort, Replic, Duplic u. s. w. dem gesammten Gerichte vor, und zwar bei kaiserlichen *Hofgerichten*, z. B. im Jahr 1415 [7]), wie bei den *Hofgerichten der Reichsfürsten*, z. B. zu München in den Jahren 1432 und 1515 [8]), zu Germersheim im J. 1475 [9]), zu Würzburg nach Urtheilsbrief v. J. 1467 [10]), welcher zumal wegen der ausführlichen von beiden Parthieen gehaltenen Reden merkwürdig ist. Auf gleiche Weise bei *Lehengerichten*, wie dies sehr ausführliche Gerichtsbriefe, einer v. J. 1433 über ein vom Herzog von Baiern [11]), und ein anderer v. J. 1441 über ein vom Abt von Tegernsee [12]) gehaltenes Lehngericht hinreichend beurkunden. Eben so bei *Stadt- und Landgerichten*, wie diefs zumal die Monumenta Boica fast auf jeder Seite beweisen, und so fort bei allen übrigen namentlich auch bei blos *schiedsrichterlichen* Verhandlungen. Ueber eine solche besitzen wir eine höchst merkwürdige Urkunde vom Jahr 1504. Der Kaiser selbst safs als Schiedsrichter, und das Ganze hiefs: »*gütliches Verhör vor römischer königlicher Majestät*« zu Augsburg und betraf die Herzoglich Georgische Successionssache [13]). Zuerst trugen nämlich die *Kläger* durch ihren Redner am 5ten Februar 1504 ihre Klage vor [14]), dann am 6ten Februar der *Beklagte* seine Exceptionen [15]), darauf am 7ten die *Replic* [16]), am 9ten die *Duplic* [17]), am 12ten die *Triplic* [18]), am 14ten die *Quadruplic* [19]). Darauf erfolgte der Schlufs-Recefs, wo am 16ten noch einmal die Kläger [20]), am 18ten aber der Beklagte sprachen [21]), und auch darauf noch einmal, aber ganz kurz, zuerst die Kläger und dann der Beklagte [22]), worauf dann vom Kaiser, als dem vorsitzenden Richter, die Verhandlung beschlossen und zur Berathschlagung, wie zum Spruch, auf unbestimmte Zeit vertagt wurde [23]).

Diese ganze Verhandlung hatte zwar mündlich statt, allein *Geschwindschreiber* von beiden prozessirenden Theilen brachten dieselbe zu Papier und auf diese Weise ward uns denn diese schätzbare Verhandlung erhalten [24]).

»auch der Probst zu Schlechdorff, und liefsen reden, wie sy von meinen gnedigen Herrn *Herzog Albrechten* auf »jetzo hieher *beschaiden* wären gen den Abbt zu Pewrn, wären sy da und wollten dem also nach gen, *nach* »*Lant des beschaid Briefes*« etc.

7) Senckenberg Ksrl. Gerbkt. Beil. p. 103 ff.
8) Lori II, 123 — 126, 254 ff.
9) Guden V, 1078 ff.
10) Schneidt, Abschn. I, p. 4250 ff.
11) M. B. X, 159 — 164.
12) M. B. VI, p. 298 — 300.
13) Krenner XIV, 183.
14) Krenner l. c. p. 178 — 183.
15) Krenner p. 183 — 200.
16) Krenner p. 200 — 225.
17) Krenner p. 226 — 261.
18) Krenner p. 261 — 287.
19) Krenner p. 288 — 325.
20) Krenner p. 395 — 419.
21) Krenner p. 420 ff.
22) Krenner p. 447 — 449.
23) Krenner p. 449 f.
24) Krenner p. 177.

Mündlich wurden die Parthieen sowohl als die Zeugen vom Fronboten vor Gericht *aufgerufen* (§. 105.), mündlich die Zeugen vernommen und von jedem der die Wahrheit zu erforschen begehrte befragt, bei *Gaugerichten* [25]), wie bei Bairischen *Land*– und anderen Gerichten [26]). Mündlich wurden die nöthigen Urkunden vor Gericht verlesen, so bei *Lehengerichten* [27]), bei *Hofgerichten* [28]) u. s. w. Mündlich ward auch über die vorgebrachten Beweise verhandelt, die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Zeugen sowohl als der vorgebrachten schriftlichen Urkunden ausgeführt, vom Gegentheil aber angegriffen und in Zweifel gestellt, bei *Hofgerichten* sowohl [29]), als bei Bairischen *Landgerichten* [30]) u. s. w. Rein mündlich war auch die Verhandlung über einzunehmende *Augenscheine* [31]).

Mündlich beriefen sich da, wo es, wie in Baiern, auch in dieser Zeit schriftliche Rechtsbücher gab, die Parthieen auf dasselbe und zwar bei jedem Antrag, bei jedem Begehren [32]). Theils um das Gesetz den Richtern ins Gedächtnifs zu rufen, theils um die betreffenden Gesetzesstellen zu erläutern und zu erklären, pflegte das Gesetzbuch sehr häufig auf Begehren der Parthieen aufgeschlagen und öffentlich vor gesammtem Gericht verlesen zu werden. Wörtlich finden wir daher Kaiser Ludwigs Rechtsbuch citirt in Gerichtsbriefen vom Jahr 1475 [33]), vom J. 1441 [34]), v. J. 1474 [35]), v. J. 1445 [36]), v. J. 1416 [37]), und von den Jahren 1375, 1397, 1493, 1377, 1404, 1406, 1446, 1354 [38]).

Uebrigens wurde nicht allein die Hauptsache, sondern auch jeder Incidentpunkt, mündlich verhandelt, wenn z. B. ein als Zeuge oder als Kundschaftsmann Gebothener kein Zeugnifs geben wollte, so erschien auch dieser vor versammeltem Gericht, trug seine Entschuldigungründe mündlich dem Gerichte vor, berief sich auf des Buches Sage, und mündlich ward auch darüber bis zum Spruch verhandelt [39]).

War nun die ganze Verhandlung, sey es in einem Incidentpunkte oder in der Hauptsache selbst, zu End, so erfolgte dann auch mündlich, wie die ganze Verhandlung gewesen war, der Spruch, ohne dafs sogar in der Regel über das Ganze eine schriftliche Urkunde abgefafst worden wäre. Dieses geschah erst, wenn es die Parthieen begehrt und das Gericht erlaubt hatten, und zwar bei *Lehengerichten*, z. B. bei einem im Jahr 1444 vom Bischof zu Strafsburg in Mollesheim gehaltenen [40]). — »Nachdem nu *diese urteil also gegeben* und beiden parthien usgesagt was, da *begerten* »und forderten die vorgenanten gebrüder *durch iren Vürsprechen des einen Urteilbrieff* desgleichen »Vormar durch sinen Vürsprechen *auch forderte*, daruff nu durch die manne einhellicliche erkant »ist, das ich der vorgenante richter jechlicher parthien der urteil einen urteilbrieff geben und mit »mynem ingesigel versigeln solte« etc. Eben so nach einem im J. 1446 vom Mannengerichte in Aschaffenburg erlassenen Urtheile [41]). Auf gleiche Weise beim *kaiserlichen Kammergericht*, z. B.

---

25) An. 1075. *ap.* Wenck II, Urk. p. 49.
26) An. 1472. *ap.* M. B. X, 192.
27) An. 1440. *ap.* M. B. VI, 291 ff.
28) An. 1515. *ap.* Lori Gesch. des Lehnr. II. p. 254. an. 1476. *ap.* M. B. IV, 385 — 389.
29) An. 1455, 1464. *ap.* M. B. IX, 48 ff. XII, 255 — 261.
30) An. 1497 et 1472. *ap.* M. B. IX, 309 f. X, 190 f.
31) An. 1445. *ap.* M. B. X, 173 ff et p. 543 ff.
32) An. 1472. *ap.* M. B. X, 191 cf. Heumann p. 121. an. 1437. *ap.* M. B. XIII, 439.
33) M. Boic. II, p. 96. cf. Heumann p. 83 in fine.
34) M. B. VI, 294, 296. cf. Heumann p. 73.
35) M. B. VIII, 570. cf. Heumann p. 140.
36) M. B. X, 174. cf. Heumann p. 73.
37) M. B. II, 71 ff. cf. Heumann p. 56 et 73.
38) M. B. VII, 179. VIII, 266. IX, 77, 214, 236, 240, 270, 271. X. 40.
39) An. 1376. *ap.* M. B. VIII, 558.
40) Schöpflin Alsat. diplom. II, 3[illegible].
41) Guden IV, 299.

nach Urtheil v. J. 1472 [42]). — »Solcher gesprochnen Urteil begert dessen Reiprechts *Anwald gerichtliche Urkunde* die ihm zu geben erkannt seyn.« Auch bei den *Hofgerichten* der *Reichsfürsten*, z. B. des im J. 1442 zu Coburg gehaltenen [43]), — »und da inne solch Orteil geteylet und »ufsgesprochen ward, *da lifsen en beyde Parteyn* darnach *fragen*, ob man an sollicher Orteyl icht »billig urkunde gebe und under wes Insigel. *Da frayte* ich die *Erbern*, die bie mir am Rechte »safsen, die teylten eynmutiglichen, *begerten sie der*, man gebe sie yn billig und nemlichen under »myne obgenanten Richters Insigel.« Bei einem Hofgerichte zu Heidelberg vom Jahr 1375 [44]), — »*difs Recht gesprochen* wart, do baden uns die vorgenant *beyde Partheyen*, daz wir daz *liefsen be»schriben* und under unfsm Ingest besigeln.« Eben so nach dem Urtheilsbrief über ein im Jahr 1430 in Baiern abgehaltenes [45]).

Auch bei Bairischen *Land-* und *Pflegegerichten* war es eben so nach Urtheilen v. J. 1436 et 1452 [46]), — »*also begert* sy irs behabten Rechtens Zeugen und *Gerichtsbrief*, also fragt ich obge»melter Richter des Rechtens, ob ich ir des schuldig ze geben sey. *De gab urtail und Recht* ich »sull ir des behabten Rechtens Zeugen und Gerichtsbrief geben, den ich ir also gib« etc.

Eben so bei Bairischen *Hofmarkgerichten* nach Urtheilsbriefen v. J. 1389 et 1487 [47]). — »Sol»ches ergangenen *Rechtens und Urthail begeret* Hanfs Kalchhofner an mich obgenanten Richter »und die Zwelff *ains Urthails-Briefs*, der ihm durch die Zwelff erkhandt ze geben worden ist.«

Auch bei *Fürstengerichten*, z. B. im J. 1180 zu Regensburg [48]), bei *Stadtgerichten*, z. B. in Kölln nach Urkunde v. Jahr 1155 [49]), und bei allen übrigen Gerichten war es nicht anders, namentlich auch bei *Criminalgerichten*, z. B. in München [50]), in Witzenhausen [51]) u. s. w.

Sogar bei *Kampfgerichten* konnte der Sieger im Zweikampf einen Gerichtsbrief über seinen Sieg begehren nach Ordnung des Kampfrechts am Landgericht zu Franken v. J. 1512 [52]).

Hatte aber keine der Parthieen einen *Gerichtsbrief*, (wie man die über eine gerichtliche Verhandlung abgefafste Urkunde zu nennen pflegte [53]), oder auch *Urtailbrief* oder *Urthailsbrief* [54]), oder *Spruchbrief* [55]), oder blos *Brief* (Bruef) [56]) u. s. w.) begehrt, welches wohl die Regel ausgemacht haben mag, so ward auch nichts über die ganze Verhandlung aufgeschrieben, so wie das Gericht selbst, wiewohl es schon die Gesetze der Westgothen vorgeschrieben hatten (§. 25 inf.), nie eine schriftliche Urkunde zurückbehielt, und deshalb mündlich alles durch Boten constatirt werden mufste, wenn ein Richter von dem, was ein anderer geurtheilt, Kenntnifs zu haben wünschte [57]). Daher erklärt es sich denn auch, warum wir

a) verhältnifsmäfsig nur noch so wenige Urkunden dieser Art finden, und warum dieselben oft längst nach beendigter Sitzung erst aufgeschrieben wurden, und so häufig durch Zeugen erwiesen werden mufsten [58]), welches letzte zumal vom Gerichte oder den gerichtlichen Personen selbst

---

42) Müller, Reichstagstheatrum unter Friderico V bei der 5ten Vorstellung p. 552.
43) v. Schultes Beil. p. 115. 44) Wenck, II, Urk. p. 449.
45) Mon. B. II, 240 ff. 46) M. B. II, 78. I, 248.
47) M. B. XV, 323 ff. VIII, 287 — 289.
48) Leibnitz III, 674. 49) Martene I, 830.
50) An. 1400. *ap.* Lipowsky Gesch. des Bair. Krim. R. p. 153. — »Und des behalten Rechtens begerten »die vorg. 2 Ankläger mit Vorsprechen des *Gerichtsbrief* den ich jn gieb« etc
51) Kopp, Beil. p. 241. 52) Bürgermeister, corp. jur. publ. p. 722.
53) An. 1400. *ap.* Lipowsky p. 153.
54) An. 1455 *ap.* M. B. IX, p. 52 und die in den obigen Stellen angeführten.
55) An. 1441. *ap.* M. B. X, 172.
56) An. 1382, 1415. *ap.* Senckenberg, kaiserl. Ger. Beil. p. 15, 16, 103, 106.
57) Sächs. L. R. III, 82. 58) c. 43, X, de testibus, II, 20. an. 1365. *ap.* Wenck, II, Urk. p. 422 f.

zu geschehen pflegte, in *Frankreich* sowohl [59]), wie im deutschen Vaterlande [60]), so dafs diese im Falle einer Urtheilsscheltung sogar bei schwerer Strafe [61]) zum höheren Richter reisen, und daselbst Zeugnifs über die gerichtlichen Verhandlungen geben mufsten, wenn im einzelnen Falle nichts davon aufgeschrieben worden war.

Warum

b) ebenfalls längst nach verhandelter Sache blofse *gerichtliche* Certifikate über den Spruch ausgefertigt zu werden pflegten, z. B. ein vom Landrichter selbst ausgestelltes testimonium judiciale vom Jahr 1356 [62]): »Ich Chunr. Türndel Landrichter zu den Zeiten zu Clingberg, vergich mit disem Brief, »*dafs ich dabey gewesen bin*, dafs die eltisten und pesten, darzu alle Amtleut auf irem Ayd gesagt »haben, das Ulrich von Schaehen kein Fuerung nicht thun sol zu Clingberg« etc. Ein anderes v. J. 1348 [63]). Und ein von Rittern über eine früher vor ihnen statt gehabte Verhandlung ausgestelltes Zeugnifs v. J. 1324 [64]).

Eben daher kam es auch

c) dafs oft in einem und demselben Gerichtsbriefe mehrere zu verschiedenen Zeiten erlassene Urtheile enthalten waren, z. B. ein *Vorbescheid* und das darauf erfolgte *definitive Urtheil* nach Urkunden v. J. 1441 [65]), v. J. 1464 und 1378 [66]), oder gar mehrere zu verschiedenen Zeiten und Orten erlassene *Vor*– und *Zwischenbescheide* nebst dem endlichen Spruch, sowohl bei Bairischen Landgerichten [67]), als beim kaiserlichen Landgericht des Herzogthums Franken [68]) u. s. w. Oder mehrere zu verschiedenen Zeiten erlassene definitive [69]), oder mehrere unter verschiedenen Parthieen erlassene Urtheile [70]), oder sogar von verschiedenen Gerichten erlassene Urtheile [71]) u. s. w. in *einer* Urkunde.

Eben daher erklärt es sich

d) warum erst, wenn ein Urtheil gescholten worden, zur Bequemlichkeit des Gerichts und der Parthieen selbst, die sonst alle insgesammt wieder zum Oberrichter hätten wandern müssen, dasselbe nebst Klage und Antwort schriftlich abgefafst wurde, wie dies klar und deutlich ein *Altes Magdeburgisches Schöffenurtheil* [72]) ausweifst: »so ist das ewer frag umb Recht, *da das urtel be»scholten ward*, das man *klag und antwort* beschreiben solte, da sprach Joannis fürsprech, man »solt die klag aus seinem munde beschreiben« etc. [73]). Und eben daher erklärt sich die Sitte der *Schreibtage*, an welchen das Gericht, wie die Parthieen und Fürsprechen zu erscheinen, und zur schriftlichen Abfassung der früheren mündlichen Verhandlungen zu schreiten pflegten [74]). Der Schreibtag ward vom Richter angesetzt, und blieb einer der beiden Parthieen aus, so verlor er seine Rechtsansprüche und mufste den andern entschädigen.

Und dies Alles, das heifst die Ausfertigung eines Gerichtsbriefs, erst auf Begehren der Par–

---

59) Lettres sur le parlem. II, 32 ff.
60) Hauschild p. 48, 50, 149.
61) Bodmann II, 613.
62) M. B. II, p. 494.
63) M. B. IX, 184.
64) Wenck II, 294 f.
65) M. B. III, 574. besser bei v. Feuerbach pag. 427.
66) M. B. III, 579. V, 267.
67) An. 1441, 1377. *ap.* M. B. VI, 294 — 297, XI, 407 — 410.
68) An. 1468. *ap.* Schneidt, Abschn. I, p. 4265.
69) An. 1425. *ap.* M. B. IV, 498.
70) An. 1324. *ap.* Wenck II, Urk. p. 297 f.
71) An. 1436. *ap.* M. B. VI, 453.
72) Cap. III, distinct. 11, bei Zobel p. 473 b.
73) Vergl. auch Schöffenurtheil cap. 4, dist. 3 et 7 bei Zobel p. 475 b., et p. 476 b. Beschwerde der bairischen Landstände von 1437. *ap.* Krenner II, 76.
74) Urtheilsbrief v. J. 1422. *ap.* M. B. XII, 229, 230. cf. et § 200 weiter unten.

thieen, war nicht allein bei *Civilsachen*, wovon eigentlich die bisher angeführten Stellen reden, sondern auch bei *Criminalsachen* der Fall [75]), mit einziger Ausnahme der Achtserklärungen, wobei schon früh ein *Achtbuch* (§. 200 inf.) gehalten wurde, in welches alle Urtheile dieser Art nachdem sie mündlich gesprochen waren, vom Gerichtsschreiber eingeschrieben, wenigstens kurz angedeutet werden sollten, so wie auch in Civilsachen in späteren Zeiten, z. B. im Hessischen seit 1384 [76]), an anderen Orten aber z. B. im Rheingau noch später [77]) *Gerichtsbücher* gehalten und in diesen nur ganz kurz der Inhalt der Verhandlung und des gesprocheneu Urtheils notirt wurde (vergl. §. 217.). Woraus denn zugleich folgt, dafs weder diese Urtheilsbriefe noch diese Acht- und Gerichtsbucher den Namen von *gerichtlichen Protokollen* verdienen, und daher auch jetzt noch die Gerichtsbriefe, mit einziger Ausnahme der kaiserlichen Hofgerichte, der Hofgerichte der Reichsfürsten u. s. w. von Gerichtszeugen unterschrieben zu werden pflegten, von deren Glaubwürdigkeit allein die Beweiskraft der Urkunde selbst abhing, wie dies anderswo schon weiter ausgeführt worden ist (§. 137).

Uebrigens hatte jedermann, der ein Interesse dabei hatte, das Recht einen Gerichtsbrief zu begehren, und ich entsinne mich auch nicht eines einzigen Falls wo auf ein gemachtes Begehren dessen Ausfertigung verweigert worden wäre. Vielmehr finden wir, wie in früheren Zeiten die Formeln von Marculf u. anderen, so auch im späteren Mittelalter Formeln für alle Arten von Civil- und Criminalklagen und die darüber statt zu habenden Verhandlungen im *Richtsteig*, zum Beweise, dafs der Gebrauch dieser Gerichtsbriefe eben nicht zu den Seltenheiten gehörte. Auch zumal die Mon. Boic. sind voll der allerschätzbarsten Urkunden dieser Art. Bei weitem die meisten haben Vindikationen von Grundstücken zum Gegenstand. Doch finden wir auch Verhandlungen über ein Heurathsgut [78]), über Erbschaftsangelegenheiten [79]), über die Freiheit eines Menschen [80]), über die gegen einen Richter verlangte Entschädigung wegen gesetzwidriger Verhaftung [81]) u. dergl. mehr. Sogar wenn der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden, ward dem Beklagten zuweilen ein *Gerichtsbrief* zu seiner Rechtfertigung ausgefertigt [82]).

3) Geschah auch das *Urtheil Schelten* mündlich, ohne dafs darüber eine schriftliche Urkunde aufgenommen [83]), höchstens in dem über die ganze Verhandlung aufgesetzten Gerichtsbrief derselben erwähnt ward [84]). Darum mufste sie wahrscheinlich auch, abgesehen von anderen Gründen, vor dem Gerichte selbst, welches das Urtheil gesprochen hatte, geschehen, damit dieses im Nothfalle gerichtliches Zeugnifs über die gehörig geschehene Scheltung geben könne.

Endlich

4) Geschah auch die *Execution* eines gesprochenen Urtheiles mündlich, ohne dafs auch darüber eine eigene schriftliche Urkunde aufgesetzt worden wäre. Vielmehr pflegte auch jetzt noch ihrer im Urtheilsbrief selbst erwähnt zu werden, entweder als schon geschehen oder durch wen dieselbe geschehen solle u. dergl. mehr (§. 166, 168.)

---

75) An. 1377. *ap.* M. B. XV, 312.
76) Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 485.
77) Bodmann, Rh. Alt. II, 634, 635, 608.
78) An. 1452. *ap.* M. B. I, 245.
79) An. 1363, 1377 u. 1416. *ap.* M. B. IX, 197, 212 und 251.
80) An. 1406. *ap.* M. B. IX, 239.
81) An. 1480. *ap.* M. B. XV, 135.
82) An. 1307, 1348, 1430, 1346, 1357, 1384, 1377. *ap.* M. B. III, 196. IX, 184, 262. X, 99, 127, 151. XI, 407.
83) Hauschild, p. 148. Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 487.
84) An. 1455. *ap.* M. B. IX, 52,

Vorladung.

§. 144.

Auch jetzt noch war, einige wenige weiter unten (§. 146.) anzuführende Fälle abgerechnet, eine Ladung der Parthieen wesentlich nothwendig, und zwar bei *Fürstengerichten* [85]), wie bei kaiserlichen Hofgerichten [86]), bei kaiserlichen Land- und Stadtgerichten [87]), bei Hofgerichten der Reichsfürsten [88]), bei Bairischen Pflege- und Landgerichten [89]), bei Lehengerichten [90]) u. s. w. bei allen übrigen Gerichten und dies nicht allein in *Civil-* sondern namentlich auch in *Criminalsachen* [91]). Denn kein Verbrecher sollte ungeladen verurtheilt und am allerwenigsten in die Acht erklärt werden [92]).

Der alte Unterschied zwischen bannitio und mannitio findet sich nur noch in den ersten Urkunden dieser Periode [93]), späterhin verschwand er aber völlig, wenigstens gewifs dem Namen, doch nicht ganz der Sache nach. Bestand nämlich früherhin, wie es wirklich der Fall war, der Unterschied hauptsächlich darin, dafs bei der bannitio die Ladung vom Richter ausgegangen, vom Richter das Erscheinen gebothen, bei der mannitio aber von den Parthieen selbst ausgegangen und daher etwas höflicher abgefafst war, so bestand derselbe der Sache nach auch noch jetzt nur mit dem einzigen Unterschied, dafs nun fast alle Ladung bannitio geworden war. Vom Richter ging dieselbe nämlich aus bei *Fürstengerichten*, wo dieselbe immer vom Kaiser selbst auszugehen pflegte, wenn er selbst zu Gericht safs [94]), oder von seinem Delegirten, wenn er statt seiner einen anderen Reichsfürsten delegirt hatte [95]). Eben so war es bei allen Arten von *Hofgerichten*, wo allzeit vom Kaiser oder jedesmaligen Fürsten die Ladung ausging, so bei einem im J. 1455 gehaltenen Bairischen [96]), eben so auch bei einem im J. 1468 gehaltenen Pfälzischen Hofgerichte [97]). Auf gleiche Weise bei *Lehengerichten*, bei welchen immer der Lehenherr selbst die Parthieen vorzuladen pflegte [98]).

---

85) Sententia an. 1274. *ap.* Guden, Cod. dipl. I, p. 755. et an. 1403 ibid. IV, p. 17 et 22.

86) Sententia an. 1324. *ap.* Guden l. c. II, p. 1027.

87) Leges Goslar. c. 10, 15, 16, 20. Urkunde v. 29. Jul. 1442. *ap.* Wenck I, Urk. p. 247. Nr. 330.

88) Urkunde v. 1455. *ap.* Mon. B. IX, p. 41.

89) Urtheilsbrief v. J. 1414, *ap.* Mon. Boic. II, p. 68.

90) Urk. v. 18. Dezbr. 1324. Erster Rezefs *ap.* Wenck Hess. L. Gesch. II, Urk. p. 296 Nr. 297. Judicia an. 1308 et 1446 *ap.* Guden, Cod. dipl. III, p, 52. IV, p. 298. Lehenbrief v. J. 1441. *ap.* Schneider, Erbach Historie Urk. p. 14 lit. F.

91) Stadtrecht von Kolmar v. J. 1293. *ap*, Schöpflin Alsat. diplom. II, 56. — »und sol den schuldigen »fürladen als gewonlich ist« etc. Jura et statuta oppidi Delensis in Sundgovia an. 1358. *ap.* Schöpflin l. c. 220. — »et citato reo homicidii more solito scultetus« etc.

92) Sächs. L. R. I, 66, 67. Schwäb. L. R. c. 93 §. 1, 17.

93) Charta an. 1071. *ap.* Guden II, 438 not. X.

94) Sententia an. 1274. *ap.* Guden I. 755. »Nos petente eodem archiepiscopo« (war Kläger) »ipsum ob »hoc ad *nostram mandavimus presentium* evocari« etc. und zwei Urtheile von im Jahr 1403 zu Nürnberg gehaltenen Fürstengerichten *ap.* Guden IV, 17 et 22. — »Und als wir yn darumb beider syt uff den nehst ver»gangen St. Anthonien tag vor uns *gein Nürenberg*, sie daselbs zu entscheiden, *Tage gesetzt hatten*« etc. Mandatum an. 1486. *ap.* Guden V. 468.

95) Citatio an. 1488. *ap.* Guden V, 473.

96) M. B. IX. 41. — »wie sy von meinen gnedigen Herrn auf ietzo hieher beschaiden warent« etc.

97) Schöpflin Alsat. dipl. II, 403. — »als wir uff hute datum — eyn rechttage für unser alher *geyn Heydelberg* für unser *Hofgericht* bescheyden« etc.

98) Judicium an. 1308. *ap.* Guden III, 52. — »in termino ad quem ipse D. Petrus *archiepiscopus* eosdem »milites *mandaverat* in judicium evocari« etc. Manngericht v. J. 1446. *ap.* Guden IV, 298. — »in der Sache »darumbe unser gnediger Herre von Mentze *Friderich von Hertingshausen für eine Manne gefordert hatte* etc.

Bei den übrigen Gerichten machte die Vorladung *auf Geheiſs des Richters* wenigstens die Regel aus (§. 105.), und namentlich bei *geistlichen* Gerichten geschah dieselbe auch durch die *geistlichen Unterbeamten*, welche damit vom Official schriftlich beauftragt zu werden pflegten [99].

Auf gleiche Weise wurden auch die *Gerichtsbeisitzer* nie auf Betreiben der Parthieen sondern nur des Richters zusammenberufen, wie dies anderswo schon weiter auseinander gesetzt worden ist (§. 90, 105.).

Nichts desto weniger findet man, wiewohl selten, auch noch Beispiele, wo eine Parthie auf Betreiben der andern Parthie vor Gericht geladen wurde, und zwar in *Civilsachen* sowohl [100] wie in *Strafsachen*, z. B. noch nach der Ordnung des Brückengerichts zu Würzburg v. 1577 [1].

§. 145.

Die *Art und Weise der Vorladung* war sehr verschieden an den verschiedenen Orten und nach Verschiedenheit der Vorzuladenden.

Das Gericht selbst sammt den Dingpflichtigen wurde in der Regel auf Befehl des jedesmaligen Richters *mündlich*, in Witzenhausen durch den *Bürgermeister* [2], nach Sächsischem Recht durch den *Schultheiſsen* [3], an den meisten Orten aber durch den Fronboten zusammenberufen, und dies sowohl bei gebothenen als ungebothenen Dingen. Nur bei *Fürsten-* und *Hofgerichten* pflegte es durch eine schriftliche Einladung zu geschehen (§. 90, 105, 121, 142.).

Oft, zumal bei kleineren Gerichtsbezirken, wo eine Glocke allenthalben gehört werden konnte, war es aber auch *eine Glocke*, welche das Zeichen zur Versammlung und des beginnenden Gerichtes gab, z. B. bei den *Vogtgedingen* im Rheingau nach einem Weisthum v. J. 1489 [4], — »und eyn Glock lassen luden, unsers gnedigsten Herrn dinglichen Tag zu haldene« etc. Bei dem Bergwerksgericht auf dem Rammsberge bei Goslar [5]: »De *clocke* me — de *kundiget* uns dat »Richte up deme Rammesberghe tho hegende« etc. Zumal aber bei *Stadtgerichten*, z. B. in Kolmar nach Stadtrecht v. J. 1293 [6], »so sol man *die Glocken sturmen* und sol den schuldigen für»laden,« in Braunschweig nach Stadt-R. v. 1408, c. 120. — »so schall men *to storme luden* »*lathen* negen werve up dat *volck kame* vor dat Radthus« etc., und nach einem alten Gerichtsbuch von Braunschweig [7], — »se scullen komen uppe den Marcket, wannte man de *kloken lude*, und »nemen des ware. Wante men te *groten Klokken* lud, so sammenet sick de Heren, so lud man »ock drye to *Stormen*« etc., und anderswo [8].

---

99) Citatio an. 1426. *ap.* Guden II, 1265: »Officialis curie Coloniensis plebano — ac universis et singu»lis ecclesiarum — rectoribus, ceterisque presbiteris, clericis, et notariis publicis — *Vobis mandamus* quate»nus *citetis* peremptorie coram nobis Dram Nesam de Langenau. — Et *quidquid in premissis feceritis*, »nobis liquide *rescribatis*.«

100) Weisthum von 1478. *ap.* Wenck II, Urk. p. 490. »Item die Ratzebergene (war die eine Parthie) »hait den Nyden und Wyrade, dy da Hubener zcum Reylis sint, zcu *Gerichte gebiden lassene* etc.

1) Schneidt Abschn. II, 991. — »Item alsdann nehmen die Kläger einen Fürsprechen, der fragt Lieber »Herr Schultheiſs, es *sein die Kläger* hie, und *haben Leuth* an daſs Landgericht *geladene* etc.

2) Kopp, Beil. Nr. 116, p. 231, 232.

3) Sächs. Weichbild art. 47.

4) Bodmann II, 698.

5) Leges metall. montis Ramelii c. 1. *ap.* Leibnitz III, 535.

6) Schöpflin Als. dipl. II, 55.

7) Gericken, Schottelius illustrat. p. 125.

8) Z. B. Jura et statuta oppidi Delensis an. 1358. Schöpflin l. c. II, 280.

So namentlich auch, wenn der Ortsgebrauch nichts anderes vorschrieb, bei *peinlichen Gerichten* noch nach der *Bambergischen* (art. 93 und 95.), *Brandenburgischen* (art. 94 und 96.) und der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls V. art. 80 und 82.

Hie und da, z. B. in Herford, geschah die Zusammenberufung durch *Ausrufen* in allen Strafsen [9]).

Bei der *Ladung der Parthieen* waren aber etwa folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Traf ein Kläger seinen Gegner zufälligerweise bei Gericht, so mufste sich dieser, auch ohne dahin geladen zu seyn, in der Regel auf der Stelle einlassen [10]). Nur allein bei *Immobilien*, *Lehengerichten* und bei Ansprachen zum *Kampf* ward ihm ein Termin zur Antwort und zur Antretung oder Erlernung des Kampfes gestattet [11]), worauf derselbe dann ebenfalls ohne alle weitere Vorladung in dem anberaumten Termine erscheinen mufste, wie dies namentlich von *Lehengerichten* ausdrücklich vorgeschrieben ist [12]).

Traf man aber

2) seinen Gegner nicht vor Gericht an, so gab es einen doppelten Weg, um zu seinem Ziel zu gelangen, entweder man wendete sich

a) an das *gesammte Gericht*, und bat dieses um Festsetzung eines Sitzungstags und um die Erlaubnifs, seinen Gegner vorladen lassen zu dürfen, welches, zumal bei *Lehengerichten*, sehr gewöhnlich gewesen zu seyn scheint [13]).

Oder man wendete sich

b) an das gesammte Gericht, trug diesem den Gegenstand seiner Ansprache, den Inhalt seiner Klage, Anklage u. s. w. vor, und bat nun dieses, zur Verhandlung der Sache einen Sitzungstag zu bestimmen, und seinen Gegner dahin vorladen zu lassen. Klagend traten auf diese Weise in Reinecke Fuchs, Isegrimm, Warkerlos, Hyntze, der Panther, Henning der Hahn, Kanyn, Merkenauwe die Krähe und andere auf, und erst nach vernommener Klage ward Reineckens Vorladung beschlossen. Namentlich scheint es auch bei den Bairischen *Land*- und *Pflegegerichten* sehr gebräuchlich gewesen zu seyn, wie die Urtheilsbriefe vom Jahr 1414, 1464, 1378 und 1393 [14]) beweisen.

Diese, auch anderswo noch beobachtete, Form der Vorladung [15]) ward, zusammengenommen mit der oben (sub Nr. 1.) dargestellten, auch späterhin, als das schriftliche Verfahren eingeführt zu werden, und ständige Richter an die Stelle der altgermanischen Urtheiler zu treten begannen, noch beibehalten. Die Parthie, oder ihr Anwalt, erschien nämlich vor Gericht und *diktirte die Klage zum Protokoll*, oder übergab sie *schriftlich*. War nun die Klage von der Art, dafs dieselbe von Amtswegen schon abgewiesen werden konnte, so that dies das Gericht. *Wo nicht*, so wurde der Beklagte, wenn er zugegen war, aufgefodert, darauf zu antworten, und erhielt auf sein *Verlangen*

---

9) Grupen, discept. forenses p. 669.

10) Schwäb. L. R. c. 144. §. 1. »Sicht eyn man den andern vor gericht in der schrande stesen, er beklaget in wol on fürgebott.« Sächs. L. R. II., 3.

11) Schwäb. L. R. c. 144. §. 2. Sächs. L. R. II., 2, 3. Ordnung des Kampfgerichts des Burggrafthums Nürnberg, bei *Seidel*, Abhandl. von dem Burggrhfth. Nürnberg, p. 199, et conf. §. 200.

12) Autor de beneficiis, p. 2. §. 11, 12. Schwäb. Lehn-R. c. 117. §. 1.

13) Urkunde von 1324. Erster und zweiter Recefs *ap.* Wenck, II. Urk. p. 296, 298. — »wir bekennen »auch, das demselben Herrn Mathias *mit rechter Urteil* von *seinen Mannen* erteilt wart, das er dem vorgenann»ten Lantgraff Otten *für ein Mannen Tag machen* und *benennen sal sechs Wochen und dry Tag*, je zu dem »Tag XIV. Tag und einen Tag.« Schwäb. Lehn-R. c. 116. §. 4, 5. c. 160. §. 1. Autor de beneficiis p. 2. §. 1, 2 Richtsteig Lehn-R. c. 7. in f.

14) M. B. II., 67, 68, III., 579, V., 266, XV., 324.

15) Z. B. Richtsteig L. R. c. 7.

einen Termin, um seine Antwort vorzubereiten. War er aber nicht zugegen, so erhielt derselbe Abschrift von der Klage und ebenfalls einen Termin, an welchem er erscheinen und seine Antwort vorbringen sollte. Und so ging es fort bis zur Schlufsverhandlung.

Auf diese Weise entstand denn nach und nach die von vielen so sehr gerühmte *Prozefsleitung des Richters*, indem ihm, wie früher dem gesammten Gerichte, die Prozefsschriften übergeben wurden, um sein communicatur darauf zu setzen, welches das frühere Urtheil des gesammten Gerichts vertreten sollte, und an den meisten Orten, wie es verlauten will, zu einer reinen Formalität geworden ist.

Oder der Kläger wendete sich endlich

c) an den vorsitzenden *Richter* aufser der Sitzung, und bat ihn, seinen Gegner auf gehörige Weise vorladen zu lassen (§. 90.).

Oder endlich:

3) Pflegte an anderen Orten, z. B. bei den *Karspel-Gerichten* im Eiderstädtischen, Ditmarsischen und in ganz Cimbrien, die Ladung allzeit öffentlich vor dem ganzen versammelten Kirchspiel bekannt gemacht zu werden [16]), ungefähr wie schon bei den Alemannen in früheren Zeiten (§. 35. Nr. d.).

Die Ladung selbst besorgte denn, einerlei, ob sie vom gesammten Gerichte oder vom vorsitzenden Richter allein gebothen worden war, entweder *der Richter selbst*; was namentlich hie und da im nördlichen Deutschland, im Hessischen bei *Burgmannen* [17]), bei *Lehengerichten* nach Schwäb. Lehn-R. c. 147. §. 2., oder liefs dieselbe durch den *Frohn-* oder einen anderen *Bothen* besorgen, was bei weitem der gewöhnlichste Fall gewesen zu seyn scheint (§. 105.), und auch bei *Lehengerichten* gebräuchlich war (Schwäb. Lehn-R. c. 117. §. 1. Autor de Beneficiis p. 2. §. 12.

Sie geschah nur bei *Hof-, Fürsten- und Lehengerichten des Kaisers schriftlich*, bei allen übrigen aber mündlich (§. 142.), und zwar so, dafs der Frohnbot den zu Ladenden aufsuchte und ihn *persönlich* mit der Ladung bekannt machte (Mund wider Mund, unter Augen, in seinen Mund, oder en sa maison ou domicile, ou à *leurs bouches* [18]), oder à *leurs personnes* mesmes, ou à leurs ostel [19]) u. s. w.), welches er denn allenthalben, wo er denselben antraf, z. B. auf der Strafse oder an dessen Fenster u. s. w. [20]) thun konnte. Oder indem er demselben, wenn er ihn nicht finden konnte, die Ladung in seiner Wohnung oder auf seinem Guthe hinterliefs (zu Haus und zu Hof, oder »in sinen hoff dar syn uthfart unnd infart is,« nach Richtsteig Lehn-R. c. 7. inf.), oder sie daselbst an die Thüre anschlug, anhängte oder einsteckte, wie dies Alles aufs Klarste gesagt ist im Lehengerichtsbrief von 1325 [21]): — »were daz der Landgreve Otte sich *verburge* unde *versaiget*, »oder alse forre *usmendig Landis wäre*, daz in unser *Boten* mit unserm Brieve und mit den zwei oder »einem Manne *nicht finden* noch haben mochten, unde im ir *Bottschafft verkunden*, als hin vorge»schrieben stet, so sollen sie unser Botte, die oder der Man mit unserm Brieve *zu Hus und zu Hove* »den Landgreven sochen, und ir Bottschafft *offentlichen verkunden*, *und daz sal Macht* unde Kraft »haben, *als si daz dem* vorg. Landgreven *verkündiget hettin*. Were auch daz si von *Unfride*, »*Feindschafft* oder *Liebesnoth* unseren Briev, unde die vorg. Bottschafft, dem Lantgreven nicht »*verkündigen* moichten, so mugent sy den Briev *an die Porten*, da dan *sie Wonung* ist, *stecken*

16) Dreyer, verm. Abhandl. III., 1499.
17) Kopp, Hess. Ger. Verf. §. 330. p. 422
18) Grand coutumier liv. 3. c. 4. p. 325. lig. 16.
19) Beaumanoir ch. II. p. 18. lig. 50.
20) Leges Goslarens. c. 1—14.
21) Wenck, II., Urk. p. 302.

und hencken, oder *under der Porten insritzen*, und hant damit *er Botschaft recht und redelichen* »*verkundiget.*« Welches Alles, wie bei *Lehengerichten* [22]), und namentlich auch bei *Burglehengerichten* [23]), so auch nach Kaiser Ludwigs Rechtsbuch bei Bairischen Gerichten [24]), bei den *Schultheifsengerichten* im Rheingau [25]) und anderswo galt, und zwar in *Civil-* wie in *Criminalsachen*, nach der Ordnung des Brückengerichts zu Würzburg vom Jahr 1577 [26]).

Hie und da war es Sitte, dafs der Frohnbot, wenn er den zu Ladenden nicht traf, *ein Zeichen an die Thür machte*, z. B. nach der eben angeführten Ordnung des Brückengerichts zu Würzburg: »Ich solle und wille — zu Haufs und zu Hoff oder *mündlich unter Augen laden*, und in »eines *jeden Abwesen*, *Zaichen* an die *Thür machen etc.*,« und dafs er, wenn der Kläger schriftliche Beweise in Händen hatte, dem zu Ladenden Abschrift davon zurückliefs [27]), in welchen Fällen denn diese Ladungsweise vollends die gröfste Aehnlichkeit mit dem in Frankreich von jeher üblichen hat [28]).

Der Frohnbot war übrigens nie von Zeugen verbeistandet, wenn er diese Ladungen machte, und dies nicht allein im Deutschen Vaterlande, sondern auch in Frankreich [29]) und anderswo, wahrscheinlich weil sein Zeugnifs so viel galt, als das von zwei anderen Freien (§. 105.). Davon, dafs eine Parthie mit einigen Zeugen ging, um selbst seinen Gegner vor Gericht zu laden, finden wir in dieser Zeit kein einziges Beispiel mehr. Mit der alten Volksfreiheit war auch diese Form der mannitio untergegangen. Nur allein *beim Adel*, in welchem sich die alte, ehemals allen gemeinsame, Freiheit concentriert, hatte sich auch noch eine Spur dieses alten Rechtes erhalten. Wollte nämlich ein Adelicher einen anderen *desselben Ranges* vor Gericht laden, so konnte dieses nicht durch einen Frohnboten, sondern einzig durch zwei andere Adeliche, welche Pers des zu Ladenden waren, geschehen [30]). War dagegen der zu Ladende, wenn auch adelich, niederern Standes, z. B. der vorladende Theil Graf, der Vorzuladende aber nicht, so konnte dann die Ladung wieder durch einen Gerichtsboten geschehen [31]).

Aber auch, wenn der König oder Kaiser selbst einen Fürsten oder anderen Adelichen vor sein *Hof-* oder *Fürstengericht* laden liefs, und dies im einzelnen Falle nicht selbst durch eine schriftliche Einladung that, so pflegte er dieses *durch einen* [32]) oder *zwei Pers*, wenigstens *zwei Ritter* zu thun, nach Judicium an. 1224 [33]): — »Dominus Rex fecit *comitissam citari* coram se *per duos mi-*»*lites*. Comitissa ad diem comparens, proposuit se *sufficienter non* fuisse citatam *per duos milites*, »*quia per pares* suos citari debebat. Partibus appodiantibus se ad judicium super hoc *judicatum* est »in curia domini regis quod comitissa fuerat sufficienter et competenter citata *per duos milites etc.*,« oder gar durch *drei* Pers, nach Judicium an 1216 [34]): — »cum fidelis nostra Blanca comitissa Cam-»paniae *citata* esset *per Ducem Burgundiae*, *M. de Montemaurencii* (Montmaurenci) et W. de Bar-

---

22) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 2. Autor de beneficiis p. 2. §. 13.
23) Schwäb. Lehn-R. c. 147. §. 2 et 4.
24) Heumann p. 56.
25) Bodmann, II., 635.
26) Schneidt, Abschn. II., 988.
27) Urtheilsbr. v. J. 1414. *ap.* M. B. II., 68. — »der Richter solt im den Ambtman erlauben, der dem ob-»genanten Gotshaus ze Rot *auf ein gut* kunt tät auf das nächst *recht*, das ze vierzehn tägen wür — und ermont »den Abbt, und das Convent ir Brief, die er von in hiet, umb die seinen Gelts, *und lies in derselben Brief ein* »*Abschrift.*«
28) Ordonn. d'août 1539. art. 9. et. 22, de 1667. tit. II., art. 3, 4. und C. de proced. art. 68.
29) Beaumanoir ch. 2. p. 18. lig. 49.
30) Beaumanoir ch. II. p. 17. lig. 14. Etabliss. de St. Louis liv. 1, ch. 67. Des Fontaines, cons. ch. 3. Chron. de Flandre ch. 33.
31) Beaumanoir. ch. II. p. 18. lig. 46.
32) Epist. Odonis ad Robertum an. 1025. *ap.* Bouq. X., 501.
33) Martene I., 1193
34) d'Achery, spicilegium, III., 585.

»ris, ut in curiam nostram veniret etc.« Sogar dann, wenn der Kaiser einen *Ladbrief* erlassen, mußte dieser wenigstens durch *einen Genossen* des zu Ladenden zugestellt werden, wie dies Dreyer mit vielen Beispielen bewiesen hat [35]. Darum ward auch Reineke de Vos stets durch Ebenbürtige, Brun, Hinze, Grimbart u. a. vorgeladen.

Dem *Kaiser* selbst, wenn er vor Gericht geladen ward, that man die Ehre an, sogar vier Boten zu senden, z. B. dem Kaiser Wenzeslaus im Jahr 1400, als er nach Rense am Rhein vor ein Fürstengericht geladen, und dort seines Thrones entsetzt ward, nach Königshoven [36]: — »Jegüngest verschriben die kurfürsten deme kunige Wentzeslav *mit vier botten* dz er keme gon *Laynstein uff dem Ryne by Rense* uf den nechsten tag nach sant Lorencien tag 1400 sich zu verantwurten etc.«

Bei Vorladungen an ein *Lehengericht* sollte der Bote *von zwei* [37], oder wenigstens *einem* [38] Per des zu ladenden Vasallen begleitet seyn, welches bei jeder der verschiedenen Ladungen nöthig war, ehe gegen den nicht erschienenen in contumaciam verfahren werden konnte [39].

Hie und da sollten auch *Schöffen* nur durch *zwei Schöffen* vor Gericht geladen werden können, z. B. nach den Antiquae consuetudines villae Hasprensis an. 1176 [40].

Auch die *Zeugen* endlich wurden, einerlei, ob es das gesammte Gericht verordnet, oder blos der vorsitzende Richter gebothen hatte, *mündlich* vom Frohnboten vorgeladen, z. B. nach Braunschweiger Stadt-R. von 1232 c. 15. [41]. Vergl. auch oben §. 105.

Keine Vorladung nöthig.

§. 146.

Keine Vorladung war nöthig, wenn man seinen Gegner vor Gericht antraf, und in den Fällen, wo dieses hinreichte (§. 145.), zumal bei *ungebothenen Dingen* [42]. Wenn die Parthieen unter sich selbst über einen Gerichtstag überein kamen, und dann freiwillig erschienen [43], welches bei *Stadtgerichten* erlaubt war [44], wie bei *Cent-* [45], *Probstei-* [46] und anderen Gerichten. War indessen eine Sache einmal bei Gericht anhängig, so hing die weitere Bestimmung des Gerichtstags einzig vom Richter und nicht mehr von den Parthieen ab [47].

Waren dagegen die beiden Parthieen in der Sitzung zugegen, wenn das Gericht die Verhandlung einer Sache auf einen bestimmten Tag festsetzte [48], oder nachdem die Verhandlung begonnen hatte, aber aus irgend einem Grunde vertagt worden war [49], so war dann eben so wenig eine wei-

---

35) Verm. Abh. III., 1228. ff. not. Dreyer, Nebenst. p. 95, 102. ff.
36) Elsaß. Chronik. ed. Schilter p. 142. in f.
37) Richtsteig Lehn R. c. 7. in f. Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 3.
38) An. 1325. *ap.* Wenck, II., Urk. p. 301. — »unserm *Botten* und *mit zwei oder mit einem* sin und sines »Stiftes M.n etc.«
39) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 14 et 20. Kaiser.R. p. III. c. 19. Sächs. Lehn-R. c. 65.
40) Martene, I., 894. 41) Leibnitz III., 435.
42) Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 420. §. 327.
43) Sententia an. 1268. *ap.* M. Boic. VII., 137. — Tandem partes *communi assensu* coram dicto judicio diem peremtorium *elegerunt etc.*
44) Leges Goslar c. 20. *ap.* Leibnitz, III., 513. »We vere boden wert von deme bodele — eder willekoret »vore *to kommende etc.*« 45) Urk. v. J. 1365. *ap.* Wenck, II., Urk. p. 428.
46) An. 1306. *ap.* M. B. X., 261. — »das Frau Hadwich und ihrew Chint und Ulrich der Ortar ir Wirt, »*sich verpunten heten auf ein gemezzin Tach* — und do si mit einander auf demselben gemezzen Tag, in das »Recht *willielich stuenten etc.* 47) Kayser-R. p. II. c. 1.
48) Schwäb. Lehn-R. c. 117. §. 1.
49) Gerichtsbr. v. J. 1376, 1393. *ap.* M. B. XV., 311, 322. Kopp l. c. §. 328. p. 421.

tere Vorladung nöthig, als beim *Gerichte auf handhafter That* [50]). War aber das Verbrechen *übernächtig* geworden, so trat dann wieder die Regel ein, dafs kein Verbrechen, ohne geladen zu seyn, weder gerichtet noch überhaupt nur verurtheilt werden konnte [51]).

Folgen der Vorladung und Contumacialverfahren.

§. 147.

Auf die gehörig geschehene Vorladung mufsten nach wie vor die Partheien, Urtheiler, Zeugen und Eidhelfer, kurz jeder Geladene erscheinen, sogar die mit Unrecht Geladenen, um *eidlich* darzuthun, dafs sie die Unrechten seyen, z. B. in Goslar [52]): — »Spricht eyn he sy to *unrechte* vore »boden, des schall he seck *untschuldigen* mit sineme *rechte up den hilligen etc.*«

War nun nichts anderes vom Richter bestimmt, noch von den Partheien verabredet worden, so war immer noch die alte Frist von *vierzehn Nächten*, oder, wie man nun auch schon zählte, *Tagen* die *gesetzliche*, oder eigentlich, da erst die dritte Ladung peremtorisch war, und der jedesmalige Erscheinungstag nicht mit gezählt wurde, die Frist von *dreimal über vierzehn Nächte*, oder *sechs Wochen und drei Tage*. Und dieses war der Fall nicht allein bei *Lehengerichten* [53]), namentlich im Erbachischen [54]), im Hessischen [55]), auch wenn der Kaiser selbst Lehengericht hielt [56]), sondern auch bei allen übrigen Gerichten der Fall, z. B. bei Bairischen *Landgerichten* [57]), bei den *Hessischen* Gerichten [58]), nach Richtsteig L. R. c. 7., nach Sächs. L. R. I., 41, III., 5, Glossa ad Sächs. L. R. I., 67. »Klagststu heut, so betaget man dich über vierzehn tag, klagstu denn aber so »betaget man dich wieder über vierzehn tag, klagstu alfsdann auch wieder, so betaget man dich »aber über vierzehn tag — Also machen nacheinander *dreimal über verzehn tag sechs wochen* u. s. w. Und zwar in *Civil-* wie in *Criminalsachen* nach Sächs. L. R. I., 67, in Bacherach [59]), und nach Richtsteig L. R. c. 50, namentlich auch, wenn diese vor Lehengerichten verhandelt wurden, nach einer Verordnung Kaiser Konrads [60]). Nur mit dem Unterschiede, dafs nach Sächsischem Recht, wenn von dem Verbrechen eines *schöffenbar freien Mannes* die Rede war, worauf die Todesstrafe stand, die verschiedenen Fristen statt vierzehn Nächten sechs Wochen betrugen [61]), während nach Schwäbischem Recht dieser Unterschied nicht gemacht ward [62]).

Hatte dagegen der Richter eine andere Frist bestimmt, so blieb es natürlich dabei, nur mufste in *Baiern* die Ladung wenigstens *drei Tage* vor der Sitzung gemacht worden seyn, nach Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474 [63]): — »dafs er solch Fürbot zum mindesten *drei Tage* vor dem»selben, dem er also das Fürbot thut, ehe das *Landgericht* gehalten wird, zu *verkünden etc.*« Anderswo, z. B. in Diepholtz, konnte sie noch den *Abend vorher* gemacht werden, nach dem

---

50) Sächs. L. R. I., 66, 68, 70. Glossa ibid. art. 70.
51) Glossa ad Sächs. L. R. I., 70.
52) Leges Goslarens. c. 15.
53) Autor de beneficiis p. 2. §. 2 et 13. Schwäb. Lehn-R. c. 116. §. 5.
54) An. 1441. *ap.* Schneider, Erbach. Historie. Urk. p. 14. lit. F.
55) An. 1324. *ap.* Wenck II., Urk. p. 296. et p. 298.
56) Schwäb. Lehn-R. c. 144. §. 1. Sächs. Lehn-R. c. 73.
57) An. 1414. *ap.* M. B. II., 68.
58) Hopp, p. 439, 440.
59) Kindlinger, II. Beil. p. 294. f.
60) L. Longob. lib. III., tit. 8. c. 4.
61) Sächs. L. R. c. I., 67.
62) Schwäb. L. R. c. 98. §. 1.
63) Krenner, VII., 482.

Privilegium vom Jahr 1318 [64]), während wieder an anderen Orten zwischen Real- und Personalklagen Unterschiede gemacht zu werden pflegten [65]).

§. 148.

Waren nun am bestimmten Sitzungstag die *Zeugen* oder *Eidhelfer* ausgeblieben, so verfielen sie gewiſs auch jetzt in eine *Geldstrafe*. Eben so in der Regel die ausgebliebenen *Urtheiler* und *Dingpflichtigen*, namentlich bei *Provincialgerichten* [66]), bei den Rheingauischen *Dorf-* [67]) und anderen Gerichten [68]), wie ich dies anderswo schon bewiesen habe (§. 135). Auch bei *Fürstengerichten* war es, nach dem Stande der Berufenen, eine höhere oder niedere Geldstrafe für das erste und zweite Ausbleiben, für das dritte aber sogar die *Acht* [69]). Auf manchen Orten, z. B. im Elsaſs, zu Frankfurt, in der Grafschaft Lingen und anderswo, wurden sogar die ausgebliebenen Schöffen und Urtheiler, da sie sich durch ihr Ausbleiben der *höchsten Ehre der Gemeinde* entzogen, mittelst Abbrechen ihres Hauses oder Backofens, mittelst Verstopfens ihres Brunnens, oder dadurch, daſs man sie unter der Schwelle aus ihrem Hause zog, oder mit dem Bauche, oder rückwärts auf ein Pferd legte oder setzte, um sie auf diese Weise vor Gericht zu führen, oder mittelst Wegnahme aller ihrer Habseligkeiten, Bett und Pflug allein ausgenommen u. s. w. bestraft, wie dies Alles von Bodmann in seiner Abhandlung von der Strafe des Ausbleibens in den Deutschen Gerichten des Mittelalters [70]) weitläuftig ausgeführt worden ist, und groſsentheils schon aus folgender merkwürdigen Urkunde vom Jahr 1336 hervorgeht [71]): — »Würde och der scheffeln de heinre *sumig und* »*keme nit an das gerihte*, so het der Herre von Ohsenstein der das gerihte besitzet, *gewalt deme* »*scheffele sin hus abezebrechende* unze an die vier pfosten und untze an die ufganden bant die an »die virst gant und *ze nemende alles das in dem huse ist ane den pflug und das bette* ze berobende, »Und sol man den *scheffeln under der swellen us dem huse ziehen* und in *buchclingen uf ein pfert* »*legen* und zu gerihte füren.

§. 149.

Blieb der *Kläger* oder derjenige, auf dessen Betreiben die Ladung ergangen, aus, so verfiel auch er in eine Geldstrafe, Wette [72]), und war der *Beklagte* auf jede der *drei* verschiedenen Vorladungen erschienen, der Kläger aber jedesmal ausgeblieben, so wurde derselbe, nachdem er auch das drittemal erschienen und bis ans End der Sitzung, aber vergeblich, auf den Kläger gewartet hatte, nun definitiv von aller weiteren Ansprache freigesprochen [73]). Auch wenn der Kläger nur in einem der verschiedenen Termine ausgeblieben war, gingen sie alle verloren, so daſs wieder mit der ersten Ladung von Vornen angefangen werden muſste [74]). War dagegen die Sache auf einen be-

---

64) Pufendorf. observ. 52. I. p. 153.
65) Antiquae consuetudines villae Hasprensis an. 1176. *ap.* Martene, I., 894. — »Sicomes super aliquem »villae hominem placitare voluerit, eum propositus ecclesiae, *si de hereditate non agitur in crastinum*, si vero, »*de hereditate* querela fit, *ad quintum decimum* diem faciet submoveri etc.«
66) Schwäb. L. R. c. 14. §. 3, 6. 67) Bodmann, II., 655.
68) Sächs. L. R. II., 6. Richsteig c. 1.
69) Sächs. L. R. III., 64. Schwäb. L. R. c. 41. §. 3—10. Otto Frising. de gest. Frid. I. lib. II., c. 28.
70) Siebenkees, Beytr. zum D. R. Th. II. 71) Schoepflin, Alsat. dipl. II., 155.
72) Leges Goslarens. c. 21. — »ok mot de wedden de one hevet laten vore geboden, unde sülve nicht »vore ne kumpt.«
73) An. 1377 et 1351. *ap.* M. B. XI., 408—410. XII., 194.
74) Autor de beneficiis p. 2. §. 20. Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 17.

stimmten Sitzungstag *vertagt* worden, und an diesem der Kläger ausgeblieben, so konnte der Beklagte, nachdem er bis ans End der Sitzung gewartet, ohne dreimalige Vorladung in contumaciam gegen denselben verfahren [75]).

Dem Falle des gar nicht Erscheinens stand aber der andere, des *Verlassens* der Sitzung ohne seine Klage vorzubringen, völlig gleich, wie dies das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs ausdrücklich vorschreibt [76]), und im Jahr 1377 beim Landgericht zu Aichach, im Jahr 1480 aber vom Vogt zu Kain entschieden worden ist [77]). Doch ward auch in diesem Falle der Beklagte erst dann *freigesprochen*, wenn er bis ans End der Sitzung gewartet, und der Kläger zu drei verschiedenen Malen aufgerufen worden, aber nicht erschienen war.

Auch gilt dies nicht allein in *Civilsachen*, wovon die bisher angeführten Stellen einzig reden, sondern auf gleiche Weise von *Criminalsachen*. Auch hier verfiel der nicht erschienene Kläger in eine *Geldstrafe zum Vortheil des Richters*, bei den Sachsen noch obendrein in eine Bufse zum Vortheil des Beklagten [78]), und der Angeklagte *ward frei*, da nun keine Anklage gegen ihn bestand [79]).

Wollte sich jedoch ein Beschuldigter für immer von dem Verdachte eines Vergehens oder Verbrechens reinigen, so mufste er sich einen *Inzichtprozefs* gefallen lassen.

Dieser, auch wohl *Beyzuig-* oder *Beyzig-Prozefs* [80]), oder *Bitzigtr* oder *Bitzigk* genannt [81]), bestand darin, dafs jeder, der eines Verbrechens verdächtig, desselben von jemand beschuldigt oder geziehen worden war, die Festsetzung eines Gerichtstags begehren konnte, auf welchen alle diejenigen, welche ihn dieses Verbrechens zeihen oder anklagen wollten, vorgeladen wurden, um hier ihre Anklage auszuführen und zu beweisen [82]).

Am bestimmten Sitzungstag verfügte sich nun der *Verdächtige* mit oder ohne Vorsprechen vor Gericht. Der Richter liefs den Frohnboten zu *drei* verschiedenen *Malen* die Ankläger aufrufen, und dies, wenn keiner vorgetreten war, am nächsten Sitzungstag noch einmal und zum drittenmal wiederholen. War nun an keinem der *drei* verschiedenen Sitzungstage ein Ankläger erschienen, so ward der Beschuldigte am letzten zum *Reinigungseid* zugelassen, dann von allem Verdacht *freigesprochen*, und darüber ein *Gerichtsbrief* aufgesetzt, nach der angeführten *Reformation* p. 68 b.: — »und auff den bestymbten tag alfsdann, der, so umb die jnzycht richten wil mit »*Vorsprechen* für Gericht komen, die jnzycht (derhalben er in Verdacht ist) lautter in Recht anzaigen und benennen, und *Richter* darauf den *Fronpoten haifsen rueffen, drey stund mit lauter stym,* »ob yemandt *wider die jnzycht zereden hab. Kombt dann nyemandt,* zu dem *ersten Rechten*, so »sol *man jm tag* geben zu dem nägsten rechten, und *durch jne abermals* wie auf den ersten gerichtstag gehandelt werden, auch Richter den *Fronpoten* abermals wie vor *beruefffen lassen. Khombt* »*dann auch nyemandt* zu dem andern rechten, so sol der richter mit urteil erkennen, das man jne »die jnzycht zu *dem dritten* rechten, wo nyemand komen werd, berechten und entschlagen und »entschulldigen wöll lassen. — Kompt aber zum *dritten* rechten (doch abermals nach *beschehem*

---

75) An. 1376 et 1393. *ap.* M. B. XV, 311 et 322.
76) Heumann p. 58.
77) Mon. B. IX., 214, XV., 136.
78) Sächs. L. R. II., 8.
79) Schwäb. L. R. c. 112. §. 1. Placitum an. 1129. *ap.* Martene I., 696. — »et hora competenti *praesentes* »fuerunt, *respondere parati* praedictis monachis de supramemoratis *calumniis. Sed* — quia ipsi monachi Ge»meticenses recesserant« (weil die Kläger sich entfernt hatten), »*nullus inventus* est, qui cum monachis S. »Vincentii de *praedictis calumniis placiturat.*«
80) Verordnung über den Inzichtsprozefs in Franken von 1470. *ap.* Schneidt, Abschn. II., p. 735.
81) Reformation von 1512. §. 27. *ap.* Schneidt p. 800.
82) Reformation des Bairischen Landrechts von 1518. p. 68 a.

»*rueff*) mit urtail erkennen, dafs der von wegen der angezaigten jnzycht, *drew* recht erstanden hab »und wöll er sich darauf sölicher jnzycht mit *seinem ayd* enntschlagen und entschuldigen dartzu »sol er galassen werden. Wo dann derselb, sölchs zu thun sich erpewt, und *zu got ainen ayd* »*schwört*, das er solcher *Jnzycht* unschuldig sey, so sol Richter darnach jme sein leyb und gut dar»auf zu fürpan thun und der *jnzycht* ledig zeln, auch jme des *gerichtzbrief* geben.«

Dasselbe galt nach dem *Landpot* für *Ober*- und *Niederbaiern* von 1516 p. 13, b. p. 14, und in *Franken* nach der schon angeführten Verordnung über den Inzichtsprozefs von 1470 und der Reformation des Landgerichts zu Franken von 1512 §. 27 [83]). Aber auch im *Elsafs* [84]), in *Oesterreich* [85]) und anderswo.

Und diese Freisprechung hatte die Folge, dafs auch in späteren Zeiten niemand mehr auf diese Anklage zurückkommen konnte, wie dies klar und deutlich ausgesprochen worden ist in der kaiserlichen Landgerichts-Ordnung des Herzogthums zu Franken von 1618, Th. 2, tit. 2, §. 8 [86]): — »So nun der verleumde Inzichter solche purgation gethan hätte, solle ihme darauf von unserm »Landgericht *altem Herkommen nach*, sein Frieden gebannet, und dessen von ihme entstandenen »Leymuths vor unschuldig erkannt, auch niemand, ihme deswegen weiter zu beklagen, zugelassen werden.«

Die Form des abzuschwörenden *Reinigungseides* war verschieden an den verschiedenen Orten und hatte gewöhnlich ohne, hie und da aber auch noch mit *Eidhelfern* statt, z. B. nach Layenspiegel [87]), — »mit gebürlicher anzal etlicher *mitpurgierer*, als zween, drey, vier, fünf oder sechs, »oder mer nach gestalt der person und verarckwonten übelthat, auch gutem ansehen der rich»ter« etc.

Und sehr häufig pflegte, wie schon bemerkt worden, über die *Freisprechung* zur Legitimation des Freigesprochenen ein *Gerichtsbrief* ausgefertigt zu werden, z. B. von den Herzogen von Baiern im Jahr 1312 bei Gelegenheit eines an einem Landrichter verübten Mordes [88]).

§. 150.

Wollte der Beklagte, mehrerer an ihn vom Richter ergangenen Aufforderungen ungeachtet, obgleich gegenwärtig, *nicht antworten*, so verfiel er in eine Wette [89]), gerade so, als wenn er gar nicht vor Gericht erschienen wäre, und dies bei *Provinzialgerichten* [90]), wie bei *Stadtgerichten* [91]) u. s. w., wie nach Sachsen Recht [92]), so auch im Hessischen nach Frankenbergischem Gerichtsgebrauch [93]) und anderswo, und wie noch bis auf die heutige Stunde nach der französichen Praxis [94]).

Aufser dieser Geldstrafe durfte aber bei den zwei ersten Vorladungen kein anderes Präjudiz gegen den nicht Erschienenen ausgesprochen werden. Erst nachdem er zum drittenmal ausgeblieben,

---

83) Schneidt, l. c. p. 800.
84) Datt de pace publ. lib. 1, c. 1, §. 73.
85) Alberti et Leopoldi Chartular. *ap.* Senckenberg selecta jur. et hist. IV p. 225.
86) Schneidt, Abschn. II, p. 741.
87) Ed. 1530. p. 136 a.
88) Mon. Boic. I, 418, 419.
89) Schwäb. L. R. c. 82, §. 11 et 12. c. 136, §. 1, 2, 4. Sächs. L. R. III, 39.
90) Schwäb. L. R. c. 14, §. 13.
91) Leges Goslariens. c. 21.
92) Sächs. L. R. I, 6.
93) Schminke monum. Hassiac. II, 713.
94) Merlin, repert. témoin judiciaire §. I, art. VI, Nr. 4, et §. II. tom XIII, p. 431 — 438.

ward derselbe sachfällig und gegen ihn in contumaciam verfahren, denn *zweymal darf man wohl ausbleiben*, sagt ein altes Sprichwort [95].

Dieser Grundsatz galt aber in *Civil-* wie in *Criminalsachen* [96], auch nach dem Blutrechte von Bacharach [97], in Hamburg, Lübeck, Stade [98], in Speier [99] u. s. w. Bei *Fürstengerichten* eben sowohl [100], als bei kaiserlichen *Hofgerichten* [1], bei *Lehengerichten*, z. B. im Erbachischen [2], im Hessischen [3] und anderswo [4]. Bei *Provinzialgerichten* [5], bei *Baierischen Landgerichten* [6], beim Stadtgericht in *Diepholz* nach privilegium v. J. 1318 [7], bei *Kampfgerichten* [8] u. s. w. Und wie in den ehemaligen Reichslanden, so namentlich auch in *Oesterreich* bei den Gerichten erster Instanz sowohl [9], als auch beim Hofgerichte der Erzherzoge in Wien [10].

Nur ward hie und da ein Unterschied zwischen *Personal-* und *Realklagen* gemacht, indem z. B. im Rheingau im ersten Falle schon beim *ersten Ausbleiben*, im letzten aber erst nach dreimaliger Vorladung in contumaciam verfahren wurde [11], während an den meisten Orten kein solcher Unterschied bestand und auch bei Personalklagen die dreimalige Vorladung erfordert ward [12]. Eben so in Baiern [13], wo jedoch auch Beispiele zu finden sind, nach welchen sogar bei *Realklagen* schon auf die erste Vorladung hin in contumaciam erkannt wurde [14]. In allen den Fällen endlich wo, wie z. B. wenn die Sache schon anhängig und nur vertagt worden war, gar keine Vorladung nöthig gewesen ist, waren natürlich auch die angegebenen *drei* Termine nicht einzuhalten, ehe in contumaciam verfahren werden konnte [15]. Und eben so wenig dann, wenn der Beklagte zugegen gewesen, und erst nach angebrachter Klage *entflohen*, »dingflüchtig« geworden ist [16], wovon nur allein bei Lehengerichten eine Ausnahme eingetreten, und auch hier eine dreimalige Vorladung nöthig gewesen zu seyn scheint, nach einem lehenherrlichen Spruch des Abts von Prüm v. J. 1346 [17], — »und schiet ane Urlop vom Gerichte. — Do wiften unse Man uff den »Eit, kunde Gref Wilhelm sin *Deger bewisen*, und wer dan diz sin *vierter Tag*, daz er ervolget hette »und man yme billich richten sulle, des bracht Gref Wilhelm zu sin *Deger* und sin *Dage* alz er »von Rechten we solde,« und nach Schwäb. Lehn-R. c. 121, §. 1, 3.

War dagegen von mehreren Vorgeladenen einer erschienen und hatte für den nicht Erschie-

---

95) Eisenhart, Grds. der D. R. in Sprüchwörtern p. 525.
96) Sächs. L. R. I, 67. Schwäb. L. R. c. 93, §. 1 — 3. Richtsteig L. R. c. 50.
97) Kindlinger, Münstr. Beitr. II, Beil. p. 294 — 297.
98) Dreyer, Nebenst. p. 114 ff. 99) Lehmann p. 289.
100) Schwäb. L. R. c. 41 §. 10. 1) An. 1324 *ap.* Guden II, 1027.
2) An. 1441. *ap.* Schneider, Erbach, Historie. Urk. p. 14. lit. F.
3) An. 1324. *ap.* Wenck II, Urk. 296 et 298.
4) Schwäb. Lehn-R. c. 84, §. 5. 117, §. 8. c. 118, §. 14, 16. 20.
5) Schwäb. L. R. c. 14, §. 9.
6) An. 1452, 1414 et 1384. *ap.* M. B. I, 246, 247. II, 68. X. 151.
7) Pufendorf obs. 52. I, p. 153.
8) Sächs. L. R. I, 63. in fine Schw. L. R. c. 173. §. 2 — 5. Sächs. Weichb. art. 35.
9) Chron. Austriacum an. 1460. *ap.* Senckenberg selecta jur. et hist. V, p. 102.
10) Citatio an. 1406. *ap.* Mon. Boic. IV, 179.
11) Bodmann II, p. 636.
12) Richtsteig L. R. c. 7.
13) An. 1414. *ap.* M. B. II, 68.
14) An. 1464. *ap.* M. B. III, 579 f.
15) Sächs. L. R. II, 9 et 11. Kopp, Hess. Ger. Verf §. 398 p. 482.
16) Sächs. L. R. II, 45. Schwäb. L. R. c. 124. Haltaus gloss. Dingflüchtig.
17) Wenck I, Urk. p. 152.

nenen *Bürgschaft*, dafs er das zu sprechende Urtheil vollziehen werde, geleistet, so ward wie es scheint, *gegen beide* verfahren als wären beide zugegen gewesen [18].

Uebrigens konnte auch nach der dreimaligen Vorladung noch das *Gericht*, wenn Gründe dazu vorlagen, einen neuen Termin von vierzehn Tagen geben, wenn z. B. im 3ten Termine der bisher ausgebliebene Beklagte entweder in eigener Person oder durch einen Gewalthaber erschien und eine *Vertagung* begehrte [19], so wie auch nach der dreimaligen Vorladung der Ungehorsam des ausgebliebenen Beklagten erst dann erkannt ward, wenn:

1) jede der drei verschiedenen Vorladungen vom Kläger gehörig *bewiesen* worden war, und dies bei *Lehengerichten* nach Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 20: — »so söllent sy im erteylen das »er sein täding erzeug alle drei, jedes täding sunderlichen mit zwein seinen mannen. Die gezeu»gen söllent also sprechen« etc. [20], wie bei *Fürstengerichten* nach Urtheil v. J. 1274 [21]: — »*jura*»*mento* proprio et *per testes* fide dignos probavit legitime coram nobis, se rite et rationabiliter contra »dictum nobilem *processisse*« etc. in *Civil-* und *Criminalsachen* [22]. Wenn

2) der Beklagte nach althergebrachter Sitte jedesmal bis Abend oder bis zum Untergang der Sonne vergeblich auf seinen Gegner gewartet hatte, welche sich nicht allein in *Frankreich* [23], sondern auch im deutschen Vaterlande hie und da erhalten hat, nicht nur bei *Provinzial-* [24] und *anderen* Gerichten [25], sondern namentlich auch bei *Lehengerichten* [26], und den *Kampfgerichten*, z. B. in *Franken* nach dem Kampfrecht am Würzburgischen Landgericht von 1447 [27], und in *Nürnberg* [28]. Eben daher mag sich auch die Sitte erklären, dafs der Kläger, der im gerichtlichen Zweikampf seinen Gegner nicht *vor Sonnen-Untergang* besiegt hatte, angesehen wurde, als habe er seine Sache verloren, wie ich dies namentlich von *Frankreich* [29] und *England* nachweisen kann [30].

An anderen Orten reichte es aber schon hin, wenn man nur den ganzen Morgen hindurch bis zur Mittagsstunde oder bis nach Mittag auf seinen Gegner gewartet hatte [31], und dies namentlich auch bei manchen *Lehengerichten* [32], z. B. im *Mainzischen* nach Urkunde v. 1325 [33], — »Wir »bekennen ouch, daz vor uns von den vorgenanten Mannen uf iren Eit erteilt wart, syt daz an »der vorgenant Mitwochen die Sunne sich also ferre *het gesencket*, daz es kuntlichen were *über* »*Mittag* ferre, daz man des vorgenanten Landgreven Otten — durch Recht nicht vürbas warten

---

18) Dipl. an. 1308. *ap.* Guden I, 953. — »prefatus Ludovicus — *pro Henrico fratre suo absente contumacialiter, de rato sufficienter caveret* de judicio solvendo, eo quod judicata rei pareret etc.

19) An. 1414. *ap.* M. B. II, 68.

20) Vergl. auch autor de beneficiis p. 2, §. 21, 22. an. 1346. *ap.* Wenck I, Urk. p. 152.

21) Guden I, 755. 22) Schwäb. L. R. c. 101, §. 1.

23) Beaumanoir Ch. II, p. 22, lig. 48. — »mes se *li* ajournement est fes à relevée ou à vespres, l'eure »de présentation dure jusques *a soleil escoussant*, et qui dou soleil luisant se presente il ne puet estre en de»faute du jour, qui est mis à relevée ou à vespres.

24) Schwäb. L. R. c. 14, §. 2. 25) Sächs. L. R. III, c. 39 inf.

26) Autor de beneficiis p. 2, §. 18, 19, 21. Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 15, 20. Sächs. Lehn-R. c. 65. Kaiser-R. p. III, c. 19.

27) Schneidt, Abschnitt II, p. 596, 600.

28) Seidel, Abhandlung von dem Burggrafthum Nürnberg pag. 197.

29) Formulaire des combats *ap.* Ord. du L. I, p. 438. Stilus antiqu. parlamenti cap. 16, §. 20. pars I.

30) Fleta lib. I, tit. cap. 32, § 32.

31) Schwäb. L. R. c. 38, §. 1, 2. Sächs. L. R. III, 61.

32) Schwäb. Lehn-R. c. 74 §. 1.

33) Wenck II, Urk. p. 300.

»solte« etc. Im *Erbachischen* nach Urkunde v. 1441 [34]), — »und han ire die obgenant Cleger »das *dritte Gericht* ufsgewartet bifs affter Tage Zyt, darnach han die obgenante Cleger myt Urteyl« etc., wo die After Tages Zeit offenbar so viel, als *nach Mittag* heifsen soll. Eben so auch nach dem Blutrechte von Bacharach [35]), — »dafs er syn warten sulle bis *achffter Dage Zyt.*« Auch hie und da in *Frankreich* nach Beaumanoir [36]): »Quand semonce est fete à jour sans nommer »eure, li semons doit entendre que chest au matin dedens *eure de miedi*, et s'il ne vient dedens »chele eure, et il ne se presente il est en defaute« etc.

Wieder an anderen Orten mufste man warten: *bis die Küh den Zagel zum Dorff gekehret*, das heifst bis die Hirten mit dem Rindvieh wieder ausgetrieben haben nach Lersner, Frkfurter Chronic [37]). Und endlich noch in anderen Ländern jedesmal bis ans End der Sitzung, weil wenigstens bis dahin der Beklagte immer noch erscheinen konnte. Dieses war namentlich in Baiern der Fall, sowohl bei den *Hofmark*- [38]), als den *Pflege*- und *Landgerichten* nach einer Menge von Gerichtsbriefen von den Jahren 1414, 1438, 1402, 1406 und 1456 [39]), wovon ich jedoch zwei zur Erläuterung hier beifügen will v. J. 1452 [40]), — »also fragt ich obg. Richter des Rechtens »an die Schrannen, dy gab Urtail und recht, die *Frau solt sten in Wart*,« (das heifst, sie solle auf ihren Gegner warten) »dieweil ich Richter zu Gericht sasse, und den Stab in der Hent hilt, ob »der benant Aerb chom, oder yemant von sein wegen, der das Recht verantburtetten wolt, oder der »ehaft not fürbracht, und die bestätt, so beschach zwischen in was recht wär,« (worauf dann ferner ergehen sollte, was Rechtens), »kom aber niemand nicht beschach aber was recht wär, und »die Frau solt dan in *meinen Aufsten* komen in das Nachrecht. *In meinem Aufsten kam* die »Frau wider an das Nachrecht, und« etc. und vom Jahr 1464 [41]): — »Da fragt ich obg. Richter »an die Schrannen, da gab Frag, Urtail Volg und das Recht, Herr Hans solt ein *Wartter sein des* »*Rechtens*, dieweil ich des Tags Recht säfs und den Stab in der Hanndt het, ob der Hanns noch »käm, und das Recht verantwortten, oder yemant von seinen wegen Erhafft nott bereden wolt, so »beschäh zwischen Klag und Widerred was Recht wär. Und nach meinem Aufsteen kam aber »Herr Hanns, und rédt durch seinen Redner, er höret niemant, der im in Antwort käm, und ge»trawet er hiet genug gewartt, ich solt frägen, wie das Recht besteen solte« etc. Auf gleiche Weise auch bei Dorfgerichten im Rheingau nach Urtheil v. J. 1356 [42]), — »Her Schultheifs ich sprechen »— daz Her Starckgrad, der gerichtung also lang beyden sol, bit daz Ir dem gericht Urlop gebent »und ufstend. — Und darnach zu Hand stund der Schultheyfs uff von dem gericht, und gap »dem gericht Urlop, und ging mit den Schöffen sten an den wege. Do bat aber Emeriche, daz er »fragete einen Scheffen — sint dem male daz Her Starckgrad hette gewart am offenem Gericht »also lange, bit daz der Schultheycz ufgestanden hette von dem gericht, und nieman were ko»men, der daz gut verstanden hette. — Do sprach der Schultheycz« etc. Welches Verfahren, gewissermafsen nach beendigter Sitzung, oder wenigstens nach beendigten contradictorischen Verhandlungen, sehr passend das *Nachrecht* genannt zu werden pflegte [43]).

---

34) Schneider Erbach. Historie. Urk. p. 14. lit. F.
35) Kindlinger II, Beil. p. 296.
36) Ch. II, p. 22, lig. 41.
37) Th. II, lib. I, cap. 31. p. 651 b.
38) An. 1389. *ap.* M. B. XV, 325.
39) M. B. II, 68, 246. IV, 491. X, 537 et 551.
40) M. B. I, 247.
41) M. B. III, 586.
42) Bodmann II, 657.
43) An. 1452. *ap.* M. B. I, 247. XXI, 547.

Nur allein dem *Kaiser*, wenn er auf eine Ladung nicht erschienen war, that man aus Ehrerbiethung gegen des Reiches Oberhaupt die Ehre an, nicht schon an demselben Tage, sondern, nachdem man noch zehn und mehr Tage vergeblich auf ihn gewartet, gegen ihn in contumaciam zu verfahren [44]).

Und wenn nachdem der Kläger die gehörige Zeit gewartet,

3) der nicht erschienene Beklagte noch in jedem der verschiedenen Termine dreimal vom Fronbot öffentlich und laut *aufgerufen* und *vorgefordert* worden war, ohne dafs weder er selbst noch jemand statt seiner erschienen wäre [45]). Dieses war in *Civilsachen* eben so nöthig [46]) wie in *Criminalsachen*, z. B. in Witzenhausen [47]), im Rheingau [48]), in Bacharach [49]), in Speier [50]), und eben so gebräuchlich bei *Lehengerichten* [51]), z. B. im *Chur-Mainzischen*, nach Urtheilsbrief vom J. 1325 [52]), — »Hienach so bekennen wir, daz vor uns von den vorgenanten Mannen erteilt wart uf iren »Eit, das wir den vorgenanten Landtgreven Otten *offentlich dri Stunt solten rufen*, heischen unde »vorderen, ob er selben, oder yman von sinen wegen, der ine versprechen und verantworten »wolde, dar zugegin wäre, unde daz wir denselben Lantgreven Otten *offenlich und überlut*, als »recht ist nach dem Urteil, *dri Stunt rufen*, heischen und vorderen« etc., wie bei Bairischen *Landgerichten* nach Gerichtsbrief von J. 1452 [53]), — »und der bemelt Eberhart Arb sol ze drei»malen *mit lautter Stim uber offene Schrannen beruefft werden*, das er chem, = nach dem beruefften »chem nyemant nichts« etc. [54]). Eben so bei den Landgerichten im Rheingau [55]), — »N. N. ich »heische dich hute zu tage umb den doitslag, den du hast gedan an N uff dez Richss strai»fsen, und myns Hern gerichte von Mentze im Rinkawe *eynwerbe, Zwywerbe, Drywerbe*« etc.» bei *Provinzialgerichten* [56]), und allen und jeden anderen Gerichten, namentlich bei den *Kampfgerichten*, z. B in *Franken* nach Kampfrecht v. 1447 [57]), — »darum soll der Cemmerer *rueffen* N. »ich haische dich zu *ainemmal*, zum *andermal* und zum *drittenmal*, nach Kampfrecht und Frankhen-Recht. Bistu irgends hie oder jemandts von deinetwegen, der gehe herfür und thue das »Recht sey. Unnd darauf solle der Cemmerer ain khlaine Weil *schweigen*, ist dann niemandts »der darein rede. So soll der Cemmerer ruffen: Herr er ist nicht hie, und also soll der Cemme»rer den Antworttern zum *drittenmal* haischen, und als offt der Cemmerer den Antworttern hai»schet, alls dickh solle der kleger *dreymal* mit seinen Kolben uff den Schildt schlagen« etc. Auch bei dem Kampfgerichte in *Nürnberg* [58]) und anderswo [59]).

---

44) Königshoven, Elsass. Chronik ed. Schilter p. 143. — »Und do sii des kuniges wol uff *zehn tagen* ge»wartent und er nüt kam noch niemand von sinen wegen, do *entsetzetent* die drye Ertzbyschöfe und der pfaltz»grove *mit urteil* den vorgenanten kunig *Wenzeslauss* etc.

45) Kaiserrechts p. I, c. 30.

46) An. 1456, 1438. *ap.* M. B. II, 246. X, 551. Kopp, Hess. Ger. Verf. §. 399, p. 484.

47) Kopp l. c. Beil. 116, p. 239.

48) Bodmann II, 618.

49) Kindlinger II, Beil. p. 294 — 296.

50) Lehmann p. 289.

51) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 12, 15, 16.

52) Wenck II, Urk. p. 300.

53) M. Boic. I, 247.

54) Vergl. noch an. 1438 et 1456. *ap.* M. B. II, 246, X, 551.

55) Bodmann II, 618.

56) Schwäb. L. R. c. 14, §. 9.

57) Schneidt l. c. p. 593, 596.

58) Seidel l. c. p. 197.

59) Schwäb. L. R. c. 173, §. 4, 5.

§. 151.

War nun der Beklagte auf die *drei* in gehöriger Form gemachten Vorladungen, oder in den Fällen, wo nur eine nöthig war, auf diese nicht erschienen, oder wollte er sich in den Fällen, wo er es auf der Stelle mufste, nicht einlassen, oder verliefs er das Gericht ohne zu antworten, so ward derselbe in *Civilsachen* für *geständig*, oder für *überwunden* gehalten [60]), und demnach in contumaciam gegen denselben verfahren, das heifst, wenn

1) von *Immobilien*, die Rede war, der Kläger in Besitz seiner Güther eingewiesen [61]). Eben so bei *Provinzial-* [62]), kaiserlichen *Hof-* [63]), *Lehen-* [64]), *Dorf-* [65]), und anderen Gerichten. War aber

2) von blofsen Schuldforderungen die Rede, so verlor der Schuldner seine Sache [66]), auch bei *Lehengerichten* nach Urtheil v. J. 1446 [67]), und dessen bewegliche Habe ward *gepfändet* [68]). Erschien dagegen

3) ein *Vormund* nicht auf die verschiedenen Vorladungen, so *verlor* er seine Vormundschaft [69]), und wollten

4) nach dreimaliger Vorladung die Verwandten eines *Ermordeten* das ihnen angebothene *Wehrgeld* nicht annehmen, so konnte der Mörder, ohne dafs man ihm etwas anhaben konnte, dasselbe einstweilen behalten [70]).

Hie und da z. B. in Goslar ward auch in Civilsachen der nicht Erschienene in eine Art von *Acht*, *Overhore* genannt, gethan und vom Fronboten ein Kreutz über dessen *Haus* aufgesteckt [71]), oder wie z. B. im Hessischen ihm Wasser und Weide untersagt [72]), oder, was zumal in späteren Zeiten der Fall war, eine förmliche Acht gegen denselben ausgesprochen, z. B. in Braunschweig, Freiberg, ja sogar zuweilen beim kaiserlichen Kammergericht [73]), während jedoch in der Regel in Civilsachen keine Acht statt haben sollte [74]).

Die Strafe des Ausbleibens in *Criminalsachen* war dagegen, abgesehen von der *Einwetzung* des Anklägers in die Güther des Beschuldigten [75]), und anderen Strafen, zumal die *Acht*, und zwar sowohl im Falle des Ausbleibens auf die dreimalige Vorladung [76]), auch bei *Fürstengerichten* wie das Beispiel Heinrichs des Löwen beweifst [77]), als im Falle des *nicht Antwortens* [78]), oder des sich aus dem *Gerichte Entfernens* (der Dingflüchtigkeit) nach begonnener Anklage [79]).

---

60) Sächs. L. R. III, 39. — »und antwort er dennoch nicht, so ist er *überwunden in der schuldt.*«
61) Sächs. L. R. I, 70. — »Hat ein Man geklagt *auf gut* su dreyen dingen, man sol ihn *dareyn weisen*« etc. II, 24. III, 5. 62) Schwäb. L. R. c. 14, §. 11.
63) An. 1324. *ap.* Guden II, 1027. — »et in missionem bonorum contumacis ipsius — duximus faciendam.«
64) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 26 ff.
65) An. 1356. *ap.* Bodmann II, 657 inf.
66) Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 481.
67) Guden IV, 299. — »so habe myn gn. Herre sin *Forderunge — erwunnen.*«
68) Sächs. L. R. I, 70. Schwäb. L. R. c. 94 §. 6 — 19. Richtsteig L. R. c. 7.
69) Sächs. L. R. I, 41. 70) Sächs. L. R. II, 14.
71) Grupen Teutsch. Alterth. pag. 96. 72) Kopp l. c. p. 482.
73) Dreyer Nebenst. p. 116 f. Hauschild p. 177 not. 6.
74) Sächs. L. R. I, 67, 70. Schwäb. L. R. c. 94 §. 2, 3. c. 101 §. 2.
75) Schwäb. L. R. c 14, §. 10.
76) Sächs. L. R. I, 67. Schwäb. L. R. c. 14, §. 10, 11, c. 93 §. 1 — 3. c. 94 §. 2. Richtsteig L. R. c. 50. inf.
77) Helmold chron. Sclavor. lib. 2, c. 24. *ap.* Leibnitz, II, 644. Schwäb. L. R. c. 41, §. 10.
78) Schwäb. L. R. c. 101, §. 1. c. 136 §. 5.
79) Sächs. L. R. II, 45. Schwäb. L. R. c. 124

Und diese Acht konnte nach *Fränkischem* und nach *schwäbischem Recht* sogleich auf das bloſse Ausbleiben hin ausgesprochen werden [80]), also auch in Witzenhausen [81]), in Bacharach [82]), wo dieses Recht galt, nach *sächsischem Recht* aber erst, wenn der Ankläger durch Uebersiebnung den Beweis seiner Anklage geführt hatte [83]), eben so auch bei einem im Jahr 1274 gehaltenen Fürstengericht [84]).

Die Folgen dieser Acht-, Rechts- und Ehrlosigkeit, sind eben so bekannt, wie die verschiedenen Arten derselben, der *Acht*, der *Ober-* oder *Aberacht* [85]), wenigstens ist hier nicht den Ort weiter davon zu handeln. Auch galt dieselbe in allen deutschen Landen, wie in ganzen Provinzen, z. B. im Rheingau [86]), so auch in einzelnen Städten, z. B. in Witzenhausen im Hessischen [87]) in Bacharach [88]) u. s. w., wo dieselbe hin und wieder, wie z. B. in Göttingen den Namen *Overthal* [89]), oder in Freiberg *Verzellen*, gewöhnlicher aber *Verfesten* führte [90]).

Diese Acht ward hie und da noch neben den schon angeführten Förmlichkeiten, unter gar manchen Feierlichkeiten ausgesprochen, so pflegte z. B. bei den *Landgerichten im Rheingau*, der Landrichter im Harnisch, mit Handschuhen, das bloſse Schwert in der Hand, mit nach Osten gewandtem Gesicht auf den Stein zu treten und, während eine ganze Stunde lang im ganzen Lande alle *Glocken* geläutet wurden, die *Achtformel* auszusprechen [91]), welche hin und wieder noch durch das Hinwerfen eines Handschuhs bekräftigt zu werden pflegte [92]). Nach dem Blutrechte in Bacharach sollte der Schultheiſs auf die *Banck* treten, von hier aus den geladenen Verbrecher dreimal vorfordern, und dann, wenn er nicht erschien, unter *Läuten der Glocken* in die Acht thun [93]). An anderen Orten sollte es *mit den Fingern und der Zunge* geschehen [94]) und dergl. mehr.

Diese Contumacial-Urtheile waren jedoch *keinesweges unwiderruflich*, sie wurden vielmehr zurückgenommen, wenn sich der Verurtheilte binnen einer gewissen Frist dagegen setzte, *Opposition* dagegen machte, wie es im französischen Gerichtsverfahren heiſst. War nämlich

a. von einem *Lehengerichte* ein Vasall in contumaciam verurtheilt und sein Gegner in den Besitz seiner Lehengüther gesetzt worden, so konnte er sich bei gewöhnlichen Lehen noch binnen *Jahr und Tag* melden, um dieselben wieder *einzulösen* [95]), bei *Burglehen* aber nur binnen *sechs Wochen* [96]), oder sich von der Verurtheilung auf den Heiligen *loszuschwören*, oder eine *neue Verhandlung* vor Gericht zu begehren [97]).

Sollte sich aber der *Gegner* binnen dieser Frist *versteckt* halten, so konnte sich der *Verurtheilte*, nachdem er denselben in Gegenwart von Zeugen zu drei verschiedenen Malen

---

80) Hauschild p. 141.
81) Kopp l. c. Beil. 116, p. 289 not. p.
82) Kindlinger II, Beil. p. 297.
83) Sächs. L. R. III, 39.
84) Guden I, 755.
85) Hauschild p. 177, 180 ff. Henke I, p. 199.
86) Bodmann II, 617 et 618.
87) Kopp, Hess. Ger. Verf. Beil. p. 240.
88) Kindlinger l. c. II, Beil. p. 297.
89) Grupen, Teutsch. Alterth. pag. 96, 97.
90) Dreyer Nebenst. pag. 114 ff.
91) Bodmann II, 617, 618.
92) Dümge, Symbolik p. 4, f. Bodmann II, 617.
93) Kindlinger II. Beil. p. 294 — 297.
94) Richtsteig L. R. c. 50 inf. Freyberg Stat. art. 137. *ap.* Walch III, 222.
95) Autor de beneficiis p. 2, §. 29. Schwäb. Lehn-R. c. 118 §. 28 — 30.
96) Autor de beneficiis p. 3. §. 8. Schwäb. Lehn-R. c. 147, §. 3. Sächs. Lehn-R. c. 73.
97) Autor de beneficiis p. 2, §. 32, 33. Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 33, 34.

aufgesucht, *eigenmächtig* wieder in den Besitz der ihm abgeurtheilten Lehen setzen [98]), so wie derselbe schon dann wieder in integrum restituirt, das heifst in den Besitz seiner Lehen gesetzt ward, wenn er nur beweisen konnte, *vor der Ladung abwesend oder in Gefangenschaft* gewesen zu seyn [99]).

Auf gleiche Weise konnte

b. ein von einem anderen Gerichte in einer *Civilsache* Verurtheilter, wenn er darzuthun vermochte, dafs ihm Unrecht geschehen, oder seine ehehafte Noth beschwor, noch binnen *Jahresfrist* der Besitzeinweisung in seine *Immobilien* widersprechen (— »entreden« —), und darüber mit dem Kläger in den nächsten Gerichtssitzungen rechten nach Sächs. L. R. I, 70, — »die einweisung mag aber der Man defs das gut was, entreden auff den Heiligen binnen der jahrzal, mufs »aber das gut zu hand vertreten, zu den nechsten dreyen dingen ob man darauff klaget,« so wie nach der glossa ibid. — »Difs vernim nicht also, das jener schlechts schweren möge, sondern er »wil das jener für gericht kommen und alda *seine ehehafte noth*, warumb er zu der Antwort nicht »kommen sei, beweisen sol.« *Mobilien* mufste derselbe aber binnen einer kürzeren Frist, von z. B. sechs Wochen wieder einlösen [100]), wie dies Alles unten noch weiter auseinander gesetzt werden soll (§. 167).

Eben so konnte sich endlich

c. auch in *Criminalsachen* der Verurtheilte durch Stellung vor Gericht wieder aus der Acht ziehen, von welcher er unter denselben Feierlichkeiten losgesprochen und ihm sein Landrecht wieder ertheilt ward, unter welchen er in die Acht erklärt worden war [1]).

§. 152.

Von diesem ganzen Contumacialverfahren und von aller Strafe war nur derjenige frei, welcher erst, nachdem er den ganzen Morgen hindurch vergeblich auf den Richter gewartet hatte, wieder nach Haus ging [2]), und für welchen gesetzliche Entschuldigungsgründe sprachen, »eehaffte not« [3]), »eehaffte nott« [4]), »ehaf not« [5]), »echte not« [6]), »noyt« [7]) u. s. w. genannt, von *e, ee, ewa, Ehe* das heifst: Gesetz, Recht [8]).

Diese ehehafte oder echte Noth bestand denn in Krankheit, Gefängnifs, Wallfahrt aufser Landes und Reichsdienst [9]), aufserdem auch noch in Herrendienst und jedem Gottesdienst nach Schwäb. L. R. c. 274, §. 7. Auch sogar bei Lehensachen im Reichsdienst [10]). Das Goslarer Stadtrecht [11]) drückt sich darüber so aus: »*veer* sacke sin de echte not hettet, sücke daghe, »vangenisse, pelegrimaze buten landes, de rickes denste dat deme manne geboden were, eder »van des Rades weghene in des Rickes bederff,« und das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs [12]) auf diese Weise: »Wir haben auch erfunden was ehaft nott haizzt, daz ist ungeverliche vancknusse und

98) Autor de beneficiis p. 2, §. 31, Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 31, 32.
99) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 35 et 36.
100) Sächs. L. R. I, 70.
1) Hauschild p. 182 ff. Eichhorn, D. St. u. Rechtsg. II, p. 1040. Bodmann II, p. 618.
2) Sächs. L. R. III, 61. Schwäb. L. R. c. 38. §. 3.
3) Schwäb. L. R. c. 112, §. 2.
4) Schwäb. Lehn-R. c. 117, §. 6.
5) Salfeld Stat art. 9.
6) Leg. Goslarens. c. 101.
7) An. 1441. *ap.* Schneider Erbach. Hist. Urk. p. 14 lit. F.
8) Scnilter, thes. III, p. 275.
9) Sächs. L. R. II, 7.
10) Schwäb. Lehn-R. c. 160, §. 4 — 6. Richtsteig Lehn-R. c. 9.
11) Leg. Goslar. c. 102.
12) Heumann p. 55.

»siechtum, der weder ze Kirchen noch ze strafs mag gien, und lantzherren potner dienst und wil-»dii wazzer, und der pey dem lande nicht erwer, das ist aufserhalb der vier waelden aufswär, man »sol aush wissen, wer die vier waeld sein, daz ist dürgner walt, pöhamer walt, swartzwalt und »die Schärntze.«

Auch *Feyer-* (heilige) und *gebundene Tage* sind wohl zu diesen gesetzlichen Entschuldigungsgründen zu zählen [13]), so wie bei *Hofgerichten* weite Entfernung wenigstens vom persönlichen Erscheinen dispensirte [14]).

Diese ehehafte Noth kam nicht allein dem Beklagten, den Dingpflichtigen u. s. w. [15]), sondern namentlich auch dem Kläger zu statten [16]), und zwar nicht allein bei diesem oder jenem Gerichte, sondern bei allen und jeden. Auch konnte dieselbe, wie in früheren Zeiten, durch einen missus, so jetzt durch einen *Boten*, daher *Nothboth* genannt [17]), dem Gerichte vorgetragen werden, bei *Hof-* und *Fürstengerichten* [18]), wie bei *Lehen-* [19]), Bairischen *Land-* [20]) und anderen Gerichten [21]). So wie überhaupt *jeder Anwesende*, auch wenn er nicht ausdrücklich dazu beauftragt gewesen, berechtigt, und anwesende Verwandte sogar verpflichtet waren, den Vorgeladenen beim Aufruf vor Gericht zu vertreten [22]). Darum übernahm auch Grevinck der Dachs die Vertheidigung seines abwesenden Verwandten des Baron Reinecke [23]).

Feierliche Hegung des Gerichtes.

§. 153.

Hatte auf die Bitte des Klägers der Richter einen Sitzungstag bestimmt (§. 90.), welches in Criminalsachen hie und da und bei manchen Verbrechen mittelst aufsergerichtlichen Gerüftes geschehen mufste [24]), oder war, wie zumal bei ungebothenen Dingen derselbe ein für allemal bestimmt, und dieser erschienen, so versammelten sich Urtheiler, Parthieen und die übrigen Dingpflichtigen um die gesetzliche oder vom Richter bestimmte Stunde entweder auf der Dingstatt selbst, oder an anderen Orten, in und vor der Wohnung des vorsitzenden Richters und zogen im letzteren Falle mit diesem hinaus an die Sätte des Gerichtes (§. 90 inf.).

Hierauf begann die Sitzung mit der feierlichen Hegung des Gerichts, in *Civil-* [25]), wie in *Criminalsachen* [26]), bei gebothenen Dingen eben sowohl, wie bei ungebothenen, bei Stadt-, Land-, Dorf-, Lehen-, Meyerdings- und anderen Gerichten eben sowohl, wie bei den gröfseren Land- nnd Gaugerichten [27]). Nur allein in Bairischen Urkunden und Rechtsbüchern, so wie allge-

---

13) Sächs. L. R. II, 10, 11 inf. 66. Schwäb. L. R. c. 167.
14) Schwäb, L. R. c. 43, §. 11. 15) Bodmann II, 607.
16) Schwäb. L. R. c. 112 §. 2. Urkunde v. J. 1324. *ap.* Wenck II, Urk. p. 296.
17) Westenrieder, Gloss. h. v. 18) Schwäb. L. R. c. 43, §. 13. 15.
19) Schwäb. Lehn-R. c. 117, §. 6, 8, c. 160 §. 4, 5. c. 116, §. 8, 9. Richtsteig Lehn-R. c. 9. Urtheil v. J. 1441. *ap.* Schneider l. c. p. 14 lit. F.
20) An. 1452, 1414 et 1438. *ap.* M. B. I, 247. II, 68 et 246.
21) Sächs. L. R. II, 7. Schwäb. L. R. c. 160 art. 1, §. 1. *ap.* Senckenberg p. 196.
22) An. 1464. *ap.* M. III, 579, et an. 1325. *ap.* Wenck II, Urk. p. 300.
23) Lib. I, c. 3.
24) Kopp. Beil. 116 p. 231, 232 not.
25) Richtsteig L. R. c. 1. Kopp §. 333 p. 425.
26) Kopp Beil. 116 p. 233, 234.
27) Bodmann II, 608, 614.

mein bei Fürsten- und Hofgerichten fand ich keine Spur von feierlicher Hegung, so dafs ich Anstand nehme, sie bei diesen Gerichten und überhaupt in Baiern anzunehmen.

Sie bestand darin, dafs der Richter, nachdem er sich auf seinem Stuhl niedergelassen hatte [28]), den Fronboten, Schultheifsen u. s. w. fragte, ob das Gericht gehörig angesagt, ob es die rechte Tagszeit sey, ob er Gerichtsfrieden gebiethen solle u. dergl. mehr, und nachdem auf alles dieses die nötbige Antwort erfolgt war, das Gericht für gehörig gehegt erklärte, zum *ersten, zweiten* und *drittenmal* [29]), den *Gerichtsfrieden* wirkte, das heifst alle diejenigen Handlungen, welche auch nur entfernt gegen das Ansehen des Gerichts seyn, oder die Verhandlung selbst stören konnten, namentlich alle Frevel, das Reden ohne Erlaubnifs des Richters, hie und da sogar das Reden ohne durch seinen Fürsprechen [30]), das Treten in den Gerichtsring, das Weggehen vom Gerichte und dergl. mehr verboth [31]). Und dies alles *bei Strafe*, welche in *Civilsachen* in einer Geldbufse [32]), in *Criminalsachen* aber sogar in Leibes- und Lebensstrafen zu bestehen pflegte [33]).

Welcher Gerichtsfriede, je nachdem das Gericht vom Kaiser und König zu Lehen oder Afterlehen oder sonst erhalten worden, oder einem anderen Gerichtsherrn zugehörte, entweder unter Königsbann, d. h. unter königlicher Gewalt, oder unter dem Banne des jedesmaligen *Gerichtsherrn* gewirkt ward [34]).

Diese feierliche Hegung des Gerichtes, welche, wie schon anderswo bemerkt worden (§. 142.), keine leere Formalität gewesen ist, sondern vielmehr den guten Zweck gehabt hat, in Ermangelung schriftlicher Protokolle, auf eine feierliche Weise zu constatiren, ob das Gericht in gehöriger Form besetzt war, zu gehöriger Zeit und gehörigen Orts gehalten wurde, u. dergl. mehr, und zugleich die Anwesenden auf die dem Gerichte schuldige Achtung aufmerksam zu machen, geschah nach Swäb. L. R. c. 88, §. 1 — 6 und bei Rheingauischen Dorfgerichten [35]) mit dem *Fronboten* oder *Büttel*, nach Sächs. L. R. I, 59, und in Witzenhausen [36]) vom Richter mit dem *Schultheifs* oder dem *Bürgermeister*, weswegen denn in den von Batt, Babo etc. herausgegebenen altdeutschen Bildern allzeit der Schultheifs hinter dem Richter zu sitzen pflegt. In Frankenberg mit einem *Schöffen* [37]). Bei Lehengerichten vom Lehenherrn mit einem seiner Vasallen [38]). Bei Meyerdingen, z. B. im Hildesheimischen vom Richter mit dem *Meyerdings - Prokurator* [39]) u. s. weiter.

Und nicht nur die *Bambergische*- (art. 95, 97.) und *Brandenburgische* (art. 96, 98.), sondern auch noch die peinliche Gerichtsordnung Karls V, (art. 82, 84.) und die Würzburgische von 1580 [40]), behielten diese feierliche Hegung des Criminalgerichtes ausdrücklich bei, jedoch natürlich nur bei den endlichen Rechtstagen, da diese allein öffentlich waren.

---

28) Richtsteig L. R. c. 1. — »Die richter sal sich toe den alre yrsten setten ende sal vragen« etc. Kopp Beil. 116 p. 232 f. — »Und alze den sal der Richter neddersictzen uff den Richtsstul und fragen« etc.

29) Kopp §. 333, p. 425 und Beil. 116, p. 233, 234. Schwäb. L. R. c. 88, §. 1 — 6. Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 4. Autor de beneficiis p. 2, §. 14. Richtsteig Lehn-R. c. 9.

30) Haltaus, gloss. Fürsprechen. Gerstlacher, Samml. Wirt. Ges. II. Abhandlung von der pl. Gerichtsbarkeit p. 100.

31) Richtsteig L. R. c. 1. Sächs. L. R. I, 59. et Gloss. ibid. Haltaus Dingflucht.

32) Kopp p. 425.

33) Kopp Beil. 116 p. 234. cf. §. 91, 127.

34) Haltaus gloss. Hägen — Kopp p. 425 u. Beil. 116. p. 233.

35) Bodmann II, 655.

36) Kopp, Beil. 116, p. 233, 234

37) Kopp §. 333 p. 425.

38) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 4. Sächs. Lehn-R. c. 65 §. 11.

39) Gericken Schottelius illustratus p. 180.

40) Schneidt, Abschn. II, 934, 935.

Zu den bisher angegebenen Förmlichkeiten kamen hie und da noch andere, z. B. das Machen einer Spanne mit der Hand auf den Tisch und dergleichen mehr, die *Spannung der Gerichtsbank* genannt, z. B. bei *Markengerichten* [41]), bei Stadt- und Dorfgerichten im Rheingau [42]), und zumal bei *Criminalgerichten*, bei welchen dieselbe darin bestand, dafs die Zeichen der Criminalgerichtsbarkeit, bestehend in einem Schwert, Strick, Beil, Schlegel, in einem eisernen Handschuh oder Scheere, auf die Gerichtsbank gelegt wurden [43]).

Sitzung.

§. 134.

Erst nachdem die Sitzung feierlich gehegt und die Gerichtsbank gespannt worden war, begann die Sitzung selbst, und zwar damit, dafs der Richter fragte, wer zu erscheinen habe, welche Strafe auf dem Ausbleiben stehe, worauf derselbe umzählen liefs, wer fehle und dergleichen mehr [44]). Und erst, nachdem dies Alles geschehen und von seinen Beisitzern abgeurtheilt worden, ward das Gericht weiter fortgesetzt, und nur den Klägern und Anklägern, auf ihr Begehren, gestattet hervorzutreten. Da jedoch einige Verschiedenheit zwischen *Civil-* und *Criminalsachen* obwaltet, und *Lehensachen* im Grunde das eine und das andere seyn können, auch bei ihnen einige wenige Eigenheiten vorkommen, so will ich von jedem dieser drei getrennt handeln. War es

A) eine *Civilsache*, welche verhandelt wurde, so begann der Kläger oder dessen Gewalthaber gewöhnlich, wenn er sein Wort nicht selbst sprechen wollte, damit, dafs er etwa in der vom Richtsteig L. R. c. 2. angegebenen Form vom Richter einen Vorsprechen begehrte (§. 96.). Hatte er einen solchen erhalten, so pflegte auch dieser, nachdem er vom Richter die Erlaubnifs zu reden erbethen und erhalten hatte, sich vor Allem an das Gericht anzudingen, sich seinen Wandel zu dingen, im geeigneten Falle um einen Hörer und Wehrer, oder Anweiser und Warner zu bitten, und auch diese, wenn man sie erhalten, gehörig anzudingen (§. 99, 103.).

Erst, nachdem dieses Alles geschehen, und nachdem der Redner von Neuem um Erlaubnifs zu sprechen gebethen, welche Bitte er, aus Achtung und Ehrerbiethung gegen das Gericht, so oft er von Neuem zu reden begann, zu wiederholen pflegte [45]), trug derselbe dem gesammten Gericht, in Gegenwart seines Clienten und des übrigen Volkes, den Inhalt der Klage mündlich vor, und belegte dieselbe, so viel es immer anging, sogleich mit den nöthigen Urkunden und anderen Beweisen [46]).

Hatte dieser gesprochen, so ward auf sein Begehren und auf Geheifs des Richters der Beklagte vom Frohnboten öffentlich aufgerufen (§. 105.).

War nun

1) der Beklagte oder jemand für ihn, sein Gewalthaber, zugegen und auf den Aufruf hervorgetreten, so ward die Sache contradictorisch mit ihm verhandelt.

Auch er fing nämlich damit an, einen Fürleger oder Redner zu erbitten, der sich vor Allem, nachdem er ihm gegeben worden, gehörig andingte, seinen Wandel dingte, sich im betreffenden Falle Anweiser und Warner ausbedang, auch diese gehörig andingte, und darauf erst, nachdem

---

41) Möser, Osnabr. Gesch. I. p. 17. 42) Bodmann II., 636.
43) Bodmann II., 614.
44) Bodmann II., 655. Richtsteig L. R. c. 1. Schwäb. L. R. c. 88. §. 7, Sächs. L. R. I., 2. in f.
45) Bodmann II., 642. not. c.
46) Urtheilsbrief v. J. 1452, 1444 und 1425. *ap.* M. B. I., 245, 246, III., 574 f., IV., 498.

auch er wieder um Erlaubnifs zu reden gebethen, das Wort seines Clienten, des Beklagten, sprach.

Zuerst trug der Fürspreche des Beklagten natürlich die nöthigen Einwendungen gegen das Gericht selbst vor, behauptete z. B., dafs es incompetent sey [47]), setzte etwa die Einrede der vor Allem zu leistenden *Bürgschaft wegen der Kosten*, weil der Kläger im Gerichtsbezirk nicht ansässig sey [48]), oder der mangelnden oder ungültigen Vollmacht des Gewalthabers und dergleichen mehr entgegen [49]). Suchte dann die Klage selbst zu entkräften, indem er dieselbe entweder ganz in Abrede stellte, die ganze Schuld leugnete [50]), indem er behauptete, ein besseres Recht an der Sache zu haben [51]), dafs ein als Lehen in Anspruch genommenes Gut sein *Eigenthum* sey [52]), dafs der Kläger selbst den Contract nicht erfüllt habe [53]) und dergleichen mehr. Oder er erboth sich, im betreffenden Falle, seinen Gewehren zu stellen [54]), oder nöthigen Falls zum Beweis, z. B. zum Eid, und dergleichen mehr [55]).

Nach dem Fürsprechen des Beklagten hatte wieder des Klägers Redner das Wort, dann wieder jener, und so fort, in der Art jedoch, dafs der Redner des Beklagten allzeit zuletzt sprach oder wenigstens sprechen durfte.

Jede dieser verschiedenen Einreden wurde, nachdem sie unter den Parthieen verhandelt, *auf der Stelle*, und nicht erst am Ende, nachdem alle Einreden und der Grund der Sache verhandelt worden war, entschieden [56]), so wie überhaupt kein Schritt gethan, keine Frage erhoben, kein Anerbiethen gemacht wurde, ohne dafs darüber sogleich durch Urtheil entschieden worden wäre, z. B. über die Frage, ob und wer beweisen, auf welche Art, ob durch Eid oder Zeugen bewiesen werden solle und dergleichen mehr [57]), und dies nicht allein bei diesem oder jenem Gerichte, sondern bei allen und jeden, wie bei Bairischen *Landgerichten* [58]), so auch bei *Lehen-* [59]) und andern Gerichten. Welches denn den grofsen Vortheil gewährte, dafs, wenn eine solche Einrede begründet gefunden, oder eine solche Vorfrage entschieden worden, oft viel Unnöthiges dem Gerichte und den Parthieen erspart, und manche Weitläuftigkeit vermieden ward.

Waren nun aber alle Einreden verworfen, alle Vorfragen entschieden worden, so ward dann der Grund der Sache auf gleiche Weise verhandelt, indem immer zuerst des Klägers Fürspreche und dann der des Beklagten das Wort führte und so fort, bis keiner mehr etwas zu sprechen hatte. Jeder von beiden Theilen trug die nöthigen Beweise vor, welche er zur Hand hatte, die Urkunden wurden verlesen, die Zeugen vernommen, über deren Glaubwürdigkeit und Beweiskraft verhandelt, auch die betreffenden Gesetzesstellen vorgelesen, und von beiden Parthieen, von einem jeden natürlich nach seiner Weise, erläutert und dergleichen mehr, wie dies Alles anderswo schon weitläuftig auseinandergesetzt und bewiesnn worden ist (§. 143.), und fast aus jedem der vielen uns noch erhaltenen Urtheilsbriefe hinreichend hervorgeht. Besonders belehrend ist aber der Ge-

---

47) Sächs. L. R. III., 25, 79, 87.
48) An. 1422. *ap.* M. B. XII., 228, 229. cf. von Feuerbach p. 432. not.
49) An. 1441 und 1487. *ap.* M. B. VI., 294, 295, VIII., 288.
50) Richtsteig L. R. c. 8, 11, 13, 16. Kaiser Ludwigs Rechtsb. *ap.* Heumann p. 121. Urtheilsbrief von 1472 *ap.* M. B. X., 191.
51) An. 1441. *ap.* M. B. III., 575. besser bei von Feuerbach p. 427. An. 1425. *ap.* M. B. IV., 498.
52) Richtsteig L. R. c. 27.
53) Richtsteig L. R. c. 9.
54) An. 1474. *ap.* M. B. VIII., 570.
55) Richtsteig L. R. c. 8, 16.
56) Richtsteig L. R. c. 27.
57) Richtsteig L. R. c. 16.
58) An. 1452, 1441 und 1436. *ap.* M. B. I., 245. ff., VI. 294. f., 452, 453.
59) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 4. Urtheilsbr. an. 1433. *ap.* M. B. X., 161. ff.

richtsbrief über ein im Jahr 1476 zu Landshut gehaltenes Hofgericht[60]), wonach zuerst der Kläger durch einen Redner seine Klage weitläuftig vortragen, durch mehrere Urkunden belegen, und die Beklagten ebenfalls durch einen Redner antworten liefsen, worauf dann, nachdem des Klägers Redner noch einmal replicirt und die Beklagten duplicirt hatten, der Spruch erfolgte. Und fast noch interessanter wegen der weitläuftigen Reden von beiden Seiten, wegen der Vorbescheide und Verhandlungen darauf, so wie wegen der äufserst gut motivirten öffentlichen Abstimmung, sind die Urtheile des Hofgerichts zu München von 1455 und 1456[61]), welche darum nachgelesen zu werden verdienen.

War nun eine der Parthieen, oder ihr Gewalthaber, mit der Rede ihres Fürsprechen unzufrieden, so konnte sie dieselbe *auf der Stelle* verbessern, oder sie ganz mifsbilligen, oder gar einen andern Redner begehren, auch konnte sie sich zur besseren Führung der Sache *noch vor Gericht* mit ihm oder seinen mitgebrachten Verwandten und Freunden leise unterreden, oder sich gar auf einige Zeit, aber nicht zu weit und zu lange, zu diesem Ende entfernen, wie dies ebenfalls schon ausgeführt und bewiesen worden ist (§. 94. in f. 98.).

Und Alles dieses geschah *mündlich* und *öffentlich* in Gegenwart sowohl der Parthieen, als des übrigen Umstandes, jedoch unter Beobachtung einer Menge von Formalitäten. Denn nicht nur mufste Alles *fragweise* verhandelt werden, wie dies schon oft bemerkt worden ist[62]), und aus einer Menge von Heegeformeln, zumal aber aus jedem Capitel des Richtsteigs hinreichend hervorgeht, nicht nur ward derjenige, der eine *Wansprache*, d. h., eine ungesittete Rede im Gericht führte, oder sich sonst gegen die Gerichtssprache verfehlte, bestraft[63]), sondern auch schon das *Versprechen*, *Wanken*, *Anstofsen*, *Stammeln*, *Zittern* und *Strampeln*, bei Nachsprechung der vor Gericht abzulegenden Eide oder bei andern zu machenden Depositionen, zog Strafe, oder gar den Verlust des Prozesses und des ganzen Rechtes nach sich[64]).

Hatte nun aber keine der Parthieen mehr etwas zu sprechen, noch der Richter oder einer der Beisitzer etwas zu fragen (§. 91.), sowohl bei der Verhandlung über eine Vorfrage, über eine Einrede, oder über einen sonstigen Incidentpunct, als bei Verhandlung über die Hauptsache selbst, so ward die Sache *zum Urtheil ausgesetzt*, d. h., von den Parthieen oder ihren Rednern um den Spruch gebethen, wie dies weiter unten weitläuftiger noch ausgeführt werden soll.

War dagegen

2) der Beklagte in der Sitzung zwar zugegen, brauchte sich aber, da er nicht geladen, nicht einzulassen, so ward die Sache natürlich vertagt (§. 145.), gerade wie wenn derselbe nicht zugegen, aber auch nicht geladen worden war[65]), und nöthigenfalls die Vorladung verordnet. Wollte ferner

3) der anwesende Beklagte, der Auffoderung ungeachtet, nicht antworten, oder war er beim Aufruf der Sache aus dem Gerichte entflohen u. s. w. (§. 150.), so ward auf der Stelle gegen ihn in contumaciam verfahren. War aber derselbe gar nicht erschienen, noch jemand für ihn, erst, nachdem durch den Frohnboten die Vorladung gehörig bewiesen (§. 142.), nachdem diese Vorladung dreimal wiederholt, der Kläger jedesmal bis ans End der Sitzung, oder hie und da gar bis zum Untergang der Sonne vergeblich gewartet, und jedesmal der Beklagte zu drei verschiedenen Malen

---

60) M. B. IV., 385—389.
61) M. B. IX., p. 40—53, p. 285—291.
62) Kopp, Hess. Ger. p. 437. Hauschild p. 49.
63) Bodmann, II., 636, 660.
64) Bodmann, II., 637, 643. not. g, 644, 660.
65) An. 1464, *ap.* M. B. III., 579.

öffentlich durch den Frohnboten aufgerufen worden war, der Kläger aber dem Gerichte den Gegenstand seiner Klage vorgetragen und entwickelt hatte [66]), wie dies oben (§. 150.) schon weitläuftig auseinandergesetzt und bewiesen worden ist. War es aber endlich

4) der Kläger selbst, der in den verschiedenen Terminen nicht erschienen war, oder die Sitzung verlassen hatte, ohne seine Klage vorzubringen, so trat auch gegen ihn das schon beschriebene Ungehorsamsverfahren ein (§. 149.).

§. 155.

B. Auch in *Criminalsachen* wurde im Ganzen, mit wenigen Abweichungen, dasselbe Verfahren beobachtet.

Es trat nämlich der Ankläger auf, bath zuerst um die Erlaubnifs zu reden, dann um einen *Fürsprechen*, und nachdem er diesen erhalten, dieser sich angedingt, seinen Wandel gedingt, und im betreffenden Falle auch noch einen Höhrer und Wehrer erbethen und erhalten hatte, auch dieser gehörig angedingt worden war, so bath dann der Vorspreche um Aufruf der Sache und seines Gegners. In den Fällen aber, wenn derselbe gefangen war, fragte derselbe weiter, auf welche Weise der Verbrecher, der Landsschadbare Mann, vor Gericht gebracht werden solle [67]). Dieses konnte bei allen, und mufste bei manchen Verbrechen [68]) mittelst des Gerüfftes oder Zetergeschreis geschehen [69]), hie und da *Waffennat*, *Heil*, *Heilall*, *Heiler*, *Weh*, *Wach*, *Wofingeschrei*, *Wräk*, *Wapen*, *Jodute*, *Haro*, *Jodut-Ludes*, *Wapen-Roeps*, *Wapen-Gerüchte*, *Wuefen-Röchte* u. s. w. genannt [70]). Auch noch beim endlichen Rechtstag ward, nach der *Bambergischen* (art. 99, 100), *Brandenburgischen* (art. 100, 161.), und peinlichen *Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. (art. 86 und 87.), diese Sitte beibehalten.

War nun mittelst Gerüfftes der Verbrecher vorgeführt, in den Gerichtsring gestellt, und die Art, wie dies geschehen, vom Gerichte gut geheifsen worden [71]), so ward, wenn von einem Mord die Rede war, auf dieselbe Weise um die Erlaubnifs, den Leichnam des Erschlagenen, oder dessen Hand u. s. w. vor Gericht bringen zu dürfen, gebethen, und nachdem es erlaubt worden, derselbe ebenfalls mittelst Zetergeschreis vor Gericht gebracht [72]).

Waren diese und ähnliche Formalitäten, welche im Einzelnen an den verschiedenen Orten verschieden gewesen sind, vorüber, so wurden dem Angeklagten, damit sein Loos nicht schlechter, als das seines Anklägers seye, *alle Fesseln* abgenommen [73]), wie noch bis auf die heutige Stunde bei den Französischen *Geschwornen-Gerichten* [74]), und bei *Zuchtpolizei-* und einfachen *Polizeigerichten* wenigstens nach einer übereinstimmenden Praxis, welches jedoch an anderen Orten, z. B. in Freiberg, nicht gestattet ward [75]). Hierauf bath der Vorspreche des Klägers von Neuem um die Erlaubnifs, seine Anklage nun vortragen zu dürfen, welches auch geschah [76]), worauf dann der Angeklagte, auf Begehren des Fürsprechen des Anklägers, zur Antwort und Vertheidigung aufgefordert ward [77]).

---

66) An. 1416. *ap.* M. B. II., p. 71. ff.
67) Richtsteig L. R. c. 48, 50.
68) Dreyer, Nebenst. p. 90. f.
69) Kopp, Beil. 116. p. 233. not.
70) Dreyer, Nebenstund. p. 81. f. Schuberth, p. 248, 253. Kopp, Beil. 116. p. 231. not. Kopp, Bilder der Vorzeit, p. 92. Kindlinger, II. Beil. p. 295.
71) Kindlinger l. c. p. 292. Richtsteig L. R. c. 48, 50.
72) Kindlinger l. c. p. 292. Kopp. Hess. Ger. Verf. Beil. p. 238.
73) Layenspiegel p. 132 b.
74) C. d'instr. cr. art. 310.
75) Freyb. Stadt-R. *ap.* Schott III., 207.
76) Richtsteig L. R. c. 48, 50.
77) Richtsteig L. R. c. 48, 50.

Auch der Angeklagte begann damit, sich einen Fürsprechen zu erbitten, welcher seiner Seits wieder sich anzudingen, seinen Wandel zu dingen, zuweilen noch einen Höhrer und Wehrer auszubedingen, auch diese anzudingen, und so oft er darauf das Wort für den Angeklagten nahm, von Neuem um die Erlaubnifs zu reden, zu bitten hatte.

Hierauf trug er zuerst die etwaigen Einwendungen gegen das Gericht selbst vor, schützte z. B. dessen Incompetenz vor [78]), machte die sonstige Unzulässigkeit der Klage geltend, z. B. weil der Sohn nicht für seinen Vater [79]), der Herr nicht für seinen freien Diener zu antworten habe [80]), weil der Gerichtstag ein Feiertag, der Angeklagte ein Kind, blödsinnig u. s. w. [81]), weil der Ankläger rechtlos, dem Angeklagten nicht ebenbürtig (§. 89.), weil er in fremder Sprache angeklagt worden sey u. s. w. [82]), oder begehrte, wenn die Klage auf Zahlung einer Geldbufse ging, Bürgschaft vom Kläger, dafs er wegen desselben Gegenstandes nicht noch einmal von einem andern in Anspruch genommen werden würde [83]) und dergleichen mehr.

Nach dem Fürsprechen des Angeklagten hatte wieder des Anklägers Redner das Wort und so fort, bis keiner mehr etwas zu sprechen, oder der Richter zu fragen hatte, worauf dann allzeit, ehe weiter fortgefahren wurde, über jede dieser einzelnen Einreden ein Urtheil begehrt und darauf entschieden ward [84]).

Waren nun aber alle Einreden und sonstigen Vorfragen verworfen, so ward ganz auf dieselbe Weise auch über die Hauptsache verhandelt. Jeder von beiden Theilen brachte die nöthigen Beweise vor, die vorgeführten Zeugen wurden vernommen, die Eide mit oder ohne Eidhelfer geschworen und so fort, bis es nichts mehr zu verhandeln, zu reden, oder zu fragen gab, worauf dann auch in Criminalsachen die Sache zum Spruch ausgesetzt, und von den Parthieen, oder von einer derselben, um das Urtheil gebethen ward.

Während der Verhandlung konnte sowohl der Ankläger als der Angeklagte sich mit seinem Fürsprechen, wie mit seinen mitgebrachten Freunden und Verwandten, über seine Anklage- und Vertheidigungsmittel berathen, auch seines Fürsprechen Rede verbessern, oder ganz oder theilweise mifsbilligen.

Und auch in Criminalverhandlungen geschah Alles dieses öffentlich und mündlich, unter Beobachtung gar vieler Formalitäten. Namentlich mufsten sich auch hier Parthieen, Zeugen und Eidhelfer vor *Versprechen* oder *Mifssprechen*, *Strampeln*, *Strumpeln*, *Stronckeln*, *Stammeln*, *Stottern*, *Strudeln* und dergleichen mehr hüten [85]), und wie in Civilverhandlungen ward auch hier alles in *Frag* und *Antwort* verhandelt [86]), und zwar bei handhafter That eben sowohl, wie bei übernächtiger [87]).

Wollte nun aber der anwesende Angeklagte nicht antworten, oder entfloh derselbe beim Aufruf der Sache aus dem Gericht, so ward sogleich gegen denselben in contumaciam erkannt, war er dagegen gar nicht erschienen, erst nach dreimaliger Vorladung, nachdem der Ankläger in jedem der verschiedenen Termine erschienen und bis zur Mittagsstunde, hie und da sogar bis Sonnenun-

---

78) Sächs. L. R. III., 26.
79) Schwäb. L. R. c. 120. §. 2. Sächs. L. R. II., 17.
80) Sächs. L. R. II., 32. 81) Richtsteig L. R. c. 49. in f.
82) Sächs. L. R. III., 71. Schwäb. L. R. c. 82. §. 16.
83) Sächs. L. R. II., 15, III., 14. 84) Richtsteig L. R. c. 48—50.
85) Kopp l. c. Beil. p. 235. Henke, I., 181, 182. Freyberg. Stat. art. 161. *ap.* Walch, III., 239. Dreyer, Nebenst. p. 132—134.
86) Kopp l. c. p. 234 ff. Kindlinger, II. Beil. p. 291. ff.
87) Richtsteig L. R. c. 48—50.

tergang gewartet, und in jedem der verschiedenen Termine der Ausgebliebene dreimal öffentlich ausgerufen und aufgefordert worden war, sich zu stellen, worauf dann, nachdem der Ankläger jedesmal seine Anklage wiederholt hatte[88]), mit den an jedem Orte hergebrachten Feierlichkeiten die Acht u. s. w. gegen ihn ausgesprochen ward (§. 150, 151.).

War endlich der Ankläger selbst nicht erschienen, so war dann der Angeklagte frei, konnte aber, um sich völlig von allem Verdachte zu reinigen, noch zum *Reinigungseid* zugelassen werden, und der Ankläger verfiel hie und da aufserdem noch in Bufse und Wette (§. 149.).

§. 156.

C) Auch bei *Lehengerichten*, bei welchen alle Lehenstreitigkeiten, also theils Criminal- theils Civilsachen verhandelt wurden, galt im Ganzen dasselbe Verfahren, wie bei gewöhnlichen Civilsachen.

War nämlich der Lehenherr selbst der klagende Theil, so fragte er, natürlich nachdem die Hegung des Gerichtes vorüber war, zuerst seine Mannen, ob er einen Fürsprechen nehmen solle[89]), so wie jeder andere Kläger ebenfalls sich einen erbitten mufste, welcher sich darauf auf gehörige Weise, wie bei allen übrigen Gerichten (§. 99.), anzudingen hatte.

War dieses geschehen, so fragte der Lehenrichter, ob nun die Vorgeladenen aufgerufen werden sollten[90]), und beauftragte, nachdem das Gericht es bejaht, mit diesem Aufrufe einen der anwesenden Vasallen, welcher denselben *dreimal* wiederholen, und ihm dann das Resultat desselben mittheilen mufste[91]).

Hatte sich nun auf den geschehenen Aufruf

a) der geladene Vasall vor Gericht gestellt, so ward er zuerst gefragt, ob er sich einlassen wolle oder nicht, und konnte sich, wenn er es wollte, ohne allen Nachtheil wieder entfernen[92]), worauf er denn von Neuem vorgeladen werden mufste (§. 150.). Hatte derselbe jedoch schon einen Fürsprechen begehrt, so wurde, wenn er sich darauf erst entfernte, gegen ihn verfahren, als wenn er zugegen wäre[93]), da in diesem Begehren schon eine Einlassung lag.

Wollte er sich aber einlassen, so wurde nun die Sache contradiktorisch zwischen beiden Theilen verhandelt[94]), und zwar in der Art, dafs, nachdem auch der Beklagte einen Fürsprechen begehrt und erhalten, zuerst der Kläger, dann der Beklagte sprach, welcher natürlich zuerst, ehe er sich auf den Grund der Sache einliefs, seine etwaigen Einreden, z. B. die Incompetenz des Gerichts[95]) u. s. w. vorschützte, und zuletzt noch der Richter die sachdienlichen Bemerkungen und Fragen machte[96]), wie dies vor Allem ein Gerichtsbrief vom Jahr 1440 über ein äufserst merkwürdiges, vom Abt von Tegernsee mit seinen Mannen gehaltenes, Lehengericht beweifst. Es handelte sich daselbst zwischen den beiden Parthieen, dem Christoph Hohenreiner und den Gebrüdern Taufkirchen (einer in Baiern noch bekannten und äufserst geschätzten Familie) um das *Küchenmeisteramt* in Tegernsee. Beide Theile liefsen durch ihre Gewalthaber sehr weitläuftig ihre Klage, Antwort, Replic, Duplic u. s. w. vortragen, mehrere Urkunden vorlesen. Und erst, nachdem darauf

---

88) Kindlinger, II., Beil. p. 295.
89) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 4 et 10.
90) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 11. Autor de beneficiis p. 2. §. 16.
91) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 12, 13. Autor de beneficiis p. 2. §. 16, 17.
92) Schwäb. Lehn-R. c. 121. §. 1. Autor de beneficiis p. 2. §. 40.
93) Schwäb. Lehn-R. c. 121. §. 2.
94) Schwäb. Lehn-R. c. 121. §. 1 et 3. Autor de beneficiis p. 2. §. 40. Sächs. Lehn-R. c. 68.
95) An. 1433. *ap.* M. B. X., 160. f.
96) Schwäb. Lehn-R. c. 122. §. 3.

mündlich der Spruch erfolgt, ward über das Ganze vom Marschall des Abts von Tegernsee ein Gerichtsbrief aufgesetzt und ausgefertigt. Vergl. auch noch einen andern Lehengerichtsbrief vom Jahr 1441 desselben Abts [97]), und einen von 1433 über ein von einem Herzog von Baiern gehaltenes Lehengericht [98]).

Dafs sich die Parthieen während der Verhandlung mit ihren Fürsprechen berathen, und zu dem Ende sogar dreimal entfernen durften, ist schon bemerkt worden (§. 98.), und dafs auch bei *Lehengerichten* Alles *fragweise* verhandelt ward, folgt aus vielen Formeln im Richtsteig Lehn-R. c. 9. ff.

War nun die ganze Verhandlung zu Ende, d. h., hatte keine der Parthieen mehr etwas zu reden, und der Richter nichts mehr zu fragen, so bathen nun die Parthieen um den Spruch.

War dagegen

b) der Geladene nicht erschienen, so fragte der Lehenrichter seine Mannen, was nun zu thun seye. Und da erst nach dreimaliger Vorladung, nachdem im jedesmaligen Termine der Kläger bis zur Mittagsstunde, hie und da gar bis zum Sonnenuntergang gewartet, und der Geladene noch dreimal öffentlich aufgerufen worden war, gegen den nicht erschienenen Vasallen in contumaciam verfahren werden durfte (§. 150.), so erkannten diese denn natürlich, der Kläger solle bis zur Mittagsstunde oder bis zum Sonnenuntergang warten [99]), und nachdem dies geschehen und der dreimalige Aufruf erfolgt war, dafs derselbe nochmals vorgeladen werden solle [100]).

War derselbe auf die zweite Vorladung abermals ausgeblieben, so ward es in der zweiten Sitzung gehalten, wie in der ersten [2]). Aber erst, nachdem derselbe auch auf die dritte Ladung nicht erschienen, und die verschiedenen Ladungen gehörig nachgewiesen worden waren [3]), nachdem auch jetzt wieder der Kläger die gehörige Zeit gewartet, und der Ausgebliebene auf gesetzliche Weise nochmals aufgerufen, nachdem die Zeugen und übrigen Beweise zur Begründung der Klage vor gesammtem Gericht vernommen worden waren [3]), ward gegen denselben der Ungehorsam erkannt.

War endlich der *Kläger* selbst in einem der verschiedenen Termine ausgeblieben, so verlor derselbe die verschiedenen Termine, und mufste seine Klage wieder von vornen anfangen (§. 149).

Urtheil.

§. 157.

Hatten nun auf die angegebene Weise die Parthieen oder ihre Fürsprechen alles, was sie zu sprechen hatten, vorgebracht, auch der Richter nichts weiter zu fragen, so bathen denn die Parthieen, oder ihre Vorsprechen, um das Urtheil, oder setzten die Sache zum Recht oder zum Spruch aus, wie man es häufig zu nennen pflegte, worauf denn der Richter die Urtheiler um das Recht fragte, entweder die Schöffen oder den ganzen Umstand, je nachdem, nach dem Obigen (§. 86.), im einzelnen Falle der ganze Umstand oder die Schöffen allein zu urtheilen hatten. So bei *Kai-*

---

97) M. B. VI., 298—300. 98) M. B. X., 159—164.
99) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 15 und 16.
100) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 14. Autor de beneficiis p. 2. §. 18.
1) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 14—16. Autor de beneficiis p. 2. §. 18 und 19.
2) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 20.
3) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 20—25. Autor de beneficiis p. 2. §. 22—27.

serlichen Hofgerichten, nach Urtheilsbrief von 1415 [4]): — »do *bat* der vorgenannt Her *Hanns von* »*Stuben* durch *seinen Fürsprechen*, als des Hofgerichtsrecht ist, *uns zu fragen einer urtail* — das »ward ir einheliglich und mit rechter urtail, von den Rittern, die das Hofgericht besafsen, erteilt »etc.« Vom Jahr 1393 [5]): — »und *bat uns — mit seinem Fürsprechen einer Urteyl zu fragen,* — »*da fragten wir* die Herrn und Ritter umb dy by an dem Rechten sassen, die erteylten eintrech»ticlich uf Ir Eyde etc.« Bei *Kaiserlichen Provincial-Hofgerichten*, z. B. zu Rothweil, nach Gerichtsbrief vom Jahr 1412 [6]): — »und uf das *do bat mich* der vorgenanten Fraw Elsbethen von »Stuben gewisser *clagfürer* an ir stat, an *ainer urteil ze erfarnde*, — darumb *vorschet ich der ur»tail* und ward *nach meiner frag ertailt* mit rechtem gerichte und mit gesammeter urtail etc. [7]). Bei *Kaiserlichen Landgerichten*, z. B. zu Würzburg im Jahr 1468 [8]): — »Erkannten die Ritter »*nach beeder Theil rechtsatz* des mehren Theils zu recht etc.« *Bei Hofgerichten der Reichsfür»sten*, z. B. in München im Jahr 1432 [9]): — »Das ward also von *baiden Tailen zu Recht gesetzt*, »dez Rechtens han ich gefragt etc« Beim Hofgericht in München von 1455 [10]): »Und das ward »also *von baiden Tailen* mit vil mer dergleichen Worten *zu Recht gesetzt.* Des hab ich gefragt etc.« und im Jahr 1456 [11]): — »Und defs ward also mit vil mer dergleichen Worten zum Rechten gesetzt. »Des hab ich gefragt etc.«

Auf gleiche Weise bei *Lehengerichten*, z. B. bei einem im Jahr 1444 vom Bischoff zu Strafsburg in Mollesheim gehaltenen [12]): — »*As Also nu die sache* nach ansprache, antwurte, widerredde, »nachrede, und vorwendunge — *zu den mannen gestalt wart*, als sich das durch recht gepürte, *da* »*fragte ich* vorgenante richter darumbe *die manne der urtail und solicher frage* nach ist von den »mannen die ann rechten gesessen sind, einhellicliche uff den eidt erkant worden etc.« Bei einem Lehengerichte der Herzoge von Baiern im Jahr 1433 [13]): — »Das is von baiden Tailen zu Recht »gesetzt. Des Rechten hab ich gefragt etc.,« und 1441 [14]). Bei einem 1441 gehaltenen Erbachischen Lehengericht [15]): — »Darnach han die obgenante Cleger *myt Orteyl und mit Rechte* nach »Foberugk *gefraget und ire Orteyl bestallt*, alzo han wir diese obbeschriebene Man *eynmudiclichen* »*bifs uf eyn* under uns allen den Clegern das Heubt und Kost zu Schaden« (i. e. Capital, Interessen und Kosten) — »*zu bewiset* vor dem obgenanten Gericht etc. [16]).« Eben so bei *Bairischen Landgerichten* nach Urtheilsbriefen von 1452 [17]): »und *begert durch Vorsprechen ze fragen* des Rechtens »an die Schrannen. — *Also fragt ich* obgenanter Richter des Rechtens an die Schrannen etc.,« vom Jahr 1436 [18]): — »*und setzet das zum Rechten. Darauf ward gefragt* Conrat Pantzhauser etc.,« von 1382 [19]): — »und pat zu fragen, wie recht waer. Da fragt ich Fridreich von Alnczhofer etc. [20]).« Bei *Bairischen Hofmarkgerichten* im Jahr 1487 [21]): — »und *setzten das zue baiden Seiten* mit mer »dergleichen *Worten zue Recht.* Darauf ich Richter die Zwelf gefragt *hab* auf iren Aidt etc. [22]),«

---

4) Senckenberg, Ksrl. Grbkt. Beil. p. 108.
5) Grupen, disceptat. forens. p. 534.
6) Senckenberg l. c. p. 105.
7) Vergl. noch an. 1473. *ap.* Senckenberg l. c. p. 62, 64.
8) Schneidt, Abschn. I., p. 4267.
9) Lori, II., 124.
10) M. B. IX., 47.
11) M. B. IX., 290.
12) Schoepflin, Alsat. dipl. II., 373.
13) M. B. X., 163.
14) M. B. VI., 300.
15) Schneider, Erbach. Historie, Urkund. p. 15.
16) cf. Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 25. Autor de beneficiis p. 2. §. 27.
17) M. B. I., 246.
18) M. B. VI., 452.
19) M. B. XI., 412.
20) An. 1376. *ap.* M. B. XV., 311.
21) M. B. VIII., 289.
22) Vergl. an. 1389. ap. M. B. XV., 324.

bei *Stadt-*[23]) und anderen Gerichten. Und zwar nicht allein in *Civilsachen*, von welchen die meisten der angeführten Stellen reden, sondern namentlich auch in *Criminalsachen*, z. B. bei *Kaiserlichen Hofgerichten* im Jahr 1380[24]): — »*Do bath uns* der obgenannt Cunrat Zingel an des ob»genanten Rudolphs stat von Habsburg, ob man im denselben Brief icht billichen und ze recht be»stätigen solt. — Do *frugen wir die Ritter umb uf ir Eyde* waz sy recht deucht? etc.,« und im Jahr 1382[25]): — »Da bat uns der obgenant Graf Rudolph von Habsburg *zu fragen ein Urtheil.* — »*Darumb fragen wur herrn und Richter*, die bey uns an den rechten sitzen uf den eyde, waz sy »recht deucht?« *Bei Kaiserlichen Landgerichten*, z. B. zu Nürnberg im Jahr 1379[26]): — »*Do* »*bath mich* der obgenant Graf Rudolph von Habspurg — *fragen einer urtayl* — *do wart erteillt* »etc.,« und bei allen übrigen Criminalgerichten, sowohl bei Verbrechen auf *handhafter That*[27]), als bei *übernächtigen*[28]). Eine grofse Menge von Beweisstellen führt auch noch Dreyer, Nebenst. p. 157—160, an.

§. 158.

Die Art und Weise, wie im einzelnen Falle der Richter um das Urtheil fragte, war sehr verschieden, je nachdem er diese oder jene Methode für besser oder angemessener hielt, je nachdem von allen Anwesenden oder blos von Schöffen das Urtheil zu finden war, wie dies oben (§. 140.) schon angedeutet worden, hier aber noch weiter auszuführen ist. Hatte nämlich:

1) der ganze Umstand, oder alle Anwesende das Urtheil zu sprechen, so pflegte dann der vorsitzende Richter gewöhnlich *einen der Umstehenden* um seine Meinung, um sein Urtheil zu fragen, welchem dann die übrigen entweder beistimmten, seinem Urtheil folgten, oder nicht; z. B. im *Ravensbergischen*[29]): — »Item in den — vier Wibbolden werden die Urtheil *durch den* »*Richter an einem vom Umstand* auszusprechen gestellet.« Eben so bei *Bairischen Landgerichten*, nach Urtheilsbrief von 1436[30]): — »und setzet das zum Rechten. Darauf *ward gefragt Conrat* »*Pantzhauser* — *der sprach zu Recht.* — Die Urtail ward behabt an der Schrannen etc.,« vom Jahr 1382[31]): — »*do fragt ich Fridrich den alenczhofer, was im recht daeweht*, der dertailt auf »seinen ayd — des ward verfolgt etc.,« vom Jahr 1384[32]): — »und bat darumb zu fragen, was »recht wer, da *ward gefragt Heinrich der Schleicher* meiner Heren Vorsprech zu Straubing, der etailt »auf seinen Ayd — der Urtail ward vervolget an der Schrannen etc., vom Jahr 1376« u. s. w.[33]). Bei *Bairischen Hofmarkgerichten*, nach Urtheil von 1389[34]): — »und pat darumb waz recht war, »do *fragt ich hainreich von Teyspach* dez vorg. Valckchenstainer vorsprech auf seinen ayd waz »*recht war*, der ertailt auf seinen recht — da ward im gevolgt an der schrann etc.[35]).« Auf gleiche Weise bei *Hofgerichten der Reichsfürsten* im Jahr 1432[36]): — »dez Rechten han ich *gefragt an Herr Hainrich Nothafft*, der hat — zu Recht auf den Aid ertailt: — *Daz haben Im* die andern »*all verfolgt*,« im Jahr 1455[37]): — »Des hab ich gefragt Cunraden von Eglofstain Chammermai-

---

23) Leges Goslarenses c. 213 bis 215. *ap.* Leibnitz, script. Brunsv. III., 524.
24) Senckenberg l. c. p. 16.
25) Ibid. p. 18.
26) Senckenberg l. c. p. 16.
27) Richtsteig L. R. c. 48, 49.
28) Richtsteig L. R. c. 50.
29) Sorberus, p. II. §. 298. p. 198.
30) M. B. VI., 452. f.
31) M. B. XI., 411. f.
32) M. B. XII., 207, f.
33) M. B. XV., 310. f.
34) M. B. XV., 324.
35) Vergl. auch p. 325. ibid.
36) Lori, II., 124.
37) M. B. IX, 47.

»stern *der hat — ertailt.* — Des haben nun die *andern Rät all auf ir Aid verfolgt*,« endlich in den Jahren 1456, 1464 und 1444 [38]).

Auch bei *Lehengerichten*, nach Urtheilsbrief vom Jahr 1433 [39]): — »Des Rechten hab ich ge»fragt an Paulsen Arfinger: der hat ertailt: — Des haben im die andern all verfolgt auf ir Aide. »Auf daz hat der von Pollingen des Rechten begert zu fragen — des *Rechtens hab ich gefragt an* »*Chunraden Dachawer*: der hat auf seinen Aid ertailt. — Des haben nu die andern alle verfolgt, »auf ir Aide,« vom Jahr 1441 [40]), bei *Stadtgerichten*, zu B. zu Goslar (vid. §. 161.) u. s. w. vid. §. 140., namentlich auch dann, wenn der Kaiser selbst ein Gericht präsidirte, z. B. im Jahr 1319 [41]): — »dez wir vor unserm Rat und vor Ritern, und Chnechten *in unserm Hof einer Urtheil fragten.* »— Da wart erteilet auf den Eyt, daz es Jar und Tach etc. — *Des wart umb und umb von erbern* »*Ritern und Chnechten gevolget etc.*«

Dafs nun bei einer solchen Abstimmung auch die *eigenen Vorsprechen* der Parthieen um das Recht gefragt werden konnten, ist schon anderswo bemerkt worden (§. 96. in f.), allein noch nicht, dafs manchmal gar die *Fürsprechen beider Parthieen* darum gefragt zu werden pflegten [42]), und dann die Meinung dessen, der die meiste Folge erhielt, als Urtheil galt und vom Richter als solches ausgesprochen ward. Welches, da dann die Schrannleute immer noch thun konnten, was sie wollten, gar keinen Nachtheil brachte, uud in der That nichts weiter war, als ein bestimmter Antrag in der Form eines Urtheiles, über welchen die umstehenden Schrannleute abstimmten.

Hatten dagegen

2) entweder ein für allemal oder blos für einen einzelnen Fall erwählte *Schöffen* das Urtheil zu finden, so wurde auch wohl hie und da einer allein um das Recht gefragt, welcher dann entweder

a) gleich auf der Stelle sein Urtheil abgab und von den übrigen verfolgt ward, so namentlich beim *Stadtgericht* in Köln im Jahr 1155 [43]): — »Tandem super hoc causa diu ventilata, *Henricus* »*unus de senatoribus* et in omni legali et politica scientia probatus, *a summo judice consultus*, judi»ciaria omnes supradictos ab omni thelonio *judicavit esse liberos*, *aliis senatoribus* et eorum con»fratribus id ipsum *approbantibus.* Eben so war es nach Sächs. L. R. II., 12, III., 69, auch hin und wieder im Rheingau [44]). Gewöhnlich nahm, da die Urtheile sitzend gefunden werden mufsten, der um das Recht gefragte Schöffe den Schöffenstuhl ein und behielt ihn, bis sich sein Urtheil verschlagen, d. h., die Folge nicht erhalten hatte, in welchem Falle er einem andern den Stuhl räumen mufste, der dann ein besseres Urtheil zu finden sich bemühte. Alle übrigen Shöffen scheinen gestanden zu haben (§. 129.). Oder er berieth sich

b) zuvor mit seinen Collegen, seinen Mitschöffen oder Gesellen, wie sie oft genannt werden, und sprach dann erst sein und zugleich der Uebrigen Urtheil aus, wie dies namentlich bei den Rheingauischen Dorfgerichten [45]), bei den Schöffen von Limburg [46]) u. s. w. der Gebrauch gewesen ist, in welchem Falle dann natürlich, da das von einem ausgesprochene Urtheil zugleich das der übrigen enthielt, keine weitere Abstimmung nöthig war.

An andern Orten dagegen *pflegte jeder einzelne Schöffe, einer nach dem andern*, um seine Mei-

---

38) M. B. IX., 290, XII., 258, XIII., 451.
39) M. B. X., p. 163.
40) M. B. VI., 300.
41) M. B. IX., 142. f.
42) An. 1422 und 1437. *ap.* M. B. XII., 229, XIII, 440.
43) Martene, I., 830.
44) Bodmann, II., 669.
45) An. 1356. *ap.* Bodmann, II., 657.
46) An. 1374. *ap.* Faust, Limpurgische Chronik p. 74. ff.

nung gefragt zu werden, so bei *Gau-*, *Hofmark-* und anderen Gerichten, wie dies schon oben (§. 140.) erwiesen worden ist. Auch geschah dieses zuweilen bei *Hofgerichten* der Reichsfürsten, z. B. bei einem Hofgerichte zu München im Jahr 1441 [47]): — »Darauf hab ich die Raet *yden besunder* »auf den Aid gefragt, was sy darumb Recht dunche?« bei *Kaiserlichen Hofgerichten*, z. B. im Jahr 1393 [48]): — »Da *fragten* wir die Heren und Ritter *umb* etc.,« u. s. w. Auch konnte eine jede der Parthieen selbst, wenn es ihrem Interesse gemäfs war, den Aufruf und die Abstimmung jedes einzelnen Urtheilers vom Richter begehren, wie dies Beaumanoir [49]) sogar jeder Parthie anräth, weil es beim Schelten eines Urtheils, rücksichtlich der Geldbufsen und des Zweikampfs, einen grofsen Unterschied machte [50]).

Sah aber

3) der Richter, dafs unter den Urtheilern *nur eine Stimme* herrschte, dafs also eine Abstimmung, wie sie bisher beschrieben worden, unnöthig war, so pflegte er nur im Allgemeinen, ohne sich an einen Einzelnen zu wenden, die Urtheiler um das Recht zu fragen, welche dann einstimmig das Recht wiesen, wie es zu weisen war, z. B. sehr häufig bei *Bairischen Landgerichten*, nach Gerichtsbrief vom Jahr 1452 [51]): — »Also *fragt* ich obgenanter *Richter* des Rechtens *an die Schrannen*, »die gab urtail und Recht etc.,« und mehreren anderen, schon im §. 84. angeführten. Auch [52]): — »Da fragt ich *an daz Geding*, waz recht war etc.« Bei *Hofgerichten der Reichsfürsten*, z. B. des im Jahr 1442 zu Koburg gehaltenen [53]): — »*Da fragte ich die Erbern*, die bie mir an dem Hoff»gerichte safsen uff ire eyde, was sie ine hirinne recht duchte. *Die sprachen* — *Da frayte ich die Erbern* die bie mir am Rechte safsen, die *teylten eynmutiglichen etc*,« beim Hofgerichte zu München im Jahr 1416 [54]), bei *Lehengerichten* [55]), bei *Kaiserlichen Landgerichten* [56]), bei Bairischen *Hofmarkgerichten* [57]) u. s. w.

Auch konnte der Richter einige aus dem Umstand, wie dies zumal in Baiern späterhin der Fall war (§. 84. in f.), gewissermafsen als zu diesem Akt erwählte Schöffen um das Urtheil fragen, und es überhaupt mit der Umfrage halten, wie er wollte, und es im einzelnen Falle für das zweckdienlichste hielt. Wollte er einen einzelnen fragen, so konnte er es, wollte er mehrere fragen, so konnte er es wieder, wollte er alle insgesammt fragen, so konnte er auch dieses. In jedem Falle war es jedoch den nicht Gefragten unbenommen, ebenfalls mit zu stimmen, entweder durch Beitritt (Volge) zu dem von einem der Gefragten ausgesprochenen Urtheil, oder durch Findung eines anderen, wenn jenes seiner Ueberzeugung nicht gemäfs war.

Zuweilen erkannte auch

4) das Gericht, die Urtheiler selbst, auf welche Weise das Urtheil gefunden werden sollte, z. B. bei Bairischen Landgerichten, der Richter sollte

a) die *Aeltesten* unter den Anwesenden um das Recht fragen. Worauf denn diese, gewissermafsen als erwählte Schöffen, nachdem sie sich unter sich berathen, öffentlich mit Angabe ihrer Gründe abstimmten, z. B. im Jahr 1377 [58]): — »Da fragt ich die vorsprechen und di piderlewt, »di an der schrann sazzen, *die ertailten auf iren aid*, *man sult dem elczten und dem pesten darumb*

---

47) M. B. X., 172.
48) Grupen, discept. forens. p. 534.
49) Ch. 6. p. 313 et 314.
50) Schöppen-Urtel Th. 1. cap. 4. dist. 2. hinter dem Sachsenspiegel ed. Zobel p. 475 b. und oben §. 140.
51) M. B. I., 246.
52) Westenrieder, gloss. frag volig.
53) v. Schultes, Beil. p. 114.
54) M. B. IX., 252.
55) An. 1446. *ap.* Goden. IV., 299.
56) An. 1405. *ap.* Schoepflin, Alsat. dipl. II, 314
57) An. 1487. *ap.* M. B. VIII., 289.
58) M. B. XI., 408.

»*zusprechen, dy der schrann gedächten*, den sprach ich darumb zu, die besprachen sich darumb, »und sprachen do bey irn ayden« etc. Oder er sollte

b. den Ambtmann oder Fronboten darum fragen, z. B. im J. 1422 [59]): — »fragt ich waz »recht wär, da sagt daz recht, man scholt dem ambtmann darumb zuesprechen, ob ez also herchom»men wär, nach dez ambtmanz sag scholt geschehen waz recht wär. Also sprach ich dem ambtman »zue, der sagt auf seinen ayd« etc. [60]). Eben so bei Bairischen *Hofmarkgerichten* [61]). Oder es ward sogar

c. auf den vorsitzenden Richter compromittirt, obgleich dieser sonst keine Stimme hatte [62]): — »Da fragt ich obgenant Richter an die Schrannen ains rechten, da gab das Recht, datz Gericht »solt sein Gewissen darumb sagen, wye dy Recht herckommen wären, da sagt ich egenant Rich»ter mein Gewissen: Herr Wolfgang hiet sein Clag« etc. [63]).

Und diese Urtheilsfindung mittelst Frage und Folge galt nicht allein in *Civil-*, sondern namentlich auch in *Criminalsachen* [64]).

§. 159.

In der Regel ward auf der Stelle, nachdem die Parthieen ihre Reden und Gegenreden beendigt, zu Recht erkannt, und zwar bei kaiserlichen *Hofgerichten* [65]), wie bei *Hofgerichten* der Reichsfürsten, z. B. den Bairischen zu München und Landshut in den Jahren 1432, 1430 und 1476 [66]), des Coburgischen im Jahr 1442 [67]). Bei kaiserlichen *Landgerichten*, z. B. zu Stulinlingen im Elsafs im J. 1405 [68]), zu Würzburg im J. 1468 [69]). Bei *Lehengerichten* in den Jahren 1324, 1325 und 1446 [69]) u. s. w., namentlich auch bei Bairischen Landgerichten wie dies fast alle Urtheilsbriefe in den Mon. Boic. ausweisen.

Hatten die Urtheiler aber Zweifel in der Sache so sollten sie, ehe sie zu Recht erkannten, nach Vorschrift der uralten Söstischen Gerichtsordnnng tit. 1. »dieselbe hundert drey und zwan»zigmal überlegen.«

Sie durften sich zuvor berathen wie mit den übrigen Umstehenden (§. 136, Nr. 2.), so namentlich auch die Urtheiler unter sich, und zwar nicht allein dann, wenn Schöffen zu Gericht safsen, sondern auch in dem Falle, wenn der ganze Umstand das Urtheil zu finden hatte.

War nämlich im letzten Falle einer der Umstehenden um sein Urtheil gefragt worden, so sollte er z. B. im Ravensbergischen [70]): — »sich von dem Richter umkehren und fordern den *sämmt»lichen Umstand.* oder den mehrern Theil zu sich und sich mit denselben *beachten und berathen.*« So auch bei Bairischen *Landgerichten* [71]), bei dem im J. 1449 vor dem Schlosse Runkel gehaltenen Gerichte, wovon ich des Zusammenhangs wegen die betreffende Stelle erst weiter unten anführen will, bei mehreren anderen von Haltaus, gloss. Umständer, angeführten Gerichten, im alten Nord-

---

59) M. B. XII, 230.
60) Vergl. noch an. 1376. *ap.* M. B. XV, 311.
61) An. 1389. *ap.* M. B. XV, 324.
62) An. 1438. *ap.* M. B. II, 246.
63) Vergl. auch an. 1376. *ap.* M. B. XV, 311.
64) An. 1380 und 1382. *ap.* Senckenberg Kaiserl. Gerbkt. Urk. p. 16, 17, 18. an. 1400. *ap.* Lipowsky p. 152.
65) An. 1393. *ap.* Grupen, discept. forens. p, 534.
66) Lori II, 123 — 126. M. B. II, 240. IV, 389.
67) v. Schultes p. 114.
68) Schöpflin, Alsat. dipl. II, 314.
69) Schneidt, thes. Abschn. I, 4267.
69) Wenck II, 297 ff. Guden IV, 299.
70) Sorberus p. II, §. 298. p. 198.
71) An. 1377. *ap.* M. B. XI, 408.

albingien [72]), und anderswo, wie in *Civil-*, so namentlich auch in *Criminalsachen*, z. B. noch im Jahr 1537 in Lübeck [73]).

Auf gleiche Weise bei *Hof-*, *Lehen-* und anderen Gerichten, bei welchen nach dem Obigen (§. 87.) alle Anwesende das Urtheil zu finden pflegten, z. B. beim Hofgericht zu München im Jahr 1432 [74]), — »dez Rechten han ich gefragt an Herr Hamrich Nothhafft, der hat sich mit den Räten beraten, und zu Recht auf den Aid ertailt« etc. Im J. 1455 bei einem anderen Hofgericht zu München [75]). — »Darauf hab ich des Rechtens gefragt an Herrn Hannsen Frammberger, der hat »sich mit denn andern Räten underredt und ertailt« etc., im Jahr 1456 [76]). — »Das hab ich ge»fragt Her Jorgen Marschalk, der hat sich mit den andern underredt und ertailt« etc., und in den Jahren 1464 und 1444 [77]). Eben so beim *Lehengericht* des Abts von Tegernsee im J. 1440 [78]). — »Darauf so hat sich mein obgenanter Herr mit uns vorgeschriben allen und einträchticklich *beraten* und ist der Rat also beschlossen worden« etc.

Aber auch, wenn *Schöffen* zu Gericht saſsen, war es nicht anders. Sie durften sich nicht nur mit dem übrigen Umstand, sondern auf gleiche Weise auch unter sich berathen, sowohl blos für einen einzelnen Akt (§. 158 inf.) als ein für allemal erwählte Schöffen, und, da die Berathung selbst nicht öffentlich zu seyn brauchte, sich sogar aus dem Gerichtsring entfernen. So z. B. heiſst es von den Schöffen vom Limburg bei dem im J. 1374 bei Limburg auf dem Berg gehaltenen Gerichte [79]), nachdem sie um ihr Urtheil gefragt worden, das eine Mal: — »da gingen die »*Schöffen aus und nahmen einen Rath* und kamen wieder, und versprechten sich,« — und mehrmals: — »da gingen die Schöffen aber aussen und beredeten sich, und kamen wieder.«

Und nach der jedesmaligen Berathung und Zurückkunft war es allzeit, ganz nach der Weise der *Geschwornen* in England und Frankreich bis auf den heutigen Tag, *einer der Schöffen*, welcher in seinem und seiner Collegen Namen das Urtheil öffentlich aussprach.

Eben so bei den Dorfgerichts-Schöffen im Rheingau [80]), und im Herzogthum Zweibrücken, z. B. in Waldfischbach, wo die Schöffen jedesmal von der Kirchhofsthüre, wo die öffentliche Sitzung gehalten ward, auf den Kirchhof zur Berathung abzutreten pflegten [81]).

Auf gleiche Weise heiſst es von den im Jahr 1449 auf einem freien Platze vor dem Schloſs Runkel zu einem Gericht versammelten *Landleuten* [81]), nachdem sie um ihr Urtheil gefragt worden: — »Da namen die *gemeyne Land Lude eynen beraide* und gyngen uſs hinter sich und alſs »sis sich wolle *beraden* hatten, da quämen sie wedder ingegangen, vor das vorgischreben Gericht und »hiessen von irer allerwegen denn genanntl. Hennehen Aelman uſssprechen, so was sie sich *be»sprochen* hetten, da sprach der vorgetl. Henchen Aelmann, so ben ich von dem obgemt. gemeynen »Lantmann *geheissene*, wie eynn Recht gewyst, und gelernt worden, donckt mich auch selber Recht »seyn, dass« etc.

So auch bei *Forstgerichten* [82]), — »und als die Scheffen also gefraget wurden, baten sie Laub-

---

72) Westphalen monumenta Cimbrica IV, 1598.
73) Buder, de judiciis duodecimviral. §. 608.
74) Lori II, 124.
75) M. B. IX, 51.
76) M. B. IX, 290.
77) M. B. XII, 258, XIII, 451.
78) M. B. VI, 293.
79) Joh. Friedr. Faust, Limpurgische Chronik §. 132 — 136. p. 74 — 78.
80) An. 1356. *ap.* Bodmann II, 657 et 658.
81) Weisthum v. 1536. *ap.* D. geöffnete Archive von B. Jahrg. I, H. 4, p. 379. 381.
81) Koch, Beiträge zu Johann Jacob Reinhards juristisch-historische Ausführung p. 27.
82) Buri Vorrechte der K. Bannforste p. 30.

»sich darauff zu beraden, und gingen ufs, und berieten sich und quamen wieder inne und sprachen« etc.

Im einen wie in dem andern Falle *konnte* auch diese Berathung *öffentlich* in Gegenwart der Parthieen und des übrigen Volkes geschehen, sie war aber *nicht nothwendig öffentlich*. Vielmehr finden wir nicht nur, dafs der um sein Urtheil Gefragte sich, während er sich mit den Umstehenden berieth, *vom Richter entfernte*, z. B. im Ravensbergischen [83]), in Mühlhausen und anderswo [84]), oder dafs der Richter selbst und von freien Stücken abtrat [85]), sondern auch die *Parthieen* waren häufig davon ausgeschlossen, wie dies namentlich in Enewalds Schleswig-Holsteinischer Ritter-Chronik bemerkt worden ist [86]). Und weder Richter, noch Parthieen, noch übriger Umstand war in allen den Fällen zugegen, wo die Schöffen oder Landleute zur Berathung abgetreten waren, oder wenn dieselben zu diesem Ende eine Frist, einen Schub erhalten, wovon gleich im folgenden §. noch weiter die Rede seyn wird.

Nur allein die Abstimmung selbst, d. h. das Aussprechen der Meinung eines jeden um sein Urtheil Gefragten, sowohl wenn er es blos in seinem oder auch in seiner Mitscheffen Namen aussprach, so wie die Urtheilsfolge mufste, wie dies schon bemerkt worden ist (§. 140.), öffentlich in Gegenwart der Parthieen wie des übrigen Umstandes geschehen, worauf ich jedoch weiter unten noch einmal zurückkommen werde (§. 161.).

§. 160.

Getraute sich aber in einem Falle, in welchem ein Schöffe oder sonst um das Recht Gefragter *nit wis*, oder *nit witzig* werden konnte, nicht das Urtheil zu finden, so wurde er dazu keineswegs gezwungen [87]), ja nicht einmal zur Berathung mit anderen genöthigt [88]). Nur sollte derselbe, wie beim Römischen non liquet [89]), schwören, dafs er in der That nicht wisse, was Recht sey [90]), worauf dann ein anderer gefragt [91]), oder dem Gefragten eine Frist gegeben ward, um sich zu besinnen, oder nöthigenfalls bei einem Oberhof Raths zu erholen [92]), welche der zuletzt Gefragte schon von Rechtswegen in Anspruch zu nehmen hatte [93]).

Dieser Schub oder Zug, wie man die anberaumte Frist häufig zu nennen pflegte, ward theils auf unbestimmte Zeit gegeben, z. B. nach Urtheilsbrief des kaiserl. Landgerichts zu Würzburg von

---

83) Sorberus, de comit. vet. Germ. p. II, §. 298. p. 198. — »Und derselbe mufs sich von *dem Richter umkehren und fordern* den sämmtlichen Umstand.

84) Haltaus, gloss. Umständer. 85) Bodmann II. 670.

86) Westphalen monum. Cimbr. IV, 1598. — »Nachdem nun ein jeglicher seine Nothdurft angebracht »hatte und die Verantwortung war gehöret worden, so trat die ganze gemeinde zusammen, legte die Sache »pro et contra über aufs beste, und fassete mit äufserstem Fleifse ein Urtheil ab, *berief darauf wieder die »Parthieen*, nachdem sie zurück an den gehörigen Ort gekehret, und publizirte die Sentenz.«

87) Schwäb. L. R. c. 110, §. 1, 2. Sächs. L. R. II, 12.

88) Gloss. ad Sächs. L. R. II, 12. »Wie, möchte jhm der Richter nicht lieber bevehlen, das er sich mit »andern darüber besprechen solle? Sage gespreche thun difsfalls nichts, dann ein jeglicher mus selbst bey sich »des Rechtens wissen« etc.

89) Gell. noct. Att. lib. 14 c. 2.

90) Schwäb. L. R. c. 110, §. 1. Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 5. Autor de beneficiis p. 2, §. 14. Sächs. Lehn-R. c. 65.

91) Sächs. L. R. II, 12. — »Wer Urtels gefraget wird, und das nicht finden kann, darff er sein Recht »hierzu thun das ers nicht finden könne, *so mag man wol einen andern darumb fragen, darnach den dritten, »und dann den vierdten« etc.*

92) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 5.

93) Sächs. L. R. II, 12. — »der letzte aber, den man darumb fraget, gewindt des tags und auffschub.«

1468 [94]), theils auf unbestimmte Zeit. Bei *Lehengerichten*, z. B. auf vierzehn Nächte [95]), im *Hessischen* von einem Gerichtstag zum andern, oder acht bis höchstens vierzehn Tage [96]), beim Hofgericht zu Würzburg von einer Sitzung zur andern [97]), beim Hofgericht zu München sechs Wochen und drei Tage [98]). Da diese Termine jedoch nicht streng eingehalten wurden, so ward auf die Beschwerde der Bairischen Landstände über verzögerte Justiz, nach mehrjähriger Berathung darüber seit 1471 [99]), in der Landesordnung Herzog Ludwigs von 1474 [100]) folgendes darüber vorgeschrieben: — »Dann von der Urtheile wegen, die lange Zeit ungefertigt zu Hof liegen, sollen füran allweg innerhalb *eines Monats oder sechs Wochen* entlediget und unsre Räthe, die dabei sind, mit Namen aufgeschrieben werden.«

Hatten aber alle anwesende Schöffen oder der ganze Umstand nicht den Muth das Urtheil zu finden, so konnten sie eben so gut, als sie es selbst finden durften, zu dem Ende auch auf einen anderen compromittiren, entweder auf die Aeltesten die der Schranne gedächten, oder auf den Fronbot oder gar auf den vorsitzenden Richter, wie ich dies oben (§. 158 inf.) schon bemerkt habe, oder man nahm einen Zug, eine Fahrt, Aus-, Hof- oder Ueberfahrt nach einem Oberhof oder Schöffenstuhl, wie dies auch schon jedem einzelnen Urtheiler, ehe er sein Urtheil abgab, gestattet war. Daher denn solche Oberhöfe hie und da, zumal wo solche Weisungen unentgeldlich gegeben zu werden pflegten, sehr passend des *Landes Allmosen* genannt wurden [1]).

Hatte nun aber ein Schöffe oder ein Biedermann nach bestem Wissen und Gewissen sein Urtheil gesprochen, so konnte ihm, war es auch irrig, niemand deshalb etwas anhaben [2]). Jedoch mufste derselbe nach Schwäb. L. R. c. 110, §. 7, 8. schwören — »das er nicht bessers wisse,« — sonst ward ihm die Hand abgeschlagen. Eben so nach Bairischem Gerichtsgebrauch [3]) — »wann «er auf seinen Ayd rechtlichers nicht onwest« etc., oder [4]): — »der ertailt auf seinen aid daz er »rechtleichers nicht west.«

§. 161.

Die von einem jeden um das Recht Gefragten Urtheiler öffentlich ausgesprochene Meinung hiefs dessen »Urtail« oder »Urthail« [5]). Einen um seine Meinung fragen hiefs »einer Urthail fragen« [6]), oder das »Urtheil befehlen« [7]), oder »mit dem Urtheil beladen« [8]). Ein Urtheil

---

94) Schneidt thes. Absch. I, 4272. — »des fragten wir die Rittern, die defsmals recht vor uns sprachen »*die namen einen Schup* der Clegere Verschreibung eigentlicher zu verhören. Fürbas sich *der Urtheil zu be»denken, und theilten nach solchem Bedacht etliche Zeit* darumen gehabt uf der Partheien ermanen.«

95) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 5.

96) Kopp, Hess. Ger. p. 486.

97) An. 1467. *ap.* Schneidt Abschn. I, 4253. — »taelten sie die Sachen von beden Theilen zum rechten, «haben Inen die *Urtheiler einen Schup* genommen sich der *Urtheil zu bedenken* biss zum nechsten Hofgericht.«

98) An. 1432. *ap.* Lori II, 126. — »der sich mit den andern beraten, und sein die *Rät all eins worden* »*ains Zugs und ains Beratz* drei vierzehn Tag und drei Tag nach Datum diz Briefs. Darinn *wellen sy sich be»dencken*, und wo das mein Herr, Herzog Ernst in der Zeit haben will, hin zu *München*, oder zu *Straubing*, »dahin sollen die Waler und die andern kommen« [nämlich die Parthieen] »alsdann so wellen sy Recht »sprechen« etc.

99) Krenner VII, p. 288, 327, 383 und 411.

100) Krenner VII, 511.

1) Bodmann II, 663.

2) Sächs. L. R. II, 12.

3) An. 1384. *ap.* M. B. XII, 208.

4) An. 1376. ibid. XV, 311.

5) An. 1436 u. 1384. *ap.* M. B. VI, 453. XII, 208. — »die Urtail hard behabt an der Schrannen.

6) An. 1319. *ap.* M. B. IX, 142.

7) An. 1356. *ap.* Bodmann II, 657. — »das Urteyl *befelen* ich dir« etc.

8) An. 1346. *ap.* Wenck I, Urk. p. 153. — des beluden wir unsre Man« etc.

sprechen hiefs ein Urtheil *finden* 9), *erfinden* 10), *teilen* 11), *erteilen* 12), *weisen* 13), *ufsesprechen* 14) u. s. w. Und von dem, welcher zuerst um seine Meinung gefragt, zuerst sein Urtheil öffentlich aussprach, sagte man er habe *vorgeurtheilt* 15). Dieser war jedoch eben so wenig als ein anderer, der schon öffentlich abgestimmt hatte, an sein einmal ausgesprochenes Urtheil gebunden, und hörte er nachher ein besseres und vernünftigeres, so konnte und sollte derselbe im Gegentheil, nach ausdrücklicher Vorschrift des Rechtsbuchs Kaiser Ludwigs, von dem seinigen wieder abgehen und diesem folgen 16). Hatte aber ein Beisitzer an manchen Orten und bei vielen Gerichten *schon einmal vorgeurtheilt*, so brauchte er es in derselben Sitzung nicht mehr zu thun, z. B. beim Hofrath in München im Jahr 1432 17). — »Also hab ich den Heupecken gemant, daz er urtail, in Mafs »als das Recht herkommen sei. Der *mainet* daz er daz *nit schuldig sei*, wann er hit *vor* vorge»urtheilt. Und also han ich dez Rechtens auf die vorgeschehene Anclag, Red und Widerred umb »Schwabegk gefragt an *Fransen Hauser*« etc. Anderswo aber erst, wenn er dreimal vorgeurtheilt hatte, z. B. nach Magd. Weichbild. art. 27. »Es soll kein schöpff *dreymal* nach einander urtheil »sprechen, *binnen gehegten Ding*.«

Daher kommt es denn auch, dafs bei der Abstimmung jedesmal ein anderer gefragt wurde, z. B. bei einem im Jahr 1455 zu München gehaltenen Hofgericht 18), bei einem im Jahr 1433 gehaltenen *Lehengericht* 19), bei einem im Jahr 1356 zu Castell bei Mainz gehaltenen *Dorfgericht* 20) u. s. w.

Da dieses aber nur ein Recht des Urtheilenden war, so konnte derselbe auch mehrmals hinter einander gefragt werden, wenn er es zufrieden war. So wurde z. B. bei einem im Jahr 1382 gehaltenen Bairischen Landgericht *Friedrich der Elenezhofer* dreimal nacheinander um das Urtheil gefragt und ermangelte nicht eben so oft vorzuurtheilen 21). Eben so bei einem Bairischen *Hofmarkgericht Heinrich* von Teyspach drei- bis viermal im Jahr 1389 22).

Hatte nun einer vorgeurtheilt, so pflegte er sich an die übrigen Urtheiler zu wenden, und diese aufzufordern, ihm nachzuurtheilen, seinem Urtheil beizutreten, beizustimmen, zu folgen. Stimmten diese ihm bei, so hiefs es »das *Urtheil sey behebt, erfolgt, habe die Folge*,« d. h. habe den Beitritt oder Beifall der Uebrigen erhalten. Und da dieses wohl der gewöhnlichere Fall gewesen ist, so finden wir so oft die ganze Abstimmung blos mit »nach Volg und nach Vrag« 23), »da sagt Frag volig Urtail« 24), »do gab Frag volig Urtail und das Recht 25), mit gemeiner Volge« 26) u. s. w. angedeutet, und zwar sowohl bei Bairischen *Landgerichten* 27), als bei *Hof-*

---

9) Sächs. L. III, 30.
10) An. 1344. *ap.* M. B. IX, 181.
11) An. 1442. *ap.* v. Schultes, Beil. p. 115.
12) An. 1344. *ap.* M. B. IX, 181.
13) An. 1441. *ap.* Schneider Erbach. Historie Urk. p. 15. Haltaus gloss. Weisen.
14) An. 1442. *ap.* v. Schultes p. 115.
15) An. 1432. *ap.* Lori II, 126. — »wann er hiet vorgeurtheilt.« — An. 1466. *ap.* Bergmann, Gesch. von München. Urk. p. 57.
16) Heumann p. 58. f.
17) Lori II, 126.
18) M. B. IX, 47, 51.
19) M. B. X, 161, 163.
20) Bodmann II, 657 f.
21) M. B. XI, 411 f.
22) M. B. XV, 324 f.
23) An. 1354. *ap.* M. B. X, 110.
24) An. 1387 u. 1351. *ap.* M. B. IV, 484. XII, 194.
25) An. 1441, 1425 und 1378, 1406 und 1383. *ap.* M. B. III, 575, IV, 498. V, 266. X, 537. XII, 204.
26) An. 1380 u. 1382. *ap.* Senckenberg, Ksrl. Gerichtsbarkeit. Urk. p. 16, 17, 18.
27) An. 1351. *ap.* M. B. XII, 194.

gerichten der Reichsfürsten [28]), oder des Kaisers selbst [29]), wie in *Civil-*, so namentlich auch in *Criminalsachen* [30]).

Stimmten aber dem Vorurtheilenden die anderen nicht bei, so mufste er seinen Sitz einem anderen einräumen, der dann ein besseres Urtheil zu finden versuchte. Hatte nun dieses die Folge, so war das erste Urtheil *verschlagen*, ohne dafs dieses jedoch, da das anders Votiren kein Urtheil Schelten war, dem Vorurtheilenden den geringsten Nachtheil gebracht hätte [31]), und das zweite gewann den *Vorgang*, wie man es nannte. Wo nicht, wurde auch das zweite Urtheil verschlagen, so mufste ein dritter vorurtheilen u. s. fort, bis eines derselben den Vorgang gewann [32]).

Bei dieser Abstimmung, Urtheilsfolge, war es indessen keineswegs nöthig, dafs alle Urtheiler dem Vorurtheilenden beifielen. Erhielt er nur die *meiste Folge*, so genügte dies, da allzeit die Mehrheit der Stimmen entschied nach Sächs. L. R. II, 12 und Schwäb. L. R. c. 83. §. 4, c. 110, §. 9.: Fraget eyn richter urtheyl eynem mann, nun so urteylet der man was er kan. *Im volgent* »vielleicht *drey man oder mer*, ein ander dabey vindet eyn andere urteyl dem volgent auch *drei oder mer*. Und welicher die merern volge hat, der hat sein urteil behebt, und beliebent yene »an gewette, wann sy mainent sein urteyle bescholten haben.«

Und dieses gilt auf gleiche Weise bei *Stadtgerichten*, z. B. in Goslar nach Privilegium von 1219 [33]) — »advocatus — interrogabit — unum ex burgensibus, et eandem sententiam ipse advo»catus non reprehendet, nec repellet, sed unus tantummodo burgensis et idem invenire debet me»liorem, cujus vero sententiae major pars burgensium assensum praebuerit, ejus sententia praeva»lebit,« bei *Lehengerichten* nach Schwäb. Lehn-R. c. 133, §. 1. »wer dye merern volge gewinnet, »der hat sein urteyl behebt« [34]), wie bei kaiserlichen *Landgerichten* [35]), bei Rheingauischen *Dorfgerichten* [36]) u. s. w., und nicht allein in *Civil-* sondern auch in *Criminalsachen* [37]).

Diese Abstimmung oder Urtheilsfolge, welche jedoch von der ihr zuweilen vorangehenden Berathung gar sehr zu unterscheiden ist (§. 159.), mufste öffentlich und mit Angabe der Entscheidungsgründe geschehen, wobei denn der Stimmende gewöhnlich die Vorträge der Parthieen zu resumiren, zu widerlegen, oder gut zu heifsen und seine eigene, zum Theil neue, Gründe hinzuzufügen pflegte. Aeufserst merkwürdige Abstimmungen finden sich z. B. bei Hofgerichten zu München und anderswo, welche zum Nachlesen empfohlen werden können, von den J. 1455, 1456 u. 1441 [38]), wovon ich nur die erste v. J. 1455 hier anführen will: »Darauf hab ich des Rechtens »gefragt an Herrn Hannsen Fraunberger, der hat sich mit denn andern Räten underredt und ertailt, nach»dem u. er da baider Tail klag, Antwurtt, Brief, Pücher, auch Red und Widerred, und sunder in »ihren Rechtsaz gehört hab, dafs mein Herr von Freysing und der von Schlechdorff getrauen,

---

28) An. 1410. *ap.* M. B. IV, 494.
29) An. 1380 u. 1382. *ap.* Senckenberg l. c.
30) An. 1400. *ap.* Lipowsky, p. 152. — »Und das wardt auch behaht, mit Volg und mit Frag und mit »rechter Urtail« etc.
31) Schwäb. L. R. c. 110, §. 9. Sächs. L. R. II, 12.
32) Bodmann II, 670. 33) Heineccius, antiquit. Goslar. p. 219.
34) Vergl. noch an. 1324 und 1440. *ap.* Wenck II, Urk. p. 296. M. B. VI, 293.
35) An. 1468. *ap.* Schneidt, Abschn. I, p. 4267.
36) Bodmann II, 669. »von dem Merretheil der Scheffen« etc.
37) Friderici I, leges an. 1156. *ap.* Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 77. — »et si praedicti XL *judices* in aliquo *discordaverint*, standum *erit judicio partis majoris*« etc. Friderici II confirmatio pacis an. 1220. *ap.* Moritz Ursprung der T. Reichsstädte. app. docum. p. 157.
38) M. IX, 47, 51 f. 290. X, 172.

»sündmalen, u. sy irer inhabenden Gerechtigkait durch den von Pewrn mit Gewalt aufshalb Rech-»tens entwert worden seyn, so sullen sy zu irer Gewer die auszetragen gelassen werden« etc. »mit mer Worten, u. aber der von Peurn darwider vermain, dafs er nach Laut seiner Brieff, die »da zaigen und benennen, wie verner seine Marchergen, sy mit kainen Gewalt entwert, sunder »auf u. in dem seineu gepfendt zu Recht: so sull erkannt werden, dafs er solch Phandung nach »Innhalt seiner verlesen Brief und Pücher vol u. rechtlichen zetun gehabt« etc. mit mer Worten. »Und nachdem er meinen gnädigen Herrn von Freysingen, u. den von Schlechdorf nichts hör fur-»bringen, dann allein, dafs sy mainen, sy sullen zu dem Austragen irer Gewer komen u. gelassen »werden: so sprech er zw Recht auf seinen Aid, mein gnädiger Herr von Freysing, u. der von »Schlechdorff sullen heut oder ze Tagen zaigen u. benennen, wie weit oder brait ir innhabent »Gerechtigkait, als sy die in Anfang irer Klag benennt haben, raichen u. geen; u. wenn sy »das also zaigt u. benennt haben, mügen sy dan darnach seut oder zu Tagen mit Briefen oder »Leutten austragen, des zum Rechten genug sey, dafs sy derselben Zil u. March mit iren Gerechtig-»kaiten davor benent, also in rechter stiller, Nutz u. Gwer gesessen seyn, an all rechtlich Anspruch »u. dafs das zu iren Stifften u. Gotsheuser rechtlichen gehöre: so sullen sy wider in ir Gewer »gesezt werden, u. darnach geschehen, was recht ist. Dem haben im u. die andere Raete all ver-»volgt auf ir Aide.«

Eben so bei *Lehengerichten*, z. B. im J. 1433 [39]), bei *Dorfgerichten*, z. B. im J. 1356 [40]), — »do sprach Heyl merkelin, sol ich antworten für mich und für mein gesellen, so dunket mich u. »min gesellen ein Recht, *sint dem male* daz Her Starkgrad also lang gewart hat, bit daz lr dem »gericht urlop geben hant, u. *sint dem male* daz lrs den Hoveluden zu der lesten clag mit des »gerichtes Knecht verbot hand, und nieman hud uf disen tag ist komen, der daz gut verstanden hab, daz man Hern Starkgraden billich an dem gut gerichten sol« etc. vid. §. 140, wo noch mehrere Stellen angeführt sind.

Uebrigens war es nicht nöthig, dafs jeder der Stimmenden öffentlich mit Angabe seiner Gründe abstimmte. Dies mag nur dann nothwendig gewesen seyn, wenn jeder einzelne Urtheiler vom Richter um sein Urtheil gefragt worden war, welches jedoch nach dem Obigen nur bei Schöffen, und auch hier nicht immer zu geschehen pflegte. In allen übrigen Fällen genügte es, wenn der Vorurtheilende, oder, im Falle die Urtheiler zur Berathung abgetreten seyn sollten, der mit dem Ausspruch Beauftragte in seinem und der übrigen Namen die Entscheidungsgründe öffentlich aus-sprach, etwa so wie es bei französischen Gerichten vom Präsidenten zu geschehen pflegt, und die übrigen nun entweder laut oder stillschweigend diesem Urtheil beitraten, es verfolgten. Und von dieser letzten Art öffentlich abzustimmen, mögen denn viele der Stellen, welche sententia ab »omnibus astantibus approbata« oder »astantium, applaudente caterua,« oder »per comunem ap-»probationem,« oder »adstantibus et sententiam assensu suo comprobantibus,« oder »sententiam »scabini cum consilio et adstipulatione aliorum scabinorum« und ähnlich lauten verstanden werden.

§. 162.

Das auf diese Weise gefundene Urtheil ward nun vom Richter als solches ausgesprochen, zuweilen bestätigt, wiewohl dasselbe auch ohne diese Betätigung rechtskräftig war, und manch-mal verordnet, dafs das, was die Urtheiler zu Recht erkannt, nun geschehen solle. Dieses pflegte

39) M. B. X, 161, 163.
40) Bodmann II, 657.

bei *Lehengerichten* vom *Lehenherrn* selbst, oder von einem seiner damit beauftragten Mannen zu gesehen [41]), z. B. im Jahr 1346 [42]), — »die wisten uff den Eit, daz wir Graf Wilhelm in sulden »setzen in daz dorf — *des satzten wir* Graf Wilhelm in das vorg. Gut — und han yme Ban u. Fride dar»ubir gedan.« Eben so pflegte es bei Gerichten, welche der Kaiser in eigner Person präsidirte, vom Kaiser selbst zu geschehen, z. B. im Jahr 1185 [43]). — »Sententia requisita *ore imperali* universa »curia assentiente judicatum est« etc., bei Gaugerichten aber vom Gaugrafen [44]), — »per senten»tiam Ludewici Comitis eidem judicio presidentis« etc. (gleichsam als hätte er selbst es gefunden). Bei kaiserlichen Höfgerichten vom Hofrichter, z. B. im Jahr 1324 [45]), — »*Mandamus* igitur vobis — »et sub obtentu gratie premissi Dni Rom. Regis quatenus prefatum Arnoldum *actorem in posses»sionem bonorum* ipsius rei — inducatis. — Insuper vobis *mandamus*« etc., und im Jahr 1393 [46]): »*Darum gebieten* wir allen Fürsten, Geistlichen und Wertlichen, Graven, Fryen, Heren, — Burg»graven, Amptluten, Burgermeistern, Rethen — das sy dy egenanten Bürger, — an solchen Iren »privilegien« (die ihnen vom Gericht zugesprochen worden waren,) — »hanthaben schützen und »schirmen« etc., sehr ähnlich der im französischen Recht sehr bekannten Executions-Clausel mandons et ordonnons, welche noch bis in die allerletzten Zeiten jedem Urtheile beigefügt werden muſs [47]). Und bei allen übrigen Gerichten vom jedesmaligen Richter, wie dies noch mit einigen Beispielen erläutert hat Dreyer, Nebenst. p. 146, 163.

Alles dieses, was bisher von der Urtheilsfindung bemerkt worden ist, einschlieſslich den Ausspruch des Richters, geschah *mündlich*, und erst nachher ward über das Ganze, wenn es die Parthieen oder eine derselben begehrte, ein Gerichtsbrief aufgesetzt (§. 142 ff.), und in diesen zuweilen die *Entscheidungsgründe* mit eingeführt, z. B. bei einem Urtheilsbrief über ein im J. 1356 gehaltenes *Fürstengericht* [48]), — »habito — maturo consilio, *considerans* quod predictus »Dns Wenceslaus Lucemburgensis — auctoritate Imperiali nostro accedente consilio declaravit« etc. In einem Urtheil über das Fürstengericht zu Nürnberg von 1403 [49]), — »daruff sprechen wir, »*sytdemmal* das ambae partes ir ansprache u. entwurt beschriben gegeben haben, und des Rech»ten hinder uns gegangen sint nach innehalt des egen. anlaſsbriefs, *sytdemmal* in demselben u. s. w.« In einem Urtheilsbrief des kaiserlichen *Landgerichts* zu Nürnberg von 1379 [50]), — »do wart er»teillt .... *seytemmal*: daz daz Hofgerichte zu Rotwil der vier Hofgerichte eyns wer, man solt im »demselben bruef wol willichen und zu recht bestättigen« etc. In einem Urtheil des *Hofgerichts* zu Würzburg von 1467 [51]), — »zu recht gesprochen nachdem von wegen des Klosters Brief fürge»bracht sind — u. die Herrn von Hennenberg nicht fürbringen einigerlei Gerechtigkeit die wider die vorgemelten Brief u. Urkund sind« etc. In einem Urtheile des *Mannengerichts* zu Aschaffenburg von 1446 [52]), — »die Manne gewiset haben, *dwile* Friderich dann vor oder nach u. »auch itzunt nit kommen, u. auch sin not, was ine des benommen, mit beschint, als Recht ist, so habe myn gn. Herre sin Forderunge — erwunnen,« und zu Mollesheim von 1444 [53]). In dem Ur-

---

41) Schwäb. Lehn-R. c. 118, §. 26, 27. Autor de beneficiis p. 2. §. 28.
42) Wenck I, Urk. p, 153.
43) Schöpflin Alsat. dipl. I, 284.
44) Bodmann II, 604.
45) Guden II, 1027.
46) Grupen discept. forens. p. 534.
47) C. pr. art. 146, 433, 545. Senatus consulte du 28. floréal an. XII, art. 141 in den Bullet. des lois an. XII, Nr. 1. pag. 31.
48) Guden III, 415.
49) Guden IV, 23.
50) Senckenberg Ksrl. Ger. Urk. p. 16.
51) Schneidt, Abschn. I, 4254.
52) Guden IV, 299.
53) Schöpflin Alsat. dipl. II, 373.

theile eines Bairischen Landgerichts von 1439 [54]) — »*seytmalen* daſs der Marichhofer« etc., eines Zentgerichts von 1365 [55]), »*Sintmalen* daz dy Meisterscher« etc.

In der Regel pflegten aber keine Entscheidungsgründe in den Urtheilsbrief eingerückt zu werden, denn da öffentlich verhandelt und abgestimmt wurde, so hörte ja jeder die Verhandlung nebst den Motiven der Entscheidung und man konnte sich darum sehr wohl begnügen blos das Resultat derselben, d. h. den Spruch selbst, als worum es den Parthieen eigentlich zu thun war, zu Papier zu bringen. Daher erklärt sich denn zugleich auch die Kürze, womit manchmal solche Gerichtsbriefe abgefaſst wurden [56]). Zuweilen wurden jedoch auch die Gründe der öffentlichen Abstimmung mit in den Gerichtsbrief eingeführt, und vertraten dann die Stelle der Entscheidungsgründe, z. B. in einem Hofgerichts-Urtheil von 1455 [57]), in einem Dorfgerichts-Urtheil von 1356 [58]) u. s. w. (§. 161.)

§. 163.

Wurde ein auf gehörige Weise gefundenes und vom Richter ausgesprochenes Urtheil nicht auf der Stelle gescholten, so war dasselbe unabänderlich, und weder der Richter noch die Urtheiler konnten ohne Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten es ausgefallen war, etwas daran ändern [59]), ja nicht einmal der Kaiser selbst. Denn als dieses einmal im Jahr 1382 vom Kaiser Wenzeslaus geschehen und darüber beim kaiserlichen Hofgericht Beschwerde geführt worden war, so entschied dieses mit vieler Energie [60]). — »Es sollen dez vorgenanten Grafen Rudolphs urteil»bruef — crafft und macht haben,« (nämlich das vom Kaiser widerrufene Urtheil), »u. im solt »auch die *widerwisung* u. *abnembunge* fürbas mehr an sinen rechten — zu keinen schaden kommen »— wurde aber furbas mehr dehein bruef geben wider dise bruef, die on urteil geben wurde, die »sullen crafftlos sin, u. weder crafft noch macht haben" etc.

Und dieses galt nicht allein in Civil- sondern namentlich auch in Criminalsachen, wovon das zuletzt angeführte Urtheil spricht. Niemand wäre es darum in jenen Zeiten eingefallen ein Urtheil irgend einer Art an eine fürstliche Regierung, Kanzlei oder sonst jemanden zur Bestätigung einzusenden. Wozu hätte auch eine solche Einsendung dienen sollen? Durften ja die Landesherrn nicht einmal die Gerichte wegen eines von ihnen gesprochenen Urtheiles zur Rede setzen [61]) und niemand, der Kaiser selbst nicht ausgenommen, es abändern, also noch weniger eine Bestätigung verweigern, ohne welches aber eine Bestätigung selbst keinen Sinn hat. Auch von *Gnade* konnte darum, wie schon in den allerersten Zeiten (§. 52, Nr. 3), noch keine Rede seyn, und suchte dennoch ein Verurtheilter darum an, so muſste er sich nach wie vor an das Gericht selbst wenden das ihn verurtheilt hatte, wie noch das Beispiel Meiers im Jahr 1528 beweiſst. Er war zur Viertheilung verurtheilt worden, u. wünschte die Umwandlung dieser Strafe in die des Schwertes, er wendete sich deshalb an das Gericht selbst unmittelbar nach seiner Verurtheilung und erhielt von eben diesem Gerichte, was er verlangte [62]). Und so lange sich altgermanisches Criminalverfahren an einem Orte erhielt, so lange blieb auch dieser Grundsatz. Die Carolina art. 96 ff. selbst

---

54) von Feuerbach p. 429. 55) Wenck II, Urk. p. 423.
56) Sententia an. 1222, 1285 u. 1365. *ap.* Guden III, 795, 875. Schneidt thes. Abschn. I, 4241.
57) M. B. IX, 47, 51. 58) Bodmann II, 657.
59) Schwäb. L. R. c. 83. §. 7. Dreyer, Nebenst. p. 158 not.
60) Senckenberg kaiserl. Ger. Urk. p. 18.
61) Mullerus annal. Saxon. ad an. 1470 p. 48.
62) Chron. de origine et abbat. monast. Luccensis. c. 40. *ap.* Leibnitz III, 697.

weifs noch nichts von einer solchen Bestätigung, und das Gegentheil galt z. B. in Würzburg noch am Ende des 16ten Jahrhunderts. Daher ward auch unmittelbar nach dem Spruch der Verurtheilte auf den Richtplatz geführt, noch nach der peinlichen Halsgerichtsordnung von Würzburg von 1580 [63]), — »Also stehet der Zennt Graf auf, und die Schöpfen von dem Gerichte und der »Zennt Graf soll den stab nicht hinwerffen, sondern soll mit seinen stab vor den *schadbaren Mann* »*hinreitten*, von dem Gericht an bis an die Richtstatt.« Und daher allein, verbunden mit der Schnelle womit prozedirt ward, erklärt es sich dafs zuweilen in einem Tage ein Verbrechen begangen, abgeutheilt und die Strafe vollzogen werden konnte, wovon wir anderswo (§. 190.) noch mehr hören werden.

Ehe jedoch das Urtheil unabänderlich wurde, pflegten, gleichsam zur Bekräftigung desselben zumal in *Criminalsachen*, noch gar mancherlei Feierlichkeiten vorgenommen zu werden. Zu diesen gehörte namentlich das *Stabbrechen* bei ausgesprochenen Todesurtheilen, eine eben so alte, als weit verbreitete Sitte. Denn nicht nur finden wir ihrer schon in Fleta [64]) erwähnt, auch in T. Denkmälern von Batt etc. XXIV, 7. finden wir schon Spuren davon. Eben so in dem hinten beigefügten Bilde zum Reinecke Fuchs ad Lib. I, cap. 21. Der Layenspiegel [65]) sagt davon: — »An meer enden ist ain gebrauch, das der richter *seinen gerichtsstab zerbricht*, etwo so er von dem »gericht aufsteen wil, etwo so er dem nachrichter die vorgeschriben antwurt gibt, zu ainem *Zai*»*chen*, das nichtz meer *sol dawider gehandelt* werden.« Und auch die Bambergische- (art. 117.), Brandenburgische- (art. 118.) und die peinliche Gerichtsordnung K. Karls V (art. 96, 97.) behielten diese Sitte bei, wovon sich bis auf den heutigen Tag noch Spuren erhalten haben.

Erst nach diesem Stabbrechen, und nachdem hierauf an manchen Orten mittelst Umwerfen der Stühle und Bänke der Abscheu gegen solche Verbrechen an den Tag gelegt worden [66]), war das Urtheil unabänderlich und ward nun, nachdem noch der Fürspreche des Verurtheilten für seinen Klienten um ein ehrliches Begräbnifs gebeten [67]) auf der Stelle vollzogen.

§. 164.

Die Urtheile waren meistentheils gleich *definitiv* und endigten sehr oft mit der Clausel: »wer »*wifsen dafs vor recht*« — oder »*als recht ist*« — [68]), oder »*als ein recht waz*« [69]) oder »*von* »*Rechtis wegen*« [70]), oder »*als recht was*,« [71]), oder »*zu recht bestättigen*« [72]), u. dergl. mehr, woraus unser *von Rechts wegen*, *zu recht erkannt* und ähnliche Formeln entstanden und uns bis auf den heutigen Tag geblieben sind.

War aber das Gericht über manche Punkte noch nicht gehörig aufgeklärt, fehlte es z. B. noch an Beweisen, welche die Parthieen nicht gleich zur Hand hatten, so wurden dann auch wohl *Vorbescheide* erlassen, z. B. auf Beweis erkannt, und zu Führung desselben ein bestimmter Sitzungstag festgesetzt. Bei einem im J. 1403 zu Nürnberg gehaltenen *Fürstengerichte* [73]), heifst es:

---

63) Schneidt, Abschn. II, 942.
64) Lib. I, cap. 36, §. 16. — »sententialiter condempnati et igitur frangitur talium baculus: etc.
65) p. 144 a.
66) Dümge, Symbolik p. 57.
67) Henke, I, 248.
68) Kopp, Hess. Ger. Verf. p. 485.
69) Bodmann II, 658.
70) Wenck I, Urk. p. 153.
71) Senckenberg, kaiserliche Ger. Urk. p. 107.
72) Senckenberg l. c. p. 16.
73) Guden IV, 17 ff. sumal pag. 21

»Wann nu alle u. igliche vorschriben Sachen, Stucke und auch diese unsere Usprach u. entschei-»dung durch manicherley sache wegen darzu nothdurftig uff diese zyt nicht vollenzogen noch geen-»det mochten werden nach lute derselben unsers usspruchs u. entscheidung. *Darumb setzen wir »den egenanten Parthieen Tag gein Mulhusen* in Doringen, uff den Sontag dry wochen nach dem »Ostertag nechst kumpt, als man in der heiligen Kirchen singet jubilate, daselbs zu sin, und alle »diese *vorgeschriben Sachen* zu follenden« etc. Bei einem im Jahr 1468 zu Würzburg gehaltenen kaiserlichen *Landgericht* 74), — »und solche *eide* sollten volfurt werden zum *nechst künftigen »Landgericht* darnach« etc. Bei einem im Jahr 1455 zu München gehaltenen Hofgerichte ward auf Beweis erkannt, und da die Parthieen gleich bereit waren, diesen zu führen, darüber auf der Stelle weiter verhandelt, am Ende aber doch noch ein neuer Vorbescheid erlassen 75) u. s. w. bei allen anderen Gerichten 76).

Zuweilen wurden auch jetzt noch, wie schon früherhin (§. 51.), gleich in den Vorbescheid die Folgen des geführten oder nicht geführten Beweises hineingesetzt 77) und dadurch das definitive Urtheil ganz erspart.

Sehr häufig pflegte auch Vorbescheiden die Clausel »*und darnach geschehen was recht ist*,« oder »*und darauf zwisch ir geschehen, was recht ist* 78),« oder »so soll beschehen, das Recht »ist,« 79) u. dergl. mehr beigefügt zu werden, woraus sich späterhin unser: *worauf dann ferner ergehen soll was recht ist*, gebildet hat.

War nun aber in einer Criminalsache ein Angeklagter von der Anklage *freigesprochen* worden, so konnte er natürlich seinen Ankläger als Kalumnianten verfolgen, eine Entschädigung von ihm begehren u. dergl. mehr, und zwar gleich *vor demselben Gerichte* 80), wie noch auf die heutige Stunde nach französischem Recht 81), in Deutschland aber schon nicht mehr nach der Carolina art. 99.

War dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so war es noch hie und da Sitte, dafs nachdem schon das Stabbrechen und andere Formalitäten erfüllt und das Urtheil also unabänderlich geworden war, der oder die Ankläger durch ihre Vorsprechen jedermann, der etwas gegen das Urtheil einzuwenden hätte, aufzufordern pflegten, vorzutreten, z. B. beim Stadtgericht in München im Jahr 1400 82). — »Und nach der vorgeschrieben Urtail aller, pathen mich die vorg. zwen An-»kläger mit vorprechen, zefragen Rechtens, ob yemand wär, Inner Landes, oder aufser Landes, wie »der genant wär, niemand ausgenomen noch hindangesetzt, der wider das Behabtrecht ichts redet, »oder thät« etc.

Zum Schlusse dieser Betrachtungen habe ich nun nur noch die Bemerkung beizufügen, welche sich aus dem, was oben schon von den Rechten des Richters während der Sitzung (§. 91.) und der feierlichen Hegung des Gerichts, namentlich von dem Zweck des Wirkens des Gerichtsfriedens (§. 153.) bemerkt worden ist, von selbst ergiebt, dafs nämlich jeder der Anwesenden, einerlei ob Parthie in der Sache oder nicht, während der ganzen Sitzung voll Ehrerbietung gegen das Gericht, ruhig und still seyn und sich keine Excessen irgend einer Art zu Schulden kommen las-

---

74) Schneidt, Abschn. I, p. 4271.
75) M. B. IX, 47 u. 52.
76) Kopp, Hess. Ger. Verf. §. 45, 188, 205, 400 p. 77. f. p. 255 f p. 278, u. 484.
77) Richtsteig L. R. c. 16.
78) An. 1455. *ap.* M. B. IX, 47, 52.
79) An. 1466, *ap.* Bergmann Gesch. v. München Urk. p. 57.
80) Richtsteig L. R. c. 49.
81) C. d'instr. cr. art. 359.
82) Lipowsky p. 153.

sen durfte. Alle, während der Sitzung vorgefallenen Frevel, Scheltworte und dergleichen mehr, pflegten gleich vom Gerichte selbst geahndet und bestraft zu werden [83]). Aehnlich den Bestimmungen des noch geltenden Französischen Rechtes [84]). Uebrigens sollte das *Räuspern*, *Ausspeien*, *Husten*, *Niefsen*, *Mückenwedeln* und dergleichen mehr *noch nicht als eine Injurie* betrachtet, und daher nicht bestraft werden [85]).

Execution.

§. 165.

Ein auf gesetzliche Weise gesprochenes Urtheil galt als solches, nicht allein in dem Gerichtsbezirke, worin es gesprochen, sondern auch anderswo [86]), und ward als solches auf blofse Vorzeigung des Gerichtsbriefs respectirt [87]). Nichts desto weniger scheint es, als ob kein Urtheil in einem fremden Bezirk habe *exequirt* werden können, ohne vorhergegangene Bestätigung durch das Gericht, in dessen Bezirk die Execution statt haben sollte, gerade wie nach Französischem altem, noch bis auf unsere Tage beobachteten, Gerichtsgebrauch, wenigstens bei im Auslande erlassenen Urtheilen [88]).

Darum ward im Jahr 1379 dem Kaiserlichen Landgerichte zu Nürnberg der Gerichtsbrief eines vom Hofgerichte zu Rothweil erlassenen Urtheiles zur Bestätigung und Executorisch-Erklärung vorgelegt, welches auch ohne weitere Untersuchung des Grundes der Sache geschah [89]). Eben so in den Jahren 1382 und 1415 dem Kaiserlichen Hofgerichte mehrere von Kaiserlichen Provincialhofgerichten gesprochene Urtheile, deren Executorisch-Erklärung *für ganz Deutschland* man wünschte und auch erhielt [90]).

§. 166.

Nach wie vor galt die Execution eines Urtheiles für einen Akt der gröfsten Wichtigkeit, dessen Besorgung nicht gemeinen Händen anvertraut ward.

Darum pflegte in *Civilsachen*, wenn es äufserst thunlich war, das gesammte Gericht selbst sich an Ort und Stelle zu verfügen, um das von ihm selbst gesprochene Urtheil in Vollzug zu setzen, wie dies z. B. im Jahr 1356 von einem Dorfgerichte zu Castel unmittelbar nach dem Spruch geschah, so dafs noch in dem, über die Verhandlung vor Gericht ausgefertigten, Urtheilsbrief derselben Erwähnung geshehen konnte [91]): — »Und darnach so gieng Heinrich der Schultheycz für, und »die Scheffen nach uf die Hofstat, die in demselben Dorf ist gelegen — und alda nam der Schult-

---

83) Möser, Osnabr. Gesch. I., 17.
84) C. pr. art 88. ff.
85) Schwäb. Lehn-R. c. 129. Autor de beneficiis p. 2. §. 52. Sach. Lehn-R. c. 69.
86) Sächs. L. R. III., 82.
87) Gloss. ad Sächs. L. R. III., 82. »Auch helt man difs nach Weichbildtrecht, das man einer sache hal»ben gezeugen mag *in einem andern gericht, mit des Richters und der Schöppen brieff.*«
88) Ordonn. de 1629. art. 121. Merlin, rep. jugement §. VI., VIII. et IX., idem, recueil alphab. jugement §. XIV., Berriat St. Prix, cours de procedure civile ed. 3. II. p. 451. Carré, traité et questions de procedure civile. II. p. 163. f.
89) Senckenberg, Ksrl. Gr. Urk. p. 15, 16. — »do wart ertheilt . . . . seytemmal, *daz daz Hofgericht* zu »Rotwil der vier Hofgerichte eyns wer, man solt im demselben brief *wol billichen und zu recht bestettigen* — »also daz es krafft und macht haben soll, ez wer vor geistlich und weltlichen gerichten etc.«
90) Senckenberg l. c. p. 14 und 103. — »also *bestättigen und confirmiren* im diesen Brief, mit Krafft diz »brieffs, dafs er fürbas ewiglichen stat bluben, *und krafft und macht haben soll an allen stetten etc.*«
91) Bodmann II., 657 in f.

»heycz Hern Starkgraden mit dem Geren, und fürte in uf die Hofstat — und det yme dar über frid »und Ban etc.« Eben so bei Güthereinweisungen im Hessischen [92]), zu *Diepholtz*, *Stade*, *Bremen* und anderswo [93]). Oder es ward einer der *Urtheilsprecher* selbst mit der Execution beauftragt, z. B. im Jahr 1466 beim Hofgericht zu Rothweil, um die ausgesprochene immissio in bona zu besorgen [94]). Oder in sehr wichtigen Angelegenheiten noch neben dem *Schöffen mehrere Frohnboten* [95]). *Kaiserliche Hofgerichte* pflegten Burggrafen und andere angesehene Reichsbeamte mit der Execution ihrer Urtheile zu beauftragen [96]), *Hofgerichte* der Reichsfürsten ihre Unterrichter, z. B. im Jahr 1474 das Hofgericht zu Landshut den *Pfleger und Landrichter* zu Vilshoven [97]). In Vogteien pflegte der *Vogt selbst* die nöthigen Pfändungen und andere Executionen vorzunehmen [98]), und in *Lehensachen* wurde gewöhnlich ein *Bote*, begleitet von *einem* oder noch häufiger *zwei* Vasallen, damit beauftragt [99]). Der gewöhnliche, mit den Executionen beauftragte, Beamte war aber der *Fronbot*, der selbst auch in größter Achtung und Ansehen stand (§. 105, 106.). Zuweilen wurde derselbe sogar ausdrücklich im Urtheile damit beauftragt, bei Bairischen *Landgerichten* sowohl [100]), als bei *Hofmark-* [1]) und andern Gerichten.

Eben so war es auch in *Criminalsachen* in der Regel der *Fronbot*, der die Executionen besorgte (§. 105.), und die Geldstrafen beitrieb [2]). Oft aber auch, zumal wenn weder Fronbot noch Nachrichter zugegen war, *Soldaten*, die *Mitschuldigen*, der *jüngste Ehemann* des Ortes, ja sogar *Geistliche* dieses oder jenen Ordens oder Klosters, z. B. die Bärtlinge des Klosters Heilbron, Eberach und andere [3]), auch wohl einer der *Schöffen* oder der *Richter* selbst [4]). In Worms z. B. der *Greve* [5]), weswegen denn auch die, für die Execution zu fodernde, Belohnung *merces Comitis* heiſst [6]).

Dieses Alles galt jedoch nur, in so fern der Ankläger selbst, oder einer der Verwandten des Verletzten oder Erschlagenen, nicht lieber in eigener Person die Strafe vollziehen wollte, denn ihnen gebührte allzeit der Vorzug nach einer weit verbreiteten altgermanischen Sitte [7]). So auch in jenem merkwürdigen Fall in Budstadt, welchen uns Müllerus [8]) erzählt: — »Der Thäter ist »so bald in Verwahrung genommen und — bei Strowischen durch des Entleibten ältesten Schwert-»Magen das Haupt abgeschlagen worden.« Auf gleiche Weise sollte an Reinecke Fuchs durch Isegrimm, Brun und Hinze die Todesstrafe vollzogen werden, wie wir aus dem berühmten Gedichte

---

92) Kopp, Hess. Gr. p. 500.
93) Pufendorf, observ. 52. tom. I., 153. Grupen, T. Alterth. c. 4. §. 4. p. 98 und 99.
94) Guden, II., 1338.
95) An. 1140. *ap.* M. B. I., 53. — qui ad restituendam ecclesie possessionem *scabionem unum et duos precones* destinavit.
96) An. 1339. *ap.* Guden, II., 1078.
97) M. B. IV., 384.
98) Weisthum von 1239. *ap.* Wenck, II. Urk. p. 168. — *advocatus* debet *tolere pignus* suum etc.
99) Schwäb. Lehn-R. c. 118. §. 28. An. 1325. *ap.* Wenck II. Urk. p. 301.
100) An. 1293. *ap.* M. B. III., 354. in fin. — »und wart Ainweig mit Frag unt mit Urtail desselben Guetes ge»saetzet in nutz und in gwer, und *wort* ime ein *Fronipot gegeben* von mir unt von dem Granns Ainweigen ze gwel»tigen desselben Guets.« An. 1452. *ap.* M. B. I., 247. f.
1) An. 1389. *ap.* M. B. XV., 325.
2) An. 1175 und 1172. *ap.* M. B. V., 135. f. XII., 346.
3) Dreyer, verm. Abh. II., 635, 673—675. Dreyer Nebenst. p. 169, 178—181.
4) Berck, Gesch. der Westph. Femger. p. 158, 334. f.
5) Schannat, hist. episc. W. Cod. prob. p. 443. — »den Uebelthäter soll alsbald der Schultheiſs nemen — »in *dem Greven* überliffern, welcher denn also bald verschaffen soll, daz geburende *Execution* gehalten werde.«
6) Constituto Henrici VII. Regis an. 1231. *ap.* Moritz, Urspr. der T. Reichsstädte. *ap.* Docum. p. 160.
7) Dreyer, verm. Abh. I., 204, III., 1429. Dreyer Nebenst. p. 169, 177, 180—182. Henke I., 245. not.
8) Annal. Saxonic. ad an. 1470. p. 40.

wissen, und diese Scene, sehr erbaulich in einigen Bildern zu diesem Gedichte [9]) dargestellt, vor mir liegt, wovon ich eines, in einer wohlgelungenen Copie, hinten sub Nr. B. beifüge. Auch in den T. Denkmähl. von Batt etc. XV., 4, 5, 8. finden sich einige Hinrichtungen dargestellt, wovon wenigstens 4 und 8, da die Executoren in nichts von den übrigen Anwesenden verschieden sind, von den Anklägern oder Verwandten besorgt worden zu seyn scheinen. Sogar *Frauen* vollzogen hie und da die Todesstrafe an auf ihre Anklage verurtheilten Verbrechern, z. B. in Frankenberg [10]).

Erst der späteren Zeit gehören die eignen, vom Staate besoldeten, *Scharf-* oder *Nachrichter* an. Die erste Erwähnung derselben fand ich in einer Urkunde von 1265 [11]). Wie angesehen aber sein Amt noch damals war, beweist der Umstand, dafs er unter mehreren Adeligen, ja sogar unmittelbar nach seinem eigenen Herrn, als *Zeuge* aufgeführt ist. Am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts findet sich auch schon in Braunschweig ein »*Scarprichter*« oder »*Hengere* [12]).« In eben dem vierzehnten Jahrhundert in Hannover [13]). Im alten Strafsburgischen Stadtrecht wird wenigstens schon eines *Stockworten*, custos cippi sive carceris [14]) erwähnt, ohne dafs jedoch bemerkt worden wäre, ob derselbe auch die Executionen besorgte. Auch in Worms kommt schon früh ein Nachrichter vor, denn der Vergleich von 1519 cap. 31. [15]) verordnet schon: »Es soll hinfüro auch »*keiner von dem Rath* oder *Gericht* zu Wormbs dem *Nachrichter* in Vollstreckung der gesproche»nen Urtheil weder mit Leiter, noch dem Rad, oder in andere Wege beholffen seyn, sondern »was der *Nachrichter* zu handlen hat, das soll er durch sich selbst, sein Knecht etc.,« woraus zugleich hervorgeht, dafs vorher die Gerichtsbeisitzer mit Hand anlegen mufsten.

Immer hatte jedoch der Richter, namentlich auch in *Criminalsachen*, die Leitung und Oberaufsicht bei den verschiedenen Executionen. Darum erschien denn auch Nobel der König bei der Execution von Reinecke Fuchs, wie dies gleichfalls in einem Bilde zu diesem Gedichte [16]) dargestellt worden ist, und aus dem Texte selbst hervorgeht. Eben so nach mehreren Bildern in den Teutsch. Denkmählern von Batt etc. XV., 4, 5, und nach Lehmann lib. 4. c. 18. p. 291.

§. 167.

Der Verurtheilte hatte eine Frist von vierzehn Nachten, um das Urtheil zu vollziehen, z. B. seine Schuld zu bezahlen u. s. w., sechs Wochen aber zur Erlegung der Wette [17]). So auch in der Vogtei Wetter, nach Weisthum von 1239 [18]). Eben so in Lehensachen [19]). Nur allein wenn Fremde, nicht Dingpflichtige, die Kläger waren, ward keine Frist zugelassen, ihre Urtheile mufsten gleich an demselben Tage schon vollzogen werden, da der Fremde die Gerichte nicht abwarten konnte, wie ein Einheimischer [20]). Waren nun aber bei Einheimischen diese Fristen verstrichen, ohne dafs das Urtheil in Güte vollzogen worden wäre, so erfolgte an vielen Orten gleich gericht-

---

9) Lib. I. cap. 21 und 22.
10) Schminke, Monum. Hassiac. II., 755.
11) M. B. VIII., 508. — »Chleindienst der *Nachrichter* ejusdem Domini.
12) Altes Braunschweigisches Gerichtsbuch *ap.* Gericken Schottelius illustratus p. 128.
13) Grupen, orig. et antiquit. Hanoverens. p. 252.
14) Cap. II. §. 2. *ap.* Königshoven, Elsass. Chron. ed. Schilter p. 701 und 715.
15) Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 328.
16) Lib. I. c. 22.
17) Sächs. L. R. II., 5. Weichb. 46.
18) Wenck, II., Urk. 169
19) An. 1325. *ap.* Wenck, II. Urk. p. 301.
20) Schwäb. L. R. c. 97. §. 4, c. 133. §. 16.

licher Zwang, an anderen aber erst nach abermaliger Anmahnung binnen acht, drei und einem Tag [21]).

Die gerichtlichen Zwangsmittel waren in *Civilsachen:*

1) *Geldbufsen*, in welche derjenige verfiel, der ein gesprochenes Urtheil nicht exequiren wollte [22]), und welche mit jeder neuen Anmahnung mit neuen Strafen vermehrt wurden [23]). Reichten Geldbufsen nicht hin, den Verurtheilten zur Zahlung zu bewegen, so erfolgte dann:

2) die *Pfändung* seiner beweglichen Habe, wegen Zinsrückständen eben sowohl [24]), als bei jeder anderen Schuldfoderung. Wurde das Pfand nicht binnen sieben oder acht [25]), anderswo binnen vierzehn Tagen [26]), an noch anderen Orten aber binnen sechs Wochen [27]) vom Schuldner eingelöfst, so wurde es verkauft oder versetzt, der Gläubiger daraus befriedigt, und der etwaige Rest dem Schuldner zurückgegeben, oder, wenn es nicht zur Befriedigung hingereicht hatte, von neuem gepfändet. Nur wenn der Kläger ein *Fremder* war, konnte schon am Tage der Pfändung selbst das Pfand verkauft werden [28]). Reichte nun aber des Schuldners bewegliche Habe zur Befriedigung nicht hin, so konnte

3) auch auf dessen *unbewegliches Guth* Beschlag gelegt, dasselbe *befrohnt* oder verkümmert werden. Dieses geschah an vielen Orten mittelst *Aufsteckung eines Kreuzes* an dessen Wohnung durch den Fronboten [29]). Ein sehr schönes Bild einer solchen *Bekreuzigung* findet sich bei Grupen, T. Alterth. p. 94. An anderen Orten aber geschah es mittelst *Einweisung* des Klägers in den provisorischen Besitz dieser Güther, unter Beobachtung gar mancherlei, an den verschiedenen Orten verschiedenen Formalitäten, z. B. mittelst Anfassung des Rings an der Hausthür, mittelst Ausstechung und Uebergabe eines Stücks Erde und dergleichen mehr [30]), welche alle ihre symbolische Bedeutung hatten.

Liefs nun der Eigenthümer dieses Kreuz sechs Wochen lang [31]), an anderen Orten aber Jahr und Tag stecken [32]), oder an anderen Orten den Gläubiger Jahr und Tag im provisorischen Besitz [33]), ohne diesen zu befriedigen, so verlor derselbe sein Eigenthum, und dieses ward nun entweder verkauft und der Gläubiger daraus befriedigt, oder dem Gläubiger, welcher sich bisher im provisorischen Besitz befunden, als *Eigenthum* zuerkannt, und derselbe wieder mit vieler Feierlichkeit, *mit Küssen und Stuhl*, wie es hie und da hiefs, in den definitiven Besitz eingewiesen, oder, wie es zu heifsen pflegt, *in das Guth gewähret mit Gericht und mit Recht* [34]).

Fast allenthalben hatten jedoch auch nachher noch des Schuldners Erben das Recht, binnen Jahr und Tag das Guth wieder einzulösen [35]). Reichten aber die befrohnten Grundstücke zur Be-

---

21) Magd. Schöppen Urth. p. II. c. 2. dist. 13. *ap.* Zobel p. 495 b. Weichbild 91.
22) Schwäb. L. R. c. 96. §. 1. c. 133. §. 19. Sächs. L. R. I., 53, 70, III., 43. et Gloss. ibid. Weichb. 16.
23) Magd. Schöpp. Urth. cit Weichb. 91.
24) Weisthum an. 1239. *ap.* Wenck, II., Urk. p. 168. Urk. aus dem fünfzehnten Jahrh. *ap.* Senckenberg, corp. jur. Germ. med. aev. t. I. p. II. p. 34.
25) Schwäb. L. R. c. 94. §. 6—10, c. 97, §. 5.
26) Bodmann, II., 637. Kopp, Hess. Gr. p. 492.
27) Sächs. L. R. I., 70.
28) Schwäb. L. R. c. 97. §. 4, c. 133. §. 16.
29) Sächs. L. R. II., 41. Schwäb. L. R. c. 131. §. 1. Braunschweigisches Stadt-R. von 1227. *ap.* Origg. Guelph. IV., p. 108. Gofslar. Stadt-R. *ap.* Leibnitz III., 507.
30) Kopp l. c. p. 501. f.
31) Schwäb. L. R. c. 131. §. 2.
32) Sächs. L. R. II., 41.
33) Kopp. p. 502. ff.
34) Schwäb. L. R. c. 131. §. 2. Kopp l. c. p. p. 502—504.
35) Schwäb. L. R. c. 131. §. 5. Sächs. L. R. II., 41.

friedigung nicht hin, so konnten natürlich auch noch andere angegriffen werden, bis Gläubiger und Richter für Schuld, Bufse und Wette *vollständig* befriedigt waren[36]).

4) Bei *Klagen auf Immobilien* ward ein Unterschied zwischen dem contradiktorischen und dem Contumacialverfahren gemacht. Beim letztern erfolgte nämlich die Einweisung in den Besitz erst nach dreimaliger Vorladung, und dann war dieselbe erst nur provisorisch (§. 151.), bei contradiktorischer Verhandlung dagegen konnte die Einweisung sogleich, und zwar gleich definitiv, eine *erbliche Gewährung* oder *die letzte Einweisung* begehrt werden[37]). Und auch diese letzte Einweisung geschah mit grofser Feierlichkeit, hie und da an Ort und Stelle, vom Gericht selbst, *dinglich und ringlich, mit Küssen und Stuhl* und dergleichen mehr[38]). An anderen Orten aber geschah die wirkliche Einweisung, nachdem dieselbe vorher symbolisch vor Gericht statt gehabt, durch den Fronboten an Ort und Stelle, und dies namentlich in Baiern[39]). War

5) jemand, einerlei ob Kläger oder Beklagter, verurtheilt, etwas herauszugeben, zu bezahlen und dergleichen mehr, so mufste derselbe, wenn er im Gerichtsbezirk kein Grundeigenthum besafs, Bürgen stellen, oder er ward vom *Richter* oder *Fronboten* einstweilen in Verhaft genommen[40]), welcher Arrest jedoch nicht über acht, anderswo nicht über vierzehn Tage dauern durfte[41]), in so fern es bewiesen war, dafs derselbe aufser Stand war, zu bezahlen. Hatte aber auch ein Schuldner

6) weder Vermögen noch Bürgen, so konnte ihn, wenn er auch den so eben berührten Arrest schon ausgehalten haben sollte, dennoch sein Gläubiger zu *Hand und Halfter geschlagen*, oder *bei dem Geren* überantwortet, begehren, d. h., er konnte verlangen, dafs ihm sein Schuldner selbst übergeben werde, bis er die Schuld abverdient oder abbezahlt habe.

Wiewohl ihn nun der Gläubiger nicht mehr, wie in früheren Zeiten (§. 52.), wie seine Leibeigenen behandeln durfte, sondern vielmehr wie sein Gesinde, so war der Unglückliche doch auch jetzt noch weit übler daran. Denn hatte derselbe so viel Speise und Trank erhalten, dafs *sich seine Seele nicht vom Leib trennte*, so hatte er weiter nichts mehr zu fodern, und aufserdem durfte er noch *gestöckt* und *geblöckt*, d. h., in Fesseln gelegt und eingesperrt werden, wenn er nur nicht am Leib beschädigt ward[42]). Eine Barbarei, die, was man nicht glauben sollte, hie und da, z. B. in Stade, bis auf unsere Tage fortgedauert hat[43]).

7) Auch die *Acht* galt, jedoch in Civilsachen nur hie und da, als Executionsmittel (§. 141.). Und fruchteten alle diese Mittel noch nichts, so konnte dann

8) der Gläubiger auch zu den Waffen greifen, und seinen Gegner *befehden*, ohne sich eines Friedbruchs theilhaftig zu machen[44]), so wie auch dann sets das Recht der *Selbsthülfe* wieder gestattet ward, wenn der Gegner sich vor Gericht einzulassen verweigerte[45]). Eben so in *Lehensachen*, z. B. im Jahr 1325[46]): — »unde sie darumbe anegrifen, damit so hette der vorgenannte Ertze-

---

36) Schwäb. L. R. c. 131. §. 4.
37) Hauschild p. 166. f. Kopp §. 422. p. 504.
38) An. 1365. *ap.* Wenck, II., Urk. p. 423. Bodmann, II. 637.
39) An. 1414, 1436 und 1378. *ap.* M. B. II., 69, 78, V., 267.
40) Schwäb. L. R. c. 91. §. 1, 2. Kopp p. 496. f. Magd. Schöpp. Urth. p. II. c. 4. dist. 1. bei Zobel p. 497 a.
41) Schwäb. L. R. c. 133. §. 10, c. 134, §. 3 und 4. Bodmann, II., 637.
42) Sächs. L. R. III., 39. Schwäb. L. R. c. 133. §. 1—6. Kopp l. c. p. 498. Bodmann, II., 637, 644. not. h. Weichb. art. 27. Kaiser-R. p. I. c. 25.
43) Pufendorf, observ. 120. t. I., 316. f.
44) König Rudolfs Landfrieden von 1287. §. 10. Landfrieden K. Albrechts von 1303. cap. 4. § 1. K. Wenzeslaus Landfriede von 1398. §. 6. *ap.* Senckenberg, I., 34, 39 und 97.
45) Bodmann, II., p. 529. in f.
46) Wenck, II. Urk. p. 302.

»bischof — *wider daz Riche* und den *Landfrieden nit getan.*« Und nach den Assises de Jerusalem [47]) und den etabliss. de S. Louis liv. I. ch. 49. konnte ein Vasall seine Pers sogar gegen seinen eigenen Lehenherrn, den König selbst nicht einmal ausgenommen, aufbiethen, um ihn zu bekriegen (»guerroyer Monseigneur le Roy«), wollte dieser ein vom Lehengericht gesprochenes Urtheil nicht respectiren, oder gar Recht zu sprechen verweigern (»véer le jugement de sa court, i. e. refuser de faire justice,« von »vetare«). Ja sogar die Königlichen und Fürstlichen Beamten selbst mufsten dem in *gesetzlicher Fehde* Begriffenen im Nothfalle Hülfe und Beistand leisten [48]). — Daher mag es sich denn auch zugleich erklären, warum im Mittelalter die Befehdungen so häufig gewesen sind. Sie waren ja ein *gesetzliches* Zwangsmittel, sogar gegen den König!!!

§. 168.

Auch in *Criminalsachen* wurde die Wette und Bufse, gerade wie in Civilsachen, durch Pfändung u. s. w. beigetrieben [49]). Die *Acht* diente aber, wie wir schon gesehen haben (§. 141.), um zumal Ungehorsame zu bewegen, sich vor Gericht zu stellen. Verordnete ferner ein Urtheil die Abbrechung eines Hauses oder einer Burg, wegen eines begangenen Verbrechens, so mufsten es die im Gerichte Ansässigen durch Einreifsen, nicht durch Abbrennen, der Erde gleich machen, aber erst, nachdem der *Richter drei Schläge* daran gethan hatte [50]). Jedes andere Criminalurtheil pflegte, wie auch heutiges Tages noch, so, wie dessen Inhalt lautete, exequirt zu werden, nur mit dem Unterschiede, dafs, da im Urtheil selbst nur im Allgemeinen die Leibes- oder Todesstrafe ausgesprochen zu werden pflegte, dem Nachrichter, oder wer sonst nach dem Obigen die Execution besorgte, die Art und Weise der Vollziehung überlassen ward. Darum fragte denn gewöhnlich auch der Richter den Nachrichter, nachdem das Urtheil schon gesprochen, auf welche Weise er nun das Urtheil vollziehen wolle? worauf denn dieser in Form eines Urtheils die Art und Weise, wie er es zu thun gedächte, angab, z. B. bei einem im Jahr 1400 zu München gehaltenen Stadtgericht [51]): — »Da wart ertailt — das sy den Todt wol verdient haben. Und das wardt auch behabt »mit Volg, und mit Frag uud mit rechter Urtail ich *egen. Richter, sollte dem freyen mann zue»sprechen, wellichen Todt Sy verdient haben,* und also sprach Ich den freyen Mann zue, wellichen »Tod Sy verdient haben, *der ertailet auf seinen Aid,* Sy hetten nach der Anklag einen andern Todt »verdient Man soll aber mit dem schwertt Hintz In richten und Sy enthaubten.« Eben so in Braunschweig nach einem alten Gesetzbuch vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts [52]). Auch der Layenspiegel sagt noch p. 143: — »Nun würdt an etlichen enden *durch die urteilen* nit weiter »erkennt, denn dafs der gefangen arm mann mit seiner übelthat das Leben verwürkt hab, auch zu »zeiten an solch *urtheil gehangen, dafs der Richter einen freyen mann* als den nachrichter *zuspre»chen, wie er in vom leben zum tod richten.* Alsdann solt erst der nachrichter erklären, wie er in »zu richten, und volziehung thun befehlen mög.« Daher erklären sich denn die Bambergische (art. 110.), die Brandenburgische (art. 111.), und die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls V.

---

47) Ed. Thaumassiere ch. 261 und 262.
48) Bodmann, II., p. 530.
49) Sächs. L. R. I., 53. Schwäb. L. R. c. 97. §. 4, 5.
50) Schwäb. L. R. c. 241. Sächs. L. R. III., 68. Weichb. art. 39. T. Denkmähl. v. Batt. etc. XXVI., 3, 4.
51) Lipowsky p. 152. f.
52) Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburg Chronik p. 627.

(art. 94.), welche noch gegen diese Sitte eifern. Nichts desto weniger finden sich auch späterhin noch Spuren der früheren Sitte, namentlich 1537 in Lübeck [53]), ja sogar noch 1580 [54]).

Der Verurtheilte wurde gewöhnlich von demjenigen, der das Urtheil vollzog, selbst auf den Richtplatz geführt, so auch Reinecke Fuchs von Isegrim, Brun und Hinze nach einem sehr schönen, hinten sub Nr. B. beigefügten, Bilde ad lib. I. cap. 21. dieses berühmten Gedichtes. An anderen Orten aber nicht, z. B. nach dem alten Friesischen Landrecht: — »der *Banner* soll ihn binden, und zum Galgen führen, und *alsdann hat der bestohlne Mann* die Willkühr, ob er ihn »selbst hängen, oder solches mit seinem Gelde von einem andern erkaufen will.«

Nirgends wurde aber in frühern Zeiten über die geschehene Execution eine schriftliche Urkunde abgefaſst, derselben nicht einmal in den über die Verhandlung aufgesetzten Gerichtsbriefen erwähnt, z. B. in einem von 1400 [55]). Erst späterhin, als man schon angefangen, eine Art gerichtliche Protokolle zu errichten, ward derselben am Ende nur ganz kurz mit den Worten: »Die hat man »lemptig graben an Ertag nach Johannes baptiste,« oder: »Den hat man gericht mit dem Rad,« und dergleichen mehr gedacht, wie dies noch mehrere Urkunden von 1513, 1517, 1523 und 1527 bei Lipowsky p. 165 ff. hinreichend beweisen.

---

53) Buder, de judiciis duodecimviralibus etc. §. 39. p. 608.
54) Henke, I., 286.
55) Lipowsky p. 153.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Vortheilen und Nachtheilen des altdeutschen Gerichtsverfahrens.

§. 169.

Der zweite Theil der, von meinen hohen Richtern zur Beantwortung aufgeworfenen Frage, geht zwar blos auf Auseinandersetzung des vortheilhaften oder nachtheiligen Einflusses, welchen das Altgermanische Verfahren auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze hatte, da jedoch meiner Ueberzeugung nach diese Frage nur dann genügend gelöst werden kann, wenn zuerst die Vortheile und Nachtheile des Altgermanischen Verfahrens überhaupt, wenigstens in ihren Wesenheiten, dargestellt worden sind, so will ich zuerst, so kurz als möglich, von diesen reden, und dann wieder auf die speciellen Fragen zurück kommen, jedoch in der Art, dafs ich zuerst die Vorzüge vollständig abhandeln, und dann erst zu den Nachtheilen übergehen will.

A. Vortheile.

§. 170.

Gleich die Composition der Gerichte selbst war äufserst einfach, und darum von unendlichem Vortheil. In den allerältesten Zeiten bestand ein Gericht aus nicht mehr und nicht weniger, als aus einem *Richter*, Graf (comes), Centgraf (centenarius) u. s. w. genannt, und das Hofgericht ward vom König selbst präsidirt. Nicht als ob diese Richter allein das Recht gesprochen; vielmehr hatten sie stets Beisitzer zur Seite, der König selbst nicht ausgenommen, die aber in den ersten Zeiten noch keine Beamten waren. Erst seit Karl dem Grofsen wurden, wenigstens für die gebothenen Dinge, *Schöffen* als Beamte geschaffen, aber auch dies nur da, wohin dessen Heldenarm selbst reichte. Noch später, als die Geschäfte sich schon bedeutend vervielfältigt, die Westgothen und andere einzelne Beispiele ausgenommen, entstanden erst allgemein die *Fronboten* (§. 14. p. 27),

und noch später die *Gerichtschreiber* (§. 108. ff.), nur hie und da aber auch *angestellte Redner* oder *Vorsprechen* (§. 99. ff.). Wie viel nun durch diese höchst einfache Besetzung der Gerichte dem Staate erspart, wie sehr dadurch die Geschäfte selbst gefördert worden seyn mögen, fällt wohl jedem von selbst in die Augen, dem die Geschichte unserer Tage, wie der Vorzeit nicht ganz fremd ist. Zu allen Zeiten geschah da, wo die wenigsten Beamten waren, verhältnifsmäfsig am meisten, wenigstens mehr als da, wo die Arbeit gewissermafsen um der Beamten Willen, zu ihrer Beschäftigung geschaffen worden. Zu allen Zeiten hielt man *die Heere* unnützer Beamten für des Landes gröfste Plage, für Hauptsymptome alternder Staaten, veralteter Einrichtungen, für Vorboten grofser Veränderungen, wie im alten Rom, so bis auf unsere viel bewegte Tage.

Je weniger nun aber der Beamten waren, desto gröfser mufste die ihnen anvertraute Amtsgewalt seyn. Wirklich war auch richterliche, Finanz-, administrative und Militairgewalt bis tief in das Mittelalter denselben Händen anvertraut, eine Gewalt, die leicht auch vor Gericht hätte in Despotismus ausarten können, wäre nicht ein Gegengewicht in die andere Schaale der Waage gelegt worden. Dieses Gegengewicht bestand in der Oeffentlichkeit des Verfahrens in Gegenwart und gewissermafsen mit dem Volke; darin, dafs dem Richter der blofse Vorsitz bei Gericht nebst der Prozefsleitung, allein keine Stimme, kein Votum gegeben wurde; darin, dafs derselbe nicht einmal unberufen an der Berathung Theil nehmen, die Urtheiler sich also von ihm abwenden, oder zur Berathung abtreten durften, oder gar der Richter einstweilen abtreten *mufste;* endlich in der strengen Aufsicht, unter welcher diese Beamten selbst standen, theils unter des Königs Aufsicht selbst, theils und vorzüglich seiner Sendboten (missi dominici), welche ihn in ihren Provinzen repräsentirten [56]) — (»missos nostros *ad vicem nostram* mittimus«).

Diese Sendboten wurden nämlich nicht allein zu einzelnen Untersuchungen, zu einzelnen Missionen gebraucht, sondern sie erhielten auch, besonders seit Karl dem Grofsen, *bleibende* Missionen in einem gewissen Bezirke, vermöge welcher sie die *Aufsicht über alle übrigen Beamten* hatten. Um nun diese Aufsicht desto besser und mit um so gröfserem Erfolg ausüben zu können, mufsten dieselben jedes Jahr mehrere Umreisen halten, nicht nur um die Geschäftsführung der übrigen Beamten zu controliren, die Klagen gegen die schlechten und unthätigen anzunehmen, und denselben abzuhelfen, manche schlechte, z. B. Schöffen, sogar abzusetzen und dergleichen mehr, sondern auch selbst zu Gericht zu sitzen. An diese Gerichtssitzungen konnte sich nun jeder, nicht nur wegen verweigerter Justiz, wenden, sondern auch gleich in erster und letzter Instanz bei ihnen sein Anliegen vorbringen, wenn er auf die Justiz dieses aufserordentlichen Richters gröfseres Vertrauen hatte, als auf die der ordentlichen Beamten.

Dadurch wurde denn der grofse Vortheil erreicht, dafs die allmächtigen Beamten unter steter Aufsicht, in steter Abhängigkeit vom Könige, deren Stellvertreter diese Sendboten nach dem Obigen waren, gehalten, und zu gleicher Zeit an Ort und Stelle am Besten die etwaigen Beschwerden abgestellt wurden, so dafs die Justiz wenigstens nicht lange verzögert werden, und jeder, der die Allmacht seines Gau- oder Centrichters fürchtete, jedes Jahr, wenigstens viermal zu seinem Rechte zu gelangen, die Hoffnung und Gelegenheit hatte.

Auf diese Weise wurde der Beamten Allgewalt noch einigermafsen paralisirt, und unter den ersten kräftigen Königen des zweiten Herrscherstammes der Untergang der Königlichen Macht noch auf einige Zeit gefristet. Als aber mit der Königlichen auch die Gewalt der sie repräsentirenden

56) Capit. I. an. 809. c. 36. App. II. c. 25.

Sendboten allmählig dahinschwand, und diese selbst am Ende ganz aufhörten, da begann auch jener Mifsbrauch der Amtsgewalt, jener gesetzlose Zustand, das *Faustrecht* genannt, wo weder Recht noch Gesetz etwas galt, die Faust, die Gewalt alles entschied.

§. 171.

Der Richter selbst hatte also keine Stimme, die Quelle des Urtheils war vielmehr an manchen Orten und bei manchen Gerichten der gesammte Umstand, oder einige aus dem Umstande als für einen einzelnen Akt oder ein für allemal erwählte Schöffen, allzeit jedoch Männer aus dem Volke, welche Genossen des zu Richtenden waren. Diese *Persgerichtsbarkeit* gewährte denn den grofsen Vortheil, dafs jeder an seinen Pers nicht allein in den Verhältnissen seines Standes wohlunterrichtete Richter fand, die um so billiger waren, da jeder von ihnen selbst wieder in den Fall kommen konnte, von eben demselben gerichtet zu werden, den er eben selbst zu richten hatte, sondern auch noch Männer, welche gar häufig Lokalkenntnisse und andere Notizen aus ihrer Heimath mitbrachten, welche ihnen bei Aburtheilung der Sache nicht anders als höchst nützlich seyn konnten. Auf jeden Fall kannte in *Criminalsachen* in der Regel jeder Richter den Angeklagten, dessen Character und übrige Handlungsweise, welches Alles durch blofse Zeugnisse von oft nicht ohne Grund furchtsamen Lokalbeamten in derselben Art nicht ersetzt werden konnte. Und auf gleiche Weise brachte auch in *Civilsachen* der Schöffe seine eigene Erfahrung mit, und konnte und durfte beim auszusprechenden Urtheile die geeignete Rücksicht darauf nehmen. Allein vor Allem war es von unendlichem Nutzen, dafs, da, wie schon Möser bemerkte, »die Weisheit der Katze niemals einen »gültigen Spruch wider die Mäuse hervorzubringen vermag, da vielmehr Mäuse von Mäusen, und »Katzen von Katzen beurtheilt werden müfsten,« nach dieser Richtungsweise nie die Katzen über die Mäuse zu richten hatten, wie dies späterhin wohl zuweilen der Fall gewesen seyn soll! Hatte aber auch einmal ein solches, jedesmal aus anderen Mitgliedern bestehendes, Gericht ein schlechtes Urtheil gefällt, so fiel das gehässige Licht, das nur zu oft auf unsere heutigen Richtercollegien zu fallen pflegt, von selbst weg, da unmittelbar nach dem Spruch jedes dieser Gerichte, oder richtiger gesagt, die jedesmaligen Urtheiler, von selbst verschwanden, so wie es schon darum auch keinem solchen Gerichte je eingefallen ist, nach Willkühr oder gar despotisch zu handeln.

Vom allerunschätzbarsten Nutzen war es aber, dafs seit den ältesten Zeiten zwar *nicht unwissende*, wie die quatri illiterati in Norica oder Nursia in Italien gewesen seyn mögen, deren erstes Erfordernifs war, dafs sie weder lesen noch schreiben konnten, aber doch nur *ungelehrte Männer* aus dem Volke zu richten hatten. Ihr gerader biederer Sinn, dem eine lange Erfahrung, und um so genauere Kenntnifs des althergebrachten Rechtes zur Seite stand, je weniger sie es aus blofsen Büchern erlernt hatten, durch keinen gelehrten Dünkel, durch keine gelehrte, nur zu oft aller Vernunft widerstreitende, Distinctionen irre geleitet, traf die Wahrheit weit sicherer und schneller, als die meisten unserer Doctoren und Schriftgelehrten, die freilich sehr juristisch und gelehrt, z. B. den von einem schlichten Bauersmann abgeschlossenen Vertrag aus dem Römischen, oder Gott weifs welchem Rechte, interpretiren, als habe, nach der bekannten Regel: ignorantia juris nocet, der arme Bauersmann sehr genau gewufst und zuvor bedacht, was in diesen Rechten stehe, was oft eine Stunde vorher der Herr Doctor selbst noch nicht gewufst, und aus zwanzig und mehr Folianten selbst erst erlernt hat, und so, aus lauter juristischer Consequenz, Unrecht auf Unrecht häuft, um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen!!

Wer aber an der Wahrheit des eben Gesagten, an dem gesunden und richtigen Urtheil der un-

gelehrten, aber desto verständigern Vorfahren der gelehrten Nachkommen zweifelt, der lese doch, mit welcher Achtung die Schöffen von Limburg, nach dem im Jahr 1374 bei Limburg auf dem Berge gehaltenen Gerichte, von Fürsten und Herrn behandelt, wie erstaunt alle Anwesende, Hohe und Niedere, über ihre Weisheit und Scharfsinn, wie zufrieden alle mit ihrem Spruch gewesen sind, in Faust, Limpurgische Chronik [57]: — »Lieben Freunde, da diese Frage und Antwort als »vorgeschrieben steht, und noch viel mehr Rede, die nicht alle hier geschrieben stehen, geschehen »waren *mit Herrlichkeit und mit Weifsheit* verantwortet worden, da stunden die vorgenannten »zween *Fürsten* auf, von Trier und von Cölln, die *Grafen, Herren, Ritter* und *Knechte*, und »*verwunderten* sich der grofser *Fürsichtigkeit.* — Und gaben den Schöffen *grofse Ehr und Weifsheit*, »und also schieden sie von hinnen.« Der erinnere sich doch an die Vorliebe unserer Voraltern für eben diese ungelehrten, an Wissenschaften armen, an Einsichten und Erfahrung aber desto reicheren Richter [58]), an die Klagen, welche in ganz Deutschland, im Süden wie im Norden, im Osten wie im Westen entstanden, als die Doctoren begannen in die Gerichte sich einzudrängen, an jenen Vertrag zwischen Churpfalz und Strafsburg, ja keine Doctores zu Richtern zu nehmen, zumal aber an jene, zwar etwas derbe, aber gewifs wohl angemessene Behandlung jener Doctoren, die schlichten Deutschen Männern eine einfache Rechtssache *aus Baldele und Bartele* deduciren wollten, wie diese aus einem alten Autor Gerstlacher [59]) folgendermafsen erzählt: — »es seyen auf eine Zeit die »Amtleute beisammen gesessen im Gericht, da sei eine Partie kommen mit einem *Doctor* und *Advo»caten von Costanz*, der habe eine Klage getan, eine Erbschaft betreffend, und habe allegirt *Barto»lum* und *Baldum* und mehr andere *Doctores;* da seye der *Landamtmann* dem *Doctor* in die Rede »gefallen und habe gesagt: hört ihr, Doctorr, wir Eidgenossen fragen nicht nach dem *Bartele* »und *Baldele*, und andern Doctoren. Wir haben sonderbare Landbräuche und Rechte. *Naus »mit euch, Doctor, naus mit euch*, und habe der gute Doctor müssen abtreten, und sie Amtleute »sich einer Urtel verglichen, den Doctor wieder eingefordert und ein Urtel geben *wider den Bartele »und Baldele und wider den Doctor* von Costanz.« (Vergl. unten §. 207. in f.)

Und sollte es wohl ganz ohne Grund gewesen seyn, dafs die kräftigsten Völker *alter* und *neuer Zeit* lauter ungelehrte Richter hatten und noch haben? In Griechenland, wie in Rom, in England und anderswo?! — Als aber im alten Rom, wie im neuen Britannien das Recht verwickelter ward, half man sich dort wie hier mit Trennung des Faktischen vom Rechtlichen, und wiefs dort wie hier, sehr vernünftig, dem Ungelehrten das Erkenntnifs über das Erste, dem Richter aber den rechtlichen oder gelehrten Theil zu. Auch haben sich seit langen Jahren ein grofser Theil der ausgezeichnetsten Köpfe im In- und Auslande für das System der ungelehrten Richter, in Criminalsachen wenigstens, erklärt, für welches schon vordem eine der gröfsten Zierden Deutschlands gestritten, der grofse Möser in seinen patriotischen Phantasien [60]).

§. 172.

Vortrefflich und wahrhaft musterhaft war die *Ernennungsart* dieser Beamten, zumal in früheren Zeiten unter Karl dem Grofsen. *Alle öffentlichen Beamten*, als das Interesse des Königs oder Kaisers besorgend und vertretend, wurden von ihm selbst ernannt und entsetzt, so der Graf, wie

57) Ed. 1720. §. 136. p. 78.
58) Dreyer, Nebenst. p. 149, 150.
59) I., Einleitung p. 70.
60) I. p. 339. ff.

der vicarius, centenarius u. a. Die Männer dagegen, welche über das Volk zu richten, im Interesse des Volkes zu handeln hatten, die *Schöffen*, wurden vom Volke selbst aus ihrer Mitte, oder wenn auch vom Königlichen Beamten, doch unter Zuziehung des Volkes und unter Berücksichtigung seiner Wünsche erwählt. So kam es denn, dafs der König immer treue Beamte, das Volk aber, so lange bei jener einfachen Procedur nur schlichter Verstand, guter Wille, und keine gelehrte Kenntnifs erfodert ward, eben so billige, als gerechte und des Volkes Vertrauen besitzende Richter hatte.

Auch blieb der Kaiser bei Kraft und Ansehen, der Staat blühend und ruhig, die Freiheit und Rechte der Einzelnen gesichert, so lang diese Verfassung selbst dauerte. Als sich aber unter Karls des Grofsen schwachen Nachfolgern die Königlichen Beamten vom Kaiser unabhängig, von Dienern zu Herrn empor zu schwingen gewufst; als mit dem Untergang des Sendbotenwesens die Aufsicht des Staates über seine Beamten und somit dessen Macht selbst geschwunden; als das Amt der Grafen, Vicarien, Vögte jeder Art, bis herab zum unbedeutendsten Dorfschöffen, *erblich* geworden, vom Besitz von Grund und Boden, oder von diesem oder jenem Lehen abhängig geworden war, da verfiel mit der Justiz der Staat selbst in jene *Feudalanarchie*, an welcher Jahrhunderte lang ganz Europa erkrankte, und deren traurige Reste noch bis auf unsere Tage reichen und wirken.

Die *Unabhängigkeit* der Gerichte von allem fremden Einflusse, das hohe Ansehen, in welchem sie standen, war ebenfalls kein unbedeutender Vortheil für Recht und Gerechtigkeit. Seit den ältesten Zeiten waren ihre Sprüche erhaben über alle Machtgebothe [61]), und unabänderlich. Die Kaiser selbst durften nicht Hand daran legen, vielweniger der vorsitzende Richter (§. 54. Nr. 4 und 5, §. 163.). Darum bedurften sie aber auch keiner Bestätigung (§. 52. Nr. 3, §. 163.). Die nothwendige Folge davon war gröfserer Ernst bei der Verhandlung selbst, da Parthieen wie Richter wohl wufsten, was es hier gelte, und gröfsere Wirkung auf den übrigen Umstand, als da, wo jeder einer späteren Abänderung fast mit Gewifsheit entgegensieht. Auch blieb dieser Theil des altgermanischen Gerichtsverfahrens noch Jahrhunderte lang nach der neuen Justizeinrichtung. Erst, nachdem das Recht immer verwickelter, die zur Aburtheilung angestellten Schöffen also immer unbrauchbarer und unzuverlässiger geworden, die alten Criminalgesetze aber nicht mehr dem Geiste der Zeit zusagten, ward die Einschickung der Criminalurtheile, nicht allein der Begnadigung wegen, wogegen wohl niemand etwas einzuwenden haben wird, sondern zu *deren Bestätigung* eingeführt, in Würtemberg seit 1644, in Würzburg seit 1684, in Jülich und Berg seit 1695, am einen Orte früher, am andern später, wovon unten noch weiter die Rede seyn soll (§. 225). Doch mit Einführung neuer zeitgemäster Criminalgesetzbücher, verbunden mit öffentlicher Gerichtspflege und wohlbesetzten Gerichten, wird auch dieser, durch die Noth früherer Jahrhunderte eingeführte, Uebelstand mit dem Nothstande selbst wieder verschwinden!!!

§. 173.

Sehr weise mufsten allzeit die Parthieen selbst vor Gericht erscheinen, in Civil-, Criminal- wie in Lehensachen. Und bis tief in das Mittelalter erschienen auch Fürsten, Bischöffe, Aebte und Andere, sogar der mächtige Graf Rudolph von Habsburg, vor allen und jeden Gerichten (§. 134.), theils um in eigener Person ihre Sache dem Gerichte vorzutragen, theils um wenigstens dem Vortrage ihres Redners und den übrigen Verhandlungen beizuwohnen. Dies hatte denn den ungemein

61) Bodmann, II., 640. not. a a.

großen Vortheil, daß es der Richter hauptsächlich nur mit der Parthie selbst zu thun hatte, daß er sie selbst sehen, hören, fragen, und somit leichter und sicherer hinter die Wahrheit kommen konnte, als es bei den nur zu oft spitzfindigen Vorträgen prozeßsüchtiger Anwälte in ihrer Parthieen Abwesenheit möglich ist.

Eine andere Frage wäre es jedoch, ob es auch heut zu Tage noch rathsam wäre, die Advokaten und Anwälte ganz zu verbannen, und alles durch die Parthieen selbst, oder durch ihre Gewalthaber vortragen zu lassen? Schon unsere Altvordern mußten ja Vorsprechen zulassen, deren Gebrauch mit jedem Tag häufiger, am Ende sogar hie und da gesetzlich ward (§. 95.), um wie viel mehr ist es darum heut zu Tage bei dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung, bei dem durch das fremde Recht so äußerst schwierig und verwickelt gewordenen Rechte nöthig?! Frankreich, das uns in neueren Zeiten in so vieler Hinsicht zum warnenden Beispiel dienen mag, machte gleich anfangs der Revolution auch diesen Versuch zum ursprünglichen einfachen Verfahren zurückzukehren. Der Stand der Advokaten und Anwälte ward abgeschafft, und das Gesetz vom 24. August 1790 tit. II. §. 14. gestattete es jeder Parthie selbst, oder durch einen beliebigen Gewalthaber, dem Gerichte ihre Sache vorzutragen. Allein bald erschienen Handwerksleute, abgesetzte Beamte, Todtengräber, z. B. in Mainz, u. a. Lichter als ihre Gewalthaber, und verdarben oder verdrehten wenigstens ihre Prozesse, so daß bald wieder diese Wohlthat verwünscht, und der Stand der Anwälte und Advokaten in seine alten, ihm gebührenden Rechte eingesetzt ward.

War nun aber schon in *Civilsachen* die Gegenwart der Parthieen selbst von unendlichem Vortheil, um wie viel größer mußte dieser erst in *Criminalsachen* seyn, wo es sich um die höchsten Güther des Menschen, um Ehre, Freiheit und Leben handelt? Wo es sich hauptsächlich blos von der faktischen Frage, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht, zu handeln pflegt? wo also das Sehen und Hören des Angeklagten, jede seiner Minen und Gebehrden, jedes seiner Worte, sein Benehmen während der ganzen Verhandlung, namentlich während der Abhör der Zeugen und Vorlegung der übrigen Beweise u. s. w. von äußerster Wichtigkeit ist, und von Einfluß auf das zu sprechende Urtheil seyn kann?!

§. 174.

Die Sitte, die Vorsprechen aus dem Gerichtsring selbst zu nehmen, kann ich ebenfalls nur von einer günstigen Seite betrachten. Erstlich wurden die Schöffen und anderen Urtheilsprecher, welche heute als Redner, morgen wieder als Urtheiler auftraten, gewandter, und so desto tauglicher zur Erfüllung ihres Berufes. Das Volk lernte ferner durch dies vielseitige Auftreten ihre Vorzüge desto genauer kennen, und somit stieg dadurch die Achtung für das Gericht und dessen Rechtssprüche selbst. Das Band zwischen Volk und Gericht ward dadurch um so inniger geknüpft, da, wer heute als Richter gesessen, morgen wieder als Redner des Volkes auftrat. Namentlich konnte auf diese Weise keine *richterliche Aristokratie* entstehen, wie sie sich in späteren Zeiten, aber erst nach dem Untergang der altgermanischen Richter, zumal bei den Französischen Parlementen gebildet. Und nimmt man endlich an, wie es immer auch seyn sollte, daß allzeit die Besten und Unterrichtetsten zu Gericht sitzen, so wurden auf diese Weise allein die Besten weder den Parthieen entzogen, noch die ausgezeichnetsten Redner umgekehrt den Gerichten.

Diese Vorzüge dauerten jedoch nur so lange, bis hie und da der Gebrauch, die Vorsprechen selbst mit um das Recht zu fragen, entstand, bis auch die aus dem Gerichte selbst genommenen Fürleger anfingen, sich für ihre Mühe bezahlen zu lassen, und am Ende gar die Parthieen nicht mehr

genug erschwingen konnten, um sie zu belohnen. Da begannen auch erst die Klagen darüber; da erst ward die alte Sitte theils ausdrücklich, theils stillschweigend abgeschafft, durch Anstellung eigner Redner bei den höheren Gerichten sowohl, als bei den niederen (§. 96 u. 97.)

§. 175.

Seit den ältesten Zeiten lag dem Germanischen Civilverfahren die *Verhandlungsmaxime*, dem Criminalverfahren aber der *Anklage-Prozefs* zu Grund, wie ich, wenn es widersprochen werden sollte, sehr leicht nachzuweisen vermöchte. Daher erklärt sich denn die Verhandlungsweise in Frag und Antwort in *Civil-* wie in *Criminal-* und *Lehensachen* (§. 154 — 156), nicht als ob die ganze Verhandlung, wie manche zu glauben geneigt seyn möchten, in nichts als Frag und Antwort bestanden hätte! Jede Parthie trug vielmehr, oder liefs durch ihren Redner in zusammenhängender Rede ihre Klage, Antwort u. s. w., oder in Criminalsachen ihre Anklage oder Vertheidigung vortragen, und nur weil niemand ohne Erlaubnifs des Richters etwas thun oder reden durfte, noch der Richter nach der in Civil- und Criminalsachen geltenden Verhandlungs- und Anklage-Maxime unaufgefordert handeln durfte, ward bei jedem neuen Akt um Erlaubnifs zu reden, dieses oder jenes zu thun, um ein Urtheil u. s w. gebethen und darauf die nöthige Antwort ertheilt, bestehend in der gestatteten oder verweigerten Erlaubnifs, in dem gefragten und ertheilten Urtheil u. dergl. mehr, wie dies in Civilsachen aus einer Menge von Urtheilsbriefen in den Mon. Boic., in Criminalsachen aber namentlich aus den langen Reden, welche Reinecke Fuchs zu seiner Vertheidigung zu halten pflegte, hinreichend hervorgeht.

Dafs nun aber die einem Civilverfahren zu Grund liegende Verhandlungsmaxime kein geringer Vorzug eines gerichtlichen Verfahrens ist, bedarf keines weiteren Beweises, da dies von unsern gröfsten neueren Juristen, welche über Prozefs geschrieben haben, z. B. von Martin, Grolman, Mittermaier, von Feuerbach u. a. schon längst zugegeben worden ist. Auch unserem neueren, auf römisches und kanonisches Recht gegründeten Verfahren, das Preufsische ausgenommen, liegt zwar ebenfalls diese Verhandlungsmaxime zu Grund, so lange aber der Richter die Prozefsleitung hat, eine nach meiner Ansicht ohnedies schönere theoretische Idee, als sie für die Praxis brauchbar und von Nutzen in der Ausführung erscheint, so lange ist die Parthie nur theilweise Herr und Meister ihres Prozesses, so lange besteht demnach nur theilweise jene Maxime in ihrer Reinheit.

Ist nun aber die Verhandlungsmaxime für Civilstreitigkeiten schon von grofsem unschätzbarem Nutzen, so ist es der Anklageprozefs noch in weit höherem Mafs für das *peinliche Verfahren*. Denn da, wo es sich um die ersten und heiligsten Interessen des Staates sowohl wie der Privaten handelt, nämlich von Ehre, Freiheit, oft sogar von dem Leben des Einzelnen, von der öffentlichen Sicherheit, dem Schutze, ja sogar vom Bestehen des Ganzen, da sollte nicht so leicht und erst nach genauem, umständlichem und reiflichem Anhören und Ueberlegen des Für und Wider das Schuldig oder nicht Schuldig ausgesprochen werden! Ohne Anklage aber mit Beweisen, und darauf erst erfolgter Vertheidigung vor gesammtem Gerichte, läfst sich, was man auch dagegen sagen mag, eine gründliche Beurtheilung, eine lebendige klare und deutliche Ansicht der Sache, durchaus nicht denken !! Und dieses Verfahren war die erste und wesentlichste Bedingung, die Grundlage des ganzen germanischen Criminalprozesses, ohne Anklage gab es weder einen Richter noch eine Verurtheilung!!!

Zwar möchte wohl das reine Anklage-Verfahren, bei fortschreitender Cultur, bei in so vieler Hinsicht veränderten Sitten nicht mehr zureichen (§. 199,), so wie es überhaupt frei von aller *In-*

quisitionsmaxime besser geordneten Staaten nicht mehr zusagen dürfte! Allein warum verfiel man denn von einem Extrem auf das andere? Warum verliefs man den Anklage-Prozefs, für welchen schon Möser, unser grofser Möser in seinen patriotischen Phantasieen [62]), das Wort geführt, ganz, um ihn mit dem reinen Inquisitionsprozefs zu vertauschen? Konnte man nicht, wie in Frankreich und in England wenigstens für Libellisten und andere dem Staate gefährlichen Verbrecher, beide vereinigen, durch Anstellung eines procureur du roi, eines Staatsprokurators, oder eines attorney general, welche im Namen des Staates von Amtswegen untersuchten und nachher den öffentlichen Ankläger machten? Die Vortheile und Vorzüge eines solchen Verfahrens würden sich dann auch im Vaterlande, wie in jenen Ländern vollkommen bewährt haben! — Auch war man in der That in Deutschland auf demselben Wege. Der *Malefitz-Prokurator* in der Pfalz, der *Frevelvogt* in Strafsburg, die *Fiskale* an anderen Orten, machten Anträge, verfolgten Verbrecher, wie es immer nur die Staatsprokuratoren thun, allein statt sie weiter auszubilden, statt sie zu heben, liefs man sie sinken, theils entarten, theils ganz untergehen (§. 120.).

§. 176.

Von unendlichem Vorzuge war auch die *Gleichheit Aller vor dem Gesetze, und vor Gericht*, des Höchsten, wie des Niedersten, so ungleich auch sonst die Lage der Einzelnen, so drückend im Uebrigen der Unterschied der verschiedenen Stände gewesen seyn mag. Der Fürst, wie der unbedeutendste Dorfbewohner mufste, jeder bei seinem Gerichte, in der Regel persönlich erscheinen, jeder die ihm angethanen Beleidigungen selbst rächen, jeder die Verbrecher, die ihm geschadet selbst, oder durch einen Gewalthaber anklagen (§. 119.). Einer wie der andere mufste das gegen ihn gesprochene Urtheil vollziehen, gegen den einen wie gegen den anderen ward dieselbe Strafe ausgesprochen. Ritter wie Knechte wurden gehängt [63]), sogar der Baron Reinecke wurde zum Strang verurtheilt! Die spätern auf art. 160 der pl. Ger. O. gestützten Unterschiede zwischen Adeligen und Nichtadeligen waren noch unbekannt. Ja das Loos der Adeligen war noch weit übler („et sont les nobles plus griefvement punis en cas de delicte etc. [64]), da man in jenen Zeiten bei ihnen mehr Sitte, mehr Ehrgefühl voraussetzte, also ihre Fehltritte weit strafbarer erschienen!!

§. 177.

Unstreitig war aber von dem allerhöchsten Interesse die *Oeffentlichkeit*, welche in allen Theilen des Civil- wie Criminal-Verfahrens von Anfang bis ans Ende herrschte.

Nur an öffentlichen Orten, unter dem freien Himmel, an gottgeweihter Stätte sollten die Sitzungen seyn! Auch abgesehen von der mit dieser Sitte verbundenen, dem Verfahren eben nicht ungünstigen religiösen Idee, so mufste doch schon das Erhabene einer Anhöhe, das Schauerliche eines Waldes oder einer Quelle, der gottesfreie Himmel selbst, von unendlich grofsem Einflufs auf die Stimmung der Richtenden seyn, die gleichsam Angesichts des höchsten Wesens ihr Amt verwalten sollten. Dies liegt wohl so klar vor Augen, dafs nur wer nie in der schönen freien Natur verweilt, ihren mächtigen Eindruck zu leugnen vermag. Darum half man sich, als man hie und da, z. B. in Städten, schon früh aus der freien Natur in eingeschlossene Mauern zog, mit Bil-

62) Th. III, p. 78 ff.
63) Dreyer, Nebenst. p. 165 ff., 187 f.
64) Grand cout. liv. II, ch. 16, p. 119 f. Beaumanoir ch. 30, p. 163.

dern (§. 127 inf.), und glaubte dadurch dieselbe Wirkung hervorzubringen, die freie Natur gleichsam zu ersetzen!!

An anderen Orten dagegen erkannte man besser ihren unersetzbaren Einfluſs, zumal auf dem Lande, und da blieben denn lange Zeit noch, die Gerichte unter dem freien Himmel bis die Bequemlichkeit unter dem deutschen Volke immer mehr und mehr die Ueberhand gewann und die neueste Organisationswuth, wie mit so vielem anderen, auch noch die letzten Spuren dieser alterthümlichen Weise vernichtete. So kam es denn, daſs es heut zu Tage insgemein für rein unmöglich, ja sogar für lächerlich gehalten wird, diesen Theil der altgermanischen Gerichts-Oeffentlichkeit wieder herzustellen, und sich vielleicht auch kein Richter mehr dazu verstehen möchte; wiewohl an vielen Orten, z. B. die *Rüge-*, *Feld-* u. a. Gerichte, in Baiern sogar an einigen Orten, namentlich in Rankweil im Vorarlbergischen, *Civil- und Criminalgerichte*, bis in die allerneuesten Zeiten, öffentlich unter freiem Himmel gehalten worden sind (§. 223.), und die Friedensrichter in gewissen Fällen [65]), noch bis auf die heutige Stunde unter freiem Himmel zu Gericht sitzen!

Des Zusammenhangs wegen will ich hier auch der Vorzüge der wandernden Gerichte unserer Vorfahren nicht unerwähnt lassen. Was die Engländer seit Alfreds Zeiten bis auf den heutigen Tag rühmen, daſs die Justiz ihnen vor ihre Thüre gebracht werde [66]), das konnten auch die Altgermanen von der ihrigen sagen (§. 126.). Namentlich ward dadurch das Interresse für die Justiz, da sie an verschiedenen Orten gepflegt wurde, weit gröſser und allgemeiner, ihre Wirkungen, zumal bei der Criminaljustiz, weit bleibender und wirksamer.

§. 178.

Bei weitem vom höchsten Gewicht war aber der Zutritt, welcher den Parthieen zu allen und jeden Verhandlungen gestattet ward, so wie die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht selbst. Wer konnte wohl auch gröſseres Interesse haben, bei allem selbst zugegen zu seyn, als die Parthieen um deren Existenz, um deren Vermögen, Ehre, Freiheit und Leben es sich hier handelte, und auf deren Kosten alles ging? und das gesammte Gericht selbst, das erkennen sollte?

Vor versammeltem Gerichte und in Gegenwart der Parthieen, oder gar von ihnen selbst wurde die Klage und Anklage mit den nöthigen Beweisen vorgetragen. In ihrer aller Gegenwert wurden die schriftlichen Urkunden verlesen, die Zeugen, zwar jeder in Abwesenheit des Anderen, um so der Wahrheit besser auf den Grund kommen zu können, aber jeder Deponirende öffentlich vernommen, und über deren Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in Gegenwart Aller verhandelt. Der Leichnam des Erschlagenen, oder wenigstens dessen Hand oder Arm, die gestohlenen Gegenstände wurden vor Gericht selbst gebracht, erst in späteren Zeiten, als schon gar manches anders geworden war, ein bloſser wächserner Abdruck. Die genothzüchtigte Frau selbst muſste noch mit zerrissenen Kleidern und fliegenden Haaren vor Gericht erscheinen, um auf diese Weise den erlittenen Schimpf und die angethane Gewalt auſser allen Zweifel zu setzen. Alle Eide, ja der gerichtliche Zweikampf selbst muſsten vor versammeltem Gerichte statt haben. Und war es im einzelnen Falle unmöglich die zu beschauenden Gegenstände vor das Gericht zu bringen, so pflegten sich dann, seit den ältesten Zeiten in Civil- wie in Criminalsachen, wenn es anders möglich war, alle Urtheiler an Ort und Stelle zu begeben, um sich so von der That und den sie begleitenden Umständen,

---

65) C proc. art. 42.
66) Blackstron III, ch. 4. p. 30. Meyer, espr. II, 309.

so wie von der Beschaffenheit der in Streit befangenen Sache so vollständig als möglich zu unterrichten (§. 23, 139, Nr. 4.).

In Allem wollten und sollten Urtheiler wie Parthieen selbst sehen, selbst hören. Von Mittelspersonen, welche in Abwesenheit beider die nöthigen Beweise herbeigeschafft, die Klagen und Antworten schriftlich eingereicht hätten und dergl. mehr, hatte man noch keine Idee. Der gesunden Vernunft unserer Urväter war es keineswegs entgangen, dafs solche, wenn auch die rechtlichsten, Mittelspersonen eben nicht das zuverlässigste Mittel die Wahrheit zu erforschen, einer Sache vollkommen auf den Grund zu kommen, seyen; dafs das Schauen mit eigenen Augen jedem anderen vorzuziehen, zumal da dieses nach der Individualität eines jeden Menschen so äufserst verschieden sey; dafs also solche Relationen nach der Weise eines jeden zu sehen, bald im vergröfserten, bald im verjüngten Maafsstab, auf jeden Fall doch nur Copieen der Wahrheit seyen, welche das Original keineswegs zu ersetzen vermögen.

Wem in aller Welt wäre es auch noch je eingefallen, sich von einer Gegend, die man mit eigenen Augen sehen konnte, ein Gemälde verfertigen, oder von einem Originalgemälde aine Copie verfertigen zu lassen, und nun dieses dem Originale vorzuziehen? Welcher Naturforscher, Chemiker oder Astronom hätte noch je daran gedacht, durch eine andere Mittelsperson Untersuchungen anstellen, Experimente machen, oder den Himmel betrachten zu lassen? — Nein, nur durch eignes Schauen, durch eigene Untersuchung und Beobachtung wurden die Newton's, Kepplers, Herschels, Gans, die Gmelins, Blumenbachs, Linnés, Buffon's, Cüviers u. a. grofs und berühmt! Und wozu sie nimmermehr durch die Berichte anderer weniger scharfsinniger Beobachter gelangt, dazu hat sie eigenes Forschen, das Selbstsehen gebracht!! Oder welchem Arzt wäre es wohl noch je eingefallen seinen Famulus zu schicken, während sr selbst gehen und sehen konnte? und damit noch nicht zufrieden, diesen nicht einmal mündlich über das, was er gesehen und bemerkt auszufragen, sondern gleichsam als wäre es gründlicher, sich eine schriftliche Relation von ihm machen zu lassen, sich dann, diese Relation in der Hand, hinter seine Bücher zu begeben, um auf diese Weise die Krankheit desto besser und gründlicher zu erforschen? Ich für meinen Theil würde mich, trotz seiner Gründlichkeit, für einen solchen Arzt bedanken, und ein wenigergründlicher, verständiger Arzt, der selbst zu mir käme, mich selbst sähe, mich selbst ausfragte und selbst meine Antworten hörte, würde wenigstens meiner körperlichen Konstitution weit zuträglicher seyn!!

Was hier aber von dem Physischen und Wissenschaftlichen gilt, das gilt in eben dem Maafs von der Erforschung rechtlicher Wahrheiten! Auch hier sieht jeder selbst am Besten und Klarsten, weil jeder durch eigene Augen besser als durch eine nur zu oft trübe Brille sieht! Auch hier urtheilt jeder am richtigsten, wenn er die Beweise, namentlich aber die Zeugen und Parthieen selbst gesehen und gehört, wenn er ihr Benehmen, ihre Mienen und Gebärden, ihr Achselzucken oder Lächeln, welche für ihre Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht, oft mehr beweisen, als die umständlichsten Depositionen anderer, ja sogar mancher Augenzeugen, selbst gehört und gesehen, sie selbst ausgefragt hat u. dergl. mehr. Welches alles durch eine Mittelsperson zu ersetzen, schon darum rein unmöglich ist, da bekanntlich zwei Augen weniger sehen als zwölf. Da was diese Mittelsperson übersehen, oder versehen, kein Mensch mehr nachzuholen oder zu repariren vermag. Da bekanntlich das ganze Gericht, jeder Urtheilssprecher vollständig unterrichtet, von der Wahrheit oder Unwahrheit überzeugt werden soll, und nicht blos der Referent allein, der, wäre er auch mit der Gottheit selbst verwandt, nimmermehr im Stand seyn wird, die ganze Verhandlung, den faktischen wie den rechtlichen Theil, das für und wider der beiden Parthieen, so richtig, so lebendig

und klar, also so gründlich vor Augen zu legen, als es die Verhandlung der ganzen Sache vor den Augen der Richter selbst und auch diese allein vermag!

War nun aber nach dem, was ich eben und weiter oben (§. 173.) schon bemerkt, das selbst Sehen und Hören der Parthieen sowohl, als namentlich der Zeugen und übrigen Beweise, für die Urtheiler von unendlicher Wichtigkeit, um wieviel wichtiger war es erst für die Parthieen selbst, den Hauptpersonen bei der ganzen Verhandlung in Civil- wie in Criminalsachen? Warum sollten denn diese ausgeschlossen seyn von einer Verhandlung, die nur sie, sie nur allein betrifft? Nicht nur haben sie ein unbestreitbares Recht, zu hören und zu sehen, was denn eigentlich hier mit ihnen und über sie vorgeht, die Vorträge ihrer Redner und Gewalthaber zu hören, deren Vorträge zu verbessern oder ganz zu mifsbilligen, sich auch hier noch mit ihnen zu berathen, selbst Aufklärungen zu ertheilen, wenn sie sehen, dafs Redner und Richter im Irrthum sind, selbst die Zeugen zu hören, sie auf ihre Widersprüche, oder auf dieses oder jenes, was sie vergessen, aufmerksam zu machen, auf Befragen des Richters ihm mit einigen Worten oft mehr Aufschlüsse zu geben, als manchmal lange Reden und noch längere Schriften, sich von dem Benehmen seiner Vertreter, wie seiner Richter, von der Rechtlichkeit des Verfahrens überhaupt zu überzeugen! Dieses Recht ist auch um so schätzbarer, da ihre Gegenwart in der That durch keine andere menschliche Anstalt zu ersetzen ist, und sich deren Vorzüge in allen den Ländern, in welchen man ihnen den Zutritt nie versagt, oder wenigstens wieder gestattet hat, bis auf unsere Tage vollkommen bewährt haben, wie ich bei Gerichten in Frankreich und auf dem linken Rheinufer, der Beispiele mehr, als eines selbst sah und selbst hörte!

Aber nicht allein den Parthieen selbst war es nicht gestattet vor Gericht zu erscheinen, sie durften in Civil- wie in Criminalsachen auch noch Redner, Warner, Anweiser, Hörer und Wehrer mitbringen, alle ihre Bekannte und Freunde aufbiethen, mit ihnen vor Gericht zu erscheinen, sie vertheidigen, oder berathen zu helfen, oder ihnen wenigstens Trost zu spenden in der entscheidenden Stunde. In welchem traurigen und wahrhaft niederschlagenden Kontraste stehen dagegen unsere heutigen Parthieen da, wo noch heimliche, schriftliche Rechtspflege gilt, zumal aber in Criminalsachen? Hat hier wohl der, schwerer Verbrechen Beschuldigte, eben dieselben Mittel zu seiner Vertheidigung? Seinen Richter der ihn zu richten hat, darf er ja nicht einmal sehen, ihm selbst nicht einmal sein Unglück klagen, durch seine blofse Gegenwart den meineidigen Zeugen nicht vom Reden der Unwahrheit abhalten! Nicht einmal Gewifsheit darüber zu erhalten ist ihm gestattet, dafs seine, wiewohl nur unvollständig der Schrift anvertraute Vertheidigung, seinem Richter zu Gesicht gekommen und von diesem gelesen und gewürdigt worden ist!

§. 179.

Die Gerichte waren ferner öffentlich für das übrige in der Sache unbetheiligte Volk, welches ebenfalls von unschätzbarem Nutzen für die Richter, wie für die Parthieen und Zeugen war.

Durch die Verhandlung der Sache vor dem gesammten Volk und mit demselben lernte das Volk seine Richter und der Richter das Volk genauer kennen. Beide kamen sich näher, eines lernte das andere höher schätzen und achten. Aller Argwohn, alles Mifstrauen, das sich so oft in späteren Zeiten feindselig zwischen beide in die Mitte gestellt, fiel von selbst weg. Das Band und die Eintracht zwischen Volk, Richter und Staat wurde dadurch inniger und fester, als vielleicht auf irgend eine andere Weise geknüpft.

Die Richter waren durch eben diesen Gerichtsumstand gezwungen, der Verhandlung die nöthige

Aufmerksamkeit zu schenken. Das Einschlafen, Zeitungslesen oder Briefschreiben, wie es in gar vielen neueren Gerichtssitzungen noch der Gebrauch seyn soll, wäre von selbst weggefallen, wenn auch unsere Urväter schon hätten schreiben und Zeitungen lesen können. Nur brave, tüchtige, die Achtung und des Volkes Vertrauen besitzende Richter, konnten sich im Richteramte erhalten, wodurch nicht allein die Rechtspflege selbst gewann, sondern auch die oft schreienden Begünstigungen dieses oder jenen oft unwürdigen Menschen von selbst verschwanden. Daher auch jene Vorliebe und Achtung für solche Gerichte [67]), ohne welche im Grund kein Gericht in die Länge zu bestehen vermag. Darum wurden die Dorf-, Land- und andere Gerichte für der *Gemeinde* oder *des Landes höchste Ehre* gehalten, ihre Urtheile wie *Orakelsprüche* verehrt! — Aber auch dem Richter selbst war diese Oeffentlichkeit nicht anders als günstig. Aufser der gröfseren Achtung, fand der rechtliche Beamte auch in dem Beifall der umherstehenden Menge seine erste und höchste Belohnung, die ihm auf keine andere Weise in eben diesem Mafse werden konnte. Und sollte sich auch einmal ein kleiner Verdacht oder Mifstrauen gegen ein ganzes Gericht, oder gegen einen einzelnen Urtheiler oder Richter eingeschlichen haben, was war dann dem Verdächtigen, dem Verläumdeten erwünschter, als die Oeffentlichkeit selbst, um sich von diesem Verdachte zu reinigen? Was noch vor ganz Kurzem in der berühmten Fonkischen Criminalgeschichte dem General-Advokaten von Sandt *ohne öffentliches Verfahren* nimmermehr gelungen, gelang ihm in einigen wenigen Stunden in öffentlicher Sitzung in Trier, wie mich Augenzeugen selbst versichert haben. Wie erwünscht müfste schon darum nicht unseren heimlichen Richtern die Oeffnung der Gerichtsthüren seyn, um alle die Nachrede zu verscheuchen und das mit jedem Tage um so mehr wachsende Mifstrauen, je mehr sich eben diese Richter der Einführung der Oeffentlichkeit widersetzen, während alle übrige Welt dieselbe begehrt, wenn auch hin und wieder ohne zu wissen warum, blos weil es nun einmal so Mode geworden, alles Heil von ihr zu erwarten!!

Eben so erwünscht, wie dem Richter und Urtheilssprecher, war auch den Parthieen der Gerichts-Umstand, nicht allein des Zeugnisses und der Berathung wegen, sondern weil es ihneu zugleich Gelegenheit gab, sich vor versammelter Gemeinde, vor allen ihren Genossen über ihre Handlungsweise auszusprechen, und dieselbe zu rechtfertigen, wenn sie der Rechtfertigung bedurfte. Was zumal in diesen Zeiten des wahren öffentlichen Lebens, wo noch jede Privatsache als öffentliche Angelegenheit betrachtet ward, und darum alle Genossen interressirte, kein unbedeutender Gewinn gewesen ist. War dieses nun aber schon in Civilsachen von Belang, um wie viel mehr erst in Criminalsachen? Gelang es dem Angeklagten sich völlig zu rechtfertigen und darum freigesprochen zu werden, so ward zu gleicher Zeit das gesammte gegenwärtige Volk von seiner wirklichen Unschuld überzeugt, und das semper aliquid haeret, welches im Grund nur für heimliche Justiz gilt, fiel von selbst weg. Mit anderen Worten, durch das Freisprechen ward ihm zugleich wieder seine frühere Achtung und Ansehen wieder gegeben, er ward auch in der That von dem angeschuldigten Verbrechen gereinigt, nicht allein, wie nnr zu häufig bei heimlichem Verfahren, blos der ferneren gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung entzogen. Anderer Vortheile gar nicht einmal zu erwähnen. Denn wie oft fanden sich unter den Umstehenden selbst noch Zeugen zu Gunsten dieses oder jenen, an welche man zuvor selbst nicht gedacht [68])? wie oft ward nicht ein auf gehörige Weise Geladener, beim Aufruf bei Gericht von einem der

67) Bodmann II, 607, 608, 609, 599.
68) Placitum *ap.* Baluz. II, 823.

Anwesenden auch ohne Auftrag wegen seines Nichterscheinens gerechtfertigt oder sonst vertreten [69])? u. dergl. mehr.

Und auf gleiche Weise wirkte auch auf die Zeugen das öffentliche Verfahren nur vortheilhaft. Denn da der Umstand, wie der ganzen Verhandlung, so namentlich auch den Zeugenverhören beiwohnte, und nach Umständen seine Billgung oder Mifsbilligung zu erkennen gab [70]), so war jeder Zeuge gezwungen der Wahrheit getreu zu bleiben, um sich nicht den Tadel, oder nach Umständen sogar, die Verachtung des gesammten umstehenden Volkes zuzuziehen.

Allein nicht blos auf die Handelnden, auch auf die übrigen Anwesenden konnte diese Art der Verhandlung nur vortheilhaft wirken.

Die Oeffentlichkeit verbreitete gröfsere Kenntnifs des Rechtes. Eine jede Gerichtssitzung war gleichsam ein öffentlicher Unterricht für alle, die zum Lernen Lust und Talent hatten. Durch sie allein ward es möglich von Mund zu Mund die alten Gewohnheiten ohne Schrift zu bewahren, was ohne sie nimmermehr möglich gewesen wäre, durch sie allein wurde das Recht zum wahren, von allen gekannten und um so lieber befolgten *Volksrecht*, *zur Volkssitte*. Und ohne Unrecht zu thun, konnte der damalige Richter bei Anwendung dieser Gesetze voraussetzen, dafs sie von allen gekannt seyen, welche Annahme bei unseren so verwickelten Gesetzbüchern, zumal aber bei unserer Art des Verfahrens manchmal so absurd und wahrhaft ungerecht erscheint, zumal wenn man weifs, wie die Gerichte selbst nur zu oft über die Rechts-Grundsätze nicht einig werden können und es in manchen Fällen sogar weit wünschenswerther wäre, wie es noch vor nicht langer Zeit von einem hochweisen Rath einer Holsteinischen Stadt wirklich geschehen ist [71]), die Sache *durchs Loos*, als nach solchen Gesetzen, in solchen Gerichtsformen zu entscheiden!!! Und in der That, erst nachdem wir uns aus diesem gelehrten Recht wieder losgewunden, erst nachdem wieder jeder im Volke sich des Besitzes wenigstens einiger Rechtskenntifs erfreuen wird, können wir sagen, dafs wieder Vernunft und Gerechtigkeit in das Recht zurückgehrt sey! Erst dann wird wieder die Justiz ihren wahren Namen justitia verdienen!!

Freilich wird ein solcher Schritt nicht auf einmal gemacht, allein ein Hauptschritt zu diesem Ziele wäre doch Einführung öffentlicher Justizpflege. Dafs aber solche Erwartungen nicht zu den überspannten gehören, das beweisen die Länder, in denen seit längerer Zeit solches Verfahren gilt, zur Genüge. Nicht selten findet man in ihnen, nicht allein Gebildetere, sondern sogar Ackersleute im Besitze von so vielen Rechtskenntnissen, als ihnen Noth thut, zuweilen sogar praktischere Rechtsansichten als bei vielen doctores juris utriusque! Dafs sie keine gelehrte Juristen sind, versteht sich eben sowohl von selbst, als dafs diese beim gegenwärtigen Stand unserer Bildung, jemals überflüssig seyn werden. Allein beides thut auch nicht einmal Noth!!!

Die Sitte des Volkes wie seine Moralität konnte durch die Oeffentlichkeit nur gewinnen, und in ihr lag vielleicht mit ein Hauptgrund der von Tacitus [72]) so sehr gerühmten Sitten der alten Germanen. Zugleich ward dadurch der Sinn für öffentliche Angelegenheiten, für das Wohl des Fürsten, wie des Staates genährt und unterhalten, und so mit die edelste Tugend eines Bürgers, die *Vaterlandsliebe* selbst. Darum war auch Deutschland reich an grofsen Thaten jeder Art, an Tugenden die man heut zu Tage kaum noch in Romanen zu finden pflegt, vom deut-

---

69) Urtheil an. 1464. *ap.* M. B. III, 579. vid. §. 152 inf.

70) Urk. von 1075. *ap.* Wenck II, Urk. p. 50. — »aderant quoque testes — quorum *testimonio comprobato* ab omni concilio« etc.

71) Dreyer Nebenst. p. 174 not.

72) M. G. c. 19.

schen Hermann an, bis spät hinab in das Mittelalter! Deutschland war mächtig nnd gefürchtet gegen Aufsen, frei von allem fremden Einflusse, und jeder war stolz Germane zu seyn und zu heifsen! Erst, nachdem das Volk nach und nach von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, namentlich auch der Justiz entfernt worden war, entstand jene Lauigkeit gegen alles Staatswohl, jenes uns Deutschen so verderbliche Vorziehen alles Fremden dem oft weit besseren Einheimischen, jenes Nachahmen und Annehmen fremder Sitten und Gebräuche! Da erst konnte, zumal seit dem unseligen dreifsigjährigen Krieg, auf den blofsen Wink des Auslandes, der Germane gegen den Germanen selbst bewaffnet werden! Da erstarb mit der Freiheitsliebe auch die Liebe zum deutschen Vaterlande! Da est entstand sogar die Schaam im Auslande auch nur Deutscher zu heifsen, wie ich selbst der Beispiele mehr als eines erlebt habe! Die natürliche Folge von diesem Allem war jene Ohnmacht und der nachherige Untergang des deutschen Reichs selbst, unter welchem wir Alle mehr oder weniger gelitten haben!! Und an allem diesem Unheil, das über unser gesegnetes Deutschland kam, war der Untergang des öffentlichen Lebens, wenn auch nicht einzige, doch gewifs mit eine Hauptursache.

Daher denn auch die Vorliebe für eben diese Oeffentlichkeit, für welche die Erfahrung nicht allein von vielen Jahrhunderten, ja von Jahrtausenden spricht. Die kräftigsten und gebildetsten Völker der alten und neuen Welt, Griechen wie Römer, Engländer wie Franzosen, anderer nicht einmal zu gedenken, hatten öffentliches Verfahren. So auch unsere kräftigen Vorfahren! Erst mit der Sitte der Väter schwand auch ächtgermanischer Sinn, ächt germanische Kraft!!

Nirgends bei allen diesen Völkern hört oder liest man auch nur von einer entfernten Klage über diese Oeffentlichkeit, alle hingen an ihr, wie an ihrem Liebsten. Noch bis auf den heutigen Tag dürfte man wohl ohne Gefahr des Lebens, keinem Britten von Abschaffung derselben reden, und sogar in Frankreich, worin man aus Lichtscheue und Eigennutz in den letzten Jahren so manches gethan, und noch mehr versucht hat, hat noch niemand gewagt von den Nachtheilen des öffentlichen Gerichtsverfahrens auch nur zu reden, viel weniger an dessen Abschaffung Hand anzulegen.

In welchem traurigen Kontraste stehen nun damit nicht die Gräuel jeder Art, welche uns die Geschichte aus dem heimlichen Verfahren bei den ehemaligen französischen Parlementen (in Criminalsachen), einer Sternkammer in England, oder gar der früheren Westphälischen Freistühle, der Inquisition in Venedig wie in Spanien, seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten aufbewahrt hat, und die, auch abgesehen von den dabei gegen die Menschheit selbst begangenen Sünden, Spanien die gegenwärtige Krise, in Venedig sogar den Untergang des Staates selbst herbeigeführt hat, wie wir aus des geistreichen Daru vortrefflicher histoire de la republique de Venise nun alle wissen.

Und woher mag es wohl kommen, dafs alle Länder, welche öffentliches Gerichtsverfahren besitzen, fest daran hängen, während anderswo, ein solches Hängen am Alten nicht sichtbar ist? Woher mag es sich erklären, dafs alle diejenigen, welche dasselbe näher kennen lernen, demselben zugethan sind, sogar wenn sie früher gegen dasselbe eingenommen gewesen seyn sollten, wie wir an dem nur zu früh verstorbenen Gensler in Heidelberg, und neuerlich noch an dem Verfasser eines sehr geistvollen Aufsatzes im Hermes [73]), ein merkwürdiges Beispiel haben?! [74]).

---

73) 1821, Nr. XI, p. 1 ff.
74) Vid. pag. 48 ibid.

§. 180.

Hauptbestimmung des altgermanischen Gerichts-Umstandes war jedoch seit den ältesten Zeiten (§. 22, 136 — 138) theils das Urtheilsfinden, theils die Berathung, das gerichtliche Zeugnifs und dergl. mehr, und so lange man noch keine gerichtlichen Protokolle, noch keine schriftlich abgefafsten Gesetzbücher, und keine gelehrten Juristen hatte, so lange im Gegentheil das Volk selbst, oder vielmehr die stimmfähigen Männer, die einzigen Bewahrer des Rechts waren und seyn sollten, da war es wohl begreiflich und sogar vom gröfsten Nutzen, dafs man jedem Schöffenbaren eines Gerichtes, *aber auch nur ihm* den Zutritt gestattete und ihn bei ungebothenen Dingen sogar bei Strafe zum Erscheinen zwang. Als aber die Gesetze schriftlich abgefafst, als das Recht überhaupt verwickelter und gelehrter, nur noch das Eigenthum von Wenigen geworden war, als man angefangen hatte, über jede gerichtliche Verhandlung eine authentische Urkunde, ein gerichtliches Protokoll aufzusetzen, als endlich die Persgerichte in dem fremden Recht ihren Untergang gefunden hatten, da verlor auch der Umstand seinen alten Zweck, seine alte Bedeutung. Die nothwendige Folge davon war, dafs derselbe an dem einen Orte, z. B. in Deutschland, ganz unterging, an anderen Orten aber, wie in England und Frankreich, wo der Umstand so gut, wie im germanischen Mutterlande selbst, in früheren Zeiten dieselbe Bestimmung und Einrichtung gehabt, bei den veränderten Umständen einen vom Altgermanischen völlig verschiedenen Charakter erhalten hat, wie dies von Herrn v. Feuerbach p. 66 ff. sehr gut ausgeführt worden ist. Jedermann, Frauen wie Kindern, Knechten und Mägden wie ihrer Dienstherrschaft, Adeligen wie nicht Adeligen, ward nämlich der Zutritt gestattet, aus dem sehr vernünftigen Grunde, weil nun bei veränderten Umständen *alle*, und nicht mehr blos eines jeden Gerichtes schöffenbare Männer, und zwar gleiches Interesse an der öffentlichen Verhandlung hatten, also auch *allen* auf gleiche Weise der Zutritt zu gestatten war!!

Endlich war auch noch Hauptbestimmung des altdeutschen Umstandes, das Gericht selbst und die Rechtlichkeit seines Verfahrens zu kontroliren, um mich eines modernen Ausdrucks zu bedienen. Daher das Recht sich über unrechtliches Verfahren zu beschweren, die den hergebrachten Gewohnheiten widersprechenden Urtheile zu schelten u. dergl. mehr (§. 56, 136). Dafs jedoch, seitdem das Recht unvolksmäfsig geworden, unter diesen veränderten Umständen, diese Kontrole, ja sogar die Möglichkeit derselben, hinweggefallen ist, hat schon von Feuerbach p. 148 ff. mit unbesiegbaren Gründen dargethan.

§. 181.

Oeffentlich, in Gegenwart der Parthieen, wie die ganze Verhandlung war, sollte endlich auch die *Abstimmung*, nicht immer die Berathung, seyn und auch sie war von unschätzbarem Nutzen, ja gewissermafsen nothwendig. Erstlich lernte dadurch allein Volk, wie Parthieen, die Motive des Spruchs kennen, welche ihnen, bei blos mündlicher Verhandlung immer und ewig fremd geblieben wären. Ferner war es, so lange noch keine schriftliche Gesetzbücher existirten, so lange das Volk selbst das lebendige Buch der Gesetze gewesen ist, für das Volk auch von höchstem Interesse, ja sogar unumgänglich nöthig, bei der Abstimmung zugegen zu seyn, um sich auf diese Weise von der Richtigkeit der ausgesprochenen Rechtsgrundsätze zu überzeugen, die unrichtigen auf der Stelle zu schelten, oder wenigstens durch Berathung mit den Schöffen oder sonstigen Urtheilern zu berichtigen.

Allein mit diesen Ursachen mufsten auch die Folgen davon verschwinden, und verschwanden

in der That, in Frankreich, England u. anderswo, wo sich auch späterhin noch die öffentliche Rechtspflege erhalten hat, nur wenige Länder, wie z. B. die Schweitz, ausgenommen.

Seitdem nämlich in *Frankreich* das Recht verwickelter und gelehrter geworden, schriftlich abgefaſste Gesetzbücher, wenn auch wie z. B. die *Coutumes* bloſses Gewohnheits-Recht enthaltend, vorhanden waren, die Urtheile alle schriftlich aber mit Motiven, abgefaſst wurden, also alle Entscheidungsgründe enthielten, welche zu kennen auch nach altgermanischem Verfahren der eigentliche Zweck der öffentlichen Abstimmung gewesen ist (§. 161 inf.), seit dieser Zeit ward Volk wie Parthieen, von aller Berathung ausgeschlossen, da es dazu nun theils nicht mehr fähig, theils unnöthig war. Ihnen genügte von nun an, die Entscheidungsgründe öffentlich ablesen zu hören, und dann, wenn die Parthieen damit nicht zufrieden waren, die Entscheidungsgründe, wie das Urtheil selbst in einer höheren Instanz anzugreifen, und wo möglich zu bekämpfen. Kein Mensch hatte dabei mehr ein Interesse zu wissen, auf welche Weise ein solches Urtheil und solche Entscheidungsgründe, ob per majora oder per unanimia entstanden, und da man doch nicht mehr mitrathen oder das Urtheil, wie in früheren Zeiten, schelten konnte, so würde der Zutritt zur Abstimmung keinen Nutzen, also, da jedes Ding seine zwei Seiten hat, nur noch Nachtheil gehabt haben.

Eben so erhielt sich die öffentliche Abstimmung auch in *England* nur noch bei den Oberrichtern [75]), aber sonst bei keinem anderen Gerichte. Denn die auch bei den Geschwornen nöthige *Einheit der Stimmen* vertritt keineswegs, wie es von Feuerbach [76]) zu glauben scheint, jene vordem übliche Abstimmung, indem sie einen ganz anderen historischen Grund hat (§. 85.), und auſserdem auch eben nicht geeignet ist, die Angabe der Gründe, welche die Geschwornen vermochten, so und nicht anders zu stimmen, zu ersetzen, worin doch allein das Wesen der öffentlichen Abstimmung bestand.

Und sollte die Erfahrung anderer Völker und früherer Jahrhunderte nicht ganz für uns verloren gehen, so darf auch bei einer etwa neu einzuführenden Gerichtsöffentlichkeit die öffentliche Abstimmung nicht mit eingeführt werden. Sie würde nun, zumal nach dem gegenwärtigen Stand unserer Bildung, unserer Sitten überhaupt und der Gesetzgebung insbesondere, keinen Nutzen, wohl aber groſse Nachtheile bringen! Das Beispiel jenes *Gebirgslandes*, dessen Berge es schon von dem übrigen Europa trennen, kann dabei nichts beweisen. Denn was für jene Gebirgsbewohner, die in ihrer Abgeschiedenheit vom übrigen Europa mit so vielen alten Gebräuchen auch diese altgermanische Sitte erhalten haben, bei *ihrer* Bildung, bei *ihren* Gebräuchen, *ihren* Gesetzen möglich und thunlich, ja sogar vortrefflich seyn mag, das möchte uns übrigen Bewohnern Europens, bei ganz veränderten Sitten, bei ganz veränderter Gesetzgebung, höchst verderblich werden.

Auch *Frankreich*, das schon oft als warnendes Beispiel citirte Frankreich, machte, als unter Marat und Robespierre der Ultra-Liberalismus seine höchste Spitze erreicht hatte, als mit der gröſsten Liberalität, mit gröſster Gleichheit gekrönte Häupter, wie die gröſsten und ausgezeichnetsten Gelehrten; Royalisten wie anerkannte Republikaner; brave wie notorisch schlechte Menschen, unter *derselben* Guillotine fielen, den Versuch auch im Gerichtsverfahren öffentliche Abstimmung einzuführen [77]). Allein sogar in diesen Zeiten, in denen die Volksthümlichkeit ihre höchste Höhe

75) Cottu, p. 119, 120. 76) p. 123.
77) Loi du 3. brumaire an. II. art. 10.

erreicht hatte, ward dies Gesetz nur mit Mifsfallen aufgenommen, fast nirgends beobachtet und bald, unbetrauert und unbeweint, wieder abgeschafft [78]).

Und in der That, was möchte wohl gefährlicher seyn, als in unserer vielbewegten, rachsüchtigen Zeit, auch das Heiligthum der Justiz noch der Rache zu öffnen? oder vielleicht andere schwächere Richter zu nöthigen, gegen ihre innigste Ueberzeugung zu stimmen, blos um den Beifall der Menge zu ärndten, oder deren Hafs und Mifshandlungen zu entgehen? Wenn von Feuerbach [79]) diese Nachgiebigkeit schon bei einem vorlauten Collegen oder herrschsüchtigen Gerichtsvorstand befürchtet, um wie viel mehr wäre sie nicht erst, bei einer Abstimmung vor dem gesammten Volke, zu befürchten, theils um einen Vortheil, die Volksgunst, zu erwerben, theils einem Nachtheil, dessen Hafs, zu entgehen?!

§. 182.

Sollten nun aber nicht alle diese Vortheile, welche die Oeffentlichkeit unseren Vorfahren gewährte, wieder vereitelt werden, sollte namentlich das gesammte Gericht von der Klage und Anklage, von der Antwort und Vertheidigung Kenntnifs erhalten, sollte das gesammte Gericht die Beweise, die Zeugen und Parthieen selbst sehen, selbst hören, selbst befragen u. dergl. mehr, sollte überhaupt das ganze Gericht und jeder Einzelne eine *lebendige* Darstellung des Für und Wider, kurz der ganzen Verhandlung und zwar ohne eine Mittelsperson erhalten, so mufste die Mittheilung mündlich, nicht durch den todten Buchstaben geschehen. Und darin allein, in diesem nicht Verhindern des Guten, liegt schon ein grofser Vorzug des mündlichen Verfahrens vor dem blos schriftlichen, welcher der altgermanischen Gerichtspflege in vollem Maafse zu Theil ward, wenn auch nicht andere positive Gründe, ihm noch den Vorzug zusicherten. Im Strome der Rede und der dadurch veranlafsten Begeisterung, werden nämlich zuweilen Ansichten entwickelt, Bemerkungen gemacht, welche dem, der Alles ängstlich niederschreiben wollte und sollte, nimmermehr in den Sinn gekommen wären. Dafs die Rede Talente erwecke und ausbilde, auch viel wirksamer sey, als die Schrift, haben die Alten schon eingesehen und bemerkt. Weder Demosthenes noch Cicero würden ohne sie geworden seyn und gewirkt haben, was sie geworden und wirkten! Allein auch abgesehen von diesem Allem, so weifs schon der Ununterrichtetste, dafs ihm alles, was er mündlich bespricht, klarer und deutlicher wird. Niemand, und wäre er auch der beste und schnellste Scribent würde sich der Schrift, so unschätzbar sie auch ist, zur Mittheilung unter Abwesenden, bedienen, um sich einem anderen Anwesenden verständlich zu machen, ihm eine schwierige Sache aufzuklären. Um dieses zu thun pflegt man sich wohl zusammen zu begeben und sich zu besprechen, allein nicht zu entfernen und ohne Noth Schriften zu wechseln. Dies war auch schon unseren Vorfahren, deren Logik und praktischer Blick den ihrer weit gelehrteren und gebildeteren Nachfolger bei weitem übertraf, nicht entgangen, und auch noch von der Bairischen Ordnung des summarischen Prozesses von 1616 [80]) anerkannt worden, indem sie bei sehr verwickelten Sachen, wenn man aus den Akten selbst nicht recht klug werden könne, — »wann je ein Sach so verwürret und jrrig, dafs man aufs den eingebrachten Schrifften, die gestaltsame der waren geschicht mit genugsamb vernemmen kan,« — die mündliche Verhandlung, als diejenige, welche zur Aufhellung besser geeignet, verordnete.

Endlich will ich hier nur noch anführen, was schon Eberhard [81]) bemerkt hat: »Jetzt quälet

---

78) Constitution an. III, art. 208. 79) p. 136.
80) Tit. 8, §. 8. 81) vom geschwornen Montag p. 55.

»man sich mit Schreiben und Berichten, wodurch Vorgesetzte und Untergebene ermüdet, die Ge»schäfte verwickelt und verzögert, und nützliche Entschliefsungen endlich gar ins Stocken ge»bracht werden. Vor diesem waren mündliche Fragen und Ueberlegungen, genommene Maasre»geln und Veranstaltungen fast eine Handlung. *Die Alten schrieben weniger, und thaten mehr.* »Ihre allgemeine und öffentliche Gerichte aber trugen nicht wenig darzu bey, dafs gleichwohl alles »in gutem Andenken erhalten, und über die vorkommenden Sachen gleich ein Weisthum ertheilet »werden konnte, so gut als wenn jetzo ein Stofs Acten vorgeleget wird.«

§. 183.

Auch die vielen *Formen*, womit die Altgermanischen Gerichte in so reichem Maafse versehen, ja wahrhaft überladen scheinen, waren gröfstentheils keine unnützen Formen, wie man gewöhnlich wähnt und auf den ersten Anblick auch zu glauben geneigt seyn möchte. Sie hatten vielmehr ihren guten, zum Theil sehr vernünftigen Zweck, wie dies schon mehrmals angedeutet worden ist (§. 142, 153.).

Sie dienten erstlich dazu, um der Sitzung mehr Feierliches zu geben, welches man überhaupt, zumal aber bei öffentlicher Justizpflege, nur nicht für unbedeutend ansehen mufs. Denke man sich nun einen alten ehrwürdigen Gaurichter, seine Grafenkrone auf dem Haupt, seinen Gerichtsstab oder Schwert in der Hand, in seinem grofsen Stuhle sitzend, um ihn her seine Schöffen, in weiterer Entfernung den Umstand, alle in feierlicher Stille, alle in der schönen Natur, unter Gottes freiem Himmel, wie er nun, diese Todesstille brechend, das Gericht zu hegen begann, man wird gewifs nicht umhin können, zu gestehen, dafs es ein imposantes Schauspiel gewesen seyn mufs, das gewifs nicht ermangelte, einen tiefen Eindruck bei allen Anwesenden zurückzulassen. Zumal wenn man sich die Hegungsart recht lebendig denkt, und von der lächerlichen Art, wie sie uns ohne allen Geist, in den meisten alten Weisthümern und Hegungsformeln aufbewahrt worden ist, abstrahirt.

Die gröfsere Feierlichkeit war jedoch nicht einmal Hauptzweck der verschiedenen Formalitäten; dieser war vielmehr *Brechung der Gewalt* des Richters, und *Constatirung* der in der That *wesentlichen gerichtlichen Formen.* Wollte man nämlich den ersten und heiligsten Grundsatz im Altgermanischen Verfahren, dafs der vorsitzende Richter, aufser der Gerichtspolizei, nichts allein, nichts ohne seine Beisitzer thun sollte, consequent durchführen, so mufste man ihm zur Pflicht machen, über Alles, was zu thun war, und wenn es zuweilen noch so unbedeutend schien, oder sich sogar fast von selbst verstand, z. B. ob der Gefangene nun vorgeführt werden, ob der Gerichtsbote wegen der gehörig geschehenen Vorladung zu fragen, der Gerichtsfriede zu wirken sey und dergleichen mehr, den Umstand, oder nach Umständen seine Beisitzer, den Frohnboten u. s. w. um ein Urtheil zu fragen. Und sollten nicht alle Vorschriften über die Tagszeit, wann das Gericht gehegt werden, über die Besetzung mit Beisitzern, über die gehörig geschehene Vorladung u. s. w. als unnütz und wirkungslos wieder hinwegfallen, so mufste ihre Beobachtung auch auf gehörige Weise constatirt werden. Wie nun, da alles mündlich verhandelt ward, hätte dies anders geschehen können, als wie es geschah?

Darum die Frage und Antwort, ob es die rechte Tagszeit, das Gericht zu hegen, ob es gehörig besetzt sey, ob der Fronbot die Beisitzer sowohl, als die Parthieen und übrigen Dingpflichtigen gehörig geladen habe, ob überhaupt das Gericht gehörig gehegt sey, kurz darum die ganze feier-

liche Hegung, die, überlegt man das eben Gesagte, nicht ohne Sinn und Bedeutung, kein leerer Formentand war.

Woher kam es nun aber, dafs diese gewifs eben so nützlichen als schönen Hegungsformen in England, wie in Frankreich und anderswo, wo sich sonst noch die alte Oeffentlichkeit erhalten hat, verschwunden sind? Die Auflösung dieser Frage scheint nicht so schwierig. Als man aus der schönen grofsen Natur in enge Räume gezogen, und sich in vier Wände eingeschlossen hatte, als die Schrift immer häufiger, und am Ende sogar gesetzlich bei Gericht geworden war, da ward es weit bequemer *und sogar besser*, die Beobachtung der gerichtlichen Form durch die Schrift, durch gerichtliche Protokolle zu constatiren. Kurz, es verschwanden mit dem alten Zweck auch die alten Mittel. Und eben so lächerlich möchte es wohl auch in unseren Tagen erscheinen, wollte man bei neu einzuführender Gerichts-Oeffentlichkeit die Wiedereinführung dieser veralteten, nun zwecklos gewordenen Formen auch nur wünschen oder gar verordnen.

Auf gleiche Weise hatte auch beim Contumacialverfahren in Civil- wie in Criminalsachen zu beobachtenden Formalitäten, z. B. das Warten bis ans End der Sitzung oder gar bis zum Untergang der Sonne, das mehrmalige Aufrufen und dergleichen mehr, ihren guten Nutzen und Zweck, um den Vorgeladenen die längst möglichste Frist zu gestatten, um sich gewifs zu überzeugen, dafs er nicht zugegen und dergleichen mehr, wie dies schon von selbst in den Augen fällt.

§. 184.

Auch die Urtheilsfindung selbst war im Ganzen gewifs äufserst einfach und zweckmäfsig angeordnet. Der Richter fragte einen Einzelnen, und liefs dessen Urtheil verfolgen, oder jeden Einzelnen, oder gar keinen Einzelnen, je nachdem er nach den Umständen dieses oder jenes für besser hielt.

Der um das Recht Gefragte durfte sich gehörig besinnen, hundert und drei und zwanzigmal sollte er ja sogar die Sache überlegen, er durfte sich mit den Umstehenden, mit seinen Collegen, in Gegenwart und in Abwesenheit der Parthieen und des übrigen Umstandes berathen, sich sogar bei Oberhöfen oder Schöffenstühlen befragen, und konnte er nichts desto weniger doch kein Recht weisen, so stand es ihm frei, dies zu erklären und zu beschwören. Gewifs äufserst wohlthätige Bestimmungen, zumal aber bei ungelehrten Männern aus dem Volke, was damals alle Urtheilsfinder waren.

So sonderbar auch, und nach unseren heutigen Begriffen, absurd, das Beweisverfahren der Altgermanen gewesen seyn mag, so befolgten sie doch auch dabei gar Manches, was immer und ewig wahr bleiben, und zu allen Zeiten nachzuahmen seyn wird. Sie sahen nämlich bei Verurtheilungen nie darauf, ob der Beschuldigte eingestand oder nicht, sondern einzig und allein auf die, dem Gericht vorgelegten Beweise, aus dem sehr einleuchtenden, in einem alten Rechtssprichwort ausgedrückten Grunde: »Wann man mit Leugnen könte vom Galgen kommen, würde niemand gehangen [82]).«

Ehe die Richter jedoch entschieden, sollten sie es immer erst versuchen, die Parthieen in Güte (nach Minne) auseinander zu setzen. So bei Fürstengerichten [83]). Eben so bei den Pfälzischen

---

82) Hertius, de paroemiis juris Nr. 106. p. 574.

83) An. 1403. *ap.* Guden, IV., 17 et 22. — »Und wannt wir sie *mit der Myne und gutlichkeid* darumb *nis* »entscheiden mochten, darumb haben wir sie, mit guter vorbetractunge und rate unser und des Richsfürsten — »entschieden und gesprochen etc.«

Gerichten im Elsafs [84]). Darum sollten sie den Parthieen sogar einen Termin geben, um sich zu vergleichen, wenn sie nicht gleich auf der Stelle den Vergleich zu Stand bringen konnten. So bei Bairischen Landschrannen [85]), eben so in Hagenau [86]), in München nach Stadtrecht von 1294 [87]) und anderswo. Und gelang ihnen auch auf diese Weise noch nicht einen Vergleich zu Stand zu bringen, so sollten sie auch während der Verhandlung noch die Vergleichsversuche wiederholen, sogar bei ihrer rechtlichen Entscheidung mehr nach gesundem Menschenverstand und nach natürlicher Billigkeit, als nach strengem Recht, mehr nach Minne als nach Recht entscheiden [88]). Ja bei sehr schwierigen Sachen ging, im Interesse der streitenden Theile selbst, ihr ganzes Bestreben dahin, dieselben zu versöhnen, blos in Güte auseinander zu setzen [89]). Und da dieses vorzüglich von Schiedsrichtern verlangt ward, so pflegten diese selbst *Minnerer*, d. h. Leute, die alles in Güte beilegten, genannt zu werden [90]).

Dieses Alles sollte aber nicht blos in Civil-, sondern auch in Criminalsachen so seyn, denn auch in diesen durften sich die Parthieen seit den ältesten Zeiten nicht nur unter sich selbst vergleichen [91]), sondern auch der Richter konnte und sollte sogar dergleichen Vergleiche vor Gericht noch begünstigen, und wenn es nicht anders war, in eigener Person abschliefsen. Hauschild [92]) führt den Fall eines, von einem Dorfrichter verglichenen, Todschlags an. Nach Ruprechts Rechtbuch [93]) konnte und sollte der Richter sich mit den Todtschlägern abfinden. Vor einem Bairischen Landgerichte wurde 1378 ein Mord sowohl unter den Parthieen, als mit dem Richter selbst verglichen [94]). Und noch bis ans End des sechszehnten Jahrhunderts erhielt sich diese Sitte im Holsteinischen und Wirtembergischen [95]). Zumal aber in geringeren Schmäh- oder Streithändeln waren die Gerichte vor Allem bemüht, die Gegner wahrhaft zu versöhnen [96]).

Dieses Bestreben nun, in Civil- wie in Criminalsachen so viel als möglich alles zu vergleichen, gereicht nicht nur dem edelen Sinne unserer Altvordern zur gröfsten Ehre, sondern war auch eben kein kleiner Vorzug unseres Altdeutschen Verfahrens. Zumal wenn man bedenkt, wie viele Streitigkeiten, wie viele Familienhändel dadurch mit beiderseitiger Uebereinstimmung und gegenseitiger Zufriedenheit beigelegt und wahrhaft versöhnt wurden. Wenn man bedenkt, dafs bis auf den heutigen Tag noch ein magerer Vergleich für weit besser als ein fetter Prozefs gehalten wird, dafs jener berühmte Mahler, mit vollem Rechte, den Prozefsverlierenden nackend, den gewinnenden Theil aber im Hemde dargestellt hat. Wenn man weifs, wie nachtheilig sogar bis auf die jetzige Stunde der mit zu grofser Strenge durchgeführte Grundsatz, dafs man sich in allen Criminal- und Strafsachen nicht vergleichen könne, zumal bei kleineren Schlägereien und dergleichen mehr,

---

84) An. 1468. *ap.* Schoepflin, Alsat. dipl. II., 403. — »vor unserm unterlantfaut zu Elsafs — der sie verhoren und flifs tun soll, ob er sie *in der gutligkeit* darumb *vereinen und vertragen* moge, und *ob er der gutligkeit zwischen ine nit erlangen mag*, so sal er macht han sie darumb mit recht zu entscheyden etc.«

85) An. 1456. *ap.* M. B. X., 550. in f. et 551.

86) Friderici I. Imp. dipl. an. 1164. *ap.* Schoepflin, l. c. I., 257.

87) Westenrieder, gloss. Einleitung p. XVIII.

88) Carta an. 837. *ap.* M. B. IX., 23. — Proinde inito consilio supradicti viri credebant semel ipsis *se ad placandum et conciliandum etc.* An. 1487. *ap.* M. B. VIII., 289. — »gefraget hab auf iren Aidt, ob das *billich* »und recht sey — gesprochen zu Recht auf iren Aydt, dafs das *billich* sey etc.« Statuta opstalbomic an. 1323, §. 10. *ap.* Gärtners Ausgabe des Frisischen Gesetzes. Leipzig 1730. p. 143. Senckenberg, selecta jur. et hist. III., 541. von Schultes, p. 96. Westenrieder, gloss. Mynnen. Haltaus, gloss. Minne.

89) Lehmann, lib. 4. c. 21. p. 302.

90) Westenrieder, gloss. Minnerer.

91) Marculf II., c. 18. Schwäb. L. R. c. 180. §. 3.

92) P. 24. not 3

93) §. 3 und 6. p. 6 und 8.

94) M. Boic. IV., 479, 480.

95) Dreyer, verm. Abh. II., 1013—1015. Malblank, Gesch. der peinl. Ger. p. 216.

96) Lehmann, l. c. p. 302.

wirkt. Statt dafs der noch bis jetzt in England beobachtete entgegengesetzte Grundsatz 97) oft die gröfsten Vortheile bringt, ohne dafs dadurch dem Bestehen des Staates auch nur im Geringsten zu nahe getreten wird. Nicht einmal zu bedenken, in welchem viel milderen Lichte der Criminalrichter selbst dem Angeklagten, wie dem ganzen Umstand erscheinen mufs, wenn man in ihm nicht allein den rächenden und strafenden Richter erblickt, sondern zugleich den milden und versöhnenden, wie wir dies aus der Englischen Gerichtsverfassung wissen, und auch im Altdeutschen Gerichtsverfahren der Fall gewesen seyn mufs, wo wir noch bis tief in das Mittelalter hinab solche Vergleiche finden!

Den Vorzug der Entscheidungen nach gesunder Vernunft und natürlicher Billigkeit vor denen des strengen Rechtes, deuten schon die Worte Vernunft und Billigkeit hinreichend an! Darum gehört aber auch erst dem späteren gelehrteren Rechte der Grundsatz »summum jus summa injuria« an!! Und doch war es natürlich, ja sogar gut, dafs mit dem Altdeutschen Verfahren auch jener Grundsatz der Billigkeit und der blofsen Vernunft unterging. Ebenbürtigen Genossen konnte man wohl, wie etwa den heutigen Geschwornen, eine solche, nahe an Willkühr gränzende, Gewalt einräumen! Sie kannten die Verhältnisse ihres Standes, und das Recht, das sie anderen gewiesen, mufsten sie auch gegen sich gelten lassen. Was aber bei ihnen, wie bei heutigen Geschwornen thunlich, ja sogar vortrefflich war und ist, würde in den Händen von unseren heutigen, vom Staate bezahlten Richtern, welche den streitenden Theilen weder ebenbürtig noch ihre Genossen sind, zum härtesten Druck, zum unerträglichsten Despotismus führen. Nicht genug zu beherzigen sind daher die Worte Mösers, patr. Phant. I., p. 30: — »Wie, ein Fürst sollte acht fremde Männer verschreiben, ihnen ihren Unterhalt reichen, und ihnen die Vollmacht ertheilen können, nach »der Vernunft, nach der Billigkeit, nach ihrer Weisheit zu entscheiden? Und das sollten unsre »Vorfahren geduldet haben?«

»Die Weisheit gränzt so nahe an die Willkühr, dafs man unmittelbar von der einen zur andern »übergehen kann; und wo Weisheit und Macht in einer Hand sind, da ist des Herrn Wille natürlicher Weise allezeit die Weisheit selbst. Wenigstens ist kein sterblicher Mensch im Stande, »die Furche anzuweisen, wo die Willkühr sich von der Weisheit scheidet.«

Und pag. 308: — »Die gefährlichste Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, ist »nun diese, dafs Ungenossen Richtern eben die Macht gegeben werde, welche vordem die Genossen »hatten. Wenn diesen, wie jenen, die Vollmacht ertheilet wird, blos nach der Billigkeit und »nach dem, was ihnen gemeinnützig oder Polizeimäfsig dünket, zu entscheiden; wenn diesen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, mit Hintansetzungen unnöthiger Formalitäten zu »verfahren; wenn diese von dem dürren Buchstaben der Gesetze nur eine Haarbreite abweichen »dürften, so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn; so »kann er solche Leute zu Richter verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und »Billigkeit verfahren sollen, nichts eignes haben, und keinem genefs sind; die aus der Türkei »oder Tartarei zu Hause sind, und es nach unverwerflichen Gründen zeigen können, dafs es vernünftiger sey, die Beinkleider als den Hut unter den Arm zu nehmen.«

War nun aber das Urtheil gefunden, so wurde dasselbe, zumal in Criminalsachen, mit grofser Feierlichkeit, z. B. unter Läuten der Glocken, mittelst Stabbrechens, Umwerfung von Gerichtstischen und Bänken und dergleichen mehr (§. 151, 163 in f.), vom vorsitzenden Richter aus-

97) Cottu, p. 100. ff.

gesprochen und bestätigt, welches ebenfalls, zumal in jenen Zeiten, wo man noch mehr Sinn für dergleichen Feierlichkeiten zu haben schien, nicht ermangelte, grofsen und bleibenden Eindruck auf die Verbrecher selbst, wie auf den übrigen Umstand, zu machen, also den Zweck aller Justiz, namentlich der strafenden, desto vollkommener erreichen half. Und unabänderlich war das, auf diese Weise in öffentlicher Sitzung gesprochene, Urtheil (§. 172. in f.), so dafs auch auf ein Freisprechungsurtheil in späteren Zeiten nicht wieder zurückgekommen, und die Anklage von neuem begonnen werden durfte (§. 149. in f.), gerade wie noch im heutigen Französischen Criminalverfahren.

§. 185.

Die Execution endlich hatte ebenfalls ihre grofsen, sehr grofsen Vorzüge. Mit Recht überzeugt, dafs das Wohl oder Weh der Parthieen von nichts mehr abhänge, als von der Art und Weise, wie das gefundene Urtheil in Vollzug gesetzt werde, wiewohl dazu an sich die wenigsten Kenntnisse erforderlich sind, vertrauten unsere verständigen Vorfahren, seit den ältesten Zeiten, nie gemeinen Händen die Execution aller und jeder Urtheile an, sondern nur bedeutenden, durch Rang und Würde ausgezeichneten Beamten, und wo möglich solchen, die bei der Urtheilsfindung selbst keine Stimme gehabt, wie z. B. Richter oder Fronbot. Darum hatte sie in früheren Zeiten der Graf oder gar der König selbst zu besorgen (§. 52, 82.). Späterhin, als diese zu vornehm geworden, oft das ganze Gericht, oft der vorsitzende Richter, in der Regel aber der hochgeachtete Fronbot (§. 106.). Allein damit noch nicht zufrieden, sollte, in früheren Zeiten wenigstens, jeder dieser Beamten noch, des Beweises und der Wichtigkeit des Geschäftes wegen, von Zeugen begleitet und verbeistandet seyn, in späteren, wenigstens noch in Lehensachen. In den übrigen galt ja aber des Fronboten Zeugnifs selbst so viel, als das zwei anderer Freien.

Auf diese Weise hing denn das Schicksal eines Mannes nie von einem und demselben Richter ab, und ein Verurtheilter konnte nie als das Opfer *eines* harten Richters fallen. Hatte er harte Urtheilsfinder gefunden, so konnte er wenigstens hoffen, einen von jenen verschiedenen, milderen Vollziehungsbeamten zu finden. Auf jeden Fall waren es immer hoch in Amt und Würde, über alle gemeine Leidenschaft erhabene Beamte, von denen sein Wohl oder Weh, d. h., der Vollzug der gesprochenen Urtheile abhing. Auch hören wir nirgends von Klagen über ihre Amtsführung, über ihre Erpressungen oder sonstiges Unrecht, so lang die Fronboten in Ansehen standen, so lang sie vor vielen anderen Beamten, sogar vor Adeligen, den Vorrang gehabt, so lang sie nur zu ehrenvollen Verrichtungen, für minder ehrenvolle aber blofse Boten oder Knechte, gebraucht, so lang man sie sogar so hoch achtete, dafs sie bei öffentlicher Abstimmung um ihre Meinung gefragt wurden!

Erst nachdem mit dem reinschriftlichen Verfahren, zwar nicht ihr alter Name, der ihnen noch Jahrhunderte lang in den neuen Gerichtsordnungen geblieben ist, aber ihre alte Amtsfunctionen, ihr altes Ansehen dahin geschwunden, und sie nur Akten- oder Briefträger, nur Boten im eigentlichsten Verstande geworden waren, schwand natürlich auch mit ihrer alten Würde ihr ehemaliger Nutzen, und anderen als ihnen mufste nun wenigstens die Leitung der Executionen anvertraut werden.

In Frankreich dagegen, wo sich auch in dieser Hinsicht das Altgermanische Verfahren im Institute der *Huissiers* erhalten, verfiel man auf ein anderes Extrem, man übertrug ihnen ehrenvolle und unehrenvolle Verrichtungen, gab ihnen den aufmunternden Titel *Thürhüter*, verlangte aber zu gleicher Zeit, wie vordem, von ihnen ungemeine juristische Kenntnisse, zumal in der Procedur. Die ganz natürliche Folge davon war, dafs, wer die nöthigen Kenntnisse nicht hatte, sich dazu

drängte, und wer dieselbe besafs, sich nicht zum Thürhüter erniedrigen wollte. Daher ward diese sonst so hoch geachtete Stelle mit grofsentheils unbrauchbaren, zum Theil sogar nichtswürdigen Menschen besetzt, zumal in den Rheinlanden, wohin die Franzosen, wenigstens in den ersten Zeiten, nur ihren Abschaum zu senden pflegten. Und so kam es denn, dafs das ganze, früher so herrliche, Institut in der Art verhafst und verwünscht ward, dafs wir in den letzten Zeiten fast nur *eine* Stimme dagegen zu vernehmen gewohnt sind.

Gäbe man nun aber diesen Gerichtsboten, Thürhütern oder Huissiers einen würdigern Namen, etwa den der *Vollziehungsbeamten*, verminderte man ihre Anzahl, stellte man bei jedem Bezirksgerichte etwa nur *einen*, höchstens *zwei* an, oder in jedem Kanton *einen*; übertrüge man ihnen nach altgermanischer Weise nur ehrenvolle Verrichtungen, und um dies möglich zu machen, untergäbe man ihnen Boten, die unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit arbeiten müfsten; setzte man zu Huissiers nur gebildete Männer, die, wie jeder andere Beamte, studirt, vereinfachte man ihre, oft ohne vernünftigen Zweck weitläuftigen Akte, und setzte man endlich etwa noch die übertriebenen Taxen herab, so würde das Institut bald zu Ehren kommen, nur Vortheil und Segen verbreiten.

Die *Wohlfeilheit* des ganzen Verfahrens, worauf man zumal in unseren Tagen, und mit allem Recht, so viel Gewicht zu legen pflegt, darf ich ebenfalls nicht ganz unberührt vorübergehen lassen. Da man seit den ältesten Zeiten in gar vielen Fällen gar keiner Ladung bedurfte (§. 38, 75, 146.), da auf jeden Fall Parthieen und Zeugen nur dann geladen zu werden pflegten, wenn sie freiwillig zu erscheinen verweigerten; da diese Ladung blos mündlich und ohne grofsen Kostenaufwand gemacht wurde, da gar keine Vorarbeiten nöthig, nichts vorher zu schreiben war, kein Redner sich vorhet lang zu instruiren brauchte, der in der Regel in der Sitzung selbst erst Kenntnifs von seiner Bestellung erhielt; da aufserdem noch die, aus dem Gerichtsring selbst bestellten, Vorsprechen gar nichts für ihren Dienst nehmen durften (§. 97. in f.); da auch vor Gericht alles mündlich verhandelt, in der Regel sogar nicht einmal ein Gerichtsbrief ausgefertigt wurde, und wenn dies geschah, dann schon in den Vorbescheid das definitive Urtheil eingerückt zu werden pflegte (§. 51, 164); da endlich eben so kurz und summarisch, ohne grofse schriftliche Urkunden, auch die Execution besorgt wurde, so konnten die Kosten, abgesehen von den hie und da eingeschlichenen Mifsbräuchen, nur sehr unbedeutend seyn. Der Fronboten-, Vorsprechen- und Schreiberlohn für den Urtheilsbrief war gewöhnlich die ganze Ausgabe, die zu machen war, und fielen diese weg, wie es gar oft, in der Regel sogar der Fall mag gewesen seyn, so war die Justiz im eigentlichsten Sinne gratis!

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Vorzüge des Altgermanischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens, welche ich übrigens bei der Menge des Vortrefflichen nur als *kurze Andeutungen der Hauptvorzüge* zu betrachten bitte, gehe ich nun über zur Beantwortung der von meinen verehrlichen Richtern aufgestellten speciellen Fragen, und rede zuerst von dem vortheilhaften Einflufs auf die Verminderung der Prozesse.

§. 186.

War das Altgermanische Gerichtswesen schon im Allgemeinen von grofsem Vortheil, so war es dasselbe insbesondere auch für Verminderung der Prozesse. Schon der Umstand, dafs es noch keinen eigenen Redner- und Prokuratorenstand gab, der von Prozessen lebte, und daher nur zu häufig Prozesse zu erregen suchte, war dabei vom gröfsten Gewicht. Da niemand vor der Sitzung

wufste, wer von den Parthieen verlangt, und noch weniger, wer vom Richter gegeben werden würde, so fielen alle die Hetzereien und Aufstiftereien von Winkel- und anderen Agenten von selbst weg, und mehr als ein Prozefs unterblieb. Namentlich die Sitte, die Redner aus dem Gerichtsring selbst zu nehmen, schon in anderer Beziehung von Nutzen (§. 164.), war es in dieser nicht minder. Da sie von Prozessen nur Mühe, keinen persönlichen Vortheil irgend einer Art hatten (§. 97. in f.), so waren sie es zumal, welche entstandene Streitigkeiten zu vergleichen, die Parthieen zu versöhnen suchten, theils aufsergerichtlich schon, theils noch vor Gericht selbst. Dabei war es dann natürlich wieder von unendlichem Vortheil, dafs solche aufsergerichtliche wie gerichtliche Vergleiche nach dem Obigen (§. 184.) in Civil- wie in Criminalsachen nicht nur zulässig waren, sondern sogar vom Richter selbst begünstigt und versucht werden mufsten. Diese aufsergerichtlich oder vor Gericht selbst abgeschlossenen Vergleiche verminderten aber die Anzahl der vor Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten nicht nur um den eben verglichenen, der nun als abgethan weder in Civil- noch in Criminalsachen wieder vor Gericht gebracht werden konnte [98]), sondern da auf diese Weise die Parthieen nicht nur auseinander gesetzt, vielmehr wahrhaft versöhnt zu werden pflegten, so wurden dadurch zugleich alle die Keime zu künftigen Streitigkeiten, welche so häufig in einem Prozesse liegen, mit beseitigt und auf diese Weise verhüthet. Um nun aber Richter sowohl als die Parthieen zu solchen Vergleichen geneigter zu machen, so ward eines jeden eigenes Interesse selbst mit ins Spiel gezogen. Der Verbrecher z. B., welcher freiwillig, und ehe er vor Gericht belangt worden war, das gesetzliche Wehrgeld anboth, war frei von Leibes- und Lebensstrafen [99]), und Richter wie Parthieen verloren ihre Bufse und Wette, wenn kein Vergleich zu Stand gekommen, und darum der Angeklagte an Leib und Leben gestraft worden war, denn »der »*wettete den Leib*,« wie es dann hiefs [100]).

Auch die dem Civil- und Criminalverfahren zu Grund liegende *Verhandlungs- und Anklagemaxime*, wonach der Richter nie von Amtswegen, sondern erst auf Auffoderung zu handeln hatte, verhüthete durch das Wegfallen unberufener, nur zu oft wahrhaft störender Einmischung, mehr als einen Rechtsstreit ohne Nachtheil für den Staat, und zum gröfsten Nutzen der Parthieen selbst, abgesehen sogar von noch anderen bedeutenden Vortheilen (§. 175.). Und da die Execution einfach, ohne viele Formalitäten, und in den Händen lauter unterrichteter und angesehener Beamten war, so wurde dieselbe auch stets prompt und gut besorgt, ohne dafs aus der Vernachlässigung einer Form, oder durch sonstige Incidentpunkte, wieder Jahre lange Prozesse entstanden wären.

Zumal aber die öffentliche Verhandlung aller Rechtsstreitigkeiten vor versammeltem Gerichte, in Gegenwart der Parthieen und des übrigen Volkes, war vom allerbedeutendsten Einflufs auf die Verminderung der Streitigkeiten selbst. Durch diese Behandlungsweise wurde nämlich nicht nur die Kenntnifs des Rechtes verbreiteter, und dadurch die aus blofser Rechtsunwissenheit angefangenen Prozesse seltener, sondern, zumal durch die öffentliche Abstimmung, auch die bei jedem Gerichte herrschenden Gebräuche, wie die angenommenen Grundsätze bekannter, welche zu kennen, auch in unseren Tagen noch von Nutzen seyn, und dann gar manche Zwiste verhüthet, wenigstens die Gerichte nicht damit behelliget werden würden.

Die Oeffentlichkeit, welche in jeden Theil der Verhandlung gelegt ward, die Execution selbst nicht einmal ausgenommen, mufste, zumal in Criminalsachen, schon des gröfseren Beispiels wegen, auch auf die bei der Verhandlung nicht interessirten Anwesenden wirken, sie von ähnlichen Ver-

98) Schwäb. L. R. c. 180. §. 3. 99) Sächs. L. R. II., 14.
100) Sächs. L. R. III., 50, II., 31. et Glossa ibid. Hauschild p. 25.

gehen abhalten. Die Sitte selbst wurde dadurch gebessert (§. 179.), und damit zugleich die Prozesse vermindert. Gar mancher schämte sich, öffentlich vor versammelter Gemeinde mit Ansprüchen aufzutreten, die hinter verschlossenen Thüren oft mit gröfster Unverschämtheit gemacht, mit gröfster Hartnäckigkeit verfochten werden. Oder, wenn es auch z. B. ein Wucherer gewagt haben sollte, mit seinem wucherischen, wenn auch gesetzlichen, Begehren öffentlich aufzutreten, hätte sich aber die Mifsbilligung oder Verachtung des rechtlicheren Umstandes zugezogen, sollte ein solches Beispiel nicht auf andere gewirkt, diese ihren Wucher nicht eingestellt, wenigstens sie vermocht haben, mit ähnlichem Begehren nicht vor Gericht zu erscheinen? und sollten nicht auch dadurch Prozesse vermieden worden seyn?

Die durch die Oeffentlichkeit bewirkte, schon oben erwähnte (§. 179.), für den ganzen Staat so nützliche Annäherung und nähere Bekanntschaft zwischen Volk und Richter, war zugleich auch für jeden Einzelnen im Staate von unschätzbarem Nutzen, und mehr als ein Rechtsstreit ward dadurch vermieden, theils durch den Rath eines allgemein bekannten und verehrten Richters, an welchen man sich deshalb gewendet, theils durch die Wahl solcher allgemein geachteten Beamten zu *Schiedsrichtern*, wovon wir mehr als ein Beispiel, in mehr als einem Lande finden, z. B. in Baiern in den Jahren 1520, 1458, 1455, 1446, 1452 und 1456 [1]). In den Jahren 1362 und 1367 ward sogar eine schon beim Hofgericht anhängige Sache durch Schiedsrichter, bestehend aus dem *Stadtrichter* und *Stadtschreiber* in Inspruck, und anderen Beamten, entschieden [2]); eben so im Jahr 1476 durch einen *Pfleger* von Landshut, einen *Landschreiber*, *Stadtrichter* u. a. eine vorher schon rechtskräftig entschiedene Sache auseinander gesetzt [3]). Im Jahr 1452 wurden nicht allein der *Pfleger* und *Landrichter*, sondern auch noch der *Stadtdiener* zu Schiedsleuten gewählt [4]). Im Rheingau pflegten sogar in der Regel bei Streitigkeiten zwischen mehreren Dörfern, wo weder das eine noch das andere Dorfgericht competent war, die Schöffen der benachbarten Dörfer als Söhn- oder Schiedsleute genommen zu werden [5]), und auf diese Weise mit gegenseitiger Zustimmung und zu beiderseitiger Zufriedenheit beendigt, was, bei Gericht selbst angebracht, vielleicht grofse Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten verursacht haben würde. Sogar auf den vorsitzenden Richter ward manchmal compromittirt [6]). Mehr als alles zeugt aber für die damaligen Richter der Umstand, dafs sogar *gewesene* Beamte, die nicht mehr in Amt und Würde standen, zu Schiedsrichtern auserkoren worden sind [7]), und dafs sogar Landesherrn ihre eigenen Streitigkeiten bei diesem oder jenem Schöffengerichte entscheiden liefsen, oder sich wenigstens Raths bei ihnen erholten. So z. B. die Grafen von Katzenelnbogen bald bei Schulz und Schöffen zu *Werle*, bald bei denen zu *Haufsen* oder zu *St. Goar* [8]).

Bei dieser Gelegenheit darf ich denn der bei unseren Vorältern allgemein verbreiteten Sitte, ihre Sachen durch *Schiedsrichter* austragen zu lassen, ebenfalls nicht unerwähnt lassen. Nicht nur Privatleute liefsen nämlich auf diese Weise ihre Streitigkeiten unter sich entscheiden; sondern auch Streitigkeiten zwischen Privaten mit Gemeinden, Klöstern, und mit ihrem Landesherrn selbst pflegten auf diese Weise geschlichtet zu werden. So z. B. im Jahr 1296 zwischen mehreren Adeligen und den Dorfbewohnern von Sprendlingen [9]), im Jahr 1306 zwischen mehreren Adeligen und dem

---

1) M. B. I., 332. ff., II., 87. ff., 251, IX., 88, 279, 282.
2) M. B. II., 495, 498.
3) M. B. IV., 389. ff., 385. ff.
4) M. B. IX., 275.
5) Bodmann, II., 612.
6) An. 1438. *ap.* M. B. II., 246.
7) An. 1320. *ap.* M. B. XI., 277. ff.
8) Wenck, I., Urk. p. 129. und not.
9) Guden, V., 780.

Kloster Hayn [10]), im Jahr 1225 zwischen dem Kloster Eberbach und der Gemeinde Griesheim [11]), im Jahr 1401 zwischen den Bürgern von Worms und dem Bischoff [12]) u. s. w. Zumal aber die Streitigkeiten zwischen dem hohen Adel und den Fürsten selbst wurden so entschieden, z. B. im Jahr 1265 zwischen den Grafen von Katzenelnbogen und den Herrn von Falkenstein [13]), im Jahr 1343 zwischen den Grafen von Sayn und von Katzenelnbogen [14]), im Jahr 1324 zwischen Churmainz und Hessen [15]), zwischen den Herrn von Schwangau im Jahr 1428 [16]), im Jahr 1350 zwischen den Markgrafen von Brandenburg und dem Kaiser selbst [17]) u. s. w. Kein Einigungsvertrag ward abgeschlossen, ohne dafs für den Fall entstehenden Zwistes Schiedsrichter ernannt worden wären. Und bis auf den heutigen Tag hat sich diese Sitte in den Austrägen unserer Adeligen erhalten. Ja so tiefe Wurzeln hatte dieselbe geschlagen, so sehr hing man an alten Gebräuchen, dafs sich der Deutsche hohe Adel dieses Vorrecht bei jeder Gelegenheit bestätigen, und von neuem garantiren liefs, sogar in der berühmten Bundesakte von 1806, art. 28. — Dafs nun aber dieser Gebrauch grofsen Einflufs auf die Verringerung der Prozesse selbst hatte, und in mehr als einem Falle die Gerichte nicht mit solchen Streitigkeiten behelligt wurden, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Auch die in der Regel wenigstens erforderte Gegenwart der Parthieen selbst war zur Verminderung der Prozesse nicht von geringem Belange. Waren die Gegner persönlich zugegen, so kamen sie sich näher, und standen weniger feindselig, weniger hartnäckig einander gegenüber, als es häufig zu geschehen pflegt, wenn prozefssüchtige Anwälte die Abwesenden repräsentiren. Des Richters ermahnende Worte fanden eher Eingang, und da auch die Umstehenden, nach erhaltener Erlaubnifs, mit rathen, und reden durften, so waren häufige Vergleiche die nothwendige Folge davon, wodurch nach dem Obigen eine Menge Prozesse im Keime erstickt, andere verhüthet wurden.

Die durch diese Gerichtsöffentlichkeit allein mögliche Schnelligkeit des Verfahrens darf hiebei auch nicht aus den Augen verloren werden, da von böslichen Schuldnern vielleicht die meisten Prozesse blos um Zeit zu gewinnen, um die Sache hinzuhalten, angefangen zu werden pflegen, Prozesse also ganz unterbleiben, wo diese edlen Zwecke, wegen zu schleunigen Verfahrens, nicht zu erreichen sind.

Endlich darf jedoch nicht unberührt gelassen werden, dafs auch noch andere Gründe zur geringeren Anzahl von Rechtsstreitigkeiten, und zu ihrer Verminderung mitgewirkt haben, namentlich die noch geringe Bevölkerung, der Mangel fast jeden Verkehrs und Handels, das geringe unbedeutende Eigenthum, das ein jeder besessen, die Armuth der alten Germanen überhaupt, die Sitte, noch gar manches mit dem Schwert abzuthun, die ungeheure Gewalt, welche der Ehemann, Vater und Leibherr, über seine Frau, Kinder und Leibeigenen ausübte, und wie eine Art von väterlicher und häuslicher Gerichtsbarkeit auszuüben befugt war, und dergleichen mehr, wodurch eine Menge von Prozessen geradezu von selbst wegfielen, welche heut zu Tage manche Gerichte fast vorzugsweise zu beschäftigen pflegen.

---

10) Guden, III., 30. 11) Wenck, I., Urk. p. 14.
12) Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 214.
13) Buri, Vorrechte der Bannforste, Beil. p. 20. f. 14) Wenck, I. Urk. p. 147.
15) Guden, III., 219. 16) Lori, II., 112. ff.
17) Lori, II., 62.

§. 187.

Von noch weit gröſserem Einfluſs, wie auf die Verminderung, war das altdeutsche Gerichtsverfahren auf die Abkürzung der Prozesse selbst, denn auf Kürze scheint fast alles berechnet gewesen zu seyn.

Traf man seit den ältesten Zeiten seinen Gegner zufälliger Weise vor Gericht, so muſste sich dieser, auch ohne geladen zu seyn, in den meisten Fällen auf der Stelle einlassen (§. 38, 75, 146.). Die Sache ward auf der Stelle verhandelt, und in der Regel auch gleich entschieden. Da nun regelmäſsig drei bis viermal jedes Jahr *ungebothene* Dinge gehalten wurden, worin nicht nur die vorgeladenen Parthieen und Richter, sondern, bei Strafe sogar, auch alle übrigen Dingpflichtigen erscheinen muſsten, so hatte jeder drei bis viermal im Jahr, ohne alle Weitläuftigkeit und Kostenaufwand, die Gelegenheit, seine Gegner auch ungeladen vor Gericht zu finden, und hier in der möglichst kürzesten Zeit zu seinem Rechte zu gelangen.

Wann und wie nun auch heute noch Nutzen von ungebothenen Dingen zu ziehen seyn möchte, hat Eberhard [18]) schon bemerkt, kann und darf hier aber nicht weiter ausgeführt werden.

Wollte nun aber ein Gläubiger nicht so lange warten, so konnte er auch vorher schon zum Richter gehen, von diesem die Berufung eines auſserordentlichen Gerichtes, eines *gebothenen* oder *Nothgerichtes* begehren, und auf des Richters Gebot versammelten sich nun, in sehr kurzer Frist, Parthieen, Zeugen, wie Richter, in wenigen Stunden war die Sache verhandelt, und in der Regel auch schon entschieden.

War nun aber auch in den *ungebothenen* Dingen der Beklagte nicht erschienen, was wohl sehr selten mag der Fall gewesen seyn, oder war es der Fall, ihm einen Termin geben zu müssen, so pflegte im letzten Falle nur eine sehr kurze Frist, gewöhnlich bis zum nächsten Rechte, bis zur nächsten Sitzung gestattet zu werden, im ersten Fall aber war nun eine Ladung vonnöthen. In einer äuſserst kurzen Frist, muſsten jedoch Parthieen, wie Zeugen vor Gericht erscheinen, sieben, höchstens vierzehn Tage oder Nächte, hie und da aber auch schon am dritten, oder gar den anderen Tag nach der Ladung (§. 39, 76, 147.).

Waren nun in den angegebenen Fristen die Geladenen ausgeblieben, oder waren sie erschienen, und wollten nicht antworten, oder waren sie nach begonnener Klage aus der Sitzung verschwunden, dingflüchtig geworden, so konnte dann ohne weitere Formalitäten, häufig auf der Stelle, in der Regel jedoch erst nach abermaliger Vorladung von vierzehn zu vierzehn Tagen gegen dieselben in contumaciam verfahren werden (§. 44, 77, 150). Das heiſst es wurde dann in *Civilsachen* dem Kläger, wenn der Beklagte ausgeblieben, seine Foderung, die begehrte Sache zugesprochen u. dergl. mehr, und derselbe auf der Stelle in den Besitz gesetzt, oder sonst das Urtheil vollzogen, der Beklagte dagegen, wenn der Kläger der nicht erschienene Theil gewesen war, von der Klage frei gesprochen, in *Criminalsachen* aber der ausgebliebene Beklagte *geächtet*.

Waren dagegen in der anberaumten Sitzung alle Parthieen erschienen, so zeigte sich dann erst der Einfluſs der altdeutschen öffentlichen und mündlichen Verhandlung auf die Abkürzung der Prozesse in seiner gröſsten Glorie.

Denn, da in der Regel alle Parthieen ihre Zeugen, Urkunden und andere Beweismittel mit in die Sitzung brachten und sogar bringen muſsten, da dieses in der Ladung selbst zuweilen anbe-

---

18) Vom geschwornen Montag p. 31 ff

fohlen worden war, wie z. B. im Jahr 1406 in einer Ladung an das Hofgericht zu Wien [19]), so wurden schon dadurch nicht allein eine Menge präparatorischer und zur blofsen Instruction der Sache dienender Vorbescheide erspart, sondern, da schon gleich in der ersten Sitzung beide Parthieen gehörig mit ihren Beweisen gerüstet erschienen, also das Für und Wider nun ohne Unterbrechung dem gesammten Gerichte vorgetragen werden konnte, *in wenigen Stunden* sogar die Sache weit besser verhandelt, als oft *mittelst Jahren langer* schriftlicher Instruction. Alle Richter, alle Parthieen waren ja zugegen, jeder konnte die Zeugen und die Parthieen fragen, eines von dem anderen Aufschlüsse begehren, was der eine übersehen hatte, wurde vom anderen nachgeholt, Umstände, welche nicht gehörig aufgeklärt, oder gar nicht erforscht worden waren, wurden es auf der Stelle, alle Zeugen und übrigen Beweise waren ja zugegen! Berief sich einer oder der andere auf neue Zeugen, auch diese waren, wenigstens bei ungebothenen Dingen, gewifs, bei gebothenen häufig, zugegen. Fand man Widersprüche zwischen den Angaben der Zeugen, oder unter den verschiedenen Parthieen, sie konnten ja gleich durch Befragen, durch Confrontation und dergl. mehr gehoben werden, so viel dies überhaupt bei sich widersprechenden Aussagen möglich ist, ohne dafs, wie bei schriftlichen Criminal-Untersuchungen nur zu häufig Monate verstreichen, um den Beschuldigten auf die Aussage dieses oder jenes Zeugen, oder einen entfernten Zeugen, wegen der Angabe des Beschuldigten zu vernehmen. Und blieb nichts desto weniger doch noch etwas dunkel, so fanden sich zuweilen unter den Umstehenden Leute, welche die Sache auf der Stelle ins Klare zu setzen wufsten, ja zuweilen sogar ganz neue Zeugen, an welche zuvor niemand gedacht hatte [20]).

Und diese Schnelligkeit hatten unsere Urväter nicht allein der öffentlichen Verhandlung vor dem gesammten Gerichte, in Gegenwart der Parthieen und des übrigen Volkes zu verdanken, auch die *Mündlichkeit* selbst trug nicht wenig dazu bei. An sich schon ist die Rede schneller als die Schrift! Was in Monaten und Jahren erst geschrieben und von allen gelesen werden kann, denen es zu wissen Noth thut, kann in Stunden und Tagen schon nicht allein gedacht und gesprochen, sondern von Allen auch vernommen und verstanden werden! Hätte Alles, was während der Verhandlung von Richter, Parthieen, Zeugen oder dem übrigen Umstand gesprochen und gefragt worden ist, erst mühsam zu Protokoll genommen werden müssen, wie langsam und schleppend wäre dann nicht der Gang der Justiz geworden? Und wozu dies Aufschreiben? Richter wie Parthieen, alle die das Gesprochene zu wissen nöthig hatten, waren ja zugegen, alle schöpften ja, eines wie das andere, aus der möglichst reinsten Quelle, aus dem Munde der Zeugen, der Parthieen selbst? und zwar in ganz kurzer Zeit mehr und besser, als nach Monate langen Vorarbeiten ein Kollegium aus dem Munde eines Referenten, der die Parthieen und Zeugen selbst nicht einmal gehört hat, und von dessen guten Willen und Darstellungsvermögen es noch obendrein wieder abhängt, ob das Collegium auch nur eine nothdürftige Kenntnifs von dem, was die Akten enthalten, erlangen soll, von den langen Schriften und Zeugenverhören, die wieder ein dritter zusammen geschrieben, und oft dem, was Parthieen und Zeugen selbst sagten und wollten, nicht ähnlicher ist, wie die Sonne dem Mond!! Anderer Vortheile nicht einmal zu gedenken, namentlich des blos durch öffentlich mündliche Verhandlung hervorzuzaubernden tiefen Eindrucks, welche eine solche lebendige Verhandlung auf die Richter, wie auf die Zeugen und auf die Parthieen selbst nothwendig machen

19) M. B. IV, 179. — »und mit dir bringest Brief und Urkund oder wes du wellest geniessen« etc.

20) Placitum incerti an. *ap.* Baluz. II, 823. — Praefati *missi interrogaverunt si aliquis ibi fuisset*, qui ex hac ratione veritatem sciret vel approbare voluissent. *Tunc accesserunt testes senissimi*, quorum haec sunt nomina. — Et testificaverunt quod« etc.

mufste. Daher allein erklären sich auch die vielen gerichtlichen *Eingeständnisse* in *Civil-* [21]), wie in *Criminalsachen* [22]). Daher erklärt es sich zumal, dafs wenn auch anfangs geläugnet worden seyn sollte, nachdem die Zeugen in der Parthieen Gegenwart abgehört, die Urkunden verlesen worden waren, die Beklagten oder Angeklagten nicht länger der Wahrheit widerstehen konnten, und dieselbe *nun wenigstens* bekannten, wovon ich mehr als ein Beispiel aus früheren und späteren Zeiten anzuführen vermag [23]). Daher zogen die Kläger, nachdem sie des Beklagten Beweise vernommmen, vor, ohne den richterlichen Spruch abzuwarten, freiwillig von der Klage abzustehen [24]). Darum finden wir, was wohl heut zu Tage nicht mehr der Fall seyn möchte, eben so viele *verweigerte* [25]), als ausgeschworne Eide. Daher die *Zufriedenheit* beider Theile mit dem geschehenen Spruch, und die blos aus Ueberzeugung des gehabten Unrechts, und der Gerechtigkeit des gethanen Spruchs hervorgehende *Bereitwilligkeit* sogleich in derselben Sitzung noch das gesprochene Urtheil zu vollziehen, sogar dann, wenn man die Ansprüche seines Gegners geläugnet hatte [26]). Lauter Beweise von dem mächtigen Einflusse der öffentlich mündlichen Verhandlung nicht allein zur Erleichterung und wirksameren Handhabung der Justiz, sondern auch zu deren Beschleunigung!

§. 188.

Von grofsem, sehr grofsem Einflufs auf die Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten war nach dem bisher Gesagten die Abhör der Zeugen und die Vorlegung aller übrigen Beweise, so wie die mündliche Verhandlung darüber, in Gegenwart der Parthieen sowohl als des übrigen Umstandes, aber auch bei der übrigen Verhandlung war die Gegenwart der Parthieen und des Umstandes vom unschätzbarsten Nutzen.

Wohnte die Parthiee selbst, oder ihr wohlunterrichteter Gewalthaber, den Vorträgen des Fürsprechen bei, so konnten sich beide vor Gericht noch unterreden über die zweckmäfsigten Mittel zu ihrem Zweck, die Rede ward von der Parthie selbst gehört, auf der Stelle ergänzt, berichtigt, mifsbilligt, stillschweigend oder laut bestätigt (§. 98.), je nach den Umständen des einzelnen Falles. Auf diese Weise wurde denn nicht allein gar manches Unnütze und Zwecklose vermieden und unterlassen, sondern auch mehr als ein Prozefs dadurch verhütet, dafs die nicht mifsbilligte oder gar bestätigte Rede nun unwiderruflich gegen die Parthie galt, eben so gut, als die Versprechen der Parthie selbst.

Dafs das schon mehrmals erwähnte Bestreben der Richter die Parthieen zu vergleichen auch für die Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten vom ungemeinsten Nutzen war, fällt wohl eben so sehr in die Augen, als dafs auch dabei die Gegenwart der von den Parthieen mitgebrachten Verwandten und Bekannten, wie des übrigen Volkes sehr wirksam seyn mufste. Mehr als ein Vergleich ward durch die anwesenden Freunde und Bekannte vermittelt nach Charta an. 1356 [27]), — »quibus

---

21) *Ap.* Marculfi c. 4, 7. form. Bignon. c. 6. Judicium an. 778. *ap.* Schöpflin, Alsat. dipl. I, 51.
22) Ap. Marculf. c. 23, 51. Form. Sirmond. c. 39. form. Bignon. c. 7, 8.
23) Z. B. ap. Marculfi c. 3, 6. form. Sirmond. c. 42. Notitia an. incerti *ap.* Baluz. II, 823. Placitum an. 852. *ap.* Vaissete I. preuv. p. 99 inf. an. 1384. *ap.* Mon. B. X, 151. An. 1444. *ap.* Schöpflin. Alsat. dipl. II, 373. form. Aleman. c. 100. u. s. w.
24) Charta an 802. *ap.* Meichelbeck, hist. Frising. instr. Nr. 115, 116 p. 88. an. 1384. *ap.* M. B. X, 151.
25) Ap. Marculfi c. 1. form. Lindenbr. c. 168, 169.
26) Charta an. 802. *ap.* Meichelbeck, hist. Frising. instrum. Nr. 117. p. 89. form. Bignon. c. 12. und oben §. 52. Nr. 3, §. 82.
27) Guden III, 410.

»sic propositis et responsionibus factis — et consiliis sanis dictorum suorum fratrum et amicorum »ibidem presentium inductus — quitavit et absolvit« etc. Mehr als ein Vergleich durch die Dazwischenkunft der übrigen Anwesenden zu Stand gebracht, im Landgericht zu Aichach, z. B. im Jahr 1430 [28]). — »Also ward *soviel darein geredt*, durch die erbern weisen Wilhalm den »Westendorffer Burgermaister und Jacob Vennden baid Burger ze Aichach und ander erber Leute, »doch mit meinen des obgen. Richters willen, — und also komen sy darauf herfür, und bekanten »und verjahen das an offner Schranen und Gerichts Hannde, und verzihen sich also aller Rechten »daran« etc. Eben so im Jahr 1446 [29]), und erst auf die Bitte der Verwandten von Isegrim kob bekanntlich Nobel der König den Kampf auf, und auch Reinecke unterwarf sich erst dieser Anordnung, nachdem er sich zuvor mit seinen Verwandten berathen.

Die schon erwähnte Sitte, so viel immer möglich durch Schiedsrichter abthun zu lassen (§. 186.), war ebenfalls von grofsem Einflufs zur Abkürzung der Prozesse selbst. Nicht nur entschlossen sich die Parthieen aus eigenem Antrieb, oder auf Zureden der Richter, oder anderer aus dem Umstande, noch *vor Gericht selbst* ihre Sache durch Schiedsrichter austragen zu lassen [30]), und dadurch die gerichtliche Procedur zu beendigen, sondern das Verfahren vor Schiedsrichtern selbst war hauptsächlich auf Kürze und Schnelle berechnet. Da diese nämlich, mit Hintansetzung des sogenannten strengen Rechtes, ganz vorzüglich nach blofser Billigkeit, nach Minne entscheiden sollten, und darum selbst sogar vorzugsweise die Minnerer hiefsen (§. 184.), so war es ihnen schon darum möglich, schneller zum Ziele zu gelangen, als den gewöhnlichen Richtern selbst. Allein noch mehr deshalb, weil ihnen gewöhnlich nur ein ganz kurzer Termin zur Beendigung der Sache anberaumt zu werden pflegte, gewöhnlich vierzehn Tage oder höchstens ein Monat, und dies sehr häufig noch mit dem Beisatz, dafs, wenn sie sich nicht binnen dieser Frist eines Urtheils verglichen hätten, sie so lange aus einer Stadt in die andere umherreisen müfsten, bis es gelungen wäre [31]).

Dafs zu diesem äufserst schleunigen Verfahren auch das altdeutsche Beweisverfahren mitgewirkt hat, darf ebenfalls nicht unbemerkt gelassen werden. Da wo, zumal in Criminalsachen, Reinigungseide mit oder ohne Eidhelfer, das Schwert, das blofse anklagende Wort eines freien Mannes [32]) u. dergl. mehr zur Führung eines Beweises hinreichten, da fielen natürlich gar viele Weitläuftigkeiten von selbst weg. Und in Civilsachen selbst ward ja das Meiste durch Eide abgethan, wenn nur das Leugnen des Beklagten durch einen Eid bekräftigt werden konnte [33])!

Daher, hauptsächlich jedoch aus der Sitte alle Beweise gleich mit vor Gericht zu bringen, alles mündlich vor gesammtem Gerichte selbst ohne andere Mittelspersonen, als die Redner, jedoch in Gegenwart der Parthieen oder ihrer wohl unterrichteten Gewalthaber selbst zu verhandeln, erklärt es sich, woher die Gerichte, nachdem sie die Parthieen und Zeugen gehört hatten, die Urkunden aber verlesen worden waren, in kurzer Zeit so sehr in der Sache aufgeklärt werden konnten, dafs seit den ältesten Zeiten in der Regel sogleich auf der Stelle das Urtheil erfolgte [34]). Daher pflegten Vorbescheide nur sehr Ausnahmsweise vorzukommen, aber auch dann wurde doch die

---

28) M. B. IX, p. 262. 29) M. B. IX, 269.

30) An. 1225. *ap.* Wenck I, Urk. p. 15. — »placuit utrique parti — ut arbitri eligerentur« etc. — an. 1363 *ap.* M. B. IX, 197. — »Do wurden si ze Rat ze baidersait, das si irer Sache giengen *hinder Schidleute* etc. an. 1377 u. 1445. ibid. p. 213 et X, 545.

31) Möser, patr. Phant. I, 297 ff. von Schultes, p. 96 not.

32) Rogge p. 212 ff. 33) Hauschild p. 140. not. 3. Bodmann II, 636.

34) §. 51. 159. und an. 1384 und 1444. *ap.* M. B. X, 151. u. Schöpflin. Als. dipl. II, 373.

Sache sehr schnell beendigt, da gewöhnlich nur sehr kurze Termine gegeben (§. 51, 164.), und die Vertagungen nur mit grofser Sparsamkeit bewilligt zu werden pflegten, so dafs jede Sache höchstens in zwei bis drei Sitzungen zu End ging, wie dies schon Lehmann, in seiner Speierer Chronik [35]), sehr richtig bemerkt hat, und es sogar gesetzlich verordnet war in der L. Alemann. tit. 36 c. 5. — »Et quod in uno placito finiri non potuerit, in alio« (in der zweiten Sitzung) »finiatur« etc.

Von Prozessen die, wie es in späteren Zeiten der Fall gewesen seyn soll, ein Advocat seinem Schwiegersohn in dotem hätte geben können, oder die, nachdem sie 60 Jahre gedauert, endlich, um doch einmal damit zu End zu kommen, vor Schiedsrichter gebracht wurden, wie einen solchen Fall vom Jahr 1706 Hotz in seiner diss. de laudo arbitrorum. Erf. 1733 in fine, angeführt hat, oder die 150 und noch mehr Jahre gedauert hätten, wie ich selbst noch einen Fall erlebt habe, hatte man damals, nach damaliger Verfahrungsweise, noch keine Idee!!!

§. 189.

Auch die Art und Weise, wie die Urtheile gefunden und exequirt wurden, trug nicht wenig zur Abkürzung der Rechtsstreite bei.

Schon der Umstand dafs unsere Vorfahren keine geschriebene Gesetze hatten, sondern blofse vom Vater auf den Sohn vererbte Gewohnheiten, an welchen sie aber um so fester hingen, jemehr sie durch das Herkommen geheiligt waren, trug nicht wenig dazu bei. Von jedem im Volke wurden sie ja gekannt diese heiligen Gebräuche. Alle oder wenigstens viele waren ja zugegen, konnten mitrathen, mitreden, mit Urtheil finden helfen! Was dem einen entfallen, wufste der andere! Und reichte das Herkommen nicht aus, so urtheilte man nach dem was nützlich und billig schien. Auf diese Weise wurde denn, ohne durch Nachschlagen in den sogenannten Rechtsquellen viele Zeit zu verlieren, auf die möglichst schnellste Weise das Wahre und Rechte gefunden. Das Volk selbst war ja die Quelle des Rechts, und dieses zugegen!!

Allein auch davon abgesehen, so war noch dazu Alles auf Kürze und Schnelle berechnet. Keine Einrede wurde gemacht, überhaupt keine Frage erhoben, ohne dafs diese entschieden worden wäre (§. 154.) War eines der beiden Theile ausgeblieben, einerlei ob Kläger oder Beklagter, so wurde keine Verurtheilung oder Freisprechung ausgesprochen, sondern nur Urkunde ertheilt über das Erscheinen des einen und das Ausbleiben des anderen Theils, welches jedoch die Wirkung einer wirklichen Verurtheilung oder Freisprechung hatte, und wie jedes andere Urtheil exequirt werden konnte (§. 42, 46 — 48). Und wie viel Unnöthiges dadurch vermieden, wieviel Zeit erspart worden seyn mag, während doch derselbe Zweck, wie eine wirkliche Verurtheilung oder Freisprechung erreicht ward, fällt wohl jedem von selbst in die Augen.

Dafs in der Regel gleich definitiv entschieden wurde, ist schon bemerkt worden. Allein auch bei Vorbescheiden ward mit möglichster Kürze verfahren. Wo nicht in der Regel, so wurden sie doch häufig auf der Stelle vollzogen, z. B. sogleich *selbdritte* erhärtet, was zu erhärten war, nach Urtheilsbrief v. J. 1441 [36]), — »da werden ihm gethailt zu recht, er solt es selb dritt thuen heut »oder zetag, darauf antwort der benant Hans Stainperger den elter durch seinen Fürleger er wolt es iezo zu Hand thuen. Also hat der benant elter Hans Stainperger selb dritt erweifst und erzeugt »als recht ist«. Vergl. noch §. 80 oben. Ward aber auch dazu ein Termin gegeben, so pflegte

35) Lib. 4, c. 21. p. 301

36) M. B. VI, 300.

dieser allzeit sehr kurz zu seyn (§. 188), und um das Verfahren noch mehr abzukürzen, wurden seit den ältesten Zeiten gleich in den Vorbescheid die Folgen des gelieferten oder mifslungenen Beweises mit eingerückt (§. 51, 164.). Auch war, wie schon öfters bemerkt worden ist, bei solchen Vertagungen keine neue Vorladung nöthig, wodurch denn, aufser der Wohlfeilheit (§. 185 inf.), durch die Vermeidung unnöthiger Vorladungen, noch gar viele Zeit erspart ward.

In der Regel erfolgte unmittelbar nach der Verhandlung der Spruch. Konnten die Urtheilsfinder aber nicht gleich einig mit sich und den anderen werden, so erhielten sie dann auch eine wiewohl jedesmal nur sehr kurze Frist, zur Berathung (§. 160).

Jedes dieser gefundenen Urtheile war, wenn es nicht auf der Stelle gescholten worden, sogleich executorisch [37]), ohne dafs dessen Execution durch eine vorher einzuholende höhere Bestätigung (§. 163), oder durch die vorherige nochmalige Bekanntmachung, oder Zustellung des Urtheils in Abschrift an die Parthie, aufgehalten worden wäre. Zu was anderem, als zur Vergeudung der edelen Zeit, und zur Vertheuerung, hätte auch eine solche abermalige Bekanntmachung oder eine solche Bestätigung dienen sollen? Abgeändert durfte es ja doch nicht werden, und die Parthieen selbst, oder wenigstens ihre Gewalthaber waren ja zugegen bei dem Spruch, kannten ihn also? Wozu demnach noch eine neue Bekanntmachung, eine unnütze Bestätigung?!!

War nun aber auch, was jedoch nicht häufig geschehen zu seyn scheint, das Urtheil gescholten worden, so mufste ja schon nach sechs Wochen in der höheren Instanz die Sache erledigt seyn [38]), und dann war doch, also immer noch in sehr kurzer Zeit, das Urtheil unabänderlich, und es erfolgte nun eben so schleunig, wie das ganze Verfahren gewesen war, die Execution.

In der Regel erfolgte diese in Güte und auf der Stelle (§. 52, 82), aber auch aufserdem äufserst schnell, da dieselbe an gar keine anderen Formen gebunden war, als an die Zuziehung von Zeugen, in früheren Zeiten bei allen, späterhin aber wenigstens bei Lehengerichten (§. 52, 166.). Bei dieser Schnelligkeit war jedoch ebenfalls nicht ohne Einflufs der Umstand, dafs die Execution, seit den ältesten Zeiten, vom Richter oder Fronboten geschah, nie aber, oder doch nur selten von einem der Urtheiler selbst. Denn abgesehen von anderen Vortheilen (§. 185), so hatte dieses den grofsen Nutzen, dafs eine Execution nicht durch einen mit Urtheilen beschäftigten Urtheilssprecher aufgehalten, und umgekehrt auch durch keine Execution dem Urtheilsfinden ein erfahrner Mann entzogen ward.

Damit jedoch der unglückliche Schuldner nicht zu schnell von einem harten Gläubiger exequirt werde, war sehr weise, seit den ältesten Zeiten, vorgeschrieben, dafs der Schuldner nicht sogleich, sondern erst nach dreimaliger Anmahnung oder Vorladung von sieben zu sieben Tagen exequirt werden könne [39]), so dafs also der Schuldner, immer noch einen Termin von vierzehn bis fünfzehn Tagen hatte. Eine Begünstigung des Schuldners, welche sich auch in späteren Zeiten noch erhielt, und zwar nicht allein in Deutschland (§. 167.), sondern auch in Frankreich [40]) und Britannien [41]). Um aber auf der anderen Seite auch den säumigen Schuldner nicht zu sehr zum Nachtheile des Gläubigers zu begünstigen, sollte mit jeder neuen Ladung oder Mahnung zur Strafe die Schuld selbst um eine bestimmte Summe wachsen (adcrescere) [42]).

---

37) Senckenberg, corp. jur. Germ. t. I. praef. §. 60. Kopp, Hess. Ger. p. 439. Bodmann II, 608.
38) Sächs. L. R. II. 12. Kopp, Hess. Ger. p. 489.
39) L. Sal. tit. 52, §. 2. tit. 54.
40) Houard, anciennes loix des François I, 502.
41) Quoniam Attachiamenta cap. 7, §. 1.
42) L. Sal. tit. 52, §. 2. tit. 54. cf. et §. 167 Nr. 1.

Endlich war es auch gewiſs dem schnelleren Verfahren äuſserst förderlich, und überhaupt der Natur der Sache sehr angemessen, daſs ein vor Gericht *gemachtes Versprechen*, auch ohne darauf erfolgtes Urtheil, exequirt werden konnte (§. 52). Denn durch ein solches Versprechen war schon alles zur Gewiſsheit geworden, eine abermalige Vorladung vor Gericht zur Verurtheilung wäre demnach nur eine unnütze und kostspielige Weitläuftigkeit gewesen, da das Gericht nach Lage der Sache doch nichts anders, als die wirkliche Verurtheilung hätte aussprechen, höchstens die Execution verordnen können, die sich übrigens schon von selbst verstand. Und noch bis auf den heutigen Tag erkennt jedermann, dem das französische Verfahren nicht ganz fremd ist, den Nutzen der auch ohne Urtheil vollziehbaren *Notariatsakten* an, indem dadurch die Gerichte mit einer Menge von Sachen nicht behelliget werden, ohne allen Nachtheil, ja sogar zum gröſsten Nutzen der Parthieen selbst!

§. 190.

Ueberlegt man nun alles bisher Gesagte, so wird man wohl gerne zugeben, daſs keine schnellere Justiz, wie die altgermanische gewesen, auch nur denkbar ist. Fand jemand seinen Gegner zufälliger Weise vor Gericht, so konnte in Zeit von höchstens einer Stunde, ohne alle frühere Vorbereitung, die Sache entschieden seyn. Sollte er ihn aber auch nicht vor Gericht gefunden haben, so war die Vorladung in einer kurzen Frist dann doch das Einzige, wodurch die Verhandlung vermehrt ward, und da dann jeder seine Beweise gleich mit vor Gericht bringen muſste, so wurde doch die weitläuftigste Sache in einer und derselben Sitzung verhandelt und gleich entschieden. Höchstens gab es noch eine oder zwei Vertagungen, ebenfalls in kurzen Fristen, und dann noch dazu den äuſsersten Fall einer Urtheilscheltung genommen, so war, da auch diese an eine Frist von sechs Wochen gebunden war, doch höchstens binnen wenigen Monaten die ganze Verhandlung zu Ende, natürlich abgesehen von den Miſsbräuchen, welche sich hie und da eingeschlichen, und über welche zumal im späteren Mittelalter zuweilen geklagt ward. Darum reichten aber auch schon wenige Gerichte, drei Hauptgerichte im Jahr, und einige wenige gebothene, welche eben nicht sehr häufig gewesen zu seyn scheinen, wie der Name *Nothgericht* schon hinreichend beurkundet, hin, um alle Streitigkeiten zu schlichten, höchstens ward *ein* Tag in jeder Woche, gewöhnlich der *Dienstag* dazu bestimmt. Die Vergleichung mit unseren Tagen dringt sich von selbst auf. Heere von Beamten sitzen, lesen und schreiben den ganzen Tag und — kommen doch nicht zu End! Und fügte man diesen Heeren auch noch Hülfsheere hinzu, sie würden bei solchem Verfahren dennoch nicht fertig. Vereinfache man daher das Verfahren, verhandle man mündlich, was mündlich verhandelt sogar besser ist, diese Heere werden von selbst verschwinden, und die wenigen übrig Gebliebenen desto leichter fertig werden. Daſs aber eben diese Furcht vor Reductionen so viele Gegner solcher Reformen hervorgebracht habe, wie man behauptet, kann ich von *Deutschen* nicht glauben!!

Alles, was bisher von der Schnelligkeit des Verfahrens gesagt worden ist, gilt von Civil- wie von Criminalsachen, denn bei Beiden war das Verfahren im Wesentlichen dasselbe. Zumal aber bei auf handhafter That ergriffenen Verbrechern sah man darauf, daſs dieselben mit gröſster Schnelligkeit vor Gericht gestellt, gerichtet und das Urtheil vollzogen ward. Kaiser Friedrichs I. Reichsabschied von 1187, §. 7. 43) schreibt schon vor: »Sed si notorium fuerit, nullius requiren»dum est testimonium, sed statim decollandus,« und das Sächs. L. R. I, 55. — »und die sollen

43) Senckenberg I, 13, und auch bei du Mont, corps dipl. t. I, N. 197.

»die that *eylend richten* etc.,« I., 57. ibid — »allein in handhaftiger that *desselbigen tages* zu rich-»ten.« Ja war der gewöhnliche Richter nicht gleich zugegen, so sollte man sogar zur schleunigen Aburtheilung einen eigenen Richter erwählen, oder die Sache vor den Frohnboten bringen [44]). Daher kam es denn, dafs oft an einem Tage das Verbrechen begangen, und den Tag darauf der Verbrecher schon exequirt, z. B. im Jahr 1385 [45]), oder dafs der Verbrecher in der Nacht ergriffen, bei Tagesanbruch verurtheilt, und auf der Stelle hingerichtet, z. B. in den Jahren 1367 und 1445 [46]), oder dafs in der Mittagsstunde das Urtheil gesprochen und ein bis zwei Stunde nachher schon vollzogen [47]), oder dafs gar *an einem* Nachmittage das Verbrechen begangen, der Verbrecher ergriffen, verurtheilt, und des Nachts noch bei Strohwischen hingerichtet ward, wie dies nach Müllerus, annales Saxonic. ad an. 1470 p. 40. in Budstatt der Fall gewesen ist: »Am ersten Montage in »der Fasten hat Claus Antonius, Bürger zu Budstatt, einen andern Bürger daselbst, Nahmens »Heinze Kirchnern, als dieser im Rathskeller, allwo sie beyde in der Zeche gesessen, in etwas ge-»schlaffen, mit einem Brodtmesser durch den Halfs gestochen, dafs er von Stund an ohne Ach und »Wehe niedergefallen, und des Todes blieben. Der Thäter ist *so bald in Verwahrung* genommen, »und ihm *noch selbigen Abend*, nachdem der Rath daselbst über denselben drey Halfsgericht auf »einander gehalten, *bey Strowischen* durch des Entleibten ältesten Schwertmagen *das Haupt abge-»schlagen* worden.«

Schnellere Criminaljustiz kann man sich wohl nicht leicht denken. Denn wie könnte wohl schneller der That die Bestrafung nachfolgen, als wenn des Nachmittags das Verbrechen begangen, an demselben Nachmittage noch das Urtheil gesprochen und vor Nacht, spätestens aber in der Nacht auch noch vollzogen ward?!! Auch ermangelte gewifs nicht ein so schleuniges Verfahren vor ähnlichen Verbrechen abzuschrecken. Und zumal in jenen Zeiten des Faustrechtes, wo fast kein Weg und kein Steg sicher war, mag ein solches, uns natürlich höchst tumultuarisch erscheinendes Verfahren nicht ohne grofsen Nutzen gewesen seyn.

§. 191.

Endlich bleibt mir nur noch übrig über den vortheilhaften Einflufs, welchen das altdeutsche Verfahren auf die richtige Anwendung der Gesetze hatte, Einiges beizufügen.

Menschenkinder sind und waren es immer, welche Urtheile fanden und noch finden, wie alles menschliche Machwerk, waren und werden diese daher immer und ewig unvollkommen, hin und wieder sogar dem offenbarsten Irrthum unterworfen seyn! Darum kann aber auch die Frage nur diese seyn, welches ist der beste, der sicherste, oder vielmehr der wenigst schlechte Weg zum Ziel, zur möglichst richtigen Anwendung der Gesetze? Dafs dieses nun aber die öffentlich mündliche Verhandlung schon überhaupt, und namentlich die altgermanische Verhandlungsweise insbesondere war und noch ist, will ich jetzt mit einigen wenigen Worten zu beweisen versuchen.

Dafs die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die Verbreitung der Rechtskenntnisse befördere, ist schon mehrmals bemerkt worden, und war dieses in anderer Hinsicht schon von unendlichem Nutzen (§. 179, 186.), so war es um so mehr da der Fall, wo entweder der ganze Umstand das

---

44) Sächs. L. R. I., 55, 57, 70. in f. 45) Haltaus, gloss. Roland p. 1556.
46) Bodmann, II., 698.
47) Dreyer, verm. Abh. III., p. 1172. — »Zwischen zwölf und ein Uhr ist das Urtheil gangen an der Zent, »wird nachfolgens ausgeführt hinaus gegen Sant auf den Anger in den Sand-Gruben, und sein alda beide ent-»haubt worden, zwischen II. und III. nach Mittag.« Dreyer, Nebenst. p. 172.

Urtheil zu finden, oder doch wenigstens das Recht der Mitberathung hatte, und die eigentlichen Urtheiler, die Schöffen, aus dem Volke erwählt wurden. Ohne öffentliches Verfahren, wie hätten auch, bei dem gänzlichen Mangel an juristischen Lehranstalten, diejenigen, denen es Noth that, die vaterländischen Gebräuche und Gewohnheiten kennen lernen sollen?! Und wäre es auch auf eine andere Art noch möglich gewesen, so war sie doch für jene Zeiten offenbar die bei weitem practischte, also die beste, Weise, das Recht zu erlernen.

Auch die dem altdeutschen Verfahren zu Grund liegende *Verhandlungsmaxime* war ebenfalls von grofsem Nutzen für die richtigere Anwendung der Gesetze selbst. Denn, da weder Richter, noch Urtheiler etwas von der Sache erfuhren, ehe ihnen dieselbe in der Sitzung selbst von beiden Parthieen vollständig vorgetragen ward, so wurde dadurch nicht allein der grofse Nachtheil vermieden, dafs dieselben durch die frühere Prozefsleitung eine schiefe oder einseitige Ansicht erhielten, sondern zugleich auch für die Urtheiler selbst gar viele Zeit erspart, so dafs sie sich desto ungestörter mit ihrem eigentlichen Amte, mit dem Urtheilsprechen, beschäftigen, dieses also desto besser verwalten konnten.

Um ein Gesetz richtig anwenden zu können, mufs zuvor das Factum, welches nothwendig die Grundlage bei jeder Gesetzesanwendung ist, aufgeklärt seyn. Da nun nach dem Obigen (§. 178), ohne allen Zweifel, das öffentlich mündliche Verfahren mehr, als das blos schriftliche geeignet ist, das Faktum aufzuhellen, so ist es dasselbe zu gleicher Zeit auch für die richtigere Anwendung der Gesetze selbst.

Schon der Umstand, dafs bei der öffentlichen Rechtspflege die Parthieen oder deren Redner dem gesammten Gerichte das Factum vorzutragen gehalten sind, ihm geben, was da, wo schriftliches Verfahren gilt, der Referent erst mühsam aus den Akten zusammen tragen mufs, wo die Zusammenstellung des Factums fast Haupt-, der rechtliche Theil nur Nebensache ist, zeigt, dafs die schriftliche Verhandlung eben nicht das sicherste Mittel ist, um zur richtigsten Anwendung der Gesetze zu gelangen. Ein Gericht, das sich weniger mit dem Factum zu beschäftigen braucht, gewinnt schon darum mehr Zeit für das Rechtliche, was für das Bestreben des Gerichts allzeit die Hauptsache, das Herbeischaffen und Klarmachen des factischen Theils aber Sache der Parthieen seyn sollte, welchen dieses ja ohnedies und am besten bekannt seyn mufs.

Nimmt man nun dazu noch, dafs bei öffentlicher Rechtspflege überhaupt, und der altdeutschen insbesondere (§. 72, 143.), die Gesetze vor gesammtem Gerichte von jedem der beiden Parthieen vorgelesen, von jedem nach seiner Weise erklärt, und erläutert zu werden pflegten, so wird man wohl gerne zugeben, dafs auf diese Weise jeder Urtheiler vollständig von den verschiedenen rechtlichen Ansichten unterrichtet, und so denn gewifs eher und besser in Stand gesetzt ward, selbst eine Ansicht zu gewinnen, als es wenigstens auf den einseitigen Vortrag eines allein vorbereiteten und instruirten Referenten möglich ist. Und konnte es der Urtheiler nicht auf der Stelle, nachdem er die Vorträge der Parthieen gehört, so konnte er sich ja noch, ehe er sein Urtheil abgab, mit seinen Collegen oder dem übrigen Umstande berathen, ja sogar einen Termin begehren, um sich zu besinnen, oder selbst noch einmal das Gesetzbuch nachzulesen, oder sich bei anderen Erfahrneren, bei Oberhöfen, oder Schöffenstühlen Raths zu erholen, was er alles bei schriftlichem Verfahren möglicherweise nicht einmal kann! Zwar waren diese Termine, um Mifsbräuchen zu steuern, gesetzlich schon an eine bestimmte Zeit gebunden, von acht Tagen bis höchstens sechs Wochen (§. 160.), allein wer in einer solchen Zeit nicht mit sich einig werden kann, der wird es noch weniger auf der Stelle, nachdem er den langweiligen Vortrag eines Referenten angehört, dem er ja, als dem einzig zu einer Discussion Vorbereiteten, nicht einmal zu widersprechen wagen darf! Ja von ei-

nem solchen kann man wohl sagen, dafs er nimmermehr mit sich einig geworden wäre, dem hätte man eher rathen sollen, das urtheilen selbst gänzlich zu lassen! — Allein auch dieser Fall war ja bekanntlich vorgesehen! Konnte nämlich ein Urtheiler, aller gegebenen Mühe ungeachtet, wie es manchen Juristen und nicht Juristen noch bis auf den heutigen Tag zu gehen pflegt, zu keinem Resultat, zu keiner eigenen Ansicht gelangen, so brauchte er dieses nur zu erklären, und er war befreit von dem Finden des Urtheiles, wenn er es anders beschwor, nicht zu wissen, was Recht sey. Wodurch denn zu gleicher Zeit die blofsen *Jaherrn* beseitigt wurden, welche in unseren neuern Collegien so viel Unheil anrichten sollen! Und Jaherrn müssen fast nothwendigerweise bei schriftlichem Verfahren fast alle, die jedesmaligen Re- und Correferenten allein ausgenommen, seyn, da es, man mag auch dagegen sagen was man will, zu den reinen Unmöglichkeiten gehört, durch den blofsen Vortrag eines Referenten, der noch obendrein nicht einmal ein Vortrag, sondern ein blofses Vorlesen dessen ist, was der Referent seit einigen Wochen mühsam zu Papier gebracht hat, vollständig und gründlich über das Faktische, und noch weniger über die verschiedenen rechtlichen Ansichten aufgeklärt werden kann. Zumal da es bei der Menge der Geschäfte den meisten Collegien in ihren Sitzungen mehr darum zu thun ist, recht vieles vom Hals zu bekommen, und so die Aktenberge wenigstens um einige Anhöhen zu vermindern, als der Sache selbst auf den Grund zu kommen. Was bei dieser Verfahrungsweise eben kein Vorwurf seyn kann, da es jeder, der je in solchen Schriften zu wühlen gehabt, oder noch zu wühlen hat, oder haben wird, eben so gemacht hat, macht und machen wird. So sehr liegt ein solches Eilen in der Natur der Sache, und ist sogar noch besser, als wenn man die Akten gar verfaulen liefs, welches wohl ohne diese Eile unvermeidlich geschehen würde!!!

Zumal aber, so lange es noch keine geschriebenen Gesetze gab, so lange das Volk selbst die beste, ja einzige Quelle des Rechtes gewesen ist, war die öffentliche Verhandlung vor und gewissermafsen mit dem Volke offenbar die sicherste Weise der möglichst richtigen Ausmittelung des alten Herkommens, der Bufsen und dergleichen mehr, wie dies auch schon von Conring [48]) bemerkt worden ist.

Der ganze Umstand hörte ja die ganze Verhandlung mit an, jeder konnte ja, bei der öffentlichen Abstimmung, mit reden, mit rathen, und was der Eine nicht wufste, fiel einem Andern bei. Die schiefe Ansicht des Einen ward durch das Widersprechen eines andern, besser Unterrichteten, berichtigt. — Wie war es auch nur möglich, tiefer in die Urquelle des Rechtes einzudringen, als wenn diese selbst zugegen war, sich selbst ergofs?!! — An den Orten, wo der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, waren es durch den Einflufs, welchen jederzeit der Unterrichtetere über den Ungebildeteren ausübt, die Erfahrensten und Besten, welche das Urtheil fanden, ohne dafs es von einem Dritten abgehangen hätte, wie bei Anstellung unserer heutigen Beamten, diejenigen, *die ihm* am besten dünken, auszuwählen, und so vielleicht gerade die Allerbesten auszuschliefsen. Was aber die Unterrichtetsten und Besten unter der anwesenden Gemeinde thaten und urtheilten, mufs doch wohl selbst das Beste gewesen seyn?!

Aber wo auch Schöffen das Urtheil zu finden hatten, waren diese ja immer Genossen der zu Richtenden, denen die Sitten und Gebräuche ihres Standes um so besser bekannt seyn mufsten, da sie dieselben aus der täglichen Erfahrung kennen gelernt hatten und kannten. Aber auch von ihnen ward gewifs noch auf den Rath alter, in Rechten erfahrner, Umständer Rücksicht genommen, und

---

48) De vet. germ. judic. §. 18.

so war es denn zur richtigen Anwendung der Gesetze doch immer noch besser, als da, wo der Richter solchen Rathes gänzlich entbehrt.

Wäre nun aber auch der Rath des weisesten Umständers nicht befolgt, oder das von ihm gegebene Urtheil von den übrigen minder erfahrenen nicht verfolgt worden, so blieb ihm dann doch immer noch die Scheltung des Urtheiles übrig, und somit die Möglichkeit des Sieges der richtigsten Ansicht!! Dieser ungemeine Vortheil des Urtheilscheltens ward auch in Frankreich eingesehen und berücksichtigt, indem man, da es nun wohl nicht mehr jedem im Volke zu gestatten seyn möchte, das ihm persönlich fremde Urtheil zu schelten, wenigstens den *Staatsprokuratoren*, als Wächtern der Gesetze, diese Befugniſs übertrug, das heiſst, ihnen das Recht ertheilte, im Interesse des Gesetzes Cassation zu suchen gegen ein Urtheil, das ein formelles oder materielles Gesetz verletzt hatte.

Aber nicht allein die öffentliche Verhandlung in Gegenwart des gesammten Gerichtes, und des übrigen Umstandes, auch die *mündliche* Verhandlung war dabei von höchster Wichtigkeit, und diente nicht wenig zur besseren Aufhellung der Sache, also auch zur richtigeren Anwendung der Gesetze selbst. Schon alles, was man mündlich bespricht, wird klarer. Eine lebendige mündliche Discussion über den Sinn eines Gesetzes, oder einer Gewohnheit vor gesammtem Gerichte, ist weit mehr dazu geeignet, der Sache auf den Grund zu kommen, dem Gerichte selbst eine lebendigere Darstellung des Für und Wider zu geben, und es auf diese Weise weit besser in Stand zu setzen, selbst die möglichst richtigste Ansicht darüber zu erlangen, als es die trockene, zuweilen sogar wahrhaft Geist tödtende, Schrift vermag. Bei Anhörung eines mündlichen Vortrags werden ganz andere Ideen erweckt, woran man zuvor selbst nicht gedacht, als bei einem schriftlichen Vortrage, wobei die Anstrengung, sich wach zu erhalten, schon alle Kräfte zu absorbiren pflegt. Und noch bis auf die heutige Stunde wird jeder, der die blos schriftliche aber auch die öffentlich mündliche Rechtspflege kennen gelernt hat, wenigstens in dieser Hinsicht der letzteren gerne den Vorzug einräumen.

Demnach könnte denn bei öffentlich mündlicher Justiz mit weit mehr Gründlichkeit zu Werk gegangen werden, als es bei blos schriftlicher Mittheilung auch nur möglich ist, wenn man anders zugibt, daſs Gründlichkeit nicht gerade da zu Hause ist, wo am meisten geschrieben, sondern einzig da, wo die Sache selbst am besten von Grund aus erschöpft wird. Daſs dazu aber die mündliche Mittheilung weit geeigneter ist, kann jedem seine eigne Erfahrung, sein eigenes Leben bestätigen. Ich wenigstens habe noch nie gehört, daſs man da, wo man zwischen beiden Mittheilungsarten die Wahl gehabt, der schriftlichen den Vorzug gegeben hätte, daſs sich z. B. ein Gelehrter zum anderen in demselben Zimmer niedergesetzt habe, um schriftlich einen schwierigen Punct zu erörtern, oder gar, daſs ein Professor auf dem Katheder, um recht gründlich seine Zuhörer zu unterrichten, sich blos schriftlich mit ihnen unterhalten hätte. Im Gegentheil habe ich von Kindes Beinen an immer gehört, daſs gerade in der mündlichen Mittheilung der Hauptvorzug unserer Lehranstalten bestehe, also auch, und aus denselben Gründen, vor Gericht, wo das Gericht auf dieselbe Weise über das, was unter den Parthieen geschehen, zu unterrichten ist.

Wie oft hörte ich schon den Wunsch, nur einen Augenblick mit jemand reden zu können, und die Klage über die unzureichende Schrift. Noch nie aber hörte ich aus ähnlichen Gründen die mündliche Mittheilung verwünschen. Wie viele Streitigkeiten unter Gelehrten und Nichtgelehrten würden unterblieben seyn, hätten sich die anders Denkenden sehen und sprechen können, oder auch nur wollen, statt gegen einander die Feder zu ergreifen?! Doch:

»Wo schon die Sache selber spricht,
»Braucht man der Wörter Aufputz nicht!«

Ohne dies müfste ich hierbei alles dasjenige wiederholen, was schon in einer zahllosen Menge von Schriften zu Gunsten der neueren Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gesagt worden ist, welches zu wiederholen, meine hohen Richter nicht verlangen, ja nicht einmal wünschen werden, da hier blos vom altdeutschen Verfahren gehandelt werden soll. Ich beschränke mich darum nur noch auf die einzige Bemerkung, dafs in der That auch unsere Vorältern diese Weise, Urtheile zu finden, für die beste hielten, wie die Achtung und wahre Verehrung solcher Sprüche und Weisthümer hinreichend beweifst, die man sogar selbst für die Quelle des Rechtes zu halten, und sich in späteren Fällen darnach zu richten pflegte. Eine Auszeichnung, welche eben nicht vielen unserer heutigen Urtheile zu Theil werden möchte! Aus demselben Grunde erklärt sich aber auch die gröfsere Achtung in Frankreich, Britannien und auf dem linken Rheinufer für die gefundenen Urtheile. Daher erklärt sich zumal der ungeheuere Einflufs, ja die fast gesetzliche Autorität der jurisprudence des arrêts in Frankreich, und der precedents in England, welche uns, an andere Einrichtungen gewöhnten Deutschen, auf den ersten Anblick so sonderbar vorkömmt, welche aber, nichts desto weniger, seit den ältesten Zeiten vom gröfsten Nutzen für beide Reiche gewesen ist. Durch sie ward z. B. in Frankreich schon in früheren Zeiten aus dem Römischen Rechte alles dasjenige ausgeschieden, was nicht für Frankreich zu passen schien, durch sie werden noch bis auf die heutige Stunde die Gesetze erläutert, die in denselben befindlichen Lücken ergänzt, wie dies weiter auszuführen hier jedoch nicht der Ort ist.

B. Nachtheile.

§. 192.

Grofs waren die Vortheile, nicht klein aber auch die Nachtheile der altdeutschen Justizeinrichtungen.

Die Vereinigung aller Civil-, Finanz- und Militärgewalt in einer Hand machte jeden Beamten gesetzlich schon zum Despoten, und wollte er noch obendrein seine Gewalt mifsbrauchen, so standen ihm auch dazu noch Thor und Thüre offen! Bei wem sollte man Schutz suchen gegen eines solchen Allgewaltigen Unrecht? — Beim König? — Ja der vermochte, so lang die Königliche Gewalt selbst noch nicht der Allgewalt ihrer Beamten unterlegen hatte, wohl viel, jedoch eben auch nicht Alles!! — Bei den Sendboten? — Auch diese konnten wohl viel thun, wenn sie wollten. Allein bald sahen auch sie, dafs sie gleiches Interesse mit den übrigen Beamten hatten, machten gemeinschaftliche Sache mit ihnen, oder ihr Ansehen sank mit dem ihrer Gewaltgeber, der Könige selbst! Darum mochte die Sache noch gehen unter den ersten kräftigen Königen des zweiten Herrscherstammes, und doch lesen wir sogar unter Karls des Grofsen Heldenregierung von gar häufigen Verbothen der Erpressungen und Unterdrückung der Armen, oder der Beraubung von Beneficien, und Gebothe der Restitution des Geraubten, welche Gebothe und Verbothe wohl gewifs nicht ohne Grund gewesen seyn mögen! Aber was er schon nicht durchzusetzen vermochte, sollten das wohl seine ihm so unähnlichen Nachfolger vermocht haben?! — Die Folgen davon sind bekannt, und schon angedeutet worden (§. 170. in f.). Und war die zu grofse Gewalt der Beamten zu allen Zeiten vom gröfsten Nachtheil, so war es zumal jene Allgewalt unserer altdeutschen Richter. Darum war auch das erste, was die Könige bei wiedererlangter Gewalt, und die Landesherrn, als sie kräftig genug geworden waren, thaten, nicht allein Civil-, Finanz- und Militärge-

walt, und späterhin, in Frankreich wenigstens, auch noch Administrativ- und Justizgewalt zu trennen, und jedes besonderen Beamten anzuvertrauen, sondern auch in der Justiz selbst suchte man noch durch Trennung der Gewalten Willkühr immer mehr *zu erschweren*, denn sie ganz zu verbannen, ist bisher noch keinem Sterblichen gelungen!! In Frankreich geschah dieses sehr weise durch Trennung des Richteramtes von allen übrigen Geschäften, welche nicht strenge zum Richten gehören, und welche man den *Staatsprokuratoren* zuwiefs, den *Präsidenten* selbst aber zum primus inter pares, zum blofsen Richter machte, der einzig durch gröfsere Geschicklichkeit und Kenntnifs glänzen und wirken sollte. In Deutschland dagegen, wo man dem Präsidenten die Leitung aller Geschäfte, die Korrespondenz u. s. w. überliefs, sorgte man gegen Mifsbrauch seiner Gewalt dadurch, dafs man ihm, wie den altdeutschen Richtern, in der Regel kein Votum zugestand, und bei allen Vorschlägen und Gutachten ihn an den Beschlufs des gesammten Collegiums band. Nur allein Amtleute und Landrichter blieben bis auf unsere Tage noch, auch von Mifsbräuchen abgesehen, gesetzliche Paschas.

§. 193.

Aufser der Gewalt war auch der Beamten Gehalt verderblich. Er bestand, wie zum Theile noch hie und da bei unseren Amtleuten und Landrichtern, theils in einem Antheile an den Gebühren und Geldbufsen, theils in gewissen Gerechtsamen und Leistungen von den Gerichtsuntergebenen, theils endlich in Güthern, deren Genufs ihnen, gewöhnlich lehensweise, verliehen ward.

So wenig sich nun auch an sich vielleicht gegen Naturalleistungen als Besoldungen sagen läfst, und so einfach und natürlich dieselben sogar auf den ersten Anblick erscheinen, so wenig kann doch aber auch auf der anderen Seite geleugnet werden, dafs in der Art, wie sie geleistet und erhoben wurden, ein Hauptgrund des anarchischen Zustandes des späteren Mittelalters zu suchen ist. Diese Leistungen gaben zu jenen Vexationen und Erpressungen, zumal gegen die Aermeren und minder Mächtigeren, wovon wir schon die Capitularien Karls des Grofsen angefüllt finden, theils die wirkliche Veranlassung, theils wenigstens den Vorwand. Statt abzunehmen, nahmen sie unter Karls des Grofsen schwachen Nachfolgern, bei gänzlich fehlender Aufsicht von Oben, immer noch zu. Um ihnen zu entgehen, mufsten gar viele der freien Gau- und Centgenossen sich bequemen, als Vasallen, oder gar als Leibeigene in den Schutz ihrer Beamten zu treten, an dem einen Orte natürlich häufiger als an dem anderen, je nachdem nach Umständen nnd Charakter des Gaugrafen, oder sonstigen Beamten, der Druck gröfser oder minder grofs geworden war. Und so kam es, dafs in Frankreich, zum Ruhme unserer Vorfahren weniger in Deutschland, im Mittelalter fast alles Herr (seigneur), oder Vasall, oder gar Leibeigener ward, und der freien Leute nur noch wenige, und diese sogar meistens nur im Gebiethe von Abtheien oder Klöstern und etwa in Städten übrig blieben.

Dafs aber auch späterhin noch, als schon die früheren Beamten zu Herrn geworden, und neuen Beamten wieder ihre Gewalt anvertraut hatten, auch abgesehen von den mit Gewalt abgenöthigten Geschenken und sonstigen Erpressungen 49), bei ähnlichen Leistungen ähnliche Mifsbräuche entstanden sind, die Criminaljustiz als die einträglichste Finanzquelle betrachtet worden ist, will ich nur mit einem einzigen Beispiele vom Jahr 1538 beweisen, welches uns Petrus Hasti-

---

49) Malblank, Gesch. der peinl. Ger. O. p. 9.

lius [50]) erhalten: »Es war damahls der gottlose Gebrauch im Closter« (nämlich im Kloster Zinne bei Jüderbock) »wenn einer daselbst gerechtfertigt ward, so mufste in allen Dörfern zum Closter »gehörig, jeder Höffner ein Ey, und ein Costet sechs Pfennige geben, welches eine *grofse Summe* »trug, das Geld bekam der *Voigt*, u. um solches Gelds willen habe ich manchen daselbst sehen »richten, dem zu viel geschah. Jetzo aber ist es abgeschafft.« Auch *Sebastian Brandt* [51]) klagt schon: — »wo sie einen fahen, er sey schuldig oder nit, will er aus dem Thurn, er mufs Geld ge»ben und anders mehr thun,« und *Ulrich Zasius* [52]), — »die Gerichtsherrn strafen oft nur um ihre »Einkünfte zu vermehren, da doch hierbey nur aufs gemeine Beste gesehen werden sollte.« Vergl. auch Malblank p. 42 ff., 174 ff. Daher die Richter, weit entfernt von ihren Herrn besoldet zu werden, sogar noch etwas entrichten, die Justiz gleichsam pachten mufsten, wenn sie nicht gar an andere verpfändet worden war [53]). Und bis auf die heutige Stunde noch bringt das sogenannte Sportelwesen, wo es noch besteht, grofsen Nachtheil, und in ihm liegt der Keim zu noch weit gröfserem Unheil unter ihm günstigeren Umständen!

Wohin aber der Lehenbesitz geführt hat, ist jedermann bekannt. Mit der Erblichkeit aller Lehen wurden auch die Amtslehen erblich, und da man seit den ältesten Zeiten gewohnt war, Amt und Gut als zusammen gehörig zu betrachten, so ward mit dem Gute das Amt selbst ebenfalls erblich, oder auch umgekeht mit dem Amte das Gut.

§. 194.

Auch die Art, wie die Gerichte gehalten zu werden pflegten, und mit Urtheilern besetzt waren, hatte ihre grofse Nachtheile.

Schon der Umstand, dafs die meisten Gerichte nicht jedesmal mit denselben Urtheilsfindern besetzt waren, bald hier, bald da gehalten wurden, hatte zwar gar manches Gute (§. 171, 177 inf.), aber noch gröfsere Nachtheile. Sollte etwas schnell entschieden werden, so wufste man nicht an welchem Ort und von welchem Gericht. Zeit, Ort und Gericht mufsten ja erst bestimmt werden! Und war man auch so glücklich den Richter, der natürlich auch nie auf derselben Stelle safs, recht bald zu finden, so dauerte es doch natürlich noch immer eine geraume Zeit, bis nur die Gerichtsbeisitzer, die eigentlichen Urtheiler, ernannt, berufen und nun an dem bestimmten Orte zusammen gekommen waren. War nun dieser Nachtheil schon grofs, so war der andere noch weit gröfser, dafs allzeit wieder andere Urtheilssprecher urtheilten, welches, da diese nicht blos, wie die heutigen Geschwornen, über die That, sondern zugleich auch über das Recht erkannten, die nachtheilige Folge haben konnte, dafs heute dieses, morgen jenes für Recht erkannt, und alles gleichförmige Recht dadurch unmöglich ward, sogar bei Schranngerichten, wo alle Anwesende zu richten hatten, da es doch auch hier nicht immer dieselben waren, noch seyn konnten. Woher sich denn zugleich die ungemeine Verschiedenheit des deutschen Privatrechtes im Einzelnen, bei aller Einheit im Ganzen erklären mag. Aber noch mehr! In einer und derselben Sache konnnte es sich treffen, dafs *beim definitiven* Urtheile wieder ganz andere Urtheiler zugegen waren, denen die früheren Verhandlungen völlig fremd, welche ganz andere Ansichten von der Sache hatten, denen auf jeden Fall aber viel weitläufti-

---

50) In der Märkischen Chronick *ap.* Schöttgens und Kreysigs diplomatische Nachlese der Sächsischen Historie part. 3, p. 533.

51) Klagspiegel p. 122 a. 52) Opera I, p. 178.

53) Schmidt, Gesch. d. deutsch. B. 6, K. 16. tom. IV, 172. Heinrich Gesch. d. Deutsch. IV, 557.

ger die Sache wieder vorgetragen werden mufste, als es nöthig gewesen wäre, hätten dieselben Richter, welche zum ersten Urtheil mitgewirkt, auch nun beim endlichen wieder das Urtheil gefunden.

So grofs nun aber diese Nachtheile, so leicht war auch die Abhülfe! Wo nicht die Meisten, doch gewifs viele Gerichte, wurden ja schon zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Orten gehalten (§. 121 ff. 126.), wie leicht hätte man nun auch für die übrigen Zeit und Ort festsetzen können? Und auf gleiche Weise waren ja seit Karl dem Grofsen die Urtheiler gar vieler Gerichte, die sogenannten Schöffen, ein für allemal ernannt und beeidigt, wie leicht wäre dasselbe auch bei allen und jeden anderen Gerichten möglich gewesen? Wenn man nicht noch lieber, wie in England, jedesmal zu erneuernde Geschwornen für die That, zur gleichförmigen Anwendung des schwierigern Rechtes aber, ständige herumreisende Richter hätte anstellen wollen, wodurch das obige Gute erhalten und zugleich die Nachtheile vermieden worden wären!

Statt aber eines von diesem zu thun, führte man wohl ständige Gerichte ein, allein mit ihnen auch *fremdes Recht*, *fremdes Verfahren*! Und wunderbarer Weise schmiegte sich jetzt das deutsche Volk unter ein Joch, das es zum Erstaunen der Nachwelt zu Hermanns und Varus Zeiten mit so vielem Heldenmuth, mit so grofser Erbitterung gegen das damals weltbeherrschende Rom abgeschüttelt hatte!!

Den Ausdruck Joch wird man nicht mifsdeuten, noch mifsverstehen. Ich bin selbst Jurist, und kein Jurist kann ein gröfserer Verehrer, namentlich des *römischen Rechts* seyn, als gerade ich. Alles was ich bin, und vielleicht noch leisten werde, verdanke ich dem *römischen Recht*, dem Unterrichte meiner früheren Lehrer im römischen Recht, noch jetzt mit von den *Ersten und Ausgezeichnetsten*, und meinem späteren eigenen Studium im *römischen Recht*! Niemand ist mehr überzeugt, als gerade ich, dafs, so wie die Sachen nun stehen, kein Jurist ohne gründliches Studium des römischen Rechtes sich bilden kann, und dafs dasselbe vielleicht noch Jahrhunderte lang die erste und vornehmste Quelle der Rechtserlernuug seyn wird! Und auch das *kanonische* Recht ist ja voll herrlicher und trefflicher Bestimmmungen, zumal für jene Zeit!!

Kein Mensch kann fester überzeugt seyn, als ich, wie nöthig und nützlich gerade im Mittelalter das römische und kanonische Recht, nicht allein für unser Deutschland, nein für fast ganz Europa gewesen ist, dafs ohne beides jenes Faustwesen, jener gesetzlose Zustand überhaupt, vielleicht noch nicht so fern von uns wäre, dafs ihn manche Stimmführer unserer Zeit hätten wieder zurück wünschen mögen. Denn unverkennbar trat römisches nnd kanonisches Recht, mehr als alles andere, das Faustrecht, neben welchem es nicht bestehen konnte, darnieder.

Allein bedenkt man auf der andern Seite auch wieder das Unheil, welches dasselbe gestiftet, wie sehr es alles Nationale, Institutionen, wie Verfassung, und Sitte vernichtete, wie unzweckmäfsig dasselbe doch, neben allen seinen Vorzügen als Uebungsbuch, als *Gesetzbuch* noch bis auf den heutigen Tag ist, und für jene unwissenden Zeiten noch um so mehr seyn mufste, so wird man den Ausdruck Joch für dasselbe keineswegs zu hart finden.

§. 195.

Auch die *Persgerichtsbarkeit*, so grofse Vortheile dieselbe zumal in früheren Zeiten gewährte (§. 171, 184), war wenigstens späterhin nicht ohne grofse Nachtheile. Einzig nützlich war diese Einrichtung nur so lange der Staat noch nicht in mehrere Stände, in mehrere Staaten im Staate, von denen jeder vom anderen verschiedenes Interesse hatte, getheilt war. Allein nachdem sich auf diese Weise das Volk in verschiedene Interessen gespalten hatte, von denen, wie bei allen ver-

schiedenen Interessen, eines dem anderen feindselig gegenüber stand, da diente auch jene, mit Recht so gerühmte Persgerichtsbarkeit nur dazu, jene Spaltung noch zu vermehren, und die Partheilichkeit sogar in das Heiligthum der Justiz einzuführen.

Nicht nur durften ja auch blos Genossen über Genossen richten (§. 84.), nur der Gleiche dem Gleichen vor Gericht als Vorspreche und Gewalthaber bei- und vorstehen (§. 96, 102), ja die Ungleichheit unter den verschiedenen Ständen zeigte sich sogar schon bei der Vorladung vor Gericht (§. 145 inf.), bei gerichtlichen Terminen [54]), bei Executionen (§. 107.), bei der Vertheidigung vor Gericht. Denn Fürstenmäfsige hatten nicht nur schon das Ansehen ihrer Person vor anderen voraus, sie erhielten zu dem Vorsprechen, mit welchem sich andere begnügen mufsten, auch noch einen Anweiser und Warner, Hörer, Wehrer, Helfer, und wie sie alle hiefsen, standen ihnen noch zu Gebot (§. 103). Doch dies alles war nur noch Kleinigkeit im Verhältnisse mit der schreiendsten Ungleichheit beim Beweisverfahren selbst. Nur *Ebenbürtige* konnten gegen Ebenbürtige zeugen [55]), nur der Genosse mit dem Genossen kämpfen [56]), und war kein solcher zu finden, so ging der Mörder ungestraft nach Haus, wie dies schon der alte Verfasser des herrlichen Gedichtes Reinecke de Vofs mit so vieler Satyre bemerkt hat. Hatte aber auch einmal ein Edelmann den Edelmuth sich mit einem gemeinen Bürgersmann zu schlagen, so hatte er auch dann noch, man sollte es nicht glauben, das Vorrecht sich zu Pferd in voller Rüstung zu schlagen, während der Bürgerliche zu Fufs und fast ohne alle Waffen kämpfen mufste, nach dem klaren Texte der Etabliss. de St. Louis liv. I. ch. 82 und Beaumanoir. ch. 61. p, 308. lig. 49. — »Se li hons de poote apele Gentil-houme il se combat à pie en *guise de champion, et li Gentil-»hons à cheval armés de toutes armes!!«* etc.

Nur allein bei den kleineren Particulargerichten, bei den Huben-, Zins-, Meyerdings-, Marker- und anderen ähnlichen Gerichten, blieb nach wie vor ihr Nutzen sehr grofs. Denn da es hier immer nur der Mark- oder andere Genosse, einerlei ob adelig, geistlich, oder bürgerlich war, der über den anderen richtete, alle also gleiches Interesse zur Handhabung der Ordnung hatten, so blieben wie zuvor, dieselben Vortheile, und der eben angeführte Nachtheil war ihnen fremd. Es waren im Gegentheile, bei der immer höher steigenden Gewalt der Gerichtsherren, solche Beisitzer fast noch das einzige übrig gebliebene Mittel diese Gewalt noch einigermafsen unschädlich zu machen, während, nachdem auch sie verschwunden, alles von der Gnade der Gerichtsherrn, oder ihrer Gerichtshalter abhing. — Hätte man demnach bei diesen Partikulargerichten die Persgerichtsbarkeit gelassen, bei den gröfseren Gerichten aber abgeschafft, oder ihnen vielmehr eine bessere Einrichtung gegeben, so würde das Gute gerettet worden, die Nachtheile aber von selbst verschwunden seyn.

§. 196.

Der Umstand, dafs blos ungelehrte Männer aus dem Volke die Urtheile zu finden hatten, war ebenfalls von grofsem Nachtheil, wenigstens seitdem die Verhältnisse verwickelter geworden, und römisches und kanonisches Recht den Vorzug vor dem einheimischen Nationalen erhalten hatte. So lange nämlich die Prozesse wie das anzuwendende Recht einfach, und zu deren Entscheidung nichts, als ein gesundes Urtheil und Erfahrung gehörte, da genügten natürlich jene un-

54) Sächs. L. R. II, 3.
55) Schwäb. L. R. c. 80. §. 1, 2. Jus feud. Sax. c. 25, §. 1. Dreyer, verm. Abh. III, 1235 bis 1256. Dreyer, Nebenst. 216. 217.
56) Sächs. L. R. I, 63. III, 29, 65. Dreyer, verm. Abh. I, 167. III, 1256 — 1278. Dreyer Neb. p. 218.

gelehrten Männer aus dem Volke, und hatten auch manche, sogar grofse, Vorzüge (§. 171). Als aber, zumal durch gröfseren Verkehr und Handel, die Verhältnisse verwickelter, die Menschen zugleich rafinirter geworden, als dazu noch römisches und kanonisches Recht gekommen war, welches die Gelehrtesten noch bis auf den heutigen Tag nicht ergründet haben, und vielleicht nie ganz ergründen werden, da reichten natürlich jene schlichten Landleute bis hinauf zum Ritter und Edelmann, welche sich auf Pflug und Schwert besser verstanden, als auf ein so verwickeltes Recht, nicht mehr hin. Wie vermochten sie auch zu streiten gegen einen damaligen doctor juris utriusque? mit ihm in eine Discussion irgend einer Art einzugehen, da hier mit der Zunge, und nicht mit dem Schwert gefochten werden sollte?!

Die Folgen davon waren, nicht allein Klagen über das allenthalben herein dringende fremde Recht und über die mit jenem anlangenden Doctoren, sondern auch Klagen in allen deutschen Landen über die schlechte Besetzung der Gerichte selbst, über die mit jedem Tag zunehmende Nachlässigkeit und Untüchtigkeit der bisherigen Urtheiler, z. B. der Bairischen Landstände im Jahr 1437 [57]). — »Item als dann gemeiniglich in dem Land grofser Gebrecher und Beschwernifs ist »in allen Gerichten, dafs sie nicht redlich besetzt seyen mit Urtheilern, Vorsprechern, und anderen die »zu den Rechten gehören damit die Leute grofs beschwert. — Nota solches zu unterkommen, damit die »Leute also ungewöhnlich und gräfslich nicht beschwert würden, und jeder Mann zu seinem Rechten »gleichlichen kommen möchte, das wäre also bestellt, dafs meiner gnädigen Herrn Räthe *Gericht und* »*Schrannen besetzten mit ehrbaren Urtheilern, die dazu gut und tauglich* wären, und allwegen zu der »Schrannen kämen, und deren warteten, und das wären solche Leute, die zu derselben Schrannen ge»hörten, und welche man also darzu fordert, dafs sie dessen willig wären« etc. Und nach den Beschwerden der niederen Landschaft im Jahr 1438 [58]), — »Item dafs die Pfleggerichte und alle Aemter »mit *redlichen und ehrbaren* Landesleuten — besetzt werden. Item und dafs die Schrannen mit »Vorsprechern und Urtheilern besser besetzt werden, dann es bisher gewesen ist, damit dafs nie»mand in den Rechten verkürzt« etc. Der unbekannte Verfasser des Gebrauchs bei den Landschrannen auf dem Lande bemerkt im Anfang des 16ten Jahrhunderts [59]): — »und geben die »Rechtssitzer nichts desto weniger ihr Urtheil, wie sie für gut ansieht. Zu besorgen es habe man»cher auf die Klage, Antwort, Rede und Gegenrede, dazu auf den Rechtsatz nie gedacht, daraus »grofse Irrthum, Kosten und Schaden erstehen! — Dazu, so giebt sich gar viel und oft, dafs der »Richter, so er und Gerichtschreiber gesessen sind, *allererst auf die Rechtsprecher harren müssen*, »bis dieselben kommen, *einer vom Pflug, der andere vom Mad*, der dritte von seinem *Handwerk* »und dergleichen viele andre Nachtheile mehr, daraus den Partheien, Kosten und Schäden »erstehen.«

Die laysche Anzeigung, so allen Landsässen, und denen die ordentlich oder befohlen Oberkait haben, — zu Dienst. Gedruckt zu München durch Schobser 1532 sagt darüber folgendes: — »Wo ich dienstlich rathen sollt, so bedeucht mich nit bös, man liesse den armen Bauersmann im »Niederlande bei seiner Feldarbeit, dazue er ohn Zweifel nutzer und geschickter wäre, dann zum »*Urthelsprechen*, sonderlich in peinlichen Sachen, da es Leib und Leben betrift, und dafs der »Richter allein urtheile.«

Endlich sagt auch noch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in der Vorrede. — »nachdem durch unsere Churfürsten, Fürsten und andere Stende, stattlich an unfs gelangt, wie

57) Krenner, II, 75.
58) Krenner II, 89.
59) Krenner XVI, 380 f.

»im römischen Reich — die meynsten peinlich gericht mit personen, die unsere keyserliche recht »mit gelert, erfaren oder übung haben, besetzt werden« etc.

Statt nun aber mit den Bedürfnissen der Zeit fortzuschreiten, statt die nationalen Institutionen Zeit gemäfs zu verbessern, und zu vervollkommnen, wie es bei allen menschlichen Werken geschehen sollte, statt also eine bessere Auswahl unter den ungelehrten Urtheilern zu treffen, was zumal nach den eben angeführten Beschwerden der *Bairischen Landstände* eigentlich gewünscht ward, oder wenn man auch dieses nicht für zureichend gehalten hätte, statt wie in *Frankreich* gelehrte Richter anzustellen, es übrigens aber beim nationalen, nur verbesserten Verfahren zu lassen, oder wie in *England* und im alten *Rom*, das wir uns ja sonst in so vieler Hinsicht zum Vorbild gesetzt haben, das factum vom Recht zu trennen, und das erste, blofsen gesunden Menschenverstand erfordernd, der sich beim ungelehrten Volk weit häufiger, als unter dem gelehrten findet, Geschwornen oder einem judex pedaneus, das letzte aber, zu dessen Anwendung nun gelehrte Kenntnisse unabänderlich nöthig geworden waren, *gelehrten Richtern* zuzuweissen, statt dessen wählte man gerade das Wenigstverständigste! Man liefs die gelehrten Doktoren allein gewähren, die natürlich nichts besseres zu thun hatten, als alles Nationale, das ihnen ohnedies schon fremd geworden war, wegzuwerfen, und statt dessen mit fremdem Recht auch fremdes antinationales Verfahren einzuführen, da dieses, wenn auch nicht der Neigung und dem Interesse des gesammten Volkes, doch wenigstens ihnen selbst zusagte, sie immer unentbehrlicher machte, und daher immer mehr im *Alleinbesitze* der Gerichtstellen befestigte!!

§. 197.

Die Art und Weise, wie das Gericht gebildet ward, hatte ebenfalls grofse Nachtheile. Da nämlich an vielen Orten und bei vielen Gerichten der präsidirende Richter das Gericht zu componiren, d. h. als Beisitzer und Urtheiler zu berufen hatte, wen er wollte (§. 90.), so geschah es, dafs das Gericht immer im Sinne des Präsidenten war und handelte, indem dieser natürlich nie unterliefs die zu Berufenden zuvor zu sondiren, wenn er etwas durchsetzen wollte, blos seine Creaturen zu berufen u. dergl. mehr. Ein Nachtheil, welcher sich bis auf unsere Tage auch da noch findet, wo es den Gerichtsvorständen überlassen ist, die verschiedenen Sectionen oder Senate zu componiren. Besonders auffallend waren aber diese Nachtheile bei Lehengerichten, welche aus ohnedies schon vom Lehenherrn abhängigen Vasallen bestanden, weswegen wir denn auch vergeblich nach Beispielen suchen, wo ein Lehenherr in einem Rechtsstreite vor seinem Lehenhofe unterlegen habe.

Diese grofsen Nachtheile waren es wahrscheinlich auch, welche an vielen Orten den Gebrauch veranlafsten, die Berufung der Urtheilsfinder lieber der Willkühr des Fronboten zu überlassen, ein Gebrauch, der aber wo möglich noch gröfsere Nachtheile hatte als der andere. Den allergröfsten Nachtheil hatte es jedoch, wenn gar kein Urtheiler berufen ward, und man es vielmehr dem Zufall anheim stellte, ob jemand und wer sich bei der Schranne einfinden würde, denn die Folge davon war, dafs sich zuweilen gar niemand einfand, oder dafs wenigstens Gericht wie Parthieen erst lang auf die Urtheiler warten mufsten, wie dies nach einigen oben schon (§. 196) des Zusammenhangs wegen vollständig angeführten Stellen, bei Bairischen *Landgerichten*, und nach einem Urtheilsbrief von 1466 [60]) auch bei Bairischen *Hofmarkgerichten* der Fall war.

60) M. Boic. II, 102 [4]. — »Als ich an offner Schrannen in der Hofmark Pillersee mit gewaltigen Stab »safs zu rechten: *da komen die zwölf geschwornen* Rechtsprecher, die zu der Schranen gesworn gesezt sein, »und satsen da selben an die Schranen nider« etc.

§. 198.

Die vielen Exemtionen und Befreiungen von den königlichen Gerichten, wie sie schon unter dem ersten Herrscherstamme begonnen, unter den Karolingern aber sehr häufig, späterhin sogar, als noch die vielen Partikulargerichtsbarkeiten entstanden, wahrhaft zahllos geworden sind, waren gleichfalls ein sehr grofser Nachtheil. Nicht nur ward durch die dadurch veranlafsten häufigen Jurisdictionsconflicte die Verwaltung der Justiz schwieriger und mühsamer, auch die Gerechtigkeit selbst litt dabei, denn was sie nie seyn sollte, sie ward nothwendig partheiisch, indem der geistliche Beamte natürlich für die Geistlichkeit, der städtische für seine Stadt, der Patrimonialbeamte für seinen Grundherrn u. s. w., von welchem er ernannt und bezahlt war, Parthie nahm. Auf die allerleichteste Weise konnte sich ein Verbrecher durch einen Sprung in ein befreites Gebiet vor Verfolgung, wo nicht ganz sichern, sie doch erschweren, des Asylrechtes der Kirche erst nicht einmal zu gedenken! Die nothwendige Folge davon war, die Straflosigkeit mehr als eines Verbrechers, die Ausübung mehr als eines Unrechtes, ja sogar die erste und mit dem gröfsten Erfolge begonnene Untergrabung des königlichen Ansehens selbst! Und so ward denn durch die That selbst bewährt, dafs nichts nachtheiliger in einem Staate ist und wirkt, als die Sonderung seiner Bewohner in Kasten unter verschiedener Gerichtsbarkeit.

Da nun alle eximirten Richter, der Kirche sowohl als der Vasallen, und Municipien, unter der Aufsicht der Grafen sowohl, als der Sendboten standen, so waren jene Nachtheile noch weniger grofs, so lange diese ihr Aufsichtsrecht noch ausüben konnten und wollten. Allein als dieses aufhörte, da zeigten sich diese Nachtheile erst recht in ihrem vollen Lichte. Das Reich zerfiel in so viele einzelne Territorien als Exemtionen schon da waren, oder noch nachfolgten, und so waren denn diese der eigentliche Grund der Auflösung des Reichs, und der Entstehung der Landeshoheit! Ein warnendes Beispiel wenigstens für die nachfolgenden Geschlechter, mit Ertheilungen ähnlicher Befreiungen, verbunden mit Gerichtsbarkeit weniger freigebig zu seyn, indem von je her alle Befreiten nach Unabhängigkeit strebten, und unter günstigen Umständen zu allen Zeiten dahin solche Befreiungen in der That auch führen werden!!

§. 199.

Auch das reine Anklageverfahren in Criminalsachen hatte seine Nachtheile. Da nämlich kein Beleidigter oder Bestohlner den Thäter einem Richter zur Untersuchung und Erforschung der Wahrheit von Amtswegen anzeigen konnte, sondern vielmehr selbst klagend vor Gericht auftreten mufste, und wenn er nicht damit durchdrang, sogar eine Strafe, oder wenigstens eine gerichtliche Herausforderung, wo nicht gar einen förmlichen Krieg mit der über die Anklage beleidigten Familie seines Gegners zu erwarten hatte, so blieb gar manches Unrecht unbestraft und gar manche Wahrheit kam nie ans Tageslicht; indem der Beleidigte oder der Beraubte lieber entweder ganz schwieg [61]), oder vorzog, gleich zu den Waffen zu greifen, da es doch am Ende, gar häufig wenigstens, die Waffen waren, welche entschieden.

Die Folge davon war Unsicherheit des Landes! Um nun diesem Uebel zu steuern, fing man an vielen Orten, namentlich auch in Baiern, an, den beleidigten Theil zur Anklage zu nöthigen. Doch dies Mittel war noch weit schlimmer, als das Uebel selbst, es ward darum allenthalben

---

61) Capit. an. 873, c. 3. — »Et si talis est quem aut parentes aut propter faidam homines *accusare noluerint aut aut non fuerint* etc.

wieder abgeschafft, namentlich auch in Baiern auf vielfältige Beschwerde der Landstände, und dafür, was man gleich anfangs hätte thun sollen, der Inquisitionsprozefs eingeführt, wie ich dieses oben (§. 119) schon angedeutet habe, hier aber nicht weiter ausführen kann.

England, wo man die Verfolgung der Spitzbuben von Amtswegen, ausgenommen wenn der Staat selbst dabei interessirt ist, noch bis auf den heutigen Tag für einen Eingriff in die Freiheit des Landes hält, die eben so gut dem Verbrecher, wie dem rechtlichen Manne gebühre, wo noch bis auf die jetzige Stunde jeder Bestohlne, jeder Beleidigte selbst den Dieb oder seinen Beleidiger vor Gericht verfolgen mufs, wenn derselbe anders bestraft werden soll, ist darum bis heute noch das gute Land der Verbrecher, und keines ist unsicherer, als eben das freie Brittannien, wie ich von Reisenden und von gebornen Engländern selbst gehört habe. Denn abgesehen von dem gehässigen Charakter, den immer eine solche auf Tod und Leben gehende Privatanklage trägt, den Schein wenigstens der Rache, so können doch in jedem Falle nur sehr Reiche die Kosten einer solchen Verfolgung daran wagen und auch ihre Verfolgung kann natürlich nie so schnell und so sicher zum Ziele führen, wie es eine wohl eingerichtete gerichtliche Polizei im Stande ist.

Wie nun durch Vereinigung der Inquisitionsmaxime mit dem Anklageverfahren die Vortheile des einen wie des anderen zu vereinigen, deren Nachtheile aber zu vermeiden gewesen wären, ist ebenfalls schon angedeutet worden (§. 175).

§. 200.

Dafs auch die blofse mündliche Verhandlung ohne alle Schrift, namentlich ohne alles schriftliche Vorverfahren, grofse sehr grofse Nachtheile hatte, ist schon von Herrn v. Feuerbach [62]) bemerkt und ganz vortrefflich ausgeführt worden, weswegen von meiner Seite nur noch einige wenige historische Bemerkungen hinzu zu fügen sind, so wie überhaupt der Zweck meiner ganzen Schrift mehr historischer Natur ist.

So lange das Recht, wie die Sitten selbst, noch sehr einfach, das Meiste durch Eide mit oder ohne Eidhelfer, durch Wasserproben oder den gerichtlichen Zweikampf entschieden ward, mochte wohl die blofse Mündlichkeit ohne allen Nachtheil gewesen seyn. Jeder konnte da leicht, ohne lange Vorbereitung, vollkommen gerüstet vor Gericht erscheinen, und die Urtheiler eben so leicht, das einfache factum, gewöhnlich von beiden Theilen mit Wahrheitsliebe nnd ohne alle Weitschweifigkeit vorgetragen, auffassen, und das eben so einfache allen bekannte Recht auf der Stelle darauf anwenden. Allein da auch die Urtheile selbst blos mündlich ausgesprochen zu werden pflegten, und so denn oft der ganze Spruch, weil er vergessen, oder die Zeugen gestorben, oder nicht mehr aufzufinden waren, ohne allen Erfolg blieb, so hatte doch auch schon damals die blofse Mündlichkeit grofse Nachtheile, die auch dem gesunden Urtheile unserer Urväter keineswegs entgangen sind, wie die schon sehr früh entstandene Sitte, die mündlich ausgesprochenen Urtheile schriftlich abfassen und durch die gegenwärtigen Zeugen unterschreiben zu lassen, sattsam beweist (§. 24, 25).

Als jedoch der gerichtliche Zweikampf abgeschafft, das glühende Eisen, das kalte Wasser u. dergl. mehr vor Gericht zu schwinden, und ein regelmäfsigeres Beweisverfahren nach und nach an ihre Stelle zu treten begann, als alle Verhältnisse mit den Gesetzen selbst, bei zunehmendem Verkehr und dadurch entstandenem Reichthum verwickelter geworden, und mit den alten Verhältnissen auch jene

---

62) p. 303 — 313.

§. 198.

Die vielen Exemtionen und Befreiungen von den königlichen Gerichten, wie sie schon unter dem ersten Herrscherstamme begonnen, unter den Karolingern aber sehr häufig, späterhin sogar, als noch die vielen Partikulargerichtsbarkeiten entstanden, wahrhaft zahllos geworden sind, waren gleichfalls ein sehr grofser Nachtheil. Nicht nur ward durch die dadurch veranlafsten häufigen Jurisdictionsconflicte die Verwaltung der Justiz schwieriger und mühsamer, auch die Gerechtigkeit selbst litt dabei, denn was sie nie seyn sollte, sie ward nothwendig partheiisch, indem der geistliche Beamte natürlich für die Geistlichkeit, der städtische für seine Stadt, der Patrimonialbeamte für seinen Grundherrn u. s. w., von welchem er ernannt und bezahlt war, Parthie nahm. Auf die allerleichteste Weise konnte sich ein Verbrecher durch einen Sprung in ein befreites Gebiet vor Verfolgung, wo nicht ganz sichern, sie doch erschweren, des Asylrechtes der Kirche erst nicht einmal zu gedenken! Die nothwendige Folge davon war, die Straflosigkeit mehr als eines Verbrechers, die Ausübung mehr als eines Unrechtes, ja sogar die erste und mit dem gröfsten Erfolge begonnene Untergrabung des königlichen Ansehens selbst! Und so ward denn durch die That selbst bewährt, dafs nichts nachtheiliger in einem Staate ist und wirkt, als die Sonderung seiner Bewohner in Kasten unter verschiedener Gerichtsbarkeit.

Da nun alle eximirten Richter, der Kirche sowohl als der Vasallen, und Municipien, unter der Aufsicht der Grafen sowohl, als der Sendboten standen, so waren jene Nachtheile noch weniger grofs, so lange diese ihr Aufsichtsrecht noch ausüben konnten und wollten. Allein als dieses aufhörte, da zeigten sich diese Nachtheile erst recht in ihrem vollen Lichte. Das Reich zerfiel in so viele einzelne Territorien als Exemtionen schon da waren, oder noch nachfolgten, und so waren denn diese der eigentliche Grund der Auflösung des Reichs, und der Entstehung der Landeshoheit! Ein warnendes Beispiel wenigstens für die nachfolgenden Geschlechter, mit Ertheilungen ähnlicher Befreiungen, verbunden mit Gerichtsbarkeit weniger freigebig zu seyn, indem von je her alle Befreiten nach Unabhängigkeit strebten, und unter günstigen Umständen zu allen Zeiten dahin solche Befreiungen in der That auch führen werden!!

§. 199.

Auch das reine Anklageverfahren in Criminalsachen hatte seine Nachtheile. Da nämlich kein Beleidigter oder Bestohlner den Thäter einem Richter zur Untersuchung und Erforschung der Wahrheit von Amtswegen anzeigen konnte, sondern vielmehr selbst klagend vor Gericht auftreten mufste, und wenn er nicht damit durchdrang, sogar eine Strafe, oder wenigstens eine gerichtliche Herausforderung, wo nicht gar einen förmlichen Krieg mit der über die Anklage beleidigten Familie seines Gegners zu erwarten hatte, so blieb gar manches Unrecht unbestraft und gar manche Wahrheit kam nie ans Tageslicht; indem der Beleidigte oder der Beraubte lieber entweder ganz schwieg [61]), oder vorzog, gleich zu den Waffen zu greifen, da es doch am Ende, gar häufig wenigstens, die Waffen waren, welche entschieden.

Die Folge davon war Unsicherheit des Landes! Um nun diesem Uebel zu steuern, fing man an vielen Orten, namentlich auch in Baiern, an, den beleidigten Theil zur Anklage zu nöthigen. Doch dies Mittel war noch weit schlimmer, als das Uebel selbst, es ward darum allenthalben

---

61) Capit. an. 873, c. 3. — »Et si talis est quem aut parentes aut propter faidam homines *accusare noluerint aut ausi non fuerint*« etc.

wieder abgeschafft, namentlich auch in Baiern auf vielfältige Beschwerde der Landstände, und dafür, was man gleich anfangs hätte thun sollen, der Inquisitionsprozeſs eingeführt, wie ich dieses oben (§. 119) schon angedeutet habe, hier aber nicht weiter ausführen kann.

England, wo man die Verfolgung der Spitzbuben von Amtswegen, ausgenommen wenn der Staat selbst dabei interessirt ist, noch bis auf den heutigen Tag für einen Eingriff in die Freiheit des Landes hält, die eben so gut dem Verbrecher, wie dem rechtlichen Manne gebühre, wo noch bis auf die jetzige Stunde jeder Bestohlne, jeder Beleidigte selbst den Dieb oder seinen Beleidiger vor Gericht verfolgen muſs, wenn derselbe anders bestraft werden soll, ist darum bis heute noch das gute Land der Verbrecher, und keines ist unsicherer, als eben das freie Brittannien, wie ich von Reisenden und von gebornen Engländern selbst gehört habe. Denn abgesehen von dem gehässigen Charakter, den immer eine solche auf Tod und Leben gehende Privatanklage trägt, den Schein wenigstens der Rache, so können doch in jedem Falle nur sehr Reiche die Kosten einer solchen Verfolgung daran wagen und auch ihre Verfolgung kann natürlich nie so schnell und so sicher zum Ziele führen, wie es eine wohl eingerichtete gerichtliche Polizei im Stande ist.

Wie nun durch Vereinigung der Inquisitionsmaxime mit dem Anklageverfahren die Vortheile des einen wie des anderen zu vereinigen, deren Nachtheile aber zu vermeiden gewesen wären, ist ebenfalls schon angedeutet worden (§. 175).

§. 200.

Daſs auch die bloſse mündliche Verhandlung ohne alle Schrift, namentlich ohne alles schriftliche Vorverfahren, groſse sehr groſse Nachtheile hatte, ist schon von Herrn v. Feuerbach [62]) bemerkt und ganz vortrefflich ausgeführt worden, weswegen von meiner Seite nur noch einige wenige historische Bemerkungen hinzu zu fügen sind, so wie überhaupt der Zweck meiner ganzen Schrift mehr historischer Natur ist.

So lange das Recht, wie die Sitten selbst, noch sehr einfach, das Meiste durch Eide mit oder ohne Eidhelfer, durch Wasserproben oder den gerichtlichen Zweikampf entschieden ward, mochte wohl die bloſse Mündlichkeit ohne allen Nachtheil gewesen seyn. Jeder konnte da leicht, ohne lange Vorbereitung, vollkommen gerüstet vor Gericht erscheinen, und die Urtheiler eben so leicht, das einfache factum, gewöhnlich von beiden Theilen mit Wahrheitsliebe nnd ohne alle Weitschweifigkeit vorgetragen, auffassen, und das eben so einfache allen bekannte Recht auf der Stelle darauf anwenden. Allein da auch die Urtheile selbst blos mündlich ausgesprochen zu werden pflegten, und so denn oft der ganze Spruch, weil er vergessen, oder die Zeugen gestorben, oder nicht mehr aufzufinden waren, ohne allen Erfolg blieb, so hatte doch auch schon damals die bloſse Mündlichkeit groſse Nachtheile, die auch dem gesunden Urtheile unserer Urväter keineswegs entgangen sind, wie die schon sehr früh entstandene Sitte, die mündlich ausgesprochenen Urtheile schriftlich abfassen und durch die gegenwärtigen Zeugen unterschreiben zu lassen, sattsam beweist (§. 24, 25).

Als jedoch der gerichtliche Zweikampf abgeschafft, das glühende Eisen, das kalte Wasser u. dergl. mehr vor Gericht zu schwinden, und ein regelmäſsigeres Beweisverfahren nach und nach an ihre Stelle zu treten begann, als alle Verhältnisse mit den Gesetzen selbst, bei zunehmendem Verkehr und dadurch entstandenem Reichthum verwickelter geworden, und mit den alten Verhältnissen auch jene

---

62) p. 303 — 313.

den, zumal auch die Mifsbräuche der Schreibtage abzustellen und dergleichen mehr, in den Jahren 1474, 1489, 1491 und 1501 [82]), wovon unten noch weiter geredet werden soll (§. 217, 219 in f.). Diesem allgemein gefühlten Bedürfnisse kam nun das fremde, zumal aber das kanonische Recht, entgegen, das, wahrscheinlich absichtlich, um ihm desto leichter Eingang zu verschaffen, in der That sehr vortreffliche Bestimmungen über die Procedur überhaupt, zumal aber über die Schrift bei Klaglibellen, Einreden, Zeugenverhören, kurz, bei dem ganzen Verfahren enthielt, und das sich nun mit Riesenschritten über einen grofsen Theil von Europa verbreitete, und allenthalben die Einführung des schriftlichen Verfahrens wenigstens beschleunigte. So schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in Frankreich [83]), wo sich das schriftliche Verfahren noch bis auf unsere Tage erhielt [84]). Eben so in England die sogenannten pleadings [85]). Auf gleiche Weise auch in Deutschland, jedoch erst weit später und mit dem Unterschiede, dafs, während in Frankreich und England nur das *Vorverfahren* schriftlich geworden, die Verhandlung vor Gericht selbst aber stets mündlich geblieben ist, im schreibseligen Deutschland auch vor Gericht selbst kein Wort verloren gehen sollte, und so denn am Ende das Wort gänzlich von der Schrift verdrängt ward. Denn die in späteren Zeiten, nach dem Muster des kanonischen Rechtes aufgekommene Sitte des *Recessirens*, oder zu *Protokoll Dictirens*, oder wie es z. B. das Pfälzische L. R. [86]) sehr passend nennt: »in die »Feder reden,« verdient nicht einmal den Namen der Mündlichkeit!

Brachte nun aber der gänzliche Mangel der Schrift, namentlich des schriftlichen Vorverfahrens in Civilsachen schon Nachtheil, so ward dies in Criminalsachen noch weit mehr vermifst. Ohne der öffentlich mündlichen Verhandlung vorgängige schriftliche Untersuchung, wodurch die Wahrheit erforscht, die Beweise gesammelt werden, läfst sich auch in der That keine vollständige Verhandlung selbst denken. Blofsem Zufall blieb es demnach überlassen, ob der Ankläger in der Sitzung so glücklich war, seinen Gegner zu überführen, und freilich erleichterte das altgermanische Beweisverfahren gar sehr ein solches Beginnen. Als aber auch in Criminalsachen ein regelmäfsigeres Beweisverfahren an die Stelle des alten getreten war, so konnte es auch hier nicht mehr lange anstehen, bis man die Schrift zu Hülfe nahm. In *Frankreich* ward schon in einer Gerichtssitzung von 1299 der Beschuldigte erst nach *verlesenem Geständnisse* verurtheilt [87]), — »*perlecta* »*confessione* dicti Petri Baya, et *exposita* per me Bernardum Matri notarium infra scriptum, et »ipso Petro Baya *persistente in eadem etc.*,« woraus zugleich folgt, dafs eine schriftliche Untersuchung vorangegangen seyn mufste. Und bis auf die heutige Stunde noch mufs der mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung allzeit eine schriftliche Untersuchung vorausgehen [88]). Aber auch in *England*, wo man dem altgermanischen Verfahren auch in Criminalsachen treuer geblieben ist, als irgendwo sonst, pflegt allzeit eine schriftliche Untersuchung der Verhandlung in der Sitzung selbst voranzugehen [89]). — Auf gleiche Weise hatte man schon sehr früh in Deutschland angefangen, die Schrift mit der Rede zu verbinden. Schon nach Kaiser Friedrichs II. Reichsabschied von 1235 §. 26. [90]) sollte jeder Kaiserliche Hofrichter ein *Achtbuch* haben, in welches alle

---

82) Krenner, VII., 427. f., IX., 3, 4, XII., 336, XIII., 161.

83) Beaumanoir p. 39, 219. Bouteiller liv. 1. ch. 21. p. 101. — »on peut et doit faire sa demande en »cour laye: *soit par bouche ou par escrit.*« Lettres de 1327. c. 33. *ap.* Ord. du L. II., 9. »Quiconque fera »*raisons ou escritures* au chastelet etc.«

84) C. pr. 75. ff. Decret Imp. 30. mars 1808. art. 33. ff. *ap.* Bul. des lois 1808. Nr. 188. p. 231.

85) Blackstone, lib. III. ch. 20. tom. III., 293. ff.

86) Th. I. tit. 7. §. 12. p. 74.

87) Vaissete IV., pr. p. 114.

88) C. d'instr. cr. art. 63. ff.

89) Cottu, p. 34. ff. von Vincke, p. 26.

90) Senckenberg, I., 26.

Achturtheile eingetragen werden sollten, dessen Haltung späterhin noch einmal verordnet [91]), und seit dieser Zeit auch stets gehalten worden ist, z. B. nach Urtheilsbriefen des Hofgerichts zu Rothweil von 1379 und 1382 [92]), und noch mehrere Urkunden von 1353, 1366, 1448 und 1449 bei Haltaus, gloss. Achtbuch Eben so ward auch in Speier und anderswo ein Achtbuch schon im vierzehnten Jahrhundert gehalten [93]). Eben so bei den Westphälischen heimlichen Gerichten ein sogenanntes *Faem-Register* [94]). Auf gleiche Weise auch in Braunschweig nach einem alten Gerichtsbuch vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts [95]), wonach, wenn z. B. ein Dieb vorgeladen worden wäre, nur ganz kurz in das Buch geschrieben werden sollte: »talis inculpatus pro furto, »juravit solus,« oder: »juravit ipse septimus,« oder wenn z. B. ein geladener Zeuge erschienen sey, »comparavit« und dergleichen mehr. Auch über Aussagen der Zeugen wurden hin und wieder schriftliche Urkunden abgefaſst, z. B. im Jahr 1430 über den gewaltsamen Einfall eines Adeligen in das Gebieth eines anderen [96]), wobei zumal die Aehnlichkeit des Zeugeneides mit dem im Französischen Criminalprozeſs [97]) auffällt: »exhortati, moniti — *non vi*, *metu*, — *sed ex mera libera* »*voluntate* — et certa *scientia* — ut ipsa veritas eo clarius elucescat, altis intelligibilibus vocibus »respondendo dixerunt etc.« Wie kurz übrigens dergleichen Criminalakten noch zu seyn pflegten, beweiſst auch noch die im Jahr 1492 zu Oldenburg statt gehabte Untersuchung gegen einen Pferdedieb, wovon die sämmtlichen Akten vollständig also lauten: »Bendix Hartung in de Hachte ka»men den 1. Oct. darumme dat se stal Harm Gloyn, als darumme klaget, dat Moder Peerd. He »bekennt. Dat Ordeel is: tom Galgen. Actum am 3. Oct. Hevet ock hude na Namiddage den »Band erleden, und dat Hilige is ehme von den Kerckhern, als men ehm ufföhret, gewiset, Ac»tum am 3. Oct. [98]).« —

§. 201.

War nun aber nach dem eben Gesagten die bloſse Mündlichkeit schon von sehr nachtheiligen Folgen, welchen Nachtheil muſste erst das barbarische, und, man mag es nun erklären, woher man will, wahrhaft unsinnige Beweisverfahren bringen? Wo das Meiste mit dem Schwert, mit glühenden Eisen, mit kaltem oder siedendem Wasser und dergleichen mehr abgethan ward, da muſste doch wohl der Zufall oder die stärkere Faust mehr wirken als das Recht selbst?? Hatten hundert Augenzeugen einen Diebstahl, oder Mord mit angesehen, der Beschuldigte, wenn er nicht das Unglück gehabt hatte, in handhafter That erwischt zu werden, reinigte sich, trotz ihrer, durch einen Eid, mit oder ohne Eidhelfer, von dem Verbrechen [99]). Selbst geständige Verbrecher, gegen welche wahrer Schub und gichtiger Mund vorhanden war, muſsten an vielen Orten noch durch Besiebnung überführt werden, wenn sie nicht freigesprochen werden sollten [100]). Ja sogar schon dann, wenn die Zeugen oder Eidhelfer die ihnen vorgesagte Eidesformel stotternd, oder sonst nicht ganz genau, nachgesprochen hatten, wurden die Verbrecher, weil dieses kein gutes omen sey, freigesprochen [1]).

---

91) K. Albrechts Landfrieden von 1303. c. 37. *ap.* Senckenberg, I., 42.
92) Senckenberg, Ksrl. Grb. Beil. p. 15. — »in das Achtbuch verschruben etc.,« und p. 17. — »des heili»gen Reichs *Echtbuch*.«
93) Lehmann p. 289. f.
94) Kopp, Westph. Ger. p. 230.
95) Gericken, Schottelius illustratus p. 124 bis 128, oder bei Rehtmeyer, Braunschw. Lün. Chronic. p. 626.
96) Guden, II., 1269—1275.
97) C. d'instr. cr. art. 317.
98) Dreyer, Nebenst. p. 174—176.
99) Rogge, p. 188. 214. ff. Dreyer, Nebenst. p. 37—40.
100) Hauschild, p. 199. Schilter, gloss. p. 102. Müller, Reichstagstheatrum unter K. Maximilian I. Vorst. 4. p. 458. Dreyer, Nebst. p. 132.
1) Dreyer, Nebenst. p. 132. ff.

Statt nun aber ein solches Beweisverfahren, wie es von Ludwig dem Heiligen schon im Jahr 1260 in Frankreich geschehen ist [2]), mit einem besseren zu vertauschen, und das nationale vortreffliche Gerichtsverfahren weiter auszubilden, wie es in England und Frankreich wirklich geschah, statt dessen schüttete man das Kind mit dem Bade aus, schaffte man das ganze Germanische Gerichtsverfahren ab, und nahm dafür jenes Unding von blos schriftlichem und heimlichem, aus Vorschriften des Römischen und kanonischen Rechtes, und einigen schwachen Resten des Altgermanischen Verfahrens zusammengeflickte Verfahren an. — Ein wahres Meisterstück zur Tödtung alles Völks- und Nationalgeistes, das Grab aller wahren Gründlichkeit, und aller geistigeren Rechtspflege, die Quelle des Geschäftsschlendrians und Pedantismus, wozu das ewige Actenlesen und Actenabschreiben, was doch das Actenextrahiren gewöhnlich nur ist, nothwendig führen mufste, und noch jeden Tag sogar die sonst talentvollsten und thätigsten Beamten führt!

§. 202.

Dafs auch die vielen, nicht allein unnützen, sondern sogar schädlichen Formalitäten, wie z. B. die Wansprache, das Strampeln, Versprechen u. s. w. (§. 154. in f., 156.) nur Nachtheil hatten, versteht sich wohl ebenfalls von selbst. Darum wurden sie auch schon früh abgeschafft, in Frankreich z. B. im Jahr 1350 durch König Johann I. oder II. [3]), in Baiern durch das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs [4]), im Rheingau aber erst im sechszehnten Jahrhundert [5]).

Auch der Mangel einer guten Taxordnung ward gar sehr empfunden, und das von je her unter den fröhlichen Deutschen übliche Zechen dadurch gar sehr zum Nachtheil der Parthieen! — Dafs nämlich schon unseren Urvätern vor der Völkerwanderung die besten Gedanken beim Gastmahle zu kommen pflegten, ist bekannt [6]). Aber auch im späteren Mittelalter noch verging keine Gerichtssitzung, weder in Civil- noch in Criminalsachen, ohne Schmausereien [7]). Die Rügegerichte endigten mit einem tüchtigen Schmaus [8]), die Centgerichte im Koburgischen begannen damit [9]). Bei den Märkergerichten im Hessischen durfte ein Fuder Wein [10]), bei den Grubengerichten im Hannöverischen ein »*Stübchen Brühan*« nicht fehlen [11]), und in Mainz erhielten gar die Schultheifsen und Richter — »ein Supp und versottene Hüner daruff,« nach einer Urkunde von 1410 [12]). Aber auch ins Ausland brachten die auswandernden Germanen diese löbliche Sitte, nebst so vielem anderen ebenfalls mit, woher es sich erklären mag, dafs noch bis auf die heutige Stunde in Frankreich fast keine Assise ganz ohne Gastmahl vergeht, und die Sitzungen der Appellationsgerichte nach den Gerichtsferien, wie von Rechtswegen, mit einem tüchtigen Mahle bei dem Präsidenten eröffnet zu werden pflegen! Und von England gar lesen wir in den Zeitungen mehr von Gastmählern, als von anderen erheblichen Begebenheiten!!

Wären nun diese Mahle auf Kosten der Zechenden gegangen, nun so hätte kein Mensch etwas dagegen gehabt, allein da sie, wie man es noch bis auf die jetzige Stunde nennt, *auf ungerechte Kosten* gingen, so waren sie den Parthieen selbst äufserst verderblich. Und vor Allem waren es

---

2) Ord. du L. I., 87.
3) Ord. du L. II., 400. — Nos considerantes quod talis observantia, seu consuetudo, *quae verius error, aut corruptela dici meruit*, nulla potest ratificari temporum successione longaeva, — constituimus etc.
4) Heumann p. 58.
5) Bodmann, II., 660.
6) Tacitus, M. G. c. 22.
7) Lang, Gesch. v. Bair. I., 86.
8) Malblank, Gesch. der peinl. Ger. O. p. 24.
9) Röder, v. Erbgr. p. 46. in f.
10) Wenck, I., 96.
11) Senckenberg, corp. jur. Germ. t. I. p. II. p. 54.
12) Guden, II., 462.

die *Schreibtage* in Baiern, auf denen von je her mehr gezecht, als geschrieben zu werden pflegte. Darum entstanden auch grofse, und wiederholte Klagen, über den Mangel einer Taxordnung überhaupt, und über diese Schreibtage insbesondere, wodurch die Parthieen, ehe sie nur einigen Vortheil erlangt hatten, halb ruinirt wurden, z. B. auf dem Bairischen Landtag im Jahr 1437 [13]: — »damit die Leute grofs beschwert, und übernommen werden mit *Siegelgeld*, mit *Vorsprecherlohn*, »und mit *Zehrung*, also ob ein Mann einen *Gerichtsbrief* erlangt, oder einer *Urtheil gen Hof* ge»dingt, ehe dafs ihm solches gefertiget wird, so hat er *das Gut*, darum er gerechtet hat, *halbs* »*oder das mehrere Theil verzehrt mit Richtern, Vorsprechern und andern*, und darum mufs oft ein »armer Mann sein Recht unter wegen lassen;« und p. 76 ibid.: — »Item desgleichen zu setzen, »was von einem jeglichen Gerichtsbrief oder von einem Geding, das man gen Hof schreibt, was »dem Richter, dem Schreiber, den Vorsprechern davon werden soll etc.« Eben so auch noch im Jahr 1474, worauf dann, in eben diesem Jahre, die verschiedenen Taxen genau bestimmt, und die kostspieligen Gastmähler [14], und späterhin gar die Schreibtage selbst ganz abgeschafft wurden durch Landpot von 1489 [15]. Vergl. auch noch oben §. 97. in f.

Aufser diesen Gebrechen hatten sich aber, während den Stürmen des Faustrechtes, auch noch viele andere ungesetzliche Gebräuche, zumal in die Criminalgerichte, eingeschlichen, als z. B. die Sitte, die gestohlnen Effecte nicht wieder dem Bestohlnen zurückzugeben, sondern dieselben zum Nutzen des Gerichtes zu verwenden. Wagen und Geschirr der Fuhrleute, die umgeworfen, und zufälligerweise jemand getödtet hatten, oder gar das gesammte Vermögen aller zum Tod Verurtheilten zu confisciren, manchmal sogar aus Eigennutz Unschuldige mit dem Tode zu belegen und dergleichen mehr, Mifsbräuche, deren Existenz wir erst bei Gelegenheit ihrer Abschaffung erfahren, und die so tief eingewurzelt waren, dafs sie nur mit Mühe, und auf langjähriges Verlangen der Reichsstände selbst, abgeschafft werden konnten [16].

Zu diesen üblen Gewohnheiten mufs offenbar auch die Sitte, die aus dem Gerichtsring genommenen Redner nachher bei Aburtheilung der Sache wieder mitstimmen zu lassen (§. 96.), und das nur zu häufig vorkommende Einmischen der Gerichtsherrn gezählt werden, wodurch zwar manche Unordnung und Verwirrung, aber zur Ehre unserer altdeutschen Richter doch nie etwas Ungerechtes veranlafst ward, wie dies Bodmann [17] mit mehr als einem Beispiel aus dem Rheingau belegt hat. Endlich auch noch die, erst in späteren Zeiten, aufgekommene Sitte, auf die Fürbitte irgend jemandes, ohne allen Grund, die schwersten Verbrecher zu begnadigen. Ein Recht, das nicht allein Landesherrn, sondern auch blofse Beamten übten, und das so weit ging, dafs nach der Behauptung der Geistlichkeit in Worms, sogar alle Verbrecher in den Gefängnissen, an welchen sie mit ihrer Procession vorbeigezogen, frey sein sollten [18], während in Baireuth wenigstens die Gerichtssitzung aufgehoben werden mufste, wenn die Priesterschaft, wie von ungefähr, mit dem Sakrament vorüber zog [19].

---

13) Krenner, II., 75.
14) Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474. *ap.* Krenner, VII., 309, 488. 430.
15) Krenner, IX., 3, 4.
16) Reichsabschied v. 1521 §. 17. und von 1529. §. 32. *ap.* Senckenberg, II., 206, 300. Malblanck, Gesch. der peinl. Gerichts-O. p. 174 ff. Peinl. Ger. O. art. 207. bis 218. Boehmer ibid. Bambergische (art. 267.), Brandenburgische (art 276.) und Hessische Halsger. O. von 1535. art. 112. Johann Horix wahre Veranlassung der peinl. Halsger. O. §. 5, 9. ff.
17) II., 640.
18) Malblank, Gesch. der peinl. Ger. p. 28. ff.
19) Lang, I., p. 86.

§. 203.

Auch die Execution endlich hatte ihre grofse Nachtheile, namentlich in Criminalsachen. Die Execution durch den Ankläger, oder einen der Verwandten des Erschlagenen oder Beleidigten, trug zu sehr das Gepräge der Rache, zumal wenn sie mit solcher Eile, wie in dem schon mehrmahls erwähnten Falle von Budstatt geschah (§. 190 in f.), als dafs sie auch nur entfernt auf die Umstehenden wirken, sie von ähnlichen Verbrechen abschrecken konnte. Ein Hauptzweck der Strafe fiel demnach bei einer solchen Execution hinweg, ja sie mag im Gegentheil nur zu häufig die Verwandten eines auf diese Weise Gerichteten von neuem zur Rache gereizt, und also zu neuen Verbrechen verleitet haben. Eben so nachtheilig war es offenbar, dafs man dem Nachrichter die Art und Weise der Execution überliefs (§. 168.), oder ihm gar eine Art von Begnadigungsrecht einräumte (§. 105. in fin.), woher denn zuweilen statt einer Hinrichtung eine Heurath erfolgte [20]). Am allerempörendsten war es jedoch, den Vollzug der Todesurtheile sogar den jüngsten Ehemännern, oder gar geistlichen Herrn zuzumuthen, von denen man doch wufste, dafs sie nach kanonischem Recht kein Blut sehen, vielweniger vergiefsen sollten (§. 166.).

Gleich nachtheilig wirkte wohl auch in Civil- wie in Criminalsachen die Execution durch einen Schöffen. Der Urtheiler sollte immer nur Urtheilsfinder bleiben! Am wenigsten Nachtheil hatte noch die Execution, in früheren Zeiten, durch den Grafen, in späteren durch die Schultheifsen und anderen Richter, da sie eigentlich nicht Richter in unserem Sinne des Wortes waren, sondern die blofse Leitung der Verhandlung hatten.

Doch unstreitig den allergröfsten Nachtheil hatte das, als Executionsmittel gebrauchte, *Recht der Fehde* (§. 167. Nr. 8.), welches sich, trotz der häufigen Verbothe der Könige; trotz der vielen Landfrieden, trotz der Bemühungen der Geistlichkeit und ganzer Concilien, bis spät in das Mittelalter erhielt, und zu alle dem Unwesen führte, wodurch sich die Kraft des damaligen Menschengeschlechtes in jener, von manchen noch jetzt so sehr zurückgewünschten Zeit, mehr, als die Vortrefflichkeit und Musterhaftigkeit der damaligen Staatsverfassung bewährte. Dies Fehderecht hing ja aber nicht nothwendig mit dem Gerichtsverfahren zusammen, und bestand vielmehr neben demselben, und trotz desselben, als Folge der Ausartung althergebrachter Sitten sowohl, als des geschwundenen Ansehens der Kaiser und Könige, und des noch nicht wieder hergestellten der Landesherrn. Das Beispiel Englands und Frankreichs hat es bewiesen! Früher noch als im Deutschen Vaterlande verschwand daselbst, mit der wieder erstandenen Macht der Könige, das Fehde-, und mit ihm das Faustrecht, das altdeutsche Verfahren dagegen blieb bis auf den heutigen Tag, natürlich nach nationalem Bedürfnifs, nach Zeit und nach Umständen, verändert und verbessert!

§. 204.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen komme ich nun auf die Beantwortung der von meinen Richtern aufgeworfenen speciellen Fragen.

Nachtheiligen Einflufs auf die Verminderung der Rechtsstreitigkeiten weifs ich im Grunde keinen anderen anzugeben, als den, dafs dieselben durch die ungeheuere Gewalt des Vaters, Ehemannes und Leibherrn, so wie durch die Armuth damaligen Zeiten, durch das Recht der Fehde und dergleichen mehr nur zu sehr vermindert worden sind. Mittel, welche gewifs niemand mehr zurück

---

20) Malblank, p. 30.

wünschen wird, um jenen Zweck zu erreichen. Und was noch vor nicht gar langer Zeit gegen das heutige öffentliche Justizwesen eingewendet worden ist, dafs nämlich die Moralität dadurch verliere, und die Prozefssucht genährt werde, wird wohl nach dem, was schon öfters dagegen, und auch oben (§. 186.) von mir bemerkt worden ist, nun niemand mehr glauben. Auch sollte ich meinen, dafs, da die Parthieen und anderen nicht betheiligten Anwesenden selbst mit anhören können, wie viel von Juristen, ohne grofse Mühe, für die eine wie für die andere Ansicht gesagt werden kann, durch die öffentliche Verhandlung die Leute eher oft von den gerechtesten Prozessen abgeschreckt, als zu zweideutigen hingerissen werden möchten.

Weit mehr dagegen liefs das altdeutsche Gerichtsverfahren rücksichtlich der Abkürzung der Rechtsstreite zu wünschen übrig.

Wie nachtheilig die Gerichtsbesetzung selbst schon auf die Verlängerung der Prozesse wirkte, dafs oft Parthieen und Richter auf die Urtheiler warten mufsten, wie verzögernd es namentlich war, dafs nicht alle Gerichte einen bestimmten Sitzungsort hatten, nicht immer mit denselben Urtheilern besetzt waren und dergleichen mehr, habe ich des Zusammenhangs wegen schon oben bemerkt (§. 194, 196, 197.). Aber auch die vielen Gerichte mit *concurrirender* Gerichtsbarkeit wirkten höchst nachtheilig. War jemand vor ein Kaiserliches Hofgericht geladen worden, so riskirte er auch noch vor das Gericht seines Landesherrn geladen zu werden, wie dies z. B. im Jahr 1415 der Fall war [21]), worauf dann gewöhnlich ein Streit entstand, wohin die Sache eigentlich gehöre, welcher die Parthieen wenigstens hinhielt, und an beiden Gerichten zu erscheinen, und ihre Gründe geltend zu machen nöthigte.

Oder hatte man an einem Gerichte eine Verurtheilung erlangt, so wendete sich der unterliegende Theil häufig an die Westphälischen Gerichte, und die beendigte Sache begann von neuem, wie dies in den Jahren 1446 und 1448 der Fall gewesen ist [22]). Dazu kamen denn endlich noch die vielen Befreiungen von der concurrirenden Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Hof- und Landgerichte, welche, da sie gewöhnlich nicht allgemein bekannt gemacht worden sind, die Parthieen häufig erst vor Gericht selbst erfuhren, und so denn ebenfalls zu nichts weniger, als zur Zeit- und Kostenersparnifs, dienten.

Der Gebrauch, noch vor der Ladung seines Gegners dem gesammten Gerichte den Gegenstand seiner Klage vorzutragen (§. 145. Nr. 2.), war ebenfalls nicht zur Abkürzung der Verhandlung ersonnen. Denn, da jedesmal doch wenigstens einige Zeit zwischen der nun erst erfolgenden Ladung und der wirklichen Verhandlung der Sache zu verfliefsen pflegte, so vergafsen die Urtheiler doch wieder; was sie gehört, wenn nicht gar noch bei der wirklichen Verhandlung wieder ganz andere safsen.

Auch die dreimalige Vorladung eines vor Gericht nicht Erschienenen, ehe gegen denselben in contumaciam verfahren werden konnte, war in mehr als einer Beziehung nachtheilig. Erstlich wurden dadurch die Gerichte oft unnöthig mit einer und derselben Sache belästigt, der verfolgende Theil aber unnöthigerweise hingehalten. Aufserdem hatte die verfolgende Parthie, da sie jedesmal selbst erscheinen, und bis zum Mittag, oder zum Abend, oder an anderen Orten bis ans End der Sitzung auf seinen Gegner warten mufste, neben dem Zeitverluste auch noch, wenigstens oft, bedeutende Kostenauslagen für Reisen und Aufenthalt. Und endlich hatte das mehrmalige Vorladen auch nicht einmal einen reellen Nutzen, indem, wer das Erstemal ausblieb, gewöhnlich alle dreimal nicht erschien, wie dies eine Menge Urtheilsbriefe beweisen, oder höchstens, dem Grundsatz:

21) Guden, IV., 98.

22) Guden, IV., 298, 305.

— »zweimal darf man wohl ausbleiben,« — getreu, erst auf die dritte Vorladung erschien, wie dies von dem schon angeführten Autor aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ausdrücklich bemerkt worden ist[23]: — »Dem *andern und dritten* soll er nachgehen, wie der Schrannen Sitte »und Gebrauch ist. Solcher Urtheile wird ihm genuglich verfolgt, und wenn *dem Gegentheil* »*gleich verkündet wird, so kommt er doch allererst zum dritten Rechten.* Zu Zeiten so verzieht »der Antworter bis in *das vierte Recht etc.*« Nichts desto weniger fand ich jedoch nur eine einzige Urkunde, wonach die früher ausgebliebene Parthie in einer späteren Sitzung noch erschienen ist[24].

Sehr vernünftig schaffte man daher in Frankreich, wo in früheren Zeiten ebenfalls eine dreimalige Vorladung erfordert ward, diese ab, und verfuhr auf das Ausbleiben auf die erste Vorladung schon in contumaciam, gestattete jedoch dem Ausgebliebenen, binnen einer gewissen Frist, eine Opposition gegen das Contumacialurtheil machen zu dürfen, welches denn die Folge hatte, dafs die Sache in dessen Gegenwart von neuem vor Gericht verhandelt wurde. Ein Verfahren, das sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten und bewährt gefunden hat.

Und auch nach dem altdeutschen Verfahren hatte ja, wenn es der in contumaciam Verurtheilte binnen einer gewissen, eben nicht sehr kurzen Frist, verlangte, nochmalige Verhandlung in seiner Gegenwart vor Gericht statt! (§. 151. in f.), wozu also noch die dreimalige Vorladung mit allen ihren Nachtheilen?

Wie nachtheilig, zumal in späteren Zeiten, die blofse Mündlichkeit auf die Beschleunigung der Rechtsstreitigkeiten wirkte, habe ich des Zusammenhangs wegen oben schon bemerkt (§. 200.), es bleibt mir daher jetzt nur noch übrig, die zu grofse Eilfertigkeit, womit zuweilen verfahren wurde, zu rügen. Schnelle Justiz ist nämlich ein grofser, sehr grofser Vortheil, allein doch gewifs nur dann, wenn sie niemand zum Schaden gereicht, also nicht zu schnell ist, wie es die altgermanischen Gerichte, zumal in Criminalsachen, nur zu oft waren. War schon im Jahr 1470 Herzog Wilhelm von Sachsen erbittert über die schon mehrmals erwähnte schleunige Execution in Budstatt, konnte er schon damals nach Mullerus[25]) ausrufen: »Ihr Herrn von Budstatt ziehet hin »mit eurem Berichte, Gott behüte mich vor eurem Gerichte,« um wie viel auffallender mufste erst den späteren Zeiten ein solches Verfahren erscheinen. Auch sprechen alle späteren Schriftsteller, wenn sie ähnliche Beispiele erzählen, einer wie der andere, mit wahrer Entrüstung davon, z. B. Heineccius[26]), Dreyer[27]), Henke[28]), Bodmann[29]) u. a. War nun aber auch in den Zeiten des Faustrechtes ein solches Verfahren nicht ohne grofsen Vortheil (§. 190.), so mufs es doch rein unbegreiflich erscheinen, wie noch im Jahr 1537 in Würtemberg, 1570 auf der Insel Bornholm, und 1580 gar noch in Westphalen solch übereiltes Verfahren gefunden werden kann[30]).

Endlich über den nachtheiligen Einflufs des altdeutschen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens auf die richtige Anwendung der Gesetze, weifs ich weiter nichts zu sagen, als was oben schon über die Composition des Gerichtes, und über die, wenigstens nicht mehr für die späteren Zeiten passenden, ungelehrten Richter, und die blofse Mündlichkeit bemerkt worden ist (§. 196, 197, 200.), worauf ich mich demnach beziehe.

---

23) Krenner, XVI., 380.
24) An. 1408. *ap.* Guden, II., 460. — »der kam uff *den dritten Tag* — und verantwortete die Ufsgebode.«
25) Annal. Sax. ad an. 1470. p. 40.
26) Elem. jur. Germ. lib. III., tit. 9. §. 341. 27) Verm. Abh. III., 1171. f.
28) I., 246. f. 29) II., 628. f.
30) Gerstlacher, II., Abh. von der peinl. Gerichtsb. 120. f. Dreyer, Nebenst. p. 171. ff.

C. Beschluss.

§. 205.

Ueberlegt man nun alle bisher angegebenen Vortheile und Nachtheile, und abstrahirt man namentlich von der Menge zum Theil unnützer Formalitäten und allmählig eingeschlichener Mifsbräuche, von dem Fehderecht und dem abentheuerlichen Beweisverfahren, so wird man finden, dafs das altdeutsche Gerichtsverfahren keineswegs den Namen der *Barbarei* verdient, womit manche unserer Zeitgenossen dasselbe zu brandmarken beliebten. Ja es verdient um so mehr beachtet zu werden, je mehr es, seit den ältesten Zeiten (§. 3.), das grofse Problem löste, die Freiheit der Einzelnen, zum Zwecke des Staates, so wenig als möglich zu beschränken. Kein einzelner Richter, der König sogar nicht ausgenommen, durfte allein ohne Beisitzer zu Gericht sitzen, welche allzeit Pers oder Genossen der zu Richtenden seyn mufsten. Denn nur dem Urtheil seines Gleichen oder der von ihm selbst gewählten Schöffen, oder des ganzen Umstandes seiner Genossen unterwarf sich der freie Germane. Nur seines Gleichen, oder noch Höhere, konnten vor Gericht gegen ihn zeugen, mit ihm streiten, hatten nur allein Zutritt zu demselben Gericht, durften ihn vor Gericht laden u. s. w., also seine Pers bei Adeligen und Lehenmannen, oder bei anderen der hochgeachtete Fronbot. Kein gerichtlicher Akt konnte von einem Beamten, nicht einmal vom Könige selbst, von Amtswegen vorgenommen werden, weder in Criminal- und noch weniger in Civilsachen. Nicht einmal ein Urtheilsbrief konnte, ohne ausdrückliches Begehren der Parthieen, ausgefertigt werden, denn zu allen Zeiten galt die reine Verhandlungsmaxime, das reine Anklageverfahren. Vor Gericht selbst galt die vollkommenste Gleichheit! Kaiser, Könige und Fürsten mufsten in Civil- wie in Criminalsachen ihr Recht persönlich, oder durch einen Gewalthaber, vor Gericht suchen, wie der unbedeutendste Dorfhubner. Jeder, Hohe wie Niedere, durfte selbst vor Gericht erscheinen, mit allen seinen Freunden und Verwandten, mit Rednern, Höhrern, Wehrern, Anweisern und Warnern, durfte selbst reden, oder einen andern in seiner Gegenwart für sich reden lassen, oder auch einen wohlunterrichteten Gewalthaber statt Seiner schicken, wenn er verhindert war, oder dieses für zuträglicher hielt! Damit nicht der arme Schuldner von *einem* Beamten allein abhänge, ward die Execution gewöhnlich vom Richter oder Fronboten, welche beide beim Urtheil nicht mitgestimmt hatten, nur selten von einem der Urtheiler selbst besorgt, welche noch dazu in früheren Zeiten immer, in späteren aber doch häufig, zu gröfserer Sicherheit des Schuldners, noch von Zeugen verbeistandet waren. Gewisse, uns zwar lächerlich erscheinende Formalitäten, umgaben das Ganze als schützende Formen, so die feierliche Hegung des Gerichtes, das mehrmalige Aus- und Aufrufen, ehe in contumaciam verfahren wurde und dergleichen mehr. Aus eben diesem Grunde der Freiheit aller Germanen folgte endlich, aber leider zum gröfsten Nachtheil der Freien selbst, wie die Zeiten des Faustrechtes lehren, das Recht, Richter und Zeugen zum Zweikampf zu fordern, wenn und wem ihre Aussage, oder ihr Urtheil nicht genügte. Denn, da das Recht der Fehde nur so lang suspendirt ward, als man hoffen konnte, auf gerichtlichem Wege zu seinem Ziele zu gelangen, so konnte man sich auch dieses Fehde-, dieses Kampfrechtes wieder bedienen, sobald man auf dem gerichtlichen Wege nicht ganz befriedigt worden war. Ein Beweis wenigstens der Consequenz des altgermanischen Gerichtsverfahrens!

Zum Schlufs will ich nun nur noch das Urtheil eines allgemein anerkannten Kenners des alt- und neugermanischen Gerichtsverfahrens, des Freiherrn von Senckenberg, in der Vorrede zur Abhandlnng über die Kaiserliche Gerichtsbarkeit pag. VII. diesem Allem hinzufügen: — »Man solte »glauben, dafs die alte Gerichtsverfassung derer mittleren Zeiten, da die Gelehrsamkeit damals auf

»schlechtem Fuſs stunde, unordentlich gewesen seye. Also denken diejenige, welche bey denen »Gerichtspersonen, um das Gericht zu pflegen, eine Menge Latein und Griechisch, samt einer »Heerde von rechtlichen, mit aller Zier- und Unzierlichkeit geschriebenen Büchern, eine ziemliche Verweilung auf Universitäten, einen rothen Doctorhut, ja weis nicht was vor Wissenschaften »voraussetzen. Unsere Alte waren kürzer. Sie braucheten, wie die Soldaten, weniger Artickel »und die gesunde Vernunft. Ihr Rechtsverfahren ware durch diese, und die darauf gefolgte Ge»wohnheit, *sehr weislich eingerichtet* u. s. w.«

DRITTE ABTHEILUNG.

Vom Untergang des altdeutschen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens.

I. VERANLASSUNG UND GRUENDE DES UNTERGANGS.

A. Gebrechen des altdeutschen Verfahrens.

§. 206.

Insgemein hält man die Aufnahme der fremden Rechte für den einzigen und ausschliefslichen Grund des Untergangs des altdeutschen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens. Dafs dem, wenigstens in der Art, wie man es gewöhnlich angibt, nicht so sey, haben schon andere [31]) bemerkt, und auch ich trage kein Bedenken, der gewöhnlichen Ansicht nicht beizustimmen. Weder das kanonische und noch weniger das Römische Recht tragen in sich allein die Ursache einer solchen Veränderung. Wäre Alles in der Heimath ruhig und zufrieden gewesen mit dem, was man hatte, nimmermehr würde es einem fremden Rechte in den Sinn gekommen, und noch weniger gelungen seyn, das einheimische zu verdrängen. Also gerade dasselbe, was den fremden Rechten die Aufnahme erleichterte und einzig möglich machte, das innere Bedürfnifs, das neuerwachte Streben nach etwas Besserem, oder mit anderen Worten, die gefühlten Mängel und Gebrechen der heimischen Gerichts- und Staatsverfassung selbst waren die erste und hauptsächlichste Ursache einer solchen Erscheinung.

Seit Jahrhunderten schon hatten zwar diese Gebrechen bestanden, ohne dafs man an deren Abstellung gedacht, oder sie auch nur gewollt hätte. Grofse, über ihr Zeitalter erhabene Männer, wie Agobardus, Erzbischoff von Lyon, u. a. hatten wohl schon früh dieselben gerügt, Karl der Grofse u. a. sogar hin und wieder Hand angelegt zur Verbesserung. Doch, noch hatte die Zeit

---

31) von Feuerbach p. 217.

nicht genug gereift, der ersteren rathende Stimme verhallte in der Wüste, und des letzteren weise Verordnungen wurden zum Theil gar nicht, zum Theil nicht ganz befolgt, und vieles davon, blos auf seinen Heldenarm berechnet, schwand ohnedies wieder unter seinen, des grofsen Vorgängers so unwürdigen, Nachfolgern dahin.

Erst, nachdem seit den Kreuzzügen die Welt aus ihrem Schlafe gerüttelt, erst, nachdem vor dem Erbfeinde der Christenheit, den Türken, fliehendende Griechen in Italien und Frankreich wieder das längst erloschene Licht angezündet hatten, begann es allmählig auch wieder vor Gericht zu tagen. Da erst begann man das Thörigte im Altgermanischen Verfahren zu erkennen, dessen heillose Wirkungen sogar die Menge des Guten in diesem Verfahren in der Art verdunkelt hatte, dafs es dem ganzen Verfahren den Untergang bringen sollte. So wollte es wenigstens das Geschick des im Mutterlande zurückgebliebenen Germanen, während den nach Gallien und Britannien Ausgewanderten daselbst ein glücklicherer Stern zur Abschaffung des Unvernünftigen und zur Beibehaltung und allmähligen Verbesserung des Guten leitete, wie es gerade dem zeitgemäfsen Bedürfnisse hier des Britten, und dort des Franzosen, angemessen schien.

Zwar hatten, wie die Französischen Könige, zumal seit Ludwig dem Heiligen, also auch die Deutschen Kaiser und Fürsten, zumal seit Friedrich dem I., wohl erkannt, worin eigentlich das Uebel liege. Ein Landfriede folgte bekanntlich auf den anderen für das ganze Reich, Provinziallandfrieden folgten in Menge nach. Der Bund der Städte am Rhein und in Schwaben, der Nordischen Hansa, anderer nicht einmal zu gedenken, wurden abgeschlossen, aber sie alle vermochten noch nicht, was man gewollt, eine gesetzlichere und bessere Ordnung der Dinge herbei zu führen. Da erst erkannte man, dafs diese Mittel allein noch nicht hinreichten, jenen Zweck zu erreichen. Da erst sah man ein, dafs in dem Recht des Fehde, in der Art der Verwaltung der Justiz selbst, in den Gebrechen, welche diesem Verfahren anklebten, zumal aber in den vielen Mifsbräuchen, welche sich während der Anarchie, wo es fast gänzlich an einer Aufsicht von Seiten des Staates gefehlt, eingeschlichen hatten, das gröfste Hindernifs liege.

Schon seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ward hie und da der Wunsch einer Verbesserung laut. Zumal aber am Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts verging kein Reichstag, kein Landtag, wo nicht dort die Reichs-, hier die Landstände auf Abstellung dieser oder jener Mifsbräuche gedrungen hätten. Vom Volke selbst ging demnach der Wunsch einer Reformation der Justiz aus, und daher allein, weil das Römische und kanonische Recht diesen Wünschen, sie wenigstens einigermafsen befriedigend, entgegen kam, nicht aus *blofser* Begünstigung irgend einer Regierung allein, oder gar aus blofsem Zufall, erklärt sich das schnelle Aufkommen, und die noch schnellere Verbreitung der fremden Rechte. Nicht als ob das Volk die Einführung eben dieser fremden Rechte gewünscht, oder auch nur entfernt begünstigt hätte! Nein, an mehr als einem Orte, mehr als einmal erhoben sich mehr als eine Stimme gegen die ungeheueren Fortschritte dieser Rechte zum Nachtheil des einheimischen, über die Doctoren, welche immer mehr und mehr sich allenthalben einzudrängen, und das einheimische Verfahren zu verdrängen wufsten! Abstellung der Mifsbräuche, bessere Besetzung der Gerichte, Taxordnungen, um die Willkühr der Beamten zu brechen, Verbindung der Schrift mit der Rede und dergleichen mehr war es vielmehr, was die Stimme des Volkes auf den Reichs- und Landtagen laut forderte! (§. 196, 200, 202.) Keineswegs aber Abschaffung aller Mündlichkeit, oder der Abhör der Zeugen in Gegenwart der Parthieen, oder der Verhandlung von den Parthieen selbst, oder wenigstens in ihrer Gegenwart vor gesammtem Gerichte, oder der Oeffentlichkeit überhaupt!

Statt nun aber dem Wunsche des Volkes Gehör zu geben, und seinen Wünschen gemäfs die

Reform zu beginnen, wie man es namentlich in Baiern schon mit so vielem Erfolg begonnen hatte, und auf diese Weise etwas Eigenes und deutschen Sitten Angemessenes zu schaffen, statt dessen fand man es bequemer, nach den fremden Rechten zu greifen; welche wenigstens einigermafsen reichten, was man suchte. Die Gebrechen des altgermanischen Verfahrens, die Klagen darüber, das allgemein gefühlte Bedürfnifs ihrer Abstellung, waren demnach die eigentliche Veranlassung, die fremden Rechte nur das Mittel zur Abschaffung des alten und zur Einführung eines neuen Verfahrens? Worin nun aber der Einflufs des römischen und kanonischen Rechtes auf die Vernichtung des altdeutschen Verfahrens bestand, will ich nun im Einzelnen betrachten.

B. Einfluss des römischen Rechtes.

§. 207.

Dafs das römische Recht grofsen Einflufs auf die Ausbildung des Rechts, und namentlich auch des gerichtlichen Verfahrens erhielt, scheint mir ganz der Natur der Sache gemäfs zu seyn. War es nach dem Obigen die wiederkehrende Bekanntschaft mit dem klassischen Alterthum, und namentlich auch die Wiederbelebung des Studiums des römischen Rechtes, welche zuerst die seit Jahrhunderten dauernde Finsternifs wieder erhellt, so mufste nothwendiger Weise eben dies klassiche Alterthum, eben dies römische Recht, bedeutenden Einflufs auf die weitere Verbreitung des neu entzündeten Lichtes erhalten.

Kaum hatte auch Irnerius zu Bologna römisches Recht zu lehren begonnen, als von allen Seiten, und Ländern, Jünglinge zu Tausenden herbeiströmten, die neue Lehre zu hören, als schon *Placentinus* in Frankreich, *Vacarius* in England dasselbe zu lehren begannen, als über fast ganz Europa, namentlich auch über das deutsche Vaterland, sich die Zöglinge dieser viel bewunderten Lehrer verbreiteten, als das Studium dieses Rechtes nicht allein mit dem unermüdetsten Fleifse, ja sogar mit wahrer Begeisterung getrieben ward, so dafs es sich selbst in die öden und düsteren Zellen der Klöster verlor, und den Mönchen bei Strafe verboten werden mufste, ihre Klöster deshalb zu verlassen, wie dies in der That schon im Jahr 1131 auf dem Concilium zu Rheims, und mehreren späteren zu Tours u. a. der Fall war [32]).

Darum blieb denn auch kein Land ohne Spuren des mächtigsten Einflusses eben dieses Rechtes. Schon sehr früh finden wir Ludwigs des Heiligen Gesetze, zumal dessen berühmte etablissemens, Bouteiller u. a. in Frankreich eben so voll römischen Rechts, wie in England Glanvilla, Fleta, das berühmte Rechtsbuch Regiam Majestatem u. a., wiewohl hier, aus von Millar [33]) weitläuftig entwickelten Gründen, der Einflufs nie so grofs ward, wie im übrigen Europa. Erst späterhin, aber desto dauernder und allgemeiner, im germanischen Mutterlande, wiewohl es Irnerius, selbst ein Deutscher, war, der das ganze Studium zuerst erregt und geleitet hatte!

Zwar finden sich auch in Deutschland schon sehr früh einzelne Spuren desselben, z. B. in einer Urkunde Kaiser Konrads von 1144 [34]). Im Südlichen Deutschland und namentlich in *Baiern* schon seit 1147 [35]), in anderen Urkunden von 1147 und 1158 [36]), und in einer Charta an. 1166 [37]).

---

32) von Savigny III, 341. 33) II, 233 ff.
34) Guden I, 156 cf. pr. I. de justitia et jure I, 1.
35) von Lang, Bairische Jahrb. von 1179 — 1294 p. 333 ff.
36) Lory, de origine et progr. juris Boici §. 31, not. 6, p. 33.
37) M. B. V, 161. — »qui auctore Pretore possidet, juste possidet« etc.

Eben so in *Sachsen* in einer Urkunde v. J. 1181 [38]). Und seit dem 13ten Jahrhundert schon ziemlich häufig in Urkunden und Contracten, zumal der Geistlichen im Würtembergischen [39]), im Hessischen [40]) u. s. w. Sogar kaiserlichen Verordnungen wurde dasselbe zu Grund gelegt, z. B. dem praeceptum Friderici II von 1232 [41]), wo das »actor forum rei sequatur, nisi reus, vel debitor principalis ibidem fuerit inventus« etc. u, drgl. mehr, offenbar kein germanisches Recht enthält. — Aber weit später ward dasselbe doch erst vor Gericht selbst citirt. Die erste Urkunde, in welcher ich vor dem kaiserlichen Hofgericht selbst desselben erwähnt finde, ist vom Jahr 1342 [42]). Aber vor der Mitte des 15ten Jahrhunderts bei keinem Obergerichte der Reichsfürsten [43]), und erst seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts bei den Stadt-, Dorf- und anderen Untergerichten im Würtembergischen [44]). So auch im Hessischen [45]) u. s. w.

Anfangs mochte wohl dies ganze Streben und Forschen aus reiner Quelle geflossen, blofse Ueberzeugung und wahres Bedürfnifs gewesen seyn, aber bald gesellte sich dazu auch noch Eigennutz und Selbstsucht. Sobald nämlich die Kaiser und Könige den aristokratischen, antifeudalen Geist dieser Gesetze kennen gelernt, sobald namentlich die deutschen Kaiser in Italien mehrere dieser Doctoren, und deren Brauchbarkeit zu ihren Zwecken, kennen gelernt [46]), als die Deutschen Kaiser, um als Nachfolger der Römischen Kaiser zu gelten, des römischen Rechtes bedurften, suchten sie dies Studium auf jede Weise zu befördern. Sie errichteten Universitäten zum Studium des Fremden, aber nicht des einheimischen Rechtes zu Prag 1348, zu Wien 1365. Sie beauftragten, wie z. B. Heinrich VI in Italien gethan hatte, Doctoren mit der Entscheidung wichtiger Rechtsstreitigkeiten [47]), zogen die so gebildeten Juristen an ihren Hof, wo immer einige von ihnen, judices Palatii Imperialis genannt, um ihre Person seyn mufsten [48]), gestatteien ihnen den Zutritt zu ihren Hof- und Kammergerichten, z. B. in den Jahren 1438, 1472 und 1474 [49]), ja sogar schon im Jahr 1494 zu einem Fürstengericht [50]), thaten nichts mehr ohne ihren Rath, öffneten ihnen den Zutritt zu den höchsten Stellen und Ehren, die Stelle eines Kanzlers sogar nicht ausgenommen [51]), und benutzten sie überhaupt zu Unterdrückung des immer noch herrschenden Freiheitssinnes.

Aber nicht allein die Kaiser selbst, auch die übrigen Fürsten und Landesherren fanden bald ihr Interesse bei diesen fremden Rechten. Auch sie errichteten Lehrstühle, ausschliefslich für sie auf ihren neu errichteten Landesuniversitäten, 1386 zu Heidelberg, 1388 zu Köln, 1392 zu Erfurt u. s. w. Auch sie zogen in den fremden Rechten gebildete Juristen an ihre Hofgerichte. Die im Jahr 1462 angeordneten churpfälzischen Hofgerichte sollten z. B. besetzt seyn — »mit Doctori gegrund in weltlichen und geistlichen Rechten und vill wisen leihen von der Ritterschaft« [52]). Bei dem im Jahr 1475 zu Germersheim gehaltenen Hofgericht war ein Doctor und ein Licentiat mit unter den Richtern [53]), und bei dem im Jahr 1476 zu Heidelberg gehaltenen ein Doctor Peter

38) Menken. script. Rer. Germ. et Sax. I, p. 770.
39) Gerstlacher, Einleitung p. 46 — 56.
40) Kopp, Hess. Ger. p. 76.
41) Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 112.
42) Guden III, 324.
43) Gerstlacher l. c. p. 57 — 61.
44) Gerstlacher, l. c. p. 65 ff.
45) Kopp, p. 77 ff.
46) Morenae rerum Laudens. hist. *ap.* Leibnitz I, 818.
47) Chron. Slavor. lib. III, c. 10, §. 7. *ap.* Leibnitz II, 664.
48) Leibnitz II. introduct. p. 34.
49) Datt, de pace pupl. lib. 4. cap. 1, §. 44, 45 p. 707. Eichhorn III, 327.
50) Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 255. — »als wir mit — unsern gelerten und andern Rethen — zu recht gesessen« etc.
51) Heinrich, T. Reichsgesch. IV. 551.
52) Kremer, Gesch. des Kurfürsten Friedrichs I, p. 636.
53) Guden V, 1076.

Wacker [54]). Bei den Bairischen Hofgerichten zu Landshut im J. 1476 war ein Doctor Martein Maur und ein Licentiat Johannsen Löffelholtz [55]), im Jahr 1490 mehrere Doctoren [56]). Bei den Würtembergischen Hofgerichten in den Jahren 1479 und 1482 mehrere Doctoren [57]). Eben so auch schon früh im Hessischen [58]), beim Hofgerichte zu Kulmbach [59]), und nach der Sächsischen Hofgerichtsordnung von 1488 mufste es sogar schon eine bestimmte Anzahl, *drei* Doctoren seyn [60]). Sogar die Kanzler der Höfe mufsten ja lange Zeit Doctoren der Rechte seyn! Vom allergröfsten Einflusse war es hier auch, dafs es zumal Lehrer der fremden Rechte auf den verschiedenen Universitäten waren, welche die Fürsten an ihren Hof, in ihren Rath, zu ihren Hofgerichten zogen [61]).

Auf gleiche Weise, und aus denselben Gründen, nahmen in die Höhe strebende *Städte* berühmte Doctoren zu Stadtschreibern und Syndicen an, so z. B. Freyburg Ulrich Zasius, Nürnberg Gregorius Heimburg, Strasburg Sebastian Brand, Basel Alexander Hugen.

Die nothwendige Folge von diesem Allen war denn, dafs jeder Ehrgeitzige, der Talent und Kraft in sich fühlte, sich auf das Studium dieses fremden Rechtes verlegte, zumal, da wegen des schon so sehr überhand genommenen Gebrauchs des fremden Rechtes, sogar die Parthieen selbst sehr häufig gezwungen waren, dergleichen Doctoren zu Gewalthabern und Anwälten zu nehmen [62]), oder sich Gutachten von ihnen ausstellen zu lassen [63]), oder sie sonst zu Rath zu ziehen [64]), oder sie wenigstens zu Schiedsrichtern zu nehmen. So kommt z. B. im Jahr 1468 unter vielen fürstlichen Personen und Rittern auch ein *Doctor Martin Mayr* vor [65]), im Jahr 1505 unter fürstlichen Personen auch *Johann Schneitbeck Lehrer der Rechte* [66]), im Jahr 1513 *Georgius Sinzendorfer* Doctor der Recht und *Hieronimus von Croarern*, auch Doctor der Recht ordinarii zu Ingolstatt [67]), und im Jahr 1519 mehrere Doctoren und Licentiaten [68]). Und bald war ganz Deutschland mit solchen Fremdlingen, wenn auch im Inlande geboren, überschwemmt, deren Rath sich Richter und Parthieen bei vorfallenden Streitigkeiten bedienten [69]).

Zwar traten auf der anderen Seite auch die wahren Freunde des Vaterlandes und des einheimischen Rechtes auf zum Kampfe gegen das Fremde. Ulrich von Hutten und andere kräftige wahre deutsche Männer zeigten dem deutschen Volke den nachtheiligen Einflufs des fremden Rechtes und der mit demselben emporgekommenen Doctoren [70]). Das einheimische Recht ward schriftlich

---

54) Kremer p. 637. not. 55) M. B. IV, 385. 56) Lori II, 213.
57) Sattler, Gesch. des Herzogth. Würtemb. Th. II, Kap. 25, §. 27. Gerstlacher Einleit. p. 60.
58) Kopp Hess. Ger. p. 81, 292. 59) Lang, I, 78.
60) Eichhorn III, 327 not. f.
61) Zentner, oratio de memor. fac. jur. in acad. Heid. *ap.* Act. sacr. secul. acad. Heidelbergens. p. 201 f. Kremer, Gesch. Fried. I. p. 525 f. Malblank p. 12 ff. vergl. auch die gleich unten angef. Stellen.
62) Spruchbrief v. 1467. *ap.* Lori II, 189. — «vollmechtig *Anwälde* — der erwürdig und *hochgelehrt* Maister »Hannfs Gossolt« etc. vom Jahr 1504. *ap.* Krenner XIV, 180. — »Darauf liefsen — durch ihren *Redner Doctor* »Lamparter fürtragen« etc., vom Jahr 1517 §. 3. *ap.* Lori II, 257. — »durch ihren Redner *Doctor* Belagien »— fürtragen« etc.
63) Rathschlag von 1432. *ap.* Lori II, 122.
64) An. 1395. *ap.* M. Boic. IX, 225. — «nach gaistlicher Herren und *Juristen Ratt* und Underweysung.«
65) Krenner V, 283. 66) Krenner XV, 129 f. 67) M. Boic. XIV, 304.
68) Lori II, 265.
69) Vom Jahr 1428 sagt z. B. Johannis Buschii liber reform. monaster. quorundam Saxoniae c. 4. *ap.* Leibnitz II, 480: — »quidam autem vasallus — *de consilio juris peritorum, quorum copia est in Frisia.* »— Episcopus — vir prudens et literatus misit — viros *doctos* et *juris peritos* — de *consilio juris peritorum* »et ipse *juris peritus*, judicabit et sententionavit« etc. Und ein Urtheil vom Jahr 1324. *ap.* Guden II, 1029, — »habito *juris peritorum consilio* diffiniendo finaliter pronunciamus« etc. Urtheil des geistlichen Gerichts (so wie überhaupt alle in dieser Note angeführten Beispiele von geistlichen Gerichten reden) zu Regensburg, v. J. 1288. *ap.* D. geöffnete Archive v. B. Jahrg. I, H. 4. p. 332 not. — »nos de consilio juris peritorum« etc.
70) Malblanc, conspectus rei jud. p. 101 f. Malblank, Gesch. der peinl. Ger. O. p. 13 — 15. Henke I, 158 ff.

abgefaſst. Man führte laute Klagen auf Reichs- und Provinzialtagen über das immer weitere Eindringen der Doctoren. Bekannt sind die Worte der sogenannten Reformation K. Friedrichs von 1441 art. 5. [71]): »Alle Doctores der Rechten, sie seyndt geystlich oder weltlich, — sollen — an »kaynem Gericht bey kaynem Rechten, auch in kayns Fürsten oder andern Räthen mer gelitten, »sunder gantz abgethan werden. Sie sollen auch fürbas hin vor Gericht oder Recht nicht weitter »reden, schreiben, oder Rath geben.« Und in der Declaration zu diesem art. 5. ibid. p. 64. — »Darzu seindt es nun besoldt Knecht, und nicht Erbdiener des Rechtes. — Darumb, daſs sie »Stiffväter und nit die rechten Erben des Rechten sindt. Dann sie nemen ime den Grundt der »Warheit, und bringen durch iren unordentlichen Geitz das Recht zu aynem sollichen Unglaw»ben, das kein frum Man sein Vertrawen darein mer setzen mag. Das hat ewere (werden die doctores angeredet) »verkerte Lere inner 50 Jahren zu wegen bracht. Wo ist es vor erhordt worden?« Bekannt sind die Plane der Reichsstände zur Aufrechthaltung der alten Gerichtsverfassung [72]). Aber auch die Provinzial-Landstände erhoben sich dagegen, z. B. in Würtemberg im Jahr 1514 — »wenn die Sache Unterthanen betreffe, daſs die Doctoren nicht zu Rathe zu ziehen, das Hof»gericht mit ehrbaren redlichen und verständigen Personen vom Adel und den Städten zu besetzen, »*die nicht doctores seyen*« etc. [73]). Auf gleiche Weise die Ritterschaft in Franken, der Adel in Mecklenburg, Böhmen u. s. w. [74]), und namentlich auch in Baiern, z. B. im Jahr 1497 [75]), — »Be»schwerung an unsern Landsrechten, daſs die *Hofgerichte* und Rechte nach Ordnung, *wie vor* »*Alter nicht besetzt sind*, sondern *viel der gelehrten, und gering Landleute* vom Adel, sonderlich »im Oberlande je zu Zeiten kaum ein Landmann oder zween, — wornach gerichtet soll werden, »*dessen die Ausländer nicht wissen haben*, noch davor halten wollen, daraus neue Rechte er»stehen, die bei unseren Vorvordern nicht gehörte etc. Vergl. auch pag. 34, 38. Eben so im Jahr 1499 [76]), und im Jahr 1501 [77]), worauf dann, weil man die Doctoren wegen ihrer Geschicklichkeit zum Rechtsprechen nicht ganz entbehren könne [78]), wenigstens so viel beschlossen ward, daſs in Zukunft die Mehrzahl zwar aus nicht Doctoren bestehen, diese jedoch nicht ganz ausgeschlossen seyn sollten, nach Herzog Georgs Landesordnung von 1501 [79]). — »Fürder ist auch »unser Wille, — daſs es mit *Besetzung unserer Hofgerichte*, unserer Landleute vom Adel, *auch* »*der Doctoren halber* ungefährlich gehalten werden soll, daſs allweg *mehr Landleute dann Doc»tores* — zu solchen Hofgerichten von Unsern wegen geordnet werden sollen« etc.

Mehr als Alles beweist jedoch den Haſs gegen das fremde Recht und die Doctoren die Behandlung derselben, wenn sie sich zuweilen als Vorsprechen bei Gerichten, von denen der alte Geist noch nicht gewichen war, einzufinden für gut fanden. Durch einstimmigen Schluſs der Schöffen des Landgerichtes zu Mühlhausen ward der hochweise Doctor Knorr aus dem Gerichte gewiesen [80]), und wie es dem Doctor von Constanz ergangen, ist oben (§. 171 inf.) schon angeführt worden. Ferner der Vertrag zwischen dem Churfürsten Friedrich I, von der Pfalz mit Straſsburg im Jahr 1457, in welchem derselbe ausdrücklich versprechen muſste: »daſs er zur Entschei»dung künftiger Irrungen *zween Layen*, *die nicht doctores oder Juristen* seynd, dazu sezen solle

---

71) Müllerus, Reichstags theatrum unter Friedrich III, Vorst. I, p. 58.
72) Harprecht, Staatsarchiv I. 48, 316.
73) Sattler Gesch. d. Würt. Herzoge I, 161. Malblank Gesch. der peinl. Ger. O. p. 15 f.
74) Dreyer Nebenst. p. 156.
75) Krenner XIII, 8.
76) Eichhorn III, p. 344.
77) Krenner XIII, 157 art. 2.
78) Krenner l. c. p. 191.
79) Krenner XIII, 269.
80) Mencken, S. R. Germ. III, 196. Dreyer Nebenst. p. 156.

»und wolle« [81]). Und in sehr vielen Einigungs-Verträgen und Compromissen von den Jahren 1429, 1457, 1495 und 1498 kommt die ausdrückliche Stipulation vor: »es solle auch auf solichen »Tagen der Rechtfertigung kein Doctor oder Licentiat gebraucht werden,« oder: »ghein Meister »der Rechte soll dazu kommen, wente se, wo neen Gebreke is, Gebreke söken und maken,« und dergl. mehr [82]).

Jahrhunderte lang dauerte der Kampf zwischen fremdem und einheimischem Recht, lang war der Sieg zweifelhaft, bis er sich endlich, zumal seit Errichtung des Reichskammergerichtes, auf die Seite des fremden neigte [83]). Wie die Ruinen des alten Roms die Grundlage einer neuen Stadt wurden, also sollten auch *einige Bruchstücke seiner Gesetze*, wahrscheinlich für die späteste Nachwelt, das Fundament werden aller späteren Gesetze und Rechtsbücher!

Entschieden war demnach die Abschaffung der alten, und die Einführung neuer Rechte und Formen, aber noch nicht, welcher neuen Formen! Zwar hätte man nach dem bisher Gesagten glauben sollen, dafs das römische Recht auch die Grundlage des neuen gerichtlichen Verfahrens hätte werden müssen?! Dafs also öffentlich mündliches Verfahren, wie es bis in die letzten Zeiten des römischen Weltreichs gegolten, nach wie vor geblieben wäre?! Dem war jedoch nicht so, und hauptsächlich im kanonischen Recht ist die Ursache davon zu suchen.

C. Einfluss des kanonischen Rechtes.

§. 208.

Könnte und dürfte ich hier eine vollständige Geschichte geben über das Verfahren bei geistlichen Gerichten, das Resultat würde gewifs höchst interessant seyn, und zugleich grofse Aufschlüsse geben über manche Dunkelheiten in der Geschichte unseres eigenen Verfahrens selbst. Da dies nun nicht möglich ist, so wird es mir wenigstens erlaubt seyn, einige historische Andeutungen zu geben über eben dieses Verfahren.

Bekanntlich lebte die Geistlichkeit seit den ältesten Zeiten nach römischem Recht. Bald gesellten sich aber dazu, aufser den eigenen kanonischen Bestimmungen, auch noch eine Menge altdeutscher Gebräuche. Des Beispiels wegen nur führe ich an, dafs auch geistliche Gerichte auf das glühende Eisen erkannten [84]), eben so auf gerichtlichen Zweikampf [85]), auf die kalte Wasserprobe [86]), und ein auch nur flüchtiger Blick in unser corpus juris canonici wird die Wahrheit des eben Gesagten noch weiter bestätigen. Die nothwendige Folge davon war, dafs das Verfahren am Ende weder römisch noch altdeutsch, sondern ein Gemisch von diesen beiden, und eigenen kanonischen Bestimmungen war. Man vergl. z. B. die nachfolgenden Urtheile Mainzischer- vom Jahr 1248 und 1268 [87]), Speierer- vom Jahr 1305 [88]), Bairischer- und anderer Geistlicher Gerichte von den Jahren 1270, 1198 und 1328 [89]).

Durch dieses Gemisch des römischen und altdeutschen Rechtes mit eigenen Bestimmungen mochte denn frühzeitig schon das geistliche Recht äufserst verwickelt und gelehrt geworden, und

---

81) Janson, Churpfälzische Verordnungen I, 2.
82) Eichhorn III, 344 not. 6. Dreyer Nebenst. p. 155 f.
83) Eichhorn III, 331 ff.
84) Vita Meinwerci ep. Paderb. c. 99. *ap.* Leibnitz I, 558. — »*candenti ferro* se expurgavit et *ex decreto* »*synodi* post duas noctes illaesus apparuit.« Cap. 122. — judicio *ferri igniti sententia synodali* se liberabit.
85) Judicium an. 1153. *ap.* d'Achery, spicilegium III, 502. b.
86) Dipl. an. 1147. *ap.* Schöpflin, Alsat. dipl. I, 235.
87) Guden III, 957. IV, 909.
88) Guden III, 29.
89) M. B. VIII, 35. X, 457. XII, 168.

es daher gekommen seyn, dafs bei geistlichen Gerichten, bei welchen in früheren Zeiten ebenfalls *ungelehrte Richter* das Urtheil zu finden hatten, diese zuerst, und zwar längst vorher, ehe es bei weltlichen Gerichten geschah, durch gelehrte verdrängt worden sind. Schon Innocentius XII eiferte gegen die alte, zu seiner Zeit noch hie und da in Frankreich bestehende Sitte [90]: »Ad nostram audientiam noveris pervenisse, quod in tua dioecesi etiam in causis ecclesiasticis consuetudo minus rationabilis habeatur, quod cum aliqua causa tractatur ibidem — a praesentibus literatis *et illiteratis*, sapientibus *et insipientibus*, *quid juris sit quaeritur*, et quod illi dictaverint, — pro sententia teneatur — quod consuetudo, *quae canonicis obviat institutis*, nullius debet esse momenti, cum sententia a non suo judice lata nullam obtineat firmitatem« etc., und in späteren Verordnungen über die geistlichen Gerichte pflegte es meistentheils ausdrücklich vorgeschrieben zu seyn, dafs alle Beamten (officiales), namentlich auch die Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gelehrte (literati), oder Doctoren, oder wenigstens Licentiaten seyn sollten. So z. B. in Mainz [91]), in Würzburg und anderswo [92]).

Namentlich war auch das Verfahren bei geistlichen Gerichten seit den ältesten Zeiten *öffentlich und mündlich*, gerade wie bei den weltlichen Gerichten. Schon unter den Merovingern [93]). Eben so unter den Karolingern [94]). Auf gleiche Weise auch noch in späteren Zeiten, und zwar nicht allein bei *Vögten*, *Pröbsten* u. a., wenn sie über die weltlichen Bewohner des Gebietes dieses oder jenes Klosters, dieser oder jener Kirche zu Gericht safsen [95]), sondern auch bei allen übrigen geistlichen Gerichten. *Mündlich* sprach jede von beiden Parthieen eine nach der anderen, und erst nachdem die ganze Verhandlung zu End und auch noch das Urtheil mündlich gesprochen war, ward das Resultet mit einer kurzen Uebersicht der Verhandlung von einem zugezogenen Notar, oder einem andern des Schreibens kundigen schriftlich aufgesetzt [96]). Sogar noch nach dem c. 45, C. 11, quaest. 1. sollte wenigstens in Civilsachen mündlich verhandelt werden: »sine scriptura omnia procedant et definitiva sententia sine scriptis ab eo proferatur. — In criminalibus vero causis nunquam sine scriptura.« Ja sogar im c. 43, X, de testibus [97]), finden wir noch ein Beispiel einer schriftlichen Abfassung eines, längst vorher von einem geistlichen Gerichte, in einer Ehescheidungssache gesprochenen, Urtheiles. Erst späterhin, vielleicht, weil man es wirklich für zweckmäfsiger hielt, vielleicht aber auch nur, um sich durch allenthalben einzuführende Schrift immer unentbehrlicher zu machen, da es bekanntlich die Geistlichen allein waren, welche in dieser Zeit schreiben konnten, ward die Schrift vorgeschrieben, nicht allein für die *Klaglibelle* [98]), sondern auch für die Ladungen, Einreden, Eingeständnisse, Zeugenverhöre u. s. w.,

---

90) C. 3. X. de consuet. I, 4.

91) Charta an. 1427. *ap.* Guden IV, 162.

92) Statutum de reformatione ecclesiasticorum judiciorum ecclesiae Herbipol. an. 1342. *ap.* Schneidt, Abschnit II, 206. Vertrag von 1435. *ap.* Schneidt l. c. p. 341. »Dafs unser Herr von *Würtzburg* u. sein Nachkommen, sein vicariat- u. officialat-Amt, besetzen soll, mit *zweyen gelehrten Mannen*, die *doctores* u. *Licentiaten*, In geistl. Rechten u. guten gewissen — u. *gelehrte Leuth* weren« etc. Reformation der geistlichen Gerichte in Würzburg von 1447. *ap.* Schneidt l. c. p. 541. — »ein solchen in rechten *gelehrten* Official haben« etc.

93) Edictum Chlotharii II. an. 615. c. 5. — »in audientia publica« etc.

94) Capit. I, an. 813. c. 22. — »in publico placito coram episcopo« etc. cap. 25. — »publice judicentur et publicam poenitentiam agant secundum canones, und beide Stellen sind aus Concil Arelat. VI, c. 23, 26.

95) Placitum an. 1129 und Constitutio an. 1020. *ap.* Martene I, 695 et 381. an. 1296 et 1440. *ap.* M. B. III, 360. II, 426.

96) Charta an. 1124, und Lis coram officiali Coloniensi. *ap.* Guden II, 1208 ff. III, 1043. Placitum an. 1129. *ap.* Martene I, 695.

97) II, 20. — »coram capitulo Ravennaten.« etc.

98) C. 1, X. de libelli oblatione II, 3.

kurz für die ganze Verhandlung vor Gericht [99]). Auch das Urtheil endlich sollte schriftlich abgefafst werden [100]), und in erster Instanz abgefafste Akten auch in der höheren Instanz Beweiskraft haben [1]). Nur allein in *summarischen Sachen* konnten die Parthieen auch, wie beim späteren Recessiren, *mündlich* zum Protokoll verhandeln, aber auch in diesem Falle mufste das Urtheil wieder schriftlich abgefafst seyn [2]).

So war denn also zuerst nach kanonischem Recht bei Gericht die Schrift an die Stelle der Rede getreten, woher es sich denn zugleich erklärt, warum so früh schon bei allen *geistlichen* Gerichten schriftliches Verfahren galt, nicht allein in Frankreich schon im 13ten und 14ten Jahrhundert [3]), und in England, sondern auch allenthalben in Deutschland. So z. B. im Erzbisthum Mainz nach praeceptum von 1423 [4]), — »ad nostram pervenit audientiam, quod in nostro judicio »ecclesiastico — gravis invaluit abusus videlicet quod notarii — judicii praedicti, passim per quosli»bet, sibi occurrentes scriptores, plerumque orthographiam et congruitates grammaticales ignorantes — »personas scribunt, seu scribi faciunt processus et recessus, litterasque alias judiciales nec non re»gistra et acta judicialia, qui tamen et que non deberent scribi, nisi per notarios — ex quo plura »surgunt in convenientia videlicet quod multi — emanant processus et recessus in congrui et inepti »nec non — corrumpuntur registra et acta judicialia, sic quod sepe non concordant cum originalibus »judicialiter oblatis, quandoque etiam a veritate rei in judicio geste deviant« etc. Eben so im Bisthum Würzburg [5]), wo späterhin noch mehrmals die Beobachtung der Schriftlichkeit von neuem eingeschärft wurde, z. B. durch die Reformation des geistlichen Gerichtes von 1447 [6]). Eben so in Bairischen Klöstern nach Urtheil vom Jahr 1270 [7]), in Regensburg im Jahr 1499 [8]), und anderswo [9]). Sogar einzelne Zeugenverhöre wurden schon früh schriftlich abgehalten, z. B. im Jahr 1278 in Gosheim [10]), im Jahr 1357 beim geistlichen Gericht zu Mainz [11]), und im Jahr 1433 bei Gelegenheit eines auf dem Concilium zu Basel unter den *heiligen Vätern* entstandenen *Rangstreites* [12]). Und dieses alles geschah nicht nur, wenn Geistliche, sondern auch wenn Weltliche vor einem geistlichen Gerichte etwas verhandelten [13]), und sogar bei *Lehenstreitigkeiten*, in welchen die Kirche übrigens doch die Lehengewohnheiten beobachtete, z. B. vor dem Lehenhof des Probstes zu Fritzlar im Jahr 1450 [14]), auch schon 1297 [15]), — »aut per septem testes ydoneos, »aut per registrum nostrum judiciale docere teneretur« etc., woraus wenigstens so viel hervorgeht, dafs die Urtheile schon schriftlich abgefafst, und darüber ein registrum gehalten zu werden pflegte.

Wie der Mündlichkeit, so erging es auch der *Oeffentlichkeit* bei den geistlichen Gerichten. Anfangs waren sie auch im späteren Mittelalter noch öffentlich, sowohl für die Parthieen selbst

---

99) c. 11, X. de probat. II, 19.
100) c. 11, X. de probat. Boehmer. princ. jur. can. §. 822. p. 631. ed. 7ma.
1) c. 15, X. de probat.
2) Clem. 2. de verbor. signif. V, 11. — »sententiam definitivam in scriptis« etc.
3) Beaumanoir ch. 6 p. 39. 4) Guden IV, 151.
5) Ecclesiastica statuta episc. Wirceburg. an. 1422. *ap.* Schneidt, Abschn. II, p. 288, 289, 320.
6) Schneidt, Abschn. II, p. 543, 544, 548. 7) M. B. VIII, 37 ff.
8) M. B. XV, 228 f.
9) Statutum de reformatione ecclesiast. judiciorum eccles. Herbip. an. 1342. *ap.* Schneidt l. c. p. 211, 219.
10) M. B. IX, 590 f. 11) Senckenberg, selecta jur. et hist. I, 240 — 248, 250 — 258.
12) Guden IV, 203.
13) An. 1268. *ap* Guden IV, 909. — »*libello porrecto*, in quo idem commendator petebat quedam bona.«
14) Kopp, Hess. Ger. Beil. p. 187 ff.
15) Guden III, 727.

als für das übrige Volk [16]). Denn wäre auch in dem letzten Falle, nämlich c. 43 X, cit., die Sitzung nicht öffentlich gewesen, so würde man bei schriftlicher Abfassung des Urtheiles der Zeugen aus dem Umstande entbehrt haben. Und namentlich pflegten auch die Zeugen öffentlich vor gesammtem Gericht, und in Gegenwart beider Parthieen vernommen zu werden [17]). Aber bald sollte sich dieses Alles ändern. Schon nach den Decretalen bestand die ganze Oeffentlichkeit darin, dafs die Parthieen ihre Klagen, Einreden u. s. w. schriftlich bei Gericht einreichen, oder zum Protokoll dictiren konnten, dafs in ihrer Gegenwart die Zeugen beeidigt, der Zeugenrotul eröffnet, und das Urtheil publicirt werden sollte, welches alles so bekannt ist, dafs ich es für unnöthig halte, die Beweisstellen hier beizufügen. Ausgeschlossen waren die Parthieen aber namentlich vom Zeugenverhör selbst [18]), und von der Abfassung des Urtheiles, (also im Grunde von der ganzen Verhandlung, da das Urtheil blos auf die eingereichten Schriften gebaut, und diese in Abwesenheit der Parthieen gelesen werden sollten), denn erst, nachdem dieses beendigt war, sollten sie zur Publication desselben geladen werden [19]). Ob aufser den Parthieen und ihren Advokaten und Prokuratoren in den angegebenen Fällen auch noch das übrige Volk Zutritt haben, und wie es überhaupt im Uebrigen mit der Oeffentlichkeit gehalten werden sollte, davon ist auch nicht ein Wort gesagt. Allein schon in den angeführten wenigen Sätzen liegt das Grab aller Oeffentlichkeit, man hielt es daher wahrscheinlich für unnöthig, und sogar für weiser dasjenige ganz mit Stillschweigen zu übergehen, was doch die nothwendige Folge der übrigen Bestimmungen seyn mufste, und was ausgesprochen, gar leicht Widerstand erzeugen, und so das ganze Project wieder vereiteln konnte.

Denn nachdem einmal für das ganze Verfahren die Schrift als wesentlicher Bestandtheil vorgeschrieben, ja sogar verordnet worden war, dafs dem Richter gar nichts mehr, was nicht in seinen Protokollen aufgenommen worden, geglaubt werden sollte [20]), nachdem sogar die Parthieen, also um so mehr fremde nicht betheiligte Leute, vom Zeugenverhör und von der Urtheilsfindung, das heifst nach dem vorhin Gesagten, von der ganzen Verhandlung, ausgeschlossen waren, was sollte da noch eine weitere Oeffentlichkeit? Die Hauptsache war ja schon abgethan, ehe die Sache nur in die öffentliche Sitzung kam? Die Klagen, Einreden u. s. w., waren ja schon schriftlich unter den Parthieen und dem Richter zugestellt, die Zeugen schon verhört, und zwar, obgleich die Parthieen nicht zugegen gewesen, also sie nicht noch über dieses oder jenes fragen, nicht noch bei Gelegenheit ihrer Deposition über dieses oder jenes Aufschlüsse ertheilen konnten, *unabänderlich*! Und unmittelbar nach diesem Schriftenwechsel begab sich nun der Richter, gleichfalls in Abwesenheit der Parthieen, an das Lesen der Akten, und an die Abfassung des Urtheiles! Wann und wozu hätte demnach eine Parthie, oder gar ein aus Fremden, nicht bei der Sache Betheiligten, bestehender Umstand vor Gericht noch erscheinen können und sollen?? — Um jedoch das Volk glauben zu machen, als sey gar keine wesentliche Neuerung erfolgt, wurden auch geistliche Gerichte einige Zeit, wenigstens der Form nach, noch an öffentlichen Orten, als z. B. auf Kirchhöfen u. dergl. mehr gehalten, z. B. in Wetzlar im Jahr 1226 [21]), und in Worms gar noch im

16) Placitum an. 1129. *ap.* Martene I, 695. auch arg. c. 3. X de consuet. 1, 4. u. c. 43. X, de testibus II, 20.
17) Sententia an. 1203. *ap.* M. B. IV, 315. Urtheilsbrief v. Jahr 1274. *ap.* Gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau. Nürnberg 1643 p. 738 f.
18) Böhmer pr. jur. can. §. 794 p. 615, und wie dies auch noch aus den Vorschriften im tit. de testibus X II, 20 über die Publikation der Zeugenrotul hervorgeht.
19) Böhmer l. c. §. 822 p. 631.
20) c. 11, X, de prob. II, 19. Grolman, Theorie des gerichtl. Verf. §. 33, p. 39 not.
21) Guden II, 49. — »Actum publice in *cimiterio Wetslariensis* etc.

Jahr 1348 [22]), ohne dafs weder in diesen Stellen, noch in einer Menge von Urtheilen geistlicher Gerichte, welche uns Guden in seinem überaus schätzbaren Codex diplom. aufbewahrt hat, eines Umstandes erwähnt wird, während er doch sonst mit der gröfsten Genauigkeit der Gegenwart der und der Leute zu erwähnen pflegt, wenn ihrer wirklich zugegen gewesen waren. Und eben so wenig finden wir auch in späteren geistlichen Statuten, Synodalschlüssen u. s. w., in welchen von geistlichen Gerichten die Rede ist, auch nur mit einer Sylbe der Oeffentlichkeit gedacht, sie also stillschweigend ausgeschlossen [23]).

Demnach hatte denn also schon frühzeitig, Jahrhunderte früher als bei weltlichen, bei geistlichen Gerichten die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ihre Endschaft erreicht, und es hing daher nur von dem Einflusse ab, welchen das kanonische Recht auf die Procedur erhalten würde, ob auch bei den weltlichen Gerichten die altdeutsche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit untergehen sollte, oder nicht.

§. 209.

Woher kam es nun, dafs bei dem neu einzuführenden Verfahren das kanonische Recht den Vorzug vor dem so sehr bewunderten römischen Recht erhalten hat?

Schon der Umstand, dafs es seit den ältesten Zeiten zumal Geistliche waren, welche die gerichtlichen und aufsergerichtlichen Akte schrieben (§. 15, 62, 108), war dabei vom entscheidensten Einflufs, wie jeder weifs, der selbst schon ein Urtheil oder einen sonstigen Akt geschrieben hat. Allein weit mehr noch mufste der überwiegende politische Einflufs, welchen sich die Geistlichkeit, seit den ältesten Zeiten, in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden, wie des Reichs, zu verschaffen gewufst hatten, zum Siege des kanonischen Rechtes beitragen. Ein Einflufs, der beim unbedeutendsten Dorfgeistlichen anfing, und erst bei den Reichserzkanzlern, den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Kölln endigte, und der um so wirksamer seyn mufste, da nicht nur schon jeder einzelne Geistliche ein Interesse bei der Verbreitung der Macht der Geistlichkeit, und also auch des kanonischen Rechtes, welches darauf berechnet war, hatte, sondern auch das Ganze wieder unter der Leitung *eines* Mannes in Rom stand. Da aufserdem noch gerade die wichtigsten weltlichen Stellen, die Schreiber, Oberschreiber, Staatssekretäre und Kanzler an den verschiedenen Höfen, lange Zeit ausschliefslich mit Geistlichen besetzt waren, bis auch sie ihrerseits wieder von den doctores juris aus diesen Stellen verdrängt wurden [24]). Dazu kam nun ferner noch die richterliche Gewalt selbst, in deren Besitze die Geistlichkeit sich, seit den ältesten Zeiten, befand. Zwar war dieses ursprünglich nur eine schiedsrichterliche Gewalt über Streitigkeiten der Laien, wenn diese sich deshalb freiwillig an sie wendeten. Und Jahrhunderte lang besafsen sie keine gröfsere Gewalt. Allein begünstigt von den weltlichen Grofsen, im Alleinbesitze alles Wissens, namentlich auch des gelehrteren Rechtes, und benutzend, wie von je her, die ihnen günstig gewordenen Zeitumstände, mufste mit Hülfe der falschen Decretalen, bei ihrer herrschsüchtigen, immer höher strebenden Politik, ihre frühere unbedeutende Gewalt bald zu wahrer Herrschaft über die übrigen Stände heranwachsen. Unter allerlei Vorwänden wufsten sie sich nicht nur eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit allen übrigen weltlichen Gerichten anzumafsen, sondern sogar noch eine Sache nach der

---

22) Guden V, 622. »Wir die geistlichen Richtere des Hoffes zu Wormsen — gesprochen zu Wormsen in »der Statt *uff St. Paulus Kirchhoffe etc.*

23) Statutum de reformatione eccles. judiciorum eccles. Herbip. an. 1342 und Ecclesiast. statuta episc. Wirceburgens. an. 1422. *ap.* Schneidt Abschn. II, 205 ff. 285.

24) Dreyer, verm. Abh. II. 601, 656 ff. u. Nebenst. p. 58 ff.

anderen, als z. B. Ehestreitigkeiten u. dergl. mehr, ausschliefslich vor ihr Forum zu ziehen [25]). Und da sie bei ihren Entscheidungen natürlich, oft sogar auf ausdrückliches Geheifs des Pabstes, wie dies noch im Jahr 1456 bei Gelegenheit der, von Graf Philipp von Katzenelnbogen nachgesuchten, Trennung von Tisch und Bett der Fall war [26]), ihr kanonisches Recht zu Grund legten, so mufste es schon dadurch sehr verbreitet werden, auch abgesehen von den zu allen Zeiten nicht seltenen Fällen, wo man sich Gutachten von ihnen erbath [27]), oder sie als Schiedsrichter erwählte [28]). Da nun aber aufserdem noch die Geistlichen, und mit dem gröfsten Eifer, das wieder zu gröfserem Ansehen gelangte römische Recht studirten, und als Bacalaurien und Doctoren der Rechte einherzogen, wie wir es schon aus Reinecke de Vofs lib. II, c. 9. wissen, und ihnen darum auch noch Zutritt zu allen anderen weltlichen Gerichten gestattet worden war, und zwar nicht allein als *Vorsprechen* [29]) und *Schreiber*, wie bei Hofgerichten, z. B. zu Heidelberg im Jahr 1375 [30]), so auch bei Land- und Stadtgerichten [31]), sondern auch als *Richter* selbst, nicht allein zu den Hofgerichten, z. B. zu München im Jahr 1441 [32]) »*ein Tumher zu Freysing, ein* »*Pfarrer zu unser Frawen zu München und ein Probst der Stift zu Ilmunster,*« im Jahr 1464 [33]) *ein Pfarrer und ein Probst*, im Jahr 1444 [34]) *ein Probst*, und zum Hofgericht zu Würzburg im Jahr 1467 [35]) *ein Probst und mehrere Chorherren*, sondern auch zu allen und jeden anderen Gerichten in allen und jeden Landen [36]). Da sie ferner, ihrer Tendenz gemäfs, nirgends ihr kanonisches Recht vergafsen, so konnte mit der Zeit, dessen Gebrauch nicht anders, als allgemein werden. Dazu mufste es noch, als das neuere Recht, schon nach allgemeinen juristischen Regeln, den Vorzug vor dem Römischen erhalten, in allen den Fällen, wo es von demselben abwich, das heifst also, wo es die Geistlichkeit wollte.

Auch die juristischen, vom Staate errichteten und begünstigten *Lehranstalten* trugen nicht wenig zu diesem Siege des kanonischen Rechtes bei. Zwar sollten nach den Stiftungsurkunden einer jeden Universität, Lehrstühle für das Römische, wie für das geistliche Recht errichtet werden, allein allenthalben wufste es die Geistlichkeit dahin zu bringen, dafs nur die Lehrstühle des kanonischen Rechtes besetzt wurden. Wie in Paris [37]) und anderswo, so namentlich auch in Heidelberg, wo schon im Jahr 1386 die Universität errichtet worden ist, aber noch das ganze 14te und 15te Jahrhundert hindurch nur Lehrer des geistlichen Rechtes gefunden wurden, die wohl gelegentlich auch das Civilrecht gelesen haben mögen [38]), bis endlich, aber erst in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, von Friedrich I, dem Siegreichen, auch für das Civilrecht ein eigener Lehrstuhl errichtet ward. Welches Alles von mehreren Pfälzischen Gelehrten unumstöfslich bewiesen worden ist, z. B. von *Wund* [39]), von *Janson* [40]), vor allen aber von Sr. Excellenz dem Freiherrn

---

25) Eichhorn II, §. 320 f. p. 833 ff.
26) Wenck I. Urk. p. 256. 27) Rathschlag von 1432. *ap.* Lori II, 122.
28) An. 1513. *ap.* M. B. XIV, 304.
29) An. 1504. *ap.* Krenner XIV, 183. — »Antwort Herzogs Ruprechts — geschehen durch Herrn Leonhard von Egloffstein Domherrn zu Bamberg.« An. 1467. *ap.* Lori II, 189. »ein Thumprobst zu Freysing, und »ein Thumbherr zu Augfpurg.« an. 1517. *ibid.* p. 257 ein Probst zu Dillingen. conf. Dreyer Nebenst. p. 57 f.
30) Wenck II, Urk. p. 449. 31) Dreyer Nebenst. p. 61. und verm. Abh. II, 676 ff.
32) M. B. X, 171. 33) XII. 256. 34) XIII, 448.
35) Schneidt, Abschn. I, 4250 ff. 36) Dreyer, verm. Abh. II, 601, 669 ff.
37) v. Savigny III, 343 ff. und Ord. du L. I, 502.
38) v. Savigny III, 348, 350 f. u. Silberrad ad Heinecii hist. jur. p. 1030 ff.
39) Programma de origine et progressu facultatis juridicae in academia Heidelbergensi. Heidelberg. 1777. p. I, p. 11 ff.
40) Churpfälz. Verordn. I, 2.

von *Zentner*, einem Manne, den jeder Baier, ja jeder Deutsche als Gelehrten eben so hoch schätzt, denn als Staatsmann, in seiner orat. de memorabilibus facult. jurid. in acad. Heidelberg [41]).

Vom aller entscheidendsten Einflusse auf die Procedur selbst war aber auch noch die Abfassung des römischen und des kanonischen Rechtes, so wie beide auf uns gekommen sind. Das römische Recht, für ganz andere Zwecke bestimmt, enthält nur Bruchstücke, und namentlich über das gerichtliche Verfahren verhältnifsmäfsig nur sehr wenige unzureichende Vorschriften, während das kanonische Recht, absichtlich für eine Usurpation ersonnen und zusammengetragen, sehr viele und weitläuftige Vorschriften über die Ladungen, Klaglibelle, Einreden, Beweis, kurz über die ganze Procedur enthält, also zur Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens in der That weit geeigneter war, als das römische Recht selbst. Da es nun endlich noch doctores juris utriusque, die in dem einen Recht so bewandert waren wie in dem anderen, hie und da sogar vorzugsweise Professoren und Doctoren des geistlichen Rechtes [42]), zumal in geistlichen Staaten [43]) gewesen sind, welchen die Fürsten ihr Vertrauen geschenkt, zu allen und jeden Gerichten Zutritt erhalten, das früher so einfache Recht so verwirrt und verwickelt, und sich selbst dadurch so unentbehrlich gemacht hatten, dafs schon im Jahr 1501 die Herzoge von Baiern, mit allem Rechte, ihren Landständen von ihnen sagen konnten: »Dafs aber der *Doctoren* an den Hofgerichten so viel, ist die »Ursache, nachdem sie der Rechten mehr, dann die Layen verständig sind, dafs desto förmlicher »und rechtmäfsiger Urtheil gesprochen, und die Leute mit ungebührlichen Urtheilen, und wann »die an das *Kammergericht* wuchsen, nicht beschwert und Schaden gebracht werden« [44]). Da es endlich Schriftgelehrte waren, die wie schon v. Feuerbach [45]) sagt: »mehr zu lesen als zu hören, »mehr zu schreiben als zu sprechen gewohnt waren,« denen also das durch das kanonische Recht begünstigte schriftliche Verfahren selbst angenehmer seyn mufste, so wird wohl jeder einsehen, dafs sich alles zu Gunsten des geistlichen Rechtes vereinigte, um diesem den Vorzug vor dem Römischen zu verschaffen.

Allzeit pflegten darum, in den während dieser Zeit erschienen Schriften über das gerichtliche Verfahren, die Grundsätze des kanonischen Rechtes zum Grunde gelegt zu werden. So namentlich das *schriftliche Verfahren* im *Gerichtsbüchlein* aus dem 15ten Jahrhundert [46]). Wie nach kanonischem Recht sollten Klagen, Einreden, Replicken u. s. w. *schriftlich* eingereicht, oder doch wenigstens zum Protokoll dictirt werden [47]), schriftlich sollten die Zeugenverhöre [48]), und Urtheile abgefafst [49]), und eben so auch die Verhandlung in der Apellinstanz seyn [50]). Eben so sollte nach dem Layenspiegel die Klage schriftlich eingereicht werden [51]), davon der Beklagte Abschrift erhalten [52]), schriftlich sollten die Einreden und Antworten des Beklagten [53]), die Zeugenverhöre, so wie das Verfahren über dieselben, als Rechtfertigung u. dergl. mehr [54]), die Beschliefsung der Rechtsätze [55]), und das Urtheil selbst [56]) abgefafst seyn, und eben so endlich auch das ganze Verfahren in der Apellinstanz, die Apellerklärung sowohl, als die Zulassung, die Apellationsrechtfertigung und die Einwendungen dagegen [57]). Und auf gleiche Weise sollte auch nach

---

41) Acta sacror. secul. acad. Heidelberg 1787 p. 195 ff.
42) Kremer p. 525. 43) Schuberth p. 51 f. 44) Krenner XIII, 191.
45) pag. 221. 46) Senckenberg corp jur. Germ. I, p. II, p. 145 ff.
47) p. 149. 151, 154 l. c. 48) p. 154.
49) p. 155. — »Der Richter sol die urtail — in *geschrifte* lesenn u. geben.«
50) p. 155. »Item man sol in gschrift appelliern appostell« etc.
51) pag. 76 ff. der ed. Strafsburg 1530. 52) p. 85. 53) p. 85 b. ff. p. 91 b.
54) p. 104 b ff. 55) p. 99 a. 56) p. 100. 57) p. 101 — 103

einer Menge von Formularen in *der Rhetorica* und Formulare durch Alexandrum Hugen, Tübingen 1532, das Verfahren in erster Instanz sowohl [58]) als in zweiter [59]) schriftlich seyn.

Aber gerade wie die Schrift, eben so ward auch die Heimlichkeit des kanonischen Rechtes diesen Schriften zum Grund gelegt, z. B. nach dem angeführten *Gerichtsbüchlein* aus dem fünfzehnten Jahrhundert sollte die ganze Oeffentlichkeit darin bestehen, dafs die Parthieen noch ihre Klage, Antwort n. s. w. selbst überreichen, oder vorbringen konnten [60]), dafs in ihrer Gegenwart die Zeugen beeidigt [61]), das Zeugenverhör eröffnet [62]), und das Urtheil publicirt ward [63]). Ausgeschlossen waren aber auch sie, wie alle übrigen, vom Zeugenverhör selbst [64]), und von der Urtheilsfindung [65]). Auf gleiche Weise hatten auch nach dem Layenspiegel die Parthieen nur noch Zutritt, um ihre Schriften zu überreichen [66]), welches jedoch immer noch vor gesammtem Gerichte geschehen sollte [67]): »Ich N. meines gnädigen Herrn Richter zu N. entbeut dem N. mein Dienst, »und thu Dir zu wissen, das, als ich heut dato das gewonlich Gericht *mit sampt den geordneten »beysitzern und geschworen urtailern* zu N. besessen, allda *hat sich N. beclagt* wie Du N. etc.« — »Also ward auf sein anruffen *mit ainhelliger urtail erkennt*, Dir solch clag *auffs nächst recht* zu »verantwurten, *verkünden* — durch Dich selbst — zu N. vor gericht *zu erscheinen* und des rechten »gewartest.« Ferner durften die Parthieen auch noch der Beeidigung der Zeugen, der Eröffnung des Zeugenrotul [68]), und des Urtheiles beiwohnen [69]). Vom Verhör selbst aber waren sie eben so wohl ausgeschlossen [70]), wie von der Abstimmung [71]), wie das letzte auch namentlich noch aus den verschiedenen, von Richter, Beisitzern, und Gerichtschreibern zu schwörenden Eiden hervorgeht [72]): »Die gehaime radshleg und urtailen — niemand on recht zu öffnen« und dergleichen mehr. Und von volksthümlicher Oeffentlichkeit sollte nach dem Layenspiegel so wenig mehr die Rede seyn, dafs er p. 17 a. sogar ausdrücklich vorschrieb, der Sitzungsort solle: »an ainer *gehaim*, »ersamlichen statt« seyn.

Erst, nachdem Jahrhunderte lang durch diese und ähnliche Schriften die antigermanischen Grundsätze immer mehr und mehr verbreitet, deren Befolgung von Schriftstellern anempfohlen (z. B. noch in der Layschen Anzeigung etc., München 1532: — »Was Du weiter und mereres be»richt bedarfts, weise ich dich auff die vier gemelde buecher, auch hat man sonst, yetz teutsch »procefs, des rechtens, des Tannglers layenspiegel und ander teutsche rechtbuecher, die *magst Du »kauffen und lesen*),« und dadurch sowohl als durch die allmählige Einmischung und Anwendung des fremden, sowohl des Römischen als des kanonischen, Rechtes auf die heterogensten Gegenstände das Recht selbst so verwirrt und verwickelt geworden war, dafs ganz buchstäblich davon der Würtembergischen Landstände Klage galt: »Dafs der gemaine Mann die Doctores nicht mehr »verstehe, wie seine Schöppen und Ortsrichter, und dafs die Rechtshändel immer langwieriger und »kostbarer würden [73]).« Jetzt erst, und nachdem es dahin gekommen war, dafs weder die alten Richter, noch die alten Formen mehr genügten, dafs sogar unter dem Volke selbst der Wunsch

---

58) P. 40. ff. u. p. 53. ff. 59) P. 103. ff. 60) P. 149.
61) P. 154. 62) P. 149, 154.
63) P. 155. »Der Richter sol die urtail — in *yeder partheye beywesenn* oder eines ungehorsamen tails ab»wesenn in geschrifte lesenn und geben.«
64) P. 154. — »und bei dem verhörn sullen die Partheyen und Advocaten nicht sein.«
65) P. 154. in f. 66) P. 76, 85. 67) P. 85.
68) P. 95 a. 69) P. 100. 70) P. 94 b., p. 95.
71) P. 17 b., p. 100. 72) P. 3, 4, 5.
73) Pfister, Herzog Christoph zu Wirtemberg. Tübingen 1819. p. 219. vergl. auch Lehmann, lib. 5. cap. 59. p. 450.

nach einer Reform immer allgemeiner ward, konnte man es wagen, an das altgermanische Verfahren selbst Hand zu legen. Statt nun aber auch jetzt noch dem Deutschen Rechte ergebenen Männern diese Reform zu übertragen, so waren es wieder die doctores juris utriusque, denen sie anvertraut ward, woher es sich denn leicht erklären mag, warum die neuen Prozeſsordnungen dem fremden Rechte so ähnlich, ja fast wie Copien davon zu betrachten sind.

Aus dem Umstande übrigens, daſs es das kanonische, und nicht das Römische Recht gewesen ist, welches der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit den Untergang bereitete, erklärt es sich auch, warum sich beides in England und Frankreich erhalten hat. In beiden Reichen hatte nämlich, wie schon bemerkt worden ist (§. 207.), das Römische Recht Eingang gefunden, wie immer auch in Deutschland, nur nicht so allgemein und nicht so bleibend. Wäre nun Römisches Recht Hauptursache dieses Untergangs gewesen, so würde auch dort, wie hier, dieselbe Ursache dieselben Wirkungen hervorgebracht haben, wenigstens doch im südlichen Frankreich, wo sich altgermanische Gewohnheiten allmählig gänzlich verloren haben, verdrängt durch eben das Römische Recht.

Allein dem war nicht so! Die Hauptursache lag im kanonischen Recht, und dieses hatte in Frankreich und England nie den Eingang gefunden, wie leider in Deutschland. Zwar war auch in diesen Ländern die Geistlichkeit hoch genug gestiegen, und nicht minder, wie das Deutsche Vaterland, litten beide Reiche unter des Pabstes Despotie. Aber früh auch schüttelten schon beide das ihnen auferlegte Joch ab, so viel es wenigstens nach Zeit und nach Umständen anging. Die Folge davon war, daſs das kanonische Recht in beiden Reichen, theilweise zwar in den geistlichen, nie aber auch in den weltlichen Gerichten, seinem ganzen Umfange nach, eingeführt worden ist. So z. B. erhielt in Frankreich wegen der Streitigkeiten Philipp's des Schönen mit Bonifacius VIII. der liber sextus gar keine [74]), die übrigen kanonischen Sammlungen aber nur in so fern Gesetzeskraft, als sie den Freiheiten der Gallikanischen Kirche nicht widersprachen [75]). Rücksichtlich des *Privatrechtes* erhielt es aber nie Gesetzeskraft als solches [76]), wiewohl manches Einzelne recipirt worden, und in das Gewohnheitsrecht übergegangen ist. — Daher erklären sich denn die vielen Spuren des kanonischen Rechtes im Französischen Gerichtsverfahren, ohne daſs doch im Ganzen die altgermanische Procedur, namentlich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im *Civilverfahren*, verdrängt worden wäre, während sich aus dem gröſseren Einfluſs des kanonischen Rechtes *auf das Criminalverfahren* der Untergang der Oeffentlichkeit bei diesem erklären mag, wie dies schon von Bernardi (essai sur les revolutions du droit francais etc. 1782. p. 272—276), und neuerdings wieder von Bernardi (origine et progrès de la législ. Franc. Paris 1816. p. 445 ff.), und dem berühmten Niederländischen Gelehrten, Meyer, in seinem espr. III., p. 235 ff., geschehen ist.

Und daher, daſs in Britannien, und im ganzen Norden Europens, das kanonische Recht noch weit weniger Einfluſs erhalten hat, wird es klar, wie es gekommen ist, daſs sich daselbst bis auf den heutigen Tag das altdeutsche Verfahren fast in seiner ganzen Reinheit erhalten hat und erhalten konnte.

D. Errichtung des Reichskammergerichtes.

§. 210.

Bekanntlich hatte schon seit Jahrhunderten ein Kaiserliches Hof- und Reichskammergericht bestanden. Ob beides ursprünglich wenigstens und auch späterhin noch eines und dasselbe gewe-

---

74) Louet, recueil d'arrêts du parlement de Paris, lett. P. ch. 43. Nr. 18.
75) Histoire du droit canonique p. 51.
76) Lepretre, questions de droit ch. 76.

sen sind, oder wie und wann etwa eines aus dem anderen hervorgegangen seyn mag, kann hier nicht untersucht, und mit wenigen Worten entschieden werden, was seit länger als einem Jahrhundert die gelehrtesten Männer entzweit hat. Es genügt mir, hier zu bemerken, dafs von den eben genannten beiden Gerichten fast alle die Gebrechen galten, welche oben (§. 194—197, 204.) im Allgemeinen gerügt worden sind. Auch hatte man dieses schon längst gefühlt, und die Stände des Reichs Abhülfe dieser Gebrechen begehrt. Umsonst hatte man sich jedoch in den Jahren 1439, 1441, 1467, 1471, 1474, 1486, 1487 und noch 1489 bemüht, diesem gerechten Verlangen zu willfahren [77]), erst das Jahr 1495, und dieses sogar nicht ganz ohne Mühe [78]), brachte, was so lange ersehnt, wonach so lange gestrebt ward. Offenbar war auch die Errichtung des Reichskammergerichtes von unschätzbarem Nutzen, und alle erkannten die Wohlthat, die dadurch Deutschland widerfahren! Seine Einrichtung war zweckmäfsig, es erhielt einen bestimmten Sitz, ständige, ein für allemal ernannte, den damaligen Bedürfnissen entsprechende Richter, alle frühere Gebrechen waren gehoben, und dazu war es noch auf altgermanische Mündlichkeit und Oeffentlichkeit berechnet.

Die Kammergerichtsordnung von 1495, in so weit sie uns hier nur allein interessirt, verordnete nämlich:

1) dafs das neu errichtete Reichskammergericht in einer bestimmten Stadt im Reich gehalten, und immer versammelt seyn sollte [79]);

2) dafs Unterthanen bei ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden sollten [80]), wodurch die so nachtheilige Concurrenz der Kaiserlichen Gerichte ausgeschlossen ward;

3) dafs das Gericht aus einem *Richter*, der ein Fürst, Graf oder Freiherr seyn sollte, und aus sechszehn, späterhin achtzehn, zwei und dreifsig u. s. w., ein für allemal ernannten und beeidigten *Urtailern*, späterhin Assessoren oder Beisitzer genannt, zur Hälfte »der Recht gelert und gewirdigt,« zur Hälfte aber »aus der Ritterschafft geboren [81]),« ferner aus ein für allemal ernannten *Gerichtschreibern*, *Rednern*, *Advokaten* und *Boten* bestehen sollte [82]), dafs das Verfahren

4) in der Regel noch *mündlich*, die Schrift jedoch nicht ausgeschlossen seyn sollte, wenn diese den Parthieen mehr zusagen sollte, nach der K. G. O. l. c. §. 14. — »sol hinfür einem yeden *zugelassen* werden, sein Sachen — in Schrifften fürzubringen etc.« Nur allein die *Ladungen* sollten auch jetzt noch, wie es seit den ältesten Zeiten bei Hofgerichten der Fall gewesen ist, allzeit schriftlich erlassen werden [83]). Und endlich

5) sollte die Verhandlung auch noch *öffentlich in Gegenwart der Parthieen*, die ja, wenn sie wollten, sogar selbst reden durften, statt haben [84]). Nur allein von der Abstimmung waren auch jetzt schon die Pathieen ausgeschlossen, wie dies aus dem von den Urtheilern und Gerichtschreibern zu leistenden Eide hervorgeht, nach der K. G. O. §. 3. — »und was in Rathschlegen und Sachen gehandelt würdet, den Partheyen oder yemants zu öffnen, vor oder nach der Urtail etc.,« und nach §. 5. — »und den Partheyen oder nyemandts anders zu eröffnen, was von den Sachen in »Rathschlegen des Richters und der Urtailer gehandelt wird, auch die heymlichen Gerichts-Händel »nyemandts zu öffnen etc.«

---

77) Datt, de pace publ. lib. 4. c. 1, §. 26—54. p. 796. ff.
78) Pütter, histor. Entw. I., 309. Herchenhahn, Gesch. des Reichshofr. I., 479. ff.
79) §. 18. und Handhabung des Friedens §. 5.
80) K. G. O. v. 1495. §. 29.
81) Kammerger. O. von 1495. §. 1., von 1500. §. 2, von 1521. art. I.
82) K. G. O. v. 1495. §. 5, 6, 7, 9, 11.
83) K. G. O. l. c. §. 4, 15, 17.
84) K. G. O. §. 10.

Wäre man nun auf diesem Wege fortgefahren, hätte man nach und nach das nationale Verfahren verbessert und von seinen Gebrechen gereinigt, man würde gewiſs zu etwas Vortrefflickem gelangt seyn. Allein unglücklicherweise hatte man gleich bei der ersten Composition zu vielen doctores juris utriusque den Zutritt gestattet. Sie rissen, wie dies den Rittern gegenüber nicht anders seyn konnte, die Herrschaft bei Gericht an sich, und unter dem Vorwande, als habe die erste Kammergerichtsordnung zu wenig an eigentliche Prozeſsvorschriften gedacht, bewirkten sie schon im Jahr 1500 einen Nachtrag, in welchem das ganze altdeutsche Verfahren seinen Untergang finden sollte. Die Kammergerichtsordnung von 1500 art. XVIII. ordnete nämlich schon zwei Referenten aus den Beisitzern, welche dem Gerichte aus den Akten referiren, und art. XX. ein *Gerichtsbuch* oder *Register* an, in welches alle Urtheile eingetragen werden sollten, welche beide Vorschriften allein schon ein ganz schriftliches Verfahren voraussetzen. Allein weit bestimmter noch sind die zu Lindau und Freyburg erlassenen, und in eben diesem Jahre ratificirten, Artikel des Kammergerichts [85]), wonach die Klagen, Einreden, Replicken, Zeugenverhöre u. s. w., sowohl wenn in erster [86]) als in der Appelinstanz [87]) verfahren ward, schriftlich verhandelt werden sollten, und nach der Kammergerichtsordnung von 1507 art. V. durften sogar die Procuratoren nichts weiter mehr reden, als: »In der Sachen zwischen A. und B. gib ich diese Schrifft, nehmlich libell, exceptiones, »Artickel, replicas, duplicas etc.« Nur allein die Reichsfiskale scheinen fortgefahren zu haben, in gewissen Fällen wenigstens, *mündlich* zu verhandeln, welches aber, als zu viel Zeit wegnehmend (?? wahrscheinlich weil alles niedergeschrieben wurde), durch Abschied von 1517 [88]) ebenfalls abgeschafft wurde.

So war denn in wenigen Jahren die altdeutsche Mündlichkeit bei des Reiches höchstem Gerichte völlig untergegangen, und zwar in der Art, daſs man in den späteren Kammergerichtsordnungen von 1521 [89]), von 1527, von 1531 u. s. w. auch nicht eine Spur mehr davon findet, daſs sogar bei den öffentlichen Audienzen jedes gesprochene Wort aufgeschrieben werden muſste [90]). Nur allein das beim Contumacialverfahren sogar bis in die letzten Zeiten üblich gebliebene *Aufrufen* des nicht Erschienenen durch den Gerichtsbothen oder Pedellen [91]) erinnerte noch einigermaſsen an das vormahls übliche Verfahren.

Aber mit der Mündlichkeit war auch die Oeffentlichkeit, die nach dem Obigen (§. 208.) neben einem solchen schriftlichen Verfahren nicht mehr bestehen konnte, zu Grab gegangen! Da die Parthieen, oder vielmehr ihre Procuratoren, nur noch Zutritt zu Gericht hatten, um ihre Schriften einzureichen [92]), um der Eröffnung des Zeugenrotul [93]), und der Publication der Urtheile beizuwohnen [94]), von allem übrigen aber, also gerade der Hauptsache, ausgeschlossen waren, welche Art von Oeffentlichkeit hätte da auch noch statt haben sollen? Zwar wurden jede Woche noch einige *öffentliche Audienzen* bei offenen Thüren zur Publication der Urtheile, zur Uebergabe von Schrif-

---

85) Senckenberg, Reichsabsch. II., p. 72. ff.
86) Art. XIII. bis XV.
87) Art. XVI., XIX. bis XXI.
88) Art. I. §. 3, 10, 13. — »Die ander Ursach ist, des langsamen Gangs in extraordinariis, daſs Dominus »Fiscalis wenig in scriptis, sondern das mehrer Theil mündlich gehandelt, auch sich in dem, wider die Ordnung, langer Reden gebraucht u. s. w.«
89) Art. XIX., XXIII., XXIV.
90) Kammerger. O. von 1531. §. 7. et 4., und von 1555. art. XI. §. 4. *ap.* Senckenb. III., 53.
91) Kammerger. O. von 1500. art. XVII. u. XIX., von 1508. art. III., §. 18., und 1555. art. XXXIV. §. 5.
92) Kammerger. O. von 1500. art. XIII., §. 1., art. XVI., §. 1., von 1507., art. V.
93) Kammerger. O. von 1500. art. XIII., §. 5, 6.
94) Kammerger. O. von 1507. art II., und von 1517. art. II.

ten, und einigen wenigen anderen Geschäften gehalten [95]), welche sogar noch bis in die allerletzten Zeiten im Gebrauch geblieben sind [96]). Allein sie waren nur noch ein schwacher Schein von jener alten berühmten Gerichtsöffentlichkeit, wie jeder aus dem, was eigentlich hier verhandelt ward, leicht selbst entnehmen kann. Dennoch hielt ich es nicht für uninteressant, hinten sub Nr. C. ein Bild dieser Audienzen in ihrem letzten Zustande beizufügen, dessen ungemeine Aehnlichkeit mit dem Bilde sub Nr. D, das jetzige Bezirksgericht in Frankenthal vorstellend, jedermann auffallen wird.

Auf diese Weise war denn im Verlaufe weniger Jahre beim Reichskammergericht die altdeutsche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sammt der früher bei jedem Gerichte üblichen Persgerichtsbarkeit (§. 211.), also das ganze altdeutsche gerichtliche Verfahren, untergegangen, und damit zu gleicher Zeit dessen Untergang in ganz Deutschland ausgesprochen. Da nämlich dieselben Bedürfnisse und Wünsche, welche die Errichtung des Reichskammergerichtes herbeigeführt hatten, sich auch in den einzelnen Territorien vorfanden, da die Landstände auch in ihren Landen dieselben Zwecke zu erreichen suchten, wie die Reichsstände für das ganze Reich, und auch hier die Doctoren sich schon längst eingenistet hatten, so mufsten schon darum dieselben Gründe dieselben Wirkungen herbeiführen. Dazu kam denn aber noch das Beispiel von des Reiches höchstem Gerichte, an welches von den übrigen appellirt ward, nach dessen Grundsätzen und Einrichtungen sich diese um so mehr richten mufsten, weil sonst ewige Reformationen und Vernichtungen der Urtheile vorauszusehen waren, wie dies schon im Jahr 1501 die Herzoge von Baiern sehr richtig bemerkt haben [97]). Waren es endlich die Reichsstände, welche die Blüthe der Ritterschaft und gelehrten Doctoren zu Kammergerichtsassessoren präsentirt hatten, so waren es, wie noch bis auf unsere Tage in Baiern und anderswo, eben diese Fürsten wieder, welche sich bemühten, berühmte Beisitzer, oder selbst Kammerrichter, in ihre Dienste zu erhalten, welche dann natürlich, wie z. B. Joachim Mynsinger in Braunschweig, die Grundsätze des Kammergerichtes weiter verpflanzten. Die ganz natürliche Folge dieses Alles war unter anderem denn auch die Errichtung von Hofgerichten in fast allen Deutschen Landen, am einen Orte früher, am anderen später, welche alle dem Reichskammergericht glichen, wie Copien dem Original [98]).

Anfangs ward es jedoch nur faktisch und freiwillig nachgeahmt, namentlich auch bei dem Schwäbischen Bundesgericht in dessen Ordnung von 1500 [99]), in der Gerichtsordnung im Fürstenth. Ober- und Niederbaiern von 1520 [100]), und auch in der schon öfters citirten Layschen Anzeigung, München 1532, wird an verschiedenen Orten der Kammergerichtsordnung gedacht, und auf deren Gebrauch verwiesen. Bald sollte es aber sogar rechtlich geschehen. Schon die Kammergerichts-Ordnung von 1555 [1]) hatte, um die Appellationen an das Reichskammergericht zu erleichtern, vorgeschrieben, dafs alles in Schriften verhandelt werde, aber der Reichsabschied von 1600 §. 15. hatte es gar den Reichsfürsten zur Pflicht gemacht, dafs »die Unter- Ober- und Hoffgericht mit verständigen Urtheilern« besetzt, und ihnen »eine gute, richtige, der rechten *Reichs- und Kammergerichtsprozefs* gemäfse Ordnung« gegeben werde, und der J. R. A. von 1654 §. 137.: sie sollten

95) Kammerger. O. von 1531. §. 4—7., von 1555. art. XI., §. 4., und Th. III., art. I., II. *ap.* Senckenb. III 53, 109. f.

96) Malblanc, consp. rei jud. §. 285. p. 462. Häberlin, T. Staats-R. II. 347—350. Malblank, Anleit. zur Gr. u. Kanzleyv. I., 491—502.

97) Krenner, XIII., 191. conf. oben §. 209.

98) Pütter, hist. Entw. I., 324. ff. Hellfeld, Gesch. der Hofger. in Sachsen, p. 124. ff.

99) Datt, lib. 2. cap. 28. §. 5—9. p. 461.

100) P. 35 a. in f.

1) Art. XXXI. §. 2.

»bey ihren Untergerichten die Verordnungen thun, damit, so viel möglich, bey denselben die »*Norma des Cammer-Gerichtlichen Procefs* observirt werde.« Daher läfst es sich denn leicht erklären, woher nicht allein die Aehnlichkeit des Territorialjustizwesens mit dem des Reiches gekommen ist, sondern, warum auch dort, wie hier, das altdeutsche Verfahren, und zwar, da es nicht durch einen Machtspruch von Oben bewirkt ward, erst allmählig verschwunden ist, am einen Orte früher, am anderen später. Wie und wann dies geschehen, soll nun in den folgenden §§. gezeigt werden, und zwar in der Art, dafs ich nur vom Untergang der Persgerichtsbarkeit, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit handelen will, da in diesen drei Worten das Wesen des altdeutschen Verfahrens besteht, und hier nur dessen Untergang, nicht aber das allmählige Aufkommen und Verbreiten des fremden Verfahrens gezeigt werden soll, wiewohl beides sehr nahe verwandt ist.

II. UNTERGANG DER PERSGERICHTSBARKEIT.

§. 211.

Dafs schriftlich abgefafste Rechtsbücher ungelehrten Richtern nicht günstig sind, und sie, wo nicht, wie im alten Rom, oder in Britannien, oder in Frankreich wenigstens in Criminalsachen, die That vom Recht getrennt, und beides verschiedenen Richtern zugetheilt wird, nothwendig mit der Zeit gänzlich verdrängen müssen, habe ich oben schon (§. 84. Nr. 17.) an Baierns Geschichte gezeigt; und die Geschichte der Geistlichen Gerichte (§. 208.), so wie die Einführung der fremden Rechte bestätigt von Neuem, was dort schon bemerkt ward. Ungelehrte Richter konnten sich nimmer mehr mit dem gelehrten Rechte befreunden, und wollte man demnach nicht Roms oder Britanniens Beispiel befolgen, so mufste man eben von den Gelehrten sein Heil erwarten. Das letzte geschah in Frankreich und Deutschland. In Frankreich schon an vielen Orten im dreizehnten Jahrhundert [2]), in Deutschland aber zumal erst seit Errichtung des Reichskammergerichtes.

Dafs nun aber mit seiner Errichtung die Persgerichtsbarkeit des alten *Kaiserlichen Hofgerichtes* ihre Endschaft erreicht hatte, so wie es derselben schon nach der Kammergerichtsordnung von 1471 pr. §. 1. und 17. beim ehemaligen *Kammergerichte* ergangen war, folgt aus dem, was ich oben schon von dessen Besetzung mit ständigen Richtern gesagt habe, und aus dem Umstande, dafs es eigentlich an die Stelle jener beiden alten Gerichte getreten ist. Von der früheren Genossenschaft war nun nichts weiter mehr geblieben, als *erstlich* das *Präsentationsrecht* der Kammergerichtsassessoren durch die Reichsstände, welche sich nun gegen einander verhielten, wie Repräsentanten zu Repräsentirten, während es früher die letzten selbst waren, aus denen die Urtheiler genommen zu werden pflegten, und *ferner* noch ein *Kammerrichter vom hohen Adel* nebst Beisitzern, welche wenigstens zum Theil aus der Ritterschaft seyn sollten. Womit es jedoch in späteren Zeiten, aus gewissen Gründen, ebenfalls nicht mehr so genau genommen wurde.

Hatte der Schwäbische Bund nicht wenig zur Errichtung des Reichskammergerichtes mitgewirkt [3]), so sollte auch dessen Bundesgericht die ersten Wirkungen von dessen Existenz erfahren. Schon im Jahr 1496 fühlte man dessen Einflufs an den abzuleistenden Eiden [4]), und nach der Bun-

---

2) Beaumanoir ch. 1. p. 11. Bouteiller liv. I. ch. 2 et 3. p. 5, 13.
3) Eichhorn, III., 106, 113.
4) Datt, de pace publ. lib. 2. c. 15. p. 333. — »und den aid thun, in gleicher Form, wie dann der Königl. »May. *Cammerrichter* und Beysitzer zu thun schuldig sind.«

desordnung von 1500 wurden schon die alten Beisitzer durch drei ständige und gelehrte Richter (»drei weiſs verständig Mann«) verdrängt [5]), daher wir auch seit dieser Zeit fast lauter Doctoren bei ihnen erblicken [6]), wobei es auch noch nach den späteren Bundesordnungen von 1512 und 1522 blieb [7]).

Auch die *Fürstengerichte* kamen mit der Verbreitung der fremden Rechte seit dem sechszehnten Jahrhundert auſser Gebrauch, und Rechtsgelehrte erhielten auch hier den Vorzug vor den Genossen, wiewohl noch bis in die letzten Zeiten den Fürsten nichts im Weg stand, nach Fürsten-Recht von ihren Genossen gerichtet zu werden, verlangen zu können [8]).

Wie das Reichskammergericht, so erhielten auch *die Kaiserl. Provinzialhofgerichte*, z. B. zu Rothweil [9]) und anderswo, neue Gerichtsordnungen mit ständigen Richtern, wie dies schon im Jahr 1435 projectirt worden war [10]). Und eben so auch die *Kaiserlichen Landgerichte*, z. B. das in Franken schon im Jahr 1512. Nach dessen Reformation von 1512 [11]) sollte nämlich das Gericht aus einem Richter bestehen, ferner aus *ständigen Urtheilern* aus der Ritterschaft (welches übrigens späterhin ebenfalls noch abgekommen ist), die alle in Würzburg ihren Wohnsitz nehmen muſsten [12]), endlich aus einem *Landschreiber* als Secretair des Gerichtes [13]). Zu gleicher Zeit wurde auch noch eine bestimmte Anzahl *Advokaten und Prokuratoren* angestellt, während sie früher aus den Urtheilern selbst genommen zu werden pflegten [14]), eine Anzahl *Bothen* [15]), ein Vollzieher der Urtheile, *Anleyter* genannt, welcher sogar ein Edelmann seyn sollte [16]), und von allen diesen Beamten vorgeschrieben, daſs sie ein für allemal beeidigt werden sollten [17]).

Nach den Kaiserlichen Hof- und Landgerichten, hie und da noch früher, kam die Reihe an die *Hofgerichte der Reichsstände*. Im Erzstift *Mainz* sollte dasselbe bestehen aus einem *Hofrichter*, der Graf oder wenigstens aus der Ritterschaft seyn sollte, und aus zehn Beisitzern, fünf Gelehrten, entweder Doctoren oder Licentiaten, und fünf aus der Ritterschaft [18]). Eben so in *Chur-Pfalz* aus einem Hofrichter, der ein Graf oder aus der Ritterschaft seyn sollte, und aus fünf Doctoren oder Licentiaten, und fünf aus der Ritterschaft [19]). In der Grafschaft *Sponheim* aus einem Hofrichter aus der Ritterschaft geboren, und sechs Beisitzern, nämlich drei Rechtsgelehrten, Doctoren oder Licentiaten, und drei von Adel [20]). Im Herzogthum *Würtemberg* aus einem Hofrichter, der Adelig seyn sollte, und aus zwölf Assessoren, auch Räthe und Beisitzer genannt, welche theils von Adel, theils doctores juris seyn sollten, ohne daſs jedoch bestimmt worden wäre, wie viele von jedem [21])! Im Herzogthum *Zweibrücken* aus einem Hofrichter, aus der Ritterschaft geboren, und sechs Beisitzern, von denen wenigstens zwei Doctoren oder Licentiaten, die anderen aber von Adel seyn sollten [22]). Auch die *Sächsischen* Obergerichte sollten theils aus Adeligen, theils aus Gelehrten bestehen, daher die *gelehrte und die adelige Bank* beim Hofgericht in Dresden [23]), bei der Landesregierung in Dresden, welche in vieler Hinsicht auch in Justizsachen Appellationsinstanz war [24]), beim Hofgericht in Leipzig [25]), und beim Hofgericht in Jena [26]).

---

5) Datt. l. c. cap. 26. §. 17—42. p. 453—455. 6) Datt. l. c. §. 21. ff.
7) Datt. l. c. §. 43. ff. p. 455. 8) Dreyer, verm. Abh. III., 1184. f.
9) Gerichts-O. des Hofger. zu Rothweil Th. 1. tit. 1. *ap.* Lünig, Reichsarchiv III., 229.
10) Senckenberg, R. Absch. I., 150. 11) Bei Schneidt thes.
12) §. 2—4. 13) §. 7. 14) §. 8—10. 15) §. 16, 17.
16) §. 6. 17) 40—45.
18) Hofger. O. von 1521. p. 3 a., von 1582. p. 3 a., von 1659. tit. 2.
19) Hofger. O. von 1610. tit. II. 20) Hofger. O. von 1586. tit. 2. p. 2.
21) Hofger. O. von 1654. Th. 1. tit. 1. 22) Hofger. O. von 1605. und von 1722. tit. 2.
23) Wabst, hist. Nachr. p. 86. f. 24) Wabst, p. 60. f.
25) Wabst, p. 100. f. Hellfeld, Gesch. der Hofger. in Sachsen p. 134. 26) Hellfeld p. 155

Bei allen diesen Hofgerichten wurde zu gleicher Zeit ein *Schreiber*, gewöhnlich *Secretair* genannt [27]); ferner eine bestimmte Anzahl *Hofgerichts-Prokuratoren* und *Advokaten* [28]) und *Hofgerichtsboten* und *Pedelle* angeordnet [29]), und zugleich verordnet, dafs alle diese Beamte ein für allemal beeidigt werden sollten [30]). Auch sollten alle diese neu errichteten Hofgerichte an *bestimmten Orten*, das Hofgericht des Erzbisthums Mainz z. B. zu Mainz auf dem Rathhause [31]), der Grafschaft Sponheim zu Trarbach »in der Kellerey auf dem grofsen Saal [32]),« das Brandenburg-Culmbachische zu Culmbach [33]), das Herzoglich Wirtembergische seit 1515 schon zu Tübingen [34]), das Churpfälzische zu Heidelberg in der Kanzlei [35]), und zu *bestimmten Zeiten* gehalten werden, gewöhnlich viermal im Jahr, z. B. das Hofgericht in Jena [36]), zu Culmbach [37]), zu Mainz [38]), zu Heidelberg [39]) u. s. w.

Auf diese Weise waren denn auch die Hofgerichte der Reichsstände zu ständigen Gerichten geworden, und von der alten Persgerichtsbarkeit war weiter nichts geblieben, als ein Adeliger Präsident, einige Adelige Beisitzer, und der privilegirte Gerichtsstand des Adels vor diesen Hofgerichten. Aber auch die Adeligen Beisitzer sind schon längst verschwunden, die Adeligen Präsidenten und der privilegirte Gerichtsstand jedoch hie und da bis auf unsere Tage noch geblieben, während mit der Persgerichtsbarkeit überhaupt, schon längst ihre alte Bedeutung und Sinn dahin geschieden ist, in der Art sogar, dafs die Wenigsten wissen, woher nur ein solches Vorrecht des Adels entstanden seyn mag!!

Nur in sehr wenigen Ländern, wie z. B. im Holsteinischen, hat sich der Adel bis tief in das siebenzehnte Jahrhundert noch in seinem alten Vorrechte, blos *von seinen Genossen* gerichtet zu werden, behauptet [40]), und anderswo wenigstens in dem Rechte, einige seiner Genossen zum Beisitz abzuordnen [41]).

§. 212.

Dieselben Gründe, wie bei den übrigen Gerichten, nämlich das seit Einführung des Longobardischen Lehenrechtes immer verwickelter und gelehrter werdende Recht, bewirkten auch bei Lehengerichten den Untergang der Persgerichtsbarkeit, meistens im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts, wie z. B. im Mecklenburgischen [42]), wiewohl sich noch bis ganz an das End dieses Jahrhunderts und noch länger Spuren von alten Mannengerichten erhalten haben. In Baiern ward z. B. auf die Beschwerde der Landstände im Jahr 1501 [43]) noch in Herzog Georgs Landesordnung von 1501 [44]) entschieden, dafs alle Lehenstreitigkeiten vor Lehengerichten verhandelt werden sollten.

---

27) Mainzer H. O. v. 1521. p. 3 b., v. 1582. p. 3 b., v. 1659. tit. 5. Sponheim. H. O. tit. 5. p. 9. Wirtemberg. H. O. Th. I. tit. 4.

28) Mainz. H. O. v. 1521. p. 3 b., von 1582. p. 3 b., von 1659. tit. 6. Sponheim. H. O. tit. 6. p. 11. Wirtemberg. H. O. Th. I. tit. 7.

29) Mainzer H. O. von 1521. p 4 a., von 1582. p. 4 a., von 1659. tit. 7. Sponheim. H. O. tit. 7. p. 13. Wirtemb. H. O. Th. I. tit. 5.

30) Mainz. H. O. von 1521. p. 4, 5., von 1582. p. 4, 5., von 1659. tit 9—15. Sponheim. H. O. tit. 9—12. p. 15—20. Wirtemb. H. O. Th. I. tit. 9.

31) Hofger. O. von 1521. p. 3 a., von 1582. p. 3 a., von 1659. tit. 1.

32) Hofger. O. von. 1586. tit. 1. p. 1.

33) Hofger. O. von 1543. art. I.

34) Verordnung 1515. *ap.* Gerstlacher, I., 70. Hofger. O. von 1654. Th. I. tit. 7. §. 1.

35) Hofger. O. tit. I.

36) Hellfeld l. c. p. 155.

37) Hofger. O. art. I.

38) Hofger. Ord. von 1521. und 1582. p. 3 a., und von 1659. tit. 3.

39) Hofger. O. tit. 3.

40) Dreyer, verm. Abh III., 1199—1203.

41) Dreyer, Nebenst. p. 152. not.

42) Dreyer, verm. Abh. III., 1191. f.

43) Krenner, XIII., 163.

44) Krenner, l. c. 277.

Eben so nach der Reformation des Bairischen Landrechtes von 1518 [45]). Der Abt von Gengenbach noch nach Privilegium von 1516 [46]), im Jahr 1543 der Abt von Fulda [47]), im Jahr 1544 im Lüneburgischen [48]), im Jahr 1561 im Osnabrückischen [49]), im Jahr 1567 in Usingen [50]), bis ins Jahr 1590 zu Wisenbronn in der Grafschaft Castell [51]), und 1727 noch im Hochstift Bamberg [52]).

Da nun aber das gelehrte Lehenrecht den Genossen fremd, die Mannengerichte aber schon seit den ältesten Zeiten bei Hof gehalten worden waren, so war es natürlich, dafs nun auch die Lehensachen an die Hofgerichte oder Regierungen, wohin auch schon die Streitigkeiten der übrigen Adeligen gewiesen worden waren, übergingen. So erhielten die Hofgerichte im Brandenburg-Culmbachischen die Entscheidung darüber, nach der Hofgerichtsordnung von 1543. art. I. und schon früher [53]), eben so in Churpfalz nach Hofgerichtsordnung tit. 14. und anderswo. In Chursachsen dagegen war die Landesregierung in Dresden der Lehenhof [54]), wiewohl auch die Streitigkeiten *unter Vasallen* selbst vor die Hofgerichte zu Dresden, zu Leipzig oder zu Wittenberg gebracht werden durften [55]). Im Bisthum Würzburg war eine Section der weltlichen Regierung, das *Lehenamt* genannt, der Lehenhof schon seit der Kanzleiordnung von 1684 §. 2. [56]), bis in die letzten Zeiten [57]). Eben so im Hochstift Bamberg [58]). An noch anderen Orten endlich wurden die Lehensachen an eine Section der Ministerien selbst gewiesen, so im Badischen, und, wenn ich nicht irre, auch im Hessischen noch bis auf unsere Tage.

§. 213.

Waren nun aber die Obergerichte des Reiches sowohl als der einzelnen Territorien neu organisirt, und mit gelehrten Richtern besetzt worden, so mufste dann, sollte Einheit in das Verfahren kommen, dasselbe auch bei den *Untergerichten* geschehen. Darum folgten denn in fast allen Deutschen Landen den Hofgerichtsordnungen bald Untergerichtsordnungen nach, in welchen allenthalben ständige Gerichte mit gelehrten Richtern angeordnet wurden. So z. B. im Erzbisthum Mainz schon im Jahr 1534, wonach ein jedes Gericht aus einem Kämmerer oder Schultheifs, oder Centgraf [59]), aus ein für allemal ernannten und beeidigten Schöffen als Beisitzern [60]), aus einem Gerichtsschreiber [61]), einem Büttel [62]) und Fürsprechern oder Advokaten bestehen sollte [63]), wie es auch noch nach der Untergerichtsordnung von 1582 [64]) blieb. Im Wirtembergischen sollte jedes Untergericht bestehen aus einem Amtmann nebst mehreren Beisitzern, Richter genannt [65]), einem Gerichtsschreiber [66]), einem oder mehreren Bütteln [67]) und Fürsprechen, auch Redner oder Advokaten genannt [68]). In Baiern aus einem Pfleger oder Landrichter, einem Gerichtschreiber, einem Fronbot, auch Amtmann oder Scherg genannt, und einigen Vorsprechen, und nur hier und da

---

45) P. 89 b. art 5.
46) Lünig. corp. jur. feud. I., 523. Haltaus, gloss. Dinggericht.
47) Schannat, client. Fuld. p. 375. Haltaus, gloss. Manngericht.
48) Dreyer, Nebenst. p. 151. not.
49) Lünig l. c. I., 1760. Haltaus, Umstand.
50) Haltaus, Manngericht in fin.
51) Lünig l, c. III., 23. ff. Buder, de judiciis duodecimviralibus §. 16. in fin. p. 578.
52) Schuberth p. 46.
53) Lang, I., 82.
54) Wabst, hist. Nachr. p. 35, 72. ff.
55) Wabst, p. 72, 89, 107, 116.
56) Schneidt, Abschn. II., 1465.
57) Schneidt, elem. jur. Franc. p. II. lib. I. §. 20. Nr. 3.
58) Schuberth p. 139.
59) Unterger. O. p. 3 b., 4 a. etc.
60) Unterger. O. p. 2 b. p. 12 b.
61) Ibid. p. 2b.
62) P. 3 a.
63) P. 3 a.
64) P. 2 b., 3, 4, 12 b.
65) Landrecht von 1567. p. 2, 3, 51.
66) P. 5. ff.
67) P. 48.
68) P. 67. ff.

auch noch aus einigen, jetzt aber ein für allemal ernannten und beeidigten, Beisitzern, nach Reformation des Bairischen Landrechtes von 1518. p. 3 a., Gerichtsordnung im Fürstenthum Ober- und Niederbaiern von 1520 p. 3 a., 4, 7, Bairische Landesordnung von 1553. p. 38 b., Oberpfälzische Landesordnung von 1590. p. 165—179, 202. ff., Bairische Gerichtsordnung von 1616. Th. I., §. 2—10. Vergl. auch oben §. 84. Nr. 17.

Nach anderen Untergerichtsordnungen sollten zwar bei jedem Untergerichte Schultheiſse, ein für allemal ernannte Schöffen, Gerichtsschreiber, Büttel und Fürsprechen angestellt seyn, z. B. in der Grafschaft Solms [69]), in der Grafschaft Sponheim [70]), in Churpfalz [71]), im Herzogthum Zweibrücken [72]) u. s. w. Allein ihre Gerichtsbarkeit blieb nicht lange, wie sie daselbst bestimmt ist. Allenthalben erhielten die Amtleute, Oberamtleute, Keller, Vögte und wie sie alle an den einzelnen Orten hieſsen, früher bloſse herrschaftliche Beamte in den Kammergüthern der Fürsten, Gerichtsbarkeit, anfangs nur wenig, am Ende aber, da auch zu ihnen blos Gelehrte genommen wurden, fast alle, so daſs Schultheiſs und Gericht nur noch über höchst geringe und unbedeutende Streitigkeiten zu entscheiden übrig blieb. So namentlich in Churpfalz, in der Grafschaft Sponheim, so auch bei den Dorfgerichten in Baiern, da wo sie sich erhalten hatten. Nur allein in Wirtemberg erhielten sich die *Stadt-* und *Dorfgerichte* bis in neueren Zeiten in einer der altdeutschen Weise ähnlichen Form [73]), und etwas neu bestimmt, aber immer noch mit ungelehrten Richtern, sogar noch bis auf unsere Tage.

Auf diese Weise war denn auch bei den Untergerichten in den verschiedenen Territorien die Persgerichtsbarkeit untergegangen, ja sogar an den meisten Orten blos ein Amtmann, Oberamtmann, Pfleger, Landrichter, Keller, Vogt oder ein sonstiger Richter ohne alle Beisitzer übrig geblieben, und da, wo wir bei Civil- wie bei Criminalgerichten auch in den letzten Zeiten noch Schöffen erblickten, geschah dieses blos der Würde des Gerichts, der Feierlichkeit, höchstens des Beweises wegen [74]). — Die Bairischen Landgerichte erhielten ihre Assessoren erst wieder in neueren Zeiten. — Alles dieses in Gefolge der Anordnungen bei des Reiches höchstem Gerichte. Hüthe man sich jedoch, den Untergang der altdeutschen Gerichte allenthalben und einzig der Art, wie das Reichskammergericht errichtet und eingerichtet wurde, zuzuschreiben. Dieselben Gründe, dasselbe Bedürfniſs, dasselbe fremde Recht, dieselben Doctoren, welche allmählig die Errichtung dieses höchsten Reichsgerichtes, der Hofgerichte u. s. w herbeigeführt, den Untergang der alten Einrichtungen bewirkt, hatten an einzelnen Orten auch schon früher, schon längst vor Errichtung dieser Gerichte gewirkt und zu ähnlichen Resultaten geführt, namentlich in Städten.

Schon die städtische Verfassung war, wie die meisten Städte selbst, neueren Ursprungs, auf deren erste Entstehung schon das Römische Recht einigen Einfluſs gehabt haben mochte. Dadurch kam denn gleich in die erste oder bald darauf folgende Einrichtung etwas, dem altdeutschen Verfahren Fremdartiges. Bei dem immer höher steigenden Bedürfnisse nach etwas Besserem in den durch Handel und Verkehr an Reichthum, Macht und Ansehen schnell emporgekommenen Städten, muſste des Fremdartigen mit jedem Tage mehr werden, theils durch Zusatz aus den immer bekannter werdenden fremden Rechten, theils durch eigene Verbesserung, bis darin zuletzt, schon

---

69) Gerichts. O. von 1571. p. 1. ff., von 1599. p. 1. ff., von 1612. p. 1. ff.
70) Unterger. O. von 1578. art. 1—8. p. 1—11. 71) Unterger. O. tit. 29. ff.
72) Unterger. O. von 1536. pr., von 1568. pr., von 1722. art. 1.
73) Gerstlacher, Einleitung p. 69—71.
74) Martin, bürgerl. Prozeſs §. 69. Grolmann, Crim. R. §. 414. p. 580. f. Tittmann, Handb. der Strafrechtswiss. §. 660. IV., 177. ff.

im 15ten Jahrhundert, längst vor Errichtung des Reichskammergerichtes in mehr als einer Stadt eben nicht viel mehr vom altdeutschen Verfahren zu finden war, zumal in Städten, welche unter dem Einflusse des Kaisers, oder der Bischöfe, oder eines anderen Gönners der fremden Rechte, oder in näheren Handelsverbindungen mit den Lombardischen Städten, standen.

Da, wo sich dies Bedürfnifs oder diese Begünstigung zuerst gezeigt hatte, entstand natürlich auch zuerst fremdes Verfahren, namentlich in den Lombardischen Städten [75]), in Deutschland zuerst in Kölln nach dem Stadtrecht von 1437, in Nürnberg nach der Reformation von 1479 und in Worms nach der Reformation von 1498, wo es sich auch späterhin ununterbrochen erhalten hat, z. B. nach der Reformation der weltlichen Gerichte in Kölln von 1537 [76]), nach den Wormser Statuten von 1531, und der Nürnberger Reformation von 1564 [77]). Dafs aber auch die Wormser Reformation von 1498 hier genannt werden darf, rechtfertigt sich von selbst aus dem, was ich oben über das Reichskammergericht bemerkt habe. War durch die Kammergerichts Ord. von 1495 bei diesem selbst das altdeutsche Verfahren noch nicht ganz abgeschafft worden, so konnte auch diese Reformation daraus nicht schöpfen, anderer Gründe nicht einmal zu erwähnen.

Auf diese Weise war denn schon längst vor Errichtung der oben genannten Reichs- und landesherrlichen Gerichte in vielen Städten das altgermanische Gerichtsverfahren verschwunden, und weit entfernt, dafs jene auf diese, mögen vielmehr umgekehrt diese auf jene gewirkt haben. Die steigende Cultur in den Städten konnte nicht ohne Einflufs auf das flache Land bleiben, die städtische Gesetzgebung auf die des ganzen Landes, ja sogar des ganzen Reiches, wie dies namentlich von der Criminalgesetzgebung Nürnbergs dargethan worden ist von Malblank, Gesch. der peinl. Gerichts-O. p. 33 et 143.

§. 214.

Waren es aber nach dem eben Bemerkten Städte, in welchen zuerst das neue Verfahren empor gekommen ist, so waren es auf der anderen Seite auch wieder Städte und Dörfer, welche dasselbe am längsten, zum Theil bis auf unsere Tage zu bewahren wufsten. In Hamburg z. B. blieben bis in neuere Zeiten *Dingleute*, die Urtheiler in Rostock, Parchim, Crempe und Buxtehude *Bürger*, in Bergerdorff *zwei* aus der Gemeinde erwählte *Urtheilsleute*, in Schwerin *Findelsmänner* [78]), eben so auch in Stade *Dingleute* noch nach der Gerichts-O. von 1606 [79]), aber seit der Ordnung von 1619, §. 3 [80]) wenigstens noch *zwei* unpartheiische Bürger. In Strafsburg waren es wenigstens in Polizeisachen beim Zuchtgerichte bürgerliche Beisitzer [81]), bei den *Karspel-* (Kirchspiel-) *Gerichten* im nördlichen Deutschland die verständigsten Kirchspielleute, Genossen, Kirchgeschwornen oder Lehenmänner genannt [82]). Und bis auf unsere Tage noch urtheilen im Bisthum Basel gemeine *Landleute* unter Vorsitz des Stadthalters, ihres administrativen Beamten, der zwar die Verhandlungen leitet, ohne jedoch eine Stimme zu haben. In anderen Städten endlich kamen zwar die alten Urtheilsfinder ab, an ihre Stelle traten aber keine ständigen Richter, sondern z. B. in Lübeck die Procuratoren, und in Lüneburg die Vorsprechen [83]), wiewohl

75) v. Savigny III, 76, 82, 92 ff.
76) Vollständige Sammlung der Churkölln. Verordn. Kölln 1772 I, 412 ff.
77) tit. 1, art. 1. tit. 2, art. 1. tit. 6, art. 1 und 4. tit. 8, art. 4.
78) Dreyer, verm. Abh. III, p. 1208 — 1210.
79) Pufendorf, observ. II, app. p. 296, 297, 304, 307.
80) Pufend. l. c. 319.
81) Strafsb. Polizei-O. 1628 tit. 17, art. 14, 15.
82) Dreyer, verm. Abh. III, 1493 ff. II, 748 f.
83) Dreyer, verm. Abh. III, 1211.

auch dieses in Lüneburg schon wieder nach der Niedergerichts-Ordnung [84]) abgekommen zu seyn scheint.

Zum Schlusse füge ich jetzt nur noch einige Bemerkungen über den Untergang der altdeutschen Gerichte überhaupt bei. Dafs nämlich mit diesen neu angeordneten ständigen Gerichten die alten *Land-*, *Cent-* oder auch *Femgerichte* nicht bestehen konnten, fällt wohl jedem von selbst in die Augen, und doch wurden dieselben nirgends ausdrücklich abgeschafft. Wie in früheren Jahrhunderten, zumal im 10ten, und 11ten die Gaugerichte, so wurden vielmehr in späteren Zeiten auch diese Gerichte durch die neuen Justizeinrichtungen mit jedem Tage mehr beschränkt, an vielen Orten allmälig ganz verdrängt, an den meisten aber zu blofsen Rüge- oder Centgerichten im neueren Sinne des Wortes herunter gebracht.

Dafs dieses der Ursprung der *Rügegerichte*, oder des geschwornen Montags an der Lahn, in Churhessen in Würtemberg und namentlich auch des Stuhlgerichts in Dortmund gewesen ist, haben schon Eberhard [85]), Kopp [86]), Gerstlacher [87]), und Malblank [88]), aufser allen Zweifel gesetzt. Sie hiefsen auch an manchen Orten *Vogt-*, *Jahr-*, *Land-*, *Dreydings-*, *Ungebots-*, *Quatember-*, *Hader-*, *Inzicht-*, *und Frevelgerichte.* Dahin zähle ich auch die *Ehehaftsdinge*, oder *Ehehafts-Teydinge*, und die *Echtdinge* in Baiern, Sachsen und Lübeck [89]), die *Bottingsgerichte* in Stade, Seehusen und zu Werben, im Herzogthum Schleswig und Holstein aber die *Bauergerichte*, die sogenannten Hardesdinge, Gödinge und Loddinge [90]), die an vielen Orten, namentlich in Sachsen, in Corvey u. s. w. gehaltenen *Feldgerichte* [91]), das *Land- Eigen-* und *Rügegericht* zu Ober-Eifsenhausen, das *Haugirgericht* bei Alsfeld, die Gerichte zu Kirdorf und Crainfeld [92]), die im Trierischen jedes Jahr gehaltenen *Bauerngerichte* [93]), und die im Hannövrischen hie und da gehaltenen *Grubengerichte*, über welche man eine äufserst merkwürdige Urkunde bei Senckenberg [94]) findet, deren Name wahrscheinlich von Wrugen, Rügen herkommt, wie dies zumal aus dem von den Vorständen abzulegenden Eid [95]): »was ruchbar ist wollet ihr *rügen und wrugen* »auch was ihr sehet und höret« etc., hervorgeht. Aber auch die *Centgerichte* da, wo sie bis auf unsere Tage gekommen sind, nämlich in Churpfalz, Hessen, Churmainz, Franken und, da es früher zu Franken gehörte, zu Meckmühl in Würtemberg, scheinen mir desselben Ursprungs zu seyn. Dies beweifst aufser dem Namen auch noch ihre ganze Einrichtung und Verfahrungsweise, welche wie mit den alten Centgerichten, so namentlich mit den Rügegerichten vollkommen übereinstimmt. Wie nämlich bei den Rügegerichten, wurden von den Centen bestraft, geringe Uebertretungen mancherlei Art, Vergehen gegen Gott und die Religion, als z. B. Ehebruch, Hurerei u. dergl. mehr. Bei beiden wurde inquisitorisch verfahren und wie bei den Rügegerichten *Rüger* oder *Rugrichter*, so waren bei diesen *Centschöffen* in den einzelnen Gemeinden, welche auf alles Acht geben, das Strafbare bei Amt angeben, zur Bestrafung anzeigen mufsten u. dergl. mehr. Ja

84) Pufendorf, observ. III, app. 346 ff. 85) von dem geschwornen Montag. Marb. 1768.
86) Hess. Ger. §. 238. p. 309 ff. und Verf. der heiml. Ger. §. 33. p. 53.
87) II, Abh. v. der peinl. Gerb. p. 10 — 23.
88) de judiciis, quae Rügegerichte vocantur Tub. 1773 und Gesch. der peinl. Gr. O. p. 22 ff.
89) Dreyer, verm. Abh. II, 815, III, 1214. Westenrieder, glossar. Ehehaftsgericht.
90) Dreyer, verm. Abh. III, 1215 f.
91) Schottelius, cap. 29. Pufendorf, jurisd. Germ. p. 637 f.
92) Kuchenbecker, anal. Hass. III, 89 ff., 206 ff.
93) Hontheim, prodromus hist. Trevir. p. 299 not. d.
94) corp. jur. Germ. med, aev. t. I, p. II, p. 51 — 54. 95) pag. 52.

sogar der Name Cent- und Rügegericht ward hie und da, z. B. im Coburgichen abwechselnd gebraucht [96]).

Bei fast allen diesen Rüge-, Bottings-, Loddings-, Centgerichten und Ehehaftsdingen waren es nun, nach wie vor, *ungelehrte*, *ebenbürtige Sandmänner*, *Bürger oder Bauern*, welche das Urtheil fanden [97]), denn auf diese allein ward im Laufe der Zeit die Dingpflichtigkeit eingeschränkt, als wenn alle übrigen über alle Rüge und Fehler erhaben gewesen wären!

Aus eben dem Umstande, dafs die altdeutschen Gerichte nicht auf einmal abgeschafft, sondern nur allmälig durch neue verdrängt worden sind, erklärt es sich auch, warum dieselben:

a. nicht auf einmal, im einen Lande früher, im anderen später untergegangen sind, ohne dafs man sogar im Allgemeinen die Zeit dieses Untergangs anzugeben vermöchte, wiewohl die meisten Veränderungen dem 16ten Jahrhundert angehören. Ja wie es sogar möglich war, dafs sie sich hie und da bis auf die allerneuesten Zeiten erhalten konnten, namentlich im *Coburgischen* die drei Landgerichte [98]), in Schwaben das kaiserliche Landgericht, das noch im letzten Jahrhundert an den vier Malstätten, Ravensburg, Wangen, Isna und Altdorf, an jeder Malstatt zwölfmal im Jahr gehalten wurde [99]); das in *Rankweil* im Vorarlbergischen unter dem Vorsitz eines Landammans bestandene Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über einen grofsen Theil der Schweitz, sogar bis nach Graubündten erstreckte, bis zur Bairischen Besitznahme in diesem Jahrhundert; im *Bisthum Basel* wenigstens die Criminalgerichte noch bis auf die heutige Stunde; und auch noch an einigen Orten in *Baiern* bis in die allerneuesten Zeiten, wie ich aus guter Quelle gehört habe. Warum ferner:

b. manche sogenannte Partikulargerichte, da sie der neuen Justizreform im Grunde nicht im Wege standen, an ihre Stelle mit ihrer Competenz keine neuen errichtet, sie selbst höchstens von Zeit zu Zeit neu, aber ihrem Geiste gemäfs, organisirt worden waren, sich längere Zeit, hie und da sogar bis auf unsere Tage, besetzt, wie in grauer Vorzeit, mit ebenbürtigen Genossen, erhalten konnten, z. B. die *Hubengerichte* in der Pfalz [100]), im Rheingau wenigstens noch bis in das 17te Jahrhundert [1]); die *Meyerdingsgerichte* im Fürstenthum Hildesheim und anderswo [2]), die *Hofgerichte* oder *Lätbänke* in Jülich und Berg [3]); die *Probstings-*, *Hägerdings-*, *Budings-*, *Ludinc-*, *Ammecht-*, *Freidingsgerichte* im Braunschweigischen, Hildesheimischen und anderswo, bei welchen die Urtheiler *Kurnoten*, *Dingnoten* oder Genossen hiefsen; die *Hausgenossen-Rechte* und *Hofgerichte* in Westphalen [4]); das Löwensteinische *Vogtgericht* zu Zennern und Wabern [5]); manche *Landsiedel-* und *Zins-Lehengerichte* in Churhessen [6]); die *Forst-* und *Zeidelgerichte* in Nürnberg [7]); die *Hain-Holz-* und *Märkergerichte* in Westphalen, Braunschweig, Lüneburg, in der Wetterau, im Rhein-

---

96) Röder, v. Erbger. p. 66.
97) Dreyer, vermisch. Abh. III, 1214 ff. Hontheim l. c. p. 299 not. d. Kopp, Hess. Ger. Beil. p. 159.
98) Röder, v. Erbgerichten p. 46, 48 f. Gruner Beschr. des Fürstenth. Coburg p. 82.
99) Joachim von Hägung der Ger, unter freiem Himmel §. 9.
100) Untergerichts-O. von 1610 tit. 1.
1) Bodmann II, 697. not. a.
2) Gericken, Schottelius, illustratus p. 177 ff. Struben de bonis Meierdingicis, §. 29, p, 646 f. Pufendorf, de jurisdict. Germanica p. 739.
3) Verordnung vom 26. März 1558 und vom 20. Januar 1570. Meinders, de judiciis centen. cap. 7, §. 21.
4) Pufendorf l. c. p. 27, 742 ff. Dreyer verm. Abh. III, 1213. Grupen, discept. forens. p. 1044. Kindlinger II, 3.
5) Kopp, Hess. Ger. V. p 359 u. Beil. p. 175.
6) Lennep, Abh. von der Leyhe zu Landsiedlr. p. 767 ff. Kopp l. c. p. 354 f.
7) Reformation von 1564. tit. 1. art. 7.

gau und anderswo [8]). Während an anderen Orten, z. B. im Rheingau, in Calenberg, Lauenstein und hie und da in Westphalen diese Hof- oder Vogteigerichte schon früher verdrängt worden sind [9]).

III. UNTERGANG DER MUENDLICHKEIT IN CIVILSACHEN.

§. 215.

Waren nun einmal, wie bisher gezeigt worden ist, die alten Urtheiler, die alten Pers, Biederleute u. a. mit einigen wenigen Ausnahmen, durch die Doctoren der Rechte, durch lauter gelehrte Richter verdrängt und ersetzt, so war mit ihnen zu gleicher Zeit auch die altgermanische Richtweise verschwunden, da blos in fremden Rechten erfahrne Männer, weder Lust noch Fähigkeit hatten, nach einheimischen Rechten und Formen zu verfahren, die sie nicht kannten.

Wie, wo und wann nun namentlich die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit untergegangen ist, soll nun im Einzelnen gezeigt werden, jedoch so, dafs ich zuerst von Civil-, und nachher erst vom Criminalverfahren reden will, da das kanonische Recht, zunächst nur auf das Civilverfahren berechnet, auch nur diesem den Untergang bringen konnte, während dieselben Gründe, nämlich eben das fremde Recht, aber auf eine ganz andere Weise, dem öffentlich mündlichen Criminalverfahren den Untergang bringen sollten.

§. 216.

Dafs schon seit den allerältesten Zeiten dem altdeutschen Verfahren die Schrift nicht ganz fremd gewesen ist, dafs wenigstens zu allen Zeiten und bei allen Gerichten Urtheilsbriefe ausgefertigt, bei Hofgerichten auch die Ladungen schriftlich erlassen, und, in späteren Zeiten wenigstens, schon hie und da ganz kurze Gerichtsbücher gehalten zu werden pflegten, darf ich nach dem Obigen (§. 24, 25, 72, 142, 143.) als bekannt voraussetzen. Aber auch die Unzulänglichkeit dieser Art von Schrift in späteren Zeiten, bei veränderten Umständen, bei immer gröfserem Einflufs der fremden Rechte, ist schon angedeutet worden (§. 200, 209.), und hier soll denn nun von der allmäligen Verbreitung der Schrift bis zu ihrer gänzlichen Verdrängung aller Rede selbst gehandelt werden.

Waren es nach dem Obigen die fremden Rechte, zumal aber das kanonische und die mit ihnen emporgekommenen Doctoren, welche das altdeutsche Verfahren untergraben, und allmälig andere Bedürfnisse herbeigeführt hatten, so mufsten natürlich da, wo diese Rechte und Doctoren zuerst gewirkt haben, auch die ersten Spuren der vermehrten Schrift sich zeigen, also namentlich in Bischofs- und Reichsstädten, bei Hof- und Fürstengerichten.

Schon im Jahr 1384 ward zu *Münster* verordnet, dafs beim Stadtrathe daselbst allzeit *Klage und Antwort* schriftlich eingereicht, und in das Stadtbuch eingeschrieben werden sollten [10]): —

---

8) Pufendorf, de jurisdict. German. p. 638, 643, 653. Dreyer, verm. Abh. III, 1213 f. und Nebenstu p. 132 not. Bodmann I, 465 f.
9) Bodmann II, 681. Grupen l. c. p. 1045 not. Kindlinger I, 129.
10) Kindlinger I, 10. not. a.

»Proconsules et scabini decreverunt, dat men vortmer na dussen Dagen nyen Ordel van des stades »huese tho Munster geven sall, *men geve clage und antwordt beschreven*, und *scriven* dat in des »*Stades Boik*.« In *Nürnberg* konnten um das Jahr 1464 die Parthieen nicht nur schon nach Willkühr *schriftlich oder mündlich* verhandeln, sondern es wurden sogar schon Vorkehrungen gegen die *unnöthigen Schriften* und Reden getroffen, welches vorausgesetzt, dafs die Schrift schon längst bekannt, und in Uebung gewesen ist, nach Privilegium K. Friedrichs III von 1464 [11]): — »Wir wollen auch, dafs Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg — darob sollen seyn, damit »vermieten u. *abgestellet* werden, die *vergebenen Rede u. Wörter*, die man im Rath u. Gericht da»selbst zu Nürnberg in rechtlichen Händen *schriftlich und mündlich* übet u. gebrauchet« etc. Und nach der Reformation von 1479 war gar schon das ganze Verfahren schriftlich, denn sowohl *Klage als Einrede, Replic und Duplic* sollten entweder *schriftlich* in *doppelter* Ausfertigung eingereicht, und die verschiedenen Schuldtitel in *Abschrift* beigelegt, oder wenigstens in das *Gerichtsbuch* eingetragen werden nach Nürnberg. Reformation von 1479 [12]): — »Es soll ein yeder »Clager auf das gericht u. recht seins ersten Fürpotts, sein *Clag oder spruch* in daz Gericht *be»schrieben* geben oder in das *gerichtsbuch* schreiben lassen, damit der verantwurter des wissen »gehaben müge.« Und tit. 5, art. 3 p. 18: — »jn derselben *ersten Schrift* u. darauf der Clager »sein widerrede u. der verantwurter sein nachrede, u. darzu erbietung nottdurfftiger *schriftlicher* »oder persönlicher weisung, auf das kürtzst als er verfügen mag, anziehen u. einbringen. *Also*, »*das yedweder tail sein notturfft jn zweyen schrifften fürbringen sol.* — Auch soll yettweder tail in »*überantwortung der schrifft* in das gericht die *schrifft zwifachen*, in gleicher Innhalt, damit die »ein Schrifft in dem gericht, jnnligend bleib, u. die ander der widerparthey behendet werde, mit *und»terschreiben des gerichtzschreibers*. Und darzu soll auch einer yeden partheyen seiner widerparthey »einbrachter *urkund u. brief* gleichlautend *Copien* oder *abschrifft* mit des gerichtsschreibers verzeichnus »auf sein des begerenden Cost gegeben werden.« Auch die Verhandlung vor *Schiedsrichtern* sollte schon schriftlich geschehen [13]), um so mehr also auch das Verfahren in der *Apellationsinstanz* [14]).

Auf gleiche Weise sollte das Verfahren schriftlich seyn nach dem Stadtrecht von *Cölln* von 1437 und namentlich auch nach der *Wormser* Reformation von 1498. *Schriftlich* oder *mündlich* zum *Protokoll* sollte nämlich der *Kläger* seine Klage vorbringen, sowohl wenn der Beklagte ausgeblieben [15]), als wenn er erschienen war, nach eben dieser Reformation [16]): — »Wo aber der »*antworter* uff dem benannten Tage zugegen were u. gehorsamlich erschyene, so soll der *kleger* »syn klag oder Zuspruch in das Gericht beschriben geben oder montlich thun u. in das *Gerichts»buch beschriben* lassen, damit der antworter derselben abschrift ob er der begehrt gehaben möge« etc. Von dieser Klage erhielt denn also der Beklagte oder Antworter Abschrift, und nach dem Ermessen des Richters einen Termin von acht bis vierzehn Tagen, um darauf ebenfalls schriftlich zu antworten [17]), welches eben so bei Re- und Dupliken beobachtet ward [18]). Bei bedeutenderen und weitläuftigeren Prozessen sollte aber der Kläger, ganz nach kanonischem Rechte, in der Form von artikulirten Behauptungssätzen eidlich erhärtete Positionen übergeben, wozu derselbe im Nothfalle auch noch einen Termin erhielt [19]), welche der Beklagte ebenfalls schriftlich oder mündlich zum Protokoll zugestehen oder eidlich ableugnen mufste [20]). Auch das Zeugenverhör

11) Lünig, XIV, 127. 12) tit. 5, art. 1 p. 17.
13) Reformat. tit. 32, art. 15 p. 168. 14) Reformat. tit. 10 p. 48 ff.
15) Worms. Reform. p. 2, b. — »*ad libellandum* das ist syn clag *müntlich oder schriftlich* zu thun u. für zutragen zugelassen werden.«
16) p. 17 b. p. 2, b. 17) Reformat. cit. p. 3, b. p. 4 u. 5. p. 17, b.
18) Reformat. p. 17, b. p. 43 a. 19) Reformat. p. 6 b. 20) Reform. p. 6 a. inf.

hatte, auf von beiden Theilen schriftlich eingereichte Fragstücke, schriftlich statt [21]), und schriftlich oder mündlich zum Protokoll wurden darauf die nöthigen Bemerkungen gemacht [22]). War nun die ganze schriftliche Verhandlung zu End, so wurden die Akten vom Richter geschlosssen, »die Sache beschlossen,« gelesen [23]), und ein schriftliches Urtheil gefällt [24]), — »Die wol zu »*bestentlichkeit* einer urteil not ist dieselb *in Schrifft* zu verfassen« etc. Schriftlich oder mündlich zum Protokoll ward auch die Apellerklärung gemacht, und die Beschwerden gegen das Urtheil a quo vorgebracht, worauf dann, und auf die vom Richter erster Instanz einzuschickenden Akten, das Urtheil ebenfalls schriftlich erfolgte [25]).

Aber, wie in Bischofs- und Reichsstädten, so finden wir auch schon früh bei *kaiserlichen Hof- und Fürstengerichten* Spuren vermehrter Schrift. Im Jahr 1403 übergaben z. B. beide Parthieen ihre Klage und Antwort schriftlich [26]), und schriftlich pflegten die Urtheile abgefaſst zu werden, z. B. im Jahr 1494 [27]). Und eben so wurden auch bei *Hofgerichten der Reichsstände* schon früh Klagen und Antwort schriftlich eingereicht, z. B. im Jahr 1442 beim Hofgericht zu Heidelberg [28]), in den Jahren 1442 und 1415 [29]) bei den Landgrafen von Hessen-Kassel, oder die mündlich Vorgebrachten Klagen und Antworten niedergeschrieben, z. B. im Jahr 1453 vor eben den Landgrafen von Hessen [30]), und dann auch die Urtheile schriftlich abgefaſst. Im Jahr 1432 gestattete man sogar beim Hofrath in München, nachdem die Sache verhandelt, aber zum Spruch vertagt worden war, daſs die Urtheiler, welche zur Urtheilspublikation nicht kommen wollten oder konnten, ihr Urtheil oder ihr votum schriftlich einschicken dürften, welches dann bei der öffentlichen Abstimmung eröffnet und vorgelesen werden sollte [31]).

§. 217.

Wollte man jedoch *einzig* dem fremden Rechte das Aufkommen des schriftlichen Verfahrens zuschreiben, man würde sehr irren. Längst vor der Aufnahme der fremden Rechte finden wir hie und da schon den vermehrten Gebrauch der Schrift, in Ländern sogar, in denen das fremde Recht gar keinen oder nur geringen Eingang gefunden hat, wie z. B. in dem Norden Europens. Bei zunehmendem Verkehr unter den Menschen, bei immer höher steigender Kultur überhaupt, zumal aber seitdem das früher von allen bewahrte Recht der Schrift anvertraut, immer gelehrter und verwickelter geworden war, muſste das Bedürfniſs der Schrift bei Gericht, wie von selbst, entstehen, und entstand auch wie oben (§. 200.) schon gezeigt worden ist. So wenig schriftliche Rechtsbücher sich mit ungelehrten Richtern vertragen (§. 84, Nr. 17 u. §. 211), so wenig genügt ihnen auch in die Länge rein mündliches Verfahren. Dies beweist Britanniens und Frankreichs Geschichte, wie aller nordischen Reiche, wo wenigstens bei den Obergerichten mit der schriftli-

---

21) Reformat. p. 7, a. bis 8 b.
22) Reformat. p. 9, b.
23) Reformat. p. 10, b., 11, a.
24) Reformat. p. 63.
25) Reformat. cit. p. 20, a. bis 24.
26) Guden IV, 22 ff. — z. B. p. 23. — »sytdemmal daſ ambae partes ir *Ansprache u. entwurt beschriben* »gegeben haben.« p. 25. — »Und als in des Johans *antwurt geschriben* und geantwurt ist.«
27) Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob, p. 274 — 277.
28) Guden V, 926. vid. oben §. 200.
29) Kopp, Hess. Ger. Beil. Nr. 101, 110 — 112. p. 183 ff., 215 ff.
30) Kopp, l. c. p. 192 ff.
31) Spruchbrief *ap.* Lori II, 126. — »und welcher aber *unter uns Räten* ungevärlich *ausblieb*, und nit »dabey war, oder daz jn ehaft Not irret, so sol *er sein Urteil* auf seinen Aid unter seinem Jnsigl in *Geschrifft* »*verschlossen übergeben* und di selben Urtail sol *aufgebrochen* werden, *als man die Urtail öffnen wirdt.*«

chen Abfassung ihrer Gewohnheiten und Gesetze die Schrift in Aufnahme kam. Und auch Baierns Geschichte des schriftlichen Verfahrens bestätigt die Wahrheit meiner Bemerkung. Schon Kaiser Ludwigs Rechtsbuch [32]) gestattet dem Richter, die Klage durch den Gerichtsschreiber niederschreiben zu lassen. Dies mochte nun, nach den in den Monum. Boic. enthaltenen Gerichtsbriefen zu urtheilen, anfangs nicht häufig geschehen, auch ohne Nachtheil unterlassen worden seyn. Erst nachdem das Rechtsbuch einige Zeit bestanden, die Rechtsverhältnisse verwickelter geworden, und der Richter einzig nach des Buches Sage, nicht mehr nach eigenem billigen Ermessen, das sich mit schriftlichen Rechtsbüchern nicht mehr verträgt, urtheilen sollte, ward jenes Unterlassen von den Landständen im Jahr 1474 gerügt, und darauf angetragen, dem Gerichtsschreiber aufzugeben: »wie »die Partheyen ihre Sachen in Gericht fürbringen oder fürbringen lassen, nach seiner besten Ver»ständniſs und Vernunft *eigentlich zu beschreiben*« etc. [33]), welches denn auch in Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474 [34]) geschah, und zugleich verordnet ward, daſs auch die Zeugenverhöre schriftlich aufgenommen werden sollten [35]). Das Landgebot von 1489 bestimmte ferner wie es im Falle der Apellation gehalten werden sollte [36]): — »daſs — *kein Schreibtag* mehr ge»setzt, sondern also gehalten werde, so oft sich begiebt ein Geding oder Apellation in unsern »Hof, oder Urtheil oder Gerichtsbrief zu fertigen, daſs du dann mit sammt unserm Gerichtschrei»ber *Klage, Antwort Rede u. Widerrede, so dir von beiden Partheien* überantwortet werden, ersehest »und hörest, und was darin zuviel, das *im Recht nicht gebraucht*, gesetzt und geschrieben ist, ab»thuest u. alsdann solche Schriften mit sammt deinem Urtheil darauf ausgegangen, in Schrift ver»schlossen — in unsern Hof fertigeste« etc. Und auf gleiche Weise sollten auch die schriftlich abgefassten Zeugenverhöre verschlossen mit eingeschickt werden [37]).

Doch auch dieses mochte leicht noch nicht genügen. Darum erfolgte auf weitere Beschwerde der Landstände [38]), Herzog Georgs Landesordnung von 1491 [39]): — »und solch beider Partheyen »fürbringen soll durch den geschwornen Gerichtsschreiber in Gericht nach längs aufgeschrieben »werden, dieweil die Redner oder Fürsprecher ihre Rede thun, darob du und der Richter auch »seyn sollet, daſs die Redner und Fürsprecher desto langsamer und lauter u. nichts überflüssiges, »das zu der Sache nicht dient reden.« Und auch das Urtheil sollte niedergeschrieben, und so öffentlich vom Gerichtschreiber abgelesen, vorher aber den Urtheilern nochmals vorgelesen werden: — »dieselbe Urtheil — sollen in solchen Gespräch u. Rath ordentlich u. förmlich *aufgeschrieben* »u. den Urtheilsprechern, die sie gegeben und verfolgt haben, *ehe* sie öffentlich vor Gericht ge»öffnet wird, gelesen werden, *damit* sie mit ihrem Wissen, u. nicht anders, dann wie sie geurtheilt »haben, — ordentlich ausgehen. — Und so man also *die Urtheile öffnen* will, so soll *der Ge»richtschreiber dieselben Urtheile*, wie sie im Rathe aufgeschrieben u. gefaſst sind, öffentlich *vor »Gericht lesen*, damit sie durch mündliches Aussprechen unverkehrt bleiben« etc. Wie weit man übrigens auch jetzt noch von rein schriftlichem Verfahren entfernt war, beweist Herzog Georgs Landesordnung von 1501, wonach es armen Leuten allein, die keinen Redner bekommen konnten, gestattet ward, ihre Sache schriftlich vorzubringen [40]): »Wer auch Armuth oder anderer »ungefährlichen Ursachen halben *keinen Redner haben*, derselbe mag seine *Klage* u. *Gegenrede*

---

32) Kap. XVIII, art. 2. bei v. Feuerbach p. 310 not.
33) Krenner VII, 427.
34) Krenner VII, 484. vid. §. 110 oben.
35) Krenner p. 486. — »Und ob icht *Kundschaft* vor Gericht aufgenommen u. *eingeschrieben* würde.«
36) Krenner IX, 3, 4.
37) Krenner IX 5, 6.
38) Krenner XII, 336.
39) Krenner l. c. p. 338.
40) Krenner XIII, 275.

»für uns oder unsere Hofräthe *in Schrift* einlegen« etc. Und wie wenig überhaupt noch geschrieben wurde, ersieht man aus der Klage des alten Autors aus dem Anfang des 16ten Jahrhunders [41]): — »die *Klage* wird aber *selten* von dem Gerichtschreiber von des *Redners Mund aufgeschrieben*, »dem mehrern Theil gar unterlassen, allein, dafs der Gerichtschreiber mit kurzen Worten auf»zeichnet: N. ist heute zu Recht erschienen, klagt um oder was dann die Sache ist.«

Aus welchem Allem hinreichend hervorgeht, dafs das Bedürfnifs der Schrift in Baiern bei veränderten Umständen von selbst, längst vor Einführung der fremden Rechte entstand, und dafs, wenn auch weder die Stände recht wufsten, wo sie der Schuh drückte, noch die Herzoge, wie dem am zweckmäfsigsten abzuhelfen seye, man doch unabhängig vom fremden Rechte Abhülfe suchte und versuchte.

Aus gleichem inneren Bedürfnisse entstanden, ebenfalls unabhängig vom fremden Rechte, zumal im 14ten und 15ten Jahrhundert, in fast allen deutschen Landen, freilich schlecht genug geführte, *Gerichtsbücher*, deren ich oben (§. 143.) schon Erwähnung gethan habe, deren aber noch mehrere zu finden sind bei Haltaus, gloss. Gerichtsbuch, und welche in der That verbreiteter gewesen seyn müssen, als man es gewöhnlich glaubt, da schon in fast allen alten Landrechten und Gerichtsordnungen ihrer, als schon längst bestehend, gedacht wird. Allenthalben wurden auch schon längst vor Einführung des rein schriftlichen Verfahrens wenigstens Zeugenverhöre schriftlich abgehalten, z. B. in den Jahren 1367, 1449, 1457 [42]), 1373 und 1476 das Verhör eines alten 80jährigen Mannes [43]), wahrscheinlich, weil er sich nicht mehr selbst an das Gericht verfügen konnte, und 1349 ad perpetuam rei memoriam [44]). Je mehr freilich das fremde Recht Eingang fand, desto häufiger wurden die schriftlichen Akten jeder Art, z. B. schriftliche von Notarien verfafste Apellakte u. dergl. mehr [45]).

Auf diese Weise hatte sich denn schon längst vor Einführung des schriftlichen Verfahrens, theils unabhängig vom fremden Recht, theils auf dessen Veranlassung, die Schrift immer mehr und weiter verbreitet, und was am Ende wahres Bedürfnifs geworden. Hätte man nun auf eigne Kraft vertrauend, dieses Bedürfnifs zu befriedigen gesucht, wie dies namentlich in Baiern versucht ward, des Deutschen verständiger Sinn würde ihn gewifs, so gut wie seine ausgewanderten Brüder zum Wahren und Rechten geführt haben, nämlich zu einem schriftlichen Vorverfahren, aber zur Beibehaltung der blos mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht selbst. Statt dessen verliefs man die Weise der Väter, und zwängte sich in fremde, nur den damaligen, wie den heutigen Doctoren erwünschte, sonst aber jedem verhafste Formen!

§. 218.

Erst seit Errichtung des Reichskammergerichtes erhielt jedoch allenthalben das schriftliche Verfahren diese antinationale Richtung, welche der Mündlichkeit selbst den Untergang bringen sollte. Es erhielt nämlich das fremde Recht das Uebergewicht über das einheimische, das kanonische Recht ward bei ihm selbst Grundlage des Verfahrens, und so denn zu gleicher Zeit bei allen ihm nachgebildeten Gerichten, das heifst nach dem Obigen (§. 210 inf.) fast in ganz Deutschland. Wie nun in anderer Hinsicht dessen Einflufs sich zuerst bei den Obergerichten gezeigt hatte, so ward er auch hier zuerst bei ihnen bemerkbar, und vor Allen wieder, wie billig, beim *schwä-*

41) Krenner XVI, 379.
42) Lori II, 69, 160, 170 f.
43) M. B, VII, 177 f. X, 196.
44) Guden III, 345 — 353.
45) An. 1464. *ap.* Bergmann l. c. p. 58, an. 1467. *ap.* Schneidt Abschn. I, 4255 ff.

bischen Bundesgericht. Nach der Bundesordnung von 1500 schon sollte nicht allein Klage und Antwort, sondern auch Duplik und Replik schriftlich abgefafst, in doppelter Abschrift bei Gericht eingereicht, dem Gegentheil mitgetheilt, und erst nachher vor versammeltem Gericht mündlich beschlossen werden [46]), — »der clager sein clag in *schrifft* verfassen *u. zwu copeien* darvon dem »richter überantwurten, der die *einen copey dem anttwurter zusenden* soll, u. so das beschicht »soll der antwurter darnach, in *dreyen wochen* den nechstenn, sein antwurt oder red, *auch in* »*schrifften* begreifen lassen, u. *zwu copeyen* darvon dem richter zu sennden; u: alfsdann die einen »*copei*, von dem richter *dem clager* auch zugeschickt werden, darnach soll der clager seiner »*gegenred* auch *zwu copeien* in *drey* wochen den nechstenn dem richter zuschicken, der die *einen* »*copei* aber dem *antwurtter* zusenden soll. Darauf soll derselb antwurter seiner *widerred aber* »*zwu copeien* dem richter in *drey wochen* den nechsten uberantwurten, u. der richter die einen »*Copey dem klager* zuschicken lassen; u. so das also geschehen ist, söllen von einichem teyl wei»ter oder *mer schrifften nit überschickt werden, sunder* nachmalfs die partheyen auf einen *bestim»pten tag*, den der richter nach überantwurtung *der vierden schrifft* für sich und *die Zusetz* unge»verlich auch über drei wochen ansetzen mag, *mündtlich beschliessen*, u. sollen also von yedem »teyl zu einer yeden urteyle nit mer dann *zwu reden in schrifften* übergeben, u. *darnach mündlich* »beschlossen werden« etc. Auch nach der Bundesordnung von 1512 blieb es im Wesentlichen dabei [47]); in der Bundesordnung von 1522 ward aber auch noch diese kurze mündliche Verhandlung beim Beschlufs dadurch noch mehr beschränkt, dafs den Parthieen aufs Heiligste eingeschärft wurde, in ihren schriftlichen Aufsätzen ja nichts zu vergessen, damit die mündliche Schlufsverhandlung recht kurz seyn könne, »kurz und förderlich,« wie es in Bundeso. §. 24 heifst [48]), den Richtern aber anbefohlen ward, darauf zu halten, dafs dabei nicht mehr viel geredet werde [49]). Die Folge davon war, dafs diese Schlufsverhandlung, als unnöthig, bald ganz hinwegfiel, und damit der letzte Schatten der Mündlichkeit.

Nach dem schwäbischen Bundesgerichte kam die Reihe an die *kaiserlichen Land- und Hofgerichte.* Nach der Reformation des *kaiserl. Landgerichts in Franken* von 1512, sollte im Ganzen zwar die Verhandlung noch mündlich seyn [50]). Doch sollte die Ladung schriftlich und vom Landschreiber unterschrieben seyn [51]), die Klage in das Landgerichtsbuch summarisch eingeschrieben [52]), oder »artikelsweise vermittelst des Eides eingegeben« [53]), und dem Beklagten auf sein Begehren, einerlei ob der Kläger einwillige oder nicht, Abschrift davon gegeben werden [54]). Auch Zeugenverhöre und Urtheile sollten schriftlich abgefafst [55]), und über Alles, was vor Gericht vorging, vom Landschreiber ein gerichtliches Protokoll aufgesetzt werden [56]): — »alle Spruch, Ant»wort u. Fürbringen, auch die urtheil von den urtheilern am Landgericht fürgebracht u. gesprochen »getrewlich einschreiben« etc., so dafs im Ganzen schon jetzt das Verfahren schriftlich war. Was aber auch jetzt noch an Mündlichkeit übrig geblieben seyn mochte, ward durch die Landgerichtsordnungen von 1580 und 1618 vollends vernichtet.

Auch nach der Gerichtsordnung für das kaiserliche *Landgericht* der *Grafschaft Hirschberg*

---

46) Bundes-O. cit. §. 14, 22. *ap.* Datt. lib. 2. c. 18, p. 349 ff.
47) Datt. l. c. lib. 2, c. 21. §. 14, 20. p. 382 ff.
48) Datt. lib. 2, c. 23, p. 405 ff. 49) Bundes-O. §. 25.
50) Reform. §. 10, 11, 13. *ap.* Schneidt, Abschn. II, 783 ff.
51) Reformat. §. 7, 14. 52) Reformat. §. 14. 53) §. 35.
54) Reform. §. 34. 55) §. 39 u. 43. 56) §. 43.

von 1518 sollte die Ladung, die Klage, Antwort und das Urtheil schriftlich abgefasst seyn [57]. Nach der Gerichts-O. des Hofgerichtes zu Rothweil Th. III, tit. 2 ff. [58]) war aber schon das ganze Verfahren schriftlich.

Nach den kaiserlichen Obergerichten, hie und da auch noch früher, kann die Reihe an die *Hofgerichte* der Landesherrn. Schon früh wurde beim *Hofgerichte zu Culmbach* die Klage zu Protokoll genommen [59]), im Jahr 1507 aber zum erstenmal schriftlich übergeben, und dem Beklagten vor Gericht selbst verlesen. Im folgenden Jahr schon ward dieselbe dem Beklagten in Abschrift mitgetheilt [60]). Und so brachte jedes Jahr einen neuen Zusatz, bis endlich das ganze Verfahren schriftlich war, nach der Brandenburg-Culmbachischen Hofgerichts-Ordnung von 1543 tit. 30, 32, 34., eben so nach der Ordnung des fürstlichen obern Hofgerichts zu Culmbach von 1543, tit. 6 u. 7. Beim *Landgericht zu Bamberg*, das sich noch neben dem Hofgerichte erhalten hatte, war schon nach der Reformation von 1503 das ganze Verfahren schriftlich [61]).

Auch das Verfahren beim *Hofgerichte zu Mainz* war seit seiner ersten Errichtung rein schriftlich, sowohl die Ladung [62]), als das Begehren des Apellanten wie des Apellaten [63]), als die Zeugenverhöre [64]). Und waren alle Schriften gewechselt, und die ganze schriftliche Verhandlung zu Ende, so ward aus den Hofgerichtsbeisitzern ein Referent ernannt, auf dessen Bericht vom Hofrichter Umfrage gehalten, und das nach Mehrheit der Stimmen gefafste Urtheil in ein dazu bestimmtes Buch geschrieben, nebst Bemerkung der Namen der Beisitzer, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit, auch der Gründe [65]).

Auf gleiche Weise war das ganze Verfahren beim Hofgerichte des Herzogthums Würtemberg [66]), und der *Grafschaft Sponheim* schriftlich [67]), eben so beim Hofgerichte der *Grafschaft Solms* nach Gerichts-O. von 1571 [68]), von 1599 [69]) u. von 1612 [70]), und des *Herzogthums Zweibrücken* nach Unterger. O. von 1536 und 1568 [71]), und Hofger. O. 1605. In Baiern hatte zwar die Gerichts-Ordnung des Fürst. Ober- und Niederbaiern von 1520 [72]) schon schriftliches Verfahren für die ganze Apellinstanz vorgeschrieben, nichts desto weniger war noch im Jahr 1533 beim *Hofrath in München* die Verhandlung mündlich, das Urtheil ward aber schriftlich eröffnet und hiefs *Abschied* [73]): — »und nach langen *Reden und Gegenreden* verhört, haben wir einen ofenlich diesen nachvolgenden *Abschid verlesen* lassen« etc. Vermuthlich war jedoch diese Mündlichkeit es nur dem Namen nach, und in der That ein Verfahren zum Protokoll, wie der häufig schon vorkommende Name *Recefs* für die darüber aufgesetzte Urkunde zu beweisen scheint [74]). Erst, wenn solche protokollarische Instruktionen die Sache nicht genug aufhellten pflegte der Hofrath selbst die schriftliche Instruktion der Sache zu verordnen, z. B. nach Spruchbrief von 1553 [75]): — »Ist innen *abschidlich* gesagt, dafs sy sollich ir *mündlich* Anzaigen, unter-

---

57) Geschicht und aktenmäfsiger Unterricht von dem kaiserl. Landger. und Grafschaft Hirschberg. 1751. Urk. p. 107 ff. art. III, VII, VIII. 58) Lünig, Reichsarchiv III, 249 ff.
59) Lang I, 82. 60) Lang I, 83.
61) Schuberth p. 111, 112, 163 f. 62) Hofger. O. von 1521, p. 7 und von 1582 p. 7.
63) H. Ger. O. von 1521, p. 8, 9, n. von 1582. p. 8 b. 9.
64) H. G. O. von 1521. p. 11, u. von 1582. p. 11.
65) H. G. O. von 1521. p. 13, 14, u. von 1582 p. 13. b. 14. a.
66) Fürstenth. Würtemb. Land-R. von 1567. p. 127 ff. und Hofgerichts-O. vo 1557 und 1654. Th. II, tit. 4, 5 ff. Th. III, tit. 23 et 24.
67) Unterger. O. von 1578. art. 66 u. 67. Hofger. O. von 1586 tit. 3, 24, 25, 46.
68) p. 37 — 40. 69) p. 37 — 40. 70) p. 41 — 44.
71) tit. von Apellationen. 72) p. 67 — 77. 73) Lori II, 285.
74) An. 1553, 1554 u. 1557. *ap.* Lori p. 330, 332, 335 u. 341. 75) Lori 332.

»schidlich *artickhls Weifs in Schrifften* übergeben« etc. So blieb die Sache wahrscheinlich lange Zeit, daher es noch in so vielen Spruchbriefen zu heifsen pflegt: »ist — auf der Partheyen *schrifft-*»*lichs u. mündlichs* Fürbringen — *abschidlich* erkennt« [76]), bis am Ende auch hier alles im *Schriftenwechsel* verhandelt ward, Spruch von 1600, 1617 und 1668 [77]), zumal seitdem dieser nochmals für die Hofgerichte sowohl, als die Vitzthumämter durch die Bair. Gerichtsordn. von 1616 tit. 8, 10 u. 11. verordnet worden war.

Dafs da, wo schon vor Errichtung des Reichskammergerichtes das Verfahren schriftlich gewesen ist, wie z. B. in Worms und Nürnberg, es um so mehr auch nachher noch blieb, versteht sich von selbst [78]).

§. 219.

Den Obergerichten der Reichsstände folgten die *Untergerichte* bald nach, wenn sie nicht schon, wie es auch an manchen Orten geschehen ist, diesen vorausgeeilt waren. Dafs namentlich in *Worms* und *Nürnberg* nach wie vor, auch in der unteren Instanz blos schriftlich verfahren ward, bedarf kaum einer Erwähnung [79]). Zwar sollten summarische Sachen mündlich verhandelt werden [80]), da jedoch alles zu Protokoll dictirt werden mufste, so war es nur eine andere Weise der schriftlichen Verhandlung, welche auch das kanonische Recht schon kannte. Aber auch bei allen, nach Errichtung des Reichskammer- und der Hofgerichte schnell nach einander errichteten Untergerichten, sollte schriftlich verfahren werden. So sollten, z. B. bei den Untergerichten im *Erzbisthum Mainz*, Klagen, Einreden, Replicken, Duplicken [81]), Zeugenverhöre [82]), Urtheile [83]) und Apellerklärungen schriftlich abgefafst werden [84]). Eben so noch nach der Mainzer Unterger. O. 1582 [85]). Zwar durfte auch manches hier mündlich verhandelt werden, sowohl vom Kläger als vom Beklagten, sogar Urtheile und Apellerklärungen durften mündlich gesprochen, und eingelegt werden, das heifst »aufs dem mundt des klegers u. s. w. auffgeschrieben,« oder in das bei jedem Gerichte zu haltende Gerichtsbuch eingeschrieben werden [86]).

Auch in Würtemberg sollte das Verfahren schriftlich seyn [87]), namentlich die Klagen [88]), Einreden [89]), Zeugenverhöre [90]), Urtheile [91]) u. s. w. Nur bei geringfügigen Sachen sollte summarisch und mündlich verfahren, jedoch, sogar bei Dorfgerichten, kurz protokollirt werden [92]): — »sonst aber in allen schlechten,« gemeinen u. geringfügen Sachen *kurz summarisch u. schleu-*»*nig* procedirt u. gehandelt, sonderlich aber in *Dorffgerichten alle schrifftliche Procefs*, so vil »müglich, vermitten, u. ihnen allein kurtze *verzeichnussen oder protocolla* zu halten — gestattet werden soll.«

Auch nach der *Brandenburg-Kulmbachischen* Hofgerichts-Ordnung von 1543 art. 5. sollten alle Haupthandlungen, als z. B. Klagen, Einreden, Replicken, Duplicken u. s. w., in erster Instanz, schriftlich verhandelt werden, eben so die Zeugenverhöre und die Verhandlung darauf [93]).

---

76) An. 1554 u. 1557. *ap.* Lori, 335, 341.
77) Lori 441, 460 u. 476.
78) Wormser Statuten von 1531. lib. II, tit. 1. ff. p. 9 ff. Nürnberger Reform. von 1564. tit. 10. p. 54 — 59.
79) Worms. Statut. von 1531. lib. 1. tit. 1 — 9. Nürnberg. Reform. von 1564 tit. 2 u. 6.
80) Nürnb. Ref. tit. 6, art. 2, 4. p. 29, 32.
81) Unterger. O. von 1534, p. 4 — 8. 82) p. 10. 83) p. 12 b.
84) p. 3 a, inf. 85) p. 3, a. p. 4 — 8, 10, 12 b.
86) Unterger. O. von 1534 p. 2 b. p. 4, 6, b. p. 12, b. 14, b. und von 1582. p. 2, b. 4, 6, b. 12, b, und 14 b. 87) Fürsenth. Würtemb. gemeinen Landrecht von 1567, p. 2.
88) p. 74. 89) p. 83. 90) p. 97, 99. 91) p. 116. 92) p. 2
93) art. 16.

Alles übrige sollte mündlich verhandelt werden 94): — »Was aber *aufserhalb der angezogenen* »*Haubtschrifften* sonsten auff Mitteilung gerichtlicher Procefs und anderer hilfflichen notdurfft ste»hen würde oder möcht als umb *Dilation*, *Mandata*, *Arrest*, *Commission*, *Compafs*, *Endurtheil*, »*Executorial* und anders dergleichen — das mag *mündlich* und doch auffs kürtzest, on weitleuff»tigkeit oder unnotdürfftigs gezeuck geschehen.« Doch konnten auch die Parthieen, wenn sie wollten, *nachdem Klage und Antwort schriftlich* verhandelt worden waren, alles Uebrige mündlich verhandeln 95). Und da nirgends gesagt ist, dafs dies mündlich Verhandelte zu Protokoll genommen werden solle, so scheint dies noch wahre Mündlichkeit gewesen zu seyn.

In der *Grafschaft Solms* sollten ebenfalls die Klagen, Antworten, Einreden, Replicken u. s. w. schriftlich eingereicht 96), die Zeugenverhöre 97), Urtheile u. s. w. schriftlich abgefafst werden 98). Zwar konnte auch noch manches mündlich verhandelt werden, namentlich alle summarische Sachen 99), blofse Beiurtheile 100), und die Appelerklärung 1), alles mufste jedoch zu Papier gebracht 2), und zu dem Ende allenthalben Gerichtsbücher gehalten werden 3).

Auch in der Grafschaft *Sponheim* sollten Klagen, Einreden u. s. w. 4), die Urtheile 5), Zeugenverhöre u. s. w. schriftlich abgefafst 6), und nur geringfügige Sachen mündlich verhandelt, das heifst, vom Gerichtschreiber »aufs dem mundt des klägers abgeschriben 7),« und zu dem Ende bei jedem Gerichte eigene Gerichtsbücher gehalten werden 8).

Eben so wurden im Herzogthum *Zweibrücken* die Klagen, Einreden u. s. w. schriftlich eingereicht 9), die Zeugenverhöre 10), Urtheile u. s. w. schriftlich abgefafst 11), und auch, was mündlich verhandelt ward, »aufs dem Mundt des clägers aufgeschrieben 12).«

Auch das Verfahren nach dem Stadtrecht in *Lüneburg* sollte schriftlich seyn 13). Und auch in *Baiern* machte das schriftliche Verfahren seit Errichtung des Reichskammergerichtes grofse, sehr grofse Fortschritte, jedoch in der Art, dafs die altdeutsche Mündlichkeit nicht auf einmal, sondern, wie anderswo, auch nach dieser Zeit noch, nur nach und nach verdrängt ward.

In dem Buch der »gemennen Landpot etc. des Fürstenthumbs in Obern und Niedern Baiern« von 1516 finden wir zwar keine ausdrücklichen Vorschriften, aus den darin enthaltenen Taxbestimmungen ist jedoch ersichtlich, dafs nur noch die Klage in das Gerichtsbuch eingeschrieben, erst im Falle einer Appellation die ganze übrige Verhandlung, so wie in jedem Falle die Zeugenaussagen niedergeschrieben zu werden pflegten 14).

---

94) Art. 5. in f. 95) Art. 10.
96) Gerichts-O. v. 1571. p. 8, 13, 17, 19., von 1599. p. 13 a., 8, 17., von 1612. p. 10 a., 15 a., 19 b.
97) Ger. O. von 1571. p. 27., von 1599. p. 27., von 1612. p. 30 b.
98) Ger. O. von 1571. p. 31, 32., von 1599. p. 31, 32., von 1612. p. 34 b., 36.
99) Ger. O. von 1571. p. 8., von 1599. p. 8.. von 1612. p. 10.
100) Ger. O. von 1571. p. 32 b., von 1599. p. 32 b., von 1612. p. 36 a.
1) Ger. O. von 1571. p. 38 a., von 1599. p. 38 a., von 1612. p. 41 b.
2) Ger. O. von 1571. p. 13 a., von 1599. p. 13 a., von 1612. p. 15 a.
3) Ger. O. von 1571. p. 3 a., von 1599. p. 2, 3., von 1612. p. 3, 4.
4) Unterger. O. von 1578. art. 19. p. 29, 30.
5) Art. 61, 63. p. 62 und 63. 6) Art. 52, 69. p. 55 und 76. f.
7) Art. 18. p. 29. 8) Art. 10. p. 16.
9) Unterger. O. von 1536. und 1568. tit. von Gerichtsbüchern, und tit. von Aufzügen, so die Hauptsach abschneiden.
10) U. O. von 1536. tit. der Zeugen Eydt, von 1568. tit. Wie Zeugen verhört werden.
11) U. O. von 1536. und 1568. tit. von Eröffnung der Urtheyl.
12) U. O. von 1536. u. 1568. tit. von Gerichtsbüchern, tit. von Appellation, tit. von Eröffnung der Urtheil.
13) Pufendorf, observ. IV. app. p. 636. ff. tit. 10. ff. 14) P. 21 a. und b.

Nach der Reformation des Bairischen Landrechtes von 1518 sollte, wie in früheren Zeiten (§. 145. Nr. 2 b.), der Kläger vor Gericht auftreten, den Inhalt seiner Klage *mündlich* erzählen, um Festsetzung eines Sitzungstages und um Vorladung seines Gegners bitten, welche dann verordnet ward, und vom Fronboten *mündlich oder schriftlich* geschah [15]): »Ob ainer — yemand imm Fürstenthomb und Land »ze Bayrn gesessen, mit Recht will fürnemen, der sol des *anntwurters ordentlichen Richter*, *mit* »*khurzer erzelung der sachen*, warumb er denselben zu Recht zefordern beger, ersuchen und pit»ten, das er im den geswornen *Fronpoten* oder Gerichtzknecht vergönn, und demselben *bevelch*, »*seinen Widerthayl auff einen genannten gerichtstag*, den der Richter des Orths — unvärlich in »den nägsten vierzehn Tagen oder drei Wochen sol fürnemen, zu Recht verkünden und *gepieten* »*zelassen*. Und der Richter sitz zu gericht oder nit, so sol er es dem clager stat thun und darauf »dem geschwornen *Fronpoten oder Gerichtsambtmann des Orts* bevelhen, das er dem beclagten »*unnter augen oder zu Haufs und zu Hofe, für gericht gepiet*, auff den benannten Gerichtstag, »nenntlich für die *schrann* oder gerichtzstatt zu komen, und zu erscheinen. — Es mögen auch sölch »Ladung, fürpot und fürheyschung, nit allain durch des Gerichtsfronpotn *mündlich*, sonnder auch »in *schrifften*, unntter des Richters innsiegel, an den beklagten — beschehen und aufsgeen.« War nun der Beklagte auf die Vorladung nicht vor der Schranne erschienen, so konnte derselbe, gerade wie in früheren Zeiten, erst nach dreimaliger Ladung, und nachdem derselbe in jeder der drei Sitzungen vom Fronboten aufgerufen worden, verurtheilt werden [16]). Waren aber beide Theile am bestimmten Tage erschienen, so trug nun der Kläger, wenn er nicht schon vorher den Inhalt seiner Klage seinem Gegner *schriftlich* hatte zustellen lassen, *mündlich* seine Klage vor, oder überreichte dieselbe *schriftlich*, und nachdem im ersteren Falle dieselbe zu Protokoll genommen worden, erhielt der Beklagte Abschrift davon, und einen neuen Termin, um darauf zu antworten [17]): »Damit aber defst fürderlichen in den sachen fürgefaren, und das Recht nit lang verzo»gen werde, mag ain *yeder clager erstlich* sein clag, dem Richter in *schrifften überantwurten*, und »*begern* das richter sölhe sein clag in den *ladungsbrief* einschliefs, und den *Fronpoten*, — bevelt, »dafs er die dem *beclagten*, sampt der Ladung oder Fürheyschung *überantwurt*, das der Richter »thun, und dem antwurter alfsdann, aufs erst es gesein mag, und zum lengsten in den negsten »*dreyen Wochen* darnach, unvärlich ainen *entlichen gerichtstag benennen* und setzen sol. — *Wo* »*aber* deme also zu recht fürgebotn, die *clag nit zugeschickt* wirdet, so dann derselb beclagt, gegen »dem clager auf das Fürpot und den gesetzten Rechttag, gehorsamlich erscheinet, alfsdann mag der »Clager *sein clag oder zuspruch vor Gericht schriffilich* einlegen, *oder mündlich* fürpringen, und in »*das gerichtzbuch* schreiben lassen, damit der *antwurter* derselben *Abschrifft*, ob er der begert ge»haben mög und sich seiner anntwurt halb, dagegen wifs ze halten. Wo dann der antwurter sol»cher clag abschrifft und seinen *bedacht* darauf zu haben begert, das sol im durch den Richter *zuge»lassen* und zeit darzu geben werden, bis zu nägstem rechttag, der in vierzehn Tagen, oder aufs »lengst in drei Wochen negst darnach — benennt und gesetzt sol werden.«

Ob nun die übrige Verhandlung mündlich oder schriftlich geschehen solle, ist nicht gesagt, darum scheint es, als ob es nach wie vor noch *mündlich* geschehen seye. Nur über die Form und Abfassung des *Klaglibells* [18]), der *schriftlich* abzufassenden Zeugenverhöre [19]), über die Abschwörung des juramentum calumniae [20]) u. s. w. finden sich noch einige, ganz nach kanonischem Recht gemodelte, Vorschriften.

15) Tit. II., art. 1. p. 6.
16) P. 11 a u. b.
17) Tit. II., art. 2. p. 6.
18) Tit. VII., p. 25. ff.
19) Tit. IX., p. 34. ff.
20) Tit. XI., p. 42. ff.

Auf diese Weise hatte denn das fremde Recht schon grofse Fortschritte gemacht, allein noch war es ihm nicht gelungen, alles mündliche Verfahren zu verdrängen. Dieses erfolgte jedoch schon wenige Jahre nachher. Zwar wurde in der Gerichtsordnung im Fürstenthum Ober- und Niederbaiern von 1520 im Ganzen noch der Gang des alten Verfahrens beobachtet, der Kläger sollte sich nämlich zum Richter verfügen, diesem den Inhalt seiner Klage vortragen, und von ihm den Fronbot erbitten [21]). Mündlich oder schriftlich sollte noch immer die Ladung geschehen [22])! Abschrift der Klage entweder gleich mit der Ladung dem Beklagten zugestellt [23]), oder dieselbe am bestimmten Sitzungstag, einerlei, ob der Beklagte erschienen sey, oder nicht, entweder schriftlich überreicht, oder mündlich vorgetragen, und in das Gerichtsbuch eingeschrieben [24]), dem Beklagten aber, wenn er zugegen war, und nicht gleich antworten wollte, Abschrift davon und ein Termin zum antworten gegeben werden u. s. w. [25]). Allein auch die Antworten und Einreden mufsten nun schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll dictirt werden [26]), eben so die Replicken und Duplicken [27]). Und zwar in der Art, dafs nicht einmal mehr ein mündliches Schlufsverfahren statt haben sollte, sondern unmittelbar nach dem Einreichen der letzten Schriften, deren es höchstens sechs, von jeder Parthie drei, seyn durften, die Sache beschlossen [28]), vom Richter die Akten gelesen und ein schriftliches Urtheil verfafst wurde [29]). Wobei sich denn die merkwürdige Vorschrift findet, der Richter solle, weil er leicht etwas Dummes in das Urtheil hineinsetzen könnte, *keine Entscheidungsgründe* hinzufügen [30]): — »Es ist auch nit rätlich in den endurtaylen »ainich sonder ursach, die dem Richter zu sölchem urteyl bewegt hab, zu setzen dann sich mecht »liederlich begeben, das ain ungelerter Richter, in ainem enndurteil, ain unbeschlieslich ursach »setzen, und die ansechlicher beschliefsend ursach, unnterlassen möcht etc.«

Dafs aber dieses reinschriftliche Verfahren auch gleich ins Leben, in die Praxis übergetreten ist, beweist das Formular, wie ein Pfleger, im Falle einer Appellation, die Akten an das Hofgericht einschicken solle, in der *Layschen Anzeigung* etc., gedruckt zu München durch Schobfser 1532, welches ich, der Merkwürdigkeit wegen, doch auch hierher setzen will: »Durchleuchtig »hochgeborn Fürsten und hörren — als ich heut dato F. F. G. *Stat oder Landgericht* zu N. besessen, »komen für mich, in Recht, Peter Frueauf, gegen und wider Conraden Flaischman, und legt erst»lich, er der Fruauf, *sein articulirte clag*, *mit A. zaichet*, für mich ein. Darauff der *anntwurter*, »sein antwurt, dabey sein *schirm positiones mit B.* Nachmals der *Cleger* sein anntwurt auff der »schirm articl *mit C.* Unnd dabey sein weifs articl *mit D.* Die *Fragstückh* des beklagten *mit E.* »Mein gesprochen beyurtel *mit F.* Der Zeugensag *mit G.* Und die beschirmung der Zeugen *mit K.* »Und des Antwurters letzte schrifft *mit L.* Auf das alles ain haubtbeyurtl, von mir gesprochen *mit* »*M. gezaychet* etc. Underthäniger Diener und Pfleger etc.«

Auch späterhin blieb natürlich diese schriftliche Verhandlung, wie aus den in der Bairischen Landesordnung von 1553 [31]) enthaltenen Taxbestimmungen zu ersehen ist. Und nachdem nun noch einmal in der Bairischen Gerichtsordnung von 1616. tit. 5, 7, 8. das rein schriftliche Verfahren eingeschärft, und auch in summarischen Sachen vorgeschrieben worden war, dafs sie zwar ohne Schriftenwechsel, jedoch mündlich zum Protokoll geschehen solle [32]), so verschwand auch die letzte Spur von Mündlichkeit da, wo sie sich bis dahin unter irgend einer Gestalt noch erhalten haben

---

21) Ger. O. cit. p. 11 a. 22) P. 11 a. 23) P. 11 b.
24) P. 11 b., 12, 17 a. 25) P. 11 b., 32. 26) P. 32 b., 33, 38 a.
27) P. 37 a. 28) P. 58. ff.
29) P. 63 a. — »das söllich urteyl *in schrifft* verfafst sey.« —. 30) P. 63 b.
31) Lib. II. tit. 5. 28 b., 29 b., 26 a. 32) Tit. 4.

mochte, und rein schriftliches Verfahren ist es darum, was wir in späteren Zeiten erblicken, z. B. im Spruch des Landgerichts Friedberg von 1644 [33]).

Namentlich sollte auch in der *Oberpfalz* alles schriftlich verhandelt werden, nach der Churfürstl. Pfalz Fürstenth. in Obern Bayern Landesordnung von 1590 [34]), sogar bei allen und jeden *Forstgerichten* nach der Obern Churfürstl. Pfalz in Obern Bayern Waldordnung von 1565. p. 30, 31 sowohl, als nach der Bayrischen Forstordnung von 1568. p. 46 b., und der Fürstenth. Neuburg Forst- und Holzordnung von 1577. p. 34 b., 35 a.

Und als nach dem bisher Ausgeführten Alles schriftlich verhandelt ward, wurden es auch die Verhandlungen vor *Schiedsrichtern* nach Spruchbriefe von 1578 und 1588 [35]).

§. 220.

Auf diese Weise war denn nach und nach in weniger als einem Jahrhundert, an dem einen Orte früher, am anderen später, das altgermanische mündliche Verfahren zu Grab gegangen, und fast allenthalben war mit den neuen Justizeinrichtungen das rein schriftliche Verfahren, den Vorschriften des kanonischen Rechtes gemäfs, ins Leben getreten.

Nur wenige Länder und Städte wufsten noch längere Zeit mündliches Verfahren, wenn auch hin und wieder nur einen Schatten davon, zu bewahren. So das Fürstenthum *Baireuth* nach der angeführten Brandenburg-Culmbachischen Hofgerichtsordnung (oben §. 219. p. 340), so auch im *Würtembergischen*, wo es den Parthieen wenigstens erlaubt blieb, *wenn sie wollten*, noch mündlich zu verhandeln, in welchem Falle denn die Vorträge nur dann protocollirt wurden, wenn es die Parthieen ausdrücklich begehrten, oder der Richter, weil z. B. eine Appellation vorauszusehen war, es für sachdienlich hielt [36]). Namentlich aber in manchen *Städten* erhielt sich länger, als anderswo, das alte mündliche Verfahren, z. B. in *Stade* noch nach der Gerichtsordnung von 1606 [37]). In *Amberg* galt nach der Stadt Amberg »verneut Gesatzbuch« von 1554 noch so wenig schriftliches Verfahren, dafs im Falle der Vorladung, wenn der zu Ladende abwesend war, soger ein unsicheres Zeichen von Kreide genügte [38]): — »und so dieselb Person selbst nit erfunden, doch solches »jren Ehegemaheln — angezeigt, oder aber durch *den Diener mit der Kreiden ein Zaichen an die* »*Haufsthür* gemacht wirdet.« In *Strafsburg* sollte wenigstens bei Polizeivergehen vor dem *Zuchtgerichte* noch mündlich verfahren werden [39]). Beim Centgericht zu Würzburg sollte noch nach der Reformation des Centgerichtes von 1447. §. 17. [40]) blos die Klage in das Gerichtsbuch eingeschrieben, alles Uebrige aber mündlich verhandelt werden, und weder in der Reformation der Stadt Würzburg von 1527 [41]), noch in der Landt- und Gerichtsordnung des Stifts Würzburg von 1528 [42]) kommt etwas von schriftlichem Verfahren vor.

Als aber die K. G. O. von 1521, XXIV. §. 3. vorgeschrieben hatte: »dafs allenthalben an den »Fürstenhöfen, und andern Commungerichten in Schrifften gehandelt, oder das mündlich Fürtragen »jederzeit eigentlich auffgeschrieben würden,« und diese Vorschrift in der K. G. O. von 1555. Th. II., XXXI. §. 2. und einigen späteren Reichsgesetzen wiederholt, und der J. R. A. von 1654 vollends noch das schriftliche als das einzig gültige vorausgesetzt hatte, da verschwanden auch noch die letzten Spuren der Mündlichkeit. In *Würtemberg* z. B. ward durch General-R. von 1597 und

---

33) Lori, II., 468.
34) P. 178. ff., 205. ff.
35) Lori, II., 406, 421.
36) Wirtemb. Land-R. von 1567. p. 75.
37) Pufendorf, observ. II., app. p. 292, 304. 307 und 321.
38) P. 82 a.
39) Strafsb. Polizei-O. von 1628. tit. 17. art. 19. p. 100.
40) Schneidt, Abschn. II., 587.
41) Schneidt l. c. 836. ff.
42) Schneidt l. c. 834. ff.

Wirtb. Land-R. von 1610 Th. I. tit. 6. [43]) alles schriftlich zu verhandeln vorgeschrieben, in *Würzburg* nach Ordnung des Brückengerichts von 1577—82 [44]), und nach der Reformation des Stadtgerichtes zu Würzburg von 1582 [45]). Auch bei der *weltlichen Regierung* in Würzburg war das Verfahren in Justizsachen schriftlich, mit Referenten und dergleichen mehr, nach Kanzleiordnung von 1684 [46]), eben so in Sachsen beim Appellationsgerichte in *Dresden* [47]). Eben so auch in Böhmen und den Böhmischen Städten [48]). Zumal aber in allen nach dem J. R. A. errichteten Gerichtsordnungen ist auch nicht die leiseste Spur von Mündlichkeit mehr zu entdecken, z. B. in der Mainzer Hofgerichtsordnung von 1659, in der Zweibrücker Untergerichtsordnung und Hofgerichtsordnung von 1722 u. a.

So war denn das fremde schriftliche Verfahren empor, die ächt deutsche Mündlichkeit aber untergegangen, und mit ihr sogar die Idee eines wahren mündlichen Verfahrens selbst! Denn wie lang ist es her, dafs nicht alle Gerichtsordnungen selbst das »in die Feder reden,« das »aus dem »Mund des Klägers aus oder abschreiben,« oder das »Verfahren vom Mund aus in die Feder,« wie es in den Pfälzischen, Mainzischen, Sponheimischen, Sächsischen und anderen Gerichtsordnungen heifst, für mündliches Verfahren erklärten?! ja dafs sonst ausgezeichnete Männer es sogar glaubten?! Bis man erst in unseren Tagen einzusehen begann, dafs es rücksichtlich der Mündlichkeit wohl ziemlich einerlei sey, ob der erkennende Richter auf ein vor einem anderen Richter instruirtes Protokoll, oder auf dem Richter eingereichte Schriften zu erkennen habe, dafs demnach solche mündliche Verhandlungen zum Protokoll, aufser dem Namen, nichts mit wahrem mündlichen Verfahren gemein haben. Welcher Meinung jeder Unpartheiische um so lieber beitreten wird, der weifs, dafs schon seit Jahrhunderten [49]), *bis auf unsere Tage*, bei mehr als einem Gerichte, in mehr als einem Lande, die Anwälte und Prokuratoren mit dem ganzen, von ihnen zur Erleichterung des Beamten schon zum Voraus abgefafsten, Protokoll zu erscheinen, und dieses blos zum Abschreiben zu überreichen pflegten, wenn sie nicht gar noch bequemer gefunden hatten, dasselbe, statt es selbst zu übergeben, durch einen anderen übergeben zu lassen, in welchem Falle denn im eigentlichsten Verstande auch nicht ein Wort gesprochen ward!!!

Nur allein bei den wenigen altdeutschen Gerichten, welche sich nach dem Obigen (§. 214. in f.) noch bis in neuere Zeiten erhalten haben, blieb auch mit altdeutschem Verfahren überhaupt, die blos auf Mündlichkeit berechnete *feierliche Hegung*, z. B. bei den *Bottingsgerichten* zu Werben und anderswo, beim *Echtding* zu Lübeck [50]), bei *Meyerdingsgerichten* [51]), beim Vogtgericht zu Wabern im Löwensteinischen [52]), beim Centgericht zu Meckmühl im Würtembergischen [53]), beim Hessischen Gerichte zu Crainfeld [54]), bei den Land- und Centgerichten im Koburgischen [55]), und anderswo, und so namentlich auch mündliche Verhandlung selbst [56]).

---

43) Gerstlacher, I., 23.
44) Schneidt, Abschn. II., p. 996.
45) Schneidt l. c. 1001. ff.
46) Schneidt, Abschn. II., 1464. ff.
47) Wabst, hist. Nachr. v. der Justitz in Sachs. p. 91. ff.
48) Bökmisches R., wie dasselbe in Prag in üblichem Gebrauch gehalten etc. Leipz. 1607. cap. 4. ff.
49) Wabst l. c. p. 93, 94.
50) Dreyer, verm. Abh. II., 815.
51) Pufendorf, de jurisdict. germ. p. 741. Struben, de bonis Meierdingicis p. 644. ff. Gerichen, Schottelius illustratus p. 180.
52) Kopp, Hess. Ger. Beil. p. 176.
53) Gerstlacher, II., Abh. von der peinl. Gerichtsbark. p. 64. f.
54) Kuchenbecker, Anal. Hass. III., 206. f.
55) Röder, von Erbgericht. p. 66. ff.
56) Struben l. c. p. 647 bis 651. Senckenberg, corp. jur. germ. tit. I., p. II., p. 54. Eberhard, vom Geschwornen Montag p. 34, 36. f.

IV. UNTERGANG DER OEFFENTLICHKEIT IN CIVILSACHEN.

§. 221.

Unsere Urväter hatten bekanntlich seit den ältesten Zeiten zwei Hauptarten von Gerichten, gebothene und ungebothene. Die letzteren, da sie *von allen* Dingpflichtigen besucht werden *mufsten*, waren es hauptsächlich, welche öffentlich waren. Sie *mufsten* es seyn! Dies gezwungene Erscheinen Aller mochte denn bald störend in die eigenen Geschäfte eingreifen, oder, wohnte man von der Malstatt weit entfernt, wenigstens unbequem seyn. Darum finden wir denn, schon seit den ältesten Zeiten, das Streben nach Befreiung von diesem Erscheinen, und wirkliche Befreiungen, z. B. seit den Jahren 1071, 1237, 1301 [57]). Mit ihrer Hauptstütze aber, den alten Gaugerichten, für welche sie eigentlich von Karl dem Grofsen geschaffen, oder richtiger gesprochen, wieder erneuert worden waren, mufsten sie selbst immer mehr und mehr dahin sinken. Zwar waren sie nach dem Obigen (§. 122.) auch auf fast alle an der Gaugerichte Stelle getretene Gerichte übergegangen, und noch im Jahr 1419 fand sich ein solches im Lüneburgischen, allein auch bei ihnen ward dies gezwungene Erscheinen immer mehr zur Last, und am Ende, wie wir aus dem Koburgischen wissen (§. 135.), im eigentlichsten Sinn zur *Gemeindelast* von Wenigen. An anderen Orten, z. B. im Mainzischen, waren diese ungebothenen Dinge gar schon früh völlig untergegangen, und als sie in späteren Zeiten wieder erneuert werden sollten, war man gezwungen, es wenigstens nur den Schöffen, und einer kleinen Anzahl von den übrigen Dingpflichtigen, gleichsam als Repräsentanten der übrigen, zur Pflicht zu machen, sollte der ganze Plan nicht scheitern [58]).

Auf diese Weise waren denn schon früh, längst vor der neuen Justitzreform, im sechszehnten Jahrhundert, die ungebothenen Dinge, und mit ihnen die Zwangsverbindlichkeit, bei denselben zu erscheinen, verschwunden, zur gröfsten Zufriedenheit Aller über das Aufhören dieser Last, die damahls noch nicht ahndeten, wie viel ihnen selbst dadurch entging! Nur allein bei den wenigen Gerichten, welche als schwache Reste jener, in grauer Vorzeit so bedeutenden Gerichte, angesehen werden können, hat sich auch bis in die letzten Zeiten ein Schatten der ungebothenen Gerichte erhalten, namentlich bei den *Vogt*- [59]), *Rüge*- [60]), *Centgerichten* [61]), bei dem berühmten Gerichte zu Crainfeld, wo nicht nur alle Untergebenen erscheinen, sondern auch nach der Hegung noch auf die Knie niederfallen mufsten [62]), bei den Land- und Centgerichten im Koburgischen [63]), und in dem *Echtding* zu Lübeck sogar noch der Name [64]).

Aus diesem frühzeitigen Untergang der ungebothenen Dinge in England und Frankreich, wo sich doch sonst öffentliches Verfahren erhalten, erklärt sich übrigens auch das frühe Verschwinden aller Zwangsverbindlichkeit, bei Gericht erscheinen zu müssen, für alle nicht geladene, und nicht betheiligte Leute.

Bei gebothenen Dingen hatte zwar nach wie vor jeder, der wollte, Zutritt behalten, doch war auch bei ihnen schon sehr früh gar manches geschehen, was wenigstens den Untergang der

---

57) Guden, II., 438. not. x. Haltaus, gloss. Dingpflicht, p. 233.
28) Bodmann, II., 653. ff.
59) Kopp, Hess. Ger. p. 359.
60) Eberhard p. 6. Kopp l. c. p. 310. und Beil. p. 160.
61) Gerstlacher, II., von der peinl. Gerichtsbark. p. 64. f.
62) Kuchenbecker, analecta Hass. III., 208. §. 3.
63) Röder, v. Erbger. p. 66.
64) Dreyer, verm. Abh. II., 815.

Oeffentlichkeit in späteren Zeiten erleichterte. Karl der Grofse selbst, indem er die Erbauung von Dinghäusern verordnete und, wo der Richter wollte, gebothene Dinge zu halten gestattete, trug, ohne es zu wissen und zu wollen, nicht wenig zur Erleichterung desselben bei. Denn schon die engen Dinghäuser verhinderten den Zutritt der Menge, wie dieser früher unter dem weiten freien Himmel möglich gewesen ist. Zugleich war dadurch aber auch deswegen noch ein grofser Schritt zur Einführung heimlicher Justiz geschehen, weil nun, nachdem vorher allmählig alles vorbereitet worden, und niemand mehr bei der Verhandlung interessirt war, sich fast niemand mehr eingefunden hatte, nur noch die Thüren selbst zu verschliefsen waren, um so ohne grofses Aufsehen die Oeffentlichkeit völlig zu Grab zu bestatten. Doch weit nachtheiliger noch wirkte die zweite gestattete Erlaubnifs. Denn da es vom Richter abhing, das Gericht hier oder dort, jedesmal an einem anderen Orte, sogar in seiner eigenen Wohnung zu halten, wie dies z. B. beim *Stadtgericht in Mainz* [65]), auch bei *Hofgerichten* (§. 126.) zuweilen der Fall war, so mufsten bald Ungewifsheit des Orts und der Zeit der Sitzung, so wie hin und wieder auch wohl Mangel an Raum und andere Gründe jeden Unbetheiligten von der Verhandlung, faktisch wenigstens, ausschliefsen. Als nun dazu noch durch Einführung schriftlicher Gesetzbücher, zumal aber der fremden Rechte, der Prozefsgang immer gelehrter, verwickelter, schleppender, und so denn für jeden in diese Misterien nicht Eingeweihten uninteressanter geworden war, so verschwanden die Umstehenden mit jedem Tage immer mehr und mehr, wie dieser Gang der Dinge zumal aus den bei Guden, II., 458—460, befindlichen Gerichtsbriefen zu ersehen ist, bis zuletzt gar niemand mehr zu erscheinen pflegte. Nun erst, nachdem faktisch wenigstens an vielen Orten schon längst die Oeffentlichkeit aufgehört hatte, erschienen die neuen Prozefsordnungen, alle auf fremdes Recht gebaut, erhoben diesen faktischen Zustand auch noch zum rechtlichen, und schlossen nach dem Beispiel des kanonischen Rechtes, und des danach schon gemodelten Reichskammergerichtes, stillschweigend alle Oeffentlichkeit aus, wie dies auch der flüchtigste Blick in diese Ordnungen schon lehrt.

Daher allein erklärt es sich auch, wie ohne alles ausschliefsende Gesetz, ohne Murren des Volkes, ohne dafs man sogar die Zeit, wann es geschehen, angeben könnte, alle Oeffentlichkeit aus den Gerichten verschwinden konnte, am einen Orte freilich früher, am anderen später. Die letzten Spuren davon in Civilsachen, natürlich die Land-, Vogt-, Cent-, Hub-, Rüge-, Karspel- und andere Gerichte ausgenommen, bei welchen mit dem altdeutschen Verfahren selbst auch der Umstand seine alten Rechte bis in die letzten Zeiten behalten hatte [66]), fand ich in Baiern in der 1532 zu München gedruckten Layschen Anzeigung (»— nachdem in *etlichen Steten zu Bayrn auch die ansehnlichen Burger* bey den Gerichten *sitzen*, *zuhören* und bifsweilen von eren, oder villeicht von »guets rechtens wegen *dem Richter raten etc.* — conf. oben §. 84. in fine), beim Leineberger Landgericht bei Göttingen noch in den Jahren 1526 bis 1533 [67]), und sogar noch nach der Leinebergischen Landgerichtsordnung von 1534 war der Umstand noch nicht von aller Theilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen [68]). Die bis ganz an das End des sechszehnten Jahrhunderts noch erhaltenen Spuren der alten Mannengerichte habe ich oben (§. 212.) schon aufgezählt, und auch in der Solmsischen Gerichtsordnung von 1571. p. 3 a. finden sich noch folgende merkwürdige Worte: — »Nachdem alle solche sachen und hendel, so für den Gerichtspersonen jerlichs verhandelt werden,

---

65) Guden, II., 461. art. 6 et 7. — »Item mag ein Cammerer in *seinem Haufs*, und in der Stat — Gericht »halten — *wo er wil etc.*«

66) Kopp, Hess. Ger. p. 310 f., 359. Gerstlacher, II., von peinl. Gerichtsbark., p. 64. f. Eberhard, p. 6. Dreyer, verm. Abh. III., 1493. ff.

67) Grupen, discept. forens p. 839—843.

68) Grupen l. c. p. 808, 812. §. 11.

»*zweierlei* art sind, also, dafs *ein theil* derselben *für dem gericht und allem unnbstandt* gerichtlich »und *offenlich* verhandelt werden (wie alle rechtfertigungen), *ein theil mit verschlossenen Thüren* »etc.,« welche Worte sich auch noch in der Solmser Gerichtsordnung von 1599. p. 3 a., und von 1612. p. 4 b. finden, so wie in jeder dieser Ordnungen noch ein eigener tit. von Hegung des Gerichtes, »wie von alters herkommen.« Auch pflegten bei manchen Hofgerichten, nach des Reichskammergerichtes Beispiel, *öffentliche Audienzen* gehalten zu werden, z. B. nach der Pfälzischen Hofgerichtsordnung tit. 4. §. 12., und bei den Hofgerichten zu Budissin und Görlitz [69]), in welchen jedoch nur Urtheile publicirt, recessirt ward und dergleichen mehr. In der Oberpfalz sollten auch noch nach der Landsordnung von 1590. p. 204. — »offentlich bey sitzendem Gericht« die Prokuratoren »*umb Urlaub* bitten und Bescheids darauff gewärtig seyn, damit die Partheyen auff an»dere Redner schicken und wissens haben mögen.« Und das auch noch in Civilsachen, wie beim Reichskammergericht, beim Contumacialverfahren hie und da, bei *Ober-* [70]) und *Untergerichten* [71]) noch einige Zeit übliche *Rufen*, war der letzte Nachhall von jenen in früheren Zeiten oft so lauten und lärmenden [72]) öffentlichen Gerichtssitzungen.

So hatte denn im Laufe von nicht viel mehr als einem Jahrhundert, mit dem früheren oder späteren Erscheinen der neuen Prozefsordnungen, die *volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit*, wie sie von Feuerbach sehr passend genannt hat, in fast ganz Deutschland ihre Endschaft erreicht, und mit ihr ein Hauptvorzug der altdeutschen, wie aller Oeffentlichkeit überhaupt.

Dafs da, wo sich die ersten Spuren der fremden Rechte, und der darin bewanderten Richter und Gelehrten, zeigten, namentlich in Bischofs- und Reichsstädten, auch zuerst die alte Gerichtsöffentlichkeit verschwand, gerade wie bei der Persgerichtsbarkeit und Mündlichkeit (§. 207, 208, 216.), bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Und daher mag es sich denn auch erklären, warum der fleifsige und gelehrte Gemeiner schon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert keine Spur mehr davon in Regensburg entdecken konnte [73]), aus welchem Umstande derselbe jedoch mit Unrecht auf die Nicht-Existenz eines öffentlichen Gerichtsverfahrens im Mittelalter überhaupt geschlossen hat.

§. 222.

Ein anderer, und in der That noch wesentlicherer Vorzug des alten öffentlichen Verfahrens, bestand in der Verhandlung aller und jeder Dinge, bis zur Abstimmung sogar, in Gegenwart sowohl der Parthieen, als des gesammten Gerichtes. Aber auch den Untergang dieses wesentlichsten Requisits aller Justitz, wenn diese überhaupt ihren Namen verdienen soll, verdankt Deutschland dem gepriesenen kanonischen Recht.

Dafs nach diesem Rechte die Parthieen von aller wesentlichen Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen waren, ist oben schon bemerkt worden (§. 208.), und schon früh zeigten sich Spuren dessen Einflusses auch auf nicht geistliche Gerichte. Aus vom kanonischen Rechte gepredigter übertriebener Furcht vor Subornation der Zeugen fing man, in Frankreich z. B. schon seit dem dreizehnten Jahrhundert [74]), in Deutschland aber wenigstens schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert, z. B. nach einem Gerichtsbrief von 1491 [75]), an, die Zeugen in Abwesen-

69) Wabst p. 276.
70) Ordn. des Hofgerichts zu Rothweil von 1575. Th. II. tit. 2.
71) Bair. Reformation von 1518. p. 11. Bair. Gerichts-O. von 1520. p. 17 a.
72) Dreyer, Nebenst. p. 92.
73) D. geöffn. Archive v. B. Jahrg. I. H. 4. p. 325. f. 331. f.
74) Beaumanoir ch. 6 et 39. p. 39 et 218. Ord. de 1667. tit. 22. art 15.
75) Materialien zur Oettingischen ältern und neuern Geschichte. Wallerstein 1773, II., 127—211.

heit der Parthieen abzuhören, so wie dieses auch schon in der Nürnberger Reformation von 1479 [76]) (— »So man die zeugen verhört, das sol man *nit offenlich jn beywesen der partheien*, sundern »in abwesen derselben etc.«), und in der Wormser Reformation von 1498 [77]) vorgeschrieben war. Auch findet man hin und wieder schon früh Beispiele von Ausschlufs der Parthieen von der Abstimmung, z. B. in Baiern in der Landesordnung Herzog Georgs von 1491 [78]), beim Schwäbischen Bundesgericht seit 1496 [79]), und vom gänzlichen Ausschlufs der Parthieen, namentlich bei Hofgerichten in den Jahren 1437, 1497 und 1498 [80]). Weswegen denn in diesen Fällen das Urtheil an das Schrannengericht geschickt, und daselbst erst den Parthieen publicirt zu werden pflegte.

Doch waren dieses im Ganzen nur noch einzelne Beispiele, denn nur allein in den wenigen, schon im fünfzehnten Jahrhundert errichteten, Reformationen und Statuten, finden wir auch in dieser Hinsicht schon ganz das oben beschriebene Verfahren nach kanonischem Recht, namentlich in Worms und Nürnberg. Nach der Wormser Reformation von 1498 z. B. hatten die Parthieen nur noch Zutritt, um ihre Klagen und Antworten schriftlich einzureichen, oder zum Protokoll zu dictiren [81]), um der Vereidigung der Zeugen beizuwohnen [82]), um der Eröffnung des Zeugenverhörs [83]), und des Urtheiles beizuwohnen [84]). Eben so nach der Nürnberger Reformation p. 40 ff. Von allem Uebrigen, also gerade von der Hauptsache, waren aber auch die Parthieen schon ausgeschlossen.

Erst seit Errichtung des Reichskammergerichtes wurde aber dieses Verfahren allgemein, und in keiner Hinsicht stimmen alle späteren Hof- und Untergerichtsordnungen genauer mit einander überein, als gerade in dem Ausschlufs der Parthieen von dem Zeugenverhör, von der Urtheilsfindung, und der dieser vorhergehenden Relation, in dem einzig gestatteten Zutritt, um die Schriften einzureichen, um der Eidesleistung, der Eröffnung des Zeugenrotulus beizuwohnen, und die Urtheilspublikation mit anzuhören. So dafs man in der That glauben sollte, die eine habe in dieser Hinsicht die andere kopiert, welches erst noch zu beweisen, mir gewifs jeder meiner verehrten Richter gerne erlassen wird.

Doch auch dieser sich schon, so zu sagen, auf nichts reducirende Antheil der Parthieen, oder deren Anwälte, ward immer noch mehr beschränkt. Die früher übliche Vorlesung der Zeugenverhöre bei Eröffnung des Zeugenrotulus kam ebenfalls noch aufser Gebrauch [85]), und von jener alten berühmten Gerichtsöffentlichkeit blieb am Ende weiter nichts mehr übrig, als die *Urtheilspublikation*, zumal bei den Hofgerichten, als eine Art von feierlicher Ceremonie. Sie geschah z. B. beim Hofgerichte in Jena bei offenen Thüren vom Hofrichter, in alter Tracht, den Stab in der Hand [86]), eben so beim Hofgericht in Wittenberg, wo wenigstens bis ins Jahr 1686 der Hofrichter noch einen Stab in der Hand haben mufste [87]), eben so beim Appellationsgericht in Dresden [88]), beim Hofgericht in der Pfalz [89]), beim Hofgerichte in Zweibrücken, und anderswo. Und eben so auch bei Untergerichten [90]). Nur allein bei Vogt-, Hub-, Karspel-, Cent-, Rüge- und anderen Gerichten blieb auch den Parthieen, wie dem ganzen Umstand, der Zutritt bis in die allerletzten Zeiten.

---

76) Tit. 8. art. 8. p. 40.
77) P. 7 a. — 8 a.
78) Krenner, XII., 338.
79) Datt. lib. 2. c. 26. §. 6. p. 327.
80) M. B. IX., 307. ff., 312. ff., XIII., 440.
81) P. 2 b., 3 b., 4 u. 5.
82) P. 7.
83) P. 8 b.
84) P. 11 a. in f., p. 20 a.
85) Danz, odentl. Prozefs ed. von Gönner. §. 393. p. 577.
86) Hellfeld, Gesch. der Hofger. in Sachs. p. 192.
87) Wabst p. 117.
88) Wabst p. 96, 97.
89) Hofgerichts O. tit. 28. §. 3.
90) Danz, Prozefs ed. von Gönner. §. 225. p. 366. ff. Elsäfser, über den Geschäftsgang von der Versendung der Akten etc. §. 95. ff. p. 76. ff.

Durch die Annahme des rein schriftlichen Verfahrens aus dem kanonischen Rechte waren jedoch nicht allein, auf die angegebene Weise, die Parthieen selbst von allen wesentlichen Verhandlungen ausgeschlossen worden, sondern auch nicht mehr in des erkennenden Gerichtes Gegenwart selbst hatten sie statt. Denn da alles in Schriften verhandelt worden, und das Gericht selbst nur auf die Akten erkennen sollte, so konnten nun, sollte nicht der Gang der Justiz noch schneckenartiger werden, als er in der That schon geworden ist, nicht mehr in Gegenwart des gesammten Gerichtes die Zeugen vernommen, und deren Aussage niedergeschrieben werden, wie dies schon einmal im Jahr 1465 beim kaiserlichen Kammergericht geschehen ist [91]), es konnte nicht mehr jeder die Akten lesen, also das Vorbringen der Parthieen und die Beweise hören und lesen, man mufste vielmehr Referenten und Commissarien anordnen, die für die übrigen sahen und lasen, welches denn auch in den ältesten Prozefsordnungen schon geschah.

Auf diese Weise wurden denn die Referenten allein, soweit es bei rein schriftlichem Verfahren überhaupt möglich ist, vollständig unterrichtet, und theilten nun ihre Erfahrungen und Meinungen wieder dem gesammten Gerichte mit, so gut oder so schlecht als sie immer wollten oder konnten, während doch alle, das gesammte Gericht, zu erkennen hatte, also auch alle, auf gleiche Weise, hätten unterrichtet werden sollen, wie dies in der That beim alten nationalen Verfahren der Fall war.

§. 223.

Endlich bestand die altdeutsche Oeffentlichkeit auch noch in der Oeffentlichkeit des Ortes selbst. Allein von dieser Sitte war man schon längst vor der neuen Justitzreform, an mehr als einem Orte, abgegangen (§. 125 inf.), und vergeblich würde man sich bemühen, wollte man auch nur in einer einzigen der neuen Gerichtsordnungen noch eine Spur davon auffinden. Blos in der Gerichts-O. des kaiserl. Hofger. zu Rothweil von 1572, Th. II, tit. II, habe ich noch eine Spur der alten Sitte darin gefunden, dafs eine jede der, mehrmals im Jahr zu haltenden, Sitzungen *unter freiem Himmel* des Mittags um 12 Uhr auf der alten Richtstätte *eröffnet*, und nachher erst die heimlichen Sitzungen auf dem Rathhause begonnen werden sollten [92]). Zwar findet sich hin und wieder noch der alte Name *Malstatt* oder der *Schranne* [93]), allein nicht mehr als Bezeichnung der alten öffentlichen Gerichtsstätte. Diese sollte vielmehr nach allen Gerichtsordnungen zwischen vier Wänden, bei verschlossenen Thüren seyn! Nur allein diejenigen Gerichte, bei welchen sich nach dem Obigen überhaupt noch altdeutsches Verfahren erhalten, da diese Gerichtsordnungen von ihnen nicht handelten, machen auch hier wieder eine Ausnahme. Daher kommt es denn, dafs wir noch im Jahr 1533 in *Westphalen* Weibel- und Bauergerichte öffentlich auf dem Kirchhofe gehegt finden [94]), eben so 1539 im *Ditmarsischen* [95]). Im *Holsteinischen* wurden noch 1562 die gerichtlichen Verlassungen von Immobilien auf Kirchhöfen gemacht [96]), bei den Boddingsgerichten noch 1629 und 1648 die Eide auf dem Kirchhofe ausgeschworen [97]), und im *Ditmarsischen* das Nothrecht noch 1634 auf Kirchhöfen gehegt [98]). Gemäfs den Landrechten und Rechtsbüchern von 1583, 1588 und 1591 wurden in *Eyderstedt*, im *Lande Hadeln* und im *alten Lande*, sogar bis in

---

91) M. Boic. VII, 208 — 210.
92) Lünig, Reichsarchiv t. III, p. 242.
93) Pfälzisch. Landrecht Th. I, tit. 10. p. 89. Schannat. hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 256 u. 443. Gericken, Schottel. illustr. p. 23. Bairische Landes-Ordn. von 1553. p. 197.
94) Haltaus, gloss. Wibbel-Gericht.
95) Dreyer, verm. Abh. III, 1493. not.
96) Dreyer l.-c. II, 751.
97) Dreyer II, 752.
98) Dreyer II, 749 f.

die allerletzten Zeiten, die sogenannten *Karspel-* (Kirchspiels-) *Gerichte* des Sonntags nach der Predigt in der Kirche, oder auf dem *Kirchhofe* gehalten, und kein Landrichter (»Landschwarec) durfte sie anders halten 99). Auch die *Rügegerichte* wurden bis in die letzten Zeiten öffentlich unter freiem Himmel, hie und da unter einem aufgeschlagenen Zelte, gehalten, z. B. in Churhessen, Sachsen, Würtemberg und anderswo 100), eben so das freie Stuhlgericht in Dortmund 1), die Grubengerichte im Hannöverischen 2), die Vogtgerichte zu Zennern und Wabern 3), die Centgerichte zu Meckmühl 4). Die Hubgerichte im Bisthum Speier 5), das Feldgericht nahe vor dem Seedorper- oder Seber-Thor zu Helmstädt 6), das Feldgericht zu Corvey und anderswo 7). Hie und da die Probstingsgerichte 8) noch auf Kirchhöfen, das Land- Eigen- und Rügegericht zu Ober-Eifsenhausen aber unweit Eifsenhausen auf einem Hügel 9), das sogenannte *Hougir-Gericht* bei Alsfeld unter einer Linde 10), die jährlich dreimal gehaltenen Centgerichte in Bingenheim in der Wetterau vor dem Rathhause unter einer Linde 11). Die Gerichte zu Kirdorf und zu Crainfeld gleichfalls unter freiem Himmel unter einer Linde 12), bei welchem letzteren sogar der sonderbare Gebrauch herrschte, dafs die Schöffen weder Stühle noch Bänke erhielten, sondern auf blofser Erde ihren Sitz nehmen, und ebenfalls unter freiem Himmel, in einer nicht weit vom Richtplatz entfernten Vertiefung, die *Schöffenkaute* genannt, unter sich berathschlagen mufsten. — Auch das kaiserliche Landgericht in Schwaben hielt noch im vorigen Jahrhundert unter freiem Himmel, an öffentlicher Landstrafse, seine Sitzungen 13), und der Landamman in Rankweil im Vorarlbergischen noch in den ersten Jahren der 19ten Jahrhunderts bei Rankweil auf einer Wiese.

V. UNTERGANG DER ALTDEUTSCHEN GERICHTSVERFASSUNG IN CRIMINALSACHEN.

§. 224.

Dieselben Gründe, welche den Untergang des altgermanischen Verfahrens überhaupt veranlafst und allmählig herbeigeführt, nämlich die Gebrechen dieses Verfahrens selbst sammt dem hinzugekommenen fremden Rechte, haben auch dem altdeutschen Criminalverfahren den Untergang gebracht. Von den zahllosen, zumal dem Criminalverfahren anklebenden Gebrechen, und den noch zahlloseren, in den Zeiten des Faustrechtes hinzugekommenen, Mifsbräuchen, habe ich oben schon gesprochen, von dem nachtheiligen Einflufs der fremden Rechte, zumal eines Friedrich Riederer, Ulrich Tengler und Sebastian Brand, aber zwei berühmte Männer, Malblank in seiner Geschichte der peinl. Gerichts-O. 14), und nach ihm Henke 15). Durch die unsinnigste und albernste Anwendung und Einmischung eben dieser fremden Rechte, namentlich durch die aufs

---

99) Dreyer I. 532, III, 1493 ff.
100) Kopp, Hess. Ger. p. 310. Joachim, von Hägung d. Ger. unter freiem Himmel. §. 10. Dreyer II, 762.
1) Dreyer, Nebenst. p. 416 not. 2) Senckenberg, corp. jur. germ. t. I, p. II, p. 53.
3) Kopp. l. c. p. 359. 4) Gerstlacher, II, v. der peinl. Gerb. p. 64 f.
5) Lehmann, Spr. Chron. lib. II, c. 31 p. 102. 6) Gericken Schottel. illustr. p. 24.
7) Schottelius cap. 29, §. 12. 8) Dreyer, verm. Abh. II, 748.
9) Kuchenbecker, analecta. Hass. III, p. 89. 10) Kuchenbecker p. 97.
11) Winkelmann, Hess. Chron. p. 184. 12) Kuchenb. l. c. p. 94, 98. §. 3. u. 5. p. 208.
13) Joachim l. c. §. 9. 14) p. 87 — 112. 15) I, 293 — 303.

Barbarischste angewendete, an sich schon barbarische, Tortur [16]), waren nun diese Gebrechen des altdeutschen Verfahrens nur noch vermehrt, das Verfahren selbst so verwirrt und verworren geworden, das Unwesen auf einen solchen Grad gestiegen, dafs auch jeder im Volke sich nach besseren Zeiten sehnte, und kein Reichstag verging ohne Klagen über dieses Chaos und Unwesen, ohne Wünsche um Abstellung derselben [17]). Doch grofse und bedeutende Hindernisse, liegend *theils* in dem damaligen Stande der Wissenschaften und den Ansichten der gelehrten Doctoren [18]), *theils* in den Protestationen der mächtigsten Reichsstände, denen es um Erhaltung ihrer Provinzialrechte und Gewohnheiten mehr, als um Einführung einer guten Ordnung der Dinge fürs ganze Reich zu thun war [19]), *theils* in der grofsen mächtigen Klasse von Menschen, welche von diesen Mifsbräuchen lebten, und darum, wie gewöhnlich, jeder durchgreifenden Reform widerstrebten, standen im Wege! Nichts desto weniger gelang es einer der gröfsten Zierden Deutschlands, dem Freiherrn von Schwarzenberg, nachdem er sich durch Entwerfung der Bambergischen Halsgerichtsordnung den Weg gebahnt hatte, schon im Jahr 1532 zu Stand zu bringen, was man so lange entbehrt, und doch in so hohem Mafse bedurfte. Und in der That unschätzbar, und bis auf die heutige Stunde noch nicht genug erkannt, sind die Verdienste eben dieses Mannes, eben dieser von ihm entworfenen Halsgerichtsordnung. — Fast alle gerügte Gebrechen, im Beweisverfahren, in der fast gänzlich mangelnden Inquisitionsmaxime, Schrift u. s. w., verschwanden, das Gute, das öffentlich mündliche Anklagsverfahren vor ungelehrten Richtern aus dem Volke aber blieb!

Woher kam es nun aber, dafs eben diese Vorzüge des altdeutschen Verfahrens, wonach man in unseren Tagen sich wieder so sehr sehnet, dennoch ihren Untergang gefunden haben? — In dem anfänglich schlechten Ansehen, und der späteren nicht pünktlichen Befolgung, zusammengenommen mit einigen Gebrechen derselben, ist meines Erachtens der einzige und alleinige Grund davon zu suchen. Schwarzenberg, der talentvolle, verständige und erfahrene Verfasser derselben, war jenen nur lateinisch redenden und schreibenden Doctoren nicht gelehrt genug, dafs sie dessen in gemeiner, von jedem verstandener, deutscher Sprache geschriebenes Werk hätten achten können. Die Reichsstände, welche sich schon deren Abfassung widersetzt hatten, waren natürlich auch nicht ihre gröfsten Gönner und Beschützer. Vielleicht mochte dieselbe auch zu tief in die Wunden der Zeit eingeschnitten, und dadurch Widerstand erzeugt haben! Kurz sie blieb lange Zeit unbefolgt, und die gröbsten Misbräuche [20]), so auch die Gerichte in ihrer alten Form, z. B. im Jahr 1537 in Lübeck [21]) dauerten nach wie vor fort! Erst nachdem dieselbe von Gobler und Remus ins Lateinische übersetzt, und von einem Gilnhausen, Karpzov und anderen späteren Gelehrten ihre Vorzüge erkannt worden waren, stieg auch allmälig ihr Ansehen. Schnell hinter einander ward dieselbe in Lüneburg [22]), in der Grafschaft Solms [23]), in der Grafschaft Sponheim [24]), im Herzogthum Zweibrücken [25]), im Bisthum Würzburg [26]), ja in fast ganz Deutschland eingeführt [27]). Auch auf die Bairische Criminalgesetzgebung, zumal auf die Malefiz-Ordnung von 1616

---

16) Malblank, p. 77 — 82, Hauschild, p. 202 — 216.
17) Kress. praefat. comment. const. crim. Carol. und Malblank p. 172 ff.
18) Malblank p. 93 — 99. 19) Malblank p. 196 — 199. Kress. praef. cit. §. 20 ff.
20) Malblank p. 208 ff. Henke II, 232 f.
21) Wo noch der *ganze Umstand* urtheilte, Buder de judiciis duodecimviralib. §. 39, p. 608, und wo das — »das ehrlich Land findet zu Recht« — gewifs jedermann an die Englischen Geschwornen, an das trial per pais oder per bonam patriam erinnern wird, §. 85 oben.
22) Pufendorf, observ. III, app. p. 382.
23) Gerichts-O. von 1571, p. 40 ff., von 1599 p. 40 ff. von 1612, p. 44 ff.
24) Untergerichts-O. von 1578 art. 111 p. 118. 25) Untergerichts-O. art. 111.
26) Schneidt, element. jur. Franc. §. 419 ff. 27) Henke II, 179.

hatte dieselbe Einfluſs erhalten. — Allein auch jetzt noch ward sie nirgends buchstäblich befolgt, allenthalben änderte die Praxis nach Willkühr ab, und dies Abgeänderte war groſsentheils leider gerade das beste.

Es liegt jedoch auſser dem Plane meiner Aufgabe, dieses hier weiter zu verfolgen. Meine verehrten Richter verlangen die Geschichte des Untergangs des altdeutschen Criminalverfahrens, ich kehre daher nun zu meinem Gegenstande zurück. Das Wesen dieses Verfahrens bestand in der dabei üblichen, aus ungelehrten Richtern bestehenden, Persgerichtsbarkeit, und aus dem mündlichen öffentlichen Anklageverfahren. Werde ich daher den Untergang dieser vier Punkte gezeigt haben, so glaube ich meiner Aufgabe, so viel wenigstens in meinen Kräften steht, Genüge geleistet zu haben.

A. Untergang der Persgerichtsbarkeit.

§. 225.

Oben schon (§. 211 ff.) habe ich den Untergang der altdeutschen Persgerichtsbarkeit im Allgemeinen abgehandelt, und da an den meisten Orten Criminal- und Civilgewalt denselben Richtern anvertaut war, so gilt das dort Gesagte auch vom Criminalverfahren, zumal aber, was dort von der adelichen Persgerichtsbarkeit bemerkt worden ist. Das hier noch weiter Anzuführende gilt darum nur von den Orten und Ländern, wo noch nichts anderes bestimmt worden war.

Nach, wie vor Errichtung des Reichskammergerichtes fuhren ungelehrte Richter, welche Genossen der zu Richtenden waren, fort, die Verbrecher abzuurtheilen, denen die Abneigung der damaligen Doctoren gegen peinliche Sachen so sehr zu statten kam, daſs ich auch nicht einen einzigen Doctor bei einem der Criminalgerichte dieser Zeit entdecken konnte. Vielmehr waren es blos ungelehrte Genossen, welche im Jahr 1503 beim Dorfgerichte zu Pfullingen, 1507 und 1514 bei den Stadtgerichten zu Balingen und Stuttgardt, 1505 beim Landgerichte zu Wangen [28]), und 1528 im nördlichen Deutschland Criminalurtheile fanden [29]).

Auch die Bambergische- (art. 2, 7), Brandenburgische- (art. 1, 5), u. peinliche Gerichts-Ord. Karls V. [30]) verlangten noch ungelehrte Richter. Ja um diesen das durch Einmischung der fremden Rechte schon so schwierig gewordene Rechtsprechen zu erleichtern, ward sogar Schwarzenberg veranlaſst, die Bambergische Ordnung selbst, und zwar gerade in der Art, wie es geschehen ist, zu entwerfen, wie er sich im art. 2. selbst darüber ausspricht: »Nachdem aus langer gemeyner »übung diser Land die halſsgericht nit anders, dann mit *gemeinen Personen, die der recht nit ge»lernt*, oder geübt haben — besetzt werden mögen, *darumb* haben wir in nachgeschribener unser »Ordnung nit allein auffsehung, wie wir denselben leuten ein form und weyse zu handeln und zu richten, antzeygen die den Keyserlichen rechten u. guter gewonheit nach bestendig sein möcht, »*sunder* haben des mere bedencken müssen, *wie wir derselben leut unbegrifflichkeyt zu hilff komen*, »das melden wir darumb daſs die leser ursach zu wissen haben, warumb wir in diser nachfolgen»den unser ordnung die Form und weise der gerechtlichen handlung nit alwegen dermaſsen (*als* »*so es vor den Rechtgelerten wer*) gehalten, auch so *vil auf Ratsuchen*, und andere handlung bey »unsern Reten gestellt haben, und dester baſs mercken künnen, *daſs sölches zu Notdurfft* solcher

28) Gerstlacher II, von der peinl. Ger. p. 90 ff.
29) De origine et abbat. monast. Luccens. c. 40. *ap.* Leibnitz III, 697.
30) art. 1, 4. Henke II, 71 ff.

»sachen gescheen ist.« Das einzige, was durch diese Gerichtsordnungen, und mit Recht, abgeändert wurde, war, dafs man nun weniger auf die Genossenschaft, als auf die Fähigkeit der Urtheiler Rücksicht nahm, und darum nicht mehr jeden Genossen zum Rechtsprechen zuliefs, sondern nur: »fromme erbare, verstendige und erfarne personen — darzu auch Edeln und gelerten »gebraucht werden mögen,» wie die peinl. Ger. O. art. 1. sagt, welche an jedem einzelnen Orte gewählt, und als *Schöffen* beeidigt werden sollten.

Daher erklärt es sich denn zugleich, warum noch in den Jahren 1537 und 1545 zu Stuttgart ungelehrte Richter urtheilen konnten [31]), warum nach der Hessischen Halsgerichts-O. von 1535 art. 3., sogar noch Schöffen urtheilen *sollten*, eben so in Würzburg nach der Brückengerichts-O. von 1577 — 82 und der peinlichen Halsgerichts-O. von 1580 [32]), und warum hie und da, zumal bei Patrimonial-Criminalgerichten der Städte, noch bis auf unsere Tage Schöffen die Urtheiler geblieben sind [33]).

An den meisten Orten wurden aber die ungelehrten Schöffen nach und nach aus den Gerichten als wirkliche Urtheiler verdrängt, wie dies auch von Criminalgerichten schon bemerkt worden ist (§. 213.) Als nämlich das Criminalrecht immer gelehrter, also dem gemeinen Menschenverstande unzugänglicher geworden war, da genügten bald auch in Criminalsachen ungelehrte Richter nicht mehr. Schon seit 1544 wurden auf Ersuchen des Stadtrathes zu Kassel jedem Criminalgerichte ein bis zwei Gelehrte beigeordnet [34]). Noch späterhin ward an sehr vielen Orten die Einschickung der von den Schöffen gefällten Criminalurtheile an die fürstlichen Hofräthe, Regierungen, und Kanzleien, zur abermaligen Untersuchung und allenfalsigen Bestätigung verordnet. Im Würtembergischen im Jahr 1644 [35]), im Würzburgischen seit 1684 [36]), in Jülich und Berg seit 1695 [37]): »das »abgefafste *Scheffen-Urtheil*, welches das Scheffengericht bestens zu befördern u. in schweren u. »zweiffelhafftigen Fällen mehr verständiger, wohl auch berühmter Universitäten, Raths, u. Bedenckens sich zu gebrauchen, ist ohne anstandt zu gemeltem unserem *Gulich- und Bergischen Hoff-»rath einzusehicken*, in welchem es sobalt es einkombt, mit beyseitsetzung aller voriger Burger-»licher Streitigkeiten vorzunemmen, ob, und in wie weit es *peinlichen Rechtens wegen* bey demselben zu lassen, oder was sonsten gestalten Umbständen nach *zu verordnen*, reifflich zu »überlegen, u. nachdem sie Uns *unterthänigstes Gutachten* hierüber erstattet, Unserem Hauptgericht nach anlafs *Unserer* auff sothanes gehorsambstes Gutachten erfolgender gnädigster resolution »die weitere Notturfft von darafs zu befehlen.«

Und noch später wurde fast allenthalben in Deutschland den Untergerichten die blofse Untersuchung gelassen, so in der Pfalz, im Zweibrückischen und anderswo den Zentgrafen, Amtleuten, Kellern oder Vögten, wozu sie natürlich nicht mehr der Schöffen bedurften, die denn nun auch an den meisten Orten verschwanden, an anderen aber wenigstens nur noch des Beweises wegen blieben, zugleich aber die Einschickung der Akten zum Spruch an die Regierungen verordnet [38]). So dafs auch den Dorf- und Stadtgerichten, welchen in früheren Zeiten die Criminalgerichtsbarkeit selbst zugestanden hatte, nun weiter nichts blieb, als die *Instruction und Execution* der von der Regierung gesprochenen Urtheile, wie anderswo, so namentlich auch den sonst so privilegirten

31) Gerstlacher l. c. p. 52 — 57.
32) Schneidt. Abschn. II. p. 933 ff., 987 ff.
33) Martin, Crim. Prozefs §. 44.
34) Kopp, Hess. Ger. Beil. p. 162 bis 164.
35) Gerstlacher l. c. p. 41.
36) Schneidt, Abschn. II, p. 1464. und Schneidt, element. jur. Franc. §. 20. IV.
37) Janson, Churpfälz. Verordn. I, 147.
38) Malblank p. 18 ff.

Churpfälzischen Hauptstädten Mannheim, Heidelberg und Frankenthal [39]). Erst in ganz neuen Zeiten erhielten die Hof- und Apellationsgerichte auch Criminalgerichtsbarkeit, namentlich im Königreich Baiern, und im Grofsherzogthum Baden. Damit jedoch kein einmal eingeführter Gebrauch abkomme, liefs man es auch jetzt noch bei der durch den Nothstand früherer Jahrhunderte veranlafsten Einschickung der auch von den Regierungen abgefafsten Urtheile an die allerhöchsten Regierungen, wie dies schon in der angeführten Jülich- und Bergischen Verordnung angedeutet worden ist. Vergl. auch oben §. 172 inf.

Auch in Baiern sind an den meisten Orten schon sehr früh die Schöffen und ungelehrten Richter abgekommen, deren ich doch jetzt, da die Bairischen Criminalgerichte in mancher Beziehung von den der übrigen Länder verschieden waren, wenigstens mit einigen Worten gedenken mufs. Nach der Bair. Malefitz-O. von 1616 [40]) sollten nämlich die Pfleger oder Landrichter im Beiseyn eines Gerichtschreibers, der das Protokoll schrieb, und zwei bis drei Beisitzer, entweder aus dem Rathe oder sonst aus dem Volke, die Untersuchung machen, welche Beisitzer jedoch, an den meisten Orten, als blofse Zeugen, und nur an wenigen Orten noch als wahre Urtheiler zugezogen wurden [41]). War nun die Untersuchung beschlossen, so wurden die Akten an den fürstlichen Hofrath oder Regierung eingeschickt [42]), von diesen das Urtheil gesprochen, und zur Execution wieder zurück an das Pfleg- oder Landgericht geschickt, mit der Weisung das Urtheil nun abfassen zu lassen [43]). Für den letzten Fall mufste jeder Pfleger einen sogenannten *Banrichter* halten und besolden, welchem nun die Akten übergeben wurden, um *entweder* selbst das Urtheil abzufassen, oder die Akten zu dem Ende an Rechtsgelehrte zu schicken [44]), *oder* an den wenigen Orten, wo noch Beisitzer zugezogen werden mufsten, sich mit diesen über ein Urtheil zu vereinigen [45]). So blieb es im Ganzen bis zum Kreitmayr'schen Criminalcodex im Jahr 1751, der bekanntlich in neueren Zeiten wieder durch einen anderen verdrängt worden ist, welcher seinerseits nun ebenfalls wieder einem baldigen Untergang entgegen sieht.

B. *Untergang des Anklage-Verfahrens.*

§. 226.

Wie das Verfahren von Amtswegen entstanden ist, und sich allmälig verbreitet hat, möchte ich wohl gerne hier untersuchen, wenn mir nicht der 12te Oktober gar zu nahe herangerückt wäre. Ich übergehe diesen Punkt darum um so lieber, da er doch streng genommen nicht hierher gehörte, und mir dessen Entwickelung sehr viele Zeit rauben würde, indem ich der gewöhnlichen Meinung, welche dessen Entstehung dem kanonischen Rechte zuschreibt, nicht beistimmen kann. Ich bemerke darum nur, dafs dasselbe schon dem ältesten Deutschland nicht ganz fremd gewesen ist, wie ich dies schon (§. 119) angedeutet habe, dafs es sich immer mehr und mehr verbreitete, und am Ende auch in die Bambergische- (art. 10, 17.) Brandenburgische- (art. 8, 15.) und peinl. Halsger. O. (art. 6, 10, 11, 214.) überging. Jedoch blieb auch in diesen Ordnungen das *Anklage-Verfahren*, nach wie vor, das *Haupt-*, das *inquisitorische-* gewissermafsen nur das *tolerirte Verfahren*. Woher es sich denn zugleich erklärt, wie im Würzburgischen, in Baiern, im Würtem-

39) Vergl. z. B. die Privilegien der Stadt Heidelberg von 1746 §. 2.
40) tit. 1, §. 1, 5, 6. 41) M. O. §. 9. 42) M. O. tit. 5. §. 5.
43) M. O. tit. 1, §. 1. tit. 5, §. 6. 44) M. O. tit. 1, §. 1, 2. tit. 5, §. 6. tit. 6, §. 2
45) M. O. tit. 6, §. 2.

bergischen, in der Pfalz, in Jülich und Berg [46]), in Lübeck [47]), und anderswo noch das ganze 16te Jahrhundert hindurch (§. 89, 119.), in Würtemberg sogar [48]), und beim Achtprocefs wenigstens auch noch anderswo (§. 120.), noch viel länger der Anklage-Procefs sich erhalten konnte, und wirklich erhalten hat.

Auch würde sich meines Erachtens das Anklage-Verfahren nie verloren haben, hätte nicht in der Halsgerichts-Ordnung selbst, und in den späteren Ansichten der Juristen, der Grund zu dessen Untergang gelegen. Statt nämlich, wie dies schon bemerkt worden ist (§. 175), beide Verfahrungsweisen durch Anstellung von Staatsprokuratoren mit einander zu *vereinigen*, liefs Schwarzenberg nur die alten *Privatanklagen*, und *neben ihnen* das inquisitorische Verfahren bestehen. Wiewohl er sich dieses doch nicht so rein inquisitorisch, wie die späteren Zeiten, wo Ankläger und Richter in einer Person vereinigt ward, dachte, sondern vielmehr wollte, dafs im Falle des Verfahrens von Amtswegen *der Beamte*, welcher es einleitete, ganz die Rolle des Anklägers übernehmen sollte [49]), wie dies in früheren Zeiten üblich gewesen ist, und auch späterhin noch in Würtemberg und in Baiern beobachtet ward (§. 119). Bald mufsten jedoch, bei der Art, wie sich die neueren Staaten entwickelt hatten und mit Polizeianstalten versehen wurden, die blofsen Privatanklagen immer unzureichender erscheinen, das inquisitorische Verfahren aber immer mehr zusagen (§. 199.). Statt nun aber auch jetzt noch, dem Geiste des angeführten art. 188 gemäfs, das inquisitorische Verfahren durch Anstellung von eigenen öffentlichen Anklägern immer weiter auszubilden, und in der That zu vervollkommnen, verliefsen die späteren gelehrten Juristen den Buchstaben und Geist dieses berühmten Gesetzes, bildeten sich theils aus sehr übel angebrachten Stellen des römischen, theils des kanonischen Rechtes, theils endlich der Glossatoren jene wunderbare Theorie von Inquisitionsprocefs, der den vernünftigeren Anklageprocefs immer mehr verdrängen, seit Carpzov sogar die Herrschaft erlangen, noch bis auf unsere Tage reichen, und sogar mächtige Gönner und Vertheidiger erhalten sollte, meines Erachtens blos deswegen, weil man als Gegensatz sich blos die alten Privatanklagen dachte, vor denen er freilich heutiges Tages grofse Vorzüge haben mag.

So kam es denn, dafs das Anklageverfahren nach und nach in ganz Deutschland, ohne jedoch abgeschafft worden zu seyn [50]), aufser Gebrauch kam, während dasselbe sogar hie und da ausdrücklich abgeschafft worden ist. In Baiern z. B. schon durch die Malefiz-O. von 1616, in Jülich und Berg durch die Verordnung von 1695 [51]), und im Brandenburgischen durch das Edikt vom 21sten August 1724.

C. *Untergang der Mündlichkeit.*

§. 227.

Den gänzlichen Mangel alles schriftlichen Vorverfahrens im altdeutschen Criminalverfahren habe ich oben schon gerügt, und zugleich bewiesen, wie mit dem allmählig entstandenen Bedürfnifs der Schrift, diese selbst nach und nach emporkam (§. 200 inf.). Je gröfser das Bedürfnifs, desto gröfser und länger ward auch die Schrift, wie dies mehrere Proceduren aus den Jahren 1513 bis 1523 beim Münchner Stadtrath beweisen [52]). Doch bestanden auch jetzt noch die ganzen Akten

46) Arg. Verordnung von 1695. *ap.* Janson I. 143.
47) An. 1537. *ap.* Buder de judiciis duodecimviralibus etc. §. 39 p. 608.
48) Gerstlacher l. c. 75. 83 ff. 49) P. Ger. O. art. 88 inf. und 188. Henke II, 37.
50) Grolmann, Crim. R. §. 526 ff. p. 799 ff. Martin Crim. Procefs §. 135 ff.
51) Janson, Churpf. Vr. I, 143. 52) Lipowsky p. 165 ff.

aus dem, gröfstentheils während dem Foltern gemachten Geständnisse, und der am Ende mit zwei Worten bemerkten Execution, z. B. im Jahr 1513 [53]), »Item kathrein Lienhart Tagbercherin »ist kumen hie in Fronfest an Samstag vor Viti an. im XIII und hat *daselb wekennt* vor geschworen »gericht u. bayder Burgermeister wie hernach volgt etc. Item sy hat *wekennt* sy hab jrn Sun Jörgen »hochreyter von Weinächten im XI. Jahr, an Ir gehabt, und mit Hm zu schaffen gehabt bis jetzt »in der vasten habs sys in der Gnad auf dem Hayling perg peicht u. puest u. habs darnach nymer »Than etc. — Item sy hat wekennt etc. — Die hat man lemptig graben an Ertag nach Johannes »Baptiste.« So auch noch im Jahr 1536 in den Niederlanden [54]). — Und wie kurz noch alle diese Akten gewesen seyn mufsten, beweist der Umstand dafs auf wenigen Seiten acht solcher Proceduren von Lipowsky p. 165 — bis 176 wörtlich copirt werden konnten.

Durch die Bambergische- [55]), Brandenburgische- [56]) und peinl. Halsgerichts-O. Karls V. [57]) ward das schriftliche Verfahren sogar das *gesetzliche*. Jedoch sollte auch jetzt noch dasselbe blos das *Vorverfahren* bilden, das endliche Verfahren aber, nach wie vor, *mündlich* seyn. Dafs dieses vor den genannten Halsgerichts-Ordnungen der Fall war, liegt in der Natur der Sache, und geht auch auf das Bestimmteste aus dem Verfahren gegen Hans von Rockenburg im Jahr 1513 hervor. Zuerst wurde derselbe vom Rentmeister und Stadtrath verhört [58]), und erst, nachdem derselbe gestanden, ein endlicher Rechtstag angesetzt, und dazu der Ambtmann zu Perlach ernannt, um bei der endlichen mündlichen Verhandlung den öffentlichen Ankläger zu machen [59]). Auch die oben schon erwähnten endlichen Verhandlungen in den Jahren 1503, 1505, 1507 und 1514 waren noch mündlich (§. 225). — Eben so blieb es aber auch noch nach den angeführten Verordnungen. War nämlich das schriftliche Vorverfahren zu Ende, so sollte ein endlicher Rechtstag angesetzt, und hier im Anklage-Verfahren die Sache mündlich, oder wenn einer der Redner nicht reden konnte, auch schriftlich verhandelt werden, jedoch so, dafs auch im letzten Falle die schriftlich abgefafste Anklage und Vertheidigung, wie die Beweise, öffentlich in Gegenwart des gesammten Gerichtes verlesen, und verhandelt werden mufsten. Nur allein das *Urtheil sollte* allzeit *schriftlich* abgefafst, aber dennoch öffentlich verlesen werden. So nach der Bambergischen- [60]), Brandenburgischen- [61]), und der peinl. Halsgerichts-O. Karls V. [62]). Und auch in den Jahren 1536 und 1537 wurde noch im Würtembergischen [63]), so wie im Würzburgischen nach der Ordnung des Brückengerichts von 1577 — 82, nach der peinl. Gerichts-O. von 1580, und der Ordnung der Mordacht von 1584 — 1590 [64]) im Ganzen *mündlich*, mittelst Privat- oder öffentlicher Anklage, verfahren.

Woher kam es nun, dafs dennoch, und zwar in ganz Deutschland, die Mündlichkeit unterging? Die angeführten Halsgerichtsordnungen, indem sie die der endlichen Verhandlung vorhergehende Berathung der Schöffen anordneten [65]), und beim endlichen Rechtstag die blofse Ablesung der Akten verordneten, die abermalige Abhör der Zeugen vor gesammtem Gericht aber für überflüssig hielt [66]), trugen in sich selbst, schon den Keim dazu! Denn hatte man einmal die Akten

---

53) Lipowsky p. 165 f. 54) Guden IV, 636 ff.
55) Art. 208 ff. 56) Art. 210 ff. 57) Art. 181 ff.
58) Lipowsky p. 171 und 172. 59) Lipowsky p. 173.
60) Art. 91 ff, auch Layenspiegel p. 130 b. ff. 61) Art. 92 ff. 62) Art. 88 ff.
63) Gerstlacher l. c. p. 95, 96. 64) Schmeidt, Absohn. II, p, 935 ff., 991 f., 1238 ff.
65) Layenspiegel p. 131 a. Bambergische- art. 94. Brandenburgische- art. 95. und Halsger. O. Karls V. art. 81.
66) Layenspiegel p. 132 ff. Bamberg.- art. 103 — 107, Brandenb.- art. 105 — 108, und Halsger. Ord. Karls V. art. 89 — 91.

gelesen, und darüber berathschlagt, so hatte dann natürlich ein jeder seine Meinung gefafst, die in der öffentlichen endlichen Sitzung selbst keine Aenderung mehr leiden konnte, da hier ja nur nochmals abgelesen wurde, was man schon wufste! Auf diese Weise mufste denn der endliche Rechtstag bald nur eine leere Ceremonie werden, an welchem ausgesprochen ward, was früher schon überlegt, und niedergeschrieben war!! Als nun aber auch in späteren Zeiten, wie z. B. in der Churpfälzischen Malefizordnung von 1610. tit. 6. §. 3., noch verordnet worden war, das wenige, was auch in diesen endlichen Rechtstagen gesprochen werden mochte, zu Protokoll zu nehmen, als die von den späteren Juristen neu gebildete Inquisitionsmaxime das alte Anklageverfahren immer mehr und mehr verdrängt hatte, und am Ende noch gar den Schöffen das Urtheilen ganz genommen worden war, so konnte denn freilich am Ende die ganze mündliche Verhandlung in weiter nichts mehr bestehen, als in der nochmaligen öffentlichen Ablesung des schon vorher bekannten Urtheiles eines abwesenden Gerichtes, oder vielmehr einer Regierung, welche immer nur eine Verwaltungsbehörde seyn sollte!!

Und so ging denn in ganz Deutschland, auch in Criminalsachen, alle Mündlichkeit zu Grab, und mufste zu Grab gehen, am einen Orte freilich früher als an dem anderen. Namentlich in *Baiern* schon sehr früh, denn schon nach der *Declaration* und erleuterung etlicher in jüngst Beyrischer auffgerichter Policeyordnung begrieffener Articul von 1557 in fine war schon fast das ganze Verfahren schriftlich, eben so nach der *Churfürstl.* Pfalz Fürstenthums in Ober Bayern Landsordnung von 1590 [67]), vollends aber gar nach der *Bairischen Malefizordnung* von 1616 [68]), weswegen denn nun auch *sehr weise* die eitle Ceremonie der Anklage, bei der öffentlichen Urtheilspublication auf dem *öffentlichen Malefiz-Rechtstag*, abgeschafft ward [69]).

D. Untergang der Oeffentlichkeit.

§. 228.

Wie die Mündlichkeit, so blieb auch, nach wie vor der Errichtung des Reichskammergerichtes, die Oeffentlichkeit bei allen Criminalverhandlungen. Im Jahr 1503 z. B. zu Pfullingen: »vor »dem Rathhuse an offner fryer Kungsstrafse unter blofsem Himmel,« 1505 zu Wangen: »an der »fryn Rychs Strafs so weit, brait und lang das ein Wagen durch Gericht faren mögt offenlich,« 1507 zu Balingen: »underm Himmel,« 1514 zu Stuttgardt: »auf offentlichem Markte [70]),« und 1528 im nördlichen Deutschland [71]). Oeffentlich sollten auch die Verhandlungen auf dem endlichen Rechtstage seyn, nach der Bambergischen [72]), Brandenburgischen [73]), und Halsgerichtsordnung Karls V. [74]), und öffentlich unter freiem Himmel waren sie auch noch 1537 zu Lübeck [75]), 1537 und 1545 im Würtembergischen [76]), im Würzburgischen beim Brückengericht, nach Ordnung von 1577—82 [77]): »zu Mittag zu aylff Horen, so sollen sich die schöpffen samblen, und dafs Landgericht *jenseit* »*Meins an der Brückhen* besitzen etc.,« und p. 995: — »Item alle die verurtheilt werden, dafs soll geschehen bey *Sonnenschein*, unnter *dem Himmel und unter keinen obendach.*« Eben so nach der peinlichen Halsgerichtsordnung zu Würzburg von 1580 [78]) Auch das hinten sub Nr. A. beige-

67) P. 133. ff., p. 180. ff., 189. ff.
68) Tit. 1. §. 2, 5, 6. tit. 5. §. 5, 6. tit. 6. §. 1, 2.
69) M. O. tit. 6. §. 4.
70) Gerstlacher l. c. p. 90. ff.
71) Leibnitz, III., 697.
72) Art. 97. ff.
73) Art. 98. ff.
74) Art. 84. ff.
75) Buder, de judiciis duodecimviralib. §. 39. p. 608.
76) Gerstlacher l. c. p. 52—57.
77) Schneidt, Abschn. II., p. 990.
78) Schneidt l. c. 933. ff.

fügte Bild stellt noch ein im sechszehnten Jahrhundert, wahrscheinlich zu Frankfurt, gehaltenes öffentliches Criminalgericht dar. Und, damit das ganze ja recht alterthümlich aussehe, mufsten in Würzburg der Oberschultheifs, der Zentgraf und einige Bürger gewappnet, mit Harnisch und Reithandschuhen dabei erscheinen [79]): — »der Oberschultheifs ettlichen Bürgern in *Harnisch* dabey zu »sein, das Gericht zu beschützen etc.,« und p. 935: — »Alfsdann gibt der Schultheifs dem *Zenntgraffen* den Stab, der soll sitzen am Gericht in seinem *Harnisch und Wappen*, *Hanndtschuhe* an»haben etc.«

Auch späterhin noch blieb die Sitte der endlichen *öffentlichen Rechtstage*, hie und da öffentliche *Malefitz-Rechtstage* [80]), späterhin aber gewöhnlich *hochnothpeinliche Halsgerichte* genannt [81]), welche aber, aus den im vorigen §. angegebenen Gründen, am Ende zu einer eitlen Komödie wurden, wo mit vielen Ceremonien und vielem Gepränge das früher heimlich, »*im heimlich Malefiz»Recht* [82]),« gefundene, und auch schon publicirte, Urtheil nochmals öffentlich verlesen, und darauf der Verurtheilte zum Richtplatz geführt ward. Ein Schauspiel, welches ich selbst noch in den Jahren 1810 oder 1811 in Heidelberg gesehen, und das noch am 12. Juli 1821 in Dresden auf dem Marktplatze, bei Gelegenheit der Hinrichtung Kaltofens, des Mörders Gerhard Kügelgens, aufgeführt ward!

An anderen Orten war jedoch schon weit früher, sogar vor Errichtung der peinlichen Gerichtsordnung, die Oeffentlichkeit untergegangen, zumal, was wohl zu bemerken ist, in *Bischoffsstädten*, z. B. in *Worms*, wo schon nach dem Vergleich von 1519 c. 26, 29, 30 [83]) auch die Criminalurtheile heimlich zwischen vier Wänden gesprochen, und nachher erst der Verurtheilte öffentlich auf dem Marktplatze ausgestellt, und von da auf den Richtplatz abgeführt ward. Eben so auch in *Speier* nach Lehmann [84]). Und noch an anderen Orten endlich ward die Oeffentlichkeit sogar *planmäfsig*, durch ertheilte Privilegien bei verschlossenen Thüren richten zu dürfen, untergraben und abgeschafft. Ein solches Privilegium erhielt z. B. im Jahr 1521 der Vicekanzler Ziegler für seine Herrschaft Bar von Kaiser Karl V., welches ich doch der Merkwürdigkeit wegen hierher setzen will [85]): — »das er und sein erben und innhaber der herrschaft Barr in derselben »seiner herrschaft und andere seinen Gerichten — da sy *hochgericht und den pan über das pluet* zu »richten haben, dieselben jr gericht *mit beschlossener thür halten*, und alle und jede übel»thetig und schedlich leut, so innen zu gefenghnus bracht werden, *durch sich selbst* oder jr un»dergesetzt richter umb jr verhandlung auf eins yeden selbstbekhandtnufs und gichtigen mund, — »nach des heiligen reichs recht urtheilen und richten, und verrer den *alten gebrauch und gewonheit* »*zu halten nit schuldig* sein sollen etc.«

Nur in sehr wenigen Ländern hat sich dagegen, wie z. im *Würtembergischen*, die öffentliche Criminaljustizpflege bis fast auf unsere Tage erhalten, nach Gerstlacher [86]): — »Uebrigens werden »in diesem Herzogthume *die peinliche Gerichte*, zwar *nicht mehr unter freiem Himmel gehalten.* »Jedoch rühret es ohne Zweifel daher, dafs *noch heut zu Tage* jedermann zusehen und zuhören

---

79) Schneidt l. c. p. 933.
80) Pfälz. Malefiz-O. von 1610. tit. 6. Bair. Malefiz-O. von 1616. tit. 6. §. 3.
81) Lüneburger Gerichts-O. ap. Pufendorf, observ. III., app. p. 388. ff. Joachim, von Hegung der Ger unter fr. Himmel §. 11. Tittmann, IV., p. 743.
82) Bair. Malefiz-O. von 1616. tit. 6. §. 2., tit. 5. §. 3.
83) Schannat, hist. ep. Worm. Cod. prob. p. 326.
84) Lib. 4. c. 18. p. 291.
85) Privilegium an. 1521. *ap.* Schöepflin, Alsat. diplom. II., 459. not. x.
86) L. c. p. 89, 93.

»darf, indem nicht nur *die Thüren offen gelassen*, sondern auch die peinliche Rechtstage mehrsten »Theils *an Wochenmarkttägen*, da das Volk aus den Dörfern in der Stadt versammelt ist, ange»stellt werden.«

Am allgemeinsten, und bei weitem am längsten, erhielt sich jedoch das altdeutsche öffentliche Verfahren unter freiem Himmel beim *Acht- oder Bannprozesse*. So im Jahr 1504 beim Verfahren gegen Pfalzgraf Ruprecht [87]), 1547 in Leipzig [88]), und der Reichsabschied von 1570. §. 56, 57 [89]) schärfte es sogar dem Reichskammergericht noch einmal ein: »unterm freyen Himmel zu Publici»rung der Achte zu schreiten. Eben so dem Hofgerichte zu Rothweil die Hofgerichtsordnung von 1572. Th. II. tit. II. [90]), eben so den Halsgerichten im Würzburgischen die Form und Ordnung der Mordtacht von 1584—1590 [91]), und im Lüneburgischen [92]), und anderswo noch viel später [93]). Bis denn zuletzt, mit dem Achtprozefs überhaupt [94]) auch noch dieser Rest der altdeutschen Oeffentlichkeit aufser Gebrauch kam.

VI. RESTE IM HEUTIGEN DEUTSCHEN PROZESS.

§. 229.

Auf diese Weise ist denn, im Laufe mehrerer Jahrhunderte, die vordem allenthalben, bei allen und jeden Gerichten geltende öffentlich mündliche Rechtspflege im Germanischen Mutterlande untergegangen, und fremdes Verfahren in der Art an die Stelle des nationalen getreten, dafs auch nur noch ein schwacher, kaum kenntlicher Schein von dem früheren Glanze geblieben ist. Denn abgesehen von dem hie und da üblichen Rufen, den Audienzen, der Prozefsleitung des Richters, der Formel von Rechtswegen, und worauf dann ferner ergehen soll, was recht ist, den hie nnd da bis auf unsere Tage erhaltenen Rolanden, Königsstühlen, Richtsteinen und dergleichen mehr, wovon schon oben gelegentlich die Rede war, erinnern uns auch nur noch wenige Namen, wenige Gebräuche an das früherhin übliche Verfahren. So der Name des *Amtmanns* für Gerichtsboten, zumal auf dem Lande, in Baiern und anderswo. So die Namen der Hofgerichte, Hof- und Oberhofrichter, während sie schon längst nicht mehr bei Hofe gehalten werden, die Präsidenten schon längst nicht mehr die alten Richter sind. Noch bis auf den heutigen Tag werden die Urtheile *gesprochen* und in der Appel *angefochten*, während dabei niemand mehr weder ans Reden noch Fechten denkt. Noch erinnern die Namen Detmold, ehemals Thietmallum, Melle, Ditmelle, Versmelle, Gesmelle und andere in Westphalen und Belgien an die alten malla, und *Malstatt* (§. 223.), ja sogar *Gerichtsring* [95]) finden wir noch lange Zeit für den Ort oder das Gericht selbst gebraucht, während schon längst nicht mehr unter freiem Himmel und in einem Ring zu Gericht gesessen ward. Noch bis auf den heutigen Tag sind hin und wieder noch die Reinigungseide in Criminalsachen, so wie die Duelle als eine Art von Göttergericht im Gebrauch. Auch die heutige Sitte, den Präsidenten

---

87) Krenner, XIV., 674. ff.
88) Haltaus. gloss. Weibel in fine.
89) Senckenberg, III., 362.
90) Lünig, Reichsarchiv. t. III. p. 242.
91) Schneidt, Abschn. II., 1238. ff.
92) Pufendorf, obs. III. app. p. 390. ff.
93) Tittmann, IV., §. 876. p. 752. ff.
94) Böhmer ad C. C. C. art. 155. §. 2. Lehmann l. c. p. 290.
95) Wirtemberg. Land-R. von 1567. p. 67, 68. Sponheimisch. Hofger. O. von 1586. tit. 22. p. 36. Sponh. Unterger. O. von 1578. p. 18

in der Regel keine Stimme zu gestatten, hat gewiſs im alten Richteramte, wo der Richter bloſser Frager des Rechtes gewesen ist, seinen Ursprung. Das so verbreitete Pfänderspiel selbst, wo der Richter fragt, was soll er thun, dem dies Pfand gehört? erinnert gewiſs jeden an die altdeutsche Umfrage des Richters! Anderer Reste, wie z. B. des beim hochnothpeinlichen Halsgerichte hie und da gebräuchlichen Zetergeschreis und dergleichen mehr, nicht einmal zu gedenken. Ja sogar der Scepter unserer Kaiser nnd Könige erinnert an ihre ehemalige Richtergewalt, an den auch von ihnen bei Gericht gehaltenen Stab! -

Aber nicht allein Deutschland, fast ganz Europa ist voll Spuren solcher Reste aus früheren Zeiten. Von Polen hat es schon Hauschild 96) bemerkt, vom ganzen Norden Europens, zumal auch Britannien, ist es bekannt. Weniger von Frankreich, weswegen ich darüber noch einiges beifügen will.

VII. RESTE IM FRANZOESISCHEN NOCH GELTENDEN PROZESS.

§. 230.

Ich will nicht reden von den cours d'appel, von den plaids, von plaider und plaidoyer, welche gewiſs jeden an die alte curia, die Hofgerichte, placita, an das placitare erinnern werden. Eben so wenig will ich reden vom *Criminalverfahren*, wo nicht allein beim *Contumacialverfahren* 97) jeder Kenner, in Ansehung der dabei zu beobachtenden Formalitäten sowohl, als der Folgen, an den altdeutschen Achtprozeſs denken (vergl. z. B. oben §. 151.), sondern auch beim *kontradiktorischen Anklageverfahren* die Aehnlichkeit mit der deutschen Vorzeit auffinden wird, weil man mit Recht dagegen einwenden könnte, Frankreich selbst habe dies ganze Verfahren erst in neueren Zeiten dem benachbarten Britannien entlehnt! Nur über das *Civilverfahren*, welches sich aus grauer Vorzeit, das ganze Mittelalter hindurch, bis auf unsere Tage erhalten hat, wird es mir erlaubt seyn, einige wenige Worte hier beizufügen.

Schon die Anordnung des Sitzungsortes selbst ist ganz nach altdeutscher Weise. Das Gericht sitzt auf erhöhten Sitzen, in einem Kreis herum, ähnlich dem alten Gerichtsring. Der Präsident in der Mitte, die Richter zu gleichen Theilen auf beiden Seiten. Weiter vorn gegen das Auditorium links der Gerichtsschreiber, rechts der Staatsprokurator. Vor der Erhöhung, aber doch auch durch ein Geländer vom Gericht, wie vom Publikum getrennt, die Anwälte und Advokaten, welche, wie vordem, stehend ihre Vorträge machen müssen. Vergl. das Bild sub Nr. D.

Die Functionen des Präsidenten während der Sitzung sind ganz ähnlich denen der altdeutschen Richter, mit einziger Ausnahme, daſs auch er seine Stimme hat. Die Gerichtsschreiber und Huissiers braucht man nur zu nennen, um ihre Aehnlichkeit mit den alten Fronboten und Schreibern darzuthun, und von der Aehnlichkeit der Anwälte und Advokaten mit den alten Gewalthabern und Rednern ist oben schon das Nöthige bemerkt worden.

Die Ladung ist noch immer die alte solis collocatio bis auf den Namen rajournement sogar. Nach wie vor geht sie von den Parthieen selbst, oder, was dasselbe ist, von ihren Anwälten aus, mit dem einzigen Unterschiede, daſs nun nicht mehr die Parthieen selbst, so wie im späteren Mit-

---

96) P. 46. not. 4.

97) C. d'instr. cr. art. 465. ff.

telalter, schon der Fronbot, der Huissier dieselbe besorgt. Aber das Gericht selbst bekümmert sich immer noch nicht darum. Auch die Erscheinungsfrist ist noch die alte von acht Tagen, anderer Aehnlichkeiten in der Zustellung nicht einmal zu erwähnen, von denen gelegentlich schon die Rede war. Vergl. z. B. oben §. 145. p. 206, §. 35. p. 45, §. 39. p. 48.

Erst in der Sitzung selbst, nachdem also schon alles unter den Parthieen instruirt ist, erfahren die Richter etwas von dem ganzen Streite. Vor gesammtem Gerichte und in Gegenwart der Parthieen, wenn diese zugegen seyn wollten, und des übrigen Publikums, wird nun die Sache *mündlich* verhandelt, alle Belege vorgelesen, die Zeugen, oder auch die Parthieen, vernommen, die betreffenden Gesetzesstellen u. s. w. verlesen, und von jedem nach seiner Weise interpretirt, bis niemand mehr etwas zu reden hat, oder das Gericht gehörig instruirt ist, worauf dann die Sache zum Spruch ausgesetzt und alle Schriften dem Gericht übergeben werden.

Hierauf tritt denn das Gericht in einfachen Sachen gleich ab zur Berathung, oder in schwierigen Sachen wird dieselbe zu diesem Ende vertagt. Nach beendigter Berathung tritt das Gericht wieder zurück in den Sitzungssaal, und wie früherhin bei der öffentlichen Abstimmung einer der Schöffen, so spricht nun der Präsident, im Namen des Gerichtes, das, gewöhnlich vorher schon schriftlich aufgesetzte, Urtheil öffentlich aber mündlich aus, mit Angabe aller Entscheidungsgründe.

Auf diese Weise wird denn eine Sache nach der andern öffentlich und mündlich verhandelt, *am Ende der Sitzung* aber in Civil-, in Criminalsachen dagegen erst am Ende einer jeden Assise die *Contumacialsachen*, deren abermalige Verhandlung jedoch, wie in der Deutschen Vorzeit, durch eine vom in contumaciam Verurtheilten eingelegte Opposition verlangt werden kann (vergl. §. 204.). — Nun erst, nachdem die ganze öffentlich mündliche Verhandlung zu Ende ist, und ohne dafs dieselbe durch zu Protokoll dictiren jeden gesprochenen Wortes immer und ewig unterbrochen, und auf diese Weise wieder vereitelt worden wäre, was die Rede bewirken sollte, wird über das Ganze eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, *Urtheil* genannt, welches, wie die alten placita und Urtheilsbriefe, in erzählender Form die Anträge der Parthieen, die Geschichte des ganzen Prozesses, die Entscheidungsgründe und den wirklichen Spruch: »le dispositif,« enthält.

Nach gefälltem Spruch ist es wieder der Fronbot, der Huissier, und nicht das Gericht selbst, welcher dasselbe exequirt, und wie in grauer Vorzeit, mufs auch er, wenigstens bei den wichtigsten Akten, von Zeugen verbeistandet seyn. Auf gleiche Weise kann kein Schuldner exequirt werden, ohne dafs derselbe nochmals angemahnt, und ihm darauf noch ein kürzerer oder längerer Termin zur freiwilligen Zahlung gelassen worden wäre 98). Ja sogar die Executionsformel: mandons et ordonnons ist nicht ganz neu, wie ich dies ebenfalls schon bemerkt habe (§. 162.), und eben so wenig die Nothwendigkeit, im Auslande gesprochene Urtheile durch ein inländisches Gericht executorisch erklären zu lassen, ehe man dasselbe in Execution setzen konnte (§. 165.).

Dies ist mit wenigen Worten die noch immer altdeutsche Grundlage des noch bis auf unsere Tage geltenden Französischen Civilprozesses, woraus sich zugleich ergibt, wie wenig Sachkenntnifs diejenigen verrathen, welche dieses Verfahren für fremdes Machwerk, ja die Vertheidiger öffentlich mündlicher Gerichtspflege selbst für Franzosen erklären. Gerade als wenn sonst niemand öffentlich mündliches Verfahren gehabt hätte und noch hätte, als eben die Franzosen! Als wenn nicht vielmehr umgekehrt diese selbst die Grundlage ihres Verfahrens in früheren Jahrhunderten von den alten Germanen erhalten hätten!! Als wenn die Vertheigung des öffentlich mündlichen Verfahrens gerade eine Vertheidigung der Französischen Gerichtsformen seyn müfste!!! — Vielmehr

98) C. proced. art. 673 674 636, 626, 583. vergl. §. 189. et 52, Nr. 3. oben, auch §. 35. p. 45.

könnte man mit weit mehr Grund diese Beschuldigung umkehren gegen die Vertheidiger heimlicher, schriftlicher Rechtspflege, und behaupten, dafs sie fremdes, antinationales Verfahren wollen, dafs sie, wenn auch mit deutschen Zungen, die Fremdlinge unter dem deutschen Volke seyen, und es auch bleiben wollten! — Und wie mittelst Einführung fremder Rechte fremdes Verfahren dem deutschen Vaterlande aufgedrungen worden ist, so wird nach Recht der Wiedervergeltung fremdes Recht die Veranlassung werden, dem Deutschen wieder zu geben, was er bedarf! was ihm gebürt!!!

Dies ist es, was ich über eine der interessantesten, aber zugleich weit umfassendsten Aufgaben zu sagen weifs. Mühe und Arbeit sind dabei nicht gespart, darum habe ich auch einige Hoffnung auf den Beifall meiner verehrten Richter. Sollten aber andere bei mehr Muse und Talent Mehr noch geleistet haben, nun so müssen mich eben Ovid's Worte trösten:

Non tam turpe est vinci, quam contendisse decorum.

MANNHEIM,

GEDRUCKT IN DER KATHOLISCHEN BÜRGERHOSPITALS-BUCHDRUCKEREI.

ocaten.

Kammer-

1/15